BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE
ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 74

HUBERT KAUFHOLD

Syrische Texte zum islamischen Recht

Das dem nestorianischen Katholikos Johannes V. bar Aḇgārē zugeschriebene Rechtsbuch

MÜNCHEN 1971
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H.BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

BAYERISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE

ABHANDLUNGEN · NEUE FOLGE, HEFT 74

HUBERT KAUFHOLD

Syrische Texte zum islamischen Recht

Das dem nestorianischen Katholikos Johannes V.
bar Abgārē zugeschriebene Rechtsbuch

Vorgelegt von Herrn Wolfgang Kunkel
am 3. Juli 1970

MÜNCHEN 1971
VERLAG DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN
IN KOMMISSION BEI DER C.H.BECK'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG MÜNCHEN

ISBN 3 7696 0096 X

Druck der C. H. Beck'schen Buchdruckerei Nördlingen
Printed in Germany

MEINEN ELTERN

VORWORT

Die vorliegende Arbeit ist die nur geringfügig veränderte Fassung einer Dissertation, die im Wintersemester 1969/70 von der philosophischen Fakultät der Universität München angenommen wurde.

Für die Anregungen und die Hilfe, die ich von Orientalisten und Rechtshistorikern bekommen habe, möchte ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aussprechen.

Er gilt vor allem meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Julius Aßfalg, bei dem ich meine Kenntnisse über den Christlichen Orient vertiefen und mit dem ich die Arbeit durchsprechen konnte. Dank schulde ich auch Herrn Professor lic. Dr. Werner Strothmann, Göttingen, der mein Interesse für die Orientalistik geweckt und mich immer wieder bei meinen Plänen unterstützt hat. Für ihre Förderung auf orientalistischem Gebiet bin ich weiterhin den Herren Professoren Dr. Albert Dietrich, Göttingen, und Dr. Anton Spitaler, München, sehr verpflichtet; letzterem verdanke ich auch eine Reihe von Hinweisen für diese Arbeit.

Herr Professor Dr. Franz Wieacker, Göttingen, hat mich in seinem Seminar in die Rechtsgeschichte eingeführt. In München durfte ich meine Studien auf diesem Gebiet bei Herrn Professor Dr. Wolfgang Kunkel weiterführen. Beide haben mir nach dem juristischen Staatsexamen auch den Weg zu einem zusätzlichen orientalistischen Abschluß geebnet.

Ferner danke ich der Stiftung Volkswagenwerk für ein Zweitstudienstipendium und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften für die Aufnahme der Arbeit in ihre Abhandlungen.

München, im Oktober 1970 Hubert Kaufhold

INHALTSVERZEICHNIS

Literaturverzeichnis 10

Abkürzungsverzeichnis 15

Einleitung 17

A) Jurisdiktionsautonomie und Rechtsliteratur der orientalischen Christen 19

I. Jurisdiktionsautonomie 19

1. In vorislamischer Zeit 19

2. Unter der Herrschaft des Islams 20

a) Situation der Offenbarungsreligionen 20

b) Rechtsprechungsautonomie 21

c) Möglichkeit der Anrufung islamischer Gerichte 21

II. Überblick über die weltlichen Rechtsquellen der Nestorianer 22

1. Gewohnheitsrecht 22

2. Gründe für das Aufkommen schriftlicher Rechtsquellen 22

a) Praktische Bedürfnisse 22

b) Bedeutung der Rechtswissenschaft im Islam und Judentum 23

3. Schriftliche Rechtsquellen 25

a) Synodalkanones 25

b) Rechtsbücher 25

c) Bedeutung des Katholikos Timotheos I. 26

d) Spätere Schriften 28

4. Quellen des nestorianischen Rechts in materieller Hinsicht 29

a) Kein altes syrisches Volksrecht 29

b) Einfluß fremder Rechte 29

III. Beziehungen zwischen dem Recht der Christen und dem islamischen Recht 31

1. Entstehung des islamischen Rechts 31

2. Einfluß des Islams auf das Recht der Christen, insbesondere das Erbrecht der Nestorianer 32

3. Gründe für die Übernahme durch die Christen 34

B) Das Rechtsbuch des Johannes bar Abgārē 35

I. Handschriftliche Überlieferung 35

1. Hs. Cambridge Add. 2023 (= C) 35

2. Hs. British Museum Add. 18, 715 (= D) 36

3. Hs. British Museum Add. 18, 295 (= B) 36

4. Hs. Biblioteca Vaticana Arab. 153 (= A) 37

II. Aufbau des Textes und Bemerkungen zum Stil 38

1. Aufbau 38
a) Erster Teil (= §§ 1–50) 38
b) Zweiter Teil (= §§ 51–163) 38
c) Dritter Teil (= §§ 164–186) 39
d) Die weiteren Texte 40
e) Einteilung des Textes nach den Handschriften selbst 40

2. Bemerkungen zum Stil 41
a) Handschriften B und C 42
b) Handschrift D 43
c) Allgemeine Bemerkungen 44

3. Verhältnis der Versionen zueinander 46

III. Darstellung des in den Texten enthaltenen Rechts 47

1. Intestaterbrecht 47
a) Allgemeines 47
b) Das Erbrecht der Agnaten (Resterben) 48
aa) Vorislamisches Erbrecht der Araber 48
bb) Aufzählung der Erben und Nichterben 48
cc) Weibliche Nichterben 48
dd) Reihenfolge der männlichen Agnaten 49
ee) Modifikation dieses Systems 51
ff) Deszendenten 51
gg) Aszendenten 52
hh) Abweichende Reihenfolge der Agnaten 52
ii) Aufzählung der in den Texten vorkommenden männlichen Agnaten 56
c) Das Erbrecht der koranischen Erben (Quotenerben) 57
aa) Modifikation des agnatischen Erbrechts durch den Islam 57
bb) Die Quotenerben im einzelnen 59
(1) Ehemann 59
(2) Ehefrau 60
(3) Tochter (Töchter) 61
(4) Sohnestochter (-töchter) 61
(5) Mutter 62
(6) Vater 64
(7) Vollbürtige Schwester(n) 65
(8) Halbschwester(n) väterlicherseits 69
(9) Halbgeschwister mütterlicherseits 70
(10) Großvater (Vatersvater) 71
(11) Großmutter väterlicher- und mütterlicherseits 75
d) Weibliche Erben und Nichterben 76
e) Zusammentreffen mehrerer Erben 76
aa) Ausschluß von Quotenerben durch Resterben 77
bb) Beeinträchtigung eines Quotenerben durch einen anderen Quotenerben 77
cc) Verhältnis der Anteile männlicher und weiblicher Erben 77
dd) Verständnis der islamischen Juristen für die Tragweite der koranischen Erbrechtsverse 77
ee) Fälle, in denen die Summe der Quoten 1/1 übersteigt 78
ff) Vermeidung systemwidriger oder ungerechter Lösungen 78
gg) Doppelerbberechtigung als Quoten- und Resterbe 81
f) Erbrecht entfernterer Verwandter 82
g) Erbrecht der §§ 171ff. 83
h) Erbfähigkeit von Angehörigen anderer Religionen 83
i) Kein Erbrecht für den, der den Erblasser getötet hat 84

2. Testamentsrecht 84
a) Vermächtnisse 84
b) Anerkennung von Vermächtnissen und Erben 85
c) Einschränkung der Testierfähigkeit Kranker 86
3. Sonstiges islamisches Recht 87
a) Sklavenrecht 87
b) Tötung und Körperverletzung 88

IV. Vergleich der beiden erbrechtlichen Teile 91
1. Aufbau 91
2. Mehrere Lösungen im zweiten Teil 92
3. Stil 92

V. Verfasser 92
1. Zweifel an der Verfasserschaft des Johannes bar Abgārē 92
2. Bezeugung in der syrischen Literatur 93
3. Versuch der zeitlichen Einordnung anhand des rechtlichen Inhalts 96
4. Ergebnis 98

VI. Nachleben in der syrischen Literatur 98

C) Text, Übersetzung und Anmerkungen 99

I. Bemerkungen zur Edition und Übersetzung der Texte 99

II. Text und Übersetzung 102

III. Anmerkungen 204

D) Übersichten 220

I. Tabellarische Übersicht der Bestimmungen, Fälle und Lösungen 220

II. Übersicht der in den Handschriften vorkommenden Paragraphen 225

LITERATURVERZEICHNIS

ASSEMANI, Joseph Aloysius, De Catholicis seu Patriarchis Chaldaeorum et Nestorianorum Commentarius historico – chronologicus, Romae 1775

ASSEMANI, Joseph Simonius, Bibliotheca Orientalis Clementino – Vaticana, tom. III, 1: De Scriptoribus Syris Nestorianis, Romae 1725

ASSEMANI, Stephanus Evodius, Bibliothecae Mediceae Laurentianae et Palatinae codicum mss. orientalium Catalogus, Florentiae 1742

BAARS, W. – P. A. H. de Boer, Ein neugefundenes Fragment des Syrisch-römischen Rechtsbuches (Symbolae iuridicae et historicae Martino David dedicatae, tom. I, Leiden 1968, 45–53)

BARTHOLOMAE, Christian, Die Frau im sasanidischen Recht, Heidelberg 1924

– Zum sasanidischen Recht, III., Heidelberg 1920

BAUMSTARK, Anton, Die christlichen Literaturen des Orients, Bd. II, Leipzig 1911 (Sammlung Göschen)

– Geschichte der syrischen Literatur mit Ausschluß der christlich-palästinensischen Texte, Bonn 1922

BEDJAN, Paul, Nomocanon Gregorii Barhebraei, Paris–Leipzig 1898

BERGSTRÄSSER, Gotthelf, Anfänge und Charakter des juristischen Denkens im Islam (Der Islam, Bd. 14, 1925, 76–81)

– s. a. Schacht

BIDAWID, Raphael J., Les lettres du patriarche nestorien Timothée I, Città del Vaticano 1956 (Studi e Testi 187)

BOUSQUET, G.-H., Art. ʿĀda (EI², Bd. 1, 170ff.)

– s. a. Peltier

BRAUN, Oscar, Das Buch der Synhados, Stuttgart–Wien 1900

– Briefe des Katholikos Timotheos I (OrChr, Bd. 2, Rom 1902, 1–32)

– Zwei Synoden des Katholikos Timotheos I (ebda. 283–311)

– Timothei Patriarchae I Epistulae, I (Text: CSCO 74, 1914; Übersetzung: CSCO 75, 1915)

BROCKELMANN, Carl, Geschichte der islamischen Völker und Staaten, 2. Aufl., München-Berlin 1943

BRUCK, Eberhard F., Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1956

BRUNS, Karl Georg – Eduard Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem fünften Jahrhundert, Leipzig 1880

BRUNSCHVIG, Robert, Un système peu connu de succession agnatique dans le droit musulman (Revue Historique de Droit Français et Étranger, IV. série, tome 28, Paris 1950, 23–34)

– Art. ʿĀḳila (EI², Bd. 1, 337–340)

BUHL, Frants, Das Leben Muhammeds, 3. Aufl., Darmstadt 1961

CAHEN, Claude, Art. Dhimma (EI², Bd. 2, 227–231)

CHABOT, Jean Baptiste, Synodicon orientale ou Recueil de synodes nestoriens, Paris 1902 (Notices et extraits des mss. de la Bibliothèque nationale et autres bibliothèques, tome 37)

COHN, Marcus, Art. Erbrecht (Jüdisches Lexikon, Bd. 2, Berlin 1928, Sp. 442–456)

DAUVILLIER, Jean, Art. Chaldéen (droit) (DDC III, Sp. 292–388)

EDELBY, Néophyte, L'autonomie législative des chrétiens en terre d'Islam (AHDO V, Bruxelles 1950/1, 307 bis 351)
– L'origine des jurisdictions confessionelles en terre d'Islam (Proche-Orient-Chrétien, Bd. 1, Jerusalem 1951, 192–208)

FATTAL, Antoine, Le statut légal des non-Musulmans en pays d'Islam, Beyrouth 1958

FERRINI, Contardo, Beiträge zur Kenntniss des sog. römisch-syrischen Rechtsbuches (SZ 23, 1902, 101–143)

FREIMARK, Peter, Das Vorwort als literarische Form in der arabischen Literatur, phil. Diss. Münster 1967

GANS, Eduard, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, Bd. 1, Berlin 1824

GISMONDI, Henricus, Maris Amri et Slibae de Patriarchis Nestorianorum Commentaria ed. ac latine reddidit ... Pars I, Romae 1899; pars II, Romae 1896/7

GOITEIN, Shlomo Dov, Studies in Islamic History and Institutions, Leiden 1966

GOLDSCHMIDT, Lazarus, Der Babylonische Talmud, 8. Bd., Berlin 1933

GOLDZIHER, Ignaz, Muhammedanische Studien, Bd. II, Halle/Saale, 1890
– Muhammedanisches Recht in Theorie und Wirklichkeit (Z. vgl. Rw., Bd. 8, 1889, 406–423)
– Vorlesungen über den Islam, 3. Aufl., Darmstadt 1963
– Artt. Ahl al-Kitāb, Fiḳh (ShEI)

GRÄF, Erich, Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit im islamischen Recht (Z. vgl. Rw., Bd. 58, 1956, 48 bis 78)
– Probleme der Todesstrafe im Islam (Z. vgl. Rw., Bd. 59, 1957, 83–122)
– Die Todesstrafen des islamischen Rechts (Bustan 1962, Heft 4, 8–22)
– Vom Wesen und Werden des islamischen Rechts (Bustan 1960, Heft 2, 10–21)

GRAF, Georg, Geschichte der christlichen arabischen Literatur, 5 Bde., Città del Vaticano 1944–1953 (Studi e Testi 118, 133, 146, 147, 172)
– Das Rechtswerk des Nestorianers Gabriel, Bischofs von Baṣra in arabischer Bearbeitung (OCP, Bd. 6, Roma 1940, 517–522)

HAGE, Wolfgang, Die syrisch-jakobitische Kirche in frühislamischer Zeit, Wiesbaden 1966

HATCH, W. H. P., An Album of dated Syriac Manuscripts, Boston 1946

HEFFENING, Willi, Das islamische Fremdenrecht bis zu den islamisch-fränkischen Staatsverträgen, Hannover 1925

HENNINGER, Joseph, Zum Erstgeborenenrecht bei den Semiten (Festschrift Werner Caskel, Leiden 1968, 162–183)

HIRSCH, Leo, Der überfließende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts der Hanefiten und Schafeiten. Arabischer Text von Schēch Abd ul Kadir Muhammed. Übersetzt und erläutert von ..., Leipzig 1891

HOENERBACH, Wilhelm – Otto Spies, Ibn aṭ-Ṭaiyib, Fiqh an-Naṣrānīya „Das Recht der Christenheit", CSCO 161, 167 (Text), CSCO 162, 168 (Übersetzung), Louvain 1956/7

JANIN, R., Art. Synodicon orientale (DDC VII, Sp. 1140–1142)

JOANNOU, P.-P., Art. Synodikos Tomos (LThK, Bd. 9, Sp. 1239)

JÖRS, Paul – Wolfgang Kunkel, Römisches Recht, 3. Aufl., Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949

JUYNBOLL, Theodor W., Handbuch des islāmischen Gesetzes, Leiden-Leipzig 1910

KASER, Max, Das römische Privatrecht, München, Bd. 1 1955, Bd. 2 1959 (Handbuch d. Altertumswissenschaft X, 3, 3, 1.2)

– Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966 (Handbuch d. Altertumswissenschaft X, 3, 4)
– Römische Rechtsgeschichte, 2. Aufl., Göttingen 1967

Kaufhold, Hubert, Über einige Handschriften der Versionen RI, R II und R III des Syrisch-römischen Rechtsbuches (SZ 83, 1966, 350–357)

Kunkel, Wolfgang, Römische Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Köln-Graz 1967
– s. a. Jörs

van Lantschoot, Arnoldus, Inventaire des mss. syriaques des fonds vatican (460–631), Barberini oriental et Neofiti, Città del Vaticano 1965 (Studi e Testi 243)

Loewenstamm, S. E., Bespr. zu R. de Vaux, Les Institutions de l'Ancien Testament (Kirjath Sefer, Bd. 34, Jerusalem 1958/9, 45–49)

Mai, Angelo, Scriptorum Veterum Nova Collectio, tom. X, Romae 1838

Marçais, William, Des parents et alliés successibles, thèse Rennes 1898

Massignon, Louis, La politique islamo-chrétienne des scribes nestoriens (Vivre et penser, 2ème série, tome II, 1942, 7–14 = Opera Minora, tome I, Beyrouth 1963, 250–257)

Mez, Adam, Die Renaissance des Islâms, Heidelberg 1922

Mitteis, Ludwig, Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891

Müller, C. Detlef G., Stellung und Bedeutung des Katholikos-Patriarchen von Seleukeia-Ktesiphon im Altertum (OrChr, Bd. 53, 1969, 227–245)

Nallino, Carlo Alfonso, Raccolta di scritti editi e inediti, Roma, vol. III 1941, vol. IV 1942

Nasr, Seyyid Taghi, Essai sur l'histoire du droit persan à l'epoque des Sasanides, Paris 1932

Paret, Rudi, Mohammed und der Koran, 2. Aufl., Stuttgart 1957 (Urban-Bücher 32)
– Der Koran. Übersetzung, Stuttgart 1966

Partsch, Josef, Neue Rechtsquellen der nestorianischen Kirche (SZ 30, 1909, 355–398)

Peltier, F. – G.-H. Bousquet, Les successions agnatiques mitigées, Paris 1935

Pigulevskaja, N., Les villes de l'état Iranien aux époques Parthe et Sassanide, Paris 1963

Pritsch, Erich, Bespr. zu E. Carusi, Diritto e Filologia (SZ 47, 1927, 446–455)
– Die islamische Staatsidee. Ein geschichtlicher Überblick (Z. vgl. Rw., Bd. 53, 1939, 33–72)
– Grundzüge des islamischen Intestaterbrechts (Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, 149–165)
– s. a. Spies

Roberts, R., Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qoran, Leipzig 1908

Rücker, Adolf, Die Canones des Simeon von Rêvârdešîr, Leipzig 1908 (phil. Diss. Breslau 1908)

Russell, A. D. – A. M. Suhrawardy, An Historical Introduction to the Law of Inheritance, London o. J.

Sachau, Eduard, Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897
– Syrische Rechtsbücher, Berlin, Bd. I 1907, Bd. II 1908, Bd. III 1914
– Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich (Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin, Jahrgang X, II. Abtlg.: Westasiatische Studien, Berlin 1907, 69–95)
– s. a. Bruns

Santillana, David, Istituzioni di diritto musulmano malichita con riguardo anche al sistema sciafiita, 2 voll., Roma 1938

Schacht, Joseph, G. Bergsträsser's Grundzüge des islamischen Rechts, Berlin-Leipzig 1935

– The Origins of Muhammadan Jurisprudence, 3rd impression, Oxford 1959
– An Introduction to Islamic Law, 2nd impression, Oxford 1966
– Bespr. zu E. Tyan, Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam (Orientalia, Bd. 9, 1940, 148–154)
– Artt. Ḳatl, Ḳiṣāṣ, Mīrāth, Sharī'a, Uṣūl, Waṣīya (ShEI)

Schwab, Moïse, Le Talmud de Jerusalem, traduit par ..., tome X, Paris 1933 (Nachdruck 1969: vol. VI, 1. Teil)

Seidl, Erwin, Art. Syrisch-römisches Rechtsbuch (Pauly-Wissowa, Realencyclopädie, 2. Reihe, 4. Bd., Stuttgart 1932, Sp. 1779–1785)

Selb, Walter, Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches, München 1964
– 'Abdīšō' Bar Bahrīz. Ordnung der Ehe und der Erbschaften sowie Entscheidungen von Rechtsfällen. Herausgg., übers., kommentiert und mit einer Einleitung versehen, Wien 1970
– Episcopalis audientia (SZ 84, 1967, 162–217)
– Miscellanea Syriaca (SZ 85, 1968, 400–403)

Sezgin, Fuat, Geschichte des arabischen Schrifttums, Bd. I, Leiden 1967

Slotski, I. W., Baba Bathra, transl. into English, Bd. II, London 1935

Snouck Hurgronje, C., Bespr. zu Ed. Sachau, Muhammedanisches Recht (ZDMG 53, 1899, 125–167 = Verspreide Geschriften, Bd. II, Bonn-Leipzig 1923, 369–414)

Spies, Otto – Erich Pritsch, Klassisches islamisches Recht, Leiden 1964 (Handbuch d. Orientalistik, 1. Abtlg., Ergänzungsband 3, 220–343; mit ausführlicher Bibliographie)
– s. a. Hoenerbach

Spuler, Bertold, Die morgenländischen Kirchen (Sonderdruck aus: Handbuch der Orientalistik, 1. Abtlg., VIII. Bd., 2. Abschnitt), Leiden – Köln 1964

Steinwenter, Arthur, Das Recht der koptischen Urkunden, München 1955 (Handbuch d. Altertumswissenschaft X, 4, 2)

Taeschner, Franz, Geschichte der arabischen Welt, Stuttgart 1964

Taubenschlag, Raphael, Bespr. des 3. Bandes der Syrischen Rechtsbücher von Ed. Sachau (SZ 45, 1924, 493–514)

Tisserant, Eugène, Art. Nestorienne (L'Église), X. La littérature Nestorienne (DThC XI, 1, Paris 1931, Sp. 263–288)
– Art. Timothée I (DThC XV, 1, Paris 1946, Sp. 1121–1139)

Tritton, Arthur Stanley, The Caliphs and their non-Muslim subjects, London 1930

Tyan, Émile, Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam, 2. Aufl., Leiden 1960
– Art. Diya (EI², Bd. 2, 340–343)

Vesey – Fitzgerald, Seymour, Muhammadan Law. An Abridgement according to its Various Schools, Oxford – London 1931

Vismara, Giulio, Episcopalis audientia, Milano 1937

Vööbus, Arthur, The Statutes of the School of Nisibis, Stockholm 1962

Vosté, Jacobus-M., „Ordo iudiciorum ecclesiasticorum" collectus, dispositus, ordinatus et compositus a Mar 'Abdišo', latine interpretatus est notis illustravit..., Vatikan 1940 (Codificazione Canonica Orientale, Fonti II, fasc. XV)

Wenger, Leopold, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953

Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967

WINDFUHR, Walter, Baba batra. Text, Übersetzung und Erklärung, Gießen 1925 (Die Mischna. Text, Übers. und ausführliche Erklärung, hrsgg. von G. Beer, O. Holtzmann und I. Rabin, IV. Seder, 3. Traktat)

WRIGHT, William, Catalogue of Syriac Mss. in the British Museum, part I, London 1870; part III, London 1872

– A Catalogue of the Syriac Mss. preserved in the Library of the University of Cambridge, vol. II, Cambridge 1901

YARON, Reuven, Gifts in Contemplation of Death in Jewish and Roman Law, Oxford 1960

– Introduction to the Law of the Aramaic Papyri, Oxford 1961

ZOTENBERG, H., Catalogue des mss. syriaques et sabéens (mandaites) de la Bibliothèque Nationale, Paris 1874

UNGEDRUCKTE HANDSCHRIFTEN

(ohne die für die Edition benutzten)

Bibliothèque Nationale, Fonds syriaque 112 (s. H. Zotenberg, Catalogue des mss. syriaques 72ff.)

Bibliothèque Nationale, Fonds syriaque 354 (s. François Nau, Notices des mss. syriaques . . . entrés a la Bibl. Nat. de Paris depuis l'édition des catalogues, Revue de l'Orient Chrétien, Bd. 16, 1911, 308f.) Inzwischen photographisch reproduziert und übersetzt: W. Selb, ʿAbdīšōʿ Bar Bahrīz (s. Lit.-Verz.), S. 171–207.

Mingana Collection, Selly Oak Colleges Library Birmingham, Syr. 587 (s. A. Mingana, Catalogue of the Mingana Collection of Manuscripts, vol. I, Cambridge 1933, 1114ff.)

Siriaco Borgiano 78 (s. Addai Scher, Journal Asiatique X, 13, Paris 1909, 267f.)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AHDO	Archives d'Histoire du Droit Oriental
CSCO	Corpus Scriptorum Christianorum Orientalium
DDC	Dictionnaire de Droit Canonique, Paris 1935ff.
DThC	Dictionnaire de Théologie Catholique, Paris 1925ff.
EI^2	The Encyclopaedia of Islam, new edition, Leiden – London 1960ff.
GCAL	Georg Graf, Geschichte der christlichen arabischen Literatur (s. Literaturverzeichnis)
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche, 2. Aufl., Freiburg 1957ff.
OCP	Orientalia Christiana Periodica
OrChr	Oriens Christianus
ShEI	Shorter Encyclopaedia of Islam, Leiden – London 1953
SVNC	Angelo Mai, Scriptorum Veterum Nova Collectio (s. Literaturverzeichnis)
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung
ZDMG	Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft
Z.vgl.Rw.	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

EINLEITUNG

Unsere Kenntnis vom Recht der syrischen Kirchen beruht im wesentlichen auf Quellen, die nun schon seit mehr als einem halben Jahrhundert ediert vorliegen[1]. Seitdem ist die Beschäftigung mit diesem Bereich der antiken Rechtsgeschichte (und der Geschichte des Kirchenrechts) nie mehr ganz zum Erliegen gekommen, aber neue Texte wurden nur selten noch hinzugezogen, größere syrische Editionen sind überhaupt nicht mehr erschienen[2]. Darin scheint erst in der Gegenwart ein Wandel einzutreten[3]. Aus dieser Situation heraus beabsichtigt die vorliegende Arbeit in erster Linie, eine weitere Quelle im syrischen Text und in deutscher Übersetzung zugänglich zu machen. Es handelt sich dabei um ein Rechtsbuch, das allgemein dem nestorianischen Katholikos Johannes V. bar Abgārē (um 900) zugeschrieben wird und hauptsächlich islamisches Erbrecht enthält. Ob es tatsächlich von dem genannten Verfasser stammt, läßt sich – um das Ergebnis dieser Frage gleich vorwegzunehmen – aufgrund unserer bisherigen Kenntnisse kaum klären. Es ist auch möglich, wenn nicht sogar wahrscheinlich, daß es sich um mehrere Texte von verschiedenen Autoren handelt, die nur deshalb zusammengestellt wurden, weil sie alle auf islamischem Recht beruhten. Diese Unsicherheit ist der Grund dafür, daß der vorliegenden Arbeit der unbestimmte Titel „Syrische Texte zum islamischen Recht" gegeben wurde.

Der erste Hauptteil der Arbeit (= A) hat mit den herausgegebenen Texten direkt nichts zu tun. In ihm soll die rechtliche Situation (= A I) der orientalischen Kirchen (insbesondere der Nestorianer) und der Charakter ihrer Rechtsliteratur (= A II, III) kurz umrissen werden.

Für das Verständnis des Inhalts der Texte ist diese Einleitung an sich nicht erforderlich. Sie sind aus sich selbst heraus verständlich, oder doch jedenfalls mit Hilfe der reicher fließenden islamischen Quellen weitestgehend deutbar. Aber nicht nur die Texte selbst sind von Interesse. Es ist vielmehr daneben unerläßlich, sich über ihre Bedeutung für das Rechtsleben der Nestorianer Gedanken zu machen. Ohne jeden Zweifel haben die orientalischen Kirchen auch in weltlichen Sachen Recht gesprochen. Es wäre aber voreilig, wenn man unsere Texte (und auch die anderen syrischen Rechtsquellen) ohne weiteres für wirklich praktiziertes, damals geltendes Recht halten würde. Auf den Gesichtspunkt, daß die orientalische Rechtsliteratur zum Teil nur literarischen Wert hatte, hat schon C. A. Nallino hingewiesen. Das wird aber noch viel zu wenig beachtet, insbesondere auch

---

[1] Die wichtigsten Editionen sind: A. Mai, Scriptorum Veterum Nova Collectio, tom. X, Rom 1838, 191 bis 331 (Nomokanon des ʿAbdīšōʿ [= Ebedjesus] von Nisibis); K. G. Bruns u. Ed. Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch aus dem 5. Jhdt., Leipzig 1880; P. Bedjan, Nomocanon Gregorii Barhebraei, Paris 1898; J. B. Chabot, Synodicon orientale, Paris 1902; Ed. Sachau, Syrische Rechtsbücher, 3 Bde., Berlin 1907–14; A. Rücker, Die Canones des Simeon von Rêvârdešîr, Leipzig 1908.

[2] Vom „Ordo iudiciorum" des ʿAbdīšōʿ von Nisibis hat J. M. Vosté 1940 nur eine lateinische Übersetzung angefertigt, der syrische Text ist noch unediert. Eine weitere nestorianische, allerdings nicht syrische, sondern arabische Quelle, das „Recht der Christenheit" des Ibn aṭ-Ṭaiyib ist 1956f. von W. Hoenerbach und O. Spies herausgegeben und übersetzt worden. Spezielleren Zwecken dienen zwei Arbeiten von A. Vööbus: Syriac and Arabic Documents Regarding Legislation Relative to Syrian Ascetism, Stockholm 1960, und: The Statutes of the School of Nisibis, Stockholm 1962.

[3] Editionen sind von W. Selb und A. Vööbus angekündigt worden. [Die Arbeit von Selb ist soeben erschienen, s. Lit.-Verzeichnis.]

bei der Einschätzung des berühmten „Syrisch-römischen Rechtsbuches", dessen praktische Bedeutung seit dem Kommentar der ersten Ausgabe (1880)[1] bis heute[2] stark überbewertet wird, ohne daß dahingehende Behauptungen hinreichend fundiert wären. Es ist allerdings auch schwierig, manchmal vielleicht sogar unmöglich, Beweise in der einen oder anderen Richtung zu finden. Auch in der vorliegenden Arbeit können nur einige grundsätzliche Gesichtspunkte geltend gemacht werden, kann nur die Situation beleuchtet werden, aus der heraus diese Rechtsliteratur entstanden ist. Alles andere setzt genaue Einzeluntersuchungen voraus. Von einer Kenntnis der Rechtspraxis der Nestorianer (und der anderen Orientalen) sind wir jedenfalls noch weit entfernt. Die Rechtsbücher – leider fast unsere einzigen Quellen – können dabei nur mit Vorsicht herangezogen werden.

Der zweite Hauptteil der Arbeit (=B) befaßt sich dann mit dem unter dem Namen des Johannes bar Aḇgārē überlieferten Rechtsbuch.

Das islamische Recht, die Grundlage dieser syrischen Texte, ist im großen und ganzen aus den zahlreichen arabischen Quellen längst bekannt. Eine wesentliche Zunahme unserer Kenntnisse darüber ließ sich deshalb von vornherein nicht erwarten. Es zeigt sich allerdings, daß die vorliegenden Texte von den gängigen arabischen Rechtswerken (die aber zum Teil aus späterer Zeit stammen) sowohl in der literarischen Form wie auch in manchen sachlichen Einzelheiten abweichen. Eine besondere Schwierigkeit, insbesondere für die zeitliche Einordnung der syrischen Texte und damit auch für die Frage nach dem Verfasser (bzw. Übersetzer oder Bearbeiter) liegt darin, daß das islamische Recht der in Frage kommenden Zeit noch nicht ausreichend bekannt ist. Die europäischen Darstellungen, auf die sich die vorliegende Arbeit in erster Linie stützt[3], enthalten zwar manche Angaben über die Rechtszustände der älteren Zeit, eine ausführlichere und umfassende Geschichte der Rechtsinstitute gibt es jedoch nicht. So läßt sich in einigen Punkten nicht feststellen, ob unsere syrischen Texte – soweit sie vom klassischen islamischen Recht abweichen – doch auf islamischen Vorlagen beruhen oder ob absichtliche oder unabsichtliche Veränderungen vorliegen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich in den zahlreichen ungedruckten arabischen Quellen[4] engere Parallelen zu den syrischen Texten, vielleicht sogar Vorlagen finden lassen.

Die vorliegende Arbeit hat nicht den Zweck, die Rechtsinstitute, die in unseren Texten vorkommen, umfassend darzustellen. Es handelt sich teilweise auch nur um ziemlich spezielle Einzelregelungen. Insoweit soll versucht werden, deren Inhalt verständlich zu machen und die zugrundeliegenden Prinzipien zu zeigen. Beim Intestaterbrecht allerdings, dem größten Teil der Texte, ist es zum Verständnis erforderlich, eine geschlossene und systematische Darstellung zu geben (= B III 1). Bei den einzelnen Erben usw. sind jeweils alle vorkommenden Textbelege angegeben. (Das gilt auch für die anderen Regelungen in

---

[1] BRUNS-SACHAU 173ff.

[2] So z. B. M. KASER, Römische Rechtsgeschichte, Göttingen 1967, 141: „In der Praxis der geistlichen Gerichtsbarkeit wurde das Werk für den gesamten Bereich des orientalischen Christentums viel benutzt und hat in diesen Ländern das Corpus Juris Justinians noch lange überlebt."

[3] Von den Gesamtdarstellungen wurden hauptsächlich benutzt: TH. W. JUYNBOLL Handbuch des islāmischen Gesetzes, Leiden-Leipzig 1910; D. SANTILLANA, Istituzioni di diritto musulmano malichita con riguardo anche al sistema sciafiita, 2 Bde., Roma 1938; J. SCHACHT, An Introduction to Islamic Law, 2nd impression, Oxford 1966. Ferner insbesondere: J. SCHACHT, The Origins of Muhammadan Jurisprudence, 3rd impression, Oxford 1959.

SANTILLANA gibt sehr ausführlich die arabischen Quellen an. Die Fundstellen in der Traditionsliteratur lassen sich auch bei A. J. WENSINCK, A Handbook of Early Muhammadan Tradition, Leiden 1927 finden (bzw. bei A. J. WENSINCK u. a., Concordance et indices de la tradition musulmane, Leiden 1933ff.).

[4] Vgl. F. SEZGIN, Geschichte des arabischen Schrifttums, Bd. 1, Leiden 1967, 401ff.

B III 2 und 3.) Umgekehrt wird bei den Anmerkungen zum Text (= C III), die sich auf Besonderheiten und die philologische Seite beschränken können, jeweils auf diesen systematischen Teil verwiesen. Dadurch lassen sich, wenn man von einem bestimmten Paragraphen ausgeht, auch die anderen einschlägigen Belege leicht finden. Insoweit erübrigt sich ein Register. Zusätzlich sind aus der tabellarischen Übersicht (S. 220 ff.) die Erben und ihre jeweiligen Erbanteile schnell zu ersehen.

Auf das islamische Recht und seine Geschichte wird nur dort eingegangen, wo der syrische Text Anlaß dazu gibt. Das gleiche gilt für Parallelen aus anderen Rechtsordnungen: die rechtsvergleichenden Hinweise sollen nur dem Verständnis des Textes dienen.

A) JURISDIKTIONSAUTONOMIE UND RECHTSLITERATUR DER ORIENTALISCHEN CHRISTEN

I. JURISDIKTIONSAUTONOMIE

Im syrischen Schrifttum finden sich ebenso wie in den anderen Literaturen des Christlichen Orients eine nicht geringe Zahl von juristischen Texten. Diese Rechtsliteratur der orientalischen Kirchen behandelt nicht nur Materien, die man gewöhnlich zum Kirchenrecht zählt (etwa kirchliches Verfassungsrecht, Sakramentenrecht u. ä.), sondern auch solche, die nach unserem Verständnis zivilrechtlicher Natur sind (wie Familienrecht, Erbrecht, Vertragsrecht). Der Grund hierfür ist in erster Linie darin zu suchen, daß die Kirchen eine Gerichtsbarkeit auch in nichtkirchlichen Sachen ausübten[1]. Davon soll zunächst die Rede sein.

1. In vorislamischer Zeit

a) Schon im römischen bzw. byzantinischen Reich tritt eine gewisse Gerichtsbarkeit der Kirche auch in weltlichen Streitigkeiten ihrer Mitglieder in Erscheinung, die *episcopalis audientia*. Dabei ist allerdings noch stark umstritten, ob es sich – zumindest zeitweilig – um einen Teil der allgemeinen Rechtspflege handelte oder nur um rein kircheninterne, im juristischen Sinn also private Schiedsverfahren[2].

b) Eine schiedsrichterliche Tätigkeit kirchlicher Amtsträger dürfte auch für die persischen Reiche der Arsakiden (bis 224 nach Christus) und Sasaniden (bis zur islamischen Eroberung in der Mitte des 7. Jhdts.) vorauszusetzen sein. Wir sind über die Situation nicht ausreichend unterrichtet, doch gibt es für die sasanidische Zeit einige Hinweise auf ein richterliches Tätigwerden der Bischöfe und des übrigen Klerus[3].

---

[1] Zu einem weiteren Gesichtspunkt siehe unten S. 23ff.

[2] Vgl. M. Kaser, Das römische Zivilprozeßrecht, München 1966, 527ff.; zuletzt W. Selb, Episcopalis audientia, in: SZ 84, 1967, 162ff. Zur späteren Entwicklung und Ausdehnung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in der Westkirche vgl. etwa W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts I², 1960, 411ff.; II, 1955, 305ff.; H. E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Köln-Graz 1964, 433ff. Zur Entwicklung im byzantinischen Osten: A. P. Christophilopoulos, Ἡ δικαιοδοσία τῶν ἐκκλησιαστικῶν δικαστηρίων ... κατὰ τὴν βυζαντινὴν περίοδον in: Ἐπετηρὶς τῆς Ἑταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν 18, 1948, 192 bis 201; kurzer Überblick bei H. Hunger, Das Reich der neuen Mitte, Graz-Wien-Köln 1965, 154f.

[3] Näheres bei E. Sachau, Von den rechtlichen Verhältnissen der Christen im Sasanidenreich, Mitteilungen des Seminars für Orientalische Sprachen zu Berlin, Jhg. X, II. Abtlg.: Westasiat. Studien, 1907, 69–95; J. Dauvillier, DDC III, Art. Chaldéen (droit), Sp. 294–330. Auch die zoroastrischen Priester sprachen Recht, siehe Seyyed Taghi Nasr, Essai sur l'Histoire du Droit Persan à l'Epoque des Sassanides, Paris 1932, 228ff. Die jüdische Gerichtsbarkeit übte der *rēš gālūṯā* (Exilarch) aus, s. The Jewish Encyclopedia, Bd. V, New York o. J., s. v. Exilarch, 292.

2. *Unter der Herrschaft des Islams*

Von der Jurisdiktionsautonomie der Christen unter dem Islam haben wir recht genaue Kenntnis, wenn auch nicht alle Angaben, die darüber in den Quellen enthalten sind, einer historischen Überprüfung standhalten können.

a) Auf die allgemeine staatsrechtliche Lage der Christen unter islamischer Herrschaft braucht hier nur in aller Kürze eingegangen zu werden[1]. Nach traditioneller Lehre kennt der Islam keine Trennung zwischen Staat und Religion[2]. Auch die nach unserem Verständnis rein weltlichen Vorschriften gelten, jedenfalls seit den ʿAbbāsiden (von der Mitte des 8. Jhdts. an) als integrierender Bestandteil der Religion[3]. Alle Rechtsbestimmungen der islamischen Gemeinschaft sind deshalb gleichzeitig die allgemeinen Gesetze und für alle verbindlich. Eine Ausnahme gilt nur für die Anhänger derjenigen Religionen, die auf einer schriftlich niedergelegten Offenbarung beruhen, für die ,,Schriftbesitzer" (*ahl al-kitāb* ,,Leute des Buches"), insbesondere also Juden und Christen[4]. Während für Heiden nur eine Bekehrung zum Islam in Frage kam, wenn sie dem Tod oder der Sklaverei entgehen wollten, konnten die ,,Schriftbesitzer" ihre Religion beibehalten, und damit nach islamischem Religionsverständnis notwendigerweise auch ihre eigenen Gesetze[5]. Voraussetzung dafür war allerdings, daß sie eine besondere Untertanensteuer zahlten und eine Reihe von Beschränkungen auf sich nahmen[6].

Die Grundlage dieser Duldsamkeit ist schon im Koran enthalten. Mohammed glaubte zunächst, daß seine Lehre mit der der Juden und Christen übereinstimme. Als er sich bei Begegnungen mit Vertretern dieser beiden Religionen von der Unrichtigkeit seiner Annahme überzeugen mußte, modifizierte er die These dahingehend, daß Juden und Christen ursprünglich zwar die gleiche Offenbarung wie er empfangen hätten, ihre Schriften jedoch verfälscht worden seien[7]. Trotzdem erkennt er ihnen eine Sonderstellung gegenüber den Heiden zu. Von den Juden und Christen verschiedener Siedlungen Arabiens verlangt er nicht etwa die Annahme des Islams, sondern nur die Zahlung von Abgaben[8]. Mit den Christen von Nağrān schließt er sogar einen Vertrag[9] und gibt seinen Anhängern die Weisung, den Juden und Christen freie Religionsausübung zuzugestehen, wenn sie die Ab-

---

[1] Ausführlich A. Fattal, Le Statut légal des non-Musulmans en pays d'Islam, Beyrouth 1958. Siehe auch N. Edelby, L'origine des jurisdictions confessionelles en terre d'Islam, Proche-Orient-Chrétien, Bd. 1, Jerusalem, 1951, 192–208.

[2] O. Spies und E. Pritsch, Klassisches islamisches Recht, Leiden 1964 (in: Handbuch der Orientalistik, 1. Abtlg., Erg.-Bd. 3), 220f.; E. Pritsch, Die islamische Staatsidee, Z.vgl.Rw. 53, 1939, 33–72: ,,Der Staat ist ... die politische Organisation der religiösen Gemeinschaft" (S. 35), wobei ,,die Religion das staatsbildende Prinzip" ist (S. 36),

[3] N. Edelby, L'autonomie législative des chrétiens en terre d'Islam, AHDO V, 1950/1, 307f.; S. D. Goitein, Studies in Islamic History and Institutions, Leiden 1966, 133: ,,With Islam – according to the new conception – law, even civil law, had become part of the message." Vgl. aber auch unten S. 25 Anm. 1.

[4] Daneben noch die Ṣābier (vgl. Buhl, Das Leben Muhammeds, 3. Aufl., Darmstadt 1961, 67f.) und später die Zoroastrier, Goldziher, ShEI 16f., Art. Ahl al-Kitāb (Lit.).

[5] Nallino, Racc. IV 181. Verfehlt Partsch (SZ 30, 1909, 361): ,,Diese nestorianische Gerichtsbarkeit steht dem Sassanidenstaat und den Kalifaten also nicht anders gegenüber wie die moderne vom Staat getrennte Kirche und ihre Gerichtsbarkeit dem modernen Staate."

[6] Zur Lage der Ḏimmīs: Schacht, Introduction 130–3; Goldziher, Vorlesungen 32–4; Cl. Cahen, EI² Bd. 2, 227–31, Art. Dhimma.

[7] Buhl 144, 222; Paret, Mohammed und der Koran, 2. Aufl., Stuttgart 1957, 126ff.

[8] Buhl 293f., 325, 328, 335, 346ff.; Paret, Mohammed 127ff.; Goldziher, Vorlesungen 32ff.; Fattal 18–33. Im Gegensatz dazu steht allerdings die – politisch bedingte – Ausrottung des jüdischen Stammes der Quraiẓa in Medina: Buhl 274ff.; Paret, Mohammed 110ff.

[9] Buhl 336; Fattal 22–26.

gaben leisteten[1]. Aus der Frühzeit des Islams wissen wir auch von vielen Verträgen muslimischer Heerführer und Kalifen mit Juden und Christen, die auf dieser Grundlage geschlossen wurden[2]. Derartige Verträge heißen *ḏimma* („Vertrag", „Verpflichtung"), danach werden die Nichtmuslime, die einen solchen Vertrag geschlossen haben, *ahl aḏ-ḏimma* („Leute des Vertrages") genannt, oder auch *ḏimmī*. Berühmt geworden ist ein wörtlich überlieferter Vertrag, der vom zweiten Kalifen ʿUmar ibn al-Ḫaṭṭāb (regierte 634–44 n. Chr.) stammen soll, in Wirklichkeit aber einer viel späteren Zeit angehört[3]. Jedenfalls wird er später für echt gehalten und als Grundlage und Muster des Verhältnisses zwischen Muslimen und Dimmīs betrachtet, da er genau die Rechte und Pflichten der „Schriftbesitzer" und der Muslime umreißt.

b) Auf Einzelheiten braucht hier nicht weiter eingegangen zu werden. Im Hinblick auf unser Thema ist so viel sicher: Die islamische Obrigkeit griff nicht in die Rechtsprechung der Kirchen ein. Wir sind für diese Feststellung nicht nur auf die dargelegte islamische Theorie angewiesen (die nicht immer und überall auch Wirklichkeit gewesen ist). Daß die Kirchen tatsächlich Recht sprachen, belegen sonstige islamische[4] wie christliche[5] Zeugen, nicht zuletzt auch die noch zu behandelnde Rechtsliteratur der Christen[6].

c) Allerdings stand es von seiten des Islams den Ḏimmīs auch frei, sich an die muslimischen Gerichte zu wenden, die dann aber nach islamischem Recht urteilten[7]. Das war den kirchlichen Autoritäten freilich ein Dorn im Auge, und sie bemühten sich, ihre Gläubigen davon abzuhalten, bei den Muslimen Recht zu suchen. Der Anreiz dazu muß wohl sehr groß gewesen sein, denn sonst wären die häufigen Klagen darüber und die Verbote nicht nötig gewesen. Auf verschiedenen Synoden der Nestorianer beispielsweise[8], in ihren Rechtsbüchern[9] und juristischen Sammelwerken[10] wird das Verbot eingeschärft und teilweise für den Fall der Übertretung sogar die Exkommunikation angedroht. Dabei beruft man sich meist auf das Verbot des Apostels Paulus, heidnische Gerichte anzurufen (1. Kor. 6, 1–6),

---

1 Vgl. Fattal 27–33.

2 Fattal 34–60. Die Echtheit wird z. T. bestritten: N. Edelby, AHDO V, 1950/1, 318.

3 Fattal 60–69; Goldziher, ShEI 17, Art. Ahl al-Kitāb; A. S. Tritton, The Caliphs and their non-Muslim subjects, 1930, 6ff.

4 Angaben bei Santillana I 105f.; Edelby, AHDO V, 320.

5 Z. B. ergibt sich das aus den Verboten, zu nichtchristlichen Gerichten zu gehen (vgl. Anm. 8–10), und zahlreichen Bemerkungen in den Rechtsbüchern (siehe unten S. 23).

6 Zum Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit (und ausnahmsweiser Zuständigkeit islamischer Gerichte) vgl. Santillana I 105f.; Edelby, AHDO V, 311f., 323ff.; Fattal 344–60.

7 A. Mez, Die Renaissance des Islâms, Heidelberg 1922, 40f.; W. Heffening, Das islamische Fremdenrecht, Hannover 1925, 58f.; Santillana I 109f.; E. Gräf, Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit im islamischen Recht (Z.vgl.Rw. 58, 1956, 48–78), 76f.: „Daß ḏimmī's den islamischen Richter anrufen können, ist bekannt, umstritten die Frage, ob dieser sie anhören muß." Fattal 344ff. Zu Unrecht abweichend (keine Zuständigkeit muslimischer Gerichte) E. Tyan, Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam, 2. Aufl., Leiden 1960, 90f., ohne auf die christlichen Quellen einzugehen und ohne Berücksichtigung der Einwände J. Schachts in dessen Besprechung der ersten Auflage (Orientalia 9, 1940, 151f.).

8 Synode des Georg (A. D. 676), can. 2 (Chabot 219f./484; O. Braun, Das Buch der Synhados, Stuttgart – Wien 1900, 339); des Johannes bar Abgārē (900), can. 27 (zitiert bei ʿAbdīšōʿ, Nomokanon IV, 1: Mai, SVNC X, 65/231); des Timotheos II., can. 11 (Mai 102f./267).

9 Īšōʿbōkt (8. Jhdt.) VI, 1 § 2b (Sachau III 184f.); Timotheos I. (um 800) Einleitung und §§ 12, 13 (Sachau II 56ff., 66ff.; auch von ʿAbdīšōʿ aufgenommen, Mai 65/231); Īšōʿ bar Nūn (um 825) § 115 (Sachau II 168ff.).

10 Z. B. ʿAbdīšōʿ von Nisibis, Nomokanon IV, 1 (siehe oben Anm. 8); ders., Ordo iudiciorum II, II, 5 (Vosté 160f.), wo neben Īšōʿbōkt (Anm. 9) noch die Synode von Bēt Lāpāṭ aus dem Jahre 484, also aus vorislamischer Zeit, angeführt wird.

und auf den Satz aus dem Alten Testament: „Gibt es etwa keinen Gott in Israel, daß ihr hingeht, den Baʿal Zebūḇ, den Gott von ʿEqrōn zu fragen?“ (2. Kön. 1, 3)[1].

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE WELTLICHEN RECHTSQUELLEN DER NESTORIANER

1. *Gewohnheitsrecht*

Wenn die Kirchen die Forderung, nicht zu muslimischen Gerichten zu gehen, durchsetzen wollten, so hatten sie natürlich auch dafür zu sorgen, daß funktionsfähige Gerichte vorhanden waren. Vor allem aber mußten sie Gesetze erlassen oder jedenfalls zur Verfügung haben. Wahrscheinlich übten die Bischöfe und die sonstigen kirchlichen Richter weithin eine Rechtsprechung aus, die sie nach ihrem Rechtsgefühl handhabten. Es hat wohl auch ein gewisses Gewohnheitsrecht gegeben. Das geht aus den Einleitungen verschiedener Rechtsbücher hervor, in denen die Verfasser ihr Vorhaben begründen. So schreibt gegen Ende des 8. Jhdts. der nestorianische Metropolit Īšōʿbōkt, daß es in bezug auf das (bürgerliche) Recht *(ba-ṣḇūṯā ḏ-ḏīnē)*[2] viele Unterschiede unter den Christen gebe, sowohl hinsichtlich der einzelnen Gegenden wie auch nach der jeweiligen Zeit. „Während es nur einen Glauben der Christen gibt, ist das (bürgerliche) Recht nicht ein und dasselbe.“ Manches beruhe auf der Überlieferung, die den einzelnen mehr oder weniger bekannt sei, „und jeder wendet sie nach seinem Willen oder seinem Gutdünken an, weil sie nicht aufgeschrieben ist.“[3] Einen Teil dieser Überlieferungen dürfte Īšōʿbōkt in sein Rechtsbuch aufgenommen haben[4]. Auch in der Einleitung des Rechtsbuches des nestorianischen Katholikos[5] Timotheos I. (verfaßt im Jahre 804/5) lesen wir, daß keine schriftlichen Rechtsquellen für das Zivilrecht vorhanden waren[6]/[7].

2. *Gründe für das Aufkommen schriftlicher Rechtsquellen*

a) Bei einer derartigen Situation liegen die Gründe für die Abfassung von Rechtsbüchern auf der Hand. Wenn man ein einheitliches Recht, entweder wenigstens für eine Kirchenprovinz oder sogar für die ganze Kirchengemeinschaft schaffen wollte, war man auf schrift-

---

[1] Dieses Verbot findet sich auch schon in der alten Kirche sehr oft, siehe G. Vismara, Episcopalis audientia, Milano 1937, 1ff.

[2] Die uns geläufige Unterscheidung zwischen Kirchen- und Zivilrecht ist – wie sich aus der Einteilung der Rechtswerke ergibt – den Syrern natürlich auch bekannt.

[3] I, 1 (Sachau III 8ff.). Besonders wird noch die Verschiedenheit des Erbrechts erwähnt (aaO. 92f.). (Die deutsche Übersetzung hier und im folgenden ist nicht genau mit der Sachaus identisch.)

[4] Vgl. aaO. 8ff. Allerdings benutzt er – ohne es anzugeben – weitgehend auch geschriebene persische Quellen, siehe N. Pigulevskaja, Les villes de l'état Iranien aux époques Parthe et Sassanide, Paris 1963, S. 106 bis 111. Das vermutete schon E. Pritsch (SZ 47, 1929, 453) aufgrund einer bei Chr. Bartholomae, Zum sasanidischen Recht III, Heidelberg 1920, 47 mitgeteilten Parallele aus dem persischen „Mātikān“ (zu diesem jetzt Pigulevskaja 102–6).

[5] Bezeichnung für das Oberhaupt dieser Kirche, entspricht dem „Patriarch“ der anderen Kirchen.

[6] Sachau II 56f.

[7] In der Folgerung nicht zutreffend ist für diese Zeit, was G. Graf, GCAL I 557 schreibt: „Am ungenügendsten war es in den ersten Jahrhunderten der islamischen Herrschaft um ein geschriebenes Recht für die bürgerlich-weltlichen Rechtsbelange der Christen bestellt ... es fehlte sowohl an festen Normen im allgemeinen wie an einem codex juris civilis im besonderen, und man kann annehmen, daß auch in dieser ‚schriftlosen Zeit' wie in der späteren sich die Rechtsprechung dem das ganze Privatleben beherrschenden Recht des islamischen Herrenvolkes anpasste.“ Gegen Grafs Annahme von der frühen Übernahme islamischen Rechts durch die Christen schon N. Edelby, AHDO V, 321f. Vgl. auch unten S. 32ff.

liche Rechtsquellen angewiesen. Daß man die Verschiedenheit als Mangel empfand, kommt deutlich zum Ausdruck. Īšōʿbōḵt schreibt sein Rechtsbuch auf Zureden der Bischöfe seiner Kirchenprovinz, die ebenso wie er selbst „Bedenken tragen wegen der Verschiedenheit im (bürgerlichen) Recht unter dem Volk der Christen und wünschen, daß ein und dasselbe Recht in unserer ganzen Hyparchie herrsche, wenn es schon nicht möglich sei, daß es ein und dasselbe sei in der ganzen Kirche unter der Sonne“[1].

Die Uneinheitlichkeit und die damit verbundene Rechtsunsicherheit für die Gläubigen hatte außerdem noch die unerwünschte Folge, daß viele sich nicht an kirchliche, sondern an muslimische Gerichte wandten[2]. Das schreibt Timotheos ausdrücklich: Die Menschen prozessieren nicht vor den Heiligen (d. h. den Christen; vgl. 1. Kor. 6), sondern vor den Sündern, weil die Heiligen kein bürgerliches Recht *(dīnē)* und keine Entscheidungen *(psāqē)* haben, die für diese Welt und den Lebenswandel der Menschen passen. Infolgedessen, so sagt er, überschreiten die Gläubigen auch das apostolische (Paulus!) und göttliche Gebot, welches ihnen befehle, nicht vor den Sündern, sondern vor den Heiligen zu prozessieren. Und dann nennt er noch einmal ausdrücklich die Gründe, die ihn dazu bewogen haben, sein Rechtsbuch zu verfassen: einmal, um die Bitten der Vielen zu erfüllen, die ihn dazu aufgefordert hätten, zum anderen, um denjenigen, die nur deshalb zu den Gerichten der Nichtchristen gingen, weil bei den Christen Entscheidungen, Recht und Gesetze *(psāqē, dīnē, nāmōsē)* für weltliche Dinge nicht vorhanden seien, jeden Grund dazu zu nehmen[3]. Der erste Grund des Timotheos (die „Bitte der Vielen“) sieht eher nach einem der üblichen Topoi in Vorworten aus (wenn er auch die Namen von zwei Bischöfen ausdrücklich noch nennt), wie wir sie in arabischen (und anderen) Werken häufig finden[4]. Der zweite Grund dürfte der Realität dagegen durchaus nicht entbehren, denn in der Tat sind uns für den Bereich der nestorianischen Kirche nur wenig Rechtsbücher aus der Zeit vor Timotheos überliefert, die sich mit Zivilrecht befassen (siehe unten S. 25f). In den anderen Kirchen ist die Bilanz noch negativer. Einen anderen Gesichtspunkt führt Īšōʿbōḵt an: „Weil die Menschen zu Frevel und Sünde neigen, ... ist ein geschriebenes Gesetz notwendig, damit das geschriebene Gesetz, auch wenn sie vorgeben, es nicht zu kennen, sie beschämt.“[5]

b) Wahrscheinlich spielt aber nicht nur das praktische Bedürfnis eine Rolle, sondern auch ein – hauptsächlich vom Islam hervorgerufenes – Interesse an juristischen Fragen.

Schon zur Zeit der ʿUmaiyaden, aber besonders seit dem Aufkommen der ʿAbbāsiden in der Mitte des 8. Jhdts. hatte im Islam die Rechtswissenschaft eine immer größere Bedeutung gewonnen[6]. Die neue Dynastie ging nicht mehr vom politischen Vorrang der Araber aus, sondern von der Vorstellung einer an kein Volkstum gebundenen islamischen Theokratie[7]. Der Islam nahm „fast die Form einer Staatskirche an“[8]. „Da nun nicht bloß die Regeln des rituellen Lebens, sondern auch das Staatswesen auf die Grundlage des religiösen Rechtes gestellt werden, da ferner die Rechtsprechung in allen Verhältnissen des Verkehrs, ja sogar die einfachsten bürgerlichen Ordnungen den Anforderungen des gött-

---

[1] Sachau III 9f.
[2] Sachau (I, Einleitung S. VI) meint, daß sich daraus sogar ein Übertritt zum Islam ergeben konnte.
[3] Sachau II 55ff.
[4] Vgl. P. Freimark, Das Vorwort als literarische Form in der arabischen Literatur, phil. Diss. Münster 1967, 36ff.
[5] Sachau III 44f.
[6] Schacht, Introduction 15ff.; ders., Origins 190ff.
[7] F. Taeschner, Geschichte der arabischen Welt, Stuttgart 1964, 107.
[8] Ebd. 110.

lichen Gesetzes entsprechen sollten, so mußte dieses auch auf das pünktlichste und genaueste erschlossen werden. Es war die Zeit der Gesetzesentwicklung und -feststellung gekommen, die Zeit des *Fiḳh* und die der Gesetzesgelehrten, der *Fuḳahā*. Der große Mann ist der Kāḍī.“ (Goldziher[1]). Diese Entwicklung führte schließlich dahin, daß „Islamic religion is characterized by the prominence of legal conceptions in its system“ (Goitein[2]). „Islamic law is the epitome of Islamic thought, the most typical manifestation of the Islamic way of life, the core and kernel of Islam itself.“ (Schacht[3]). „Das Überwiegen der gesetzerforschenden, mit Kasuistik arbeitenden Bestrebungen in der religiösen Wissenschaft hat . . . der Lehre des Islams allmählich das Gepräge der Juristerei verliehen.“ (Goldziher[4]).

Man wird deshalb A. Baumstark im großen und ganzen zustimmen können, wenn er – mit Blick auf die arabische Rechtsliteratur – schreibt: „Ein durch die Verhältnisse gegebenes praktisches Bedürfnis berührte sich hier mit einer allgemeinen geistigen Richtung, die religiös begründetes ‚Recht‘ als die eigentlich führende Geistesmacht auch auf dem Boden der mohammedanischen Kultur erscheinen läßt. . . Für die Seelenhirten der verschiedenen christlichen Kirchen mußte das von ihnen zu handhabende Kirchenrecht, das zugleich die profanen Rechtsverhältnisse ihrer Herden normierte, eine selbst der konfessionellen Glaubenslehre mindestens gleichwertige Bedeutung erlangen.“[5] Eine ähnliche Sicht dürfte auch der Bemerkung G. Grafs zugrundeliegen, mit der er die Übernahme des griechischen Procheiros Nomos durch die Kopten motiviert: „. . . um auch sich gegenüber der das religiöse und profane Leben beherrschenden Rechtsliteratur der Muslime einen Kodex des Zivilrechts beizulegen.“[6]

Wahrscheinlich war es dem Islam und dem Judentum[7] gegenüber nicht zuletzt auch eine Frage des Prestiges, sich mit juristischen Dingen zu beschäftigen und Gesetze zu haben. Einen Hinweis darauf gibt wieder Īšōʿbōkt. Gegenüber Juden und Heiden, die ihr Gesetz rühmen, hat er nur das kaum sehr starke und glaubwürdige Argument: das Gute, das in deren Gesetzen stehe, werde bei den Christen praktiziert[8].

Man darf also nicht von vornherein davon ausgehen, daß alles, was bei den orientalischen Christen an juristischen Gedanken schriftlich niedergelegt ist, unbedingt der Praxis zu dienen bestimmt war. Schon C. A. Nallino hat betont, daß es sich bei der Rechtsliteratur der Christen (er hat dabei die Kopten im Auge, dasselbe gilt aber auch für die anderen Kirchen) vielfach um rein literarische Werke handelt, die keine juristische Bedeutung hatten, sondern nur ein christliches Gegenstück zu der reichen, alle Zweige des Rechts umfassenden

---

[1] Vorlesungen 47. Der Tätigkeit der Juristen nicht ganz gerecht wird Goldziher mit Ausdrücken wie „geisttötende Kleinigkeitskrämerei“, „Geist der Kasuistik und Wortklauberei“, „törichte Spitzfindigkeiten und öde Deuteleien“, „knifflige Fragen, bei denen sich die spitzfindigste Haarspalterei mit der Betätigung der kühnsten, rücksichtslosesten Phantasie verschwistert“ (ebenda S. 67). Weniger seriös mag teilweise die *ḥiyal*-Literatur erscheinen, worin Rechts„kniffe“ behandelt werden, mit denen eine Vorschrift umgangen werden kann, ohne daß gegen den Buchstaben des Gesetzes verstoßen wird, s. J. Schacht, Die arabische ḥijal-Literatur, Der Islam, Bd. 15, 1926, 211–232.

[2] Studies in Islamic History und Institutions, Leiden 1966, 126.

[3] Introduction 1. Ebenso schon Bergsträsser-Schacht, Grundzüge des islamischen Rechts, Berlin-Leipzig 1935, 1.

[4] AaO. 70.

[5] Die christlichen Literaturen des Orients II, 1911, 27f.

[6] GCAL I 617.

[7] Die Parallele zwischen der eben gekennzeichneten Entwicklung im Islam und dem rabbinischen Judentum ist nicht zu verkennen.

[8] I, 14 (= Sachau III 20f.).

Literatur der Muslime und Juden sein sollten[1]. Diese Annahme wird zum Teil durch die Rechtsquellen selbst (wenn man diesen Ausdruck dann noch gebrauchen darf) bestätigt. So bieten die Sammelwerke vielfach die Ansichten der verschiedenen Schriftsteller gleichberechtigt nebeneinander, ohne daß entschieden wird, welche für die Rechtsprechung anwendbar sein soll. Derartige Werke können kaum für die Praxis geschrieben worden sein[2].

3. *Schriftliche Rechtsquellen*

Es ist hier keineswegs eine detaillierte Beschreibung der Rechtsquellen beabsichtigt, sondern nur eine kurze Übersicht, welche Arten von Schriften uns begegnen. Da überdies der Text, der Gegenstand dieser Arbeit ist, aus dem nestorianischen Bereich kommt, beschränken wir uns im folgenden auf das Schrifttum dieser Kirche[3].

a) Zu den ältesten schriftlichen Rechtsquellen der orientalischen Christen gehören – abgesehen von den alten Kirchenordnungen – die Akten und Kanones der Synoden. In den diesbezüglichen Sammlungen der Nestorianer, insbesondere dem bekannten ,,Synodicon orientale"[4], finden sich hauptsächlich rein kirchenrechtliche, disziplinäre und sittliche Vorschriften, nur ganz vereinzelt weltliche Rechtsbestimmungen. Bei letzteren handelt es sich überwiegend um solche, die einen näheren religiösen Bezug haben und das kirchliche Leben berühren, wie etwa die Regelung des Zinsnehmens, eherechtliche Bestimmungen, Eigentum an und Vererbung von Kirchen und Klöstern sowie Vorschriften für die Verwaltung des kirchlichen Vermögens und über Legate zugunsten der Kirche. Aber auch andere erbrechtliche Bestimmungen kommen vereinzelt vor: So enthält Kanon 24 der Synode des Katholikos Īšōʿyab[5] (aus dem Jahre 585) und Kanon 14 der Antwort auf Anfragen eines seiner Bischöfe[6] eine Regelung für die Ansprüche einer Witwe auf den Nachlaß, bzw. für die Verteilung des Nachlasses eines Mannes, der kein Testament hinterlassen hat. Die zweifellos aus der Praxis erwachsenen Vorschriften sind ein deutlicher Hinweis auf diese Seite der kirchlichen Aufgaben.

b) Überwiegend oder sogar ausschließlich zivilrechtliche Normen enthalten dagegen die Rechtsbücher verschiedener nestorianischer Katholikoi und Bischöfe. Die kleine Schrift des Katholikos Mār Ab̲ā I.[7] (Ende des 5. Jhdts.) behandelt ausschließlich Eherecht, eine Materie, die man freilich mit genausoviel Berechtigung auch noch zum Kirchenrecht zählen kann. Inhaltlich umfassender sind dann die Entscheidungen des Metropoliten Šemʿōn von Rēvardešīr[8] (2. Hälfte des 7. Jhdts.), des Katholikos Ḥnānīšōʿ I.[9] (Ende des 7. Jhdts.) und

---

[1] Racc. IV 374f. Auch das islamische Recht verliert im Laufe der Zeit viel von seiner praktischen Bedeutung. Nach Snouck Hurgronje (ZDMG 53, 1899, 137 = Verspr. Geschr. II, 1923, 382) ist es so, ,,daß, abgesehen von Ceremonialgesetz, das Familien- und Erbrecht seit vielen Jahrhunderten in nahezu allen muslimischen Ländern das einzige Gebiet bilden, wo der *Scharʿ* (das göttliche Gesetz) wirklich herrscht". Das Gesetz mußte ,,im praktischen Leben dem Brauch und der Sitte der Völker und der Willkür der Herrscher immer mehr Platz einräumen" (ebd. 128/373). Zustimmend Goldziher, Z.vgl.Rw. 8, 1889, 406–23; vgl. auch Schacht, Introduction 76ff.; E. Pritsch, Z.vgl.Rw. 53, 1939, 37[1].

[2] In gewissem Sinn sind sie mit der islamischen Iḫtilāf-Literatur (siehe unten S. 92) vergleichbar.

[3] Ausführliche Darstellung der nestorianischen Rechtsquellen: J. Dauvillier in: DDC III, Art. Chaldéen (droit).

[4] Herausgg. von J. B. Chabot (oben S. 17, Anm. 1). Deutsche Übersetzung von Oscar Braun, Das Buch der Synhados, Stuttgart-Wien 1900.

[5] Chabot 157/417; Braun 227f.

[6] Chabot 181f./440f.; Braun 258f.

[7] Herausgg. und übers. von Ed. Sachau, Syrische Rechtsbücher III 255–285.

[8] Sachau III 203–253; A. Rücker, Die Canones des Simeon von Rêvârdesîr, Leipzig 1908.

[9] Sachau II 1–49.

besonders das Rechtsbuch des bereits erwähnten Īšōʿbōḵt[1] (Ende des 8. Jhdts.). Daneben werden gelegentlich weitere Schriftsteller genannt, die sich mit juristischen Dingen befaßt haben; von ihnen sind aber nur Zitate oder nur die Namen überliefert.

c) Eine besondere Rolle für die Rechtswissenschaft der Nestorianer spielt der ebenfalls schon genannte Katholikos Timotheos I., der von 780 bis 823 regierte[2]. Auf zwei von ihm einberufenen Synoden wurden Kanones erlassen[3]. Er selbst hat im Jahre 804/5 ein Rechtsbuch verfaßt[4]. Sehr wahrscheinlich geht auf ihn auch die Sammlung der nestorianischen Synoden, das „Synodicon orientale" zurück[5]. Ferner hat er durch den Auftrag, das Rechtsbuch des Īšōʿbōḵt aus dem Persischen zu übersetzen, einen weiteren Beitrag zur syrischen Rechtsliteratur geleistet[6]. Es ist nicht ausgeschlossen, daß dieses Rechtsbuch nicht das einzige gewesen ist, das zu seiner Zeit und auf seine Veranlassung hin Eingang in die syrische Literatur gefunden hat. Eine andere Übersetzung aus dem Persischen, die der Kanones des Šemʿōn von Rēvardešīr (oben S. 25), ist zwar von dem „Priester und Lehrer Mār Šemʿōn" angeregt worden[7], könnte aber durchaus auch auf den Einfluß des Timotheos zurückgehen[8]. Es ist sicher auch kein Zufall, daß ein Brief dieses Katholikos die ersten uns bekannten direkten Zitate aus dem Syrisch-römischen Rechtsbuch[9] enthält[10]. Verschiedentlich ist zwar behauptet worden, daß sich schon die Verfasser der älteren nestorianischen Rechtsbücher auf diese römisch-rechtliche Quelle beziehen[11], doch liegt nach den gründlichen, auf umfassender Quellenkenntnis beruhenden Untersuchungen von Nallino[12] kein Grund zu dieser

---

[1] Oben S. 22.

[2] Biographische Angaben bei Sachau II, S. XVII–XXI; Baumstark, Geschichte 216ff.; Tisserant, DThC XV, 1, Art. Timothée I, 1121ff.

[3] In den Jahren 780 und 804/5, vgl. Sachau II, S. XIX; Dauvillier, DDC III 344ff. Erhaltenes bei O. Braun, Zwei Synoden des Katholikos Timotheos I, OrChr 2, 1902, 283ff. und Chabot 599ff.

[4] Hrsgg. und übers. von Ed. Sachau, Syrische Rechtsbücher II 53–117. Zweifel an der Datierung hat R. J. Bidawid, Les lettres du patriarche nestorien Timothée I (Studi e Testi 187), Città del Vaticano 1956, 9 Anm. 4: Nach der Einleitung habe Timotheos das Rechtsbuch im Alter von etwa 60 Jahren geschrieben (also um 789, d. h. schon als Patriarch); vielleicht sei es 804/5 durch die Synode approbiert worden.

[5] Chabot 13; R. Janin, DDC VII, Art. Synodicon orientale; Dauvillier, DDC III 344: „La constitution du Synodicon ... date probablement du début du patriarcat de Timothée Ier, dont nous connaissons l'activité canonique." Dafür spricht, daß das Synodicon noch die Synode seines Vorgängers, aber nicht mehr seine eigenen enthält. Im Bücherkatalog des ʿAḇdīšōʿ von Nisibis (Assemani, Bibliotheca Orientalis III, 1, 158ff.) findet sich die Angabe, daß Timotheos außer den kirchlichen Urteilen auch ܛܘܡ̈ܣܐ ܣܘܢܗܕܝܩܝ̈ܐ (τόμοι συνοδικοί) geschrieben habe. Man wird mit Tisserant (aaO. 1131) davon ausgehen dürfen, daß damit das Synodicon orientale gemeint ist. (Allerdings ist „Synodikos tomos" ein auch etwas anders gebrauchter Begriff, vgl. P. P. Joannou, LThK 9, Sp. 1239 q. v.).

[6] Timotheos wird in der Vorrede genannt (Sachau III 2f.).

[7] Sachau III 208f.

[8] Rücker aaO. 13: „Wir werden wohl kaum fehlgehen, wenn wir annehmen, daß die Übersetzung unserer (d. h. des Šemʿōn) Rechtsbestimmungen ebenfalls in die Zeit dieses für kanonistische Arbeiten nicht wenig interessierten Kirchenfürsten erfolgte." Sachau II, S. XX: „Auch möchte ich annehmen, daß er (d. i. Timotheos) der Übersetzung nicht ferngestanden hat."

[9] Hrsgg. von G. Bruns und Ed. Sachau (siehe oben S. 17 Anm. 1); andere Versionen sind hrsgg. von Ed. Sachau, Syrische Rechtsbücher I, 1907.

[10] In einem Brief an die Elamiten, siehe O. Braun, Briefe des Katholikos Timotheos I, OrChr 2, 1902, 31f.; ders., Timothei Patriarchae I Epistulae, I., CSCO 74 (1914) 105 (syrischer Text), CSCO 75 (1915) 69 (lateinische Übers.). Nach Bidawid 74 ist dieser Brief 795/8 geschrieben worden.

[11] R. Taubenschlag, SZ 45, 1924, 495ff.; J. Partsch, Neue Rechtsquellen der nestorianischen Kirche, SZ 30, 1909, 365ff.; Dauvillier, DDC III 336, 341. Nach Sachau (III, S. XI) sei bei Īšōʿbōḵt der Einfluß des Syrisch-römischen Rechtsbuches zu spüren, es habe ihm jedoch nicht direkt vorgelegen; siehe auch unten S. 30.

[12] Racc. IV 553ff.

Annahme vor. Es erscheint so gut wie sicher, daß das Syrisch-römische Rechtsbuch erst zur Zeit dieses Patriarchen bei den Nestorianern heimisch geworden ist. Vielleicht ist es überhaupt erst zu dieser Zeit ins Syrische übersetzt worden[1]. Nach der Meinung von Nallino[2] stammt die älteste erhaltene Handschrift, die heute im Britischen Museum aufbewahrt wird[3], nicht aus dem 6. Jhdt., wie früher aufgrund eines Irrtums angenommen worden war, sondern erst aus dem achten oder neunten. Das ist neuerdings von W. Baars und P. A. H. de Boer energisch bestritten worden[4]. Sie datieren die Handschrift in das 6. Jhdt. und bemerken, daß ,,über diese Datierung . . . für jeden, der etwas von syrischer Paläographie versteht . . ., kein Zweifel bestehen kann''. Gegen eine solche Argumentation läßt sich schwer etwas sagen. Die paläographische Bestimmung dürfte aber kaum mit solcher Sicherheit zu treffen sein. Ohne jeden Zweifel *kann* die in Rede stehende Handschrift aus dieser Zeit stammen, sie *muß* es aber nicht. Wie aus dem ,,Album of dated Syriac manuscripts'' von W. H. P. Hatch[5] leicht zu ersehen ist, wird auch noch in viel späterer Zeit eine sehr schöne, regelmäßige Esṭranglā (= älteste syrische Schriftart) geschrieben. Auch die Handschrift Syr. 560 A der Biblioteca Vaticana, in der sich unter anderem Fragmente des Syrisch-römischen Rechtsbuches befinden, ist in einer altertümlichen Esṭranglā geschrieben, wird aber von Baars und de Boer selbst ins 8. Jhdt. datiert[6]. Deshalb scheint mir Nallino weit besser beraten gewesen zu sein, wenn er sich – wie Baars und de Boer offenbar mißbilligend bemerken – ,,auf Argumente stützt, die lediglich[7] dem Inhalt des Syrisch-römischen Rechtsbuches entnommen sind.'' Die Bemerkung, Nallinos Argumente ,,entbehr(t)en allen Wirklichkeitssinn(es)'' scheint den Autoren dann als Widerlegung substantiiert genug zu sein. Im übrigen berufen sie sich selbst auf außerpaläographische Gründe, wenn sie darauf hinweisen, daß der dem Syrisch-römischen Rechtsbuch vorangehende Text vom Ende des 7. oder Anfang des 8. Jhdts. an seinen praktischen Wert verloren habe, und es damit sinnlos geworden sei, ihn später noch abzuschreiben. Das ist keineswegs zwingend, denn warum sollte nicht auch noch etwas abgeschrieben worden sein, was keinen praktischen Wert mehr hatte? Die Motive des Schreibers kennen wir ja gar nicht. Schließlich dürfte auch das Syrisch-römische Rechtsbuch ohne nennenswerten praktischen Nutzen gewesen sein (siehe gleich unten), und es ist doch noch öfter abgeschrieben worden. Auch die Tatsache, daß in dem vorangehenden Text an einer (!) Stelle (und noch dazu in einem Bibelzitat) eine archaische Schreibweise (*ʾnḥnn* statt *ḥnan* ,,wir'') auftaucht, ,,die man nach dem 6. Jahrhundert kaum noch erwarten würde'', besagt nicht viel: dieser singuläre Fall kann ja durchaus aus der Vorlage in die spätere Handschrift gelangt sein.

Wie dem auch sei, die Nestorianer jedenfalls dürften diese Quelle erst zur Zeit des Timotheos übernommen haben. Sie hat bei ihnen dann aber keine große Rolle gespielt. Theore-

---

[1] Die Bedenken E. Seidls (Pauly-Wissowa, Realencyclopädie, 2. Reihe, 4. Bd., 1932, s. v. Syrisch-römisches Rechtsbuch, Sp. 1784) haben allerdings einiges Gewicht: ,,Es ist freilich schwer begreiflich, wie sich gerade dieses kümmerliche Werk drei Jahrhunderte in griechischer Sprache bis ins 8. Jhdt. geschleppt hätte, während sein Sieg über die vielen besseren Kodifikationen viel erklärlicher wäre, wenn es schon zu einem frühen Zeitpunkt im Gewande einer orientalischen Sprache in den Wettstreit treten konnte.''

[2] AaO. 547–50.

[3] Ms. Add. 14, 528; siehe W. Wright, Catalogue of Syriac Manuscripts in the British Museum, Bd. I, London 1870, S. 176.

[4] Ein neugefundenes Fragment des Syrisch-römischen Rechtsbuches, in: Symbolae M. David, Leiden 1968, 45–53, insbes. S. 45, Anm. 3.

[5] Boston 1946. Vgl. besonders die Tafeln XLVIII, LII, LVIII, LIX, LXVII (alle 8. oder 9. Jhdt.).

[6] AaO. Es kann allerdings sein, daß sie den Duktus selbst gar nicht kennen, sondern sich nur auf die Katalogangaben von A. Lantschoot (Studi e Testi 243, S. 79f.) beziehen.

[7] Das ,,lediglich'' ist im übrigen durchaus unrichtig, vgl. Nallino, Racc. IV 550.

tisch war sie wohl geltendes Recht, und sie genoß Ansehen, weil sie angeblich auf die christlichen Kaiser Konstantin, Theodosios und Leon zurückging[1]. Deshalb nahm man sie auch geschlossen in die chronologischen Rechtssammlungen auf. Bezeichnenderweise finden sich aber in den systematischen Sammlungen nur verhältnismäßig wenig Zitate[2]. Wirkliche Hinweise darauf, daß das Syrisch-römische Rechtsbuch ein Handbuch für die kirchliche Gerichtsbarkeit war, gibt es nicht. Im Vordergrund bei der Übersetzung und „Rezeption" stand sicher ein antiquarisches, jedenfalls ein mehr theoretisches als praktisches Interesse. Dasselbe gilt auch für die Übersetzungen der Rechtsbücher aus dem Persischen. Die Ansicht Sachaus[3] ‚Timotheos habe die Gesetze der persischen Kirchenprovinz benötigt, da er als Appellationsinstanz angegangen werden konnte, ist abwegig. Sie beruht auf einer zu modernen, ja geradezu gesetzespositivistischen Vorstellung und setzt einen in rechtsstaatlicher Weise funktionierenden Instanzenzug voraus. Dafür enthalten die Quellen nicht den geringsten Anhaltspunkt[4].

d) Auch nach Timotheos wird die Beschäftigung auf diesem Gebiet fortgesetzt. Sein unmittelbarer Nachfolger Īšōʿ bar Nūn verfaßte um 825 ein weiteres Rechtsbuch[5]. Um 900 entstand die Schrift des Katholikos Johannes V. bar Abgārē, die den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bildet[6]. Aus der folgenden Zeit sind noch die Werke des ʿAḇdīšōʿ bar Bahrīz[7], des Georg von Arbela[8] und des Elias bar Šīnāyā[9] bekannt.

---

[1] Diese Gesetze sind – meint Timotheos – vom kirchlichen Gesetzgeber angenommen worden: So lesen wir im Hinblick auf das Syrisch-römische Rechtsbuch in seinem bereits zitierten Brief an die Elamiten (oben S. 26 Anm. 10): „Aus den königlichen Gesetzen, die ergingen und die die heiligen Vätersynoden annahmen." Damit sind zweifellos die großen reichskirchlichen Synoden des 4./5. Jhdts. gemeint, nicht irgendwelche nestorianischen Kirchenversammlungen. Als bloße Kaisergesetze waren sie also offenbar nicht für die Kirche verbindlich, die „garanzia di sicura cristianità" der Gesetze (NALLINO, Racc. IV 562) reichte allein noch nicht aus.

Ob die Betrachtungsweise DAUVILLIERS (DDC III 340) den Gegebenheiten entspricht, erscheint mir mehr als zweifelhaft: „Mais le livre syro-romain n'a pas une valeur officielle: comme beaucoup d'autres recueils, il était seulement proposé, et non pas imposé au juge." Ich kann mir schwer eine Rechtsprechung vorstellen, bei der sich die Richter von verschiedenen Gesetzen diejenigen aussuchen dürfen, nach denen sie urteilen wollen.

[2] Vgl. die ausdrückliche Angabe des Kopten aṣ-Ṣafī ibn al-ʿAssāl (1. Hälfte des 13. Jhdts.), wonach sich (u. a.) im Syrisch-römischen Rechtsbuch nur wenig finde, was (mit dem Recht der koptischen Kirche) übereinstimme, und er nur wenig davon in seinen Nomokanon aufgenommen habe (s. NALLINO, Racc. IV 327; GRAF, GCAL I 618 n. 1).

[3] Syrische Rechtsbücher III, S. VII. SACHAU lehnt die Annahme eines nur literarischen Interesses ausdrücklich ab.

[4] In der Einleitung des syrischen Übersetzers wird lediglich empfohlen, die Schriften des persischen Verfassers zu studieren und zu loben (SACHAU III 4f.). Natürlich hat es Appellationen an den Katholikos gegeben, ohne daß dieser sich jedoch verpflichtet gefühlt haben wird, aufgrund lokalen Rechts zu urteilen. Wie SACHAU auch C. D. G. MÜLLER, Stellung und Bedeutung des Katholikos-Patriarchen von Seleukeia-Ktesiphon im Altertum (OrChr 53, 1969, 227–245), S. 244: Die persischen Rechtsbücher traten „wohl mit der Genehmigung des Patriarchen" „seinen Sammlungen für die besonderen Verhältnisse in der Persis zur Seite. Aber auch ein weiterer Gebrauch ist möglich, wie die (scil. syrischen) Übersetzungen lehren".

[5] SACHAU II 119–47.

[6] Zur Person des Johannes bar Aḇgārē und seinen Werken siehe insbesondere BAUMSTARK, Geschichte 235; GRAF, GCAL II 151f. (der Hinweis auf die Chronik Michaels des Syrers ist falsch, da dort nicht von Johannes bar Aḇgārē, sondern von dem jakobitischen Patriarchen Johannes V. die Rede ist).

[7] Vgl. BAUMSTARK, Geschichte 287. Edition, Übersetzung und Kommentar von W. SELB (s. Lit.-Verz.).

[8] Noch nicht ediert; vgl. BAUMSTARK, Geschichte 239.

[9] Sein (arabisches) Erbrechtskompendium ist bisher nicht ediert, aber in syrischer Übersetzung als Buch III im Nomokanon des ʿAḇdīšōʿ bar Brīḵā (siehe S. 29 Anm. 5) enthalten; zu einem anderen Werk von ihm vgl. BAUMSTARK, Geschichte 287f.

Etwa von Beginn des neunten Jahrhunderts an entstehen auch die chronologischen und systematischen Sammlungen der Nestorianer. Vom „Synodicon orientale" war oben schon die Rede (S. 26). Die nächstjüngere, ein systematisches Werk, ist die des Metropoliten Gabriel von Baṣra, der gegen Ende des 9. Jhdts. lebte[1]. Aus der gleichen Zeit etwa stammt eine Sammlung, die Īlīyā (Elias) al-Ǧauharī in arabischer Sprache verfaßt hat[2]. Ebenfalls arabisch schrieb im 11. Jhdt. ʿAbdallāh ibn aṭ-Ṭaiyib, von dem ein Kompendium in zwei Teilen (chronologisch und systematisch) erhalten ist[3]. Ferner wird der Katholikos Elias I. (11. Jhdt.) als Urheber einer chronologischen Sammlung (und eines Traktates über Erbrecht) bezeichnet[4]. Den Abschluß der bedeutenderen nestorianischen Rechtsliteratur stellt ʿAbdīšōʿ (Ebedjesus) bar Brīkā (oder: von Nisibis) dar (gestorben 1318). Von ihm sind zwei systematische Arbeiten erhalten: der „Nomokanon"[5] und der „Ordo iudiciorum"[6]. Daneben wurden weitere Synoden abgehalten, deren Kanones uns überliefert sind[7].

4. Quellen des nestorianischen Rechts in materieller Hinsicht

a) Was uns in der nestorianischen Kirche an Rechtsgedanken und -instituten begegnet, stammt aus den verschiedensten Quellen. Es handelt sich dabei keineswegs um das Ergebnis einer kontinuierlichen Fortentwicklung älteren Rechts. So etwas wie ein altes syrisches Volksrecht, dessen Existenz behauptet worden ist[8], hat es offenbar nicht oder nicht mehr gegeben. Wir haben dafür jedenfalls nicht die geringsten Anhaltspunkte. Das, was wir aus den syrischen Quellen über die Rechtszustände des 7./8. Jhdts. wissen, nämlich die großen Unterschiede in den Kirchenprovinzen und die allgemeine Rechtsunsicherheit (siehe oben S. 22f.), schließt eine derartige Annahme aus.

b) Wie es bei der geographischen Lage im Einwirkungsbereich so vieler Kulturen nicht anders zu erwarten ist, treffen wir in den schriftlichen Quellen auf die verschiedensten Einflüsse. Aber daraus entsteht nicht etwa ein einheitliches Recht: Die einzelnen Rechtsbücher stehen ziemlich unverbunden nebeneinander. Ob man daraus den Schluß ziehen kann, daß es auch in der Praxis zu keiner gemeinsamen Entwicklung gekommen ist, mag zweifelhaft sein. Wir kennen ja leider keine direkten Zeugen des praktischen Rechtslebens, wie Vertragsurkunden u. ä. Auf jeden Fall ist unsere Kenntnis also zu einseitig. Folgt man überdies der Ansicht, daß die Rechtsbücher zumindest teilweise auch als literarische Erzeugnisse anzusehen sind, die die Praxis weder widerspiegeln noch sie gestalten wollen, so kann man eigentlich nur zu dem Ergebnis kommen, daß über das Zivilrecht der Nestorianer sehr wenig Zuverlässiges bekannt ist. Diese Einschränkung ist auch beim Folgenden immer im Auge zu behalten.

---

[1] Es sind nur Fragmente erhalten, die bisher nicht ediert sind.

[2] Nicht ediert. Vgl. Graf, GCAL II 132–34.

[3] Hrsgg. und übers. von W. Hoenerbach und O. Spies, CSCO 161/2, 167/8, Louvain 1956/7. Vgl. Graf, GCAL II 160ff. (173–76).

[4] Vgl. Baumstark, Geschichte 286f.

[5] Hrsgg. von A. Mai in: Scriptorum Veterum Nova Collectio, tom. X, 191–331 (latein. Übers. von Joseph Aloysius Assemani, ebd. 23–168).

[6] Bisher nicht ediert. Lateinische Übersetzung von J. M. Vosté in: Codificazione Canonica Orientale, Fonti II, fasc. 15, Rom 1940.

[7] Aus der Zeit nach Timotheos I. kennen wir die Kanones von Synoden des Īšōʿ bar Nūn, des Johannes bar Abgārē und des Timotheos II. (14. Jhdt.).

[8] So von Bruns(-Sachau) 316. Nach L. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, Leipzig 1891, 354 wäre davon zur Zeit unserer Rechtsbücher nichts mehr zu spüren gewesen, da das syrische Landesrecht „vom Hellenismus zersetzt" worden sei. Stark betont dagegen von E. Carusi („diritto siriaco nazionale"); vgl. dazu die ablehnende Stellungnahme von Nallino (Racc. IV 106ff., 519ff.) und E. Pritsch (SZ 47, 1927, 452).

In den Rechtsbüchern treffen wir auf Bestandteile, die unmittelbar dem Alten und Neuen Testament entnommen sind; dann auf persische Rechtsvorstellungen, hauptsächlich natürlich in den aus dem Persischen übersetzten Rechtsbüchern der Metropoliten Šemʿōn und Īšōʿbōḵt (oben S. 25f.)[1]. Ferner sind Einflüsse des griechischen, babylonischen, armenischen und jüdischen Rechts behauptet worden[2]. Wirklich zuverlässige Untersuchungen fehlen jedoch noch völlig. Darauf kann und braucht hier auch nicht weiter eingegangen zu werden.

Keinen großen Einfluß hat das römische bzw. byzantinische Recht auf die Nestorianer ausgeübt. Wenn man berücksichtigt, daß sich die nestorianische Kirche im 5. Jhdt. außerhalb des byzantinischen Reiches auf persischem Gebiet selbständig gemacht hatte, die persischen Herrscher Beziehungen zu den feindlichen Byzantinern nicht gern sahen und außerdem wegen der theologisch-dogmatischen Unterschiede wenig Kontakte mit der orthodoxen Reichskirche bestanden, so ist es alles andere als erstaunlich, wenn zumindest von dieser Zeit an römisches Recht für die Nestorianer ohne jede Bedeutung bleibt[3]. Sachau hat – wenigstens zum Teil – Recht, wenn er das Fehlen einer Übersetzung des Corpus Juris folgendermaßen erklärt: „Die führenden Geister der Syrer hatten gewiß wenig Neigung zu einer solchen Arbeit, denn unter Justinian, seinem Vorgänger und seinen Nachfolgern haben sie meist nur Not und Elend, Verfolgung um ihres Glaubens willen . . . von Byzanz erfahren“[4]. Diese Einstellung dürfte sich erst unter islamischer Herrschaft geändert haben. Im 8./9. Jahrhundert setzt denn auch bei den Nestorianern wieder eine regere Übersetzungstätigkeit aus dem Griechischen ein[5]. Hier liegt ein weiterer Grund für die geringe Wahrscheinlichkeit, daß das Syrisch-römische Rechtsbuch schon im 6. Jhdt. aus dem Griechischen ins Syrische übersetzt wurde.

Allerdings finden sich auch schon in früherer Zeit Anklänge an römisches Recht, aber in einer Form, die auf wenig wirkliche Kenntnis davon schließen läßt[6]. Eine neben dem Syrisch-römischen Rechtsbuch existierende Quelle, die zweifellos römisches Recht enthält, ist erst seit kurzer Zeit bekannt; über ihre Entstehungszeit und ihre Verbreitung läßt sich bisher noch nicht viel sagen[7]. Auf das Recht der Nestorianer scheint sie nicht eingewirkt

---

[1] TAUBENSCHLAG, SZ 45, 1925, 505f. Weitergehend nimmt PRITSCH (SZ 47, 1927, 451) an, daß die persischen Christen „im wesentlichen nach persischem Recht“ lebten. Diese Hypothese ist unbeweisbar, da keine Zeugnisse der Praxis vorliegen. Sie findet ihre Stütze nur darin, daß sich im Rechtsbuch des Īšōʿbōḵt und in den erhaltenen Resten des sasanidischen Rechts Parallelen finden, vgl. CHR. BARTHOLOMAE, Zum sasanidischen Recht, III., Heidelberg 1920, 47 (aber auch ders., Die Frau im sasanidischen Recht, Heidelberg 1924, 5f.); und jetzt N. PIGULEVSKAJA, aaO. 106ff.

[2] TAUBENSCHLAG, SZ 45, 1925, 510ff. Weitere Literaturangaben bei L. WENGER, Die Quellen des römischen Rechts, Wien 1953, 319.

[3] Dasselbe gilt für die Theologie: „Alles theologische Schrifttum und alle dogmatischen Formulierungen und Erkenntnisse, die seit dem 5. Jh. im Westen erarbeitet wurden, blieben für sie ohne Belang.“ (SPULER, Die morgenl. Kirchen, HbchOrient. I, VIII, 2, 1964, 136).

[4] Syr. Rechtsbücher I, S. X. Man wird sich allerdings fragen müssen, ob gerade dieser Grund für das Corpus Juris zum Tragen kommen konnte: sein Einfluß ist auch anderswo wenig zu spüren, vgl. W. KUNKEL, Römische Rechtsgeschichte[5], 1967, 167.

[5] A. BAUMSTARK, Geschichte 194f.; vgl. auch W. HAGE, Die syr.-jakob. Kirche, Wiesbaden 1966, 55 (Griechenfeindlichkeit bei den Jakobiten).

[6] So die Lex Fufia Caninia bei Īšōʿbōḵt (V, XIII § 1; SACHAU II 177 und 334); dabei ist außerdem noch zu berücksichtigen, daß die persischen Quellen, auf die Īšōʿbōḵt sich stützt (oben S. 22 Anm. 4), vom nachklassischen römischen Recht beeinflußt sind (so N. PIGULEVSKAJA, aaO., 120f.), so daß wir das Syr.-röm. Rechtsbuch dafür nicht in Anspruch zu nehmen brauchen.

[7] Sie ist fragmentarisch in der Handschrift Vat.Sir. 560 A der Biblioteca Vaticana enthalten, die wohl aus dem 8. Jhdt. stammt (siehe LANTSCHOOT, aaO., 79f.; vgl. auch oben S. 27). Ausgabe, Übersetzung und einige Bemerkungen von W. SELB, SZ 85, 1968, 400–3 (nebst Photographien).

zu haben, direkte oder indirekte Hinweise darauf lassen sich jedenfalls nicht finden. Es ist m. E. unwahrscheinlich, daß sie den Nestorianern überhaupt bekannt war.

Aber auch nachdem das Syrisch-römische Rechtsbuch im nestorianischen Bereich erscheint, ist der Einfluß römischen Rechts nicht sehr groß. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß es in den systematischen Sammlungen nur in geringerem Ausmaß zitiert wird (S. 28). Die späteren byzantinischen Rechtsbücher, wie die Ekloge (vom Jahre 726) und der Procheiros Nomos (zwischen 870 und 879), die in der Rechtsliteratur der meisten orientalischen Kirchen anzutreffen sind[1], wurden nie ins Syrische übersetzt.

Vom Einfluß des islamischen Rechts auf die Nestorianer soll im folgenden Abschnitt die Rede sein.

III. BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM RECHT DER CHRISTEN UND DEM ISLAMISCHEN RECHT

Der Gedanke, daß bei dem engen räumlichen Zusammenleben der Christen und Muslime die Rechtsordnungen beider Gruppen nicht beziehungslos nebeneinanderstehen, daß vielmehr Einflüsse eines Rechts auf das andere wirksam geworden sind, liegt sehr nahe. Im vorigen Abschnitt zeigte sich, daß die Nestorianer auf juristischem Gebiet für fremdes Gedankengut durchaus zugänglich waren. Das ist auch im Islam nicht anders gewesen. In manchen Fällen ist allerdings nicht leicht zu entscheiden, ob tatsächlich eine Rezeption stattgefunden hat, und in welcher Richtung, oder ob wir nur eine zufällige Parallele vor uns haben. Um nicht von vornherein den Blick für die Beantwortung derartiger Fragen zu sehr einzuengen, soll im folgenden auch kurz auf die Entstehung des islamischen Rechts eingegangen werden. Darauf wird später gelegentlich zurückzukommen sein.

1. *Entstehung des islamischen Rechts*

Die islamischen Juristen haben sich nicht darum gekümmert, woher ihr Recht materiell stammt. Es gibt zwar ein wichtiges Lehrgebiet, in dem die ,,Wurzeln der Rechtswissenschaft" *(uṣūl al-fiqh)* behandelt werden, es geht dabei aber um eine formelle Rechtsquellenlehre: es wird danach gefragt, welche Quellen als verbindlich zu gelten haben. Quellen in diesem Sinn sind nach orthodoxer islamischer Lehre: der Koran, die Sunna (Überlieferung von Aussprüchen und Verhalten des Propheten und der Prophetengenossen), der Qiyās (Analogieschluß und andere logische Verfahren, wie Schluß a maiore ad minus u. ä.[2]) und der Iǧmāʿ (consensus der islamischen Gemeinschaft)[3].

Es besteht kein Zweifel daran, daß das islamische Recht weitgehend auf dem Recht der vorislamischen Araber[4] und auf dem Koran[5] beruht. Von letzterem ist naturgemäß vorwiegend das religiöse Recht im engeren Sinn geprägt, in geringerem Umfang das Zivilrecht. ,,Nur ausnahmsweise, wenn die Umstände ihn dazu zwangen, pflegte Muhammed Gottes Wort zu Hilfe zu nehmen zur Regelung oder Umgestaltung von Angelegenheiten, die nicht unmittelbar mit seinem Gottesdienste zusammenhingen" (Juynboll[6]). Das relativ einfache Recht Arabiens und die ungenügenden Anordnungen im Koran reichten natür-

[1] Vgl. dazu Nallino, Racc. IV 324–82.
[2] Schacht, Origins 99; Spies-Pritsch, Klassisches islamisches Recht 221, Anm. 1.
[3] Vgl. Schacht, ShEI, Art. Uṣūl.
[4] Schacht, Introduction 15f.
[5] Ebd. 18.
[6] Handbuch des islāmischen Gesetzes, Leiden-Leipzig 1910, 6.

lich nicht mehr aus, als sich die arabische Herrschaft immer weiter ausbreitete und auf höherstehende Kulturen (Byzanz, Persien) stieß, deren komplizierte wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse zu regeln es nicht geeignet sein konnte[1].

Es ist daher schon von vornherein wahrscheinlich, daß fremde Kulturen Einfluß auf das islamische Recht ausgeübt haben. Der frühe Islam war auch durchaus für die Übernahme fremder Gedanken offen. Goldziher gibt dafür eine Reihe von Beispielen[2]. Wie man weiß, haben die Muslime auch weitgehend die alte Verwaltungsorganisation der eroberten Gebiete unberührt gelassen, schon aus dem einfachen Grund, daß sie nicht in der Lage waren, etwas anderes an ihre Stelle zu setzen[3].

Sicherlich war das Recht in den Handelsstädten der arabischen Halbinsel (also insbesondere Mekkas) schon in vorislamischer Zeit weiter entwickelt als das der Beduinen. Vielleicht ist hier schon früher fremder Einfluß wirksam geworden[4]. Im größeren Rahmen aber haben dann die Muslime seit ihren Eroberungen im 7. Jhdt. fremde Rechtsgedanken übernommen: und zwar sowohl materiell fremdes Recht wie auch methodisches juristisches Denken[5] (vgl. den entsprechenden Vorgang bei der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland[6]). Noch nicht endgültig geklärt ist allerdings die Frage, wie weit dieser Einfluß gegangen ist.

Allgemein wird die Aufnahme römischen, christlich-kanonischen, jüdischen und persischen Rechts angenommen und an einigen Rechtsinstituten nachgewiesen[7]. Obwohl noch manches fraglich bleibt, können diese Ergebnisse im Grundsätzlichen als gesichert gelten[8].

2. *Einfluß des Islams auf das Recht der Christen, insbesondere das Erbrecht der Nestorianer*

Nach der Ansicht E. Carusis hat es in syrischen, also christlichen Quellen überhaupt keinen Einfluß islamischen Rechts gegeben: „Pensare ad una derivazione di una dottrina

---

[1] Goldziher, Vorlesungen 35.

[2] Vorlesungen 3, 30ff.

[3] Taeschner, Geschichte 91; C. Brockelmann, Geschichte der islamischen Staaten und Völker, 2. Aufl., München-Berlin 1943, 52.

[4] Bergsträsser-Schacht 8: „Beide Städte (d. h. Mekka und Medina) müssen ein entwickelteres Recht gehabt haben, dem es an fremden Elementen nicht gefehlt haben kann, vor allem aus dem römischen Provinzialrecht, dem jüdischen Recht, wohl auch aus dem sassanidischen Recht, das damals auch in Südarabien galt." Zurückhaltender in bezug auf die Annahme fremder Elemente im Recht des vorislamischen Arabien wohl Schacht, Introduction 6ff. E. Gräf, Vom Wesen und Werden des islamischen Rechts (Bustan 1960, Heft 2, 10–21), S. 12: „Das mekkanische Handelsrecht kann nicht ohne römische, persische, südarabische und abessinische Einflüsse sich geformt haben."

[5] Goldziher, Muhammedanische Studien II 75; ders., Vorlesungen 44f.; Bergsträsser, Anfänge und Charakter des juristischen Denkens im Islam (Der Islam, Bd. 14, 1925, 76–81), S. 81; Schacht, Introduction, 20ff.; ein Beispiel bei Schacht, Origins 99f. *(qiyās)*.

[6] Siehe F. Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, 129–32.

[7] Bibliographie: Schacht, Introduction 222f.; Spies-Pritsch 283f. Vgl. etwa Schacht, ShEI, Art. Sharīʿa, 525f.; ders., Introduction und Origins, siehe Indizes s. v. „foreign . . ."; Goldziher, ShEI, Art. Fiqh, 103f.; ders., Vorlesungen 44f.; Spies-Pritsch 223ff.; Gräf, aaO. (oben Anm. 4) 13. Skeptischer in bezug auf einen Einfluß römischen Rechts: Nallino (Racc. IV 7ff.), vielleicht als Reaktion auf die These E. Carusis, daß Mohammed nichts Neues eingeführt, sondern alles vom byzantinischen Recht übernommen habe (vgl. die Zitate bei Nallino, Racc. IV 166f. und seine Stellungnahme ebda. 171ff.).

[8] Beherzigenswert trotz allem N. Edelby (AHDO V, 312): „Pour estimer à sa juste mesure l'influence du droit romain sur la constitution du droit musulman, il faudrait connaître, mieux que nous ne les connaissons aujourd'hui, et les institutions de l'Arabie préislamique, et le droit sassanide, dans la zone d'influence duquel se sont développées les premières écoles de fiqh, et le droit romano-byzantin tel qu'il était suivi dans les provinces asiatiques, et le droit rabbinique auquel certains attribuent même une influence prépondérante."

qualunque di diritto siriaco dal diritto musulmano sarebbe un concetto assurdo; se mai l'inverso[1]." „E, poichè sarebbe stolto e contrario a tutti i fatti storici ed alle esplicite ripetute dichiarazione degli scrittori, il pensare ad una possibile imitazione che i christiani abbiano fatto dal diritto musulmano[2]." Diese Behauptungen sind unhaltbar. Anhand von Beispielen hat Nallino[3] überzeugend nachgewiesen, daß sich sehr wohl islamischer Einfluß in christlichen Rechtsquellen feststellen läßt. Dabei beruft er sich in erster Linie auf die Nomokanones des Jakobiten Barhebraeus (13. Jhdt.) und des Kopten aṣ-Ṣafī ibn al-ʿAssāl (13. Jhdt.).

Nun läßt sich islamischer Einfluß aber schon früher feststellen.

Nicht sicher ist, ob das schon bei den Rechtsentscheidungen des Ḥnānīšōʿ[4] der Fall ist. Sein Urteil Nr. VII (Teilfreilassung von Sklaven) könnte auf islamischem Recht beruhen[5].

Einflüsse islamischen Rechts sind auch für Īšōʿbōḵt behauptet worden[6]. Aber das ist alles sehr unsicher. Wie oben gezeigt, hat das islamische Recht selbst eine Reihe fremder Elemente aufgenommen, so daß eine Parallelentwicklung nicht auszuschließen ist, auch wenn man inhaltliche Übereinstimmungen feststellen kann. Man wird eher Sachau recht geben, wenn er sagt, daß „bei Jesubarnun wie auch bei Timotheus und Chenanišoʿ . . . vom Islam und der arabischen Sprache nur wenig zu spüren" ist[7].

Ein stärkerer Einbruch islamischen Rechts erfolgte erst unter dem Katholikos Johannes V. bar Aḇgārē (regierte von 900 bis 905)[8]. Im „Turmbuch", einer arabischen theologischen Enzyklopädie, die Mārī ibn Sulaimān im 12. Jhdt. verfaßt hat und die eine Geschichte der nestorianischen Katholikoi enthält, wird über ihn berichtet: „Dann hielt er mit ihnen (d. h. den bei seiner Weihe versammelten Bischöfen) eine Synode über alle kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten ab. Und er näherte das, was er in bezug auf das Erbrecht bestimmte, an die Bestimmungen der Muslime an, weil wir unter ihnen leben und aus Furcht vor einem Abweichen[9] zu ihnen[10]."

Wir finden das Rechtsbuch des Johannes in den späteren Sammlungen allenfalls noch gelegentlich zitiert (siehe u. S. 94ff.), großen Einfluß kann es jedoch nicht ausgeübt haben. Es wurde als ganzes nicht in die große nestorianische Rechtssammlung aufgenommen (über die Handschriften, in denen es uns – angeblich (?) – überliefert ist, siehe unten S. 35ff.).

Weitere Übernahmen islamischen Rechts finden sich in starkem Ausmaß im Nomokanon des Jakobiten Barhebraeus (gest. 1284)[11]. In der folgenden Zeit wird es dann in zunehmen-

---

[1] Diritti orientali 34. Dieses Zitat, das folgende (Anm. 2) und weitere sind zusammengestellt bei Nallino, Racc. IV 178f.

[2] Problemi di diritto musulmano 78.

[3] Racc. IV 179ff. Ablehnend gegenüber den Thesen Carusis auch E. Pritsch, SZ 47, 1927, 449ff.

[4] Dieser Katholikos (vgl. oben S. 25) lebte bereits unter islamischer Herrschaft, vgl. Urteil Nr. IV: „im Jahre 69 der Herrschaft der Araber" (d. i. 689 nach Chr.).

[5] Bejahend Sachau II 183; Dauvillier, DDC III, Sp. 335. Zweifelnd Partsch, SZ 30, 1909, 384f., der noch eine andere – nichtislamische – Parallele anführt.

[6] Taubenschlag, SZ 45, 1925, 509f.; Dauvillier 341.

[7] Sachau II, S. XIII.

[8] Siehe oben S. 28.

[9] Gemeint ist wohl die Anrufung islamischer Gerichte. So versteht es auch der Hrsgg. und Übers. H. Gismondi (siehe nächste Anm.): „. . . ne eorum tribunalia fideles adire oporteret."

[10] Maris Amri et Slibae de Patriarchis Nestorianorum Commentaria, edidit ac latine reddidit Henricus Gismondi, Pars prior, Romae 1899, Maris textus arabicus 88, Maris versio latina 78.

[11] Nallino, Racc. IV 214ff.

dem Umfang von den Christen rezipiert[1]. Darauf kann hier aber nicht weiter eingegangen werden[2].

3. Gründe für die Übernahme durch die Christen

Wo islamisches Recht stillschweigend übernommen wird (wie bei Barhebraeus), sind natürlich auch keine Gründe dafür angegeben. Wie wir eben gesehen haben, nennt das „Turmbuch" im Falle des Johannes bar Abgārē dagegen eine Begründung („weil wir unter ihnen leben", Furcht davor, daß die Christen sonst islamische Gerichte anrufen). Dabei wissen wir allerdings nicht, ob diese Bemerkungen nur vom Verfasser der Chronik, also aus dem 12. Jhdt. stammen, oder ob sie tatsächlich die Gründe angeben, die für Johannes maßgeblich waren. Letzteres ist nicht sehr wahrscheinlich, da sie nicht recht einleuchtend sind. Die Tatsache, daß die Christen unter den Muslimen lebten, mußte ja nicht dazu führen, islamisches Recht zu übernehmen. Von seiten des Islams bestand an sich, wie oben gezeigt (S. 20ff.), keine Veranlassung dazu. Allerdings gab es auch innerhalb des Islams Tendenzen, die rechtliche Autonomie der Christen einzuschränken. Gerade zur Zeit des Johannes finden sich diesbezügliche Erlasse. So ordnete der Kalif al-Muʿtamid (892–902 n. Chr.) an, daß der Nachlaß eines Ḏimmī, der ohne Erben verstorben ist, nicht an seine Religionsgemeinschaft, sondern an die islamische Staatskasse *(bait al-māl)* fallen sollte. Nach einer Aufhebung des Erlasses im Jahre 897 durch al-Muʿtaḍid wurde er 908 von Ibn al-Furāt, dem Wesir des Kalifen al-Muqtadir erneuert, 923 aber wieder aufgehoben. Später finden sich weitere und tiefergreifende Einwirkungen auf das Erbrecht[3]. Auch die Rechtsschule der Ḥanafiten ist weniger bereit, die jurisdiktionelle Autonomie der Nichtmuslime hinzunehmen[4]. Ob diese islamischen Bestrebungen eine Rolle gespielt haben, läßt sich wohl nur feststellen, wenn neue Quellen auftauchen.

Nimmt man den anderen angegebenen Grund ernst, dann wird man sich fragen müssen, welchen Anlaß ein Christ haben konnte, statt der kirchlichen Richter die der Muslime anzugehen. Ein denkbarer Vorteil konnte sein, daß ein Erbe unter Zugrundelegung islamischen Rechts mehr bekam als bei Anwendung des unter den Christen geltenden. Dieser Grund hätte allerdings tatsächlich dadurch beseitegeräumt werden können, daß man auch in den kirchlichen Gerichten nach islamischem Recht urteilte. Dann hätte ein Erbe ja keinen Vorteil mehr davon gehabt, die von der Kirche nicht gewünschte Einschaltung eines muslimischen Gerichts vorzunehmen. Eine Entscheidung vor muslimischen Gerichten kam aber – soweit wir wissen – nur dann in Frage, wenn beide streitenden Parteien damit und mit der Anwendung islamischen Rechts einverstanden waren[5]: es ist nun aber kaum vorstellbar, daß ein Erbe, der mit islamischem Recht schlechter fuhr, sich darauf einließ. Ein anderer Grund, weshalb die Kirche nun auch islamisches Recht anwenden wollte, um dadurch die islamischen Richter auszuschalten, ist nicht ersichtlich. Was hinter der in der Chronik angegebenen Begründung steckt, bleibt offen.

---

[1] N. Edelby, AHDO V 339: „Entre-temps, les communautés chrétiennes avaient insensiblement assimilé le droit musulman."

[2] Praktisch kommt für eine Untersuchung nur noch die christl.-arabische Rechtsliteratur in Frage, da die meisten Orientalen sich später so gut wie ausschließlich dieser Sprache bedienen. Über die in Betracht kommenden Schriften unterrichtet am besten G. Graf, GCAL, 5 Bde. (siehe Registerband s. v. Kanones – Kanonistische Lit. mit weiteren Stichwortverweisen).

[3] L. Massignon, Opera Minora I, Beirut 1963, 254; Fattal 359f.

[4] Edelby, AHDO V 326f., 340f.

[5] Santillana I 105. Allerdings setzt Īšōʿ bar Nūn (§ 115; Sachau II 168ff.) voraus, daß ein Prozeß vor nichtchristlichen Richtern auch gegen den Willen einer der Parteien stattfinden kann.

Nallino begründet die Übernahme islamischen Erbrechtes durch Johannes damit, daß wegen der verschiedenen Systeme der älteren Rechtsbücher niemand wußte, woran er sich halten sollte. Um diesem Übel abzuhelfen, hätten Johannes und seine Synode (im Jahre 900 n. Chr.) einfach das islamische Erbrecht für den innerkirchlichen Gebrauch übernommen. „L'anarchia in questa materia spingeva parecchie volte i fedeli a ricorrere alla legge musulmana . . . Fu dunque il diritto musulmano a far conseguire l'invocata unità del diritto successorio!"[1] Dieser Ansicht folgt auch Dauvillier[2]. Überzeugend ist sie jedoch nicht. Die „Anarchie" im Erbrecht konnte wohl ein Anlaß sein, sich wieder einmal mit diesem Gebiet zu befassen, aber sie erforderte ja nicht, gerade islamisches Recht zu übernehmen. Man hätte ebensogut eines der vorhandenen Rechtsbücher für verbindlich erklären können.

Man wird kaum mit Sicherheit einen Grund für die Übernahme angeben können. Praktische Geltung dürfte das Rechtsbuch des Johannes kaum gehabt haben, jedenfalls nicht für lange Zeit, da wir so gut wie keine Nachwirkungen feststellen können (siehe unten S. 98).

B) DAS RECHTSBUCH DES JOHANNES BAR ABGĀRĒ

I. HANDSCHRIFTLICHE ÜBERLIEFERUNG

Wie oben (S. 33) bereits kurz erwähnt, ist das Rechtsbuch des Johannes nicht in der umfassenden Sammlung der nestorianischen juristischen Literatur enthalten, wie sie in der Hs. 169 des Klosters Notre-Dame-des-Semences (und deren Abschriften[3]) vorliegt. Wir finden aber in anderen Handschriften Texte, die auf unseren Verfasser zurückgehen könnten.

1. An erster Stelle ist hier die Hs. Cambridge Add. 2023 (im folgenden: C) zu nennen[4]. Es handelt sich um eine jakobitische Sammlung von Kanones und anderen auf das Kirchenrecht bezüglichen Schriften. Sie ist nicht datiert, nach W. Wright stammt sie aus dem 13. Jhdt.

Auf ein Fragment des Syrisch-römischen Rechtsbuches[5] folgt an zweiter Stelle ein Text (foll. 2ᵛ–16ᵛ), der die Überschrift trägt: „Indem wir durch das Vertrauen auf Gott gestärkt werden, schreiben wir weiterhin: Teilungen der Erbschaften, die als kirchliche Kanones von Mār[6] Johannes, dem Patriarchen seligen Angedenkens, zusammengestellt und geordnet worden sind." Obwohl es sich, wie gesagt, um eine jakobitische Handschrift handelt, wurde diese Überschrift auf den nestorianischen Katholikos (= Patriarchen[7]) Johannes V. bar Abgārē bezogen[8]. In der Tat enthält die Handschrift auch Werke anderer

---

[1] Racc. IV 576.

[2] DDC III 350.

[3] Vgl. etwa H. KAUFHOLD, SZ 83, 1966, 350–7 (mit weiterer Lit.); eine weitere, dort nicht aufgeführte Abschrift stellt die Hs.Brit.Mus.Orient. 9386 dar (vgl. A. VÖÖBUS, The Statutes of the School of Nisibis, Stockholm 1962, 45; W. SELB, ʿA_dīšōʿ Bar Bahrīz, Wien 1970, 17).

[4] Vgl. W. WRIGHT, A Catalogue of the Syriac Mss. preserved in the Library of the University of Cambridge, vol. II, Cambridge 1901, 600–628.

[5] Hrsgg. von W. WRIGHT, Notulae Syriacae, London 1887, 1–11.

[6] „Mein Herr" (vgl. den Titel „Monsignore" in der lateinischen Kirche).

[7] Siehe oben S. 22 Anm. 5.

[8] BAUMSTARK, Geschichte 235: „Ein für ihn bezeugtes Werk über ‚Rechtsentscheidungen und Erbteilungen' läßt sich mit Sicherheit in jakobitischer Überlieferung wiedererkennen" (mit Angabe der Cambridger Handschrift); DAUVILLIER, DDC III 350 (fälschlich *Brit.Mus.* statt *Cambridge*); NALLINO, Racc. IV 577.

Nestorianer, so der Katholikoi Timotheos und Īšōʿ bar Nūn (foll. 25ᵛ ff. und 34ᵛ ff.). In der Hs. taucht weiter unten noch einmal ein Patriarch Johannes auf: ,,27. From a letter of the bishop Severus, syncellus of Mar John the patriarch, . . . (fol. 252ᵛ)"[1]. Auch das hilft uns nicht weiter, da wir diesen Severus nicht einordnen können.

Im Anschluß an den zweiten Teil folgen auf foll. 16ᵛ–19ᵛ weitere Texte, die wir mit einbeziehen, weil sie auch auf islamischem Recht beruhen (Näheres siehe S. 39f.). Ob sie vom selben Verfasser sind, ist allerdings fraglich, da sie vom vorhergehenden Text deutlich abgesetzt sind (siehe unten S. 41).

2. Einen parallelen Text enthält die Hs. Add. 18, 715 des Britischen Museums[2] (im folgenden: D), und zwar auf foll. 249ᵛ bis 253ᵛ. Diese Handschrift ist ebenfalls von Jakobiten geschrieben worden. Aus welcher Zeit sie stammt, läßt sich nicht generell sagen, da – nach Wright – verschiedene Schichten zu unterscheiden sind. Der früheste Schriftduktus stammt aus dem 12. Jhdt. Obwohl die unseren Text enthaltenden Blätter von Wright nicht als späterer Zusatz bezeichnet werden, können sie nicht zum ursprünglichen Bestand gehören, da sie nicht wie dieser ,,with numerous Greek and Syriac vowels and other marks" versehen sind[3]. Die Handschrift enthält im wesentlichen biblische Texte, unsere Bestimmungen dürften deshalb auch aus inhaltlichen Gründen als späterer Zusatz zu betrachten sein. Hinzu kommt, daß die Schrift in unserem Text gegen Ende zu immer kleiner und gedrängter wird[4]. Man hat den Eindruck, daß der Schreiber einige leergebliebene Blätter ausgenutzt hat. Mit dem Platzmangel könnte es auch zusammenhängen, daß es sich um eine Epitome des Textes der Hs. C handelt: sie bietet zwar im wesentlichen alle seine Abschnitte (allerdings fehlt eine ganze Reihe von Paragraphen völlig), ist aber in den Formulierungen erheblich kürzer. Ein Verfasser wird nicht angegeben, die Überschrift lautet: ,,Erbschaftsteilungen der Familienangehörigen". Wegen einiger Abweichungen und besserer Lesarten an ein paar Stellen scheidet eine direkte Abhängigkeit von C aus.

Merkwürdig ist, daß der Text von C und D aus mindestens zwei, sicher ursprünglich nicht zusammengehörenden Stücken besteht. Das erste umfaßt in der Zählung der Handschrift C (D und die beiden anderen, noch zu besprechenden Handschriften sind nicht durch Zahlen in Abschnitte eingeteilt) die Nummern 1 bis 35, das zweite die Nummern 35 bis 105. (Zu den darauf folgenden Bestimmungen siehe S. 39f.). Diese beiden Stücke sind zwar nicht identisch, aber sie behandeln jeweils fast genau die gleichen Materien, d. h. es sind zwei parallele Texte über das gleiche Gebiet. Man kann sich nur schwer vorstellen, daß beide von einem Verfasser stammen sollen, wie es nach C und D den Anschein hat. (Näheres zur Verfasserfrage unten S. 92ff.).

3. Diese Beobachtung wird bestätigt durch die beiden übrigen Handschriften, die erst mit dem zweiten Teil einsetzen. Auf beide hat bereits Nallino hingewiesen[5]. Die eine, syrische Handschrift wird ebenfalls im Britischen Museum aufbewahrt: Add. 18,295 (im folgenden B)[6], stammt auch aus dem jakobitischen Bereich und ist im Jahre 1603 n. Chr. geschrieben worden. Der uns interessierende Text (foll. 141ʳ bis 147ʳ) ist wieder anonym und

---

[1] Wright aaO. 622.

[2] Vgl. W. Wright, Catalogue of the Syriac Mss. in the British Museum, part I, London 1870, Nr. XXXII, 18–20.

[3] S. 18.

[4] Die Zeilenzahl pro Kolumne steigt dabei ziemlich konstant von 27 oder 26 auf 33 und sogar 35 an.

[5] Racc. IV 577.

[6] Vgl. W. Wright, Catalogue of Syriac Mss. in the British Museum, part III, London 1872, Nr. MII, 1183–4.

trägt die Überschrift: „Grundlage der Berechnung der Erbschaft nach dem Gesetz der Araber, Freilassung der Sklaven und alle ihre Gesetze und Vorschriften."

4. Die letzte hier anzuführende Handschrift beginnt ebenfalls erst mit dem zweiten Teil. Sie ist die einzige, die den Text von nestorianischer Seite überliefert, allerdings nicht syrisch, sondern arabisch. Leider handelt es sich dabei nur um ein Fragment, das auf foll. 201ᵛ bis 202ᵛ der Handschrift Arab. 153 der Biblioteca Vaticana[1] enthalten ist (im folgenden: A). Diese Handschrift enthält die große kirchen- und zivilrechtliche Sammlung „Recht der Christenheit" *(fiqh an-Naṣrānīya)* des Nestorianers Abu l-Farağ ʿAbdallāh ibn aṭ-Ṭaiyib[2] (gest. 1043, Sekretär des Katholikos Elias I.). Der Text ist hier überschrieben: „Kompilationen aus dem Erbrecht der Muslime. Von einem Jünger der Askese"[3]. Den Namen des Autors erfahren wir nur aus einer Randnotiz. Danach ist es Yūḥannā ibn al-Aʿrağ, d. i. Johannes bar Abgārē. Ob der Kopist der Handschrift diese Notiz gemacht hat oder ob sie von späterer Hand stammt, ist zweifelhaft[4]. Unser Text ist an den zweiten, systematischen Teil des „Rechts der Christenheit" angehängt und wird im systematischen Teil selbst nirgends zitiert. Es ist überhaupt fraglich, ob dieser Anhang schon von Ibn aṭ-Ṭaiyib angefügt wurde[5]. Man würde erwarten, daß der Sammler ihn an die richtige Stelle, nämlich an das Ende des ersten, chronologischen Teils gestellt hätte. Als Anhang des zweiten Teils ist er – wie auch das Fragment eines anderen Rechtsbuches[6] – ziemlich deplaciert. Für die Annahme, daß es sich um einen späteren Anhang handelt, spricht auch eine Inhaltsangabe für das gesamte Werk, die sich als Einschub im zweiten Teil findet[7]: danach endet der systematische Teil mit Mönchsregeln, von erbrechtlichen Bestimmungen ist nicht die Rede. Denselben Befund haben wir in einer anderen Inhaltsangabe für das „Recht der Christenheit", die von St. Evod. Assemani übersetzt und auch im arabischen Text mitgeteilt ist[8]. Gegen diesen Index ist allerdings ein Vorbehalt zu machen: Die Handschrift, in der er stehen soll[9], enthält einen ganz anderen, nämlich den einer koptisch-arabischen Sammlung. Auf diese Tatsache hat schon G. Graf hingewiesen[10]. Woher Assemani diesen Index hat, ist nicht bekannt. Wenig wahrscheinlich ist, daß er ihn frei erfunden hat. Man wird deshalb diesen Zeugen nicht für ganz wertlos halten müssen. Als letzte Schrift des systematischen Teils werden darin die 34 Kanones des Oberen Klosters angegeben. Mit

---

[1] GRAFS Angabe (GCAL II 152): foll. 201ᵛ–206ᵛ trifft nicht zu, da die foll. 203–206 in den systematischen Teil des Erbrechts gehören (siehe in der Ausgabe S. 17–25; Übersetzung: S. 18–26). Die in der Ausgabe von HOENERBACH und SPIES an fol. 202 unmittelbar anschließenden foll. 207–210 haben mit unserem Werk nichts mehr zu tun, sondern enthalten die arabische Übersetzung einer anderen Erbrechtsschrift (ʿAbdīšōʿ bar Bahrīz ?); auch der erste Abschnitt in der Ausgabe von HOENERBACH und SPIES (= CSCO 167, S. 189 Nr. 1; Übers.: CSCO 168, S. 190) gehört nicht zu unserer Schrift.

[2] Siehe oben S. 29.

[3] HOENERBACH-SPIES, CSCO 167, S. 189 (Text), CSCO 168, S. 190 (Übers.). Nach NALLINO, Racc. IV 577, Fußn. 1: „Nozioni generali sulle successioni dei Musulmani, a cura d'uno amante della fatica."

[4] GRAF, GCAL II 175: „nach einer jüngeren Randbemerkung"; anders NALLINO, Racc. IV 577, Fußn. 1: „di pugno di colui che copiò il codice."

[5] Anders GRAF, aaO.: „sicher vom Sammler Ibn aṭ-Ṭaiyib"; dsgl. NALLINO, Racc. IV 576f.

[6] ʿAbdīšōʿ bar Bahrīz (siehe oben S. 28)?

[7] HOENERBACH-SPIES, CSCO 167, S. 78ff. (Text), CSCO 168, S. 81ff. (Übers.). Diese Inhaltsangabe ist allerdings nur von geringer Beweiskraft, da Ibn aṭ-Ṭaiyib sie schon aus seiner syrischen Vorlage, der Sammlung des Gabriel von Baṣra (siehe oben S. 28) entnommen hat.

[8] Bibliothecae Mediceae Laurentianae et Palatinae codicum manuscriptorum catalogus, Florenz 1742, 93–96, bzw. Appendix S. XLVI f.

[9] Ms. laurent. Orient. 23 (olim: Codex Nr. 57).

[10] OCP 6, 1940, 517, Fußn. 2: „Die von Stephanus Evodius Assemani . . . angegebene Mitteilung bezieht sich nicht auf die Hs Nr. 57."

diesen beiden Inhaltsangaben stimmt auch diejenige überein, die uns Abu l-Barakāt in seiner ,,Lampe der Finsternis" überliefert[1]: Nach dem systematischen Teil mit Vorschriften über weltliche und kirchliche Dinge folgen nur noch ,,Kanones für die Hospitäler und Schulen und für die Mönche". Nirgends findet sich etwas von einem Anhang mit erbrechtlichen Bestimmungen. Der terminus ante quem für die arabische Übersetzung des Werkes des Johannes bar Abgārē ist also nicht die Abfassung des ,,Rechts der Christenheit" (11. Jhdt.), sondern der Zeitpunkt der Entstehung der vatikanischen Handschrift, die nach paläographischen Gesichtspunkten in das 13. Jhdt. zu datieren ist[2].

Zum Verhältnis der vier Handschriften zueinander siehe unten S. 46.

II. AUFBAU DES TEXTES UND BEMERKUNGEN ZUM STIL

1. *Aufbau*

Wie eben bei der Beschreibung der Handschriften schon erwähnt wurde, zerfällt unser Text in mehrere Teile.

a) Die §§ 1–50 (nach unserer Zählung[3]) (= 1. Teil).

Die §§ 1–50 bilden ein ursprünglich selbständiges Stück. Das ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

aa) Es ist nur in den Handschriften C und D enthalten.

bb) Es ist inhaltlich abgeschlossen, u. z. findet sich in § 1 ein Teilungsschlüssel (siehe unten S. 204f.), in den §§ 2 bis 4 die Aufzählung der Resterben (siehe unten S. 48). § 5 beschreibt deren Reihenfolge (siehe unten S. 49f.). Es folgen in den §§ 6 bis 35 die Quoten für die koranischen Erben (siehe unten S. 57ff.), denen meist mehrere Beispiele für die Erbteilung angeschlossen sind, sowie jeweils Regelungen dafür, wann koranische Erben von der Erbfolge ausgeschlossen sind (vgl. u. S. 77). Einige Sonderfälle, bei denen Kürzungen der Quoten notwendig sind (siehe unten S. 78ff.), werden in den §§ 36–40 behandelt. In § 40 erscheint auch schon der Großvater (Vatersvater) als Erbe; sein Erbrecht neben Geschwistern ist Gegenstand der §§ 40–47. Vom Testament, oder richtiger: von Vermächtnissen (siehe unten S. 84) ist in den §§ 48 und 49 die Rede, von Schulden des Erblassers in § 50. All dies – in zum Teil abweichender Reihenfolge – begegnet uns auch im zweiten Teil (§§ 51–163).

cc) Der erste Teil unterscheidet sich auch stilistisch vom folgenden (siehe unten S. 42).

b) Die §§ 51–163 (= 2. Teil).

Der zweite Teil (§§ 51–163) ist in allen Handschriften mehr oder weniger vollständig enthalten (der Text des Fragmentes A bricht in § 79 ab) und behandelt ebenfalls das Erbrecht. Die Hs. B beginnt – wie auch C (vgl. § 1) – mit einem Teilungsschlüssel. In den §§ 51–71 werden die Anteile der koranischen Erben behandelt. Im Gegensatz zum ersten Teil finden sich hier keine Beispielsfälle für die Teilung der Erbschaft. Darauf folgen wieder einige Sonderfälle (§§ 72–78). Es schließt sich die Aufzählung der Resterben und der nichterbberechtigten Verwandten an (§§ 79–82), die im ersten Teil gleich am Anfang behandelt wurden. Hierbei wird die Reihenfolge der Resterben im Hinblick auf die Erbfolge aus-

---

[1] Ediert und übersetzt von G. Graf, OCP 6, 1940, 518f. (Übersetzung abgedruckt bei Hoenerbach-Spies, CSCO 162, S. IX).

[2] Hoenerbach-Spies, CSCO 161, S. IIIf.

[3] Zu den Gründen, warum in dieser Edition nicht die Zählung der Hs. C beibehalten wurde, siehe unten S. 40f.

drücklich angegeben (siehe unten S. 52f.), während im ersten Teil mehrere Einzelregelungen dafür erscheinen, wann ein Erbe andere Verwandte von der Erbfolge ausschließt (im zweiten Teil findet sich eine solche Einzelregelung nur in § 82). Die §§ 83–85 behandeln das Erbrecht der Großmütter. In den §§ 86–154 kommt der Großvater (Vatersvater) überall als Erbe vor; diese Beispiele sind sehr systematisch aufgebaut: nacheinander wird die Erbteilung beim Zusammentreffen des Großvaters mit einem oder mehreren koranischen (und zum Teil auch anderen) Erben anhand von Fällen ausführlich gezeigt (vgl. die Übersicht auf S. 222ff. und die Bemerkungen zum Stil, S. 43).

Im Anschluß daran folgen noch einige zusätzliche Regelungen, die aber nicht immer in allen drei Handschriften stehen und auch als Anhang zu betrachten sind:

§ 155 (B, D; in D überschrieben als „Urteil der Araber"): Anerkennung von Erben, siehe unten S. 85f.

§§ 156 (C), 157 (C; D: „Die Rechtsgelehrten[1] sagen . . ."), 158 (C: „Die nichtchristlichen Richter sagen . . ."): Erbrecht der Tanten und Onkel mütterlicherseits, siehe unten S. 82.

§ 159 (C, D): Nur die Angehörigen derselben Religion beerben einander, siehe unten S. 83.

§ 160 (D): Ein Muslim wird von einem Konvertiten zum Islam nur dann beerbt, wenn die Konversion vor dem Tod des Erblassers erfolgt ist, siehe unten S. 83.

§ 161 (C): ? Wahrscheinlich dasselbe Thema wie in § 160 (siehe unten S. 83f.)

§ 162 (B, D) ist überschrieben: „Kapitel über die Anordnungen, d. h. die Testamente" und beinhaltet die Anerkennung von Vermächtnisnehmern (siehe unten S. 85).

§ 163 (B, D) spricht von der Anerkennung eines Erben (siehe S. 85).

Mit dieser Vorschrift endet die Handschrift B.[2] Auch in C findet sich an der Stelle ein Schlußvermerk.

c) §§ 164–186 (= 3. Teil)

Der dritte Teil (§§ 164–185) enthält weitere, meist gleichfalls auf islamischem Recht beruhende Bestimmungen verschiedenen Inhalts (im einzelnen siehe dazu unten S. 83ff., 86ff.).

§ 164 (C, D): Ausschluß des Erbrechts für den, der den Erblasser willentlich getötet hat.

§ 165 (C, D): Auslegung eines Vermächtnisses.

§ 166 (C, D): Bezahlung von Schulden während einer Krankheit.

§ 167 (C): Vermächtnis zugunsten des Seelenheils.

§ 168 (C, D): Depositum und Schulden.

§ 169 (C, D): Sklavenfreilassung, teilfreie Sklaven, deren Erbrecht.

§ 170 (C, D): Rechtsstellung von Kindern aus einer Ehe zwischen einer Freien und einem Sklaven.

---

[1] Es wird das arabische Wort *faqīh* benutzt (syr.: *paqīhē*, vgl. unten S. 44, Anm. 3).

[2] Merkwürdig ist allerdings die Überschrift von B, wonach diese Handschrift eigentlich auch noch nichterbrechtliche Bestimmungen enthalten müßte.

§ 171 (C, D): Abweichende Ansicht der Christen zum Erbrecht der Halbschwestern väterlicherseits (zu § 180?).

§§ 172–180 (D), 181 (C): Erbrecht (§ 174: Schulden des Erblassers: „Die Rechtsgelehrten *(paqīhē)* sagen . . .").

§ 182 (C, D): Wergeld bei Tötung eines Menschen, Todesstrafe.

§ 183 (C, D): Verletzung und Tötung mit einer Waffe.

§ 184 (C): Abweichende Ansicht des Schreibers oder Redaktors von C dazu.

§ 185 (C, D): Unterschiede im Wergeld für Muslime, Christen, Juden und Zoroastrier.

§ 186 (C, D): Bußtarif für Körperverletzungen.

d) Die weiteren Texte

In der Handschrift C geht die Paragraphenzählung (s. gleich unten) des Schreibers noch weiter. Die folgenden Texte berühren sich aber mit den vorausgehenden nur insoweit, als sie juristischen Inhalt haben. Sie geben aber nicht mehr islamisches Recht wieder.

§ 120 (nach der eigenen Zählung der Handschrift; = foll. 19^{v}–20^{r}): Wirkungen der Verlobung. Dieser Abschnitt stimmt weitgehend wörtlich mit § 56 der Version R II des Syrisch-römischen Rechtsbuches überein[1].

§ 121 (= foll. 20^{v}–23^{r}): verschiedene Kanones, u. a. von Ephräm, Kyrill („Aus dem 13. Mēmrā über den geistlichen Dienst").

Nach einem Absatz folgen in C (fol. 23^{r}) – ohne Paragraphenzählung – „Kanones, Gesetze und Táxeis der Christen", zuerst Ehehindernisse, die vom Apostel Paulus erlassen worden sein sollen. Diese eherechtlichen Bestimmungen finden sich auch noch in der Handschrift D gleich im Anschluß an den dritten Teil; danach folgt erst der Schlußvermerk für den ganzen Text[2]. Das deutet darauf hin, daß die Handschriften irgendwie auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die die gleiche Reihenfolge wie C aufwies, und aus der der Schreiber von D nur das abgeschrieben hat, was ihm interessant schien, bzw. wozu der Platz noch reichte (siehe oben S. 36); es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß C einige seiner Texte zusätzlich eingefügt hat.

Da diese weiteren Texte inhaltlich jedoch nicht mehr zu den vorhergehenden gehören und auch kein islamisches Recht wiedergeben, bleiben sie in der vorliegenden Arbeit außer Betracht.

e) Einteilung des Textes nach den Handschriften selbst.

Wie oben schon kurz erwähnt, ist nur die Handschrift C in Abschnitte eingeteilt, und zwar dadurch, daß am Rande syrische Zahlbuchstaben stehen. Diese Einteilung ist aber ohne jeden Zweifel sekundär. Das zeigt sich einmal schon darin, daß manchmal mehrere Bestimmungen oder Fälle ohne erkennbaren Sinn in einem Abschnitt zusammengefaßt sind, zum anderen darin, daß die Paragraphenzählung über unseren Text hinausgeht und noch die erwähnten weiteren Stücke mit einbezieht. Auch an den Stellen, wo C Paragraphen ganz ausläßt, wird einfach weiter durchgezählt. Die Zahlbuchstaben am Rand stehen – mit wenigen Ausnahmen – immer dort, wo im Text ein stärker trennendes Inter-

---

[1] Sachau I 86ff. Eine Kurzfassung findet sich auch im Anhang der Hs., die das „Recht der Christenheit" des Ibn aṭ-Ṭaiyib enthält: Hoenerbach-Spies, CSCO 167, S. 198, Nr. 11 (Text), CSCO 168, S. 199 (Übers.).

[2] Die eherechtlichen Bestimmungen sind auch in einer Handschrift der Bibliothèque Nationale enthalten und folgen dort unmittelbar auf den Teilungsschlüssel (siehe unten S. 204f.).

punktionszeichen gesetzt ist. Möglicherweise hat sie ein Späterer ganz mechanisch eingetragen.

Die Handschrift C selbst ist jedoch nicht ganz ohne weitere Unterteilung. In ihr ist der erste und der zweite Teil (die §§ 1–163 nach unserer Zählung) ohne Absatz hintereinandergeschrieben. Dazwischen befinden sich aber auch im fortlaufenden Text einige Überschriften, so vor den §§ 7 („Ferner: Die Erbschaft der Frauen"), 23 („Folgendermaßen ist die Erbschaft der Brüder und Schwestern"), § 36 („Die Erbschaft, die eine vermehrte ist . . ."; siehe die Anm.), 40 („Ferner: Die Erbschaft des Großvaters, das ist der Vatersvater") und 41 („Die Erbschaft des Großvaters neben Brüdern und Schwestern"). Die Überschriften sind z. T. durch farbige Tinte[1] vom übrigen Schriftbild abgesetzt, so vor den §§ 48, 49 (Testamente) und 51 (= Beginn des zweiten Teils!). Hinter dem besonderen Schlußvermerk nach § 163 (= Ende des zweiten Teils) ist ein kleiner Zwischenraum gelassen, darauf folgen wieder durchgehend die §§ 164–181 mit mehreren (farbigen) Überschriften (vor den §§ 164, 168 und 169). Nach einem weiteren Zwischenraum kommen dann – wieder unmittelbar hintereinander – die §§ 182a bis 186, sowie die hier nicht mehr zu behandelnden Texte bis fol. 23^r (Überschriften vor den §§ 182a und 186 und den weiteren Texten).

Vor einer Reihe von Paragraphen steht der Vermerk: *tūḇ*[2].

In der Handschrift D fehlt diese Unterteilung. Sie stellt einigen Beispielen jedoch das mit etwas breiterer Feder geschriebene Wort *ḥrēnā* „ein anderer (Fall)" voran (§§ 43, 91, 92a, 93a, 97, 100a, 101a, 103, 104, 118, 155).

Die Handschrift B ist ganz fortlaufend geschrieben. Nur vor § 163 (= Testamentsrecht) macht sie einen Absatz. Den Schluß zeigt das arabische Wort *kamala* („es ist fertig") an.

In der (arabischen) Handschrift A steht vor § 73 die Überschrift *mīrāṯ ar-rağul min al-mar'a* („Die Erbschaft des Mannes von der Frau").

2. *Bemerkungen zum Stil*

Die Texte bieten keine systematische Darstellung des Erbrechtes. Sie stellen vielmehr überwiegend eine mehr oder weniger planmäßig angelegte Sammlung von Beispielsfällen und -lösungen dar. Nur die verhältnismäßig geringe Anzahl von Paragraphen, die von den Quoten der koranischen Erben (siehe unten S. 59ff.) handeln, ist in die Form von gesetzlichen Regelungen gekleidet; dasselbe gilt von den nichterbrechtlichen Bestimmungen (§§ 164ff.). Nähere Erläuterungen und Begründungen für die angegebenen Fallösungen sind selten. Sie finden sich z. B. in den §§ 10 (D), 15 (C), 18 (C), 21 (C), 143 (B, D).

Zwischen dem ersten und dem zweiten Teil des Textes lassen sich gewisse stilistische Unterschiede feststellen (siehe gleich unten). Da es sich bei der Handschrift D nur um eine Kurzfassung handelt, weicht sie von B und C erheblich ab.

Im folgenden sollen in groben Umrissen die Schemata der Bestimmungen und Beispielsfälle gezeigt werden. Es sei aber dabei betont, daß sich eine Reihe von Abweichungen wohl kaum auf Schreibversehen zurückführen läßt. In der Edition wird deshalb grundsätzlich davon abgesehen, die Formulierungen gewaltsam zu vereinheitlichen (zu den Grundsätzen der Ausgabe der syrischen Texte siehe unten S. 99f.).

Für den gesamten Text wäre noch zu bemerken, daß die angegebenen Verwandtschaftsbezeichnungen in aller Regel das Verhältnis zum Erblasser ausdrücken. Unter „Schwe-

[1] Da mir nur Photographien vorliegen, kann ich über die Farbe nichts aussagen, aller Erfahrung nach wird es sich aber um rote Überschriften handeln.

[2] Wörtlich: „wieder". In den Handschriften ist es die stereotype Einleitung für einen neuen Text und kann in der Übersetzung ohne weiteres unberücksichtigt bleiben. Da es innerhalb unserer Texte aber möglicherweise eine Gliederung andeuten soll, wird es dort mit „ferner" wiedergegeben.

ster" beispielsweise ist also die Schwester des Erblassers zu verstehen (und nicht etwa die eines anderen, vorher genannten Erben). In § 175 (vgl. unten S. 83) wird dagegen mit ,,Onkel" offenbar der Erblasser selbst bezeichnet (der von seinen Neffen beerbt wird). Mit anderen Worten: In § 175 wird der Erbfall von den Erben aus gesehen, für die der Erblasser dann als ,,Onkel" bezeichnet werden muß, während normalerweise vom Erblasser ausgegangen wird, so daß die Erben in diesem Fall als ,,Brudersöhne" bezeichnet würden. Vgl. auch die §§ 57 (D), 61, 62 (vgl. dazu die Anm. S. 212), 64 (D) und 70, in denen mit den Verwandtschaftsbezeichnungen z. T. das Verhältnis zu anderen Erben gemeint ist.

a) Handschriften B und C

aa) Teil 1 (§§ 1 bis 50; in B nicht enthalten)

Der erste Teil beginnt (nach dem Teilungsschlüssel) mit der Nennung bestimmter Verwandter, die als Erben in Frage kommen bzw. immer von der Erbfolge ausgeschlossen sind (Näheres unten). Hierbei handelt es sich um eine bloße Aufzählung der Verwandtschaftsgrade (§§ 2–4). Die folgenden Bestimmungen (§ 5; außerdem noch die §§ 20, 24, 28, 41) betreffen die Reihenfolge der Erben und sind im wesentlichen alle gleich formuliert. Als Beispiel mag § 5a dienen: ,,Und wisse, daß neben dem Vater weder der Bruder noch die Schwester noch . . . erbt."

Bei den koranischen Erben werden, wenn die Höhe der Quote davon abhängt, ob Kinder oder Geschwister des Erblassers vorhanden sind, die verschiedenen Voraussetzungen und die Höhe des Anteils genannt. Z. B. § 6: ,,Und du sollst wissen, daß der Mann auf zwei Arten von seiner Frau erbt: wenn sie keine Kinder hat (erbt) der Mann die Hälfte, und wenn sie ein Kind hat, ein Viertel." (Ähnlich §§ 7, 33.) In § 33 (vgl. auch § 7) und im zweiten Teil in den §§ 51 und 52 (vgl. auch die §§ 53 und 143) wird noch hinzugesetzt, daß der betreffende Erbe nicht mehr und nicht weniger als die angegebenen Quoten bekommen soll. In anderen Fällen steht nur die Regel da: ,,Und du sollst wissen, daß die Sohnestöchter die Stelle von Töchtern einnehmen, wenn keine Söhne mehr da sind" (§ 14; ähnlich § 23). Oder die Regelung ist in die Form eines Beispielsfalles gekleidet (§§ 11, 27).

Diese Beispielsfälle, die den größten Teil der Texte ausmachen, werden ganz schematisch gebildet, in der Regel wie im folgenden Beispiel: ,,Ein Mann stirbt und hat (oder: hinterläßt) Frau, vollbürtige Brüder und einen Onkel. Die Frau bekommt (oder: erbt) ein Viertel, die Brüder bekommen (oder: erben) den Rest und der Onkel geht leer aus (oder: erbt nichts; o. ä.). Dabei ist die Stellung der Satzglieder ziemlich frei, es kann genausogut heißen: ,,Ein Viertel erbt die Frau, den Rest erben die Brüder usw."

In einzelnen Fällen (§§ 25, 29, 31, 36, 38, 40, 47) wird noch angegeben, in wieviel Teile der Nachlaß eingeteilt werden muß, damit die Rechnung mit den Quoten aufgeht (vgl. auch unten S. 43).

bb) Teil 2 (§§ 51–163)

Der zweite Teil setzt sich in der Handschrift C in den Formulierungen geringfügig vom ersten ab. Die Handschriften B und C stimmen dabei weitestgehend überein, so daß die Unterschiede hier nicht berücksichtigt zu werden brauchen. Die einzelnen Paragraphen sind noch schematischer als im ersten Teil. Mit Ausnahme der §§ 79–82, die die Resterben aufzählen, beginnt jeder Abschnitt mit der Beschreibung des Erbfalles, und zwar immer mit den Worten: ,,Erbschaft des . . .", worauf dann in den Fällen der Quotenerben der jeweilige Verwandte genannt und die Situation, von der die Höhe der Quote abhängt, beschrieben wird (etwa: ,,Erbschaft des Vaters von seinem Sohn, wenn der Sohn männliche Kinder hat", § 53; oder: ,,Erbschaft der Schwester neben einer Tochter oder Sohnestochter", § 58; usw.). Bei den reinen Beispielsfällen der §§ 89–154 werden bloß die jeweils zusammen erbenden Verwandten aufgezählt (z. B. § 91: ,,Erbschaft der vollbürtigen

Schwester, der Halbschwester väterlicherseits und des Großvaters"). Doch weicht in einigen Fällen (§§ 89, 95, 102, 106 – nur in C – und 116) der Wortlaut etwas ab und wir lesen (z. B. in § 95): „Erbschaft des Großvaters *neben* einer Schwester und der Mutter."[1] Das ist kein Zufall. Aus der tabellarischen Übersicht (S. 223f.) ergibt sich deutlich, daß die Beispiele durchaus nicht planlos hintereinandergestellt sind. Nun kann man noch weiter feststellen, daß die Fälle mit der abweichenden Formulierung im ersten Satz immer solche sind, in denen eine neue Gruppe von Beispielen anfängt (d. h. wo ein weiterer oder anderer Erbe hinzukommt). In § 89 beginnt es mit Großvater und vollbürtiger Schwester, in § 95 kommt die Mutter mit hinzu; in § 102 erbt der Großvater neben einem Bruder; in § 106 erscheint zum ersten Mal der Ehemann; in § 116 tritt zu Großvater und Frau noch die vollbürtige Schwester hinzu. Freilich würde man diese Abweichung im Wortlaut dann auch in weiteren Fällen erwarten. Das Fehlen kann aber durchaus auf die Schreiber der Handschriften zurückzuführen sein: Bei § 106 sehen wir, daß die Variante in C noch erhalten ist (allerdings auch nicht ganz so wie in den anderen genannten Fällen), während sie in B offenbar der einheitlichen Formulierung in der weit überwiegenden Zahl der Beispiele zum Opfer gefallen ist.

Auf die Beschreibung des Falles folgt unmittelbar die Lösung. Bei den koranischen Quoten sind die Fälle zu verschieden, so daß die Formulierungen natürlich voneinander abweichen. Bei den Beispielsfällen der §§ 89–163 dagegen werden wieder ganz schematisch die jeweiligen Erben und ihre Anteile der Reihe nach genannt (oder es wird angegeben, daß sie den Rest oder auch gar nichts bekommen). Erklärende Zusätze fehlen so gut wie völlig, die Wortstellung innerhalb der einzelnen Angaben ist – wie im ersten Teil – frei.

Einige Beispiele geben zwei oder sogar noch mehr Lösungen an. Diese zusätzlichen Lösungen werden in der Regel nur mit dem Wort „anders" (*ḫrānyā'īṯ*) eingeleitet, gelegentlich auch mit „andere sagen: . . ." (§§ 101b, 102b, 106b) oder „andere geben den . . ." (vgl. § 93b).

Vielfach geben die Beispiele nicht die Bruchteile für die Erben an, sondern die ihnen jeweils zustehenden Brüche werden auf den kleinsten gemeinsamen Nenner gebracht und die sich für die einzelnen Erben ergebenden Zähler ausgerechnet. Z. B. § 91: „Die Erbschaft einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders väterlicherseits und des Großvaters. Die Erbschaft wird in 10 Teile geteilt. Der Großvater bekommt vier, die Schwester fünf und der Halbbruder väterlicherseits einen." In einigen Fällen erfahren wir sowohl die (nicht erweiterten) koranischen Quoten als auch die ausgerechneten Anteile (z. B. § 106b; auch vereinzelt im ersten Teil, so z. B. in § 36).

b) Handschrift D

Der Unterschied, der zwischen dem ersten und zweiten Teil in der Handschrift C auffiel, besteht in der Version D nicht. Sie ist durch das Bestreben nach größter Kürze gekennzeichnet. Diese Tendenz wird gegen Ende zu noch stärker und läuft parallel mit der bereits erwähnten Tatsache, daß die Schrift allmählich immer gedrängter und der Zeilenabstand geringer wird, was beides auf den Platzmangel zurückzuführen sein dürfte (siehe oben S. 36). Außerdem fehlt eine Reihe von Paragraphen ganz (vgl. die Tabelle auf S. 225f.). Am Anfang werden die einzelnen Abschnitte noch eingeleitet mit Formulierungen wie „Erbschaft des . . .", „Er ist gestorben und hat . . . hinterlassen." oder wenigstens „Er hat . . . hinterlassen." Später werden nur noch die Erben aufgezählt, wobei teilweise dann sogar noch die Konjunktion „und" weggelassen wird. Gelegentlich steht am

---

[1] Eine entsprechende Formulierung findet sich sonst noch in den §§ 58, 61, 63, 67–69 und 71.

Beginn eines neuen Beispiels zusätzlich: *ḥrēnā* („Ein anderer [Fall]“). Die oben erwähnten Abweichungen in den Einleitungssätzen („Erbschaft des Großvaters *neben* ...“) sind in D beibehalten worden (§§ 89, 95, 106, 116). Der Wortlaut der Fallösungen unterscheidet sich im Prinzip nicht von der der Versionen B und C.

c) Allgemeine Bemerkungen

Es dürfte deutlich geworden sein, daß wir es bei allen unseren Texten nicht im entferntesten mit literarisch anspruchsvollen Werken zu tun haben. Aber auch im Hinblick auf die juristische Terminologie sind sie ausgesprochen dürftig. Sie unterscheiden sich darin nicht von den anderen syrischen Erbrechtsschriften. Wie dort, so begegnen auch hier die gleichen Schwierigkeiten. Es läßt sich z. B. manchmal kaum entscheiden, ob an einer Stelle das Wort *bnaiyā* allgemein „Kinder“ oder nur „Söhne“ bedeutet[1]. (In § 54 – B – sind sogar in einem Ausdruck beide Bedeutungen enthalten, was man nur aufgrund inhaltlicher Erwägungen sagen kann: *bnaiyā wa-ḇnai bnaiyā* „Kinder und Kinder der Söhne“). Zur Verdeutlichung heißt es aber auch manchmal *bnaiyā ḏeḵrē* („männliche Kinder“), z. B. in § 53 (B, C). Das Wort *yārtūṯā* steht im Sinne von „Erbteil“, „Erbfolge“, „Nachlaß“ u. ä.[2]. Für „erben“ werden die verschiedensten Ausdrücke benutzt: *yāreṯ* (er erbt), *ʾīṯ leh* (er hat), *šāqel* (eig.: er trägt, nimmt weg), *l-*... (+ Person des Erben: ihm ist; in der Übersetzung wiedergegeben mit: er bekommt), u. a. Auch die Ausdrücke dafür, daß eine Person nichts haben soll, sind zahlreich: *lā yāreṯ* (er erbt nicht), *nāp̄eq d-lā / belʿāḏ yārtūṯā / meddem* (eigentl.: er geht hinaus ohne Erbschaft / etwas); *nāp̄eq lḇar men yārtūṯā* (eigentl.: er geht hinaus außerhalb der Erbschaft); sowie die gleichen Verbindungen mit dem Verb *pāš* (bleiben); u. a.

Es kann wohl kaum ein Zweifel bestehen, daß unsere Texte aus dem Arabischen übersetzt oder doch wenigstens nach einer arabischen Vorlage bearbeitet worden sind. Trotzdem fehlt die islamisch-rechtliche Terminologie für die verschiedenen Gruppen von Erben fast ganz. Das arabische Wort *ʿaṣaba* „Agnaten“ (siehe unten S. 48) kommt in syrischer Transkription zweimal in § 173 vor, d. h. im nicht mehr zum ursprünglichen Bestand gehörenden dritten Teil. In § 79 werden wohl diese Verwandten als *qarrīḇai gensā* „die Nahen der Verwandtschaft“ bezeichnet, was aber kaum ein technischer Ausdruck sein dürfte. An arabischen Fremdwörtern begegnen uns sonst nur:

faqīh „Rechtsgelehrter“ (§§ 157b – D –, 174 – D –)[3];
ǧāʾiz „erlaubt“ – vgl. die Anm. S. 210 – (§§ 49 – C, D –, 167 – C –);
māl „Eigentum, Besitz, Vermögen“ (§§ 49 – D –, 165 – D –, 174 – D –, 182 – C –)[4];
maulā „Patron, Klient“ – vgl. die Anm. S. 219 – (§§ 169 – D –, 170 – D –)[5];
muslim (syr.: *mašlmānā*) „Muslim“ (§§ 159 – C –, 185 – C, D –, 186 – D –)[6]; davon Afʿel: *ašlem* (wegen des IV. Stammes im Arabischen: *aslama*) „Muslim werden“ (§§ 160 – D –, 161 – C –);

---

[1] Vgl. W. Selb, Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches, München 1964, 12.

[2] Eine Unterscheidung zwischen *hereditas* und *bonorum possessio* kommt für das islamische Recht nicht in Betracht, anders kann es bei einer Übernahme römischen Rechts sein, vgl. Selb, ebda. 13.

[3] Und zwar im syrischen Plural (ܦܩܝ̈ܗܐ), nicht im arabischen (ܦܘܩܗܐ; Belege für diesen bei Brockelmann, Lexicon Syriacum, 2. Aufl., Halle/Saale 1928, 589).

[4] Dieses Wort kommt schon im Rechtsbuch des Timotheos (804/5 A. D.) mehrfach vor (Sachau II 193, zu § 44).

[5] Ebenfalls im syrischen Plural (ܡܘܠܝ̈ܐ). Schon belegt bei Dionysios von Tellmaḥrē (1. Hälfte d. 9. Jhdts.), siehe Brockelmann 376, q. v.

[6] Ebenfalls schon bei Dionysios, siehe Brockelmann 783 q. v.

sowie das auch sonst übliche *ṭaiyāyā* „Araber, Muslim" (vom arabischen Stammesnamen Ṭaiyi') (in der Überschrift von B; § 171 – D –). Vgl. auch die Anm. zu § 186 (S. 219).

Bei dem Nomen *yaddu'tānā* „kundig", „klug" (von *īḏa'* „kennen", „wissen") in § 159 – C – dürfte es sich um das syrische Äquivalent des arab. *faqīh* (von *faqiha* „verstehen") handeln, dessen Bedeutungsverengung Goldziher[1] mit dem lateinischen „iuris *prudens*" in Verbindung gebracht hat.

Sicherlich gehen auch einige der Bruchzahlen auf das Arabische zurück. Nach Nöldeke (-Schall)[2] sind nur *tultā* ($^1/_3$), *rubʿā* ($^1/_4$) und *ḥumsā* ($^1/_5$) „altbeglaubigt"; für *suḏsā* ($^1/_6$) – nach arabisch *suds* – verweist er auf die Handschrift C unseres Textes (d. h. auf ein kurzes Zitat im Katalog von W. Wright[3]); für *tumnā* ($^1/_8$), *tuš'ā* ($^1/_9$) und *'usrā* ($^1/_{10}$) gibt er als ältesten Beleg den Nomokanon des Barhebraeus an (13. Jhdt.), doch kommt auch *tumnā* ($^1/_8$) schon in unseren Texten wiederholt vor.

Nallino[4] führt (für den Nomokanon des Barhebraeus) den Gebrauch des Wortes *puqqāḏā* auf die arabische Terminologie zurück; es entspreche dem arab. *waṣīya*. Beides heiße ursprünglich „Anordnung", „Befehl", werde dann aber im Sinn von „testamentarische Anordnung" und auch von „Vermächtnis" und „Testament" gebraucht. Dieser Gebrauch von *puqqāḏā* (sowie des die gleiche Bedeutung habenden *puqdānā*) haben wir auch in unseren Texten (vgl. die §§ 27b, 48–50; in § 162 wird *puqdānā* direkt mit *diyaṯēqās* (διαθήκη) gleichgesetzt).

Nach Nallino[5] hat Barhebraeus auch die folgenden Formulierungen aus dem islamischen Recht übernommen:

(1) *hau da-mp̄aqqeḏ* (= arab. *al-mūṣī*) „der, der etwas vermacht"

(2) *hau d-leh metpaqqaḏ* (= arab. *al-mūṣā lahū*) „der, dem etwas vermacht wird".

(3) *hau mā ḏ-metpaqqaḏ* (= arab. *al-mūṣā bihī*) „das, was vermacht wird"

Sie sind in unseren Texten noch nicht so festgelegt. Es finden sich – abgesehen vom häufigen Gebrauch der Wurzel *pqd* „anordnen", „vermachen" –

für (1): . . . *da-mp̄aqqeḏ hau d-mā'eṯ* (§ 27b) oder
. . . *mp̄aqqeḏ* . . . *hau da-'naḏ* (§ 49 – C –);

für (2): . . . *l-hau d-eṯpaqqaḏ leh* (§ 48 – C –) oder
. . . *hau d-eṯpaqqaḏ leh* (§ 162 – B –).

Die Nomina actionis *mullāyā* (§ 15 – C –) oder *šumlāyā* (§ 68) (von *mlā* „füllen")[6] haben eine Entsprechung in der islamisch-rechtlichen Terminologie. Sie bezeichnen das Sechstel, das Sohnestöchter neben einer Tochter des Erblassers bekommen (siehe unten S. 61 f.) und entsprechen dem arabischen *takmila* (von *kml* II „vollständig machen")[7].

Auch die Formulierung *eštautep̄ 'amhōn* („sie nehmen mit ihnen daran teil") in § 39, mit der die Beteiligung der vollbürtigen Brüder am Anteil der Halbgeschwister bezeichnet wird (siehe S. 79), hat ihre arabische Parallele, die in der Bezeichnung dieses speziellen Falles als Mušarraka oder Muštaraka[8] (von *šarika* „Anteil haben") zum Ausdruck kommt.

---

[1] ShEI, Art. Fiqh, S. 103 r. Sp.

[2] Kurzgefaßte syrische Grammatik, Nachdruck d. 2. Aufl., Darmstadt 1966, Anhang (bearbeitet von A. SCHALL), S. 321, zu S. 96, § 154.

[3] AaO. (oben S. 35, Anm. 4), S. 600, Zeile 11.

[4] Racc. IV 700f.

[5] Ebda.

[6] Vgl. außerdem die verbale Formulierung in § 18 – C –.

[7] Vgl. JUYNBOLL 249, Fußn. 1.

[8] Siehe unten S. 79 Anm. 1.

Verschiedentlich treten in unseren Texten lehrhafte Züge zutage. Viele Bestimmungen (aber nie Beispielsfälle) werden eingeleitet mit: *daʿ* „wisse", *w-da̱ʿ* „und wisse", *wa-hwait yāda̱ʿ* „und du sollst wissen", *teddaʿ* „du mögest wissen". Eine direkte Anrede kommt auch sonst vor: in den §§ 7 (D) und 36 (C) *estakkal* „merke dir"; in den §§ 24 (C) und 44 (D) steht: *ḥzait d . . .* „du hast gesehen, daß . . ."; in § 38 (C): *palleḡ . . . l-šeṯ mnāwān* „teile . . . in sechs Teile", ähnlich in den §§ 12 (D), 60 (D), 125a (D), 155 (B, D); in § 140 (D): *haḇ* „gib". Am Anfang von § 157a (in der Version D) steht die Aufforderung *hālēn ṭar* „dies bewahre (= merke dir)!"; in § 172 (D): „Und wenn du teilst, mache . . ." Vgl. auch § 84 (D).

In den §§ 40 (C), 155, 165 und 168 kommt die wörtliche Rede eines der Erben oder des Erblassers vor. Eine eigene Bemerkung des Redaktors oder Schreibers von C enthält § 184. Die „ich-Form" findet sich auch in § 171 (nur in der Version D).

3. *Verhältnis der Versionen zueinander*

a) Alle Handschriften unterscheiden sich voneinander so erheblich, daß man von verschiedenen Versionen sprechen muß. Wie frei die Schreiber mit dem Text umgegangen sind, zeigt sich bei einem Vergleich der Handschriften B und C im zweiten Teil. Nur an ganz wenigen Stellen liegen nennenswerte sachliche Unterschiede vor (etwa in den §§ 57 und 88), aber die Handschriften stimmen kaum einmal im Wortlaut vollständig überein. Wie gering die Qualität der Textüberlieferung einzuschätzen ist, läßt C dort erkennen, wo ein Beispielsfall (§ 130) versehentlich doppelt geschrieben ist (was natürlich auch in der Vorlage von C schon so gewesen sein kann): selbst hier weichen die beiden Texte etwas voneinander ab.

Bei C handelt es sich zweifellos um die Bearbeitung eines ursprünglicheren Textes. Das beweisen – vom Inhalt her – zumindest vier Bestimmungen ganz eindeutig: In § 75a hat der Schreiber von C (oder der seiner Vorlage) ein syrisches Zahlzeichen falsch gelesen und danach die Anteile der einzelnen Erben verändert, um wieder auf die Summe aller Anteile zu kommen (vgl. die Anm. S. 215). Ein anderer Fall ist § 170, wo C wegen der falschen Deutung eines arabischen Fremdwortes den Text verändern muß, damit er noch einen Sinn ergibt (vgl. die Anm. S. 219). In § 51 ist die für Christen gegenstandslose Regelung des Falles, daß der Erblasser mehrere Frauen hat, weggelassen, während sie in B noch erhalten ist. Auch in § 7 verändert C die (mißverstandene) Vorlage (siehe unten S. 60).

Die Version D umfaßt wie C alle Teile – wenn auch eine Reihe von Paragraphen ganz fehlt – und ist im großen und ganzen nur eine Kurzfassung davon (vgl. oben S. 36). An einigen Stellen bietet sie jedoch einen besseren Text als C, und manchmal berührt sie sich mehr mit den Versionen A oder B (was auf Veränderungen in C hindeutet). Gelegentlich ist in D der sachliche Gehalt vereinfacht (vgl. Anm. zu den §§ 36, 37 und 74). An einigen Stellen (vgl. die §§ 49, 83, 88) ist die Reihenfolge gegenüber den anderen Hss. verändert. (In C steht nur § 72b an der falschen Stelle).

Die Version A kann von keiner der drei Handschriften B, C oder D abstammen. Das ergibt sich insbesondere aus § 77, wo sie als einzige noch eine zweite (auch in islamischen Quellen belegbare) Juristenansicht anführt (vgl. S. 81 und die Anm. zu § 77). Vgl. auch die Anm. zu § 53 (a. E.).

Bei dieser Sachlage ist es kaum möglich, ein Stemma aufzustellen. Aus der Tatsache, daß die Versionen verschiedenen Umfang haben, läßt sich nur schließen, daß A und B sowie C und D jeweils näher zusammengehören.

b) Auch orthographisch unterscheiden sich die syrischen Handschriften voneinander. So wird das Zahlwort „sechs" in C regelmäßig ܫܬ̈ܬ, in B und D ܫܬ geschrieben. Für ܬܐܕ ܬ

(„sie erbt") in C und D schreibt B ܬܐܪ̣ܬܝ (§ 83a); für ܬܐܣܒ[1] („sie nimmt") in C hat B (und D) ܬܣܒ (§ 83b) oder auch ܬܣܒܝ[2] (B: § 57).

Alle Handschriften bedienen sich zur Bezeichnung der Vokalisation der jakobitischen Punktation, nicht der hinzugesetzten griechischen Buchstaben[3]. Dabei liegen aber verschiedene Prinzipien zugrunde, die allerdings nicht ganz konsequent durchgeführt werden. So vokalisiert in der Regel C z. B. ܬܠܬܐ ܬܪ̈ܝܢ oder ܬܪ̈ܝܢ, B dagegen ܬܠܬܐ ܬܪܝܢ oder ܬܪܝܢ. Die Zahlen haben in C regelmäßig Pluralpunkte, in B aber nicht. D ist kaum punktiert, entspricht aber eher B.

III. DARSTELLUNG DES IN DEN TEXTEN ENTHALTENEN RECHTS

1. *Intestaterbrecht*

a) Allgemeines

Bei den Bestimmungen unseres Rechtsbuches handelt es sich, wie bereits mehrfach erwähnt, mit Ausnahme weniger Abschnitte um islamisches Intestaterbrecht.

Um das islamische Erbfolgesystem zu verstehen, empfiehlt es sich, vom Erbrecht der vorislamischen Araber auszugehen. Wir haben davon zwar keine direkte Kenntnis, es läßt sich aber leicht aus dem späteren, islamischen Recht rekonstruieren. Im Koran nämlich finden sich nur wenige Regelungen. Sie geben zwar dem islamischen Erbrecht einen ganz bestimmten Charakter und lassen es auf den ersten Blick kaum durchschaubar erscheinen[4], setzen aber das vorislamische Recht voraus und bauen nur darauf auf, bzw. gestalten es um. Darauf wird noch ausführlich einzugehen sein.

Im folgenden soll anhand der Bestimmungen unseres Textes oder besser: unserer Texte zuerst das grundlegende System dargestellt werden (b), gewissermaßen das vorislamische Erbrecht. Im Anschluß daran werden die auf dem Koran und der islamischen Rechtswissenschaft beruhenden Modifikationen behandelt (c–e). Dieser Aufbau ist zumindest dem ersten unserer Texte angemessen, da auch in ihm die koranischen Bestimmungen an zweiter Stelle folgen, im Gegensatz zum zweiten und auch zu den Darstellungen islamischer Autoren (siehe unten S. 91). Ein richtiges Bild des islamischen Erbrechts ergibt sich natürlich nur, wenn beide Gesichtspunkte zusammen gesehen werden. Es wird sich im übrigen zeigen, daß eine solche Trennung gar nicht vollständig durchzuführen ist. Um die

---

[1] Wohl Schreibfehler; vielleicht auch verwilderte Orthographie, vgl. NÖLDEKE, Syrische Grammatik, § 35 (S. 24).

[2] Zu dem in B angehängten „y" in der 3. Sg. fem. Imperf. siehe NÖLDEKE, Syr. Gramm. § 50 B (S. 36): „. . . bei den Westsyrern . . . erst ziemlich spät aufgekommen(e) . . .".

[3] Nur einmal ist in B (§ 99) ein griechischer Vokalbuchstabe hinzugesetzt: ܦܩܝܕ.

[4] Vgl. etwa E. GANS, Das Erbrecht in weltgeschichtlicher Entwickelung, Bd. 1, Berlin 1824, 196f.: „Die Lehre vom Moslemitischen Erbrecht . . . ist eine der schwierigsten Aufgaben der Rechtsgeschichte überhaupt. Das nirgends anders aufzufindende mehrfache Prinzip der Intestaterbfolge giebt diesem Erbrecht nicht allein einen eigenen Anstrich von Originalität, sondern macht es durch diesen verschiedenartigen Bestandteil zu einem der spitzfindigsten und verwickeltsten, das überhaupt existiert. Diese gar sehr auf Kosten des Gedankens vorherrschende Casuistik hat von jeher das Erbrecht zum Lieblingsthema der Arabischen Juristen gemacht . . ."; SNOUCK HURGRONJE (in seiner Auseinandersetzung mit ED. SACHAU, Muhammedanisches Recht, Berlin 1897), ZDMG 53, 1899, 151f. (Verspr. Geschr. II 397f.): „Wenn unsereiner aber das in ziemlich weitläufiger und ungeschickter Weise überlieferte Erbrecht des Islams eingehend studiert hat, so gelingt es ihm ohne Mühe, die Bestimmungen in besserem Zusammenhang zu ordnen, als wie es die Fuqahâ tun . . . Das Ganze macht dann nicht mehr den Eindruck der Verworrenheit, den der Laie aus dem ersten Anblick der Darstellung der arabischen Bücher bekommt . . ."

Unterschiede zwischen dem ersten und dem zweiten Text nicht zu verwischen, wird jeweils zuerst das Recht des ersten, dann das des zweiten dargestellt. Ein Vergleich schließt sich unter IV. (unten S. 91 f) an.

b) Das Erbrecht der Agnaten (Resterben)

aa) Das vorislamische Erbrecht der Araber (ebenso wie noch heute beduinisches Gewohnheitsrecht, das trotz der entgegenstehenden Bestimmungen des Korans weiterhin gültig geblieben ist[1], berücksichtigte lediglich die männlichen Agnaten, d. h. die männlichen Deszendenten und Aszendenten, sowie die männlichen Deszendenten der letzteren (arabisch: *ʿaṣaba*, oder auch *ʿaṣabāt*). Weibliche Verwandte erbten nicht[2].

bb) Der erste Teil unseres Textes beginnt mit der Aufzählung der Erbberechtigten und derjenigen Verwandten, die nicht als Erben in Frage kommen. Es erben (§ 2): Vater, Sohn, Sohnessohn, vollbürtiger Bruder, vollbürtiger Bruder des Vaters (= Onkel), Sohn des vollbürtigen Bruders des Vaters (= Vetter) und Vatersvater. Keinen Anspruch auf den Nachlaß haben die folgenden fünf männlichen Erben (§ 3): Vater der Mutter (fehlt in beiden Handschriften, ist aber mit Sicherheit zu ergänzen, siehe unten S. 205 f; er wird noch einmal in § 32 genannt), Onkel (väterlicherseits) der Mutter, Onkel mütterlicherseits sowie die Söhne der letzteren beiden. (Nach § 158 erbt allerdings der Onkel mütterlicherseits, siehe dazu unten S. 82. In § 79 kommt noch der Halbbruder mütterlicherseits des Vaters als Nichterbe vor.) Die in § 3 aufgezählten Nichterben sind keine Agnaten, da sie mit dem Erblasser nur durch dessen Mutter verwandt sind, vgl. die folgende Skizze (erbberechtigte Verwandte sind *kursiv* gesetzt, nicht erbberechtigte eingeklammert):

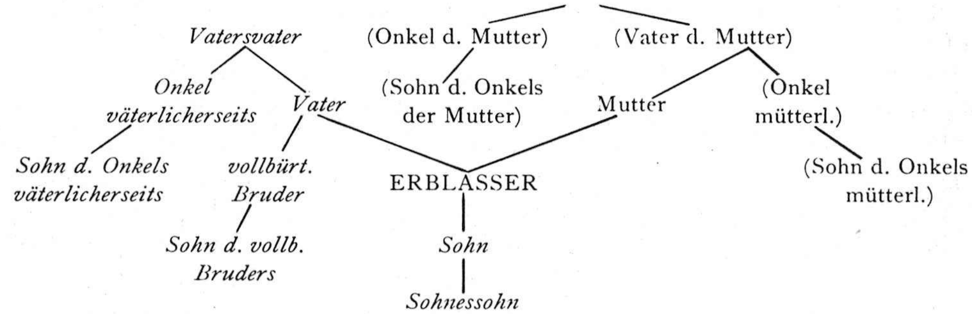

Zu den Agnaten gehören natürlich noch weitere Verwandte, so die entfernteren Deszendenten und Aszendenten, die Halbbrüder väterlicherseits usw. Daß auch sie erbberechtigt sind, ergibt sich aus den noch zu erörternden Beispielsfällen und Einzelregelungen. Die §§ 15 und 57 erwähnen als Erben ganz allgemein die „Familie", bzw. die „Familie väterlicherseits".

cc) In § 4 sind auch einige weibliche Verwandte aufgezählt, die nichts erben. Da das Erbrecht für weibliche Verwandte durch den Koran eingeführt worden ist, wird von denjenigen, die auch nach den Bestimmungen des Korans nichts bekommen, erst unten die Rede sein (S. 76).

---

[1] J. Schacht, ShEI, Art. Uṣūl, 614f.; G.-H. Bousquet, EI[2], Bd. I, Art. ʿĀda, 170 ff.

[2] Grundlegend W. Marçais, Des parents et alliés successibles en droit musulman, Rennes (thèse) 1898; R. Brunschvig, Un système peu connu de succession agnatique dans le droit musulman, Revue Historique 28, 1950, 23 ff.; (Peltier-) Bousquet, Les successions agnatiques mitigées, Paris 1935, 98 ff. (allerdings skeptisch: „dans l'état actuel de nos connaissances, il nous est impossible de reconstituer directement dans le détail le régime successoral de l'Arabie anteislamique", S. 102); Spies-Pritsch, Klassisches islamisches Recht 231.

dd) Die Agnaten erben nun aber nicht alle gleichzeitig, etwa nach Köpfen zu gleichen Teilen. Wir finden in § 21 die generelle Bestimmung, daß ein entfernterer Verwandter nicht neben einem näheren erbt. Welcher der agnatischen Verwandten als näher, welcher als ferner zu betrachten ist, wird nicht allgemein gesagt (anders im zweiten Teil, siehe S. 52f.). Die §§ 5 und 41 insbesondere enthalten dafür ein – allerdings ziemlich umständliches – System von Regeln, in denen festgelegt ist, wann gewisse Verwandte durch andere von der Erbfolge ausgeschlossen werden. Dieses System ist nicht erschöpfend und läßt andere denkbare Fälle offen. Doch ist wahrscheinlich, daß – mit einer Abweichung – eine Erbfolge nach Ordnungen eintreten soll (= Parentelsystem), d. h. es erben zunächst die Erben der ersten Ordnung (das sind die Abkömmlinge des Erblassers, hier natürlich nur die männlichen); ist kein Erbe der ersten Ordnung vorhanden, so erben die der zweiten Ordnung (das sind der Vater des Erblassers und dessen Abkömmlinge, soweit sie nicht schon – wie die Abkömmlinge des Erblassers – zur ersten Ordnung gehören); dann die der dritten (also Vatersvater des Erblassers und diejenigen seiner Abkömmlinge, die nicht einer früheren Ordnung angehören); und entsprechend weiter. Kein Verwandter einer entfernteren Ordnung wird zur Erbschaft berufen, solange ein Erbe einer früheren Ordnung vorhanden ist. Ohne Einfluß ist dabei die Gradesnähe der Verwandtschaft: so schließt z. B. der Enkel (= 1. Ordnung) den Vater des Erblassers (= 2. Ordnung) von der Erbfolge aus. Innerhalb der Ordnungen entscheidet dann die Gradesnähe. Die Abweichung unseres Textes von diesem System besteht darin, daß der Vatersvater nicht von den Brüdern des Erblassers (als Verwandten einer vorangehenden Ordnung) von der Erbfolge ausgeschlossen wird, sondern ihnen gleichgestellt ist, und zwar nicht nur in bezug auf die Erbquote, sondern auch insofern, als er ebenfalls die Abkömmlinge der Brüder ausschließt. (Zu der daraus resultierenden abweichenden Ansicht von E. Pritsch und zu den Gründen für diese Abweichung siehe unten S. 53ff.)

Einige Skizzen der Beispiele in unserem Text mögen das Gesagte verdeutlichen und belegen. Die Reihenfolge ist dabei verändert worden (nach Ordnungen und Gradesnähe). In den Skizzen bedeutet:

Kursiver Satz: erbberechtigt; runde Klammern: von der Erbfolge ausgeschlossen; +: vorverstorben (das wird im Text nicht eigens angegeben, ergibt sich aber daraus, daß die betreffenden Verwandten gar nicht genannt werden); vielleicht aber auch für Vater (und z. T. Vatersvater) dadurch zu erklären, daß ihnen eine koranische Quote zusteht, so daß sie eben nicht von der Erbfolge ausgeschlossen werden, vgl. unten ee).

§ 5b:

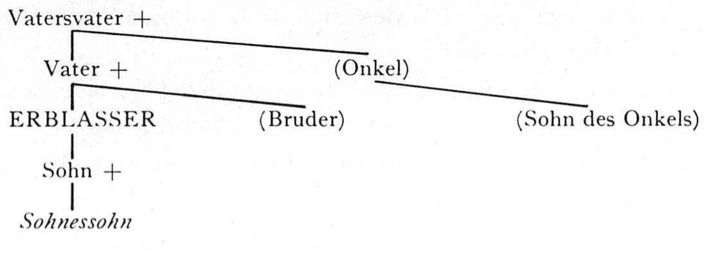

§ 5a:

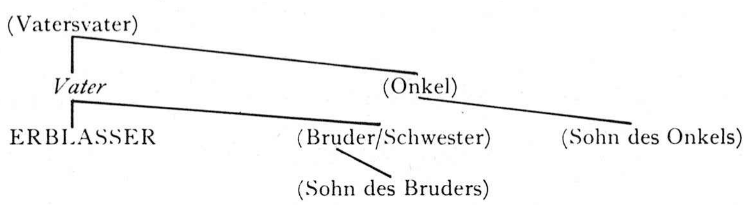

Die Schwester wird hier genannt, weil ihr nach den koranischen Veränderungen ein Anteil zustehen kann (siehe unten S. 65ff.).

§ 5f:

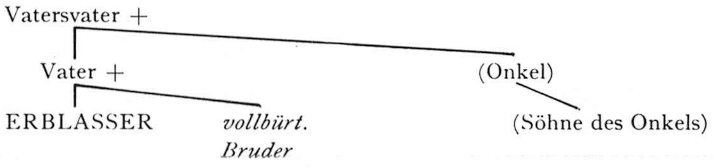

§ 5g:

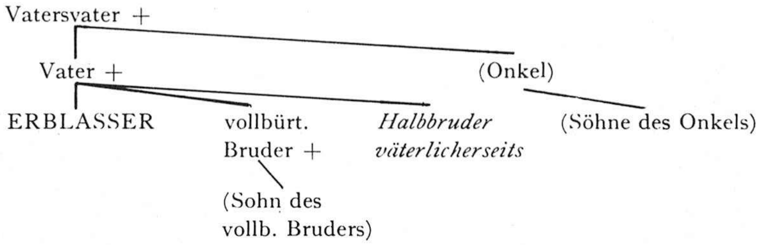

§ 5c:

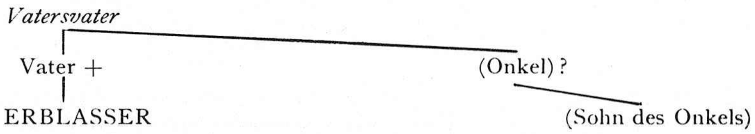

Der Text ist hier stark korrupt, vgl. die Anmerkung S. 206.

§ 41:

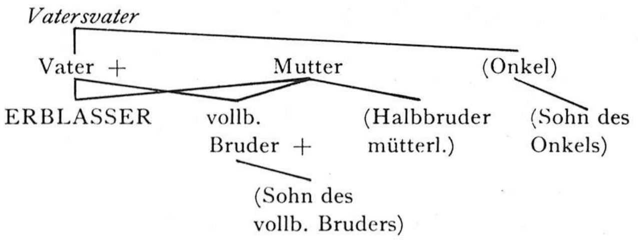

Die Halbbrüder mütterlicherseits kommen hier vor, weil ihnen nach dem Koran ein Anteil zustehen kann (siehe unten S. 70f.).

Daneben finden sich noch einige, etwas allgemeinere Sätze:

§ 5d: Ein Sohnessohn, gegebenenfalls dessen Söhne, nehmen die Stelle ihrer Väter ein, falls diese vorverstorben sind.

§ 5e: Ein Sohn schließt vollbürtige Brüder von der Erbfolge aus, letztere Halbbrüder väterlicherseits[1], diese wieder Halbbrüder mütterlicherseits.

§ 10: Halbbürtige Brüder erben nicht neben vollbürtigen, dsgl. nicht Söhne halbbürtiger Brüder neben denen vollbürtiger.

§ 5h: Ein vollbürtiger Bruder des Vaters des Erblassers (= Onkel) schließt den halbbürtigen Bruder des Vaters von der Erbfolge aus.

---

[1] Der Ausschluß der Halbbrüder väterlicherseits durch vollbürtige Brüder ist eine Neuerung der islamischen Juristen, da es bei dem vorislamischen, agnatischen Erbrecht nur auf die Abstammung vom gleichen Vater angekommen sein dürfte, vgl. Marçais 60; E. Pritsch, Grundzüge des islamischen Intestaterbrechts (Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in London 1950, 149 bis 165), S. 159f.

§ 24: Halbbrüder väterlicherseits werden durch vollbürtige Brüder von der Erbfolge ausgeschlossen.

ee) Scheinbar nicht geregelt ist insbesondere der naheliegende Fall, daß sowohl Vater wie Sohn den Erblasser überleben. Nach dem reinen Parentelsystem würde der Sohn des Erblassers – als Erbe der ersten Ordnung – dessen Vater – als Erben der zweiten Ordnung – von der Erbfolge ausschließen. Da aber solche theoretischen Grundsätze unserem Text unbekannt sind, würde man eigentlich eine ausdrückliche Regelung erwarten. Das Fehlen ist jedoch leicht zu erklären. Wie bereits angedeutet, wird das eben dargestellte System durch den Koran modifiziert. Einige nahe Verwandte bekommen nämlich einen festen Bruchteil des Nachlasses, der ihnen meist unabhängig davon zusteht, ob sie mit anderen Erben – und mit welchen – zusammentreffen (Näheres unten S. 57ff.). Auch der Vater gehört zu diesen Erben: ihm steht ein Sechstel des Nachlasses zu. Die Deszendenten schließen ihn also nie ganz von der Erbfolge aus, da er das Sechstel auf jeden Fall bekommt. Das bedeutet im übrigen aber nicht, daß vor der koranischen Regelung schon der Vater des Erblassers neben dessen Sohn berufen war. Gerade aus der Neuerung Mohammeds ergibt sich, daß vorher der Vater in einem solchen Fall eben nichts erbte (zu den Gründen Mohammeds siehe unten S. 59).

ff) An erster Stelle kommen also die *Deszendenten* des Erblassers, die erste Ordnung, als Erben in Betracht. Sie erben den ganzen Nachlaß (§ 2), vorbehaltlich immer der unter c) noch zu besprechenden koranischen Erben.

Aus unserer Quelle ist keine Lösung für den Fall zu ersehen, daß zwei oder mehr Söhne ihren Vater beerben. Da aber nirgends von einem Vorrecht unter Erben gleicher Gradesnähe die Rede ist (etwa von einer Bevorzugung des Erstgeborenen, wie u. a. im jüdischen Recht[1]) und sich aus anderen Darstellungen des islamischen Rechts ergibt, daß gleich nah verwandte Erben derselben Ordnung zu gleichen Teilen erben, dürfen wir das auch für unseren Text voraussetzen. Es war wohl so selbstverständlich, daß der Verfasser es nicht noch eigens erwähnen mußte.

Innerhalb der Ordnungen ist die Erbfolge von der Gradesnähe abhängig (§§ 20, 21, 24)[2]. Dabei ist nicht ausdrücklich geregelt, ob ein Sohn des Erblassers auch die Abkömmlinge eines anderen, vorverstorbenen Sohnes des Erblassers, also seines Bruders, ausschließt. Aufgrund der meisten Regelungen unseres Textes läßt sich diese Frage nicht beantworten, da immer ganz allgemein von „Söhnen" und „Sohnessöhnen" (oder den entsprechenden Verwandtschaftsbeziehungen) die Rede ist. Eine eindeutige Antwort ergibt sich aber aus den §§ 5g, 13 und 35: danach erbt der Sohn eines vollbürtigen Bruders nicht neben einem Halbbruder väterlicherseits. Hier ist deutlich, daß ein Bruder nicht nur seine eigenen Abkömmlinge von der Erbfolge ausschließt, sondern auch die Kinder anderer Brüder[3]. Innerhalb der Ordnungen werden die Verwandten demnach nicht (wie z. B. im modernen deutschen Recht[4]) in „Stämme" eingeteilt: es ist also nicht so, daß jeder Sohn

[1] J. Henninger, Zum Erstgeborenenrecht bei den Semiten (Festschrift W. Caskel, Leiden 1968, 162–83), S. 165–70: Auch in vorislamischer Zeit scheint es bei den Arabern kein Vorrecht des Erstgeborenen gegeben zu haben (ebenso wie bei den heutigen Beduinen).

[2] Anders ist es bei den koranischen Erben, wo z. B. eine Tochter und eine Sohnestochter nebeneinander erben, die Tochter allerdings einen größeren Anteil bekommt, siehe unten S. 61f.

[3] Vgl. aber auch §§ 30, 32: Halbgeschwister mütterlicherseits schließen dagegen den Sohn eines vollbürtigen Bruders nicht von der Erbfolge aus, da sie keine Agnaten sind.

[4] § 1924 Abs. 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn (!) mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus. An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebenden Abkömmlings treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen)."

des Erblassers einen ,,Stamm“ bildet und seine Abkömmlinge dann, wenn er selbst vorverstorben ist, beim Tode des Erblassers die auf ihn entfallende ,,Stammportion“ erben (,,Repräsentation des Stammes durch lebenden Stammvater“, ,,Eintrittsrecht der Abkömmlinge“). Auch anderen islamischen Quellen ist ein derartiges Repräsentationsprinzip und Eintrittsrecht nicht bekannt. Allein entscheidend ist innerhalb einer Ordnung also die Gradesnähe zum Erblasser. Alle gradmäßig gleichnahen Verwandten erben zu gleichen Teilen und schließen die entfernteren aus[1] (vgl. auch § 65 und die Anm. dazu).

gg) *Aszendenten.* Hat der Erblasser keine lebenden Abkömmlinge, so sind die Verwandten der zweiten Ordnung zur Erbschaft berufen. Sie schließen die Verwandten der dritten Ordnung – z. T. mit Ausnahme des Großvaters – aus. Lebt der Vater des Erblassers noch, so bekommt er den ganzen Nachlaß; § 2 (wieder vorbehaltlich der Anteile der koranischen Erben). Ist das nicht der Fall, so erben seine Deszendenten nach den oben dargelegten Grundsätzen. Hier ist das System aber – wie oben bereits gesagt (S. 49) – gestört: der Vatersvater steht auf der gleichen Stufe wie die Brüder des Erblassers (siehe unten S. 53f.).

hh) Der zweite Teil unseres Textes (§§ 51–163) beginnt nicht wie der erste mit der Nennung der agnatischen Erben, sondern zählt zunächst diejenigen auf, denen im Koran ein fester Anteil bestimmt ist. Von den anderen Verwandten, den agnatischen Erben, handeln die §§ 79–82.

Nach § 81 ist ihre Reihenfolge so: Zunächst kommt der Sohn und nach ihm der Sohnessohn; dann folgen Vater, Vatersvater, Bruder, Sohn des Bruders, Onkel und Sohn des Onkels.

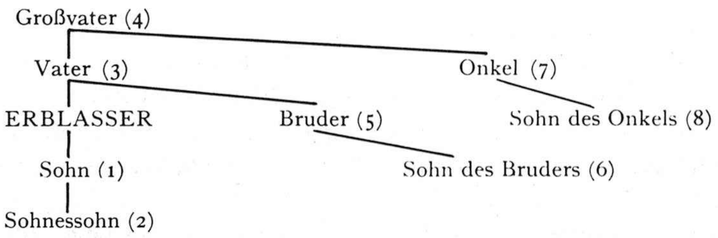

Diese Reihenfolge stimmt fast mit der für den ersten Teil vorausgesetzten überein. Der kritische Punkt ist wieder das Zusammentreffen des Großvaters mit den Brüdern des Erblassers. Während nach dem ersten Teil der Großvater ebenso wie ein Bruder behandelt wird, schließt er sie nach diesem Schema sogar von der Erbfolge ganz aus. Der zweite Teil bietet aber noch ein anderes System: Einer der Hauptunterschiede der beiden Teile unseres Rechtsbuches liegt darin, daß im zweiten nicht einfach nur die Bestimmungen angeführt werden, sondern daß zusätzlich noch die Ansichten anderer Juristen, bzw. Rechtsschulen mitgeteilt werden (siehe dazu unten S. 92). So wird in § 79 die Reihenfolge auch noch anders beschrieben: Zuerst kommt wieder der Sohn des Erblassers, dann der Reihe nach Sohnessohn, vollbürtiger Bruder, Halbbruder väterlicherseits, Sohn des vollbürtigen Bruders, Sohn des Halbbruders väterlicherseits, vollbürtiger Bruder des Vaters, Halbbruder väterlicherseits des Vaters, Sohn des vollbürtigen Bruders des Vaters und Sohn des Halbbruders väterlicherseits des Vaters. Ausdrücklich wird erklärt, daß der Halbbruder mütterlicherseits des Vaters nicht erbt.

[1] Vielleicht hat man für eine ältere Stufe sogar vorauszusetzen, daß die Abkömmlinge überhaupt nicht erben (zu den Aszendenten siehe unten S. 55.), solange Brüder des Erblassers lebten, vgl. die interessanten Beispiele bei Brunschvig (RH 28, 1950, 26ff.), wo das Patronat über freigelassene Sklaven nicht auf die Kinder, sondern auf die Brüder übergeht, und erst nach dem Tod des letzten Bruders auf die nächste Generation (zu gleichen Teilen, auch auf die Söhne der vorverstorbenen Brüder). Hier dürfte es sich wohl um eine Auswirkung der alten Familienorganisation handeln.

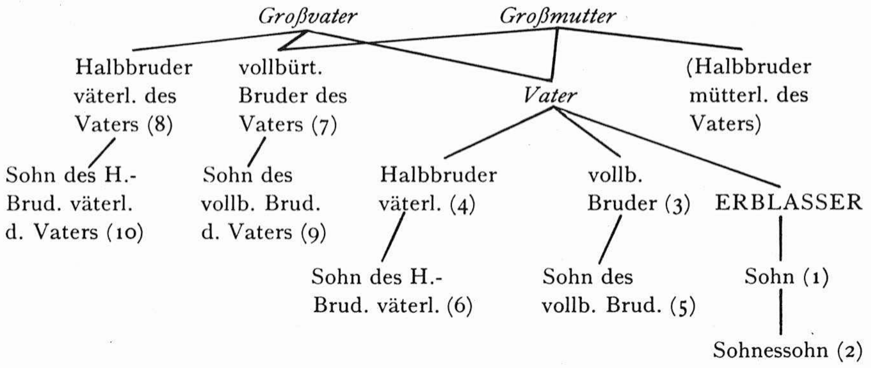

Dieses System unterscheidet sich von dem vorigen dadurch, daß noch die Halbbrüder väterlicherseits mit einbezogen sind. Auch hier läßt sich erkennen (wie im ersten Teil), daß das Erbfolgesystem von einer Parentelordnung ausgeht, wobei innerhalb der Ordnungen die Gradesnähe entscheidet und keine Einteilung nach Stämmen erfolgt. Merkwürdig an diesem Text ist, daß der Vater und der Großvater in der Reihenfolge der Erben nicht genannt werden.

Wir haben im Hinblick auf die Stellung des Vatersvaters in der Reihe der agnatischen Verwandten nach unserem Text also folgende drei Lösungen:

(1) Der Großvater steht auf gleicher Stufe mit den Brüdern (= 1. Teil);
(2) Der Großvater kommt vor den Brüdern an die Reihe (2. Teil, § 81; noch einmal erwähnt in § 86b);
(3) Der Großvater fehlt (ebenso wie der Vater) ganz (2. Teil, § 79).

Hinzuzufügen ist noch, daß die Lösung (1) auch im zweiten Teil in einer Reihe von Beispielsfällen vorkommt. Vgl. auch noch die koranische Quote des Großvaters, unten S. 71 ff.

Es stellt sich damit die Frage, welches dieser Systeme für die vorislamische Zeit vorauszusetzen ist, bzw. ob dort überhaupt eines von ihnen galt.

Nach der Ansicht von E. Pritsch wird die vorislamische Erbfolgeordnung ,,durch die scharfe Scheidung zwischen Verwandten in gerader Linie (Aszendenten und Deszendenten) und Seitenverwandten (Brüder, Oheime, Großoheime usw. nebst Deszendenten)" gekennzeichnet; ,,die Seitenverwandten kommen erst zum Zug, wenn Verwandte der geraden Linie fehlen"[1]. Übereinstimmung dieses Systems mit einem Parentelsystem besteht insoweit, als hier wie dort zunächst die Deszendenten des Erblassers zur Erbschaft berufen sind. Nach ihnen ist in beiden Systemen der Vater des Erblassers an der Reihe, weil er auch nach dem Parentelsystem sämtliche Seitenverwandte von der Erbfolge ausschließt: die der zweiten Ordnung, weil er gradmäßig der nächste Verwandte dieser Ordnung ist; diejenigen entfernteren Ordnungen, weil sie ausgeschlossen sind, solange ein Verwandter der zweiten Ordnung lebt. Der Unterschied wird erst beim Großvater praktisch: nach dem Parentelsystem müßte er durch einen Bruder des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen sein, da er einer entfernteren Ordnung als dieser angehört. Nach Pritsch dagegen müßte er umgekehrt – als Verwandter der geraden Linie – einen Bruder – als Seitenverwandten – ausschließen. Gerade nun in bezug auf das Erbrecht des Großvaters neben Brüdern gibt es in der islamischen Rechtswissenschaft die Meinungsverschiedenheiten und verschiedenen Lösungen, die sich in unseren Texten widerspiegeln. Es kann deshalb wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß hier tatsächlich verschiedene Systeme vorhanden waren. Pritsch erklärt die Situation folgendermaßen: ,,Die hanefitische Rechtsschule hält

[1] Grundzüge des islamischen Intestaterbrechts 151.

an dem altarabischen Grundsatz fest, daß die gerade Linie der Seitenlinie vorgeht; die anderen sunnitischen Schulen (Malikiten, Schafiiten, Hanbaliten) weichen davon insofern ab, als sie die Brüder des Erblassers (aber nicht deren Deszendenten) nicht erst nach Erschöpfung der Aszendentenlinie, sondern bereits neben dem Großvater (und einem entfernteren agnatischen Aszendenten) zu gleichen Teilen mit diesem als Resterben berufen. Diese systemwidrige Sondervorschrift erklärt sich wohl als Kompromiß zwischen zwei einander entgegengesetzten Auffassungen, nämlich der altarabischen vom Vorrang der geraden Linie und einer anderen, die das Parentelsystem folgerichtig durchzuführen suchte und demgemäß die zur Parentel des Vaters gehörenden Brüder des Erblassers vor dem Großvater erben lassen wollte.[1]" Der Ansicht der Hanafiten entspricht bei uns die Lösung Nr. 2 (= § 81), der der anderen Schulen die Lösung Nr. 1 (= 1. Teil).

Es sei hier ausdrücklich hervorgehoben, daß das reine Parentelsystem, nach welchem der Vatersvater durch einen Bruder des Erblassers von der Erbfolge ganz ausgeschlossen würde, in der islamischen Rechtswissenschaft nicht vertreten wird – mit einer Ausnahme, auf die noch einzugehen sein wird. Pritsch führt noch weitere Argumente für seine Ansicht über die altarabische Erbfolgeordnung ins Feld. Er weist auf zwei familienrechtliche Institute hin, die auf den ersten Blick seine Ansicht zu stützen scheinen. Er meint, daß die Trennung von Verwandtschaft in gerader Linie und Seitenverwandtschaft „eine Eigentümlichkeit der alten Familienorganisation (ist); sie findet sich ebenso in der Reihenfolge der Berufung zum Bluträcher eines Getöteten *(walī ad-dam)* und zum Geschlechtsvormund bei der Verheiratung einer Frau *(walī an-nikāḥ)*; auch in diesen Fällen gehen die Verwandten der geraden Linie denen der Seitenlinie vor"[2].

Dagegen lassen sich jedoch verschiedene Einwände erheben. Zunächst ist fraglich, ob die Feststellungen Pritschs überhaupt sachlich richtig sind. Da er keine Literatur dafür angibt, lassen sich seine Quellen nicht überprüfen. Bei den Šāfiʿīten z. B. werden nämlich bei der Vormundschaft anläßlich der Verheiratung einer Frau die Deszendenten überhaupt nicht berücksichtigt[3]; nur in der malikitischen Schule kommen sie an erster Stelle, dort herrscht aber im übrigen ein reines Parentelsystem, worin der Großvater erst nach den Brüdern berufen wird[4].

Abgesehen davon ist gar nicht einzusehen, daß die Reihenfolge bei der Vormundschaft, die doch wohl eher dem entspricht, was wir mit „väterlicher Gewalt" bezeichnen[5], mit der Reihenfolge der Erben identisch ist. Sachgemäßer ist jedenfalls ein Vergleich mit einer anderen, dem Erbrecht zugehörigen Reihenfolge von Verwandten, auf die schon Juynboll in diesem Zusammenhang hingewiesen hat[6]. Gemeint ist die Rangordnung, nach der die Verwandten eines Patrons *(maulā)* in dessen Rechte über einen freigelassenen Sklaven einrücken *(mīrāṯ al-walāʾ)*. Diese Erbfolge ist durch die koranischen Erbrechtsbestimmungen nicht berührt worden. Nach der älteren šāfiʿītischen Auffassung gilt hier ein reines Parentelsystem: an erster Stelle stehen die Deszendenten, dann folgt der Vater mit seinen Deszendenten (also den Brüdern des Erblassers) und erst danach der Großvater mit seinen Deszendenten (den Onkeln des Erblassers usw.). Bei den Malikiten allerdings steht der Großvater wieder auf derselben Stufe wie die Brüder[7].

---

[1] Ebd. 159.
[2] Ebd. 151.
[3] Juynboll 211f.; Santillana I 202, Fußn. 55.
[4] Santillana I 202; vgl. auch Russell-Suhrawardy 103ff.
[5] Schacht, Introduction 120, Fußn. 1: der Walī "is the holder of parental authority".
[6] Juynboll 245, Fußn. 1.
[7] R. Brunschvig, Un système peu connu de succession agnatique dans le droit musulman, 25, 29.

Geht man hiervon aus, so wird die These von Pritsch, auch im Erbrecht seien die Verwandten der geraden Linie gegenüber den Seitenverwandten bevorrechtigt gewesen, fragwürdig. Man kann mit größerer Berechtigung von der Hypothese ausgehen, daß in vorislamischer Zeit die Erbfolge nach dem Parentelsystem eingetreten ist. Man wird vielleicht sogar noch weiter gehen können. Auch wenn es keine direkten Belege dafür gibt, kann man voraussetzen, daß es in noch früherer Zeit überhaupt kein Erbrecht der Aszendenten in gerader Linie gegeben hat, weil ein derartiger Fall nicht vorkommen konnte. Diese für uns heute zunächst merkwürdige Feststellung hat ihren Grund darin, daß Abkömmlinge nicht vermögensfähig waren, oder – weniger technisch ausgedrückt – daß das Familienoberhaupt über den ganzen Besitz der Familie verfügen konnte. Zu seinen Lebzeiten besaßen die Kinder kein eigenes Vermögen, konnten also auch nichts vererben, d. h. ein Erbrecht für Väter, Großväter war gar nicht denkbar. Einen solchen Zustand kennen wir z. B. aus dem Alten Testament: „Wenn ein Mann stirbt und keinen Sohn hat, so übergebt seinen Besitz seiner Tochter. Wenn er (auch) keine Tochter hat, gebt seinen Besitz seinen Brüdern. Wenn er (auch) keine Brüder hat, gebt seinen Besitz den Brüdern seines Vaters. Wenn der Vater (auch) keine Brüder hat, gebt seinen Besitz seinem nächsten Verwandten aus seiner Familie." (Num. 27, 8–11). Das Erbrecht der Töchter („Töchter des Ṣlop̄ḥāḏ") wird an der Stelle ausdrücklich neu eingeführt und kann hier auf sich beruhen. Für uns ist wesentlich, daß Vater und Großvater nicht genannt werden. Das ist kein Versehen, sondern erklärt sich aus der geschilderten Familienverfassung[1]. Man wird sich nun die Frage stellen müssen, ob dieser Zustand noch der Lösung Nr. 3 (§ 79) unseres Textes zugrundeliegt, wo weder Vater noch Großvater unter den agnatischen Erben erscheinen.

Wie schon erwähnt, stehen im islamischen Erbrecht dem Vater und dem Großvater feste Quoten des Nachlasses zu. Trotzdem ist es aber eigentlich unbegründet, sie deshalb nicht unter den Agnaten aufzuführen, da sie auch in dieser Eigenschaft zum Zuge kommen können. Nimmt man wegen des Fehlens der Aszendenten in gerader Linie an, daß § 79 tatsächlich noch auf der oben gekennzeichneten alten Familienorganisation beruht, muß man damit auch voraussetzen, daß sie noch in islamischer Zeit in dieser Form und mit diesen erbrechtlichen Konsequenzen existiert hat. Allerdings kann das keineswegs überall der Fall gewesen sein, da sowohl Mohammed bei seiner Regelung wie auch das (spätere) islamische Erbrecht ohne weiteres von der Möglichkeit einer Erbschaft für die Aszendenten ausgeht.

Die besondere Erwähnung der Halbbrüder väterlicherseits in § 79 spricht freilich stark gegen die obige Hypothese und für ein späteres Stadium, da eine Unterscheidung von voll-

---

[1] Unrichtig Marcus Cohn (Jüdisches Lexikon, Bd. 2, Berlin 1928, Art. Erbrecht, Sp. 443f.): „Dem Vater selbst (ev. auch dem Großvater) stand nach altem Recht ebenfalls ein Erbrecht zu, obwohl er in der Reihenfolge der Erben nicht ausdrücklich genannt wird ... Sein Erbrecht war jedoch etwas Selbstverständliches; erbten doch auch die Brüder des Erblassers nur aufgrund der vom Vater abgeleiteten Erbberechtigung." Richtig dagegen schon Russell-Suhrawardy 91, Anm. 4. Zutreffender auch S. E. Loewenstamm, Kirjath Sefer XXXIV, 1958/9, 47 (hebr.), der dieses alte System aber anscheinend nur für die Vererbung von Grundbesitz gelten läßt. Die jüdisch-aramäischen Urkunden kennen dagegen schon ein Erbrecht der Aszendenten, vgl. R. Yaron, Introduction to the Law of the Aramaic Papyri, Oxford 1961, 68; auch die Mišna nennt den Vater als Erben (Baba Batra VIII 2).

Wir kennen dieselbe Situation übrigens auch aus dem römischen Recht. Die Söhne werden dort erst mit dem Tode des Vaters gewaltfrei und vermögensfähig (außer, wenn sie schon vorher emanzipiert worden sind). Ein Erbrecht des Vaters kann es also nicht geben. Das ändert sich erst unter Justinian (Nov. 118 und und 127 aus den Jahren 543 bzw. 548), der nach den Deszendenten die Eltern, sonstigen Aszendenten und Geschwister erben läßt (Jörs-Kunkel, Römisches Recht[3], Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949, 315f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht, Bd. 2, München 1959, 362f.; vgl. unten S. 59.

bürtigen Brüdern und Halbbrüdern väterlicherseits in einem agnatischen Erbrecht, wo es nur auf die Abstammung vom gleichen Vater ankommt, nicht sinnvoll ist (vgl. oben S. 50, Anm. 1).

Eine sichere Antwort läßt sich für § 79 also kaum geben. Es ist auch durchaus möglich, daß Vater und Großvater in der Reihenfolge nur deshalb fehlen, weil sie außerdem als Quotenerben in Frage kommen.

Aus dem von uns vermuteten früheren Zustand, der ein Erbrecht der Aszendenten nicht kannte, lassen sich meines Erachtens die Meinungsverschiedenheiten der späteren Juristen über die erbrechtliche Stellung des Großvaters leichter erklären, als Pritsch das kann. Nach ihm hätte sich die ursprüngliche Bevorzugung der Verwandten der geraden Linie – also Ausschluß der Brüder durch den Großvater – nur bei den Ḥanafiten gehalten, während die andere Meinung – die Gleichstellung von Großvater und Brüdern – ein Kompromiß wäre zwischen dieser Ansicht und einer anderen, die das Parentelsystem durchführen wollte (oben S. 54). Pritsch bleibt hier aber die Antwort auf die Frage schuldig, woher eigentlich der Gedanke der Parentelordnung gekommen sein soll[1], wo doch nach ihm die alte Familienorganisation gerade durch die Scheidung von Verwandten in gerader Linie und Seitenverwandten gekennzeichnet gewesen sein soll.

Man wird vielmehr umgekehrt anzunehmen haben, daß sich das Parentelsystem aus dem von uns als ursprünglicher angesehenen Zustand, in dem ein Erbrecht der Vorfahren nicht denkbar war, entwickelt hat: Die einen setzten, als sich die Vermögensfähigkeit der Kinder herausgebildet hatte, die Aszendenten in der Reihenfolge der Erben an die Stelle, von der bisher die Seitenverwandten ihr Erbrecht ableiteten, d. h. den Vater vor die Brüder und den Großvater vor die Onkel, aber hinter die Brüder. Dafür sprechen die erwähnten Hinweise (*mīrāṯ al-walāʾ*), wenn auch dieses System im Erbrecht selbst nicht beibehalten worden ist. Die Bevorzugung der geraden Linie dagegen dürfte damit zu erklären sein, daß man den Großvater (und die weiteren Vorfahren) mit dem Vater identifizierte (siehe unten S. 72)[2]. Möglicherweise hat sich auch die schon in früherer Zeit vorhandene Reihenfolge von Verwandten (bei der Vormundschaft), die mit dem Erbrecht an sich aber überhaupt nichts zu tun hatte, ausgewirkt. Das dürfte keine Erfindung der Ḥanafiten sein, und die unterschiedliche Erbfolge wird bereits in die vorislamische Zeit zurückreichen. Die abweichenden Ansichten der drei anderen orthodoxen Rechtsschulen wären dann ein Kompromiß aus diesen beiden Systemen. Möglicherweise hat darauf außerdem noch die von den Juristen entwickelte Erbquote für den Großvater Einfluß gehabt, die das Verhältnis der Brüder zu ihm noch kompliziert (siehe dazu unten S. 71ff).

ii) Aufzählung der in den Texten vorkommenden *männlichen Agnaten:*

Sohn: §§ 2, 5d, e, 14, 20, 23, 24, 28, 63, 79, 81, 82, 181.

Sohnessohn: §§ 2, 5b, d, 18–21, 23, 24, 28, 60, 61, 63, 65, 79, 81, 82.

Sohn des Sohnessohns: §§ 5d, 21, 22, 62.

Vater (s. auch bei den Quotenerben): §§ 2, 5a, 28, 53, 56, 72, 73, 81, 83, 176.

Vatersvater (s. auch bei den Quotenerben): §§ 2, 5a, c, 28, 40–47, 75, 76, 81, 82, 86–154, 177, 179, 180.

Vollbürtiger Bruder: §§ 2, 5a, b, e, f, 8, 9, 12, 16, 23, 24, 31, 34, 39, 41–44, 66 (D), 74, 76, 79, 81, 86, 87, 96, 102, 103, 105, 107, 108, 110, 112–115, 125–127, 143–145, 151, 172, 176–178.

---

[1] Er verweist an dieser Stelle auf JUYNBOLL 245, Fußn. 1, der dort aber mit der oben (S. 54) erwähnten Reihenfolge bei der Erbschaft des Patronats über einen Freigelassenen argumentiert, auf die Pritsch gar nicht eingeht.

[2] So auch RUSSELL-SUHRAWARDY 107 und Anm. 1.

Halbbruder väterlicherseits: §§ 5e, g, 12, 13, 24, 35, 43–47, 66, 69, 71, 79, 86, 91–93, 101–104, 109, 122, 123, 133, 134, 146.

Sohn des vollbürtigen Bruders: §§ 2, 5a, g, 9, 10, 13, 17, 30, 35, 37, 41, 79, 81.

Sohn des Halbbruders väterlicherseits: §§ 10, 35, 79.

Onkel väterlicherseits:

1) vollbürtiger Bruder des Vaters: §§ 2, 5h, 79.

2) ohne nähere Angabe: §§ 5a, b, f, g, 8, 12, 13, 16, 17, 32, 36, 37, 41, 81.

3) Halbbruder väterlicherseits des Vaters: §§ 5h, 79.

Sohn des Onkels väterlicherseits: §§ 2, 5a, c, f, g, h, 37, 41, 77–79, 81.

Familie: §§ 15, 57, 79, 173.

c) Das Erbrecht der koranischen Erben *(Quotenerben)*

aa) Modifikation des agnatischen Erbsystems durch den Islam. Das eben dargestellte System wurde durch einige Koranverse und dann durch eine allzu schematisch vorgehende Rechtswissenschaft erheblich verändert, so daß das islamische Erbrecht nicht mehr ohne weiteres als agnatische Erbfolgeordnung erkennbar ist. Ausgangspunkt dafür sind die folgenden Koranstellen aus der 4. Sure: ,,(11 [12]) Gott verordnet euch hinsichtlich eurer Kinder: Auf eines männlichen Geschlechts kommt gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Wenn es (ausschließlich) Frauen sind, (und zwar) zwei und mehr, stehen ihnen zwei Drittel der Hinterlassenschaft zu; wenn es (nur) eine ist, die Hälfte. Und den beiden Eltern steht jedem ein Sechstel der Hinterlassenschaft zu, wenn der Erblasser ein Kind hat. Wenn er jedoch keine Kinder hat und seine beiden Eltern ihn beerben, steht seiner Mutter ein Drittel zu. Und wenn er (in diesem Fall auch noch) Geschwister hat, steht seiner Mutter ein Sechstel zu. (Das alles) nach (Berücksichtigung) einer (etwa) vom Erblasser getroffenen testamentarischen Verfügung oder einer (von ihm hinterlassenen) Schuld. – Ihr wißt nicht, wer von euren Vätern und Söhnen euch im Hinblick auf (den) Nutzen am nächsten steht ... (12 [13]). Und von der Hinterlassenschaft eurer Gattinnen steht euch die Hälfte zu, falls sie keine Kinder haben. Falls sie jedoch ein Kind haben, steht euch ein Viertel davon zu ... (-[14]). Und euren Gattinnen steht ein Viertel zu von dem, was ihr (Männer) hinterlaßt, falls ihr keine Kinder habt. Falls ihr jedoch ein Kind habt, ein Achtel ... (–[15]). Und wenn ein Mann oder eine Frau von seitlicher Verwandtschaft (kalāla) beerbt wird und er (bzw. sie) einen (Halb)bruder oder eine (Halb)schwester hat, steht jedem von den beiden ein Sechstel zu. Wenn es mehr (als zwei) sind, teilen sie sich in ein Drittel ... (176 [175]) ... Gott gibt euch (hiermit) über die seitliche Verwandtschaft (kalāla) (und deren Anteil am Erbe) Auskunft. Wenn ein Mann umkommt, ohne Kinder zu haben, und er hat eine Schwester (von Vater- und Mutterseite her), dann steht ihr die Hälfte zu von dem, was er hinterläßt. Und er beerbt (umgekehrt) sie, falls sie keine Kinder hat. Und wenn es zwei Schwestern sind (die einen kinderlos verstorbenen Bruder zu beerben haben), stehen ihnen zwei Drittel der Hinterlassenschaft zu. Und wenn es (verschiedene) Geschwister sind, Männer und Frauen, kommt auf eines männlichen Geschlechts gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts ...''[1].

Hier werden also einige nahe Verwandte mit bestimmten festen Bruchteilen der Erbschaft bedacht. Sie stehen ihnen im islamischen Recht zum Teil ohne Rücksicht auf etwaige agnatische Erben vorab zu. Letztere bekommen nur den verbleibenden Rest nach

---

[1] Nach der Übersetzung von R. Paret (Der Koran, Stuttgart 1966, 65f., 86); von den dort angegebenen verschiedenen Übersetzungsmöglichkeiten wurde diejenige gewählt, die mit den Regelungen des islamischen Erbrechts in Einklang steht. Die Ergänzungen des Übersetzers stehen in Klammern.

den oben unter b) dargestellten Grundsätzen[1]. Da die koranischen Quoten eine erhebliche Höhe erreichen ($^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$, $^1/_4$, $^1/_6$ und $^1/_8$; bzw. bei mehreren koranischen Erben auch die Summe mehrerer dieser Bruchteile[2]), bleibt für die nach vorislamischem Erbrecht allein Berechtigten oft nicht viel übrig, jedenfalls dann, wenn es sich um entferntere Agnaten handelt. Damit wird das alte Erbsystem vielfach praktisch auf den Kopf gestellt. Es ist hier allerdings zu berücksichtigen, daß meist die koranischen Erben der Seitenlinie dann keine Quote bekommen, wenn nahe agnatische Erben der geraden Linie vorhanden sind[3].

Nach der islamischen Tradition wurden diese Regelungen durch konkrete Einzelfälle hervorgerufen, in denen das bisherige Erbrecht Ergebnisse gebracht hätte, die als untragbar angesehen wurden[4]. Mohammed sah sich deshalb genötigt, durch eine ihm zuteilwerdende Offenbarung bestimmten nahen Verwandten zu einem Anteil am Nachlaß zu verhelfen. Dabei hat er sicher immer mehr oder weniger konkrete Fälle im Auge gehabt, die Schaffung eines neuen, lückenlosen Systems lag ihm durchaus fern[5]. Diesen Ursprung berücksichtigen die späteren islamischen Juristen oft nicht und wenden teilweise recht schematisch die im Koran vorgefundenen Bruchteile auch auf solche Konstellationen an, für die sie nicht gedacht waren und auch nicht passen, so daß sich in einigen Fällen unmögliche Ergebnisse einstellen, von denen die krassesten nur mit Schwierigkeiten wieder korrigiert werden können[6]. Auch unser Text bietet dafür Beispiele (siehe unten S. 78ff.).

Auf diese Weise bekommen folgende Personen Anteil am Nachlaß: Tochter, Vater und Mutter, Bruder und Schwester sowie der überlebende Ehemann, bzw. die Ehefrau. Es handelt sich also um die nächsten Blutsverwandten, bzw. Angehörigen: die Kinder (der Sohn erscheint nicht, da er nach dem alten System als Erbe der ersten Ordnung sowieso immer zum Zuge kam und folglich auch keine Veranlassung bestand, ihm eine Quote zuzugestehen), die Eltern, die Geschwister[7] und die Ehegatten. Die Aufzählung ist insofern vollständig, als alle nahen Angehörigen, die nach dem vorislamischen Erbrecht leer ausgingen oder doch leer ausgehen konnten (Vater und Bruder waren immerhin Erben der zweiten Ordnung), nun erbberechtigt waren. Man wird darin eine Hinwendung zum Kognatenerbrecht zu sehen haben, d. h. zu einem Erbrecht, in dem die Blutsverwand-

[1] Nicht ganz korrekt ist es, wenn die agnatische Erbfolgeordnung als „subsidiär geltend" bezeichnet wird (so Pritsch, Grundzüge 150; Spies-Pritsch, Klassisches islam. Recht 231). Man spricht besser von einem „gemilderten" agnatischen Erbrecht, so Peltier-Bousquet, Les Successions agnatiques mitigées, Paris 1935.

[2] Diese Bruchteile sind am Anfang unserer Texte zusammengestellt, siehe unten S. 204f., Anm. zu § 1.

[3] Juynboll 251f. (Genaueres bei der Behandlung der einzelnen koranischen Quoten, unten S. 59ff.). Es kann jedenfalls niemals dahin kommen, daß ein Sohn wegen der koranischen Erben (zu denen er nicht gehört) gar nichts bekommt, wie Ed. Sachau (Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Berlin 1897, 197ff.) und – auf ihn verweisend – August Fischer (in einer Fußnote zu R. Roberts, Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qorān, Leipzig 1908, 48) glauben machen wollen. Richtigstellung bei C. Snouck Hurgronje, ZDMG 53, 1899, 152 (Besprechung des Buches von Sachau) (= Verspr. Geschr. II 398).

[4] Vgl. Juynboll 237f. Eine Parallele dazu haben wir im Judentum, wo das Erbrecht für Töchter nach dem Bericht des Alten Testaments (Num. 27, 1–11; 36, 1–12) auch aufgrund eines konkreten Falles eingeführt worden ist („Töchter des Ṣlop̄ḥāḏ"; vgl. oben S. 55).

[5] Juynboll 240: „Die Grundsätze, die für den Propheten bei der Aufstellung dieser Regeln massgebend waren, sind für uns nicht leicht verständlich. Soviel steht aber fest, dass Muhammed mit seinen Vorschriften nur eine teilweise Regelung des Erbrechts bezweckte, eine Ergänzung also des schon vorhandenen Agnaten-Erbrechts." Das ist ganz einhellige Ansicht.

[6] Nur in dieser Verabsolutierung der Quoten liegt der Fehler; R. Roberts (Das Familien-, Sklaven- und Erbrecht im Qorān, Leipzig 1908, 51f.) hat deshalb nicht recht, wenn er sagt, daß „diese Erbgesetze . . . als Grundlage zum Aufbau eines eigentlichen staatlichen Erbrechts wenig geeignet" waren. (Vgl. auch unten S. 63, Anm. 1).

[7] Auch die Halbgeschwister mütterlicherseits, siehe unten S. 70f.

ten gegenüber den – möglicherweise gradmäßig weit entfernten – Agnaten bevorzugt werden.

Wir haben hierzu eine deutliche Parallele im nachklassischen römischen Recht, wo sich allmählich ebenfalls das Erbrecht der Kognaten auf Kosten der Agnaten durchsetzte[1].

Der Grund dürfte hier wie dort in einer Änderung der Familienstruktur zu sehen sein (Abkehr von der patriarchalischen Familienverfassung, Vermögensfähigkeit der Kinder und der Frau), an die das Erbrecht angepaßt werden mußte[2]. Es ist wenig wahrscheinlich, daß Mohammed auf diesem Gebiet, das mit seiner Lehre ja eigentlich nichts zu tun hatte, etwas für seine Zeitgenossen Revolutionäres eingeführt hat. Vielmehr wird er mit seinen Erbrechtsanordnungen schon vorhandenen Rechtsanschauungen seiner Zeit entgegengekommen sein, wahrscheinlich den in den Städten herrschenden[3]. Als weitestgehender Bruch mit der Vergangenheit erscheint es, daß auch weibliche Verwandte erbberechtigt sind. Aber wir wissen, daß sich schon vor Mohammed die Lage der Frauen zu ihren Gunsten geändert haben muß[4]. Es wäre auch von vornherein nicht sehr wahrscheinlich, daß Mohammed auf einem Gebiet wie dem Erbrecht, das im allgemeinen doch sehr stark traditionell verhaftet ist, etwas völlig Neues geschaffen hat. Allerdings darf man auch nicht verkennen, daß der Prophet seinen Anhängern durchaus unpopuläre Neuerungen zugemutet und sie durchgesetzt hat (z. B. Verbot von Glücksspielen, Wein zu trinken, Zins zu nehmen).

So viel wird man sagen können: Mohammed hat zweifellos kein neues Erbrecht schaffen wollen, sondern er korrigierte autoritativ nur solche Regelungen, die mit einer veränderten Familienstruktur nicht mehr in Einklang standen und allgemein oder doch von der seßhaften Bevölkerung als unbillig empfunden wurden. Dabei wurden die Kognaten konsequent bevorzugt, und die überlebenden Ehegatten erhielten ebenfalls Zugang zum Nachlaß.

bb) Die Quotenerben im einzelnen

(1) *Ehemann*

Der Ehemann erbt von seiner verstorbenen Frau die Hälfte ihres Nachlasses, wenn sie keine Kinder hinterläßt, anderenfalls nur ein Viertel. Diese Regelung beruht auf Koran 4,12.

Erster Teil unseres Textes:

Die grundsätzliche Bestimmung steht in § 6. Beispiele, in denen der Ehemann als Erbe vorkommt (in Klammern die Quote): §§ 38–39 (½), 40 (½; aber Kürzung des Anteils, vgl. dazu unten S. 49f.).

---

[1] M. KASER, Das römische Privatrecht II 355; M. MEINHART, Die Senatusconsulta Tertullianum und Orfitianum in ihrer Bedeutung für das klassische römische Erbrecht, 1967, 20ff. (Vgl. oben S. 55, Anm. 1).

[2] Zum römischen Recht vgl. KASER, Das römische Privatrecht II 141ff.

[3] Möglicherweise verfolgte Mohammed, der von der Idee der Zusammengehörigkeit aller Muslime ausging, mit der Zurückdrängung des Erbrechts der Agnaten auch die Absicht, das alte Stammessystem in den Hintergrund treten zu lassen. Vgl. SCHACHT, Introduction 13f.

[4] JUYNBOLL 239, Fußn. 1; BUHL 41, 118f.; PRITSCH, Grundzüge 151. Bekanntlich war Ḫadīǧa, die erste Frau Mohammeds, sehr reich. Sie konnte offenbar selbständig über ihr Vermögen verfügen, das sie wohl im Wege der Erbfolge erlangt haben dürfte (oder als Vermächtnis; eine Möglichkeit, auf die (PELTIER-)BOUSQUET 99ff. hinweist).

Zweiter Teil:

Grundsatz: § 52. Beispiele: §§ 73–76, 106–111 ($^1/_2$; in § 73 wird der Anteil des Ehemannes vorweg abgezogen, siehe unten S. 64; § 75: Kürzung des Anteils); 78 ($^1/_2 + ^1/_4$, Sonderfall, da aus zwei Gründen erbberechtigt).

Vgl. auch § 181 (dazu S. 83).

(2) *Ehefrau*

Für die überlebende Ehefrau gilt Entsprechendes, nur daß sie nach dem allgemeinen Grundsatz, daß ein Mann soviel wie zwei Frauen erben soll, jeweils lediglich die Hälfte des Anteils des Ehemannes bekommt, d. h. sie erbt von ihrem Mann ein Viertel, wenn er keine Kinder hinterläßt, im anderen Fall nur ein Achtel (Koran 4,12).

Erster Teil:

Grundsatz: § 7. In der Version C finden wir eine abweichende Regelung: wenn die Frau keine Kinder hat, erbt sie nichts, „auch nicht ein Viertel"; hat sie dagegen Kinder, so erbt sie ein Achtel. Hier hat vielleicht der Gedanke mitgespielt, daß der Erbteil der Frau gleichsam als Strafe dafür entfällt, daß sie ihrem Mann keine Kinder geboren hat. Richtig und allein sinnvoll ist nach islamischem Erbrecht dagegen, wenn die Höhe der Quote davon abhängig gemacht wird, ob der Erblasser Kinder hinterläßt, und nicht davon, ob der überlebende Ehegatte Kinder hat. Der Version D (§ 7 und auch § 6, da die Situation beim Ehemann ebenso ist) läßt sich nichts Eindeutiges entnehmen, da dort jeweils formuliert ist: „... wenn Kinder da sind". Leichter verständlich wird die Abweichung in C noch, wenn man davon ausgeht, daß in der Vorlage die gleiche falsche Lesart vorhanden war, wie sie auch in den parallelen Bestimmungen des zweiten Teils der Handschrift C (§§ 51, 52) erscheint: Dort ist der Text ebenfalls mißverstanden worden, indem auf die Kinder des überlebenden Ehegatten abgestellt wird, wenn auch wenigstens die Quoten noch richtig beibehalten worden sind. Aus der Formulierung in § 7 (C) geht im übrigen hervor, daß dem Bearbeiter die Quote von $^1/_4$ für die Frau bekannt war. Die abweichende Regelung von § 7 wird auch in den folgenden Beispielen der Version C nirgendwo berücksichtigt.

Beispiele: §§ 8–10, 34–35 ($^1/_4$), 36–37 ($^1/_4$, aber Kürzung des Anteils), 47 (das Viertel für die Frau wird vorweg abgezogen, die Anteile der anderen Erben danach vom Rest berechnet, siehe unten S. 64).

Zweiter Teil:

Grundsatz: § 51. In der Version B findet sich eine zusätzliche Regelung dafür, daß der Erblasser mehrere Frauen hinterläßt. In diesem Fall teilen sie sich den auf eine Ehefrau entfallenden Anteil. Diese Bestimmung ist aus islamischen Quellen geläufig, paßt für Christen aber natürlich nicht, selbst wenn man berücksichtigt, daß es auch unter ihnen noch Polygamie gegeben hat[1]. Denn das ist von den Kirchen nie gebilligt worden und man wird diesen Zusatz (der nur in der Version B enthalten ist) für eine gedankenlose Übernahme aus der islamischen Quelle halten müssen[2]. An Fälle, daß infolge von Scheidungen

[1] So bei den Ġassāniden und Laḫmiden: Buhl 66; Nallino, Racc. III 151f. Auch im Synodicon orientale (oben S. 26) finden sich Polygamieverbote, z. B. in einem Brief des Mār Abā (Chabot 83/336; Braun, Synhados 131), in can. 16 der Synode des Georg (Chabot 224/489; Braun 345f.).

[2] Wenn man diese Regelung nicht für einen nachträglichen Zusatz hält, so ist damit ein starkes Argument gegen die Verfasserschaft des Johannes bar Abgārē und die Annahme durch seine Synode gegeben, siehe dazu unten S. 96.

mehrere Ehefrauen vorhanden sind, kann nicht gedacht sein, da die geschiedenen Frauen sicher nicht als Ehefrauen galten und erbberechtigt waren[1].

Beispiele: §§ 72 (in § 72a wird das Viertel für die Frau vorweg abgezogen, vgl. S. 64), 112–134 ($^1/_4$), 150, 152–154 ($^1/_8$). Vgl. auch § 53 (in den Versionen B und D) a. E. und § 70 (Text vielleicht korrupt; vgl. die Anm. S. 211, 213).

Die Frau wird als Erbberechtigte in § 80 genannt (siehe unten S. 76).

Vgl. auch die §§ 173, 177 und 178 (dazu S. 83).

(3) *Tochter (Töchter)*

Wenn der Erblasser bzw. die Erblasserin nur eine Tochter hinterläßt, so bekommt sie die Hälfte des Nachlasses. Sind zwei oder mehr Töchter da, so erben sie zwei Drittel (vgl. Koran 4, 11).

Erster Teil:

Grundsatz: § 11. Beispiele: §§ 12, 15, 26 (eine Tochter, d. h. $^1/_2$); 13, 17–19, 25 (zwei oder mehr Töchter, d. h. $^2/_3$).

Zweiter Teil:

Hier findet sich keine allgemeine Angabe der Quoten für eine Tochter oder mehrere. Den Beispielen liegt aber der gleiche Gedanke zugrunde: §§ 53, 57–61, 135, 137–141, 143–154 (eine Tochter; $^1/_2$). §§ 53, 57, 61, 62, 136, 142 (zwei oder mehr Töchter; $^2/_3$).

Töchter werden als Erbberechtigte in § 80 genannt. Wenn eine Tochter oder mehrere Töchter da sind, wird dadurch der Anteil der Witwe, des Witwers und der Mutter kleiner (vgl. die §§ 6, 7, 33, bzw. 51, 52 und 54).

Töchtern steht die Quote jedoch nur zu, wenn kein Sohn da ist. Wenn sie einen Bruder haben, bekommen sie nur halb so viel wie dieser, weil nach dem allgemeinen Grundsatz ein Mann so viel wie zwei Frauen des gleichen Verwandtschaftsgrades erhalten soll, vgl. unten S. 77. Eine solche Vorschrift (oder entsprechende Beispielsfälle) für Töchter suchen wir in unserem Text vergebens.

Vgl. auch die §§ 173, 178 und 179 (dazu S. 83).

(4) *Sohnestochter (-töchter)*

Die islamischen Juristen haben über die im Koran vorgesehenen Quotenerben hinaus durch weite Auslegung der betreffenden Verse für weitere Verwandte feste Anteile vorgesehen. Sie behandeln die Tochter (Töchter) eines Sohnes ebenso wie die Tochter (Töchter) des Erblassers, falls kein Sohn mehr am Leben ist. Eine Sohnestochter bekommt so die Hälfte, mehrere bekommen zwei Drittel des Nachlasses. Allerdings können die Sohnestöchter die koranische Quote der wirklichen Töchter nicht mindern. Falls sie neben einer Tochter erben, erhalten sie nicht etwa den gleichen Anteil wie diese. Die Sohnestöchter werden zunächst wie richtige Töchter mitgerechnet, so daß sich für alle zusammen eine Quote von zwei Dritteln (d. h. die Quote für zwei und mehr Töchter) ergibt. Dann erhält die richtige Tochter ihren koranischen Anteil von einer Hälfte (d. h. die Quote für *eine* Tochter) und für die Sohnestochter (oder die Sohnestöchter zusammen) bleibt die Differenz von

---

[1] Eine Bestimmung über die Versorgung geschiedener Frauen gibt Īšōʿbōk̲t (IV, V, § 1; Sachau III 120f.), für die illegitimer Frauen Ḥnānīšōʿ (Nr. XV; Sachau II 26ff.).

einem Sechstel. Neben zwei oder mehr Töchtern bekommen die Sohnestöchter folglich gar nichts, da die allen Töchtern insgesamt zustehenden zwei Drittel auf die richtigen Töchter entfallen. In einem solchen Fall bekommen sie allerdings dann doch etwas, wenn noch ein Sohnessohn da ist, der erbt (wobei es gleichgültig ist, ob der Sohnessohn ihr Bruder oder ihr Vetter ist). Sie werden durch ihn nämlich zu Resterbinnen, so daß ihnen halb so viel wie ihm zusteht (siehe unten S. 77). Auch neben einem gradmäßig weiter entfernten männlichen Abkömmling des Erblassers können sie zu Resterbinnen werden (vgl. § 62)[1]. Neben einem Sohn des Erblassers (also ihrem Vater oder Onkel) bekommt sie nichts, da dieser gradmäßig näher verwandt ist und sie von der Erbfolge ausschließt[2].

Erster Teil:

Die Sohnestöchter erben wie Töchter, wenn kein Sohn des Erblassers mehr lebt (§ 14); d. h. eine Sohnestochter bekommt die Hälfte (§§ 16, 22). Neben einer richtigen Tochter des Erblassers bleibt für eine Sohnestochter (oder auch mehrere) ein Sechstel (§ 15), neben zwei Töchtern nichts übrig (§ 18). Als Resterbin, also neben einem Sohnessohn, erbt sie halb so viel wie dieser (§§ 18, 19, 21 – D –), gleichgültig, ob zwei Töchter des Erblassers da sind oder nicht. Neben einem Sohn bekommen Sohnestöchter nichts (§ 20).

Zweiter Teil:

Die Sohnestöchter erben wie Töchter, wenn kein Sohn des Erblassers mehr lebt (§§ 64, 70). Neben einer Tochter bekommt die Sohnestochter ein Sechstel (§§ 58, 60); neben zwei oder mehr Töchtern nichts, außer wenn sie als Resterbin (also neben einem Sohnessohn bzw. einem entfernteren männlichen Abkömmling) erbt; in diesem Fall erhält die Sohnestochter die Hälfte des Anteils des Sohnessohns (§ 62). Neben einem Sohn des Erblassers bekommt eine Sohnestochter nichts (§ 63). Eine falsche Regelung enthält § 59 ($^1/_2$; dort ist vielleicht nicht „Sohnestochter", sondern „Sohnessohn" zu lesen, vgl. die Anm. S. 211). In § 61 sollen – entgegen § 60 – Sohnestöchter auch neben nur einer Tochter durch Sohnessöhne zu Resterbinnen werden, vgl. die Anm. S. 211 f. In § 65 fehlt die Quote, da der Text nicht vollständig ist. Sohnestöchter werden in § 80 als Erbberechtigte erwähnt.

Vgl. auch § 179 (dazu S. 83).

(5) *Mutter*

Die Mutter bekommt vom Nachlaß ihres Sohnes ein Sechstel, wenn neben ihr Abkömmlinge bzw. zwei oder mehr Geschwister des Erblassers da sind, sonst ein Drittel. Siehe Koran 4, 11.

Erster Teil:

Grundsatz: § 33 (allerdings fehlt wegen eines Textausfalls gerade die Regelung; erhalten ist nur, daß sie höchstens ein Drittel und mindestens ein Sechstel bekommen soll). Beispiele: §§ 34, 35 ($^1/_3$), 40 ($^1/_3$; aber Kürzung der Quote); 36–39 ($^1/_6$).

Zweiter Teil:

Grundsatz: §§ 54 (neben Kindern des Erblassers), 55 (neben Geschwistern des Erblassers).

Beispiele: Ihre koranische Quote beträgt

---

[1] So auch nach der herrschenden Ansicht im islamischen Recht, siehe Marçais 198 f.

[2] Und nicht, wie Juynboll 248 meint, weil sie durch ihn mit dem Erblasser verwandt ist, da sie auch durch einen Onkel ausgeschlossen wird.

ein Drittel

α) wenn der Erblasser weder Kinder noch Geschwister hat: §§ 72b (zu 72a, 73 vgl. unten S. 64), 124a; oder

β) wenn der Erblasser keine Kinder und nur einen Bruder oder eine Schwester hat: §§ 75a, c (beide mit Verminderung der Quote), 95, 96, 125a, 128;

ein Sechstel

α) wenn der Erblasser mindestens ein Kind hat (wobei es gleichgültig ist, ob noch Geschwister da sind): §§ 143, 146–150; oder

β) wenn der Erblasser zwei oder mehr Geschwister hat: §§ 56, 74, 76, 97–101, 104, 106 (bei 106a im Text ausgefallen), 108–111, 126, 127, 129–134.

Dabei werden nicht nur die vollbürtigen Geschwister gerechnet, sondern auch die Halbgeschwister (väterlicherseits), selbst wenn sie im Ergebnis gar nichts erben; entweder,

αα) weil sie ihren rechnerischen Anteil an die vollbürtige(n) Schwester(n) verlieren, damit deren koranische Quote möglichst erreicht wird (ausführlicher zu dieser Rechnung unten S. 66f.), oder

ββ) weil die Halbgeschwister – nach einer abweichenden Meinung – neben vollbürtigen Geschwistern – von vornherein nicht erben.

Beispiele zu αα): §§ 100b, 101a, 109, 111, 132–134;
zu ββ): § 101b.

Ähnlich wie ββ) wird auch § 56 zu erklären sein. Danach soll, wenn der Erblasser Vater, Mutter und Geschwister hinterläßt, die Mutter ein Sechstel und der Vater den Rest erben. Die Höhe der Quote für die Mutter ist richtig, da der Erblasser noch Geschwister hatte (siehe § 55). Aber trotzdem erben die Geschwister selbst gar nichts, da sie durch den Vater von der Erbfolge ausgeschlossen werden (vgl. § 5a). Die gleiche Bestimmung haben wir etwas vollständiger im dritten Teil unseres Textes (§ 176; nur in der Version D): Wenn der Erblasser nur seine Eltern hinterläßt, bekommt der Vater zwei Drittel und die Mutter ein Drittel; sind außerdem noch Geschwister da, so erben sie wegen des Vaters zwar nichts, aber durch ihre bloße Existenz verringert sich der Anteil der Mutter auf ein Sechstel.

Das ist sicher nicht im Sinne von Koran 4, 11. Daraus scheint mir ohne Zweifel hervorzugehen, daß der Vater immer doppelt so viel bekommen soll wie die Mutter (nach dem Grundsatz, daß einem Mann doppelt soviel wie einer Frau zusteht). Die letzte Variante wäre nach den Absichten Mohammeds also wohl so zu lösen, daß die Mutter ein Sechstel, der Vater ein Drittel und die Geschwister den Rest (die Hälfte) bekommen, letztere durch den Vater also nicht ausgeschlossen werden.[1]

Auch aus einigen anderen Fällen, in denen allerdings neben den Eltern noch Quotenerben vorhanden sind, ersehen wir, daß die Mutter den halben Vatersanteil bekommen soll. Dabei werden die Eltern wie normale Resterben behandelt und teilen sich das, was nach Abzug der Quotenerben übrigbleibt, im Verhältnis 2:1. Oder anders ausgedrückt: die Mutter bekommt nach wie vor ein Drittel, nur eben vom Rest. Diese Rechnung findet

---

[1] Auch einige islamische Juristen waren mit der Lösung nicht zufrieden. Sie wollten den Geschwistern wenigstens das Sechstel geben, das die Mutter ihretwegen weniger bekommt (siehe MARÇAIS 115ff.). MARÇAIS bemerkt in diesem Zusammenhang: „Cette hypothèse du concours de la mère avec le père et les frères met en lumière mieux que tout autre, l'illogisme, le désordre des règles successorales contenues dans la soura IV ... Visiblement, le législateur du Coran n'a pas songé aux conséquences bizarres qui résulteraient dans un cas très simple, très facile à prévoir, des règles qu'il avait posées." Für die Konsequenzen ist aber wohl nicht Mohammed verantwortlich zu machen, sondern vielmehr der Schematismus der islamischen Juristen (vgl. oben S. 58; unten S. 77ff.).

aber nur dann statt, wenn die (bevorrechtigten) Quotenerben entweder die Witwe oder der Witwer sind[1]. Beispiele dafür enthalten die §§ 72a und 73[2]. Aber auch die andere Lösung wird in unserem Text vertreten: wie sich aus § 72b ergibt, bekommt die Mutter neben dem Vater und der Witwe ein Drittel des ganzen Nachlasses, so daß dann für den Vater nur der Rest, nämlich $^{5}/_{12}$ bleibt. Diese Rechnung gibt es bei § 73 nicht; hier würde der Vater sonst nur $^{1}/_{6}$, also halb soviel wie die Mutter bekommen, ein Ergebnis, das wohl als zu systemwidrig empfunden wurde[3].

Das Prinzip, daß die Mutter ein Drittel des Restes nach Abzug der Quote für den überlebenden Ehegatten bekommt, scheint noch weiter ausgedehnt worden zu sein. Unser Text enthält einen Fall, in dem die Mutter auch neben dem Vatersvater (der ja auch sonst dem Vater gleichgestellt wird) ihre Quote verliert und nur ein Drittel des Restes bekommt: § 124b führt diese Rechnung ausdrücklich durch (überwiegend behält sie neben dem Vatersvater aber ihre Quote, so in § 124a u. ö.). Weiterhin sieht es so aus, als ob die einmal eingeführte Berechnung, wonach die Mutter ein Drittel vom Rest bekommt, auch dann schematisch durchgeführt wird, wenn außer ihr und dem Vatersvater noch andere Erben da sind. Damit bleibt dann natürlich der Ausgangspunkt, nämlich das Prinzip „Ein Mann = zwei Frauen" nicht mehr gewahrt, weil wegen der anderen Erben der Großvater (als Resterbe) nicht mehr doppelt soviel wie die Mutter bekommt (so in den §§ 75b, d, 107, 125c; zu § 107 vgl. aber die Anm. zu § 125b). Es ist aber auch möglich, daß hier einfach Fehler vorliegen; es gibt auch sonst unregelmäßige Fälle, die nicht zu erklären sind (§§ 105, 125b; vgl. die Anmerkungen zu diesen Paragraphen).

§ 80 zählt die Mutter unter den erbberechtigten weiblichen Verwandten auf. Nach § 85 schließt die Mutter die Großmutter von der Erbfolge aus (siehe unten S. 75f.).

Vgl. auch die §§ 172, 176, 179 (dazu S. 83).

(6) *Vater*

Dem Vater steht eine Quote von einem Sechstel zu, wenn der Erblasser Abkömmlinge hat (vgl. Koran 4, 11). Der Grund hierfür liegt auf der Hand: er würde nämlich sonst oft nichts bekommen, da er von den Söhnen und Sohnessöhnen als den Erben der ersten Ordnung ausgeschlossen würde. Er kann – neben weiblichen Deszendenten, deren Quoten den Nachlaß nicht erschöpfen – gleichzeitig auch noch als Resterbe zum Zuge kommen. Hat der Erblasser aber keine Deszendenten, dann erbt der Vater nur als Resterbe.

Erster Teil:

Die Quote wird nicht erwähnt, auch Beispielsfälle fehlen.

Zweiter Teil:

Der Vater bekommt neben männlichen Deszendenten des Erblassers mindestens ein Sechstel, neben weiblichen ist er Resterbe (die Quote wird für den letzteren Fall nicht besonders erwähnt), § 53.

Beispiele: §§ 53, 56, 72, 73 (Vater jeweils Resterbe).

Vgl. auch § 176 (dazu S. 63, 83).

---

[1] Schacht, Introduction 171.

[2] Beispiele dafür, daß die Quote für die Frau vorweg abgezogen wird, sind noch die §§ 47 und 53 (?).

[3] Die Fälle der §§ 72 und 73 sind im islamischen Recht als „al-Ġarībatāni" („die beiden Seltsamen") bekannt, siehe Juynboll 253, Santillana II 508f.

(7) *Vollbürtige Schwester(n)*

Vollbürtige Schwestern erben wie die Töchter, sofern der Erblasser keine Kinder (und keinen Vater, vgl. oben S. 63 zu den §§ 56 und 176) hinterläßt; siehe Koran 4, 176. Zu den zahlreichen anderen Möglichkeiten vgl. die folgenden Fälle des ersten und zweiten Teils.

Erster Teil:

Grundsatz: § 23. Beispiele: Eine vollbürtige Schwester bekommt die Hälfte: §§ 40 (Kürzung der Quote), 46, 47; zwei Schwestern bekommen zwei Drittel: §§ 36, 38, 45 (zu der Abweichung in § 36 der Version D siehe unten S. 78).

Die Quoten stehen den Schwestern jedoch nicht zu, wenn neben ihnen eine Tochter (oder Töchter) oder ein Bruder (Brüder) erben. In diesem Fall werden sie zu Resterbinnen und bekommen neben Töchtern den Rest des Nachlasses (§§ 25, 26), bzw. neben Brüdern die Hälfte von deren Anteil (§ 31). Neben dem Vater des Erblassers bekommen sie nichts: § 5a. Zu ihrem Erbteil neben dem Großvater (§ 40) siehe unten S. 79f., neben Halbgeschwistern unten S. 70. Zu § 33 a. E. siehe die Anm. S. 208.

Zweiter Teil:

Hier sind die Regelungen erheblich ausführlicher und auch komplizierter, da oft für die Beispielsfälle mehrere unterschiedliche Lösungen angegeben werden. Dabei läßt sich nicht immer genau sagen, welche der verschiedenen Juristenmeinungen dem betreffenden Beispiel gerade zugrundeliegt, da sich z. T. die Ergebnisse der verschiedenen Meinungen decken und deshalb mehrere Erklärungen möglich sind.

Die einzelnen Fälle sind nicht immer nach allen verschiedenen Ansichten gelöst. Das wird zum Teil daran liegen, daß die Schreiber der Handschriften Abschnitte ausgelassen haben, was bei der formalen Gleichheit der Paragraphen kaum ausbleiben konnte (das zeigt sich auch bei unseren drei Handschriften, die nicht alle gleich vollständig sind, vgl. die Übersicht S. 225f.). Aber es ist auch nicht gesagt, daß das Original alle jeweils möglichen Variationen enthalten hat.

Grundsatz: § 57 (nur Version C): vollbürtige Schwestern werden wie Töchter behandelt, wenn der Erblasser keine Töchter hinterlassen hat (zu den weiteren verschiedenen Voraussetzungen siehe das Folgende!).

Beispiele:

α) Dafür, daß Schwestern durch männliche Deszendenten von der Erbfolge ausgeschlossen sind, finden sich keine Beispiele.

β) Wenn der Erblasser weder Kinder noch vollbürtige Brüder hinterläßt,

erbt eine Schwester *die Hälfte* des Nachlasses: §§ 68, 69, 75c (Kürzung der Quote), d (dsgl.), 88a (vgl. die Anm. zu diesem Paragraphen), 89, *90* (siehe unten die Bemerkung), *91*, 92a, b, 95, 100a, *b*, 101a, b, 116a, 122a, b, 123a, *b* (?; vgl. unten η) αα);

erben zwei (oder mehr) Schwestern *zwei Drittel* des Nachlasses: §§ 67, 71, 88c, e, g (zu § 88 vgl. die Anm.), 93a, *b* (?; vgl. unten ζ) αα), 94, 104, 106a, 117a.

Bemerkung: Neben dem Großvater bleiben nach einer der Ansichten diese Quoten erhalten. Nach einer anderen wird die Schwester aber Resterbin (wie neben einem Bruder, siehe gleich unter δ) und bekommt nur halb soviel wie der Großvater (siehe unter ϑ), da nach dieser Ansicht Bruder und Großvater auch hinsichtlich ihres Einflusses auf das Erbrecht anderer Verwandter gleichstehen (wir hatten oben S. 49 schon gesehen, daß der Großvater auch die Söhne der Brüder ausschließt, obwohl er an sich einer entfernteren Ordnung angehört). Sind außerdem noch Halbgeschwister da, so erben diese – wieder nur nach einer der Meinungen – in einem solchen Fall zunächst rechnerisch ebensoviel wie

vollbürtige Schwestern, verlieren dann aber ihren Anteil (oder einen Teil davon) an die vollbürtige(n) Schwester(n), damit möglichst deren koranische Quote von $^1/_2$ oder $^2/_3$ trotzdem noch erreicht wird (siehe unter ε) ββ, ζ) ββ und η) ββ). Die Beispiele, in denen auf diese Weise wieder die volle Quote für die Schwester(n) erreicht wird, sind oben mitberücksichtigt und kursiv gesetzt.

γ) Wenn der Erblasser eine Tochter (oder mehrere Töchter bzw. eine Tochter und Sohnestochter) hinterläßt, bekommen die Schwestern keine feste Quote, sondern sie sind Resterbinnen: §§ 57 (in A, B und D), 58, 137–142, 146–150, 152–154. Ist in diesen Fällen noch der Großvater am Leben, so bekommt er entweder eine Quote von einem Sechstel und die Schwester den verbleibenden Rest, oder beide sind Resterben und der Großvater bekommt doppelt soviel wie eine Schwester, wobei er aber auf jeden Fall ein Sechstel beanspruchen kann – was von Bedeutung ist, wenn die Zahl der Schwestern größer ist (siehe unten ϑ).

δ) Wenn der Erblasser noch einen Bruder (oder Brüder) hinterläßt, sind die Schwestern gleichfalls Resterbinnen, und jede Schwester bekommt halb soviel wie ein Bruder: §§ 110, 151. Ausnahme: § 74 (siehe S. 80).

ε) Für den Fall, daß neben vollbürtigen Schwestern auch noch Halbschwestern (väterlicherseits) vorhanden sind, bietet unser Text wieder verschiedene Lösungsmöglichkeiten:

αα) Nach einer der Ansichten ist die Berechnung wie die beim Zusammentreffen von Tochter und Sohnestochter (siehe S. 61 f.). Die Halbschwestern werden zunächst wie vollbürtige mitgezählt, so daß sich für halb- und vollbürtige zusammen immer eine Quote von zwei Dritteln ergibt. Die vollbürtigen Schwestern behalten aber ihren koranischen Anteil (von $^1/_2$ bzw. $^2/_3$), so daß für die Halbschwestern neben *einer* vollbürtigen nur ein Sechstel bleibt (§§ 68, 89, 100a), neben zweien aber gar nichts (§§ 67, 94).

ββ) Nach der eben dargestellten Ansicht behalten die vollbürtigen und halbbürtigen Schwestern die Quote auch neben dem Großvater. Oben (unter β und γ) war schon kurz davon die Rede, daß nach einer der Ansichten die Schwestern nur einen halben Großvaterteil bekommen. Dabei werden – wie gesagt – vollbürtige und halbbürtige Schwestern zunächst rechnerisch gleichbehandelt, aber dann findet im Innenverhältnis zwischen ihnen eine Neuverteilung statt, durch die die vollbürtigen Schwestern möglichst doch noch ihre Quote erhalten sollen[1]. Ist der Anteil aller Schwestern zusammen größer als die Quote, die den vollbürtigen nach dem Koran zusteht, so verbleibt der Überschuß den Halbschwestern. Ein deutliches Beispiel liefert § 90: Erben sind der Großvater, eine vollbürtige Schwester und zwei Halbschwestern. Zunächst bekommt der Großvater zwei Fünftel ($= ^4/_{10}$) und jede der drei Schwestern ein Fünftel, d. h. zusammen $^3/_5$ ($= ^6/_{10}$). Davon erhält die vollbürtige Schwester ihren koranischen Anteil, nämlich die Hälfte des gesamten Nachlasses, also $^5/_{10}$, so daß für die beiden Halbschwestern zusammen nur noch $^1/_{10}$ übrigbleibt. Ist der Anteil aller Schwestern zusammen nicht hoch genug (was vorkommen kann, wenn außer dem Großvater noch andere Erben da sind), so ergibt sich für die vollbürtige(n) Schwester(n) nicht die volle Quote, und die Halbschwestern bekommen gar nichts: In § 100b erben die Mutter, der Großvater, eine vollbürtige und eine Halbschwester. Die Mutter erhält, da zwei Geschwister vorhanden sind (s. oben S. 62), eine Quote von $^1/_6$ ($= ^4/_{24}$), der Großvater als Resterbe $^{10}/_{24}$ und die beiden Schwestern ebenfalls als Resterbinnen je $^5/_{24}$. Die $^{10}/_{24}$ der beiden Schwestern fallen ganz an die vollbürtige Schwester, die dadurch allerdings

[1] Zu dieser Rechnungsweise siehe Marçais 160, 172. Vgl. auch den Wortlaut der §§ 90 und 100b.

nicht ihre Quote von $^1/_2$ erreicht. Die gleiche Rechnung liegt den §§ 111, 120, 121 und 132 zugrunde:

§ 111:	Mutter:	$^1/_6 = {}^2/_{12}$		$\rightarrow {}^1/_6$
	Mann:	$^1/_2 = {}^6/_{12}$		$\rightarrow {}^1/_2$
	Großvater:	$^2/_{12}$		$\rightarrow {}^1/_6$
	1 vollb. Schwester:	$^1/_{12}$	$^2/_{12}$	$\rightarrow {}^1/_6$
	1 Halbschwester:	$^1/_{12}$		$\rightarrow$ 0
§ 120:	Frau:	$^1/_4 = {}^4/_{16}$		$\rightarrow {}^1/_4$
	Großvater:	$^6/_{16}$		$\rightarrow {}^3/_8$
	1 vollb. Schwester:	$^3/_{16}$	$^6/_{16}$	$\rightarrow {}^3/_8$
	1 Halbschwester:	$^3/_{16}$		$\rightarrow$ 0
§ 121:	Frau:	$^1/_4 = {}^{10}/_{40}$		$\rightarrow {}^1/_4$
	Großvater:	$^{12}/_{40}$		$\rightarrow {}^3/_{10}$
	2 vollb. Schwestern:	je $^6/_{40}$	$^{18}/_{40}$	$\rightarrow$ je $^9/_{40}$
	1 Halbschwester:	$^6/_{40}$		$\rightarrow$ 0
§ 132:	Mutter:	$^1/_6 = {}^8/_{48}$		$\rightarrow {}^1/_6$
	Frau:	$^1/_4 = {}^{12}/_{48}$		$\rightarrow {}^1/_4$
	Großvater:	$^{14}/_{48}$		$\rightarrow {}^7/_{24}$
	1 vollb. Schwester:	$^7/_{48}$	$^{14}/_{48}$	$\rightarrow {}^7/_{24}$
	1 Halbschwester:	$^7/_{48}$		$\rightarrow$ 0

Zu den Fällen, in denen sowohl Halbschwestern wie Halbbrüder neben der vollbürtigen Schwester vorhanden sind, siehe unten η.

ζ) Wenn neben einer vollbürtigen Schwester (oder mehreren) noch Halbbrüder (väterlicherseits) erben, gibt es folgende Möglichkeiten (wir haben nur Fälle, in denen außerdem auch der Großvater als Erbe erscheint):

αα) Die vollbürtigen Schwestern behalten ihre Quote und die Halbbrüder sind entweder *Resterben:* §§ 93a, 122a (der Halbbruder dürfte an sich wohl ebensoviel wie der Großvater bekommen, doch kann der Großvater mindestens ein Sechstel des ganzen Nachlasses verlangen: deshalb steht dem Halbbruder in § 122a nur ein Zwölftel zu; in § 93a ist nach beiden Berechnungen das Ergebnis gleich); oder

durch den Großvater *ganz ausgeschlossen.* Deutlich ist das in § 122b (§ 122 ist besonders interessant, weil er als einziger alle drei Lösungsmöglichkeiten angibt). § 104 läßt sich auch so erklären, daß der Halbbruder nur deshalb nichts bekommt, weil nach Abzug der Quoten und des Sechstels für den Großvater für ihn kein Rest mehr bleibt. In den §§ 93b, 109 und 146 bekommt der Halbbruder auch nichts, aber vielleicht deshalb, weil eine Neuverteilung der Anteile der Schwester und des Halbbruders vorgenommen wird (siehe das gleich Folgende).

ββ) Die vollbürtigen Schwestern sind Resterbinnen und bekommen zunächst halb soviel wie der Großvater und wie die Halbbrüder. Zwischen den Schwestern und den Halbbrüdern findet dann – ebenso wie zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Schwestern (oben ε) ββ) – eine Neuverteilung ihrer Anteile statt: §§ 91, 93b (?; siehe oben αα), 122c, 134. In den §§ 109 und 146 kann die gleiche Berechnung vorliegen, nur daß der Großvater seinen Mindestanteil von $^1/_6$ bekommt; z. B. § 109: berücksichtigt man den Mindestanteil des Großvaters nicht, so ergibt sich folgende Lösung:

Mann:	$^1/_2 = {}^{15}/_{30}$	$\rightarrow {}^1/_2$
Mutter:	$^1/_6 = {}^5/_{30}$	$\rightarrow {}^1/_6$

Großvater:	$^4/_{30}$		$\rightarrow {}^2/_{15}$
1 vollb. Schwester:	$^2/_{30}$	$\left.\right\}\ ^6/_{30}$	$\rightarrow {}^1/_5$
1 Halbbruder:	$^4/_{30}$		$\rightarrow$ 0

Unter Berücksichtigung der Mindestquote des Großvaters ist die Lösung folgendermaßen (so auch der Text):

Mann:	$^1/_2 = {}^9/_{18}$		$\rightarrow {}^1/_2$
Mutter:	$^1/_6 = {}^3/_{18}$		$\rightarrow {}^1/_6$
Großvater:	$^1/_6 = {}^3/_{18}$		$\rightarrow {}^1/_6$
1 vollb. Schwester:	$^1/_{18}$	$\left.\right\}\ ^3/_{18}$	$\rightarrow {}^1/_6$
1 Halbbruder:	$^2/_{18}$		$\rightarrow$ 0

Die §§ 109 und 146 lassen sich auch wieder damit erklären, daß der Halbbruder väterlicherseits von vornherein ausgeschlossen ist und die vollbürtige Schwester den Rest nach Abzug der Quoten bekommt (siehe oben αα).

Zur Erbschaft der Schwestern mit Halbbrüdern und -schwestern zusammen siehe den folgenden Abschnitt.

η) Wenn vollbürtige Schwestern neben Halbbrüdern *und* -schwestern (väterlicherseits) erben, entsprechen die Regelungen denen des vorangehenden Abschnitts ζ. Die Halbschwestern sind hier wegen der Halbbrüder nach allen Ansichten immer Resterbinnen und können nicht an der Quote der vollbürtigen Schwestern teilhaben (wie oben ε) αα). Es sind wieder drei Lösungen möglich:

αα) Die vollbürtigen Schwestern bekommen ihre koranische Quote (von $^1/_2$ bzw. $^2/_3$), und die Halbgeschwister sind entweder

Resterben, wobei ein Halbbruder doppelt soviel wie eine Halbschwester bekommt: §§ 69, 71; erbt noch der Großvater mit, dann bekommt er ebensoviel wie ein Halbbruder und doppelt soviel wie eine Halbschwester (§ 92 a), mindestens aber ein Sechstel (§§ 101 a, 123 a); oder

von der Erbfolge *ganz ausgeschlossen:* § 92 b, 101 b, 123 b (bei § 123 b ist auch eine Erklärung nach ββ möglich).

ββ) Die Ergebnisse unter αα gelten – wie die Beispiele zeigen – auch dann, wenn außerdem der Großvater miterbt. Für solche Fälle wird aber auch die Ansicht vertreten, daß sowohl vollbürtige Schwestern wie auch Halbgeschwister als Resterben behandelt werden. Das hat zur Folge, daß zunächst die Halbbrüder bei der Rechnung doppelt soviel bekommen wie eine voll- oder halbbürtige Schwester. Dann greift aber wieder die schon geschilderte Neuverteilung der Anteile zugunsten der vollbürtigen Schwestern ein:

§ 123 b:	Frau:	$^1/_4 = {}^2/_8$		$\rightarrow {}^1/_4$
	Großvater::	$^2/_8$		$\rightarrow {}^1/_4$
	1 vollb. Schwester:	$^1/_8$		$\rightarrow {}^1/_2$
	1 Halbbruder:	$^2/_8$	$\left.\right\}\ ^4/_8$	$\rightarrow$ 0
	1 Halbschwester:	$^1/_8$		$\rightarrow$ 0

Dasselbe Ergebnis kommt aber auch bei der Rechnung nach αα heraus, wo die Halbgeschwister ganz von der Erbfolge ausgeschlossen sind: die Frau und die vollbürtige Schwester bekommen Quoten von $^1/_4$ bzw. $^1/_2$ und der Großvater erhält den Rest $(= {}^1/_4)$.

Nur durch das Verfahren mit der Neuverteilung der Anteile läßt sich dagegen § 133 erklären, da anders der doppelte Anteil der Schwester gegenüber dem Großvater nicht zustandekommen könnte:

Mutter:	$^1/_6 = {}^{12}/_{72}$		$\rightarrow {}^1/_6$
Frau:	$^1/_4 = {}^{18}/_{72}$		$\rightarrow {}^1/_4$
Großvater:	$^{14}/_{72}$		$\rightarrow {}^7/_{36}$
1 vollb. Schwester:	$^7/_{72}$	$^{28}/_{72}$	$\rightarrow {}^7/_{18}$
1 Halbbruder:	$^{14}/_{72}$		$\rightarrow$ 0
1 Halbschwester:	$^7/_{72}$		$\rightarrow$ 0

ϑ) Die verschiedenen Möglichkeiten beim Erbrecht der vollbürtigen Schwester(n) neben dem Großvater wurden schon im vorhergehenden mehrfach berührt, so daß für diese Fälle hier eine kurze Zusammenfassung genügt:

(A) Die Schwestern behalten ihre *Quote* (oben β).

(B) Die Schwestern sind neben dem Großvater *Resterbinnen* und bekommen entweder:

αα) halb soviel wie er: §§ 75a, 88b, d, f, g (zu § 88 vgl. die Anmerkung zu diesem Paragraphen), 97–99, 106b, 116b, 117b, 118, 119, 128–131, 137b (nicht so im Text, vgl. die Anmerkung), 138b, 139b, 140 (gleiches Ergebnis auch nach δδ), 148 (dsgl.), 152–153; oder

ββ) weniger als die Hälfte, da der Großvater auf jeden Fall ein Sechstel zu bekommen hat: § 110; zu den §§ 109, 146 vgl. unten γγ; zu den §§ 141, 149–151, 154 unten δδ; oder

γγ) zwar zunächst halb soviel wie der Großvater, aber ihnen steht außerdem noch der Anteil der Halbgeschwister bis zur Höhe ihrer Quote zu, so daß sie – je nach der Zahl der Erben – ebensoviel oder sogar mehr als der Großvater erhalten können (vgl. oben ε) ββ, ζ) ββ und η) ββ: §§ 90, 91, 93b (?, vgl. oben ζ) αα), 100b, 111 (?, vgl. ε) ββ), 120, 121, 122c, 123b (?, vgl. η) αα), 132–134. Die §§ 109 und 146 sind Fälle, in denen der Anteil der Brüder nicht ebensogroß und der Anteil der Schwestern nicht halb so groß wie der des Großvaters ist, da dieser mindestens ein Sechstel zu bekommen hat (wie unter ββ); infolge der Neuverteilung erhält die vollbürtige Schwester aber doch ebensoviel wie der Großvater (das gilt nicht, wenn die §§ 109 und 146 anders zu erklären sind; vgl. ζ) αα und ββ); oder

δδ) den Rest, während der Großvater neben Töchtern eine feste Quote von einem Sechstel bekommt: §§ 137a, 138a, 139a, 140 (gleiches Ergebnis auch nach αα), 141, 142, 147, 148 (gleiches Ergebnis auch nach αα), 149, 150, 151 (neben einem Bruder), 154.

(C) Die Schwestern erben neben dem Großvater überhaupt *nichts:* § 86b (nur allgemeiner Grundsatz, keine derartigen Beispielsfälle).

Nach dem Text von § 137b bekommt eine Schwester ebensoviel wie der Großvater; eine Erklärung dafür ist nicht ersichtlich. Wahrscheinlich liegt ein Fehler vor (vgl. die Anmerkung zu diesem Paragraphen). Auch § 105 läßt sich nicht erklären (siehe unten S. 217).

Schwestern werden in § 80 als Erbberechtigte genannt.

Vgl. auch die §§ 172, 180 (dazu S. 83).

(8) *Halbschwester(n) väterlicherseits*

Wenn der Erblasser keine vollbürtigen Schwestern hat, erben die Halbschwestern wie vollbürtige; zum Erbrecht von Halbschwestern neben vollbürtigen siehe oben Nr. (7), zweiter Teil ε) und η). Im Koran werden Halbgeschwister väterlicherseits nicht eigens er-

wähnt; die Unterscheidung zwischen halb- und vollbürtigen Schwestern im Erbrecht stammt von den islamischen Juristen.

Erster Teil:

Beispiele: §§ 36 (für die Halbschwestern väterlicherseits bleibt neben zwei vollbürtigen Schwestern kein Rest, vgl. oben S. 66), 37 (zwei Halbschwestern bekommen zwei Drittel), 47 (da außer den Halbschwestern noch Halbbrüder leben, sind sie Resterbinnen, vgl. oben S. 68, für die in diesem Fall allerdings – nach Abzug der Quoten für die koranischen Erben – kein Rest mehr bleibt).

Zweiter Teil:

Grundsatz: § 66. Die Beispiele wurden alle schon oben Nr. (7), zweiter Teil ε) und η) behandelt, da in ihnen die Halbschwestern immer mit vollbürtigen Schwestern zusammentreffen.

Vgl. auch § 180 (dazu S. 83).

(9) *Halbgeschwister mütterlicherseits*

Halbgeschwister (Brüder und Schwestern) mütterlicherseits erben je ein Sechstel des Nachlasses, wenn der Erblasser weder Nachkommen noch männliche Aszendenten hat. Sind jedoch mehr als zwei Halbgeschwister mütterlicherseits da, so bekommen sie zusammen nur ein Drittel, und zwar zu gleichen Teilen: Brüder ebensoviel wie Schwestern. Vgl. Koran 4, 12 (15), wo allerdings nur etwas von Geschwistern, nichts von Halbgeschwistern mütterlicherseits steht. Aber die islamischen Juristen haben diesen Satz seit eh und je auf letztere bezogen[1]. Hier liegt eine Ausnahme von dem sonst geltenden Prinzip vor, daß Männer doppelt soviel erben sollen wie Frauen. Ausnahmen von diesem – keineswegs nur im islamischen Bereich anzutreffenden[2] – Grundsatz gibt es auch sonst, und zwar dann, wenn es sich um die Erbschaft der Kinder am Nachlaß der Mutter handelt[3]. Der Grund

[1] Juynboll 241 nennt auch einen sachlichen Grund dafür: Wenn der Erblasser stirbt, ohne Blutsverwandte in gerader Linie zu hinterlassen (im Koran steht: „Und wenn ein Mann oder eine Frau *kalālatan* beerbt wird, ...", was teils als „ohne Blutsverwandte in gerader Linie", teils als „ohne Nachkommenschaft" verstanden wird; vgl. Juynboll 240, Fußn. 1; Russell-Suhrawardy 100 ff.), ist der vollbürtige Bruder der nächste Erbe, so daß es nicht verständlich wäre, ihm nur ein Sechstel zu geben. Das ist freilich nicht stichhaltig, wenn *kalālatan* nur „ohne Nachkommen" bedeutet, da dann der nächste Verwandte der Vater wäre, der den Bruder ganz von der Erbfolge ausschließt, so daß der Anteil von einem Sechstel für diesen durchaus sinnvoll wäre.

[2] Vgl. dazu E. Pritsch, SZ 47, 1927, 450ff.; Nallino, Racc. IV 493ff.

[3] In der Mišna (Baba Batra VIII 4) lesen wir: „Sowohl der Sohn wie die Tochter sind erbberechtigt, nur daß der Sohn den doppelten Anteil bekommt von den Gütern des Vaters; doch bekommt er nicht den doppelten Anteil von den Gütern der Mutter." (Übersetzung von W. Windfuhr, Baba Batra, Gießen 1925, 73). Bei dieser Übersetzung des ersten Satzes *(eḥād hab-ben wa-eḥād hab-baṯ ban-naḥalā)* kann man den Text eigentlich nur so verstehen, daß die Söhne vom Nachlaß des Vaters doppelt soviel bekommen wie Töchter, nicht aber vom Nachlaß ihrer Mutter. Da dies aber zu den biblischen Regeln im Widerspruch steht, wonach Töchter nur dann etwas erben, wenn Söhne fehlen (Num. 27, 8ff.; vgl. oben S. 55), finden sich in der Gemara (bBaba Batra 122b) andere Erklärungen (z. B. der Erstgeborene bekommt seinen doppelten Anteil nur vom väterlichen, nicht vom mütterlichen Nachlaß). Wie dem auch sei, jedenfalls wird der Nachlaß des Vaters und der der Mutter ungleich behandelt.

Eine Parallele haben wir auch im Recht der Papyrusurkunden Ägyptens, wo in Testamenten, die vom Vater errichtet worden sind, regelmäßig Töchter gar nicht erscheinen oder nur ein Vermächtnis bekommen, während in Testamenten von Müttern die männlichen und weiblichen Kinder gleich behandelt werden (siehe A. Steinwenter, Das Recht der koptischen Urkunden, München 1955, 46f.).

könnte darin liegen, daß die Töchter von ihrem Vater bei der Verheiratung mit einer Mitgift ausgestattet worden sind, die in dieser Form pauschal angerechnet wird, während sie von ihrer Mutter zu deren Lebzeiten noch nichts bekommen haben, so daß ihnen die gleichen erbrechtlichen Ansprüche wie ihren Brüdern zustehen[1]. Im islamischen Recht liegt der Sachverhalt aber insofern anders, als auch bei der Erbfolge nach der Mutter der Grundsatz der Bevorrechtigung männlicher Erben uneingeschränkt gilt. Immerhin ist bei der Ausnahme – so wie sie im islamischen Recht erscheint – bemerkenswert, daß sie für Halbgeschwister *mütterlicherseits* gilt, und es sich damit um eine Verwandtschaftsbeziehung und eine Erbberechtigung handelt, die durch die Mutter vermittelt wird. Damit greift der mögliche Sinn der Ausnahmeregelung auch hier ein: Es muß für die Erben an sich ja gleichgültig sein, ob die Erbschaft direkt von der Mutter kommt oder von einem Erblasser, mit dem der Erbe nur durch die gemeinsame Mutter verwandt ist. Inkonsequent ist natürlich, daß die Ausnahme gerade bei der direkten Erbfolge nach der Mutter nicht zum Tragen kommen soll. Gegen die Erklärung mit der Mitgift spricht freilich, daß das Prinzip *ein Mann = zwei Frauen* auch außerhalb des Erbrechts vorkommt (für eine Frau ist nur das halbe Wergeld zu zahlen; zwei weibliche Zeugen stehen einem männlichen gleich)[2]. Man wird deshalb kaum ein sicheres Urteil über den Ursprung des Prinzips der Bevorrechtigung des Mannes im Erbrecht und die Ausnahme für die Halbgeschwister mütterlicherseits fällen können. (Weitere, aber zu erklärende Ausnahmen finden sich in den §§ 39 und 74, siehe dazu S. 79, 80).

Erster Teil:

Grundsatz: §§ 27, 28. Sie erben nicht neben vollbürtigen Brüdern oder Halbbrüdern väterlicherseits (§ 5 e) und nicht neben dem Vatersvater (§ 41). Beispiele: §§ 30–32, 38–39 (Kürzung der Quote, siehe unten S. 78f.).

Der zweite Teil kennt keine allgemeine Regelung und auch nur ein Beispiel für das Erbrecht der Halbgeschwister mütterlicherseits: § 74 (siehe S. 80). In § 82 wird gesagt, daß sie durch die Kinder und den Vatersvater des Erblassers von der Erbfolge ausgeschlossen werden.

Vgl. auch die §§ 66, 43, 44 (D) und 77 (siehe dazu S. 81, 215f.).

(10) *Großvater (= Vatersvater)*

Bei der Darstellung des Erbrechts des Großvaters stoßen wir auf größere Schwierigkeiten. Unser Text gibt hier – wie auch sonst – nur wenige allgemeine Grundsätze an, und die meisten Prinzipien müssen den Beispielen entnommen werden. Diese Beispiele sind nach verschiedenen Juristenmeinungen gelöst, wobei sich oft nicht feststellen läßt, aufgrund welcher der verschiedenen Ansichten der Fall gerade so entschieden wird und welche Überlegungen zugrundeliegen. Das ist eher möglich, wenn für einen Fall ausdrücklich zwei oder sogar drei Lösungsmöglichkeiten geboten werden. Während die Quoten bei

---

[1] STEINWENTER aaO. Die erhaltene Mitgift wird in syrischen Quellen ausdrücklich als Grund dafür angegeben, daß die verheirateten und unverheirateten Töchter im Erbrecht ungleich behandelt werden, so bei Īšōʿbōḵt IV, I, § 4 (SACHAU III 94ff.); die verheirateten und unverheirateten Töchter bekommen deshalb bei der Erbschaft nach der Mutter gleiche Anteile, ebda. § 13 (SACHAU III 106f.). Auch sonst gibt es eine Anrechnung der Mitgift auf den Erbteil, wenngleich nicht in dieser pauschalen Form: etwa im römischen Recht (*collatio dotis*, vgl. JÖRS-KUNKEL 343; KASER I 609) oder im modernen deutschen (vgl. § 2050 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

[2] PRITSCH, Grundzüge 155f.

den anderen Erben eigentlich verhältnismäßig unkompliziert sind und wir auch eindeutige Parallelen in anderen islamischen Quellen haben, ist das Erbrecht des Großvaters recht verwickelt, und unsere Texte scheinen nicht in allem mit dem übereinzustimmen, was wir sonst über die erbrechtliche Stellung des Großvaters wissen (siehe unten S. 74f., 97f.).

Der Großvater (= Vatersvater) kommt im Koran nicht als Erbe vor. Die islamischen Juristen haben ihm aber etwa die gleiche erbrechtliche Stellung gegeben wie dem Vater. Das gilt aber nur für den Fall, daß der Vater des Erblassers vorverstorben ist; lebt er noch, so schließt er den Großvater ganz von der Erbfolge aus (siehe oben S. 49ff.).

Wie wir gesehen haben, steht dem Vater mindestens ein Sechstel des Nachlasses zu; er kann aber außerdem neben weiblichen Deszendenten (die nur Quoten, aber nicht den gesamten Nachlaß bekommen) oder anderen Quotenerben (sofern sie nicht durch ihn überhaupt ausgeschlossen werden, wie z. B. die Schwestern) noch Resterbe sein (vgl. oben S. 64). Dasselbe gilt auch für den Großvater. Abweichungen ergeben sich allerdings für die Fälle, in denen der Großvater neben Geschwistern erbt.

Die Übertragung der erbrechtlichen Stellung des Vaters auf den Großvater ist leicht zu verstehen, da dieser – wie unser Text (§ 86b) sagt – „die Stelle des Vaters einnimmt, wie auch Adam unser Vater ist"[1] (B fügt noch hinzu: „und Abraham euer (!) Vater"). Aus dieser Gleichsetzung von Vater und Großvater läßt sich nun mit unserem Text (§§ 81, 86b; vgl. oben S. 52f.) die Folgerung herleiten, daß der Großvater die Geschwister des Erblassers von der Erbfolge ganz ausschließt, wie es nach einem rein agnatischen Parentelsystem der Vater als gradnächster Verwandter derselben Ordnung auch tut. Diese Argumentation geht in die gleiche Richtung wie die oben (S. 56) erwähnte, für möglich gehaltene Übertragung der vormundschaftlichen Reihenfolge der Verwandten auf die Erbfolge. Im Erbsystem der Ḥanafiten ist es jedenfalls dazu gekommen, daß der Großvater die Brüder ganz von der Erbfolge ausschließt.

Erster Teil:

In § 40 bekommt der Großvater neben Quotenerben ein Sechstel. Im Verhältnis zwischen ihm und der miterbenden Schwester findet dann aber eine Neuverteilung der Anteile statt, wodurch er doppelt soviel wie sie bekommt. Im doppelten Anteil des Großvaters gegenüber der Schwester zeigt sich ein weiterer Grundsatz, wonach der Großvater neben Geschwistern wie ein Bruder gerechnet wird. (§ 40 wird unten, S. 79f., noch näher behandelt.) Dieses Prinzip wird in den anderen Beispielsfällen allerdings nicht beachtet. In § 45 ist er neben zwei vollbürtigen Schwestern, deren gemeinsame Quote $^2/_3$ beträgt, offenbar nur Resterbe und bekommt ein Drittel. Möglicherweise wird dieses Drittel für den Großvater aber auch als Quote angesehen (siehe unten auch die Anteile des Großvaters neben Brüdern; vgl. auch § 86a und die Anm. dazu). Darauf deuten die §§ 46 und 47 hin. In § 46 bekommt die eine Tochter die Hälfte, der Großvater ein Drittel (was nur als Quote zu deuten ist) und die Halbbrüder väterlicherseits den Rest (= $^1/_6$). In § 47 bekommt die Frau ihre Quote von $^1/_4$ vorweg (vgl. dazu oben S. 64, Anm. 2), die Tochter erhält die Hälfte und der Großvater das verbleibende Viertel, das aber ausdrücklich bezeichnet wird als „Drittel dessen, was (nach Abzug der Quote für die Frau) übrigbleibt".

Das Verhältnis der Erbanteile des Großvaters und der Brüder läßt sich den §§ 41ff. nicht mit Sicherheit entnehmen, da diese Bestimmungen z. T. textlich nicht in Ordnung

---

[1] Diese Begründung begegnet uns auch in der islamischen Traditionsliteratur, vgl. Marçais 119; S. Vesey-Fitzgerald, Muhammadan Law, Oxford 1931, 127f.

sind (vgl. die Anm. S. 208ff.). Aus § 41 ergibt sich aber, daß der Großvater zunächst ebensoviel wie jeder Bruder bekommt; das soll sich jedoch ändern, wenn die Zahl der Brüder größer wird. Wahrscheinlich steht ihm auf jeden Fall ein Drittel zu (von dem in § 42 die Rede ist). Das würde jedenfalls mit dem islamischen Recht in Einklang stehen, wonach der Großvater bei einem Bruder oder zweien ebensoviel wie jeder Bruder bekommt, bei mehr als zweien aber ein Drittel des Nachlasses beanspruchen kann. Nach dieser Regel scheint auch § 43 gelöst zu sein (allerdings ist die Anzahl der Brüder nicht angegeben).

Zweiter Teil:

Der zweite Teil ist unvergleichbar komplizierter, da hier die verschiedenen Juristenmeinungen berücksichtigt sind. Die Unterschiede betreffen vor allem das Verhältnis der Anteile von Großvater und Geschwistern.

α) Großvater neben vollbürtigen Geschwistern (ohne weitere Quotenerben):

αα) Nach einer der Ansichten, die aber in den Beispielsfällen nirgends berücksichtigt ist, schließt der Großvater die Geschwister ganz von der Erbfolge aus: §§ 81, 86b.

ββ) Neben einem Bruder (oder mehreren): Der Großvater bekommt entweder:

als *Resterbe* ebensoviel wie jeder Bruder: §§ 87, 102a; dabei kann er aber mindestens ein Sechstel beanspruchen, wenn die Zahl der Brüder fünf übersteigt: §§ 86a (vgl. die Anm. S. 216); oder

als *Quotenerbe* ein Drittel des Nachlasses: §§ 86a, 102b. In § 103 laufen beide Rechnungen auf dasselbe Ergebnis ($^1/_3$) hinaus.

γγ) Neben einer Schwester (oder mehreren): Der Großvater bekommt entweder:

als Resterbe doppelt soviel wie jede Schwester: §§ 88b, d, f, 90, 91 (in den §§ 90 und 91 werden die Anteile von voll- und halbbürtigen Geschwistern neu verteilt, wodurch die vollbürtigen doch noch ihre volle Quote erreichen; vgl. oben S. 66f.); oder

er beläßt der Schwester die Quote: §§ 88a, c, e, 92a, 93a, b, 94. Die verschiedenen Lösungen in den §§ 92 und 93 beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Großvater und Halbgeschwistern, siehe gleich unten β) ββ).

In § 88g ist das Ergebnis nach beiden Berechnungen gleich.

β) Großvater neben vollbürtigen Geschwistern und (anderen) Quotenerben.

αα) Neben einem Bruder (oder mehreren): Der Großvater bekommt entweder:

als *Resterbe* ebensoviel wie jeder Bruder: §§ 96, 112, 113, 114, 125a, b, c, 126, 144b. Dabei darf sein Anteil ein Sechstel jedoch nicht unterschreiten, wie sich aus den Paragraphenreihen 112–115 und 125–127 ergibt. (Vgl. auch § 143 a. E.) Die verschiedenen Lösungen in § 125 beziehen sich nur auf die Quote für die Mutter; oder

als *Quotenerbe* ein Sechstel des Nachlasses: §§ 76, 108, 115, 127, 144a. Dabei ist in § 144a sein Anteil kleiner als der des Bruders.

In den §§ 107, 143 und 145 ist das Ergebnis nach beiden Berechnungen gleich.

ββ) Neben einer Schwester (oder mehreren): Der Großvater bekommt entweder:

als *Resterbe* doppelt soviel wie jede Schwester: §§ 75a, 97, 98, 99, 100b, 106b, 109, 111, 116b, 117b, 118, 119, 120, 121, 122c, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 137b (siehe die Anm. S. 217f.), 138b, 139b, 140, 146, 152, 153. Durch die Neuverteilung der Anteile zwischen voll- und halbbürtigen Schwestern erreichen die vollbürtigen doch noch fast oder sogar vollständig ihre koranischen Quoten: §§ 100b, 109, 111, 120, 121, 122c, 132, 133, 134, 146. Bei dieser Rechnung darf der Anteil des Großvaters aber nicht unter $^1/_6$ sinken, vgl. die Paragraphenreihen 137–141 und 152–154 (die Fälle, in denen der Großvater $^1/_6$ bekommt, könnten auch unter die beiden folgenden Rechnungen fallen); oder

er beläßt den Schwestern die Quoten und erbt selbst entweder

als *Quotenerbe* ($^1/_6$): §§ 75c, d (in beiden Fällen werden die Quoten allgemein gekürzt, vgl. unten S. 80), 101a, 122a, 123a. Abgesehen von dem Sonderfall des § 75 handelt es sich um Beispiele, in denen der Großvater neben Halbbrüdern bzw. Halbbrüdern und -schwestern erbt. In den §§ 101, 122, 123 (sowie 92 und 93, vgl. oben α) liegt der Unterschied zwischen beiden Lösungen darin, daß der Großvater entweder die Halbgeschwister ganz von der Erbfolge ausschließt, oder zwar an sich gleichberechtigt neben ihnen erbt, aber dann seinen Mindestanteil von $^1/_6$ erhalten muß; oder

als *Resterbe*: §§ 95, 100a, 101b, 104, 106a, 116a, 117a, 122b, 123b (auch hier könnten die Fälle, in denen der Großvater ein Sechstel bekommt, an sich wieder durch eine der anderen Berechnungen zustande kommen); oder

er ist *Quotenerbe* ($^1/_6$) und die Schwestern Resterben: §§ 75b, 137a, 138a, 139a, 140 (?; vgl. oben), 141, 142, 147, 148, 149, 150, 154. Mit Ausnahme von § 75b (= Sonderfall) sind es nur solche Beispiele, in denen neben Großvater und Schwestern noch Töchter erben, so daß die Schwestern keine koranischen Quoten bekommen können, sondern nur als Resterben in Frage kommen, siehe oben S. 65.

Die Einordnung der Fälle in die vorstehende Aufstellung ist nicht immer sicher, da verschiedene rechnerisch auch in andere Rubriken passen. Maßgebend war der Zusammenhang mit anderen, eindeutigen Beispielen.

γγ) Neben einem Bruder und einer Schwester sowie anderen Quotenerben bekommt der Großvater $^1/_6$ des gesamten Nachlasses: §§ 110, 151.

γ) Großvater neben Quotenerben (ohne Geschwister):

Nach unserem Text erscheint der Großvater neben Quotenerben nur als Resterbe: §§ 124a, b (neben Mutter und Frau), 135 und 136 (neben einer Tochter bzw. zweien, wo er ein Sechstel als Quotenerbe und das übrige als Resterbe bekommt).

Nach islamischem Recht[1] bekommt der Großvater neben einem oder zwei Brüdern ebensoviel wie ein Bruder, und bei mehr als zweien ein Drittel. Sind außerdem noch Quotenerben da, so kann er von den folgenden Möglichkeiten die für ihn günstigste wählen:

(1) ein Sechstel des ganzen Nachlasses,
(2) ein Drittel von dem, was nach Abzug der Quoten bleibt,
(3) ebensoviel wie ein Bruder.

Es gibt allerdings noch andere Systeme. Von den Ḥanafiten, nach denen der Großvater die Geschwister ganz von der Erbfolge ausschließt, war schon die Rede (oben S. 52ff.). Bei älteren Juristen finden sich weitere, abweichende Ansichten[2].

Ob man in unseren Texten die verschiedenen Lösungen, die in mehreren Paragraphen angegeben werden, als Wahlmöglichkeiten für den Großvater ansehen kann, ist fraglich. Nach den Formulierungen („andere sagen") sieht es eher so aus, als ob nach der einen Juristenmeinung nur so, nach der anderen nur anders gerechnet wird. Bei den Fällen, die nach nur einer der Berechnungsarten gelöst sind, ist auch keineswegs immer die für den Großvater günstigste gewählt.

Aber auch in sachlicher Hinsicht stimmen unsere Lösungen nicht voll mit dem oben beschriebenen System überein.

Zunächst fällt auf, daß die Schwester in beiden Teilen unseres Textes – im zweiten nach einer der verschiedenen Ansichten – neben dem Großvater ihre Quote nicht verliert[3].

---

[1] Vgl. Juynboll 245; Santillana II 510f., 517.
[2] Marçais 154ff.; Schacht, Origins 212f. Vgl. noch unten S. 97f.
[3] Zum islamischen Recht siehe Juynboll 246, Fußn. 2; vgl. aber auch unten S. 97.

Dann bekommt der Großvater im ersten Teil nicht nur neben mehreren Brüdern, sondern auch neben Schwestern (sogar neben nur einer) die Quote von $^1/_3$.

Im zweiten Teil wird u. a. die Ansicht vertreten, daß der Großvater auch neben mehr als zwei Brüdern nur soviel wie ein Bruder bekommt, allerdings auf jeden Fall eine Mindestquote von $^1/_6$. Die Möglichkeit, daß der Großvater neben Quotenerben ein Drittel von dem bekommt, was nach Abzug der Quoten noch übrig ist, scheint in unserem Text nicht vorzukommen (rechnerisch würde es in einigen Fällen stimmen; sie sind aber wohl anders zu erklären).

Vgl. auch die §§ 177, 179, 180 (dazu S. 83).

(11) *Großmutter väterlicher- und mütterlicherseits*

Großmütter werden nur im zweiten Teil erwähnt, als Erbberechtigte allgemein in § 80. § 84 zählt die fünf erbberechtigten (Ur-)Großmütter und die eine nicht erbberechtigte auf. Auf der folgenden Skizze geben die Zahlen vor dem Schrägstrich die Reihenfolge in der Version D, die anderen die in der Version C an (B ist wegen eines Homoioteleutons sehr unvollständig). Die nichterbberechtigte Urgroßmutter ist eingeklammert (sie erbt nicht, weil sie mit dem Erblasser durch einen schon nicht mehr erbberechtigten männlichen Erben, den Vater der Mutter – siehe oben S. 48 – verwandt ist).

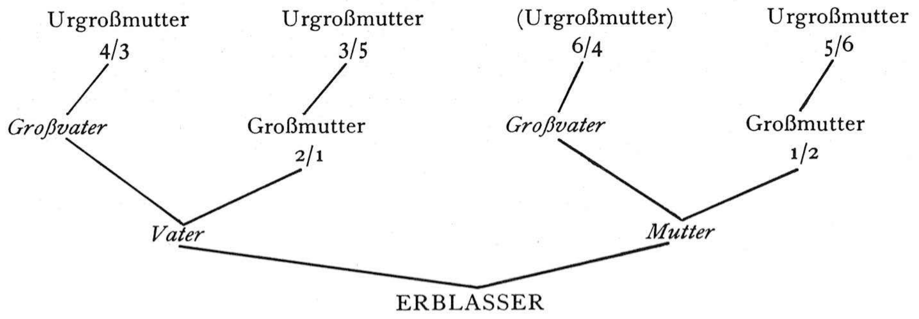

Lebt der Vater des Erblassers noch, so ist nach einer Ansicht die Großmutter ganz von der Erbfolge ausgeschlossen, nach einer anderen erbt sie ein Sechstel. Wenn es eine oder zwei sind, erben sie ein Drittel oder (je ?)[1] ein Sechstel (83a, b). Hinterläßt der Erblasser weder Vater noch Mutter, so erbt sowohl die Großmutter väterlicherseits wie die mütterlicherseits (§ 83c). Nach den islamischen Quellen ist die Regelung folgendermaßen: Eine Großmutter erbt stets ein Sechstel, wobei die Mutter der Mutter nur durch die Mutter, und die Mutter des Vaters sowohl durch den Vater wie durch die Mutter ausgeschlossen wird; mehrere teilen sich in ein Sechstel[2].

Nach § 85 erben die Großmütter väter- und mütterlicherseits (zusammen) ein Sechstel. Lebt nur noch eine von ihnen, so bekommt sie das Sechstel allein. Sind beide verstorben, so fällt das Sechstel zu gleichen Teilen an die drei erbberechtigten Urgroßmütter, bzw. an die, die noch leben, bzw. an die einzige überlebende. Die Großmütter verlieren nur durch

---

[1] Von Ibn ʿAbbās wird berichtet, daß er die Großmutter erbrechtlich der Mutter genau gleichgestellt und ihr deshalb entweder ein Drittel oder ein Sechstel (nach den für die Mutter geltenden Regeln) zugeteilt habe; siehe Marçais 132.

[2] Juynboll 249; Santillana II 511.

die Mutter des Erblassers ihren Anteil. Das dürfte daran liegen, daß im Koran keine Quote für die Großmütter festgelegt ist, sie ihren Anteil vielmehr von der Mutter herleiten (vgl. den entsprechenden Sachverhalt bei der Quote des Vaters, die auf den Großvater übertragen wird, wenn der Vater vorverstorben ist, siehe oben S. 72).

Vgl. auch § 173 (dazu S. 83).

d) Weibliche Erben und Nichterben

Im zweiten Teil sind diejenigen weiblichen Verwandten, die etwas erben, d. h. denen eine feste Quote zusteht, in § 80 zusammen aufgezählt. Es sind die folgenden sechs: Tochter, Sohnestochter, Frau, Großmutter, Mutter und Schwester. Diese Erbinnen wurden im vorangehenden Abschnitt ausführlich behandelt.

Der erste Teil nennt dagegen diejenigen, die nichts erben, d. h. also diejenigen, die keine Quote bekommen. Nach § 4 sind es: die Tante väterlicherseits, die Tante mütterlicherseits, die Tochter der Tochter, die Tochter des Bruders und die Tochter des Onkels (sowie deren Töchter).

Hier zeigt sich, daß die Regel, nach der ein Mann doppelt soviel bekommen soll wie eine Frau, zuungunsten der Frauen einschränkend ausgelegt wird. Die islamischen Juristen geben keineswegs immer den weiblichen Verwandten halb soviel wie den entsprechenden männlichen. Frauen können überhaupt nur dann als Resterbinnen in Betracht kommen, wenn ihnen an sich eine Quote zugestanden hätte, die sie aber nicht bekommen, weil sie jedenfalls nur die Hälfte des Anteils eines gleichnah verwandten Mannes beanspruchen können. Das bedeutet, daß zwar der Sohn eines vollbürtigen Bruders – als Resterbe – erben kann, daß seine Schwester aber nichts, auch nicht halb soviel wie er bekommt, eben, weil ihr keine koranische Quote zusteht. Der Gedanke, daß Männer doppelt soviel bekommen sollen (er liegt auch dem Eltern- und Ehegattenerbrecht zugrunde, das im Koran geregelt ist), wird nicht als grundsätzliche, für alle Fälle geltende Norm verstanden. Erbberechtigt sind in jedem Fall nur die Quotenerbinnen.

In der folgenden Skizze sind die erbberechtigten (kursiv) und nicht erbberechtigten (eingeklammert) weiblichen Verwandten aufgeführt:

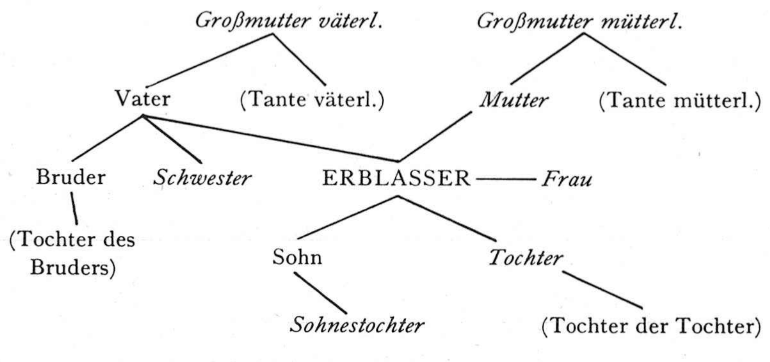

Nach den §§ 156–157 sind auch die Tanten erbberechtigt (siehe S. 82).

e) Zusammentreffen mehrerer Erben

Wie bereits erwähnt, bekommen die Quotenerben ihren Anteil meist unabhängig davon, welche anderen Erben sonst noch da sind. Den Resterben steht immer nur das zu, was

nach Abzug der Quoten übrigbleibt. Von einigen Ausnahmen war schon die Rede. Sie sollen im folgenden noch einmal zusammengefaßt werden.

aa) Einige Quotenerben werden von bestimmten agnatischen Verwandten ganz ausgeschlossen und bekommen neben ihnen keine Quote. So entfällt die Quote, wenn eine Sohnestochter neben einem Sohn erbt, der Vatersvater neben dem Vater, die Großmütter neben dem Vater bzw. neben der Mutter, eine Schwester neben Abkömmlingen oder dem Vater (und nach einer der Ansichten neben dem Vatersvater, § 86b) und die Halbgeschwister mütterlicherseits neben Deszendenten und männlichen Aszendenten des Erblassers.

bb) Eine weitere Einschränkung des Grundsatzes, daß Quotenerben immer ihren festen Anteil bekommen, stellen die Fälle dar, in denen ein Quotenerbe wegen eines anderen Quotenerben die Quote nicht oder doch wenigstens nicht voll erhält. So war schon davon die Rede, daß die Sohnestochter ihre Quote, die der der Tochter entspricht, nur dann voll bekommt, wenn keine Tochter da ist; neben einer Tochter bekommt sie ein Sechstel, d. h. die Differenz zwischen den Quoten für eine und für zwei Töchter; neben zwei Töchtern bekommt sie gar nichts (oben S. 62). Nach der gleichen Regel richtet sich auch das Verhältnis zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Schwestern (jedenfalls nach einer der Ansichten, Näheres oben S. 66).

Neben einer Tochter oder Sohnestochter bekommen Schwestern oder Halbschwestern keine Quote, und auch nicht einen Teil der Quote der Tochter (wie die Sohnestochter), sondern sie haben nur einen Anspruch als Resterbinnen (siehe oben S. 65, 66, 70).[1]

cc) Eine weitere Ausnahme ist dann erforderlich, wenn ein weiblicher Quotenerbe, also z. B. eine Tochter oder eine Schwester, neben einem Resterben gleicher Ordnung und gleichen Grades erbt, in unserem Beispiel neben einem Sohn bzw. einem Bruder. Hier greift der (für diese beiden Fälle ausdrücklich im Koran verankerte) Grundsatz ein, daß ein Mann doppelt soviel haben soll wie eine Frau (siehe auch oben S. 76). In einem solchen Fall muß die Quote für die Tochter bzw. die Schwester entfallen, und sie erben als Resterbinnen. Diese Möglichkeit kann auch bei der Sohnestochter und der Halbschwester väterlicherseits eintreten (nicht dagegen bei der Halbschwester mütterlicherseits, vgl. oben S. 70f.)[2]. Für eine Sohnestochter kann es sogar einmal von Vorteil sein, wenn sie durch einen Sohnessohn zur Resterbin gemacht wird, nämlich dann, wenn neben ihr zwei Töchter da sind und sie sonst gar nichts bekäme (siehe oben S. 62).

dd) Diese Einschränkungen beim Erbrecht der Quotenerben beweisen, daß die islamischen Juristen noch einiges Verständnis für den ursprünglichen Anwendungsbereich der einschlägigen Koranverse bewahrt haben. Wie bereits gesagt (oben S. 58), dürften die Anordnungen Mohammeds immer nur für konkrete Fälle gedacht gewesen sein. Es ist ganz undenkbar, daß die von ihm angegebenen Quoten für jeden beliebigen Erbfall – gleichgültig, welche Erben vorhanden waren – Geltung haben sollten. Wenn beispielsweise die Halbgeschwister mütterlicherseits nach islamischem Recht durch Deszendenten und Aszendenten ausgeschlossen werden, so wird man vermuten dürfen, daß in dem bestimmten Fall, für den Mohammed den Halbgeschwistern mütterlicherseits eine Quote von einem Drittel zugestanden hat, der Erblasser mindestens ohne Verwandte in gerader Linie verstorben war; die Erinnerung hieran ist im islamischen Recht insoweit also noch lebendig geblieben. Trotzdem ist es den Juristen nicht gelungen, die wenigen koranischen

[1] Die (Halb-)Schwester wird in einem solchen Fall in den arabischen Quellen als *ʿaṣaba maʿa l-ġairi* („Resterben neben einem anderen") bezeichnet. Eine entsprechende syrische Bezeichnung findet sich in unserem Text nicht, wäre auch in einer solchen „Fallsammlung" nicht zu erwarten gewesen.

[2] Die arabische Bezeichnung für diese weiblichen Resterben ist *ʿaṣaba bi-l-ġairi* („Resterben durch einen anderen"), im Gegensatz zu den männlichen Resterben: *ʿaṣaba bi-nafsihī* („Resterben durch sich selbst").

Bestimmungen so in ein System einzubauen, daß keine unsinnigen und ungerechten Ergebnisse möglich sind. Sie sind zum Teil einfach zu schematisch vorgegangen. Ein Beispiel dafür dürfte die bereits behandelte Verteilung des Nachlasses unter Vater, Mutter und Geschwister sein (oben S. 63; vgl. auch S 58). Offensichtlich ist der Schematismus auch bei den Fällen der beiden folgenden Abschnitte:

ee) Im islamischen Erbsystem mit seinen festen Quoten kann es nämlich vorkommen, daß alle Quoten zusammen mehr als $^{1}/_{1}$ ergeben. Auch unser Text hat dafür Beispiele:

Erster Teil:

In § 36 hinterläßt der Verstorbene seine Mutter, seine Frau, zwei vollbürtige Schwestern, zwei Halbschwestern väterlicherseits und einen Onkel. Der Mutter steht eine Quote von einem Sechstel zu, der Frau ein Viertel und den beiden vollbürtigen Schwestern zwei Drittel, während für die Halbschwestern nichts übrig bleibt (neben zwei vollbürtigen Schwestern, siehe S. 70, Nr. 8, Erster Teil). Die Summe der Quoten ergibt $^{13}/_{12}$. (Für den Onkel als Resterben bleibt nichts mehr, was er erben könnte.) Die Anteile werden nun verhältnismäßig gekürzt[1], so daß sich folgende Lösung ergibt: Die Mutter bekommt $^{2}/_{13}$, die Frau $^{3}/_{13}$ und die beiden Schwestern zusammen $^{8}/_{13}$. So finden wir es in der Version C. Nach der Version D hingegen bleiben die koranischen Quoten der Mutter und der Frau erhalten, während die Schwestern nur den Rest ($= {^{7}/_{12}}$) bekommen.

Ganz ähnlich ist § 37, nur daß anstelle von vollbürtigen Schwestern zwei halbbürtige erben, denen ebenfalls zwei Drittel zustehen. Auch hier nimmt die Version C die anteilsmäßige Kürzung der Quoten vor, während D den Halbschwestern nur den Rest gibt.

(Zu einem weiteren Fall, § 40, siehe unter ff.)

Zweiter Teil:

Das einzige Beispiel, in dem eine Kürzung der Quoten erfolgt, ist § 75, der aber im folgenden Abschnitt zu behandeln ist.

ff) Während bei den Fällen des vorigen Abschnittes nur eine bloße rechnerische Kürzung notwendig war, ist es teilweise erforderlich, stärkere Eingriffe in die Quoten vorzunehmen, um systemwidrige oder sogar evident ungerechte Lösungen zu vermeiden. Dabei gehen die einzelnen Rechtsschulen meist ihre eigenen Wege, und auch in unserem Text werden z. T. mehrere verschiedene Berechnungen wiedergegeben.

Erster Teil:

In § 38 wird die Erblasserin von ihrem Mann, ihrer Mutter, zwei vollbürtigen Schwestern und zwei Halbschwestern mütterlicherseits beerbt. Der Mann und die Mutter bekommen ihre koranische Quote von $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{6}$. Nun stände an sich nichts im Wege, den vollbürtigen und halbbürtigen Schwestern auch ihren Anteil von $^{2}/_{3}$ und $^{1}/_{3}$ zu geben und dann pro rata zu kürzen. Nach unserem Text bekommen die halb- und vollbürtigen Schwestern diese Quoten aber nur vom Rest (nach Abzug der Anteile für den Mann und die Mutter):

Mutter:	$^{1}/_{2}$		
Mann:	$^{1}/_{6}$		
2 vollb. Schwestern:	Rest: $^{1}/_{3} = {^{6}/_{18}}$, davon:		$^{2}/_{3} \rightarrow {^{4}/_{18}} =$ je $^{1}/_{9}$
2 Halbschw. mütterl.:			$^{1}/_{3} \rightarrow {^{2}/_{18}} =$ je $^{1}/_{18}$

Der Grund dürfte wohl darin liegen, daß die Schwestern sonst zuviel bekommen würden (die beiden Quoten zusammen ergeben schon $^{1}/_{1}$!). Vergleicht man diesen Paragraphen mit § 39 (siehe S. 79), so könnte man auch in Erwägung ziehen, ob nicht statt „vollbür-

[1] Der arabische Terminus für die Kürzung der Quoten ist *ʿaul*.

tige Schwestern" besser „vollbürtige Brüder" zu lesen ist. Dafür spricht auf den ersten Blick, daß in § 38 die vollbürtigen Geschwister doppelt soviel bekommen sollen wie die halbbürtigen mütterlicherseits, was an den Grundsatz *1 Mann = 2 Frauen* denken läßt. Mir scheint dieser Sachverhalt aber gerade ein Argument *gegen* diese Konjektur zu sein: Der genannte Grundsatz gilt ja bei den Halbgeschwistern mütterlicherseits nicht (siehe oben S. 70f.) und die vollbürtigen Brüder werden dann, wenn sie am Anteil der Halbgeschwister beteiligt werden, nur wie Halbbrüder mütterlicherseits behandelt und bekommen ebensoviel wie die Halbschwestern (s. gleich § 39). In § 38 dürfte der Text also in Ordnung sein: Die Quoten der Schwestern werden vom Rest berechnet.

In § 39 wird die Erblasserin von ihrem Mann, ihrer Mutter, (mehreren) vollbürtigen Brüdern sowie einem Halbbruder und einer Halbschwester mütterlicherseits beerbt. Der Mann bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel und die Halbgeschwister mütterlicherseits bekämen an sich zusammen ein Drittel. Damit wäre der Nachlaß erschöpft und wir erhielten das verblüffende Ergebnis, daß zwar die Halbgeschwister mütterlicherseits etwas erben, nicht aber die vollbürtigen Brüder (die keine Quotenerben sind), obwohl sie doch mit dem Erblasser nicht nur durch die Mutter, sondern außerdem auch noch durch den Vater verwandt sind. Ein solcher Fall wird von den islamischen Juristen so gelöst, daß die vollbürtigen Brüder wenigstens den gleichen Anteil wie die Halbbrüder bekommen[1]. Dieses Ergebnis finden wir auch in unserem Text: das Drittel, das nach Abzug der Quoten für den Mann und die Mutter übrigbleibt, wird unter die vollbürtigen Brüder und die Halbgeschwister verteilt, wobei Männer und Frauen den gleichen Anteil bekommen, wie es auch der Fall ist, wenn nur Halbgeschwister mütterlicherseits da sind[2]. (Vgl. auch § 74, unten S. 80.)

Ein weiterer, auch in den islamischen Quellen[3] hervorgehobener Sonderfall ist § 40. Hier wird die Erblasserin von ihrem Mann, ihrer Mutter, einer vollbürtigen Schwester und dem Vatersvater beerbt. Da es sich um Quotenerben handelt und die Summe der Anteile $^1/_1$ übersteigt, ist zunächst eine verhältnismäßige Kürzung erforderlich, wie sie im vorigen Abschnitt beschrieben wurde. Dann wird zusätzlich aber noch eine Neuverteilung der Anteile des Vatersvaters und der Schwester vorgenommen, damit diese halb soviel bekommt wie jener (zum Verhältnis der Anteile von Großvater und Schwester siehe oben S. 65ff., 72ff.).

Mann:	$^1/_2 = {}^3/_6 \rightarrow {}^3/_9$
Mutter:	$^1/_3 = {}^2/_6 \rightarrow {}^2/_9$

[1] Vgl. Juynboll 254f.; Santillana II 509f.; Marçais 151ff. Interessant ist die Argumentation, derer sich irgendwelche von der Erbschaft ausgeschlossenen Brüder (nach der Tradition) beim Kalifen ʿUmar bedient haben: „Nimm an, unser Vater sei ein Esel *(ḥimār)* oder ein ins Meer *(yamm)* geworfener Stein *(ḥağar)* gewesen; dann bliebe doch noch die Verwandtschaft durch Vermittlung unserer Mutter übrig" (nach Juynboll aaO.). Daher rührt auch die Benennung dieses Falles als Ḥimāriya, Yammīya oder Ḥağarīya; eine andere Benennung ist Mušarraka (oder Muštaraka), abgeleitet von der Wurzel *šrk* „Anteil haben" (s. oben S. 45).

[2] Bei dem als Mušarraka bekannten Fall kommen allerdings keine Halbschwestern, sondern nur Halbbrüder mütterlicherseits vor, so daß sich die in unserem Text gegebene Lösung in den islamischen Quellen, soweit sie in der Literatur verarbeitet sind, nicht nachweisen läßt.

[3] Vgl. Juynboll 253f.; Santillana II 518f. Dieser Fall ist unter dem Namen „Akdarīya" bekannt (zur Deutung dieses Namens siehe Juynboll, EI², Bd. I, 320, Art. Akdariyya). Dabei werden folgende Ansichten vertreten: Der Großvater schließt die Schwester ganz von der Erbfolge aus (so Ḥanafiten); nach den anderen Rechtsschulen wird das Verfahren angewendet, das wir in § 40 unseres Textes finden und das oben im Text beschrieben ist. Die im zweiten Teil unseres Textes (§ 75) gebotenen Lösungen (siehe gleich im Text) scheinen in islamischen Quellen nicht vorzukommen.

1 vollb. Schwester:	$^1/_2 = ^3/_6 \rightarrow ^3/_9$	$^4/_9 = ^{12}/_{27}$	$\rightarrow ^4/_{27}$
Vatersvater:	$^1/_6 = ^1/_6 \rightarrow ^1/_9$		$\rightarrow ^8/_{27}$

Zweiter Teil:

Der gleiche Fall erscheint auch im zweiten Teil unseres Textes (in § 75). Dort wird aber nicht nur eine Lösung angeben, sondern vier verschiedene. Davon stimmt § 75a genau mit der Berechnungsweise von § 40 überein[1]. In § 75c behalten alle Erben ihre Quoten, die wieder verhältnismäßig gekürzt werden, ohne daß aber eine Neuverteilung zwischen Großvater und Schwester vorgenommen wird. In den §§ 75b und d bekommt die Mutter jeweils nur eine Quote von einem Sechstel, obwohl ihr bei einer einzigen Schwester an sich ein Drittel zukäme. Möglicherweise liegt hier die Berechnungsweise zugrunde, nach der das Drittel der Mutter von dem Rest genommen wird, der nach Abzug der Quote für den Ehegatten übrigbleibt (siehe oben S. 63f.). Nimmt man das an, so wäre § 75d so zu erklären, daß alle Erben ihre Quoten behalten, die dann nur wieder anteilsmäßig gekürzt werden:

Mann:		$^1/_2 = ^3/_6$	$\rightarrow ^3/_8$
Mutter:	$^1/_3$ des Restes =	$^1/_6 = ^1/_6$	$\rightarrow ^1/_8$
1 vollb. Schwester:		$^1/_2 = ^3/_6$	$\rightarrow ^3/_8$
Großvater:		$^1/_6 = ^1/_6$	$\rightarrow ^1/_8$

§ 75b bleibt – abgesehen vom Sechstel für die Mutter – immer noch schwierig: der Mann erhält die Hälfte und die drei anderen je ein Sechstel. Das Sechstel für den Großvater könnte seinen Mindestanteil darstellen. Die Schwester wäre dann hier als Resterbin anzusehen, was sie aber eigentlich nur neben einer Tochter des Erblassers sein kann.

Ein weiterer Fall (§§ 72, 73), bei dem die Zuteilung der Quoten den Muslimen systemwidrig erschien, wurde oben (S. 64) beim Erbrecht der Mutter besprochen: er betrifft das Verhältnis der Quoten von Mutter und Vater neben der eines überlebenden Ehegatten.

§ 74 entspricht grundsätzlich dem § 39 (siehe oben S. 79). Hier wird eine Frau von ihrem Mann, ihrer Mutter, vollbürtigen Brüdern und Schwestern sowie Halbbrüdern und -schwestern mütterlicherseits beerbt. Der Nachlaß wird durch die Quoten des Mannes ($^1/_2$), der Mutter ($^1/_6$) und der Halbgeschwister mütterlicherseits (zusammen $^1/_3$) ganz erschöpft, so daß die Resterben (die vollbürtigen Brüder und durch sie auch die vollbürtigen Schwestern) leer ausgehen würden. Da dieses Ergebnis natürlich untragbar ist, werden die vollbürtigen Geschwister wenigstens so behandelt wie die Halbgeschwister mütterlicherseits: voll- und halbbürtige Geschwister erben alle zusammen zu gleichen Teilen. Das bedeutet, daß der Grundsatz *1 Mann = 2 Frauen* in diesem Ausnahmefall auch bei den vollbürtigen Brüdern und Schwestern außer Betracht bleibt. (In § 38, vgl. oben S. 78f., war die Situation anders, da dort keine vollbürtigen Brüder vorhanden waren, so daß die vollbürtigen Schwestern Quotenerbinnen blieben.)

Da die §§ 72–78 solche Sonderfälle zum Gegenstand haben, fällt § 76 etwas aus dem Rahmen, weil er durchaus regelmäßig zu lösen ist, abgesehen vielleicht davon, daß der Großvater seine Mindestquote von einem Sechstel bekommt, so daß für die Brüder zusammen nur noch ein Rest von einem Sechstel übrigbleibt. Das kommt aber auch in anderen Beispielsfällen vor (vgl. oben S. 73f.), so daß § 76 eigentlich hier fehl am Platze ist (fast den gleichen Fall finden wir auch als § 108).

[1] Nur die Version C weicht ab, indem dort von einem Nenner von 21 statt von einem von 27 ausgegangen wird; siehe die Anm. S. 215.

gg) Einer besonderen Erwähnung sind noch die §§ 77 und 78 wert. In beiden Fällen ist eine Person aus zwei Gründen erbberechtigt, nämlich als Quoten- und als Resterbe[1].

In § 77 hinterläßt die Erblasserin zwei Söhne eines Onkels, oder vielleicht eher: je einen Sohn zweier Onkel väterlicherseits (d. h. Vettern), von denen einer gleichzeitig ihr Halbbruder mütterlicherseits ist:

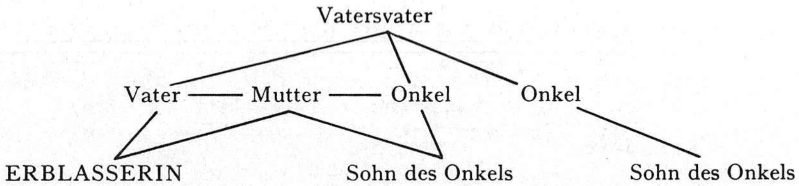

Dieses Verwandtschaftsverhältnis ist nur möglich, wenn die Mutter der Erblasserin zweimal verheiratet war, und zwar mit dem Vater der Erblasserin und dessen Bruder, also dem Onkel der Erblasserin[2]. Nach dem Text von B und D (C fehlt; A ist korrupt, vgl. die Anmerkung zu diesem Paragraphen) soll der eine Vetter in seiner Eigenschaft als Halbbruder mütterlicherseits zwei Drittel bekommen, außerdem vom Rest den gleichen Anteil wie der andere Vetter, zusammen also $^{5}/_{6}$. Die Version A fügt noch hinzu, daß nach einer anderen Ansicht derjenige, der gleichzeitig Halbbruder mütterlicherseits ist, sogar alles bekommt. Ob das sachlich richtig ist, erscheint doch als zweifelhaft. Nach den normalen Regeln steht dem Halbbruder mütterlicherseits als Quote vorab nur ein Sechstel zu, so daß sich folgende Berechnung ergibt:

Erster Vetter (= Halbbruder mütterl.): $^{1}/_{6} + {}^{5}/_{12} = {}^{7}/_{12}$
Zweiter Vetter: $^{5}/_{12} = {}^{5}/_{12}$

Ob unser Text eine falsche Lösung bietet oder ob er einen Kompromiß darstellt zwischen der normalen Berechnung und der Ansicht, die nur den Halbbruder mütterlicherseits erben läßt, muß offenbleiben[3].

In § 78 erben gleichfalls zwei Vettern väterlicherseits, von denen der eine gleichzeitig der Ehemann der Erblasserin war[4]:

---

[1] Doppelt erbberechtigt können auch der Vater und der Vatersvater sein, wenn sie neben weiblichen Deszendenten erben, vgl. S. 72.

[2] Fraglich ist, ob ein solcher Fall bei den Christen legitimerweise vorkommen konnte, da eine (nachfolgende) Ehe mit dem Bruder des früheren Ehemannes verboten war; vgl. Synode von Neokaisareia, can. 2 (= Synode des Mār Aḇā, can. 16); Īšōʿbōḵt II, 6 (Sachau III 43f.); Timotheos § 20 (Sachau II 72f.); das Verbot bestand auch im römischen Recht der Spätzeit: Codex Theodosianus 3, 12, 2 (weitere Nachweise bei Kaser II 113, Fußn. 30).

[3] Nach islamischen Quellen kommt die normale Berechnung und die Alleinberechtigung des Halbbruders mütterlicherseits – letzteres nach Abū Ṯaur – vor, vgl. Schacht, ShEI, Art. mīrāṯ, S. 387, linke Spalte.

[4] Eine solche Ehe ist nach Timotheos, § 22, ebenfalls verboten. Der syrische Text ist in der von Sachau benutzten Handschrift an dieser Stelle verlorengegangen (vgl. Sachau II 73). Nach Ibn aṭ-Ṭaiyib lautet der Paragraph: „Es ist nicht erlaubt, daß jemand den Sohn eines Onkels väterlicherseits . . . heiratet.“ (Hoenerbach-Spies, CSCO 161, S. 185 = Text). Die Übers. von Hoenerbach-Spies (CSCO 162, S. 176): „Es darf keine Ehe geschlossen werden zwischen: (1) dem Sohn des Vaterbruders oder (2) . . . und (1) der Gattin des Vaterbruders oder (2) . . .“ ist falsch oder doch wenigstens mißverständlich, da sie den Eindruck erweckt, als ob die aufgezählten Verwandten unter sich keine Ehe schließen dürften, d. h. etwa der Sohn des Vaterbruders nicht mit der Gattin des Vaterbruders. Selbstverständlich handelt es sich aber um eine reine Aufzählung von Verwandten, mit denen eine Ehe nicht eingegangen werden darf.

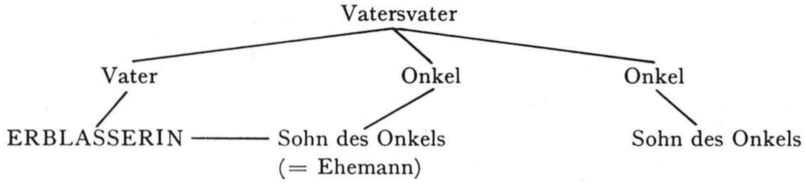

Oder (so ausdrücklich nach dem Text von A und B):

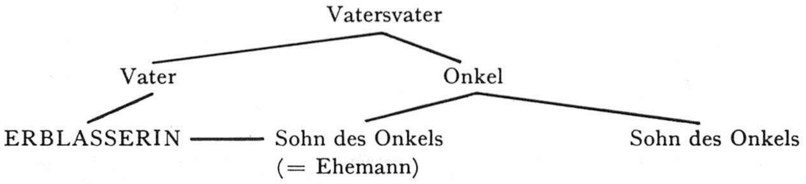

Hier bekommt der Ehemann zunächst seine Quote von $^1/_2$ und dann von der verbleibenden Hälfte als Resterbe den gleichen Anteil wie der andere Vetter, also im ganzen drei Viertel, während dieser nur ein Viertel erhält.

f) In einem Anhang gewissermaßen soll noch von einigen weiteren, etwas aus dem Rahmen fallenden Bestimmungen gesprochen werden, die das Intestaterbrecht betreffen.

Im zweiten Teil, in den §§ 156–157, kommen die Tanten als Erben vor. Sie sind nach § 4 ausdrücklich nicht erbberechtigt und werden auch in § 80 nicht zu den weiblichen Erben gezählt (vgl. oben S. 76). Wenn keine männlichen Erben da sind, können jedoch auch diejenigen zur Erbschaft berufen sein, die durch Frauen mit dem Erblasser verwandt sind, und andere weibliche Verwandte, die nicht koranische Erben sind[1]. Dann erbt nach § 156 die vollbürtige Schwester des Vaters (= Tante) alles und schließt die Halbschwestern väterlicher- und mütterlicherseits des Vaters sowie die Halbschwester mütterlicherseits der Mutter (andere Tanten mütterlicherseits werden nicht genannt) aus. § 157 bestimmt, daß die Tanten väterlicherseits anstelle der Onkel väterlicherseits erben, die Tanten mütterlicherseits anstelle der Mutter (sic), jene bekommen – ,,sagen die islamischen Juristen" – doppelt soviel wie diese. Möglicherweise liegt hier das Repräsentationsprinzip zugrunde[2], das im sonstigen islamischen Erbrecht unbekannt ist, wonach die Verwandten, die durch Frauen mit dem Erblasser verwandt sind, an die Stelle derjenigen Quoten- oder Resterben treten, durch die sie mit ihm in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen. Daß die Tanten mütterlicherseits anstelle der Mutter erben, ist verständlich, da die Onkel mütterlicherseits nicht erbberechtigt sind, im Gegensatz zu den Onkeln väterlicherseits, so daß diese sinnvollerweise durch die Tanten väterlicherseits repräsentiert werden. Das Verhältnis der Anteile wäre danach ganz regelmäßig, da die Mutter in diesem Fall eine Quote von einem Drittel bekommen würde und die Onkel väterlicherseits den Rest, also zwei Drittel.

Nach § 158 erbt auch der Onkel mütterlicherseits, und zwar dann, wenn kein Verwandter der väterlichen Seite da ist.

---

[1] Vgl. Juynboll 244f.; Santillana II 523f.; (Peltier-)Bousquet 135ff.; Pritsch, Grundzüge 161f.; Spies-Pritsch 233. Das Erbrecht der durch eine weibliche Verwandte mit dem Erblasser verwandten Personen soll zuerst durch den Kalifen al-Muʿtaḍid im Jahre 896 eingeführt worden sein. (Zu der Frage, ob sich dadurch für die Datierung unseres Textes etwas ergibt, siehe unten S. 98.) Vgl. Mez, Renaissance 107, Anm. 1; Pritsch, Grundzüge 161; Spies-Pritsch 233.

[2] Pritsch, Grundzüge 161 (§ 12 III).

g) Die §§ 171–173 und 175–181, die mit Sicherheit nicht mehr zum ursprünglichen Bestand des Werkes gehören (siehe oben S. 39f.), bringen einige zusätzliche Fälle aus dem Intestaterbrecht.

In § 172 erbt die Mutter neben Brüdern und Schwestern ein Drittel, obwohl nach islamischem Recht ein Sechstel richtig wäre. Nach der Version D (C fehlt) soll derjenige, der den Rest unter die Geschwister zu verteilen hat, erst nachdenken und ihnen dann die Anteile so geben, „wie es sich gehört". § 173 ist dadurch bemerkenswert, daß sich dort das arabische Wort *ʿaṣaba* „Agnaten" in syrischer Schrift findet. Im übrigen gibt dieser Fall islamisches Recht wieder. Nach § 175 werden die Onkel nur von männlichen Verwandten beerbt, während weibliche und die Töchter der anderen Onkel nichts bekommen. Im Gegensatz zu den anderen Beispielen werden hier die Verwandtschaftsbezeichnungen nicht auf den Erblasser bezogen (vgl. die Bemerkungen zum Stil oben S. 41f.):

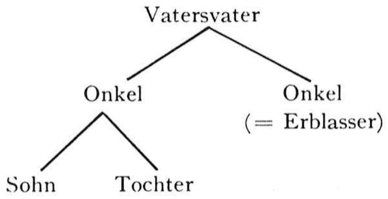

Die „Tochter des Onkels" auf der Skizze ist nach den sonstigen Formulierungen die „Tochter des Bruders", die ja tatsächlich nach islamischem Recht nichts erbt (siehe oben S. 76 zu § 4 des Textes).

§ 176 wurde schon oben (S. 63) behandelt. § 177 steht nicht mit den Grundsätzen des islamischen Erbrechts im Einklang: eine Quote von $^1/_2$ für die Brüder, die offenbar vorausgesetzt wird, ist sonst nicht bezeugt. Die §§ 178, 179 und 181 sind wieder ganz regelmäßig. § 180 bestimmt, daß Halbschwestern väterlicherseits neben vollbürtigen Schwestern und dem Großvater nichts erben; hierzu scheint § 171 zu gehören, nach dem die Halbschwestern väterlicherseits halb soviel wie die vollbürtigen bekommen sollen, wobei (nach der Version D) ausdrücklich die Regelung der Araber abgelehnt wird, bzw. (nach C) diese Verteilung von den „Richtern der Christen" stammt.

Man sieht, daß es sich hier nicht um Beispiele handelt, die unverfälscht aus der islamischen Quelle geflossen sind.

h) Eine Erbfolge ist dann ausgeschlossen, wenn der Erblasser und der Erbe verschiedenen Religionen angehören. Ein Christ beerbt also keinen Muslim und umgekehrt. Das finden wir in § 159. Dort wird noch hinzugefügt, daß diese Regelung ebenso für Juden, Heiden und Zoroastrier gelte. Aus dieser Formulierung läßt sich nicht entnehmen, in welchem Sinn hier eine islamische Streitfrage entschieden wird: Nach einer Ansicht können sich Nichtmuslime gegenseitig beerben, auch wenn sie verschiedenen Religionen angehören, nach einer anderen dagegen ist die Erbfähigkeit in jedem Fall, auch unter Nichtmuslimen, von der Zugehörigkeit zur selben Religion abhängig[1].

Nach § 160 (= Version D) beerben nur diejenigen einen muslimischen Erblasser, die schon vor seinem Tod zum Islam übergetreten sind; ein späterer Übertritt nützt nichts mehr. In den gleichen Zusammenhang gehört auch § 161. Da § 160 nur in der Version D, § 161 nur in C enthalten ist, würde man erwarten, daß beide das Gleiche enthalten. Die

[1] Vgl. Santillana II 503f.; Fattal 137–141.

Regelung in § 161 scheint aber anders zu sein (der Text ist nicht ganz in Ordnung): in § 161 wird nicht auf den Todeszeitpunkt abgestellt, sondern auf den der Nachlaßteilung. Ist der Erbe bis dahin Muslim geworden, so kann er den Erblasser beerben[1].

i) Derjenige, der den Erblasser wissentlich getötet hat, kann ihn nicht beerben (§ 164)[2].

2. *Testamentsrecht*

a) Nach islamischem Recht[3] kann der Erblasser keine Erben einsetzen, sondern testamentarisch nur in Form von Vermächtnissen bis zur Höhe von einem Drittel über sein Vermögen verfügen[4]. Überschreitet er diese Grenze, so ist seine Anordnung nur wirksam, wenn die Erben zustimmen; andernfalls wird die Gesamtsumme der Vermächtnisse auf ein Drittel herabgesetzt[5]. Bedenkt der Erblasser einen Erben mit einem Vermächtnis, so ist auch hier zur Wirksamkeit die Zustimmung der anderen Erben erforderlich[6].

Aus § 48 geht hervor, daß der Erblasser nur über ein Drittel seines Eigentums von Todes wegen verfügen kann. Bedenkt er jemanden mit einem höheren Legat, so müssen die Erben zustimmen; tun sie es nicht, dann bekommt der Vermächtnisnehmer nur ein Drittel.

Da diese Bestimmung dem Schutz der Erben dient, ist sie hinfällig, wenn keine Erben da sind. So lesen wir in § 49, daß derjenige, der keine Erben hat, sein Vermögen einem Beliebigen vermachen kann. Freilich ist das nicht ganz so selbstverständlich. Denn eigentlich kann niemand ohne Erben sterben, da an letzter Stelle bei den Muslimen die Staatskasse und bei den Christen die Kirche (vgl. oben S. 34) als Erbe in Frage kommt. Trotzdem wird auch in der islamischen Rechtswissenschaft in einem solchen Fall dem Erblasser die volle Testierfreiheit zugestanden[7].

Macht der Erblasser keine letztwillige Verfügung, so fällt sein gesamter Nachlaß an die Kirche, falls er keine Erben hat.

§ 49 enthält außerdem die Regelung, daß ein Vermächtnis an einen Erben der Zustimmung der anderen Erben bedarf, sowie die Begrenzung der Vermächtnisse auf ein Drittel.

Nach § 49 kann ein christlicher Erblasser auch einer Kirche oder einem Kloster ein Vermächtnis aussetzen, damit es zugunsten seines Seelenheils verwendet wird[8]. Er kann auch bestimmen, daß auf einem Grundstück von ihm eine Kirche oder ein Kloster gebaut wird[9]. In beiden Fällen ist von einer Beschränkung der Höhe des Vermächtnisses keine Rede. Eine analoge Bestimmung enthält § 167, wo die Vermächtnisse zugunsten des Seelenheils aber auf ein Drittel des Nachlasses begrenzt werden (eine Überschreitung der Grenze ist möglich, wenn die Erben zustimmen).

---

[1] Das ist die Ansicht des Ibn Ḥanbal, siehe Fattal 137; nach S. Vesey-Fitzgerald, Muhammadan Law 156: die aller Schulen (?).

[2] Vgl. Juynboll 243.

[3] Vgl. etwa Juynboll 255ff.; Santillana II 530–50; Schacht, ShEI, Art. Waṣīya; ders., Introduction 173f.

[4] Zum Ursprung dieser Beschränkung: Schacht, Origins 201f.

[5] Näheres zur Berechnung bei Santillana II 542f.

[6] Santillana II 534ff.

[7] Die Frage ist allerdings strittig, siehe Santillana II 541, Fußn. 140.

[8] Zur Geschichte der „Quote für die Seele" vgl. E. F. Bruck, Kirchenväter und soziales Erbrecht. Wanderungen religiöser Ideen durch die Rechte der östlichen und westlichen Welt, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1956 (zum syrischen Kirchenrecht: 126ff.).

[9] Das wäre allerdings nach einigen islamischen Autoritäten unwirksam, da auch ein Christ durch ein Legat keinen nichtmuslimischen Kult fördern darf; vgl. Santillana II 537; aber auch Fattal 141f.

Von der Auslegung eines Vermächtnisses handelt § 165: Wenn der Erblasser irgendwem einen Teil seines Nachlasses vermacht hat, ohne dabei zu sagen, wie groß dieser Teil sein soll, dann ist darunter ein Sechstel zu verstehen[1].

b) In § 162 wird ausführlich der Fall beschrieben, daß einer von den Erben behauptet, der Erblasser habe einer bestimmten Person ein Vermächtnis ausgesetzt, während die anderen Erben das bestreiten. Die Lösung wird an einem Beispiel demonstriert. Der Nachlaß beträgt 3000 (Geldeinheiten)[2], der Erblasser hat drei Söhne hinterlassen und einer von ihnen behauptet, sein Vater habe ein Drittel seines Vermögens dem N. N. vermacht; die anderen Söhne leugnen das. Dann bekommt der angebliche Vermächtnisnehmer nur ein Drittel von dem Anteil desjenigen, der ihn als Vermächtnisnehmer anerkannt hat, d. h. ein Drittel von 1000, von den Erbteilen der anderen Söhne dagegen nichts.

Wenn in einem solchen Fall zwei Erben das Testament des Erblassers in wirksamer Weise bezeugen, dann gilt das Zeugnis für sie und für die anderen Erben.

Wenn nun zunächst zwei Erben wirksam bezeugt haben, daß der Erblasser ein Drittel seines Vermögens dem N. N. vermacht hat, dann aber zwei andere Erben auftreten und bezeugen, daß er sein Testament geändert und einen anderen mit dem Vermächtnis bedacht hat, dann ist das erste Zeugnis hinfällig und das zweite gültig.

Zwei weitere Paragraphen haben ähnliche Fragen zum Gegenstand. Auf sie soll in diesem Zusammenhang deshalb gleich eingegangen werden, obwohl sie mit Testamenten nichts zu tun haben.

§ 155 behandelt die Anerkennung von Erben und wird (nach der Version D) ausdrücklich auf ein ,,Urteil der Araber" zurückführt. Bei der Erbteilung vor dem Richter sagt einer der Erben (ein Sohn des Erblassers), daß noch ein weiterer Bruder existiere. Die anderen Erben bestreiten das aber. Auch hier bekommt der angebliche Bruder nur etwas von demjenigen, der ihn anerkannt hat. In dem Beispiel wird der Erblasser von drei Söhnen und zwei Töchtern beerbt. Nun wird eine doppelte Rechnung aufgemacht: zunächst ohne den angeblichen Bruder, dann mit ihm:

1)	3 Brüder:	je $^{10}/_{40}$	2)	4 Brüder:	je $^{8}/_{40}$
	2 Schwestern:	je $^{5}/_{40}$		2 Schwestern:	je $^{4}/_{40}$

Jetzt bekommen diejenigen, die von einem vierten Bruder nichts wissen wollen, ihren Anteil aufgrund der ersten Rechnung, also $^{10}/_{40}$ bzw. $^{5}/_{40}$. Der Anerkennende erhält seinen Anteil nach der zweiten Rechnung, also $^{8}/_{40}$. Damit bleiben für den angeblichen Bruder noch $^{2}/_{40}$.

§ 163 enthält eine allgemeinere Bestimmung: Wenn einer der Erben behauptet, daß eine Person zu den Verwandten gehöre, die anderen das jedoch leugnen, so wird die Verwandtschaft nicht anerkannt.

Wie bereits erwähnt, führt die Version D die Regelung, die uns in § 155 begegnet, auf ein ,,Urteil der Araber" zurück. Eine islamische Parallele ist mir nicht bekannt. Dagegen bietet die Mišna (Baba Batra VIII 6) eine ganze ähnliche Bestimmung: ,,Sagt jemand: ‚Dies ist mein Sohn', so schenkt man ihm Glauben. (Sagt jemand:) ‚Dies ist mein Bruder', so schenkt man ihm keinen Glauben; jedoch erhält (d)er (angebliche Bruder einen Anteil) von seinem Anteil[3]." Wie groß dieser Anteil sein soll, wird nicht gesagt. Auch die Gemara

[1] Fragen der Auslegung von Legaten werden in den islamischen Quellen eingehend behandelt, vgl. die Angaben bei Santillana II 547.

[2] In § 185 wird als Geldeinheit der *zūz* genannt, der dem arabischen *dirham* entspricht.

[3] Übersetzung von W. Windfuhr, Baba Batra, Gießen 1925, 74f. Die Mišna bestimmt weiter, daß der Anteil des angeblichen Bruders bei seinem Tod an den Anerkennenden zurückfällt; das Vermögen aber, das ihm von anderer Seite zufällt, erben auch die anderen Brüder.

zu dieser Stelle gibt nichts Näheres an[1]. Nach der sonstigen jüdischen Tradition wird aber genauso wie in unserem Text gerechnet. Bei Maimonides (1135–1204) findet sich folgendes Beispiel: ,,Jakob stirbt und hinterläßt Ruben und Simon, ohne daß für ihn ein anderer Sohn außer diesen beiden bekannt ist. Nun holt Ruben den Levi von der Straße und sagt: ‚Auch dieser ist unser Bruder.' Und Simon sagt: ‚Ich weiß es nicht.' Dann nimmt Simon die Hälfte des Geldes, Ruben ein Drittel, denn er hat zugestanden, daß sie drei Brüder sind, und Levi nimmt ein Sechstel[2]." Simon erhält also soviel, wie ihm bei zwei Brüdern zukommt, Ruben nur soviel, wie er bei drei Brüdern erben würde, und Levi den Rest (vom Anteil des Ruben).

Ein Zusammenhang zwischen den beiden Texten läßt sich nicht mit Sicherheit behaupten. Doch spricht – abgesehen von dem kaum sehr oft vorkommenden Sachverhalt[3] – die übereinstimmende Berechnungsweise dafür, die sich ja nicht aus der Natur der Sache ergibt. Man hätte ebensogut dem Anerkennenden und dem angeblichen Bruder den gleichen Anteil, also je ein Viertel geben können. Schenkt man der Angabe von D Glauben, diese Regelung stamme aus dem islamischen Recht, so könnte man hierin ein Beispiel für den Einfluß jüdischen Rechts auf die islamischen Juristen sehen. Bei der Unsicherheit der Voraussetzungen kann das für diesen Fall freilich nicht mehr als eine Hypothese sein.

c) Der Wunsch, den Erben mindestens zwei Drittel des Nachlasses zu erhalten, schränkt nach islamischem Recht auch schon die Verfügungsbefugnis eines Schwerkranken ein. ,,Das Gesetz verbietet . . . jede freiwillige und unentgeltliche vermögensrechtliche Bevorteilung dritter Personen (z. B. durch Schenkung, Erlass von Schulden oder Freilassung von Sklaven), sofern er dadurch sofort über mehr als $^1/_3$ seines Vermögens verfügen würde; ist doch nach muslimischer Auffassung das Vermögen eines Schwerkranken während seiner Krankheit gewissermassen schon als Nachlass zu betrachten" (Juynboll[4]).

Auch in unseren Texten haben wir Beispiele, die die Anerkenntnisse eines Kranken[5] betreffen.

§ 168 enthält die folgenden, nicht ganz eindeutigen Bestimmungen (wahrscheinlich ist in beiden Handschriften der Text nicht in Ordnung): Wenn ein Kranker anerkennt (syrisch: *naudē*), daß eine bestimmte in seinem Besitz befindliche Sache einem anderen gehört, so wird diese Erklärung rechtlich anerkannt. Wenn er aber bloß unbestimmt sagt *(nēmar lā mṯaḥmā'īṯ)*, daß er eine Sache in Verwahrung habe (ohne anzugeben, um welche es sich handelt?), so ist das nur wirksam, wenn zwei Zeugen dafür da sind (die das Depositum identifizieren können?).

---

[1] bBaba Batra 135a; im Jerusalemer Talmud geht die Gemara auf diese Stelle nicht ein, vgl. M. Schwab, Le Talmud de Jerusalem, tome X, Paris 1933, 209.

[2] Mišne Tora, Hilkot Naḥala IV 5. Die gleiche Rechnung findet sich in Fußnoten der Übersetzungen von L. Goldschmidt, Der Babylonische Talmud, Bd. 8, Berlin 1933, 354, Anm. 793; J. W. Slotski, Baba Batra, London 1935 (in: The Babylonian Talmud, Seder Neziḳin, ed. I. Epstein), 564, Anm. 4; und M. Schwab, aaO. Anm. 2, ohne daß die Autoren ihre Fundstelle angeben. Den Hinweis auf die Maimonidesstelle verdanke ich Herrn Prof. Dr. Leo Prijs, München.

[3] Nur ganz am Rande sei die Frage gestellt, ob damit nicht ursprünglich etwas ganz anderes gemeint war. Die Gegenüberstellung von Vater und Bruder in der Mišna könnte darauf hindeuten, daß es sich eigentlich um Fälle einer auch in bezug auf das Erbrecht voll wirksamen Adoption durch den Vater, bzw. einer für den Orient bezeugten (Kaser II 148, Fußn. 25) sog. adoptio in fratrem (ἀδελφοποιΐα) handelte, die sich erbrechtlich nicht gegen die anderen Brüder auswirken sollte.

[4] 256. Vgl. auch Santillana II 542. Das jüdische Recht kennt ebenfalls Sondervorschriften für einen Schwerkranken, die allerdings seine Verfügungsbefugnis nicht einschränken, sondern die Errichtung eines Testaments für ihn erleichtern; vgl. R. Yaron, Gifts in Contemplation of Death, Oxford 1960, 61ff.

[5] Das islamische (und auch jüdische) Recht setzen einen Schwerkranken voraus, die §§ 166–168 sprechen nur von einem Kranken *(krīhā)*; die Lesung ,,bevor er stirbt" in § 168 beruht nur auf einer Konjektur im Text von C.

Wenn er die Erklärung abgibt, er habe eine Sache in Verwahrung, von der (den Erben, bzw. den Familienangehörigen?) nicht bekannt war, daß es sich nur um ein Depositum handelte (?), und außerdem, daß er noch (Geld) schulde, dann sollen zuerst die (Geld-) schulden zurückbezahlt werden[1]. Die Version C setzt hinzu: Die Schuld soll nicht bezahlt werden, wenn kein Geld oder anderes Vermögen da ist; eine nicht sicher festgestellte Schuld soll nur bis zur Höhe von einem Drittel des Nachlasses bezahlt werden (fraglich, da Text emendiert!). Nur in der Version D steht: Erklärt er, daß er noch eine (Geld)schuld zu begleichen habe und außerdem eine fremde Sache verwahre, von der bekannt ist, daß es sich um ein Depositum handelt (?), so ist die verwahrte Sache zurückzugeben und die Schuld (in voller Höhe) zu begleichen.

Nicht von der Wirkung der Handlungen eines Kranken, sondern von der eines testamentarischen Schuldanerkenntnisses spricht § 50. Derartig anerkannte Schulden werden nur bis zur Höhe von einem Drittel des Nachlasses bezahlt. Ein wirklicher Gläubiger, dessen Forderung unzweifelhaft ist, kann sie dagegen ganz einziehen (das dürfte die Bedeutung des Schlußsatzes von § 50 sein). Nach § 174 wäre es allerdings gerade umgekehrt: Wenn der Verstorbene nichts von der Schuld gesagt hat, wird sie nur bis zur Grenze von einem Drittel des Nachlasses bezahlt.

§ 166 verbietet einem Kranken, nur einen von mehreren Gläubigern zu befriedigen. Er ist vielmehr verpflichtet, an alle gleichmäßig zu leisten; eine islamische Parallele dazu ist mir nicht bekannt.

(Zu den Erbfällen, bei denen ein Sklave beteiligt ist, siehe den folgenden Abschnitt.)

3. *Sonstiges islamisches Recht*

a) Sklavenrecht

In unserem Text kommen nur wenige Paragraphen vor, die sich mit Sklaven beschäftigen. Sie enthalten auch nicht die grundlegenden Vorschriften, sondern nur einige Sonderfälle.

§ 170 trifft eine Regelung für die rechtliche Stellung der Kinder aus einer Ehe zwischen einer Freien und einem Sklaven: sie sind Freie, nicht Sklaven. Das entspricht islamischem Recht[2]. Nach § 170 haben sie allerdings nicht – wie im islamischen Recht – den Status von Freigeborenen, da sie – ebenso wie Freigelassene[3] – einen Patron haben. So ist jedenfalls die Version D zu verstehen (C scheint die Bestimmung gründlich mißverstanden zu haben, siehe unten S. 219). Das Patronat wird von den Verwandten der Mutter ausgeübt[4]. Wird später der Vater freigelassen, so geht das Patronat über die Kinder auf den Patron – bzw. wie im Text: auf die Patrone (vgl. das Folgende zu § 169) – des Vaters, also dessen Freilasser, über.

§ 169 handelt von der (Teil-)Freilassung von Sklaven und von den sich daraus ergebenden Erbrechtsfällen.

---

[1] Für Schuldanerkenntnisse eines Schwerkranken gilt nach islamischem Recht nicht die Begrenzung auf ein Drittel des Nachlasses; vgl. SCHACHT, Introduction 151: „An acknowledgement of debt made during mortal illness ranks, it is true, not together with the other debts but immediately after them, and it is not considered, as other unilateral disadvantageous transactions during mortal illness are, a legacy which would be restricted to one-third of the estate." Siehe auch VESEY-FITZGERALD 176.

[2] SANTILLANA I 143.

[3] JUYNBOLL 208; SANTILLANA I 159f.

[4] Da die Verwandten der Mutter das Patronat innehaben, muß es sich bei der Mutter um eine von Geburt Freie handeln, nicht um eine Freigelassene, da sonst der Freilasser ihr Patron und der ihrer Kinder wäre. Wäre sie dagegen eine Freigelassene, so würde die Regelung von § 170 (Wechsel des Patrons) mit dem islamischen Recht übereinstimmen.

Wenn jemand, der nur Miteigentümer eines Sklaven ist, für seinen Anteil die Freilassung ausspricht, so ist der Sklave ganz frei. Nach islamischem Recht hätte er dann den anderen Eigentümern den Wert ihrer Anteile zu ersetzen[1]. Falls er das nicht tut, so gilt die Freilassung nur für seinen Anteil, und der Sklave ist teilweise frei und teilweise unfrei[2]. Davon steht in § 169 nichts, der weitere Text kennt aber auch solche teilfreien Sklaven.

Hat ein freigelassener Sklave keine Erben oder nur Quotenerben, die seinen Nachlaß nicht erschöpfen, so beerbt ihn nach islamischem Recht sein Patron. § 169 bestimmt, daß mehrere ehemalige Eigentümer den Nachlaß des Freigelassenen in dem gleichen Verhältnis bekommen, in dem ihre Eigentumsanteile an ihm vor der Freilassung standen.

Hat der Freigelassene Verwandte hinterlassen, so tritt die normale Erbfolge ein. Dabei bekommen jedoch teilfreigelassene Personen nur einen (wohl dem Grad ihrer Freiheit entsprechenden) Teil von dem, was ihnen als Freien zustände. So erbt ein halbfreier Vater nicht den ganzen Nachlaß, sondern nur die Hälfte, so daß den (an sich durch den Vater ausgeschlossenen) Brüdern ein Rest von $\frac{1}{2}$ bleibt. Hat der Erblasser einen halbfreien vollbürtigen Bruder und einen ganz freigelassenen Halbbruder, so erbt der vollbürtige nur die Hälfte des Nachlasses und die andere Hälfte fällt an den Halbbruder. Ist letzterer ebenfalls nur halbfrei, so bekommt er nur die Hälfte der Hälfte. Das dann verbleibende Viertel steht dem Patron (bzw. den Patronen) des Erblassers zu.

Hinterläßt der Freigelassene einen halbfreien Vater und einen ganz freigelassenen Halbbruder mütterlicherseits, dann bekommt der Vater die Hälfte und der Bruder ein Zwölftel. Letzterer bekommt seine Quote von einem Sechstel also nicht vom ganzen Nachlaß, sondern nur von dem Rest. Die übrigen $^5/_{12}$ fallen dann an den Patron.

Wird der Freigelassene von einer freien vollbürtigen Schwester, seiner Mutter und einem Onkel beerbt, dann erhält die Schwester ihre Quote von $\frac{1}{2}$ und die beiden anderen bekommen zusammen die verbleibende Hälfte (ohne daß in § 169 gesagt wird, wie sie unter Mutter und Onkel verteilt wird).

Nicht recht verständlich ist ein Zusatz in § 159, wonach die Erbfolge zwischen Angehörigen verschiedener Religionen dann nicht ausgeschlossen ist (vgl. oben S. 83), wenn „es sein Sklave ist". Als Erbe, aber auch als Erblasser kann ein Sklave nicht in Frage kommen. Vielleicht ist gemeint, daß ein Sklave Vermächtnisnehmer sein kann. Allerdings können nach islamischem Recht nicht nur Sklaven, sondern auch freie Personen, die einer anderen Religion als der Erblasser angehören, Vermächtnisnehmer sein[3].

Die Version D fügt am Schluß von § 169 noch hinzu, daß der Patron die Freilassung (surkunde ?)[4] nicht „zerreißen" und die Freigelassenen nicht mehr verkaufen darf.

b) Tötung und Körperverletzung

Im Zusammenhang mit dem Erbrecht war oben (S. 84) schon kurz von Tötungsdelikten die Rede: Wer den Erblasser „wissentlich" *(b-īḏaʿṯā)*[5] getötet hat, kann ihn nicht be-

[1] Eine solche Regelung findet sich – wohl unter hellenistischem oder orientalischem Einfluß – auch im nachklassischen römischen Recht, vgl. Kaser II 93f. (insbes. Fußn. 49), Nallino, Racc. IV 221f.

[2] Juynboll 205; Santillana I 149. Das Thema ‚Teilfreilassung' kommt auch im Rechtsbuch des Ḥnānīšōʿ vor (siehe oben S. 33).

[3] Santillana II 534.

[4] Die Freilassung ist an keine Form gebunden; die vertragliche Freilassung (*kitāba*; von *kitāb* „Schriftstück"?) scheint schriftlich niedergelegt worden zu sein, vgl. Juynboll 207.

[5] Die im Deutschen naheliegenden Ausdrücke „vorsätzlich" und „absichtlich" sind bewußt vermieden, um nicht den nach juristischem Sprachgebrauch mit ihnen verbundenen Sinn unzulässigerweise in den syrischen Text hineinzutragen; vgl. auch E. Gräf, Probleme der Todesstrafe im Islam (Z.vgl.Rw. 59, 1957, 83–122), S. 84f. Zur Unterscheidung von willentlicher und nicht willentlicher Tötung siehe noch unten im Text S. 89f.

erben (§ 164). Die folgenden Bestimmungen berühren mehr die strafrechtliche Seite bzw. die Pflicht, für Tötung oder Verletzungen Bußen zu zahlen.

§ 182 unterscheidet mehrere Arten von Tötungsvergehen, die auch in den Sanktionen verschieden sind:

(1) Wenn jemand einen anderen „ohne seinen Willen" *(d-lā ṣebyāneh)* getötet hat, so müssen er und seine Familie das Wergeld (den Blutpreis, *ṯīmai qeṯlā ḏa-ḏmā)* bezahlen.

(2) Wer einen anderen „willentlich" *(ṣeḇyānāʾīṯ)* getötet hat, soll unverzüglich am selben Tag getötet werden.

(3) Wer einen anderen „wissentlich" *(b-īḏaʿṯā)* getötet hat, ohne daß dafür Zeugen vorhanden sind, braucht nur den Blutpreis aus seinem Vermögen zu zahlen (d. h. er wird nicht getötet und seine Familie ist nicht zur Zahlung verpflichtet, s. u.).

(4) Wollte der Täter einen anderen nur verletzen, aber nicht töten, so verdient er trotzdem den Tod, wenn die Verletzung zum Tode des Opfers führt[1].

Bei willentlicher Tötung (Fall 2) besteht nach islamischem Recht auch die Möglichkeit, daß sich der zur Blutrache Berechtigte mit dem Blutpreis zufrieden gibt. In einem solchen Fall ist der Täter dann selbst zur sofortigen Entrichtung des Blutpreises verpflichtet, während bei einer nicht willentlichen Tötung auch die männlichen Verwandten der Seitenlinie (arab.: *ʿāqila)* des Täters zur Zahlung (unter gewissen Erleichterungen) herangezogen werden[2], wie wir es im Fall 1 sehen. (In Fall 3 ist der Täter allein verpflichtet). Die Möglichkeit, auch bei einer willentlichen Tötung mit der Zahlung des Blutpreises davonzukommen, besteht nach unserem Text nur in Fall 3 und § 183b (siehe unten). Es ist allerdings auch keine Rede davon, daß der zur Blutrache berechtigte Angehörige die Tötung selbst vollzieht. Man wird deshalb fragen können, ob unser Text nicht eine Situation voraussetzt, in der eine rein staatliche Strafverfolgung existiert, wo für die Ablösung der Blutrache durch den Blutpreis kein Raum mehr ist[3]. Dagegen spricht jedoch, daß in den anderen Fällen vom Blutpreis noch die Rede ist. Fall 3 liefert in dieser Hinsicht kein Argument, da auch die private Rache erst vollstreckt werden durfte, wenn die Schuld des Täters in einem geregelten Verfahren festgestellt worden war[4].

Aus § 183a läßt sich entnehmen, daß derjenige, der einen anderen durch einen Schlag mit einem eisernen Gegenstand verletzt hat, bis zur Wiederherstellung der Gesundheit des Verletzten für dessen Unterhalt aufzukommen hat[5].

Dem § 183b liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Zwei Männer haben gemeinschaftlich jemanden erschlagen, wobei der eine von ihnen ein Schwert und der andere einen Stock benutzte. Als Lösung wird angegeben, daß derjenige, der mit dem Schwert zugeschlagen hat, den Blutpreis aus seinem eigenen Vermögen bezahlen muß, während für den Blutpreis desjenigen, der nur einen Stock in der Hand hatte, die männlichen Seitenverwandten aufzukommen haben.

Wir müssen zum Verständnis dieses Paragraphen noch einmal auf den Unterschied zwischen willentlicher und nicht willentlicher Tötung zurückkommen. Wie erwähnt, muß für jene der Täter den Blutpreis persönlich aufbringen, für diese aber die männlichen

---

[1] Dieses Delikt entspricht der Körperverletzung mit Todesfolge des deutschen Strafgesetzbuches (§ 226), während Fall (1) wohl mit der fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) vergleichbar ist.

[2] JUYNBOLL 297f.; SCHACHT, Introduction 186; ders., Origins 207; R. BRUNSCHVIG, EI[2], Bd. 1, Art. ʿĀḳila, 337ff. Nach šāfiʿītischer Lehre sind die Verwandten allein verpflichtet, während nach den Ḥanafiten – wie in unserem Fall – auch der Täter zahlen muß.

[3] Die Kriminalgerichtsbarkeit ist schon früh auf die staatlichen Behörden übergegangen, siehe SCHACHT, Introduction 76.

[4] JUYNBOLL 291; SCHACHT, ShEI, Art. Ḳiṣaṣ, 262, rechte Spalte.

[5] Eine ganz ähnliche Regelung finden wir auch im Alten Testament (Ex. 21, 18f.).

Seitenverwandten und der Täter zusammen (oder – nach einer anderen Meinung[1] – die Verwandten allein). Angewandt auf § 183 bedeutet das: die Tötung mit dem Schwert wird als willentlich betrachtet, die mit einem Stock dagegen nicht. Dies ist die etwas vergröbernde Wiedergabe einer Ansicht, die im islamischen Bereich von Abū Ḥanīfa vertreten wurde. Nach ihm liegt Absicht (arab. *ʿamd*) vor, wenn beim Angriff auf eine Person eine Waffe oder ein Gegenstand, mit dem man Zweige abschlagen kann, benutzt wurde; andernfalls nur *šibh al-ʿamd* („Absichtsähnlichkeit"). Letzteres hat zur Folge, daß die Verwandten wie bei einer unabsichtlichen Tat zur Leistung des Blutgeldes herangezogen werden. Ob „Absicht" gegeben ist, hängt also nicht vom subjektiven Willen des Täters, sondern von objektiven Gesichtspunkten ab[2].

Die subtile Unterscheidung in § 183b ist dem Verfasser von § 184 zu spitzfindig[3]: „Mir scheint dieses Urteil nicht richtig zu sein, weil beide den Willen zu töten in die Tat umgesetzt haben und als Mörder[4] angesehen werden."

Die Höhe des Blutpreises[5] hängt davon ab, welcher Religion der Getötete angehört. Nach § 185 ist für Christen und Juden nur halb soviel wie für Muslime zu zahlen, für Zoroastrier überhaupt nur 800 *Zūz* (=arab. *dirham*), d. h. $^1/_{15}$ des vollen Preises von 12000 Dirham, der als Wert der eigentlich zu leistenden 100 Kamele festgesetzt wurde[6].

Die letzte Bestimmung unseres Textes (§ 186) enthält einen Bußtarif für Körperverletzungen.

Diese Bußen sind nach islamischem Recht teils gesetzlich festgelegt, teils wird ihre Höhe vom Richter bestimmt. Eine solche Unterscheidung kennt auch unser Text: Die Bußen, die der Richter verhängt, muß der Täter aus seinem eigenen Vermögen bezahlen, für die gesetzlich fixierten dagegen haben seine Verwandten einzustehen. Hier liegt wieder eine Abweichung von den islamischen Quellen vor, nach denen die Frage, wer für die Buße aufkommen muß, wie bei der Tötung (siehe oben S. 89) davon abhängt, ob der Täter willentlich gehandelt hat oder nicht[7].

Im Hinblick auf die Höhe der Bußen lassen sich einige Grundsätze erkennen[8]: Für den Verlust eines einfach vorhandenen Körperteils (z. B. der Nase) ist der volle Blutpreis zu zahlen; für den Verlust eines Körperteils, der doppelt vorhanden ist (für *ein* Ohr, *eine* Hand usw.) nur die Hälfte (für beide zusammen dann wieder der volle Blutpreis); für einen Finger ein Zehntel usw. Für manche Verletzungen sind die Beträge in anderer Weise fest-

---

[1] Die übrigens an dieser Stelle auch von unserem Text vertreten wird, im Gegensatz zu § 182a; vgl. oben S. 89, Anm. 2.

[2] Siehe Schacht, ShEI, Art. Ḳatl, 229, linke Spalte (Nr. 6); ders., Introduction 181; ders., Origins 185f.; E. Gräf, Die Todesstrafen des islamischen Rechts (Bustan 1962, Heft 4, S. 8–22), insbes. die ausführlichen Zitate aus islamischen Rechtswerken, S. 10–16.

[3] Es handelt sich dabei wohl um den Schreiber der Handschrift C, da diese Bemerkung in D fehlt und deshalb wahrscheinlich noch nicht in der Vorlage stand. Er befindet sich damit aber in guter Gesellschaft, nämlich der der meisten islamischen Juristen, siehe Schacht, ShEI aaO. (Fußn. 2).

[4] Das syrische nomen agentis *qāṭōlā* (von *qṭal* „töten") läßt sich eigentlich weder mit „Mörder" noch mit „Totschläger" übersetzen. Nach heutigem juristischen Sprachgebrauch ist unter Mord eine vorsätzliche Tötung zu verstehen, die durch das verwerfliche Motiv des Täters oder die Art der Begehung als schwerer erscheint (§ 211 StGB), während mit Totschlag (§ 212 StGB) jede andere vorsätzliche Tötung bezeichnet wird. Es liegt auf der Hand, daß mit dieser – auch vom normalen Sprachgebrauch abweichenden – Terminologie der syrische Text nicht adäquat und juristisch exakt wiedergegeben werden kann.

[5] Und auch der Bußen für Verletzungen, siehe das Folgende.

[6] Juynboll 296; Schacht, Origins 205ff. (zum Ursprung dieser Unterschiede); Fattal, 116–8; E. Tyan, EI[2], Bd. 2, 340ff., Art. Diya.

[7] Juynboll 299f; Schacht, Introduction 181f.

[8] Vgl. Juynboll 299; Schacht, Introduction 185f.

gelegt: so müssen für einen Zahn 5 Kamele (d. i. ein Zwanzigstel des vollen Blutpreises) geleistet werden.

Bei mehreren Wunden summieren sich die Beträge[1]. Ob das auch nach unserem Text so sein soll, ist allerdings fraglich, da er nur *einen* Blutpreis zugesteht, wobei offen bleibt, ob damit die (einheitliche) Summe, der Preis für die schwerste Verletzung oder noch etwas anderes gemeint ist.

Nicht erwähnt wird in unserem Text die Möglichkeit, daß bei einer absichtlichen Tat der Verletzte sich nicht auf die Bußen einzulassen braucht, sondern Wiedervergeltung üben kann.

IV. VERGLEICH DER BEIDEN ERBRECHTLICHEN TEILE
(= §§ 1–50 und 51–163)

Auf einige Übereinstimmungen und Unterschiede der beiden ersten Teile wurde im Laufe der Arbeit schon hingewiesen. Wir haben gesehen, daß wir es mit zwei Erbrechtsdarstellungen zu tun haben, die im wesentlichen die gleichen Materien behandeln, im Aufbau allerdings nicht genau übereinstimmen.

1. a) Im ersten Teil sind die Resterben[2] und die nicht erbberechtigten Verwandten an den Anfang gestellt. Die Reihenfolge der Resterben für die Berufung zur Erbschaft ist ziemlich kompliziert in mehreren Bestimmungen ausgedrückt. Danach erst folgen die Regelungen der Quoten für die koranischen Erben, wobei für die meisten von ihnen gleich mehrere praktische Beispiele angeschlossen werden. Nach einigen Sonderfällen wird das Erbrecht des Großvaters behandelt. Den Schluß bildet das Testamentsrecht.

b) Der zweite Teil beginnt dagegen mit der – nicht von Beispielsfällen unterbrochenen – Angabe der Quoten für die koranischen Erben. Nach einigen Sonderfällen folgen die Resterben, deren Reihenfolge ausdrücklich bei der Aufzählung angegeben wird, dann das Erbrecht der Großeltern. Daran schließt sich eine große Zahl von Beispielsfällen an, in denen immer der Vatersvater als einer der Erben erscheint. Angehängt sind noch einige weitere Bestimmungen (siehe oben S. 39).

c) Von beiden Teilen weichen die entsprechenden Abschnitte der islamischen Rechtswerke (*fiqh*-Bücher) oder die Spezialabhandlungen über das Erbrecht (soweit erhalten und zugänglich) ab[3]. Im Aufbau stimmen sie noch am ehesten mit dem zweiten Teil unserer Texte überein: zunächst kommen in ihnen meistens die Quotenerben an die Reihe, dann erst die Resterben. „Dies geschieht hauptsächlich deshalb, weil nur die Quotenerben im Qurân genannt werden“[4]. Hierbei werden zwei verschiedene Anordnungsprinzipien gebraucht[5]. Entweder behandelt der Verfasser nacheinander die einzelnen Erben und gibt jeweils die Höhe ihrer Quoten (und die Umstände, von denen sie abhängt) an. Dem entspricht der zweite Teil unserer Texte. Oder – und das kommt häufiger vor – der Verfasser geht von den verschiedenen nach dem Koran möglichen Bruchteilen ($^2/_3$, $^1/_2$, $^1/_3$ usw.) aus und gibt jeweils dafür die Erben an, die diese Quote bekommen. An dieses für uns etwas befremdliche Prinzip (durch das ein Aufsuchen einer Fallösung in der Praxis nicht gerade

[1] Juynboll 299.

[2] D. h. es werden nicht etwa nur die Männer aufgezählt, die überhaupt als Erben in Frage kommen können, da der Ehemann nicht erwähnt ist.

[3] Vgl. Marçais 49: „Malgré leur grand nombre, malgré la diversité des écoles et des pays, qui les ont vus naître, les differents traités de *farâïd* sont reliés entre eux par une identité foncière ... pour ce qui est de l'ordre et de la distribution des matières, on relèverait peu de variations d'un ouvrage à un autre.“

[4] Snouck Hurgronje, ZDMG 53, 1899, 152, Anm. 1 (= Verspr. Geschr. II 398[1]).

[5] Vgl. z. B. Marçais 56f. oder die einzelnen *fiqh*-Bücher.

erleichtert wird) erinnert § 1, d. h. der Beginn des ersten Teils (ein entsprechender Text steht aber auch am Anfang der Handschrift B, die erst mit dem zweiten Teil einsetzt): dort werden auch die einzelnen Bruchteile angegeben, allerdings ohne die dafür in Frage kommenden Erben. Die Ansammlung von Beispielsfällen in unseren Texten sucht man in den Erbrechtsabschnitten der *fiqh*-Bücher vergebens[1].

2. Ein weiterer, ganz wesentlicher Unterschied zwischen unseren Texten besteht darin, daß im ersten Teil für jeden Fall nur eine Lösung angegeben wird, während der zweite Teil an vielen Stellen verschiedene Auffassungen zur Geltung bringt.

a) Diese abweichenden Ansichten gehen schon auf die islamischen Juristen zurück. Heute existieren im sunnitischen Islam vier als orthodox geltende ,,Rechtsschulen" *(maḏāhib;* Singular: *maḏhab)*, die in einigen, nicht sehr wesentlichen Punkten voneinander abweichen; ihre Zahl war in den ersten Jahrzehnten nach der Hiğra erheblich größer[2]. Diese Sachlage hat zu einer besonderen Literaturgattung geführt, in der solche Unterschiede *(iḫtilāf)* zwischen den Schulen zusammengestellt sind[3]. Wir brauchen die islamische Vorlage für den zweiten Teil unserer Texte aber nicht hier zu suchen, da auch in den sonstigen Abhandlungen zum Teil die Meinungsunterschiede der Juristen erwähnt werden. Vor allem ist auch zu beachten, daß unsere Texte systematische Darstellungen sind und auch der 2. Teil nicht in erster Linie die verschiedenen Ansichten der Juristen zum Gegenstand hat.

b) Im Gegensatz zu den islamischen Quellen ist nirgends angegeben, wer die betreffende Ansicht vertreten hat. Meist steht nur da: ,,Andere sagen: . . .". Die Namen der islamischen Juristen dürften für die Christen natürlich auch von geringem Interesse gewesen sein. Für uns erschwert das Fehlen der Namen allerdings die Einordnung des Textes.

3. In stilistischer Beziehung bestehen zwischen den beiden Teilen unseres Textes keine großen Unterschiede. Davon war oben (S. 41 ff.) schon die Rede.

V. VERFASSER

1. Wie wir oben (S. 35 ff.) gesehen haben, läßt sich den Angaben in den Handschriften nicht zweifelsfrei entnehmen, von wem unser Rechtsbuch stammt. Nur in A und C wird überhaupt ein Verfasser angegeben. Nach der Einleitungsnotiz von C stammt die gesamte Schrift von einem ,,Patriarchen Johannes." Es ist – bei einer jakobitischen Handschrift – aber durchaus nicht sicher, daß damit der nestorianische Katholikos Johannes V. bar Abgārē gemeint ist. Da C (wie auch D) im großen und ganzen aus zwei parallen Erbrechtsabhandlungen besteht, liegen an sich zwei verschiedene Werke vor. Es ist deshalb unwahrscheinlich, daß das Rechtsbuch in dieser Form von nur einem Verfasser geschrieben worden sein soll. Die Handschrift A, die erst mit dem zweiten Teil einsetzt, wird nur durch eine (später hinzugesetzte ?) Randbemerkung auf Johannes zurückgeführt. Die beiden anderen syrischen Handschriften (B, D) sind anonym. Damit stellen sich mehrere Fragen: Hat Johannes bar Abgārē überhaupt etwas mit dem Text zu tun ? Wenn ja: Gehen beide Teile auf ihn zurück oder nur einer von ihnen ? Welcher ?

---

[1] Anders ist es in einer (freilich erst aus dem Ende des letzten Jhdts. stammenden) kleinen Schrift, die von Leo Hirsch hrsgg. und übers. ist (Abd ul Kadir Muhammed, Der überfließende Strom in der Wissenschaft des Erbrechts, Leipzig 1891), wo in die Darstellung eine Reihe von Beispielsfällen eingestreut ist.

[2] Siehe F. Sezgin, Geschichte des arabischen Schrifttums, Bd. 1, Leiden 1967, 516 ff.; Schacht, Introduction 28 ff., 57 ff.

[3] Siehe die Literaturangaben bei Schacht, Introduction 236, 265 f.

2. Daß Johannes eine erbrechtliche Abhandlung verfaßt hat, ist in der nestorianischen Literatur verhältnismäßig gut bezeugt.

a) Von der Angabe in der Patriarchenchronik, die einen Teil der arabischen Enzyklopädie des Mārī ibn Sulaimān darstellt, war schon die Rede (oben S. 33). Während dort gesagt wird, daß Johannes das islamische Erbrecht übernommen habe, begnügen sich andere Quellen damit, ihn ohne nähere Angaben unter den Erbrechtsschriftstellern aufzuzählen.

b) Von derartigen kurzen Katalogen, in denen die Verfasser von Rechtsbüchern genannt werden, gibt es drei voneinander unabhängige, leicht zu unterscheidende Typen:

aa) Der eine beschränkt sich auf diejenigen, die sich mit dem Erbrecht befaßt haben, und führt sie systematisch auf: zunächst die Katholikoi Ḥnānīšōʿ, Timotheos, Īšōʿ bar Nūn und Johannes (bar Abgārē), dann die Metropoliten Šemʿōn, Īšōʿbōkt, ʿAbdīšōʿ (bar Bahrīz) und Georg (von Arbela)[1] und zum Schluß die griechischen Kaiser Konstantin, Theodosios und Leon (d. h. das Syrisch-römische Rechtsbuch). Diese Aufzählung findet sich sowohl im Nomokanon des ʿAbdīšōʿ von Nisibis[2] wie in dessen „Ordo iudiciorum"[3] und geht nach den Angaben im Nomokanon auf Elias bar Šīnāyā (von Nisibis) zurück, dessen arabisch geschriebenes Werk ʿAbdīšōʿ von Nisibis ins Syrische übersetzt hat (siehe unten S. 95).

bb) Der andere Katalog enthält eine mehr chronologisch angelegte Aufzählung, die mit den Apostelkanones beginnt. Er ist gleichermaßen im Nomokanon des ʿAbdīšōʿ[4] und im „Recht der Christenheit" des Ibn aṭ-Ṭaiyib (im zweiten, systematischen Teil[5]) enthalten und dürfte auf die wahrscheinlich von beiden benutzte Sammlung des Gabriel von Baṣra zurückgehen, die zum Teil erhalten ist[6]. In dieser Aufzählung scheint Johannes bar Abgārē ursprünglich nicht vorgekommen zu sein, da er nur bei ʿAbdīšōʿ, nicht aber bei Ibn aṭ-Ṭaiyib erscheint.

cc) Einen dritten, noch umfassenderen Katalog stellt das Verzeichnis der von den Nestorianern anerkannten Rechtsquellen dar, das ʿAbdīšōʿ an den Anfang seines „Ordo iudiciorum" gestellt hat[7]. Darin werden auch die „Kanones des Katholikos Mār Johannes" genannt. Damit kann die Erbrechtsabhandlung gemeint sein. Die Benennung „Kanones" spricht nicht dagegen, da auch die anderen Rechtsbücher als „Kanones des Ḥnānīšōʿ (Timotheos, Īšōʿ bar Nūn usw.)" bezeichnet werden, im Gegensatz zu den Synodalkanones, die als „Synode des Timotheos" (usw.) aufgeführt sind. Im übrigen wird auch in der Überschrift der Handschrift C das Werk als „kirchliche Kanones" bezeichnet. Allerdings erscheinen in der Handschrift Siriaco Borgiano 78 (S. 100–106) mehrere Antworten, die Johannes bar Abgārē auf liturgische Fragen gibt (siehe dazu unten in Anm. 8), auch als „Kirchliche Kanones".

c) Im Bücherkatalog des ʿAbdīšōʿ von Nisibis ist Johannes mit mehreren Werken vertreten[8]: ܝܘܚܢܢ ܒܪ ܐܒܓܪܐ ܗܘ ܡܠܦܢܐ܆ ܘܩܢܘ̈ܢܐ܆ ܘܫܘܐܠܐ ܥܕܬܢ̈ܝܐ܆ ܘܕܝ̈ܢܐ܆ ܘܦܘܠܓ ܝܪ̈ܬܘܬܐ.

[1] Georg von Arbela erscheint nur im „Ordo iudiciorum" des ʿAbdīšōʿ von Nisibis (siehe gleich im Text).

[2] AaO. (oben S. 29, Anm. 5) S. 221, linke Spalte (Text); S. 55, rechte Sp. (Übers.).

[3] AaO. (oben S. 29², Anm. 6) S. 229.

[4] AaO. S. 220f. (Text); S. 54f. (Übers.).

[5] AaO (oben S. 29 , Anm. 3) S. 14 (Text); S. 15 (Übers.).

[6] Siehe oben S. 29.

[7] AaO. S. 35f.; syrischer Text bei Chabot 609ff.

[8] J. S. Assemani, Bibliotheca Orientalis III, 1, S. 232–54. Im einzelnen siehe dazu A. Baumstark, Geschichte 235; G. Graf, GCAL II 151f. Baumstark zweifelt, ob die „Kirchlichen Kanones" der Hs. Borg. Sir. 78 (siehe oben im Text) von unserem Johannes stammen, da sie auf einen „Katholikos Jôhannàn, Nach-

,,Johannes bar Abgārē verfaßte Kanones, (liturgische) Anweisungen, (Antworten auf) kirchliche Fragen, Urteile und (Vorschriften für) Erbteilungen.“

d) Die Karšūnī-Handschrift Cambridge Add. 2889 (geschrieben A. D. 1730[1]) enthält eine kurze Aufzählung der Nestorianer, die juristische Werke verfaßt haben. Über Johannes bar Abgārē lesen wir folgendes: ,,Und ebenso auch Johannes, der Katholikos – Patriarch, in seinen Tagen; und er verfaßte nach dem, was vorausging, ein kurzgefaßtes Buch, in dem viele nützliche Kanones über die Rechtsvorschriften und großartige Kapitel über die Grundlagen des Rechts (arab.: *dīn;* der Religion?) enthalten sind.“

e) Wir können zusammenfassend feststellen, daß Johannes zwar nicht an allen einschlägigen Stellen erwähnt wird, aber auch nicht nur ganz vereinzelt erscheint. Daß er tatsächlich der Verfasser einer Schrift über das Erbrecht ist, läßt sich demnach kaum ernstlich bezweifeln. Erstaunlich ist aber, daß das Werk selbst bei den Nestorianern nicht in die große kirchen- und zivilrechtliche Sammlung (siehe oben S. 35) aufgenommen wurde.

f) Auch in der übrigen Rechtsliteratur finden sich nur in ganz geringem Umfang Zitate daraus (wenn es sich dabei überhaupt um Zitate handelt).

aa) Noch am häufigsten wird Johannes in einer Erbrechtsabhandlung des Katholikos Elias I. (11. Jhdt.)[2] genannt. Der Text ist in der hier benutzten Handschrift (und sehr wahrscheinlich auch in den anderen bekannten Handschriften)[3] teilweise korrupt; der Anfang fehlt überhaupt, und der Beginn in der Handschrift ist sehr lückenhaft, so daß vieles nicht sicher ist. Johannes kommt gleich auf dem ersten Blatt vor, aber der Text ist zu unvollständig, als daß man Genaueres über das Zitat sagen könnte. Auf den folgenden Blättern wird Johannes stets zusammen mit ʿAbdīšōʿ bar Bahrīz (siehe oben S. 28) zitiert: ,,ʿAbdīšōʿ und Johannes: . . .“ Diese Zitierweise ist nicht sehr vertrauenerweckend, da man kaum annehmen kann, daß zwei Erbrechtsschriftsteller in vielen Fragen so genau übereinstimmen. Allerdings laufen die Regelungen des ʿAbdīšōʿ und die unseres Textes zum Teil auf das Gleiche hinaus. Es ist daher nicht sehr wahrscheinlich, daß wir es bei diesen Stellen überhaupt mit wörtlichen Zitaten aus dem Werk des Johannes zu tun haben. Die Tatsache, daß wir die komplizierten Regelungen unseres Textes bei Elias, wenn überhaupt, dann nur unvollkommen und vereinfacht wiederfinden, bedeutet deshalb noch nicht, daß

---

folger eines Iwannis“ zurückgeführt werden und damit auch Johannes IV. oder Johannes VII. gemeint sein könnten, weil deren Vorgänger ebenfalls Johannes hießen. Der Zweifel ist aber nicht berechtigt: Die gleiche Handschrift enthält unmittelbar anschließend (Seite 106f.) eine Liste der nestorianischen Katholikoi bis zum Jahre 959. Sie dürfte also auf eine alte Vorlage aus diesem Jahr zurückgehen, womit wir mit größter Wahrscheinlichkeit einen terminus ante quem für die ,,Kirchlichen Kanones“ hätten. Von den fünf Katholikoi in dieser Liste, die den Namen Johannes tragen, wird nur der Vorgänger des Johannes bar Abgārē in der griechischen Form يوانيس (’Ιωάννης) geschrieben. Die gleiche Beobachtung machen wir in der Karšūnī-Handschrift Cambridge Add. 2889, vgl. W. Wright, aaO. (S. 35, Anm. 4), S. 774 (vgl. unten im Text), und in den drei syrischen bzw. arabischen Patriarchenlisten, die bei Joseph Aloysius Assemani, De Catholicis seu Patriarchis Chaldaeorum et Nestorianorum Commentarius his orico-chronologicus, Romae 1775, S. 257ff., abgedruckt sind. Ebenso ist es in den arabischen Chroniken: während die normale Form für Johannes يوحنا (Yūḥannā) ist, heißt der Vorgänger des Johannes bar Abgārē يوانيس (’Ιωάννης), vgl. Gismondi, Maris Amrae et Slibae . . . Commentaria, pars I, S. 82–85; pars II, S. 74–81. In dieser griechischen Namensform erscheint dort außerdem noch Johannes VI. (ebda. 110, bzw. 95), der 1011 starb und auch Vorgänger eines Johannes (VII.) war. Da die ,,Kirchlichen Kanones“ aber vor 959 entstanden sein dürften, scheidet Johannes VII. als Verfasser aus.

[1] W. Wright, Catalogue (oben S. 35, Anm. 4) 770.

[2] Bisher nicht ediert. Vgl. auch oben S. 29.

[3] Benutzt wurde die Hs. Mingana Syr. 587, fol. 374r–397r. Sie ist – ebenso wie die anderen in europäischen Bibliotheken aufbewahrten einschlägigen Hss. – eine Abschrift der Hs. 169 des Marienklosters ,,Schützerin der Saaten“ (in der Nähe von Alqōš/Iraq); vgl. dazu die Lit.-Angabe oben S. 35, Anm. 3. Es handelt sich bei diesen Hss. um die im Textabschnitt e) erwähnte umfassende Rechtssammlung der Nestorianer.

das Werk des Johannes anders als die in der vorliegenden Arbeit herausgegebenen Texte ausgesehen hat. Außerdem macht das vom islamischen Recht völlig verschiedene, verhältnismäßig einfache System des Elias, in das er die Ansichten der anderen Erbrechtsschriftsteller eingebaut hat, eine sinnvolle Übernahme der Grundsätze unseres Textes an vielen Stellen praktisch unmöglich. Wichtiger als diese zweifelhaften Angaben sind folglich die wenigen Stellen, an denen Johannes allein zitiert wird. Auf fol. 379r. v der hier benutzten Handschrift lesen wir: „45.: Johannes. Wenn ein Mann stirbt, überhaupt keine Erben hat und freigelassene und nicht freigelassene Sklaven hinterläßt, dann wird den freigelassenen ein Teil der Erbschaft gegeben, die nicht freigelassenen werden freigelassen. Wenn nun ein Mann Felder hinterläßt und die Sklaven sich nicht zur Arbeit eignen, werden sie wie die übrigen Armen aus ihren Erträgen unterhalten. Die Söhne der Sklaven erben nicht. Wenn aber Erben da sind, so haben sie über die Sklaven Macht. 46.: Johannes. Wenn ein Sklave stirbt und er nicht freigelassen ist, beerbt ihn sein Herr. Wenn der Sklave ein Testament gemacht hat, kann sein Herr es für nichtig erklären oder bestätigen. Wenn er aber freigelassen ist und Abkömmlinge hat, so erben diese. Wenn er keine Kinder hat und seine Verwandten Sklaven sind, beerben sie ihn nicht, sondern der Herr beerbt ihn mit seinen Söhnen und Sohnessöhnen. Die Entscheidung hinsichtlich einer Sklavin ist genauso." In unserem Text kommen zwar auch sklavenrechtliche Bestimmungen vor (im zweiten Teil, §§ 169, 170), jedoch sind die vorstehenden nicht darunter. Man könnte nun an ein Zitat aus einer anderen Schrift des Johannes denken (einer bisher unbekannten, da in den bekannten Werken des Johannes nichts Entsprechendes zu finden ist). Aber auch bei diesen Zitaten ist die Angabe des Elias nicht über jeden Zweifel erhaben. Wir kennen nämlich beide Abschnitte sowohl aus dem Nomokanon[1] des ʿAbdīšōʿ von Nisibis wie auch aus seinem „Ordo iudiciorum"[2]. In beiden sind diese Abschnitte anonym und werden nicht auf Johannes zurückgeführt. Dabei ist aber folgende Einschränkung zu machen: der erbrechtliche Abschnitt (= Kapitel 3) im Nomokanon (der älteren der beiden Sammlungen) ist nur eine Übernahme, d. h. eine Übersetzung des arabischen Erbrechtskompendiums des Elias bar Šīnāyā, das selbst aber wieder auf dem Erbrecht des Katholikos Elias I. beruht, also dem Text, in dem Johannes genannt ist. Die Zitate bei ʿAbdīšōʿ sind als Gegenbeweis also kaum geeignet. Die beiden Abschnitte sind aber außerdem auch im Anhang des zweiten Teils von Ibn aṭ-Ṭaiyib's „Recht der Christenheit" enthalten[3], ebenfalls anonym. Dieser Anhang besteht aus der arabischen Version der hier herausgegebenen Texte (= Version A, siehe oben S. 37f.), ferner aus einer arabischen Version des Rechtsbuches des ʿAbdīšōʿ (bar Bahriz?; ebenfalls fragmentarisch, da der Anfang fehlt) und einigen Sonderfällen, wozu die beiden uns hier interessierenden Abschnitte gehören. Für diesen Teil des Anhangs (ʿAbdīšōʿ und Sonderfälle) kennen wir auch einen syrischen Text, ein Fragment: die Handschrift Fonds syriaque 354, fol. 138r–146v der Bibliothèque Nationale[4]. Auch in ihr sind die beiden Abschnitte nicht auf Johannes zurückgeführt[5]. Man könnte nun vermuten, daß eine solche Zusammenstellung dem Katholikos Elias I. vorgelegen hat und er deshalb in seinem Erbrecht Johannes und ʿAbdīšōʿ nicht genau auseinanderhält, sie vielmehr oft nebeneinander nennt und Johannes auch einige der Sonderfälle (zwei weitere werden gleich noch behandelt) zuschreibt, die in Wirklichkeit gar nicht von ihm stammen. Auch

---

[1] AaO. S. 230 Nr. 23, 24 (Text); S. 64, Nr. 22, 23 (sic!) (Übers.).

[2] AaO. S. 243f. (Abschnitte in umgekehrter Reihenfolge).

[3] AaO. S. 198f., Nr. 12, 13 (Text); S. 199f. (Übersetzung).

[4] In der soeben erschienenen Edition von W. Selb, ʿAbdīšōʿ Bar Bahrīz, Wien 1970, ist auch diese Handschrift reproduziert und übersetzt (S. 171–207).

[5] AaO. S. 202f. (Fragen 11 und 12).

diese Zitate helfen uns also bei der Frage nach dem Verfasser unseres Textes wenig. Auf den folgenden Blättern zitiert Elias I. wieder Johannes zusammen mit ʿAbdīšōʿ (und anderen): auch hier sind die Anklänge an unsere Texte nur sehr unbestimmt. Auf fol. 384v stehen noch einmal zwei Einzelzitate: in „Kanon 29" ist vom Erbrecht der Verlobten die Rede: „... Johannes. Wenn sie einander Gold, Silber oder etwas von dem, was aufbewahrt wird, gegeben haben, wird es von einer Seite der anderen Seite zurückgegeben. Kleidung aber, die angezogen und aufgetragen worden ist, und das, was aufgegessen worden ist, wird nicht berücksichtigt ... (?)" Und in „Kanon 31": Johannes. „Wenn er aber die Erbschaft ... (?), wird es ohne Nachprüfung gesiegelt und alle bestätigen, daß das Testament richtig ist, in körperlicher Gesundheit und geistiger Frische (verfaßt)." Auch diese beiden Abschnitte sind keine Zitate aus unseren Texten. Der erste ist eine sehr verkürzte Fassung des § 56 der Version RII des Syrisch-römischen Rechtsbuches. Diese Bestimmung folgt in der Version C unmittelbar auf den letzten in der vorliegenden Edition noch berücksichtigten Paragraphen (§ 186 nach unserer Zählung), wird in der Handschrift selbst aber noch (als § 120) mitgezählt (vgl. dazu oben S. 40). Sie ist außerdem wieder sowohl in den beiden Werken des ʿAbdīšōʿ von Nisibis[1] wie bei Ibn aṭ-Ṭaiyib (im Anhang des zweiten Teils)[2] und in der Handschrift Bibl. Nat. Fonds Syr. 354[3] zu finden. Für das zweite Zitat sind mir dagegen keine Parallelen bekannt.

bb) Auch bei dem einzigen Zitat, das ʿAbdīšōʿ von Nisibis in seinen „Ordo iudiciorum" aufgenommen hat, kommen wir zu einem negativen Ergebnis. In Kapitel II, III, XVII[4] ist eine Bestimmung des „Katholikos Johannes" über Ehescheidungen angeführt. Sie stammt nicht aus dem hier herausgegebenen Werk und dürfte – nach dem belehrenden und ermahnenden Stil zu urteilen – auch eher aus einem Schreiben an einen seiner Bischöfe genommen sein.

cc) Der Nomokanon des ʿAbdīšōʿ enthält noch weitere Zitate von Johannes. Sie stammen aber alle aus seinen Synodalkanones, so daß darauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

3. Da wir die Frage nach dem Verfasser mithilfe von Zitaten in der späteren Literatur nicht beantworten können, bleibt nur noch der Versuch, nach inhaltlichen Gesichtspunkten zu prüfen, ob Johannes der Verfasser gewesen sein kann oder nicht.

a) Ein schwerwiegender Einwand gegen die Verfasserschaft des Johannes und die Annahme durch eine Synode (vgl. Mārī ibn Sulaimān, oben S. 33) läßt sich für den zweiten Teil aus § 51 in der Version B herleiten. Dort wird eine Regelung für den Fall getroffen, daß der Erblasser mehrere Frauen hinterlassen hat (vgl. oben S. 60f.). Diese für Muslime notwendige Anordnung ist für Christen natürlich gegenstandslos. Es ist kaum vorstellbar, daß ein Katholikos und seine Synode so etwas übernommen und gebilligt haben. Es wäre schließlich ein Leichtes gewesen, diesen Zusatz einfach fortzulassen, wie es in den Versionen C und D auch geschehen ist. (Daß er in B erst später hinzugesetzt worden ist, kann wohl ausgeschlossen werden.) Man wird eher annehmen müssen, daß es sich um eine gedankenlose Übernahme islamischen Rechts in einer privaten Arbeit handelt, die nicht der Rechtsprechung dienen sollte, sondern auf jeden Fall nur literarischen Wert hatte.

In die gleiche Richtung deuten zwei weitere Bestimmungen. In den §§ 77 und 78 werden Ehen vorausgesetzt, die nach dem Kirchenrecht (nicht aber nach islamischem Recht) verboten sind (vgl. oben S. 81 f.).

---

[1] Nomokanon: aaO. S. 227, Nr. 11 (Text); S. 61, Nr. 10 (sic!) (Übers.). „Ordo iudiciorum": aaO. S. 237.

[2] AaO. S. 198, Nr. 11 (Text); aaO. S. 199 (Übers.).

[3] AaO. S. 200f. (Frage 10).

[4] Vosté 195.

b) Kriterien für die zeitliche Festlegung der Texte könnten sich möglicherweise auch durch einen Vergleich mit islamischen Quellen ergeben. Lassen sich dabei Anhaltspunkte finden, daß die Texte aus der Zeit vor Johannes stammen müssen oder erst nach ihm geschrieben sein können, wäre er als Verfasser auszuschließen. Aber auch dieses nur negative Ergebnis läßt sich kaum erreichen. Das größte Hindernis dafür ist der unzureichende Stand unserer Kenntnisse über die Geschichte des islamischen Rechts. Hinzu kommt, daß zur Zeit des Johannes, also um 900, die Entwicklung des islamischen Rechts im wesentlichen abgeschlossen war und die vier als orthodox geltenden Schulen sich konsolidiert hatten[1]. Damit wird eine zeitliche Festlegung natürlich unmöglich. Für einen Vergleich eignen sich nur die Streitfragen, d. h. im Erbrecht hauptsächlich die verschiedenen Berechnungsweisen des Großvatererbteils.

aa) Wie wir oben (S. 72f.) gesehen haben, sind im ersten Teil aber gerade die Paragraphen, die das Erbrecht des Großvaters behandeln, textlich nicht ganz in Ordnung. Mit diesem Vorbehalt läßt sich sagen, daß nach unserem Text die Schwestern neben dem Großvater ihre Quoten behalten und dem Großvater neben Geschwistern mindestens ein Drittel zusteht. Das entspricht nicht dem in den vier orthodoxen Schulen geltenden islamischen Recht (vgl. oben S. 74). Eine solche Regelung wird aber dem Prophetengenossen Ibn Masʿūd zugeschrieben[2]; es handelt sich dabei aber sicherlich um eine Lehre der kufischen Schule, die sich auf diesen Gewährsmann beruft[3]. Es muß sich hier also um eine schon ältere Regelung handeln, denn sie wird später offenbar nicht mehr vertreten. Da sie im ersten Teil die einzige ist, deutet das auf ein höheres Alter des ersten Teils hin. Dagegen spricht auch § 40 nicht, bei dem eine Neuverteilung der Anteile zwischen Großvater und Schwester vorgenommen wird. Das ist nämlich ein seit früher Zeit behandelter Sonderfall (der übrigens erkennen läßt, daß die Regelung, wonach Großvater und Schwester nebeneinander ihre Quoten bekommen, die ältere ist, weil sich der Fall sonst so nicht gestellt hätte).

Allerdings ist nicht erkennbar, ob die auf Ibn Masʿūd zurückgeführte Regelung zur Zeit des Johannes noch irgendwie – wenn auch nur literarisch – so vertreten wurde, daß dieser sein Erbrecht auf der Grundlage hätte aufbauen können. Verneint man diese Frage, müßte man ein höheres Alter des ersten Teils voraussetzen, also eine noch frühere Übernahme durch die Syrer. Wahrscheinlich ist das aber nicht. Im ganzen ist überdies fraglich, ob der nicht einwandfreie Text in den einschlägigen Paragraphen des ersten Teils tatsächlich den vermuteten Inhalt hat.

Der erste Teil läßt sich also schwer zeitlich einordnen, so daß sich für die Frage der Verfasserschaft des Johannes nichts ergibt.

bb) Die Regelungen des ersten Teils kommen zum Teil auch im zweiten vor. So behalten nach einer der Ansichten die Schwestern ihre Quote neben dem Großvater; auch die Quote von einem Drittel für den Großvater ist bekannt. Auffällig ist noch, daß nach § 86a der Großvater anscheinend auch neben mehreren Brüdern nicht ein Drittel, sondern nur ein Sechstel bekommt (siehe oben S. 73ff.). Im übrigen begegnen uns die Anteile, die wir aus den vier Rechtsschulen kennen, so daß auch hier eine zeitliche Festlegung des Textes

---

[1] Schacht, Introduction 70f.: „By the beginning of the fourth century of the hijra (about A. D. 900), however, the point had been reached when the scholars of all schools felt that all essential questions had been thoroughly discussed and finally settled, and a consensus gradually established itself to the effect that from that time onwards no one might be deemed to have the necessary qualifications for independent reasoning in law. . ."

[2] Marçais 174f.

[3] Vgl. Schacht, Origins 231ff.

kaum möglich ist. Zweifelhaften Wert haben dafür auch die §§ 156 bis 158. Sie behandeln das Erbrecht der Tanten und des Onkels mütterlicherseits, die an sich überhaupt von der Erbfolge ausgeschlossen sind, aber zunächst von den Ḥanafiten und gegen Ende des 3. Jhdts. der Hiǧra auch von den anderen Schulen für erbberechtigt erklärt werden, falls der Erblasser keine anderen Erben hat[1]. Da die §§ 156–158 in der Version B fehlen, ist es unsicher, ob sie überhaupt zum ursprünglichen Bestand des Werkes gehören. Falls nicht, wäre es trotzdem nicht zwingend, wenn man deshalb den zweiten Teil für älter halten würde; auch in den späteren islamischen Rechtswerken (mit Ausnahme der ḥanafitischen) werden diese Verwandten nicht oder allenfalls am Rande behandelt[2].

cc) Ob der auf den zweiten Teil folgende Text (d. h. die §§ 164–186) noch dazu gehört, ist ebenfalls ungewiß, da er nicht mehr in B enthalten ist und in C ein Schlußvermerk für das Vorangehende davorsteht. Er braucht deshalb in diesem Zusammenhang nicht weiter berücksichtigt zu werden.

4. Ergebnis

Wir können keine der oben (S. 92) gestellten Fragen mit Sicherheit beantworten. Zusammenfassend läßt sich nur soviel sagen:

a) Daß Johannes bar Abgārē eine Erbrechtsabhandlung geschrieben hat, kann nicht gut bezweifelt werden. Wahrscheinlich hat er dabei islamisches Recht übernommen. Andere syrische Texte mit islamischem Erbrecht, als die hier herausgegebenen, sind bisher nicht bekannt geworden. In zwei der Handschriften wird Johannes als Verfasser angegeben (in einer nur in einer Randbemerkung). Es ist deshalb zumindest wahrscheinlich, daß wir damit das Werk des Johannes vor uns haben.

b) Es ist aber nicht wahrscheinlich, daß sowohl der erste Teil (§§ 1–50) wie auch der zweite (§§ 51–163) von ihm stammen, da nicht recht einzusehen ist, warum er zwei parallele Erbrechtsabhandlungen verfaßt haben sollte. Außerdem enthält der zweite Teil wenigstens *eine* Regelung (für den Fall, daß der Erblasser mehrere Frauen hatte), die ein Katholikos und seine Synode kaum übernommen hätten. Selbst wenn eine der beiden Versionen, die erst mit dem zweiten Teil einsetzen, Johannes als Verfasser angibt (bemerkenswerterweise aber nur in einer, vielleicht späteren Randbemerkung), wird man also eher den ersten Teil für das Werk des Johannes halten müssen. Damit stellt sich aber die neue, hier nicht beantwortbare Frage, wer dann für die anderen Teile verantwortlich ist.

VI. NACHLEBEN IN DER SYRISCHEN LITERATUR

Ein Einfluß unserer Texte ist in der nestorianischen Literatur kaum zu spüren. In die große Sammlung des Kirchen- und Zivilrechts haben sie keinen Eingang gefunden (siehe oben S. 35). Ob sie in der Erbrechtsschrift des Katholikos Elias I. zitiert werden, ist fraglich (vgl. oben S. 94ff.). Der fortlaufende Text hat sich – soweit wir wissen – bei den Nestorianern nur in arabischer Übersetzung gehalten, im Anhang zum „Recht der Christenheit" des Ibn aṭ-Ṭaiyib (oben S. 37f.). Die bekanntgewordenen syrischen Handschriften stammen alle aus dem Bereich der jakobitischen Kirche, unsere Texte scheinen also in dieser Kirche Verbreitung und Anerkennung gefunden zu haben[3].

---

[1] Siehe Santillana II 523f.

[2] Marçais 55.

[3] So auch Tisserant, DThC XI, 1 (1931) Art. Nestorienne (L' Église), Sp. 279.

C) TEXT, ÜBERSETZUNG UND ANMERKUNGEN

I. BEMERKUNGEN ZUR EDITION UND ÜBERSETZUNG DER TEXTE

1. *Text*

Ein einheitlicher Text läßt sich aufgrund der drei syrischen Handschriften B, C und D nicht herstellen.

Wie bereits mehrfach erwähnt, stellt D nur eine Kurzfassung dar, die zwar wie C alle Teile (also die §§ 1–50, 51–163 und 164–186) umfaßt, aber nicht von C direkt abhängig sein kann. Sie hat vielmehr zum Teil bessere Lesarten. Teilweise stimmt sie auch mit B überein. Deshalb erscheint es als sinnvoll, auch den Text von D mitzuteilen. Das kann aber nur parallel, in einer eigenen Spalte geschehen.

Der eigentliche Text findet sich in der rechten Spalte der Edition. Da B und C in den §§ 51–163 weitgehend übereinstimmen (die §§ 1–50 und 164–186 fehlen in B), wäre es wenig sinnvoll, beide Handschriften getrennt herauszugeben. Sie stimmen aber auch nicht soweit überein, daß die abweichenden Lesarten nur geringfügige Varianten einer gemeinsamen Vorlage darstellen; man muß sie schon als zwei verschiedene Rezensionen ansehen. Um nun diese beiden Fassungen nicht zu verwischen, wodurch bloß eine dritte entstehen würde, die es nie gegeben hat, liegt der rechten Spalte durchgehend nur eine Handschrift zugrunde.

Die §§ 1–50 und 164–186 können natürlich nur auf der Handschrift C beruhen, weil B diese Teile nicht enthält. Ab § 51 ist B Grundlage für die Edition, da die Handschrift wesentlich besser als C ist. Die Lesarten von C sind den Fußnoten zu entnehmen. (Eine Ausnahme wird nur dort gemacht, wo stärkere Abweichungen vorliegen. Dort sind alle drei Versionen nebeneinandergestellt; vgl. die §§ 57, 72a, 84, 88c und 98). Diese Anordnung hat den Nachteil, daß die Edition für die verschiedenen Teile nicht einheitlich ist. Die Lösung dürfte aber die sinnvollste sein, wenn der Text ohne allzuviel Eingriffe lesbar sein soll, denn C erfordert größere Korrekturen als B.

Auf eine Wiedergabe der arabischen Handschrift A wird verzichtet, da sie bereits in der Ausgabe von Hoenerbach und Spies (siehe oben S. 29) vorliegt. Wo diese (oder die Übersetzung) verbesserungsbedürftig ist, wird das in den Anmerkungen (unten S. 210ff.) angegeben. Dort wird auch sonst, wenn es nötig erscheint, auf den arabischen Text jeweils Bezug genommen.

Eingriffe in die Lesart der Handschriften werden im syrischen Text nur dann vorgenommen, wenn kein Zweifel bestehen kann, daß ein Schreiberversehen vorliegt. Stilistische Korrekturen und Vereinheitlichungen, wie sie bei einem schematisch angelegten Text wie diesem leicht durchzuführen wären, sind so gut wie vollständig unterblieben (vgl. auch die Bemerkungen zum Stil, oben S. 41). Auch die Paragraphen, die in sich nicht konsequent sind, werden nur dann verändert, wenn das aus inhaltlichen Gründen unabdingbar ist. So kommt es mehrfach vor, daß die Angaben in der Überschrift und in der Fallösung nicht übereinstimmen: Wenn ganz verschiedene Personen genannt werden, kann das natürlich nicht stehenbleiben; anders ist es dagegen, wenn etwa in einem Fall der Singular, im anderen der Plural einer Verwandtschaftsbezeichnung erscheint und es darauf für die Lösung nicht ankommt, oder wenn in der Lösung die Angabe fehlt, daß ein – in der Überschrift

mitaufgeführter – Erbe nichts bekommt. In vielen Fällen ist es fraglich, ob überhaupt ein Fehler der Textüberlieferung vorliegt oder schon eine Nachlässigkeit und Ungenauigkeit des Verfassers. Verbesserungen sind deshalb kaum angebracht.

Auch die – nicht immer konsequente – Zeichensetzung und Punktation wird möglichst beibehalten. Nur wo sie sinnstörend wirkt, wird sie stillschweigend geändert.

Die Edition gibt also den nur geringfügig veränderten Text der Handschriften wieder. Ergänzungen stehen in eckigen Klammern. Dasselbe gilt – im zweiten Teil (§§ 51–163) – für ganze Paragraphen, die in B fehlen und in C zusätzlich enthalten sind. (In diesen Fällen wird dann der Text von C mit allen Eigenheiten der Orthographie und Punktation geboten.) Die Stellen, die in anderer Weise verbessert werden, sind im Text durch Zahlen gekennzeichnet. Die Lesarten der Handschriften lassen sich dem Apparat, bei den §§ 51–163 dem oberen Apparat entnehmen. Für diesen Teil enthält der zweite, darunterstehende Apparat die Abweichungen der Handschrift C gegenüber dem Text der Ausgabe, also gegenüber der korrigierten und ergänzten Lesart von B. Sie sind im Text durch Kleinbuchstaben angezeigt. Dabei werden alle Abweichungen im Konsonantentext berücksichtigt, solche der Punktation nur dann, wenn damit ein Bedeutungsunterschied verbunden ist. In diesem zweiten Apparat wird der Text von C genau – auch mit vorhandenen Schreibfehlern – wiedergegeben.

Die am Rand von C befindlichen Zahlzeichen für die einzelnen Abschnitte werden nicht berücksichtigt. Diese Einteilung ist sekundär und wertlos (siehe oben S. 40f.). Ihr Verhältnis zu der in der vorliegenden Edition eingeführten Zählung läßt sich aus der Tabelle auf S. 225f. entnehmen. Unsere Zählung ist von reinen Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt: Jede Regelung und jeder Beispielsfall erhält eine eigene Nummer; hat ein Fall mehr als eine Lösung, so sind diese mit Kleinbuchstaben bezeichnet.

Die Abkürzungen in den Handschriften werden nicht aufgelöst. Sie sind aus dem Zusammenhang ohne weiteres verständlich (vgl. aber die Anm. zu § 88).

Auf Verbesserungen der Schreiber der Handschriften selbst (Radierungen, Andeutung von Wortumstellungen u. ä.) wird nicht hingewiesen.

Die Handschrift D ist an einigen Stellen schlecht oder gar nicht lesbar, da die Schrift z. T. am Rand der Blätter verwischt ist. Auch diese Stellen werden nicht eigens angegeben, wenn an der Lesung wegen der Buchstabenreste und der Parallelstellen kein Zweifel bestehen kann. In den §§ 59 und 85 mußten allerdings Lücken gelassen werden.

Andersfarbige Überschriften der Handschriften sind in der Edition durch Überstreichen gekennzeichnet, in der Übersetzung sind sie fett gedruckt.

2. *Übersetzung*

Die Übersetzung beruht überall auf der Lesart der Edition. Runde Klammern deuten erklärende Zusätze, eckige Textergänzungen an.

Im zweiten Teil (§§ 51–163) werden die wichtigeren sachlichen Abweichungen von C gegenüber B (der Grundlage der Übersetzung) durch Nebeneinanderstellen der beiden Texte (wie in der Edition) oder in Fußnoten angegeben. Die Abschnitte, die nur in C enthalten sind, sowie Ergänzungen, die sich auf C stützen, stehen in eckigen Klammern. Die Abschnitte, die sich nur in B finden, sind kursiv gesetzt (Ergänzungen, die nicht auf C beruhen, kursiv und in eckigen Klammern).

Bei der Übersetzung werden syrische Wörter möglichst überall mit dem gleichen deutschen Ausdruck wiedergegeben: so z. B. *yārtūṯā* als „Erbschaft“, obwohl an manchen Stellen „Erbteil“, „Erbfolge“ oder „Nachlaß“ besser passen würde; bei *bnaiyā* ist eine

einheitliche Übersetzung nicht möglich, da je nach Sachverhalt „Söhne" oder allgemeiner „Kinder" damit gemeint ist. Verschiedene syrische Ausdrücke für einen Sachverhalt werden auch durch verschiedene deutsche übersetzt (z. B.: erbt, bekommt, nimmt, hat, ihm steht zu, u. a.). Allerdings leidet darunter manchmal der sprachliche Ausdruck. Das kann aber in Kauf genommen werden, da die vorliegenden Texte sowieso alles andere als literarische Kunstwerke sind (und als solche auch nicht gedacht waren).

II. TEXT UND ÜBERSETZUNG

D	C
(249vI) ܬܘܒ ܒܚܝܠ ܐܠܗܐ ܟܬܒܢܢ ܦܘܫܩ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܒ̈ܢܝ ܛܘܗܡܐ :	(2v) ܒܕ ܒܗ ܒܥܘܕܪܢܐ ܕܐܠܗܐ ܡܫܪܝܢܢ ܦ̇ܘܫܩܢ ܕܢܒܝܘܬ: ܦܘ̈ܠܓܐ ܕܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܐܢܫ ܡܢ̈ܝܐ ܒܕܝܠ̈ܝܬܐ ܡܒܝܢܝܢ ܘܡܬܦܠܓܝܢ ܠܬܪ̈ܝ، ܘܣܟܝܢ ܦܐܛܪܝܪܟܐ ܕܘܒܪܢܗ ܠܡܘܪܒܝܘܬܐ܀
	[1] ܗܘܐ ܦܘܠܓܐ ܗܢܐ ܡܢ ܥܣܪܬ ܡܢܘ̈ܬܐ܀ ܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ: ܐܪ̈ܒܥ ܡܢܗ̈ܘܢ܀ ܘܦܠܓܐ ܬܠܬ ܡܢܗ̈ܘܢ܀ ܘܬܘܠܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢ̈ܗܝܢ܀ ܘܪܘܒܥܐ ܡܢܬܐ ܚܕܐ ܘܦܠܓܗ܀ ܘܫܘܕܣܐ ܡܢܬܐ ܚܕܐ܀ ܘܬܘܡܢܝܐ[1]: ܬܠ̈ܬܐ ܬܘ̈ܡܢܐ ܕܡܢܝܬܐ܀
ܗܠܝܢ ܕܝܕܡܐ ܠܗܘܢ ܝܪ̈ܬܘܬܐ .ܒ̄. ܗ̇ܘܝ. ܐܒܐ. ܐܘ ܒܪܐ. ܒܠܗ ܝܪ̈ܬܘܬܐ. ܘܒܪ ܒܪܐ ܐܡܬܝ ܕܠܝܬ ܒܪܐ. ܘܐܚܐ ܕܝܕܡܐ [ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܝܕܡܐ]. ܘܕܕܐ [ܕܝܕܡܐ] ܘܒܪ ܕܕܐ ܕܝܕܡܐ[1]. ܘܐܒܐ[2] ܕܐܒܐ ܕܗ݁ܘ ܡܫܝܚܐ :	[2] ܐܒܐ: ܒܠܗ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܝܪܬ. ܘܒܪܐ ܗܟܘܬ ܝܪܬ܀ ܘܒܪ ܒܪܐ ܐܡܬܝ ܕܠܝܬ ܒܪܐ. [2]ܘܐܚܐ ܕܝܕܡܐ ܘܒܪܐ[2] ܕܐܚܐ ܕܝܕܡܐ܀ ܕܕܐ ܕܝܕܡܐ ܘܒܪ ܕܕܐ ܕܝܕܡܐ. ܘܐܒܐ ܕܐܒܐ. ܗܠܝܢ (3r) ܒܠܗܘܢ ܝܪܬܝܢ ܝܪ̈ܬܘܬܐ܀
ܘܗܠܝܢ ܕܠܐ ܝܪܬܝܢ : ܕܕܐ ܕܐܡܐ. ܚܠܐ. ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܝܐ ܕܗܠܝܢ ܝܪܬܝܢ ܡܕܡ.	[3] ܘܗܠܝܢ ܕܠܐ ܝܪܬܝܢ ܐܝܬܝܗܘܢ ܚܡ̈ܫܐ܀ ܕܕܐ ܕܐܡܐ. ܠܐ ܝܪܬ܀ ܚܠܐ ܠܐ ܝܪܬ܀ ܠܐ ܗܠܝܢ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ ܠܐ ܝܪܬܝܢ܀
ܘܐܦܠܐ ܒܢ̈ܬܐ.. ܘܬܠ̈ܬܐ. ܒܪܬ [ܒܪܬܐ.] ܒܪܬܐ ܕܐܚܐ. ܒܪܬ ܕܕܐ. ܠܐ ܗܠܝܢ. ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ[3] ܒܐܠܝܢ ܠܝܪ̈ܬܘܬܐ܀	[4] ܢܫ̈ܐ ܕܠܐ ܝܪܬܢ ܗܠܝܢ ܐܢ̈ܝܢ܀ ܒܢ̈ܬܐ.. ܬܠ̈ܬܐ. ܒܪܬ [ܒܪܬܐ.] ܒܪܬܐ ܕܐܚܐ. ܒܪܬ ܕܕܐ܀ ܗܠܝܢ ܘܠܐ ܒܢ̈ܝܗܘܢ[3] ܠܐ ܝܪܬܝܢ܀
ܘܕܒ ܕܒܗ ܐܒ݂ܐ ܠܐ ܝܪܬܝܢ	[5a] ܘܕܒ ܕܠܐ ܝܪܬ ܒܗ ܐܒܐ. ܠܐ ܐܚܐ

D: [1] ܘܕ̈ܝܕܡܐ | [2] ܐܒܐ | [3] ܒܢ̈ܝܗܘܢ

C: [1] ܘܬܘܠܬܐ ܘܬܘܡܢܝܐ | [2-2] ܘܒܪ ܒܪܐ | [3] ܒܢ̈ܝܗܘܢ

C

Indem wir durch das Vertrauen auf Gott gestärkt werden, schreiben wir weiterhin: Teilungen der Erbschaften, die als kirchliche Kanones von Mār Johannes, dem Patriarchen seligen Angedenkens, zusammengestellt und geordnet worden sind.

§ 1

Diese Teilung findet von sechs Teilen statt: Zwei Drittel sind vier Teile, die Hälfte drei Teile, ein Drittel zwei Teile, ein Viertel anderthalb Teile, ein Sechstel ein Teil und ein Achtel drei Viertel eines Teils.

§ 2

Der Vater erbt die ganze Erbschaft, und der Sohn erbt ebenso; und der Sohnessohn, wenn kein Sohn mehr da ist; der vollbürtige Bruder und der Sohn des vollbürtigen Bruders; der vollbürtige Bruder des Vaters und der Sohn des vollbürtigen Bruders des Vaters; der Vatersvater: diese alle erben die Erbschaft.

§ 3

Und die, die nicht erben, sind fünf: der Onkel der Mutter erbt nicht, der Onkel mütterlicherseits erbt nicht; weder sie noch ihre Söhne erben.

§ 4

Die Frauen, die nicht erben, sind die folgenden: die Tanten väterlicherseits, die Tanten mütterlicherseits, die Tochter der Tochter [, die Tochter] des Bruders, die Tochter des Onkels; weder sie noch ihre Kinder erben.

§ 5a

Und wisse, daß neben dem Vater weder der Bruder noch die Schwester, der Vaters-

D

Durch Gott schreiben wir Erbschaftsteilungen der Familienangehörigen.

Die, denen die Erbschaft zukommt, sind acht:

der Vater oder der Sohn: die ganze Erbschaft; und der Sohnessohn, wenn kein Sohn mehr da ist; der vollbürtige Bruder [und der Sohn des vollbürtigen Bruders]; der [vollbürtige] Bruder des Vaters und der Sohn des vollbürtigen Bruders des Vaters; der Vatersvater, das ist der Großvater.

Und die, die nicht erben: der Onkel der Mutter, der Onkel mütterlicherseits; und auch ihre Söhne erben nichts;

und auch nicht die Tanten väterlicherseits, die Tanten mütterlicherseits, die Töchter der Tochter [, die Tochter] des Bruders, die Tochter des Onkels; weder sie noch ihre Kinder treten die Erbschaft an.

Und wisse, daß neben dem Vater weder der Bruder noch die Schwester, der Vaters-

D

ܠܐ ܐܚܐ̈ ܘܠܐ ܚܬ̈ܐ ܘܠܐ
ܐܒܐ ܕܐܒܐ. ܘܠܐ ܕܕܐ.
ܘܠܐ ܒܪ ܕܕܐ

ܢܪܬ ܥܡ ܐܒܐ ܕܐܒܘܗܝ

C

ܘܠܐ ܚܬܐ. ܘܠܐ ܐܒܐ ܕܐܒܐ. ܘܠܐ ܕܕܐ
[. ܘܠܐ] ܒܪ ܕܕܐ ܘܠܐ ܒܪ ܐܚܐ ܀

[5b] ܘܕܒ ܕܠܐ ܢܪܬ ܥܡ ܒܪ ܒܪܐ. ܠܐ
ܐܚܐ ܘܠܐ ܕܕܐ ܀

[5c] ܘܠܐ ܒܪ ܕܕܐ ܥܡ ܐܒܐ̈ ܕܐܒܘܗܝ ܀

[5d] ܘܗܘܝܬ ܢܒܕ. ܕܒܪ ܒܪܐ ܘܒܪܗ
ܕܠܬܚܬ ܡܢܗ: ܒܕܘܟܬ ܒܪܐ ܢܪܬܢ ܐܡܬܝ
ܕܠܝܬ ܒܪܐ ܠܟܠ ܡܢܗܘܢ ܐܢ ܐܚܪܢܐ ܕܕܢܚ
ܠܗܘܢ ܀

[5e] ܘܐܢ ܡܝܬܬ[1] ܘܐܝܬ ܒܪܐ: ܠܐ ܢܪܬܢ
ܥܡܗ ܐܚܐ̈ ܘܕ̈ܡܗܐ ܀ ܘܠܐ ܢܪܬܢ ܥܡܗܘܢ
ܐܚܐ̈ ܕܡܢ ܐܒܐ ܀ ܘܠܐ ܢܪܬܢ ܥܡܗܘܢ ܐܚܐ̈
ܕܡܢ ܐܡܐ ܀

[5f] ܘܐܚܐ ܘܕ̈ܡܗܐ: ܠܐ ܢܪܬ ܥܡܗ[2]. ܠܐ
ܕܕܐ. ܘܠܐ ܒܪ ܕܕܐ ܀

[5g] ܘܕܒ ܕܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ: ܠܐ ܢܪܬ ܥܡܗ
ܒܪ ܐܚܐ ܘܕ̈ܡܗܐ ܘܠܐ ܕܕܐ ܘܠܐ ܒܪ ܕܕܐ ܀

[5h] ܘܕܕܐ ܘܕ̈ܡܗܐ: ܠܐ ܢܪܬ ܥܡܗ ܕܕܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܠܐ ܒܪ ܕܕܐ ܘܕ̈ܡܗܐ ܀

[6] ܘܗܦܝܬ ܢܒܕ. ܕܒܬܪ̈ܝܢ ܘܒ̈ܢܝܐ ܢܪܬ
ܒܪܐ ܡܢ ܐܚܬܐ ܕܡܠܗ. ܐܡܬܝ ܕܒ̈ܢܝܐ
ܠܝܬ ܠܗ. ܒܪܐ (3v) ܦܠܓܐ ܀ ܘܐܢ
ܐܝܬ ܠܗ ܒܢ̈ܬܐ ܪܘܒܥܐ ܀

---

1 ܡܢ | 2 ܥܡܕ

C

vater, der Onkel, der Sohn des Onkels oder der Sohn des Bruders erbt.

§ 5b

Und wisse, daß neben dem Sohnessohn weder der Bruder noch der Onkel erbt;

§ 5c

und nicht der Sohn des Onkels neben dem Vater seines (d. h. des Erblassers) Vaters.

§ 5d

Und du sollst wissen, daß der Sohnessohn und dessen Sohn, der unter ihm ist, anstelle eines Sohnes erben, wenn kein Sohn über ihnen ist, oder ein anderer, der sie (von der Erbfolge) verdrängt.

§ 5e

Wenn (ein Mann) stirbt und ein Sohn da ist, erben neben ihm die vollbürtigen Brüder nicht. Neben diesen erben die Halbbrüder väterlicherseits nicht, und neben diesen (wiederum) erben die Halbbrüder mütterlicherseits nicht.

§ 5f

Neben dem vollbürtigen Bruder erbt weder der Onkel noch der Sohn des Onkels.

§ 5g

Und wisse, daß neben dem Halbbruder väterlicherseits weder der Sohn eines vollbürtigen Bruders noch der Onkel oder der Sohn des Onkels erbt.

§ 5h

Neben dem vollbürtigen Bruder des Vaters erbt weder der Halbbruder väterlicherseits des Vaters noch der Sohn des vollbürtigen Bruders des Vaters.

§ 6

Und du sollst wissen, daß der Mann auf zwei Arten von seiner Frau erbt: Wenn sie keine Kinder hat, (erbt) der Mann die Hälfte, und wenn sie ein Kind hat, ein Viertel.

D

vater, der Onkel oder der Sohn des Onkels erbt [. . .]

erbt neben dem Vater seines Vaters.

C

ܬܘܒ ܝܪܬܘܬܐ ܕܢܫ̈ܐ܀

[7] ܐܢܬܬܐ ܠܐ ܝܪܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇ ܘܠܐ
ܪܘܒܥܐ: ܐܡܬܝ ܕܠܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ. ܘܐܡܬܝ
ܕܐܝܬ ܠܗ ܝܠܕܐ. ܬܘܡܢܐ ܐܘ̇ ܫܘܡܗܐ
ܕܗܠܝܢ: ܕܝܢ ܬܘܣܦܬܐ ܘܒܡܪܐ ܕܝܪܬܘܬܐ܀

[8] ܒܥܠܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ [ܐܢܬܬܐ ܘ]ܐܚ̈ܐ
ܘܕܕܡ̈ܐ ܘܕܕܐ.
ܝܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܫܪܟܐ ܐܚ̈ܘܗܝ܀
ܘܢܦܩ ܕܕܐ ܒܠܒܕ ܡܢܗ܀

[9] ܒܥܠܐ ܕܡܝܬ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ ܘܐܚ̈ܐ
ܘܒܢ̈ܝ ܐܚܐ.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܐܚ̈ܐ [1]ܘܕܕܡ̈ܐ [ܕܫܪܟܐ][1]܀

[10] ܒܥܠܐ[2] ܕܡܝܬ ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܢܬܬܐ
ܘܒܪ ܐܚܐ ܘܕܕܡܐ. ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܒ̈ܢܝ ܐܚܐ ܘܕܕܡܐ
ܕܫܪܟܐ܀ ܘܒ̈ܢܝ[3] ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ: ܠܐ
ܝܪܬܝܢ ܡܕܡ܀

[11] ܒܥܠܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܒܪܬܐ ܚܕܐ.
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܐܢ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܢ̈ܝܢ ܬܪ̈ܬܝܢ
ܬܘܠܬܐ. ܘܐܢ ܬܠ̈ܬ ܐܢ̈ܝܢ. ܬܠ̈ܬ[4] ܐܘ̇ ܟܡܐ
ܕܗ̇ܘܝܢ ܗ̣ܘ ܗܟܘܬ ܢܣ̈ܒܢ[5] ܬܪ̈ܝܢ ܬܘܠ̈ܬܐ܀

D

ܘܗܟܢ ܐܬܦܠܓ:
ܕܝܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ̇
ܡܢ ܕܠܝܬ ܠܗ ܝܠܕܐ. ܪܘܒܥܐ.
ܘܡܢ ܕܐܝܬ ܠܗ ܝܠܕܐ ܬܘܡܢܐ܀

ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܘܐܚܐ
ܘܕܕܡܐ ܘܕܕܐ.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܐܚܐ
ܗ̇ܘ ܡܐ ܕܦܐܫ܀

ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܚܐ ܘܒܢ̈ܝ ܐܚܐ
ܘܐܢܬܬܐ.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ ܘܕܫܪܟܐ
ܠܐܚܐ. ܘܢܦܩܢ ܒܢ̈ܝ ܐܚܐ܀

ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܘܒܪ
ܐܚܐ ܘܕܕܡܐ. ܘܒܪ ܐܚܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܫܪܟܐ
ܠܒܪ ܐܚܐ ܘܕܕܡܐ. ܘܠܝܬ[1]
ܝܪܬܐ ܐܚܪܢܐ ܡܛܠ ܕܟܡ
ܐܚܐ ܘܕܕܡܐ. ܐܘ ܒܪ ܐܚܐ
ܘܕܕܡܐ: ܠܐ (249vII)
ܝܪܬܝܢ ܗ̇ܢܘܢ ܕܡܢ ܐܒܐ܀

1-1 ܘܕܕܡ̈ܐ܀ ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘܬܐ ܘܒ̈ܢܝ ܐܚܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܐ ܝܪܬܝܢ ܡܕܡ | 2 ܠܒܥܠܐ |
3 ܘܐܚܐ ܘܐܚܘܬܐ ܘܒ̈ܢܝ | 4 ܬܠܬܐ | 5
ܝܪܬܝܢ

1 ܘܐܝܬ

C

Ferner[1]: Die Erbschaft der Frauen:

§ 7

Die Frau erbt nicht von ihrem Mann – auch nicht ein Viertel –, wenn sie keine Kinder hat, und wenn sie Kinder hat, (erbt sie) ein Achtel oder den Wert (?) davon, bis zur Hinzufügung und zum Abzug der Erbschaft (s. Anm.).

§ 8

Ein Mann stirbt und hinterläßt [Frau,] vollbürtige Brüder und einen Onkel.

Die Frau erbt ein Viertel, seine Brüder (erben) den Rest und der Onkel geht leer aus.

§ 9

Ein Mann stirbt und hat Frau, Brüder und Söhne von Brüdern.

Die Frau bekommt ein Viertel, die vollbürtigen Brüder [den Rest ...]

§ 10

Ein Mann stirbt und hat Frau, einen Sohn eines vollbürtigen Bruders und einen Sohn eines Halbbruders väterlicherseits.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Söhne der vollbürtigen Brüder bekommen den Rest, und die Söhne des Halbbruders väterlicherseits erben nichts.

§ 11

Ein Mann stirbt und hinterläßt eine Tochter: Die Tochter bekommt die Hälfte. Wenn es zwei (Töchter) sind, (bekommen sie) zwei Drittel. Wenn es drei sind, erben die drei – oder wieviel es auch sind – ebenso zwei Drittel.

D

Und so merke dir, daß die Frau von ihrem Gatten, wenn kein Kind da ist, ein Viertel erbt, und wenn ein Kind da ist, ein Achtel.

Die Erbschaft der Frau, eines vollbürtigen Bruders und eines Onkels.

Die Frau bekommt ein Viertel und der Bruder das, was übrigbleibt.

Die Erbschaft eines Bruders, von Söhnen eines Bruders und der Frau.

Die Frau bekommt ein Viertel, der Bruder den Rest, und die Söhne des Bruders gehen leer aus.

Die Erbschaft der Frau, eines Sohnes eines vollbürtigen Bruders und eines Sohnes eines Halbbruders väterlicherseits.

Die Frau bekommt ein Viertel und der Sohn des vollbürtigen Bruders den Rest. Und es gibt keinen anderen Erben, weil neben einem vollbürtigen Bruder oder dem Sohn eines vollbürtigen Bruders die nicht erben, die nur von Seiten des Vaters sind.

---

[1] Siehe oben S. 41, Anm. 2.

D	C
ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܪܬܐ. ܘܐܚ̈ܐ ܕܕ̈ܡܐ. ܘܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܕܕܐ. ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܦܠܓܐ ܠܕܕ̈ܡܐ [1]ܦܠܓ ܘܕܥܪܒܐ[1] ܢܣܒܝܢ ܀	[12] ܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܚ̈ܐ ܕܕ̈ܡܐ. ܘܒܪܬܐ ܘܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܐ[1] ܘܕܕܐ. ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܚ̈ܘܗܝ ܕܕ̈ܡܐ ܦܠܓܐ. ܘܦܣܩܝܢ ܗܠܝܢ ܕܠܐ ܡܕܡ ܀
ܝܪܬܘܬܐ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܘܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܕܡܐ ܘܕܕܐ. ܠܒܢ̈ܬܐ ܒ̄ ܬܘ̈ܠܬܐ[2]. ܘܬܘܠܬܐ ܠܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܐ..	[13] ܓܒܪܐ (4r) ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܕܡܐ ܘܕܕܐ: ܠܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ: ܬܪ̈ܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܬܘܠܬܐ ܠܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܦܣܩܝܢ ܗܠܝܢ ܟܠܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ ܀
	[14] ܗܘܝܬ ܢܕܒ. ܕܒܢܬ ܒܢ̈ܬܐ ܒܕܘܟܬܐ ܕܒܢ̈ܬܐ ܐܢ̈ܝܢ: ܐܡܬܝ ܕܠܝܬ ܒܢ̈ܬܐ ܀
	[15] ܘܐܢ ܓܒܪܐ ܢܡܘܬ ܘܢܫܒܘܩ ܚܕܐ ܒܪܬܐ: ܝܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܒܢܬ ܒܢ̈ܬܐ ܐܢ ܢܫܒܘܩ ܐܢ ܚܕܐ ܘܐܢ ܬܪ̈ܬܝܢ ܘܐܢ ܬܠܬ̈ܐ[2]. ܝܪܬ ܒܗ̇ܝܢ ܗܘܕܫܐ. ܡܛܠ ܕܬܪ̈ܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ ܘܕܥܪܒܐ ܝܪܬ ܓܢܣܐ ܀
ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܪܬ ܒܪܐ ܘܐܚܐ ܕܕܡܐ ܘܕܕܐ. [3]ܠܒܪܬ ܒܪܐ[3] ܦܠܓܐ. ܘܦܠܓܐ ܠܐܚܐ ܕܕܡܐ.	[16] ܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ [3]ܒܪܬ ܒܪܐ[3] [4]ܘܐܚܐ ܕܕܡܐ[4] [ܘܕܕܐ]. ܝܪܬܐ ܒܪܬ ܒܪܐ ܦܠܓܐ. ܘܗ̇ܘ ܦܠܓܐ ܐܚܪܢܐ ܝܪܬ ܐܚܐ ܕܕܡܐ. ܘܕܕܐ ܠܐ ܝܪܬ ܗܪܟܐ ܡܕܡ ܀
ܝܪܬܘܬܐ ܕܒ̄[4] ܒܢ̈ܬܐ ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܕܡܐ ܘܕܕܐ. ܠܒܢ̈ܬܐ ܒ̄ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܬܘܠܬܐ ܠܒܪ ܐܚܐ ܠܚܘܕ ܀	[17] ܓܒܪܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܕܡܐ ܘܕܕܐ. ܠܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܬܪ̈ܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܠܒܪ ܐܚܐ ܬܘܠܬܐ. ܘܦܐܫ ܕܕܐ ܕܠܐ ܡܕܡ.

D	C
1-1 ܦܠܓܘ ܕܥܪܒܐ | 2 ܬܘܠܬܐ | 3-3 ܠܒܪܬܐ | 4 ܒ̄	1 ܐܚܐ | 2 ܬܠܬܐ | 3-3 ܒܪܬ ܒܪܬܐ ܐܦ ܒܪܬ ܒܪܐ | 4-4 ܘܐܚ̈ܐ ܕܕ̈ܡܐ

C	D
§ 12	
Ein Mann stirbt und hinterläßt vollbürtige Brüder, eine Tochter, Halbbrüder väterlicherseits und einen Onkel.	Die Erbschaft einer Tochter, von vollbürtigen Brüdern, Halbbrüdern väterlicherseits und eines Onkels.
Die Tochter bekommt die Hälfte, seine vollbürtigen Brüder die (andere) Hälfte, und diese bleiben ohne etwas.	Teile der Tochter die Hälfte zu und die (andere) Hälfte den Vollbürtigen; und der Rest geht leer aus.
§ 13	
Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Töchter, einen Halbbruder väterlicherseits, den Sohn eines vollbürtiges Bruders und einen Onkel.	Die Erbschaft zweier Töchter, von Halbbrüdern väterlicherseits, eines Sohnes eines vollbürtigen Bruders und eines Onkels.
Die zwei Töchter bekommen zwei Drittel, der Halbbruder väterlicherseits ein Drittel, und diese bleiben ohne Erbschaft.	Die Töchter bekommen zwei Drittel und die Halbbrüder väterlicherseits ein Drittel.
§ 14	
Und du sollst wissen, daß die Sohnestöchter die Stelle von Töchtern einnehmen, wenn keine Söhne mehr da sind.	
§ 15	
Wenn ein Mann stirbt und eine Tochter hinterläßt, erbt sie die Hälfte. Wenn er (außerdem) Sohnestöchter – eine oder zwei oder mehr – hinterläßt, erben sie neben ihr ein Sechstel, (nämlich) die Ergänzung zu zwei Dritteln, und den Rest erbt die Familie.	
§ 16	
Ein Mann stirbt und hinterläßt eine Sohnestochter, einen vollbürtigen Bruder [und einen Onkel].	Die Erbschaft einer Sohnestochter, eines vollbürtigen Bruders und eines Onkels.
Die Sohnestochter erbt die Hälfte, die andere Hälfte erbt der vollbürtige Bruder, und der Onkel erbt hier nichts.	Die Sohnestochter bekommt die Hälfte und der vollbürtige Bruder die (andere) Hälfte.
§ 17	
Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Töchter, einen Sohn eines vollbürtigen Bruders und einen Onkel.	Die Erbschaft zweier Töchter, eines Sohnes eines vollbürtigen Bruders und eines Onkels.
Die zwei Töchter bekommen zwei Drittel, der Sohn des Bruders ein Drittel, und der Onkel bleibt ohne etwas.	Die Töchter bekommen zwei Drittel, und der Sohn des Bruders bekommt nur ein Drittel.

D | C

ܘܫܪܪܐ ܕܗܠܝܢ ܗܟܢܐ ܀

[18] ܟܒܪܐ ܕܐܡܪܬ ܘܥܒܕ ܬܪ̈ܬܝܢ ܟܝ̈ܢܬܐ
ܘܒܪܬ ܒܪܐ[1].
ܬܪ̈ܬܝܢ ܟܝ̈ܢܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ . ܘܦܫܝܛ ܒܪܬ
ܒܪܐ[1] ܕܠܐ ܢܬܘܬܐ . ܡܛܠ ܕܐܬܡܠܝܘ ܬܪ̈ܬܝܢ
ܬܘ̈ܠܬܐ ܘܠܐ ܦܐܫ ܠܒܪܬ ܒܪܐ (4ᵛ) ܡܕܡ.
ܐܠܐ ܐܢ ܐܝܬ ܒܗ̇ ܐܝܟܐ[2] ܕܢܪܬ ܘܢܪܬܐ
ܒܗ̇ ܀

[19] ܟܒܪܐ ܕܐܡܪܬ ܘܥܒܕ ܬܠ̈ܬ ܟܝ̈ܢܬܐ
ܘܒܪܬ ܒܪܐ ܘܒܪ ܒܪܐ.
ܬܪ̈ܬܝܢ ܟܝ̈ܢܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܗ̇ܘ ܡܢ ܕܦܐܫ
ܡܬܦܠܓ. ܠܚܕ ܕܒܪܐ. ܐܝܟ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܩ̈ܫܬܐ ܀

[20] ܘܗ̣ܘܝܬ ܢܕܥ ܕܒܢ̈ܬܐ ܒܢܝ̈ܐ: ܠܐ ܬܪ̈ܬܝܢ
ܒܡ ܒܪܐ ܡܕܡ.. ܒܪ ܒܪܐ ܕܝܢ. ܒܪܐ
ܐܝܬܘ̄ . ܐܡܬܝ[3] ܕܐܝܬ ܒܪܐ ܠܟܠ ܡܕܡ..

ܘܫܪܪܐ ܕܗܠܝܢ : ܗܟܢܐ ܀

[21] ܟܒܪܐ ܕܐܡܪܬ ܘܥܒܕ [ܒܪ] ܒܪܐ
ܘܒܪ ܒܪܐ ܕܒܪܐ.
ܢܬ ܒܪܐ ܕܒܪܗ ܘܢܥܒܕ ܗ̇ܘ ܕܠܝܬܝܗ ܡܕܡ
ܕܠܐ ܢܬܘܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܢܬ ܗ̇ܘ ܕܫܪܝܪ
ܒܡ ܗ̇ܘ ܕܡܪܟ ܀

(D) ܗܟܢ ܕܝܢ ܕܐܢ ܥܒܕ ܟܒܪܐ
ܒܪ ܒܪܐ. ܘܒܪܬ ܒܪܐ.
ܘܒܪ ܒܪܐ ܕܒܪܐ.
ܢܥܒܕ ܗܢܐ ܬܫܬܐ : ܠܒܪ
ܡܢ ܢܬܘܬܐ. ܒܕ ܗ̇ܘܝܘ
ܟܠܗܝܢ ܢܬܝܢ ܕܒܪܐ ܐܝܟ
ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܩ̈ܫܬܐ ܀

[22] ܟܒܪܐ ܕܐܡܪܬ ܘܥܒܕ ܒܪܬ ܒܪܐ ܘܒܪ
ܒܪܐ ܕܒܪܐ. ܦܠܓܐ ܕܒܪܬ ܒܪܐ ܘܦܠܓܐ
ܕܒܪ ܒܪܐ ܕܒܪܐ..

ܗܟܢ ܐܝܬܘܗ̇ ܢܬܘܬܐ ܕܐܪ̈ܝܐ ܘܕܐܚ̈ܝܬܐ ܀

---

1 ܒܪܬܐ | 2 + ܕܒܪܐ | 3 ܐܡܬܝ

C

Und die Anwendung dieser (Regeln) ist folgendermaßen:

§ 18

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Töchter und eine Sohnestochter.

Die Töchter erben zwei Drittel, und die Sohnestochter bleibt ohne Erbschaft, weil die zwei Drittel erschöpft sind und für die Sohnestochter nichts bleibt. Aber wenn neben ihr ein Bruder ist, welcher erbt, dann erbt sie neben ihm.

§ 19

Ein Mann stirbt und hinterläßt drei Töchter, eine Sohnestochter und einen Sohnessohn.

Die Töchter erben zwei Drittel, und das, was übrigbleibt, wird geteilt: ein Mann bekommt soviel wie zwei Frauen.

§ 20

Und du sollst wissen, daß Sohnestöchter neben einem Sohn nichts erben. Der Sohnessohn aber ist (wie) ein Sohn, wenn kein Sohn (in der Erbfolge) über ihm ist.

Und die Anwendung dieser (Regeln) ist folgendermaßen:

§ 21

Ein Mann stirbt und hinterläßt einen [Sohnes]sohn und einen Sohn eines Sohnessohns.

Der Sohn seines (d. h. des Erblassers) Sohnes erbt, und der, der unter ihm ist, geht ohne Erbschaft leer aus, weil der, der entfernt ist, nicht neben dem erbt, der nahe ist.

§ 22

Ein Mann stirbt und hinterläßt eine Sohnestochter und einen Sohn eines Sohnessohns.

Die Hälfte gehört der Sohnestochter und die (andere) Hälfte dem Sohn des Sohnessohns.

Folgendermaßen ist die Erbschaft der Brüder und Schwestern:

D

Folgendermaßen aber, wenn ein Mann einen Sohnessohn, eine Sohnestochter und einen Sohn eines Sohnessohns hinterläßt:

Der Untere geht ohne Erbschaft leer aus, während die Oberen erben: ein Mann wie zwei Frauen.

D | C

[23] ܘܕܒ ܕܢ̈ܬܘܬܐ ܕܐܒ̈ܗܐ ܘܕ̈ܒܢܐ
ܘܕܐܚ̈ܘܬܐ ܕܡܠܟܘܬܐ ܐܝܟ ܢ̈ܬܘܬܐ ܕܒܢ̈ܝܐ
ܘܕ̈ܒܢܬܐ ܘܒ̈ܢܝ ܒܪܐ ܘܒ̈ܢܬ ܒܪܐ.

[24] ܘܐܒ̈ܗܐ ܘܕ̈ܒܢܐ ܒܡ ܐܒ̈ܗܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܒܕܘܒܬ ܒܪܐ܀ ܚܝܬ ܕܒܪ ܒܪܐ ܠܐ ܢ̈ܬ ܒܡ
ܒܪܐ ܡܒܡ܆ ܗܒܢܐ ܐܦܠܐ ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ
ܢ̈ܬ ܒܡ ܐܚܐ ܘܕ̈ܒܢܐ (5r) ܡܒܡ܀

[25] ܒܪܢܐ ܕܐܬܬ ܘܡܬܚܡ ܬܪ̈ܬܝܢ ܒܬ̈ܝܬܐ
ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܐܘܣ̈ܝܬܐ.
ܠܬܪ̈ܬܝܢ ܒܬ̈ܝܬܐ ܬܪ̈ܝܢ ܬܠ̈ܬܬܐ ܘܠܬܪ̈ܬܝܢ
ܐܘܣ̈ܝܬܐ ܬܘܠܬܐ[1] ܡܢ ܥܣܬ ܡܬ̈ܘܢ܀

D: ܥܒܡ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܘܣ̈ܝܬܐ ܘܬ̄
ܒܬ̈ܝܬܐ.
ܠܒܬ̈ܝܬܐ ܬܪ̈ܝܢ܆ ܘܠܐܘܣ̈ܝܬܐ[1]
ܚܕ܀

[26]

D: ܥܒܡ ܒܪܬܐ ܘܚܘܬܐ ܐܘ
ܐܘܣ̈ܝܬܐ. ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܗ.
ܘܠܐܘܣ̈ܝܬܐ ܦܠܓܗ܀

[27a] ܒܪܐ ܕܐܬܬ ܘܡܬܚܡ ܐܚܐ[2] ܕܡܢ
ܐܡܐ ܘܚܘܬܐ. ܢ̈ܬ ܒܠܚܕ ܡܢܗܘܢ ܗܘܕܗܐ.
ܘܐܦ ܬܪ̈ܝܢ ܘܐܦ ܗܘ̈ܝܢ ܘܒܡܐ ܕܗܘ̈ܝ
ܥܬ̈ܝܩܐ ܐܝܟ ܒܬܘܠܬܐ.

D: ܘܕܒ ܕܐܒ̈ܗܐ ܘܐܘܣ̈ܝܬܐ ܕܡܢ
ܐܡܐ ܐܣܝܘܬܐ ܡܢ ܒܛܠܬܐ
ܐܝܬ ܠܗܘܢ. ܘܥܬ̈ܝܩܐ
ܐܝܟ ܒܬܘܠܬܐ܀

[27b] ܘܡܢ ܦܘܡܕܐ ܕܡܦܩܕ ܗܘ ܕܐܬܬ.
ܐܦ ܚܘܒܬܐ ܗܝ ܕܡܬܦܪܥܐ ܢܗܘܢ ܐܚܐ
ܘܐܘܣ̈ܝܬܐ ܕܡܢ ܐܡܐ܀ ܡܢ ܬܘܠܬܐ ܕܢ̈ܬܘܬܐ
ܥܘܕܥܬ ܕܒܪ̈ܐ ܘܢܘܒ̈ܬܐ܀

[28] ܘܕܒ ܕܐܒ̈ܢܐ ܠܐ ܢ̈ܬܝܢ ܒܡ ܒܪܐ.
ܘܠܐ ܒܡ ܒܪ ܒܪܐ. ܘܠܐ ܒܡ ܐܒܐ܆ ܘܠܐ
ܒܡ ܐܒܐ ܕܐܒܐ܀

D: ܘܕܒ ܕܐܒ̈ܢܐ ܠܐ ܢ̈ܬܝܢ
ܒܡ ܒܪܐ ܘܠܐ ܒܡ ܒܪ
ܒܪܐ. ܘܠܐ ܒܡ ܐܒܐ
[ܘܠܐ] ܒܡ ܐܒܐ ܕܐܒܐ܀

D: [1] ܘܠܐܘܣܝܬܐ

C: [1] ܬܘܠܬܐ | [2] ܐܚܐ

C	D
§ 23	
Und wisse, daß die Erbschaft der vollbürtigen Brüder und ihrer Schwestern wie die Erbschaft der Söhne und Töchter und der Sohnessöhne und Sohnestöchter ist.	
§ 24	
Und vollbürtige Brüder nehmen neben Halbbrüdern väterlicherseits die Stelle eines Sohnes ein. Du hast gesehen, daß ein Sohnessohn neben einem Sohn nichts erbt. So erbt auch der Halbbruder väterlicherseits neben einem vollbürtigen Bruder nichts.	
§ 25	
Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Töchter und zwei Schwestern.	Er hat zwei Schwestern und zwei Töchter hinterlassen.
Die zwei Töchter bekommen zwei Drittel und die zwei Schwestern ein Drittel von sechs Teilen.	Die Töchter bekommen zwei (Teile) und die Schwestern einen.
§ 26	Er hat eine Tochter und eine Schwester oder (mehrere) Schwestern hinterlassen.
	Die Tochter bekommt die Hälfte, und die Schwestern bekommen die (andere) Hälfte.
§ 27a	
Ein Mann stirbt und hinterläßt einen Halbbruder und eine Halbschwester mütterlicherseits. Ein jeder von ihnen erbt ein Sechstel. Wenn es zwei oder mehr sind – wieviel auch immer –, sind sie Mitberechtigte an dem Drittel.	Und wisse, daß Halbbrüder und Halbschwestern mütterlicherseits nahe verwandt sind; und sie sind Mitberechtigte an einem Drittel.
§ 27b	
Und von dem Vermächtnis, das der Verstorbene ausgesetzt hat, oder von der Schuld, die bezahlt wird, nehmen die Halbbrüder und Halbschwestern mütterlicherseits; von einem Drittel der Erbschaft: Männer und Frauen gleichmäßig.	
§ 28	
Und wisse, daß [Halb-] Brüder [mütterlicherseits] weder neben einem Sohn noch neben einem Sohnessohn, dem Vater oder dem Vatersvater erben.	Und wisse, daß [Halb-] Brüder [mütterlicherseits] weder neben einem Sohn noch neben einem Sohnessohn, dem Vater oder dem Vatersvater erben.

C

[29] ܘܐܚܕܝܢ ܠܚܡܬ ܒܢܬܘܬܐ ܚܕ ܡܢ
ܗܠܝܢ ܕܡܫܬܡܗܝܢ ܪ̈ܬܐ ܕܢܬܝܢ.
ܡܬܦܠܓܐ ܗܝ ܢܬܘܬܐ ܠܥ̈ܬܬ ܡܢ̈ܝܢ ܀

[30]

D

ܥܒܩ ܐܢܫܐ ܘܫܬܐ ܕܡܢ
ܐܡܪܐ ܘܒܪ ܐܢܫܐ ܕܕܝܡܐ.
ܠܐܢܫܘܗܝ (250 rI) ܘܫܬܗ
ܕܡܢ ܐܡܪܐ ܡܢܬܐ. ܘܒܪ
ܐܢܫܐ ܕܕܝܡܐ. ܒ̄ ܡܢ̈ܝܢ ܀

C

[31] ܒܬܪܐ ܕܦܐܬ ܘܥܒܩ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܢ̈ܫܐ
ܘܫܬܐ ܕܡܢ ܐܡܪܐ. ܘܐܢܫܐ ܘܫܬܐ ܕܕ̈ܝܡܐ[1].
ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ ܘܫܬܗ ܕܡܢ ܐܡܪܐ ܬܘܠܬܐ ܚܕ
ܒܢܬܗܘܢ ܒܡܘܢܬܐ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ
ܒܗܬ ܐܢ̈ܫܘܗܝ ܘܫܬܗ ܕܕ̈ܝܡܐ. ܕܒܪܐ ܐܝܟ
ܬܪ̈ܬܝܢ ܠܡ̈ܛܬܐ. ܘܢܬܘܬܐ ܗܕܐ ܬܬܦܠܓ
ܡܢ ܬܠ̈ܬ (5v) ܡܢ̈ܝܢ ܀

D

ܕܡܢܬ ܘܥܒܩ ܐܢ̈ܫܐ ܘܫܬܐ
ܕܡܢ ܐܡܪܐ: ܘܐܢܫܐ ܘܫܬܐ
ܕܕܡܢܬܐ.
ܐ̄ ܡܢܬܐ ܠܗ̇ܘܢ ܕܡܢ
ܐܡܪܐ: ܘܒ̄ ܡܢ̈ܝܢ ܠܕ̈ܝܡܐ ܀

C

[32] ܒܬܪܐ ܕܦܐܬ ܘܥܒܩ ܐܒܐ ܕܐܡܗ
ܘܬܪ̈ܝܢ ܐܢ̈ܫܐ: ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܐܢ̈ܫܬܐ ܕܡܢ ܐܡܪܐ
ܘܕܕܐ.
ܠܐܢ̈ܫܘܗܝ ܘܠܐܢ̈ܫܬܗ ܕܡܢ ܐܡܪܐ: ܬܘܠܬܐ
ܒܡܘܢܬܐ. ܘܕܫܪܒܐ ܠܕܕܗ. ܘܦܐܫ ܐܒܐ
ܕܐܡܪܐ ܕܠܐ ܡܕܡ..

[33] ܘܗܦܝܟܬ ܢܕܒ. ܕܐܡܪܐ ܒܬ̈ܪܝܢ ܠܒ̈ܢܐ
ܢܬܪܐ. [...] ܠܐ ܡܬܬܘܣ ܠܗ̇ ܒܠ
ܬܘܠܬܐ ܐܘ̇ ܫܘܡܗܐ ܕܬܘܠܬ̇ܐ ܘܠܐ ܡܬܒܪ̈
ܠܗ̇ ܡܢ ܣܘܕܣܐ ܐܘ̇ ܫܘܡܗܐ. ܘܐܢ̈ܫܘܬܐ
ܐܡܬܝ ܕܡܘܦܩ ܬ̈ܪܬܝ ܀

[34] ܒܬܪܐ ܕܦܐܬ ܘܥܒܩ ܐܡܪܐ ܘܐܢܬܬܐ
ܘܐܢܫܐ ܕܕܝܡܐ[2] ܘܗܢܐ ܐܢܫܐ ܡܢ [ܐܒܐ

D

ܕܡܢܬ ܘܥܒܩ ܐܢܬܬܐ
ܘܐܡܝ ܘܐܢܫܐ ܕܕܝܡܐ.

---

1 ܘܕܕ̈ܝܡܐ | 2 ܕܕ̈ܝܡܐ

C | **D**

§ 29

Wenn aber in der Erbschaft keiner von diesen genannten Erben ist, die erben (würden), wird die Erbschaft in sechs Teile geteilt.

§ 30

Er hat einen Halbbruder und eine Halbschwester mütterlicherseits und einen Sohn eines vollbürtigen Bruders hinterlassen.

Sein Halbbruder und seine Halbschwester mütterlicherseits bekommen einen Teil und der Sohn des vollbürtigen Bruders zwei Teile.

§ 31

Ein Mann stirbt und hinterläßt zwei Halbbrüder und eine Halbschwester mütterlicherseits, einen vollbürtigen Bruder und eine vollbürtige Schwester.

Seine Halbbrüder und seine Halbschwester mütterlicherseits bekommen ein Drittel zu gleichen Teilen, und zwei Drittel sind für seinen vollbürtigen Bruder und seine vollbürtige Schwester, (wobei) ein Mann soviel wie zwei Frauen (bekommt). Und diese Erbschaft wird von neun Teilen (ausgehend) verteilt.

Er ist gestorben und hat Halbbrüder und eine Halbschwester mütterlicherseits, einen [vollbürtigen] Bruder und eine vollbürtige Schwester hinterlassen.

Einen Teil für die (Halbgeschwister) von Seiten der Mutter und zwei Teile für die Vollbürtigen.

§ 32

Ein Mann stirbt und hinterläßt den Vater seiner Mutter, zwei Halbbrüder und zwei Halbschwestern mütterlicherseits und einen Onkel.

Seine Halbbrüder und Halbschwestern mütterlicherseits bekommen ein Drittel zu gleichen Teilen, sein Onkel den Rest, und der Vater der Mutter bleibt ohne etwas.

§ 33

Und du sollst wissen, daß die Mutter auf zwei Arten erbt. [. . .] Sie bekommt nicht mehr als ein Drittel oder den Wert (?) eines Drittels und nicht weniger als ein Sechstel oder den Wert (?). Und die Schwestern erben, wenn es mehr sind.

§ 34

Ein Mann stirbt und hinterläßt Mutter, Frau und einen vollbürtigen Bruder, das ist

Er ist gestorben und hat Frau, Mutter und einen vollbürtigen Bruder hinterlassen.

D	C
ܠܐܡܐ ܬܘܠܬܐ . ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ ܘܕܦܐܫ ܠܐܚܘܗ̈ܝ ܀	ܘ] ܐܡܐ ܗܘ. ܝܪ̈ܬܐ ܐܡܗ ܬܘܠܬܐ ܘܐܢܬܬܗ ܪܘܒܥܐ[1].
ܕܫܒܩ ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ . ܘܒܪ ܐܚܐ ܕܕܡܫܐ. ܠܐܡܐ ܬܘܠܬܐ . ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ . ܘܕܫܪܟܐ ܠܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܀	[35]
	ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܐܢܬܬܗ̇ ܬܘܣܦܬܐ ܐܘܒܝܬ ܫܒܩܐ ܫܩܠܐ ܀
ܕܫܒܩ ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܒ̄ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܕܡܫܬܐ. ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܕܕܐ. ܠܐܡܐ ܣܘܕܣܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ[1] ܪܘܒܥܐ. ܘܕܫܪܟܐ ܠܕܕܡܫܬܐ ܀	[36] ܒܪܢܫܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܕܕܡܫܬܐ. ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ . ܘܕܕܕܐ. ܠܐܡܐ ܣܘܕܣܐ. ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܡܢ ܬܪ̈ܬܥܣܪܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ ܬܠ̈ܬ ܡܢܘ̈ܢ . ܘܠܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ [ܘܐܡܐ] ܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ ܬܡ̈ܢܝܐ ܡܢܘ̈ܢ. ܦܠܓܐ[2] ܠܬ̄ܪ̄ ܐܬܬܘܣ̄ܦ̄ ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܐܣܬܟܠ ܀
ܕܫܒܩ ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܘܐܚܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܒܢ̈ܝ ܐܚܐ ܘܕܕܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܕܐ. ܠܐܡܐ ܣܘܕܣܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܐܚܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ [2]ܕܫܪܟܐ.	[37] ܒܪܢܫܐ ܕܡܝܬ ܘܫܒܩ ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ (6r) ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ . ܘܬܠ̈ܬܐ ܒܢ̈ܝ ܐܚܐ ܘܕܕܐ ܘܒܢ̈ܝ ܕܕܐ. ܠܐܡܐ ܣܘܕܣܐ. ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܡܢ ܬܪ̈ܬܥܣܪܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ ܬܠ̈ܬ ܡܢܘ̈ܢ. [ܘܠܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ ܬܡ̈ܢܝܐ ܡܢܘ̈ܢ.] ܦܠܓܐ[3] ܠܬ̄ܪ̄. ܐܬܬܘܣܦܬ̇ ܚܕܐ ܡܢܬܐ. ܡܛܠ ܕܐܦܢ ܐܬܡܢܝܘܗ̱ ܡ̈ܢܘܬܐ ܕܝܪ̈ܬܘܬܐ . ܘܐܫܬܟܚܬ̇ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܘܐܬܬܘܣܦܬ̇ ܚܕܐ ܡܢܬܐ ܘܠܐ ܦܫܬ̇ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܀

D	C
1 ܠܐܢܬܬܐ | 2-2 ܕܫܪܟܐ ܘܕܫܒܩܐ	1 + ܘܐܚܐ ܘܒܪ ܐܚܐ ܦܫܩ ܕܠܐ ܡܕܡ ܀ | 2 ܦܠܓ | 3 ܦܠܓܢ

C

ein Bruder, der von [(demselben) Vater und] (derselben) Mutter abstammt.

Seine Mutter erbt ein Drittel, seine Frau ein Viertel [. . .].

D

Die Mutter bekommt ein Drittel, die Frau ein Viertel und sein Bruder das, was übrigbleibt.

§ 35

D

Er hat Mutter, Frau, einen Halbbruder väterlicherseits, einen Sohn eines Halbbruders väterlicherseits und einen Sohn eines vollbürtigen Bruders hinterlassen.

Die Mutter bekommt ein Drittel, die Frau ein Viertel und der Halbbruder väterlicherseits den Rest.

C

Die Erbschaft, die vermehrt wird, d. h. einen niedrig(er)en Wert hat (s. Anm.):

§ 36

C

Ein Mann stirbt und hinterläßt Mutter, Frau, zwei vollbürtige Schwestern, zwei Halbschwestern väterlicherseits und einen Onkel.

Die Mutter bekommt ein Sechstel – zwei Teile von zwölf –, die Frau ein Viertel – drei Teile –, die zwei Schwestern von Seiten des Vaters [und der Mutter] zwei Drittel – acht Teile –. Sie (d. h. die Erbschaft) steigt auf dreizehn (Teile) an, ein Teil ist hinzugefügt worden. Merke es dir!

D

Er hat Mutter, Frau, zwei vollbürtige Schwestern, Halbschwestern väterlicherseits und einen Onkel hinterlassen.

Die Mutter bekommt ein Sechstel, die Frau ein Viertel, und die Vollbürtigen bekommen den Rest.

§ 37

C

Ein Mann stirbt und hinterläßt Mutter, Frau, zwei Halbschwestern väterlicherseits, drei Brudersöhne, einen Onkel und einen Sohn eines Onkels.

Die Mutter bekommt ein Sechstel – zwei Teile von zwölf –, die Frau ein Viertel – drei Teile –, [und die zwei Halbschwestern väterlicherseits bekommen zwei Drittel – acht Teile –]. Sie (d. h. die Erbschaft) steigt auf dreizehn (Teile) an; ein Teil ist hinzugefügt worden, weil, auch wenn Erben der Erbschaft da sind und die Erbschaft übergeben und ein Teil hinzugefügt worden ist, die Erbschaft nicht ausreicht (?).

D

Er hat Mutter, Frau, Halbschwestern väterlicherseits, Brudersöhne, einen Onkel und Söhne eines Onkels hinterlassen.

Die Mutter bekommt ein Sechstel, die Frau ein Viertel, und die Halbschwestern väterlicherseits bekommen den Rest.

C

[38] ܐܝܬܬܐ ܕܚܫܬܐ ܘܦܩܘܕܐ ܒܪܐ ܘܐܒܐ
ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܕ̈ܝܠܝܬܐ ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ .
ܠܒܪܗ̇ ܦܠܓܐ . ܬܠ̈ܬ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܥܡܗ.
ܘܠܐܒܐ ܩܕܘܫܐ ܚܕܐ ܡܢܗܘܢ. ܘܗܠܝܢ ܬܪ̈ܬܝܢ
ܡܢܗܘܢ ܕܦܫܝܫ[1] ܦܠܓ ܐܝܬܝ ܡܢܕܝܫ ܠܒܢ̈ܝܬ
ܡܢܗܘܢ . ܘܠܗܠܝܢ ܕܕ̈ܝܠܝܬܐ ܐܪ̈ܒܥ ܡܢܗܘܢ:
ܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘܠܬܐ: [ܘܠܕܡܢ ܐܒܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܗܘܢ:
ܬܘܠܬܐ ⁘]

[39] ܐܝܬܬܐ ܕܚܫܬܐ ܘܦܩܘܕܐ ܒܪܐ ܘܐܒܐ
ܘܐܚ̈ܐ[2] ܕܕ̈ܝܠܐ . ܘܐܚܐ ܘܚܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ .
ܠܒܪܐ ܦܠܓܐ ܘܠܐܒܐ ܩܕܘܫܐ . ܘܠܐܚܐ
ܘܚܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܬܘܠܬܐ . ܘܬܘܒ ܐܫܬܘܕܝܘ
ܒܒܗܘܢ ܐܚ̈ܐ ܕܕ̈ܝܠܐ ܒܬܘܠܬܗܘܢ ܫܘܝܐܝܬ ⁘

ܬܘܒ ܢܬܘܬܐ ܕܦܫܝܫܬܐ[3] ܗܘ ܕܝ ܐܒܐ[4]
ܕܐܒܐ..

[40] ܐܝܬܬܐ ܕܚܫܬܐ (6^V) ܘܦܩܘܕܐ ܒܪܐ
ܘܐܒܐ ܘܚܘܬܐ ܕܕ̈ܝܠܐ ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̇ .
ܠܒܪܐ ܦܠܓܐ ܬܠ̈ܬ[5] ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܥܡܗ[5].
ܘܠܚܘܬܐ ܦܠܓܐ ܬܠ̈ܬ ܡܢܗܘܢ . ܘܠܐܒܐ[6]
[ܬܘܠܬܐ] ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܗܘܢ: ܘܠܐܒܐ[7] ܕܐܒܐ
ܡܢܗܘܢ ܚܕܐ ܩܕܘܫܐ . ܦܠܓܐ ܢܬܘܬܐ ܠܬܪ̈ܝܢ
ܡܢܗܘܢ . ܘܐܬܬܘܩܡܘ ܬܠ̈ܬ . ܘܗܢܕܝܢ ܦܫܛ
ܗܒܐ ܘܐܡܪ ܠܚܘܬܗ. ܕܐܢܐ ܢܬ[8] ܐܝܟ ܒܒܒܝ
ܐܝܟ ܠܒܘܫܐ . ܗܢܕܝܢ ܡܦܠܓ ܒܒܗ̇ ܠܗ̇[9]
ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܗܘܢ: ܘܠܗ̇[10] ܚܕܐ ܘܢܦܫ ܡܢܬܗ[11]

D

ܕܚܫܬܐ[2] ܒܪܐ ܘܐܒܐ
ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܕܕ̈ܝܠܝܬܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ .
ܠܒܪܐ ܦܠܓܐ .
ܘܠܐܒܐ ܩܕܘܫܐ . ܘܕܦܐܫ
ܠܕ̈ܝܠܬܐ ܒ̅ ܘܠܕܡܢ ܐܒܐ
ܚܕ .

---

1 ܕܦܫܝܫ | 2 ܘܐܚܘ̈ܬܐ | 3 ܕܦܫܝ̈ܫܬܐ |
4 ܕܐܒܐ | 5-5 ܡܢ ܥܡܗ ܡܢܗܘܢ | 6
ܘܠܐܒܐ | 7 ܘܠܐ | 8 ܢܬܐ | 9 ܠܗ̇ |
10 ܘܠܗ | 11 ܡܢܬܗ

C

§ 38

Eine Frau stirbt und hinterläßt Mann, Mutter, zwei vollbürtige Schwestern und zwei Halbschwestern mütterlicherseits.

Ihr Mann bekommt die Hälfte – drei Teile von sechs – und die Mutter ein Sechstel – einen Teil –; die zwei Teile, die übrigbleiben, teile von neuem in sechs Teile: die Vollbürtigen bekommen vier Teile – zwei Drittel – [und die von Seiten der Mutter zwei Teile – ein Drittel –].

§ 39

Eine Frau stirbt und hinterläßt Mann, Mutter, vollbürtige Brüder, einen Halbbruder und eine Halbschwester mütterlicherseits.

Der Mann bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, der Halbbruder und die Halbschwester mütterlicherseits (zusammen) ein Drittel. Und dann sind neben ihnen (den Halbgeschwistern) die vollbürtigen Brüder gleichmäßig an ihrem Drittel mitberechtigt.

Ferner: Die Erbschaft des Großvaters, das ist der Vatersvater:

§ 40

Eine Frau stirbt und hinterläßt Mann, Mutter, eine vollbürtige Schwester und den Vater ihres Vaters.

Der Mann bekommt die Hälfte – drei Teile von sechs –, die Schwester die Hälfte – drei Teile –, die Mutter [ein Drittel] – zwei Teile – und der Vatersvater einen Teil – ein Sechstel –. Die Erbschaft steigt auf neun Teile an, drei sind hinzugefügt worden. Und dann sagt der Großvater noch zu seiner (d. h. des Erblassers) Schwester: „Ich erbe mit dir gemäß dem Gesetz.“ Dann teilt er mit ihr: für sich zwei Teile und für sie einen, und er vermischt seinen (ursprünglichen) Anteil mit dem ihrigen, das ergibt vier Teile. Eine Teilung (im Verhältnis 2:1) ist aber nur bei einem Bruch möglich, (dessen Zähler) durch drei teilbar ist. (Deshalb) wird die Erbschaft

D

Sie hinterläßt Mann, Mutter, vollbürtige Schwestern und Halbschwestern mütterlicherseits.

Der Mann bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, und von dem, was übrigbleibt, bekommen die Vollbürtigen zwei (Teile) und die von Seiten der Mutter einen.

D C

ܥܡ ܕܠܝܬ. ܘܗܘܝܢ[1] ܐܝܟ ܡܝ̈ܬܝܢ. ܘܠܐ
ܐܝܬ ܦܘܠܓܐ ܗܕܪ ܡܢ ܬܒܪܐ ܠܬ̈ܠܬ ܡܝ̈ܬܝܢ.
ܐܬܬܒܥܬ ܗ̇ܝ ܝܪܬܘܬܐ ܘܐܬܬܚܝܒܬ ܠܡܩܪܒ
ܘܡܥ̈ܒ ܡܝ̈ܬܝܢ ܀

ܝܪܬܘܬܐ ܕܡܫܝ̈ܚܝܐ ܥܡ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ.

[41] ܗܘ̇ܝܬ ܢ̇ܕܒ ܕܡܫܝ̈ܚܝܐ ܐܒܐ ܕܐܒܐ.
ܠܐ[2] ܝܪܬ[2] ܥܡܗ ܒܪܐ ܕܐܚܐ ܘܕ̈ܡܝܬܐ. ܘܠܐ
ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܡܐ. ܘܠܐ ܕܕܐ ܘܠܐ ܒܪ ܕܕܐ.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܝܪܬܘܬܐ ܥܡ ܐܚ̈ܐ ܐܝܟ ܚܕ.
ܡܢܗܘܢ. ܘܐܦ ܗܦܟܬܐ ܡܢ ܟܠܗ̈ܘܢ ܢܣܒ
ܠܗ. ܘܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܕܢܫܒܘܩ ܡܢܬܗ ܥܡ
ܕܝܠܗܘܢ. ܘܢܦܠܓ ܥܡܗܘܢ ܘܢܣܒ ܐܝܟ (7^r)
ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܘܐܗܦܟ ܠܗ ܬܘܠܬܐ.

[42] ܘܚܝܬ[3] ܕܝܬܪ ܡܢ ܦܘܠܓܐ ܕܥܡ
ܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܗ̇ܘ ܡܢ ܕܦܐܫ ܡܢ ܒ̇ܬܪ
ܕܢܣܒ ܡܫܝ̈ܚܝܐ ܬܘܠܬܐ ܀ ܘܕܒ ܕܡܫܝ̈ܚܝܐ
ܡܬܚܝܪ ܒܗ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܘܕ̈ܡܝܬܐ[4] ܘܐܝܬ
ܐܡܬܝ ܕܡܦܪܫ ܠܥܒܐ ܘܡܥܡܝܢ ܒܠܒܗ
ܝܪܬܘܬܐ ܀

C

[43] ܒܒܪܐ ܕܫܒܩ ܘܥܒܕ ܡܫܝ̈ܚܝܐ ܘܐܚ̈ܐ
ܘܕ̈ܡܝܬܐ ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܠܡܫܝ̈ܚܝܐ ܬܘܠܬܐ ܘܗ̇ܘ ܡܢ ܕܦܐܫ ܠܐܚ̈ܐ
ܘܕ̈ܡܝܬܐ. ܘܦܐܫ ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܡܐ ܕܠܐ
ܝܪܬܘܬܐ.

D

ܐܚܪ̈ܢܐ ܕܥܒܕ ܡܫܝ̈ܚܝܐ ܘܐܚ̈ܐ
ܘܕ̈ܡܝܬܐ. ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܠܡܫܝ̈ܚܝܐ ܬܘܠܬܐ. ܘܕܦܐܫ
(250^r II) ܠܐܚ̈ܐ ܘܕ̈ܡܝܬܐ.

C

[44] ܘܗܪܟܐ ܡܦܣܩ ܠܗ ܗܒܐ. ܘܢܦܩܝܢ
ܗ̇ܢܝܢ ܕܠܐ ܡܕܡ. ܘܐܠܘ ܗ̇ܢܝܢ ܠܝܬ ܗܘܐ
ܡܦܠܓ[5] ܗܘܐ ܥܡ ܐܚܐ ܘܕ̈ܡܝܬܐ ܘܢܣܒ ܗܘܐ
ܦܘܠܓܐ ܀

D

ܚܝܬ ܕܗܦܟ ܗܒܐ ܠܐܚ̈ܐ[1]
ܕܡܢ ܐܡܐ. ܘܐܦܠ ܐܝܟܢ
ܕܠܐ ܡܕܡ. ܘܐܢ ܠܗ
ܗ̇ܢܝܢ. ܠܐ ܢܣܒ ܗ̇ܘܐ
ܦܘܠܓܐ ܀

D: [1] ܠܐܚܐ

C: [1] ܘܗܘ̈ܝ, | [2-2] ܠܐܚ̈ܐ | [3] ܝܪܐ | [4] ܘܕ̈ܡܝܬܐ | [5] ܕܡܦܠܓ

C

erweitert und auf siebenundzwanzig Teile gebracht.

Die Erbschaft der Großväter neben Brüdern und Schwestern:

§ 41

Du sollst wissen, daß der Großvater der Vatersvater ist. Neben ihm erbt weder der Sohn eines vollbürtigen Bruders noch der Halbbruder mütterlicherseits, der Onkel oder der Sohn des Onkels. Neben (zwei ?) Brüdern hat er die (gleiche) Erbschaft wie einer von ihnen. Wenn es mehr sind, nimmt er sich (einen Anteil) ohne (Rücksicht auf) sie, und er braucht seinen Anteil nicht mit dem ihrigen zu vermischen und nicht mit ihnen zu teilen und (nur den gleichen Anteil) wie einer von ihnen zu nehmen; er nimmt sich ein volles Drittel.

§ 42

Du hast gesehen, daß das, was übrigbleibt, nachdem der Großvater ein Drittel genommen hat, mehr ist als die Teilung neben Brüdern und Schwestern (s. Anm.). Und wisse, daß der (Anteil des) Großvater(s) durch vollbürtige Brüder und Schwestern vermindert wird, und es kommt vor, wenn sie ihn (seinen Anteil) verringern, daß sie ihn ohne Erbschaft leer ausgehen lassen (s. Anm.).

§ 43

Ein Mann stirbt und hinterläßt Großvater, vollbürtige Brüder und einen Halbbruder väterlicherseits.

Sein Großvater bekommt ein Drittel, der vollbürtige Bruder das, was übrigbleibt, und der Halbbruder mütter(?)licherseits bleibt ohne Erbschaft.

§ 44

Und so verringert ihn der Großvater; und sie gehen ohne etwas leer aus; und wenn sie nicht (da) wären, würde er mit dem vollbürtigen Bruder teilen und die Hälfte (?) nehmen (s. Anm.).

D

Ein anderer (Fall): Er hat Großvater, vollbürtige Brüder und einen Halbbruder väterlicherseits hinterlassen.

Sein Großvater bekommt ein Drittel, die vollbürtigen Brüder bekommen, was übrigbleibt.

Du hast gesehen, daß der Großvater (den Anteil) der Halbbrüder mütterlicherseits verringert und sie ohne etwas leer ausgehen läßt; und wenn sie nicht (da) wären, würde er nicht die Hälfte (?) nehmen (s. Anm.).

D

ܗܘܬܥܡܕ ܡܫܝܚܐ ܘܐܘܫ̈ܬܐ
ܕܝܡ̈ܢܝܬܐ. ܘܐܝ̈ܟܢܐ[1] ܕܡܢ
ܐܒܐ.
ܠܡܫܝܚܐ ܬܘܠܬܐ.
ܘܠܝܡ̈ܢܝܬܐ ܒ̄ ܬܘ̈ܠܬܐ[2].
ܘܟܠܗܝܢ ܗܠܝܢ ܀

ܕܥܡܕ ܡܫܝܚܐ ܘܚܬܐ
ܕܝܡܝܢܬܐ. ܘܐܘܫ̈ܬܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ.
ܠܡܫܝܚܐ ܬܘܠܬܐ. ܘܠܚܬܐ
ܕܝܡܝܢܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܕܫܪܟܐ
ܠܕܡܢ ܐܒܐ ܀

ܕܥܡܕ ܡܫܝܚܐ[3] ܘܐܢܬܬܐ
ܘܚܬܐ ܕܝܡܝܢܬܐ. ܘܐܚܝܢ
ܘܐܘܫ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.

ܠܡܫܝܚܐ[4] ܪܘܒܥܐ.
ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ.
ܘܠܝܡܝܢܬܐ ܦܠܓܐ.
ܘܦܫܝܢ ܗܠܝܢ ܕܠܐ
ܡܕܡ ܀

C

[45] ܒܪܐ ܕܐܬܬ ܘܩܒܠ ܡܫ̄ܚ ܘܬ̈ܪܬܝܢ[1]
ܐܘܫ̈ܬܐ ܕܝܡ̈ܢܝܬܐ[1]. ܘܬ̈ܠܬܐ ܐܝ̈ܟܢܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ.
ܠܡܫ̄ܚ ܬܘܠܬܐ. ܘܠܬ̈ܪܬܝܢ ܐܘܫ̈ܬܐ ܕܝܡ̈ܢܝܬܐ
ܬ̈ܪܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܦܫܝܢ ܗܠܝܢ ܡܢ
ܢ̈ܘܬܬܐ ܀

[46]

[47] ܒܪܐ ܕܐܬܬ ܘܩܒܠ ܡܫܝܚܐ ܘܐܢܬܬܗ
ܘܚܬܗ ܕܝܡܝܢܬܐ. ܘܐܚܝܢ ܬ̈ܪܝܢ ܐܘ ܬ̈ܪܬܝܢ
ܐܘܫ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܡܬܦܠܓܐ (7ᵛ) ܢ̈ܘܬܬܐ ܥܠ ܥܣ̈ܪܝܢ ܘܐܪ̈ܒܥ
ܡܢ̈ܘܬܐ. ܠܡܫܝܚܐ ܬܘܠܬܐ ܕܗܘ ܡܢ ܕܦܐܫ..
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ ܥܣܪ̈ܬ ܡܢ̈ܘܬܐ. ܗ̇ܝ ܕܝܢ
ܐܚܬܗ̇ ܡܕܡ ܗ̇ܘ ܥܒܐ ܀ ܘܠܚܬܐ ܕܝܡܝܢܬܐ
ܦܠܓܐ ܬ̈ܪܬܥܣܪܐ ܡܢ̈ܘܬܐ. ܘܦܫܘ ܐܚ̈ܝܢ[2]
ܘܐܘܫ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܀ ܒܗ̇ ܡܟܝܠ ܠܗܘܢ
ܡܢܬܗܘܢ ܘܠܐ ܦܫ[3] ܠܗܘܢ ܡܕܡ ܀

[48] ܬܘܒ ܡܛܠ ܦܘܩܕܢܐ ܘܕܝܬܝܩܝܐ
ܘܡܘܗܒܬܐ ܗܕܐ.
ܐܢܬܬ ܕܐܬܬ ܒܪܐ ܘܩܒܠ ܦܘܩܕܢܐ[4]ܘܒܗ
ܡܦܩܕ ܠܐܚܪܢܐ ܐܝܟ ܗܘܠܟܐ ܕܒܪܗ[4].
ܐܝܟܢ ܕܢ ܕܡܢܕܡ ܠܗ ܒܪܗ ܠܐܚܪܢܐ ܦܘܩܕܢܐ
ܘܩܒܠ[5] ܠܦܘܩܕܢܐ ܗܘ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܬܦܠܓܐ

D: [1] ܘܐܘܫ̈ܬܐ | [2] ܬܘܠܬܐ | [3] ܡܫܝܚܬܐ | [4] ܠܡܫܝܚܬܐ

C: [1-1] ܘܚܬܐ ܕܝܡܝܢܬܐ | [2] ܐܚܝܢ | [3] ܦܫܘ | [4-4] ܘܒܪܐ. ܐܝܟ ܗܘܠܟܐ ܕܒܗ ܡܦܩܕ. ܠܐܚ̈ܪܢܐ | [5] +ܒܪܐ

C

§ 45

Ein Mann stirbt und hinterläßt Großvater, zwei vollbürtige Schwestern und drei Halbbrüder väterlicherseits.

Der Großvater bekommt ein Drittel, die zwei vollbürtigen Schwestern bekommen zwei Drittel, und diese bleiben ohne etwas.

D

Ebenso hat er Großvater, vollbürtige Schwestern und Halbbrüder väterlicherseits hinterlassen.

Der Großvater bekommt ein Drittel, die Vollbürtigen zwei Drittel, und diese kommen nicht an die Reihe.

§ 46

D

Er hat Großvater, eine vollbürtige Schwester und Halbbrüder väterlicherseits hinterlassen.

Der Großvater bekommt ein Drittel, die vollbürtige Schwester die Hälfte, und die von Seiten des Vaters bekommen den Rest.

§ 47

C

Ein Mann stirbt und hinterläßt seinen Großvater, seine Frau, seine vollbürtige Schwester und zwei Halbbrüder oder Halbschwestern väterlicherseits.

Die Erbschaft wird in vierundzwanzig Teile geteilt.

Der Großvater bekommt ein Drittel dessen, was übrigbleibt, die Frau ein Viertel – sechs Teile –, denn sie ist vor dem Großvater, und die vollbürtige Schwester die Hälfte – zwölf Teile –. Und es bleiben die Halbbrüder und Halbschwestern väterlicherseits, indem er ihnen ihren Anteil vermindert, und für sie nichts übriggeblieben ist.

D

Er hat Großvater, Frau, eine vollbürtige Schwester, einen Halbbruder und Halbschwestern väterlicherseits hinterlassen.

Der Großvater bekommt ein Viertel, die Frau ein Viertel, die Vollbürtige die Hälfte, und jene bleiben ohne etwas.

§ 48

Ferner: Über (letztwillige) Anordnungen und Testamente – das ist ein Wunsch –.

Wenn ein Mann stirbt und eine (letztwillige) Anordnung hinterläßt, worin er einem anderen ein Vermächtnis in Höhe des Anteils seines Sohnes aussetzt, dann wird, wenn sein Sohn dies Vermächtnis nun billigt und dem Vermächtnis seines Vaters zustimmt, die Erbschaft in zwei Teile geteilt.

D	C
	ܝܪ̈ܘܬܬܐ ܠܬ̈ܠܬܝܢ ܡܢ̈ܝܢ.
	ܘܐܦ [ܠܐ] ܫܠܡ[1] ܠܡܘܣܪܐ ܗܘ̇ ܕܐܒܘܗܝ:
	ܢܦܩ ܒܪܐ ܬܪ̈ܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܗ̇ܘ ܬܘܠܬܐ
	[ܕܐܦܫ] ܢ̇ܦܩ ܠܡܘܣܪܐ ܕܐܒܘܗܝ. ܡܛܠ
	ܕܟܠ ܬܘܠܬܐ ܗܘ̇ ܕܡܢ ܕܫ̇ܪܬ ܐܝܬ ܠܗ
	ܫܘܠܛܢܐ ܕܢܦܘܩ.[2]
	ܘܐܡܬܝ ܕܫܒܩ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ: ܘܡܦܩܕ
	ܠܐܚܝܢܐ ܐܝܟ ܡܘܒܠܐ ܕܒܪܐ. ܐܝܢܐ
	ܕܫܠܡܝܢ ܪ̈ܘܬܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܗ̇ܝ ܝܪ̈ܘܬܬܐ:
	ܠܬܪܝܢ ܡܢ̈ܝܢ. (8r) ܬܪ̈ܬܝܢ ܠܒܪܐ.
	ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܠܗ̇ܘ ܕܐܬܦܩܕ ܠܗ ܘܚܕܐ ܠܒܪܬܐ.
ܕܫܬܐܠܐ[1]. ܡܛܠ ܡܘܗ̈ܒܐ	[49] ܬܘܒ ܡܛܠ ܡܘܗ̈ܒܐ ܘܕܫܐ̈ܝܠܬܐ ܕܗ̇ܘ
ܘܕܫܬܐܠܘܬܐ.	ܕܚ̇ܝܒ.
ܗ̇ܘ ܕܡܝܬ ܕܠܐ ܝܪ̈ܬܐ.	ܗ̇ܘ ܓܒܪ ܕܡܝܬ ܘܠܝܬ ܠܗ ܝܪ̈ܬܐ. ܫܠܝܛ
ܫܠܝܛ ܕܢܬܠ ܒܡܘܗܒܬܗ ܠܟܠ	ܠܗ ܕܢܬܠ ܒܡܘܗܒܬܐ ܘܒܫܘܝܢܘܗܝ ܠܟܠ ܕܨܒܐ.
ܕܨܒܐ. ܘܐܦ ܠܐ ܡܦܩܕ.	ܘܐܦ ܕܝܢ [ܠܐ] ܡܦܩܕ. ܘܫܒܩܗ ܕܗ̇ܘ[3] ܕܚܝܒ.
ܡܐܠܗ ܠܒܝܬܐ.	ܟܠܗ ܠܒܝܬܐ:
ܘܠܝܬ ܠܗ ܕܢܦܩ ܒܡܘܗܒܬܗ	ܠܐ ܙܕܩ ܕܢܩܘܡ ܐܢܫ ܐܠܐ ܬܘܠܬܐ ܕܗ̇ܘ
ܠܟܠ ܡܢ ܬܘܠܬܐ. ܘܐܦ	ܡܐ[4] ܕܦܩܕ. ܐܚܪܝܢ ܢܦܩ ܟܠ ܬܘܠܬܐ:
ܡܦܩܕ ܬܘܠܬܐ ܠܚܕ ܡܢ	ܠܐ ܙܕܩ.
ܝܪ̈ܬܐ: ܘܗܘܝܢ ܝܪ̈ܘܬܐ	ܘܠܐ ܢܗܘܐ ܗ̇ܘ ܬܘܠܬܐ ܕܡܦܩܕ: ܟܘܠܗ
ܠܐ ܫܠܡܝܢ. ܘܐܦ ܡܦܩܕ	ܠܚܕ ܡܢ ܝܪ̈ܬܐ. ܠܐ ܙܕܩ. ܐܠܐ:
ܠܐܢܫ ܡܗܝܡܢܐ ܓܒܪ[2].	ܒܫܠܡܘܬܐ ܕܟܠܗܘܢ ܝܪ̈ܬܐ ܀
ܘܐܦ ܡܦܩܕ ܕܢܦܘܩܝܗܝ	ܘܟܕ ܢܦܩܕ ܐܢܫ ܒܪ ܡܫܬܠܛܢܐ ܠܒܝܬܐ ܐܘ̇[5]
ܒܒܝܢܬܐ ܕܒܝܬܐ ܘܐ[3]	ܠܟܢܫܐ[5]: ܕܢܦܩܘܢ ܟܠ ܢܟܣܘܗܝ: ܡܫܬܪܪ
ܕܕܝܪ̈ܐ[3]. ܢܫܬܪܪ. ܘܐܦ	ܫ̈ ܗ.. ܀ ܘܐܦ ܡܦܩܕ ܕܬܬܝܗܒ[6] ܕܝܢܐ ܐܘ̇[7]
[ܡܦܩܕ] ܕܬܬܒܥܐ ܒܝܬܐ ܐܘ	ܟܕ ܗܘ̇ܐ[7] ܒܒܪܐ ܕܫܠܡ: ܫܪܝܪ ܀

D: [1] § 49 folgt in D auf § 157b | [2] ܠܝ | [3-3] ܘܕܕܝܪ̈ܐ

C: [1] + ܘܐܦ ܫܠܡ | [2] + ܐܝܢܐ ܕܝܪ̈ܘܬܬܐ ܫܠܡܝܢ | [3] ܗܘ̇ | [4] + ܕܡܦܩܕ | [5-5] ܘܠܟܢܫܐ | [6] ܕܬܬܒܥܐ | [7-7] ܘܒܒܪܬܐ

C

Wenn er dem Vermächtnis seines Vaters [nicht] zustimmt, nimmt der Sohn zwei Drittel und das Drittel [, das übrigbleibt,] gibt er für das Vermächtnis seines Vaters, weil der die Befugnis hat, ein Drittel dessen, was er hinterläßt, zu vermachen. Wenn er einen Sohn und eine Tochter hinterläßt und einem anderen ein Vermächtnis in Höhe eines Sohnesanteils aussetzt, dann wird, wenn die Erben zustimmen, die Erbschaft in fünf Teile geteilt: zwei bekommt der Sohn, zwei der, dem etwas vermacht worden ist, und einen die Tochter.

§ 49

Ferner: Über (letztwillige) Anordnungen und Testamente des Verstorbenen.

Derjenige, der stirbt und keine Erben hat, kann sein Geld und seine Habe vererben, wem er will. Und wenn er [k]ein Vermächtnis aussetzt, bekommt die Kirche die ganze Habe des Verstorbenen.

Niemand darf mehr als ein Drittel dessen, was er besitzt, vermachen; wenn er über ein Drittel hinausgeht, so ist das nicht gültig.

Und er darf das Drittel, das er vermacht, nicht einem der Erben vermachen; das ist nur mit Zustimmung aller Erben gültig.

Wenn ein Christ einer Kirche oder einem Kloster ein Vermächtnis aussetzt, damit sie es für seine Seele ausgeben, wird sein Vermächtnis bestätigt. Und wenn er (letztwillig) anordnet, daß ein Kloster oder eine Kirche auf einem Grundstück von ihm gebaut wird, so ist das wirksam. Wenn er eine eigene

D

Testament.[1] Über (letztwillige) Anordnungen und Testamente.

Derjenige, der ohne Erben stirbt, kann seinen Besitz vererben, wem er will. Und wenn er kein Vermächtnis aussetzt, bekommt die Kirche sein Vermögen.

Es ist ihm nicht erlaubt, mit seinem Vermächtnis über ein Drittel hinauszugehen.

Wenn er ein Drittel einem der Erben vermacht und die Erben nicht zustimmen, [. . .]

Wenn er einem Gläubigen ein Vermächtnis aussetzt, so ist das wirksam.

Und wenn er ein Vermächtnis aussetzt, damit sie es ausgeben für den Bau einer Kirche oder eines Klosters, wird es bestätigt. Und wenn [er (letztwillig) anordnet,] daß eine Kirche oder ein Kloster auf einem Grundstück von ihm gebaut wird, wird es bestätigt.

[1] § 49 folgt in der Hs. auf § 157b.

D

ܕܝܪܐ ܒܐܪܥܐ ܕܝܠܗ܆
ܢܫܬܪܪ܀

C

ܘܐܦ[1] ܒܕܬܐ[2] ܕܝܠܗ ܓܒܐ ܒܫܬܩܘܗܝ܆ ܗܘܐ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ܆ ܘܠܐ ܐܝܟ ܥܪܒܐ܀

[50] ܗܘ ܕܝܪܬ ܘܐܡܪ ܒܥܘܡܕܐ ܕܐܝܬ
ܟܠܗܘܢ ܫܘܒܚܐ. ܫܘܒܚܗ ܡܕܡܝܢܬ[3] ܬܬܦܪܥ
ܒܕܡܐ ܠܒܣܝܡܘܬܐ ܕܬܘܠܬܐ ܕܗܘ ܡܢ ܕܦܢܐ.
ܘܬܦܪܥ ܡܪܐ (8v) ܫܘܒܐ ܠܟܠ ܡܢ ܬܘܠܬܐ܀

B

(141rI) ܬܘܒ ܫܘܐܠܬܐ ܕܫܘܥܒܕܐ ܕܝܪܬܘܬܐ
ܐܝܟ ܢܡܘܣܐ ܕܟܝܢܐ ܘܫܘܪܪܐ ܕܒܕ̈ܐ
ܘܚܠܩܗܘܢ ܢܡܘܣܝܗܘܢ ܘܦܘܩܕܢܝܗܘܢ܆

ܦܘܠܓܐ ܕܝܪܬܘܬܐ ܒܠ ܫܬ ܡܢܝܢ ܡܬܦܠܓ.
ܦܠܓܐ. ܬܠܬ[4] ܬܘܠܬܐ. [5]ܬܪܬܝܢ. ܫܘܕܫܐ.[5]
ܚܕܐ ܡܢܬܐ. ܘܪܘܒܥܐ. ܡܢܬܐ ܘܦܠܓܗ̇.
ܬܘܡܢܐ ܬܠܬܐ ܪܘܒܥܐ ܕܡܢܬܐ܀

B (C)

[ܬܘܒ ܡܛܠ ܝܪܬܘܬܐ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܐ :
ܘܕܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ.]
[51] [a]ܠܐܢܬܬܐ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܥܠܗ̇.
ܪܘܒܥܐ.[a] ܐܡܬܝ ܕܠܝܬ ܠܗ [b]ܒܢܝܐ [c]ܐܘ ܒܢܬܐ
ܒܢܝܐ.[c] [d]ܘܐܦ ܐܝܬ [ܠܗ [b]] ܒܢܝܐ [c]ܐܘ ܒܢܬܐ
ܒܢܝܐ.[c] [e]ܐܝܬ ܠܗ̇ [e]ܬܘܡܢܐ܀ [f]ܠܐܢܬܬܐ ܠܐ
ܡܬܒܥܝܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܬܘܡܢܐ܆ ܒܡ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܒܥܠܗ̇[f]. [g]ܘܐܦܠܐ ܡܬܬܘܣܦ ܠܗ̇ ܥܠ ܪܘܒܥܐ.
[c]ܘܐܦ ܗ̇ܘ̈ܝ ܬܪܬܝܢ ܐܘ ܬܠܬ. ܗܘ ܬܘܡܢܐ
ܐܘ ܪܘܒܥܐ ܦܠܓܝܢ ܠܗܝܢ[c]܀

---

1 Hs.: neuer Abschnitt | 2 ܒܒܕܬܐ | 3 ܡܕܡܝܢܬܐ | 4 ܬܘܠܬܐ | 5-5 ܬܪܬܝܢ ܫܘܕܫܐ

a-a ܝܪܬܐ ܐܢܬܬܐ ܡܢ ܓܒܪܐ ܘܪܒܒܐ | b ܠܗ̇ | c-c om | d-d ܘܐܦܢ ܕܐܝܬ | e-e ܝܪܬܐ | f-f ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ̇ ܕܠܐ ܡܬܒܥܝܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܥܠܗ̇ ܡܢ ܬܘܡܢܐ | g ܘܠܐ

C

Kirche zu seinen Lebzeiten gebaut hat, gehört sie zu seiner Erbschaft, und nicht wie der Rest (s. Anm.).

§ 50

Derjenige, der stirbt und in seiner (letztwilligen) Anordnung sagt, daß er noch etwas schulde: Zuerst wird seine Schuld bis zur Höhe eines Drittels dessen, was ihm gehört, bezahlt. Und der (wirkliche?) Gläubiger erhält Zahlung auch über ein Drittel hinaus.

B

Grundlage der Berechnung der Erbschaft nach dem Gesetz der Araber, Freilassung von Sklaven und alle ihre Gesetze und Vorschriften.

Teilung der Erbschaft: Es wird in sechs Teile geteilt: Die Hälfte sind drei (Teile), ein Drittel zwei, ein Sechstel ein Teil, ein Viertel anderthalb, ein Achtel drei Viertel eines Teils.

B (C)

[Ferner: Über die Erbschaft des Mannes von der Frau und die der Frau vom Mann.]

§ 51

Die Frau bekommt von der Erbschaft ihres Gatten ein Viertel, wenn er[1] keine Kinder *oder Kindeskinder* hat. Wenn er[1] (aber) Kinder *oder Kindeskinder* hat, hat sie ein Achtel. Die Frau bekommt nicht weniger als ein Achtel von der Erbschaft ihres Gatten und auch nicht mehr als ein Viertel.

Wenn es zwei oder drei (Frauen) sind, (wird) das Achtel oder Viertel unter ihnen (geteilt).

---

[1] C: sie

D	B (C)
	[52] ܝܪܬܘܬܗ[a] ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܗ:[a] ܠܓܒܪܐ[b] ܦܠܓܐ ܐܡܝܪ ܕܠܝܬ ܠܗ̇[c] ܒܢܝܐ. ܐܘ̇ ܒܢܝ ܒܢܝܐ. ܘܟܕ ܐܝܬ ܠܗ̇[c] ܒܢܝܐ ܐܘ̇ ܒܢܝ ܒܢܝܐ: ܪܘܒܥܐ[d] ܝܪܬ[d]. ܠܐ[e] ܡܬܬܘܣܦ ܠܗ[f] ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ[a] ܕܐܢܬܬܗ ܡܕܡ ܠܒܪ ܡܢ[a] ܦܠܓܐ. ܘܠܐ ܡܬܒܨܪ ܠܗ ܡܢ ܪܘܒܥܐ[g] ܀
	[53] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܒܐ[h] ܡܢ ܒܪܗ: ܐܡܬܝ[1] ܕܐܝܬ[i] ܠܗ ܠܒܪܗ ܒܢܝܐ ܕܟܪ̈ܐ.
ܝܪܬ ܐܒܐ ܟܕ ܒܢܝ ܒܪܗ ܦܘܪܣܐ. ܘܟܕ ܒܢ̈ܬ ܒܪܐ ܬܘܠܬܐ. ܘܐܦ ܚܕܐ ܗ̄ܝ ܒܪܬ ܒܪܐ ܦܠܓܐ. ܒܬܪ ܕܢܣܒ ܬܘܡܢܐ ܕܐܢܬܬܐ ܀	ܠܐܒܐ[a] ܡܢ ܒܪܗ.[a] ܟܠ[k] ܒܢܝܐ ܕܒܪܐ ܦܘܪܣܐ. ܠܐ ܡܬܚܝܪ ܠܗ ܡܢܗ[k]. ܘܟܠ[l] ܒܢ̈ܬܐ. ܐܠܐ[m] ܬܪܬܝܢ (141r II) ܘܐܦ[n] ܦܢ̈ܝܢ. ܬܪܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܟܠܗܝܢ ܘܕܥܒܪܐ[o] ܠܐܒܐ. ܘܐܦ[a] ܚܕܐ ܗ̄ܝ ܒܪܬܐ: ܦܠܓܐ ܠܐܒܐ ܘܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܐܡܝܪ ܕܢܣܒܐ ܐܢܬܬܐ ܬܘܡܢܗ̇.[a] ܀
ܝܪܬܐ ܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ̇ ܟܕ ܕܐܝܬ ܠܗ ܒܢܝܐ ܘܒܢܝ̈ ܒܢܝܐ ܦܘܪܣܐ. ܘܐܦ ܠܝܬ ܗܠܝܢ. ܝܪܬܐ ܬܘܠܬܐ ܀	[54] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ̇.[p] ܟܕ ܐܝܬ ܠܗ[q] ܒܢܝܐ ܐܘ̇ ܒܢܝ ܒܢܝܐ. ܠܐܡܐ ܬܘܠܬܐ. ܐܦ[r] ܕܠܝܬ ܠܒܪܗ̇[r] ܒܪܐ ܐܘ̇ ܒܪܬܐ ܐܘ̇ (9r) ܒܪ[s] ܒܪܐ.[t] ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗ[t] ܗܠܝܢ: ܐܝܬ ܠܗ̇[u] ܦܘܪܣܐ. ܚܠܦ[v] ܚܢܢ ܡܢ ܬܘܠܬܐ ܡܫܬܠܡܐ: ܚܠܦܗ ܕܒܪܗ̇[v] ܀
ܝܪܬܐ ܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ̇ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘܬܐ. ܦܘܪܣܐ. ܘܐܦ ܚܕ ܐܚܐ ܐܘ ܚܕܐ ܚܬܐ ܬܘܠܬܐ ܢܣܒܐ ܀	[55] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗ̇ [ܟܕ ܐܚ̈ܘܗܝ ܘܐܚܘܬܗ. ܐܦ ܚܕ ܗܘ ܐܚܐ ܐܘ̇ ܚܬܐ. ܬܘܠܬܐ ܝܪܬܐ ܐܡܐ. ܘܐܦ ܠܟܠ ܡܢ ܗܕܐ ܦܘܪܣܐ ܝܪܬܐ ܀]

---

[1] ܟܠ

a-a om | b + ܕܝܢ | c ܠܗ | d-d ~ | e ܘܠܐ | f + ܠܓܒܪܐ | g + ܡܕܡ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܕܡܠܗ | h ܕܡܝܬܐ ܘܕܐܒܐ | i ܕܠܝܬ | k-k ܒܢܝ̈ ܒܪܐ ܠܐ ܡܬܚܝܪ ܠܗ ܦܘܪܣܐ | l ܟܠ | m ܕܝܢ | n ܐܘ̇ ܐܦ ܬܘܒ | o ܘܕܥܒܪܐ | p ܒܪܐ | q ܠܗ̇ | r-r ܐܝܬ ܠܗ̇ | s ܒܪܬ | t-t ܐܚܪܝܢ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܚܕ ܡܢ | u ܠܐܡܐ | v-v

B (C)

§ 52

Die Erbschaft des Mannes von seiner Frau.

Der Mann bekommt die Hälfte, wenn sie[1] keine Kinder oder Kindeskinder hat. Wenn sie[1] (aber) Kinder oder Kindeskinder hat, erbt er ein Viertel. Er bekommt von der Erbschaft seiner Frau nicht mehr als die Hälfte und nicht weniger als ein Viertel.

§ 53

Die Erbschaft des Vaters von seinem Sohn, wenn der Sohn männliche Kinder hat.

Der Vater bekommt von seinem Sohn neben Sohnessöhnen ein Sechstel; nicht weniger als das.

Und neben Töchtern – zwei oder mehr –: zwei Drittel bekommen alle Töchter (zusammen), und den Rest bekommt der Vater. *Und wenn es (nur) eine Tochter ist, bekommt der Vater die Hälfte und die Tochter die (andere) Hälfte, während die Frau ihr Achtel nimmt.*

§ 54

Die Erbschaft der Mutter von ihrem Sohn, wenn er[2] Kinder oder Sohneskinder hat.

Die Mutter bekommt ein Drittel, wenn [3]ihr Sohn[3] weder einen Sohn noch eine Tochter oder [4]einen Sohnessohn[4] hat. Andernfalls hat sie ein Sechstel, denn das Kind ihres Sohnes hält sie von einem vollen Drittel fern.

§ 55

Die Erbschaft der Mutter von ihrem Sohn [neben seinen Brüdern und Schwestern.

Wenn es (nur) ein Bruder oder eine Schwester ist, erbt die Mutter ein Drittel; wenn es mehr sind, erbt sie ein Sechstel.]

D

(§ 53) Der Vater erbt neben Sohnessöhnen und neben Sohnestöchtern ein Drittel; und wenn es (nur) eine Sohnestochter ist, die Hälfte, nachdem das Achtel der Frau abgezogen ist.

(§ 54) Die Mutter erbt von ihrem Sohn ein Sechstel, wenn er Kinder oder Sohneskinder hat; und wenn er keine hat, erbt sie ein Drittel.

(§ 55) Die Mutter erbt von ihrem Sohn, der Brüder und Schwestern hat, ein Sechstel; wenn es aber (nur) ein Bruder oder eine Schwester ist, nimmt sie ein Drittel.

---

[1] C: er; [2] C: sie
[3-3] C: sie; [4-4] C: eine Sohnestochter

B (C)

[56] [ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܐܒܐ ܘܐܡܐ ܡܢ ܒܪܗܘܢ܀]
ܟܕ ܐܚܝܬ ܠܗ ܐܡܗ ܘܐܚ̈ܘܬܐ.
ܢܣܒܐ[a] ܣܘ̣ܕܣܐ. [b]ܐܝܟ ܐܚܝܬ ܠܗ ܗܠܝܢ.[b]
ܘܕܫܪܒܐ ܠܐܒܐ. ܘܐܝܟ ܐܚ̈ܐ[c] ܐܝܟ[c] ܫ̈ܒܘܬܐ܀

B

[57] ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܐܚ̈ܘܬܗ ܕܓܒܪܐ. ܐܝܟ
ܚܕܐ ܗ̄ܝ، ܒܪܬܗ ܘܚܕܐ ܗ̄ܝ، ܐ̇ܚܬܗ.
ܡܩ̈ܒܠܢ ܦ̇ܠܓܐܝܬ. ܘܐܝܟ ܚܕܐ ܗ̄ܝ،
ܒܪ̈ܬܐ[1]: ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܝܢ ܬܪ̈ܬܝܢ ܐܘ
ܣܓܝ̈ܐܢ: ܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܘܫܪܒܐ
ܠܟܠܗܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ. ܘܐܝܟ ܒܢ̈ܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ
ܐܘ ܣܓܝ̈ܐܢ: ܢܣ̈ܒܢ ܬܪ̈ܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ.
ܘܠܫܬܐ ܕܫܪܒܐ. ܘܐܝܟ ܚܕܐ ܗ̄ܝ، ܘܐܝܟ
ܣܓܝ̈ܐܢ. ܘܐܝܟ ܠܝܬ ܐܚ̈ܘܬܐ: ܬܣܒ
ܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܕܫܪܒܐ ܠܛܘܗܡܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ܀

C

ܝܪ̈ܬܘܬܐ
ܕܐܚ̈ܘܬܐ
ܐܝܟ
ܒܢ̈ܬܗ
ܕܓܒܪܐ܀

D

ܝܪܬܐ ܐܚܬܐ ܥܡ ܒܪܬ
ܐܚܘܗ̇ ܦܠܓܐ. ܘܐܝܟ
ܣܓܝ̈ܐܢ ܒܢ̈ܬ ܐܚܘܗ̇
ܠܟܠ ܡܢ ܚܕܐ.
ܬܘܠܬܐ ܢܣܒܐ ܒܣܬܐ.
ܘܐܝܟ ܠܝܬ ܐܚ̈ܘܬܐ̣
ܢܣܒܐ ܒܪܬܐ ܦܠܓܐ
ܘܕܫܪܒܐ (250vI)
ܠܛܘܗܡܐ ܕܡܢ ܐܒܐ܀

B (C)

[58] ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܢܫܬܐ[d] ܥܡ ܒ̇ܪܬܐ ܘܒܪ̈ܬ[2]
ܒܪܐ.[d]
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܒܪ̈ܬ ܒܪܐ ܣܘ̣ܕܣܐ
ܘܕܫܪܒܐ[e] ܠܢܫܬܐ܀

[59]

D

ܚܬܐ ܘܒܪܬܐ ܘܒܪܬ ܒܪܐ.
ܠܚܬܐ ܬܘܠܬܐ. ܘܦܠܓܐ
ܠܒܪܬܐ ܘܣܘ̣ܕܣܐ ܠܒܪܬ
ܒܪܐ.
ܒܢ̈ܬ ܒܪܐ ܘܒܪܬܐ.
[1] ... [1] ܦܠܓܐ. ܦܠܓܐ
ܘܦܠܓܐ܀

---

1 ܒܪ̈ܬܗ (?) | 2 ܐܘ ܒܪ̈ܬ
ܘܠܐ ܠܗ̇ ܡܢ ܬܘܠܬܐ ܡܢܬܐ ܒܠܚܘܕ ܕܒܪܗ̇ |
a ܠܐܣܐ | b-b om | c-c ܣܓܝ̈ܐܢ |
d-d ܕܐܚ̈ܐ ܡܢ ܐܚ̈ܐ. ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܥܡ ܒܪܬܐ
ܐܘ ܥܡ ܒܪܬ ܒܪܬܐ | e ܘܫܪܒܐ

1-1 ܒܫܘܘ (?) (Hs.: nur Buchstabenreste)

B (C)

§ 56

[Die Erbschaft des Vaters und der Mutter von ihrem Sohn], wenn er Brüder oder Schwestern hat. Die Mutter nimmt ein Sechstel, *wenn er welche hat*, und der Vater bekommt den Rest. Wenn es (mehrere) Brüder sind, ebenso.

D

B

§ 57

Die Erbschaft der Schwestern eines Mannes. Wenn eine Tochter und eine Schwester von ihm da sind, teilen sie gleichmäßig. Wenn es eine Tochter, aber zwei oder mehr Schwestern sind, bekommt die Tochter die Hälfte und alle Schwestern (zusammen) den Rest. Wenn es zwei oder mehr Töchter sind, nehmen sie zwei Drittel, und die Schwester – eine oder auch mehrere – bekommt den Rest. Wenn keine Schwestern da sind, nimmt die Tochter die Hälfte, und den Rest bekommt die Familie väterlicherseits.

C

Die Erbschaft der Schwestern ist wie die der Töchter eines Mannes.

D

Die Schwester erbt neben der Tochter ihres Bruders die Hälfte. Wenn mehrere Töchter ihres Bruders da sind, nimmt die Tante[1] ein Drittel. Wenn keine Schwestern da sind, nimmt die Tochter die Hälfte, und den Rest bekommt die Familie väterlicherseits.

B (C)

§ 58

Die Erbschaft der Schwester neben einer Tochter und einer Sohnestochter.

Die Tochter bekommt die Hälfte, die Sohnestochter ein Sechstel und die Schwester den Rest.

§ 59

D

Schwester, Tochter und Sohnestochter.

Die Schwester bekommt ein Drittel, die Tochter die Hälfte und die Sohnestochter ein Sechstel.

Sohnestöchter und Tochter. Sie teilen gleichmäßig, je eine Hälfte.

---

[1] D. h. die Schwester des Erblassers

D

ܒܢ̈ܬ ܒܪܐ. ܘܒܢ̈ܬ ܒܪܗ
ܕܒܪܐ. ܒܗ. ܐܝܬ ܒܒܢܝܗܘܢ
ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ. ܘܒܪܬܗ ܕܓܒܪܐ.
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ[1] ܘܠܒܪܬ
ܒܪܐ ܗܘܕܘܐ. ܘܫܪܟܐ
ܠܒܪ ܒܪܐ.

ܒܪܬ ܒܪܐ. ܠܐ ܢܬܪܬܐ
ܥܡ ܒܪܬܗ ܕܓܒܪܐ. ܐܠܐ
ܐܢ ܐܝܬ[2] ܠܗ̇ ܐܚܐ.
ܘܡܛܐ ܕܗ̇ܘܐ ܒܟܠܗ̇ ܒܪ
ܒܪܐ. ܢܬܪܬܐ ܚܕܐ. ܘܗ̇ܘ
.ܒ.

[1] ܦܠܓܐ | [2] ܠܝܬ

B (C)

[60] ܢܬܦ̇ܬܐ ܕܒܪܬ[a] ܒܪܐ (141^vI) ܘܒܪܬ[b]
ܒܪܗ ܕܒܪܐ[c]. ܒܗ. ܐܝܬ ܒܒܢܝܗܘܢ[d] ܒܪ[e] ܒܪܐ
ܘܒܪܬܐ[e] ܕܝܠܗ ܕܓܒܪܐ.
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܒܪܬ ܒܪܐ ܗܘܕܘܐ. ܘܫܪܟܐ
ܠܒܪ ܒܪܐ. ܘܡܢܗܘܢ ܠܕܠܒܠ ܓܒܗ. ܠܕ̈ܟܪܐ[f]
ܬܪܬܝܢ ܡ̈ܢܘܢ. ܠܢܩܒ̈ܬܐ[g] ܕܝܢ[h] ܚܕܐ ܀

[61] ܢܬܦ̇ܬܐ ܕܒܪܬ ܒܪܐ ܥܡ ܒܪܬܗ[i]
ܕܓܒܪܐ.
[ܒܢ̈ܬ ܒܪܐ ܠܐ ܢܬ̈ܪܢ ܥܡ ܒܢ̈ܬܗ ܕܓܒܪܐ]
ܐܝܟܢ ܕܐܝܬܝܗܘܢ[k] ܬܪܬܝܢ ܦܠܓ̈ܘܢ ܒܢ̈ܬܗ[k].
ܐܠܐ ܐܢ[l] ܐܚܝܐ ܠܒܢ̈ܬ ܒܪܐ ܐܝܬ ܕܢ̈ܬܪ (9^v)
ܗܘ[l]. ܘܡܢ ܕܝܠܗ ܢܩܒ̈ܐ ܐܚ̈ܘܬܗ[m]. ܠܒܪܬܐ
ܦܠܓܐ. ܘܫܪܟܐ ܢܦܠܓܘܢ[n] ܒܢ̈ܝ ܒܪܐ. ܕ̈ܟܪܐ
ܘܢܩܒ̈ܬܐ. ܠܕܟܪܐ ܬܪܬܝܢ ܘܠܢܩܒܬܐ ܚܕܐ[n] ܀

[62] ܢܬܦ̇ܬܐ ܕܬܪܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ[h] ܘܒܢ̈ܬ
ܒܪܐ[h] ܘܒܪ ܒܪܗ ܕܒܪܐ.
ܠܒܢ̈ܬܐ ܬܪܬܝܢ ܬܘܠ̈ܬܐ. ܘܫܪܟܐ ܠܒܪ ܒܪܐ
[ܕܒܪܐ][h]. ܢܝܫ[h] ܗܘ ܘܡܢ ܕܟܠܗ. ܐܚ̈ܘܬܗ
ܥܡܗ ܘܢܦܠܓܘܢ. ܐܢ[l] ܐܝܬ ܠܗ. ܕ̈ܟܪܐ.
ܬܪܬܝܢ. ܘܢܩܒܬܐ ܚܕܐ[h] ܀

[63] ܢ[o]ܬܦ̇ܬܐ ܕܒܪܬ[o] ܒܪܐ. ܘܒܢ̈ܝܐ
ܕܒܪܐ ܥܡ ܒܪܐ ܒܐܬܬܐ ܕܗ̇ܘ ܕܒܢܐ.
ܠܐ[p] ܢܬ̈ܪ ܒܪ ܒܪܐ ܐܘ ܒܢ̈ܬܐ ܕܒܪܐ[p] ܥܡ
ܒܪܐ ܒܐܬܬܐ ܡܕܡ ܀

[1] ܘܐܢ

a ܕܒܢ̈ܬ | b ܘܕܒܢ̈ܬ | c ܕܐܒܪܐ | d
ܒܒܢܝܗܘܢ | e–e ܒܪܬ ܒܪܬܐ | f ܠܕܒ̈ܪܐ |
g ܘܠܢܩܒ̈ܬܐ | h om | i ܒܢ̈ܬܗ | k–k
ܒܢ̈ܬܐ | l–l ܐܢ ܐܝܬ ܐܚܝܐ ܠܒܢ̈ܬܐ ܢ̈ܬ
(9^v) ܢ̈ܬ ܗܘ | m ܐܚ̈ܘܬܐ ܕܝܠܗ | n–n
ܒܢ̈ܬܐ ܐܢ ܐܝܬ ܐܚܝܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܡ̈ܢܘܢ | o–o
ܒܢ̈ܬ | p–p ܢܬ̈ܪܝܢ ܗܠܝܢ

B (C)

§ 60

Die Erbschaft einer Sohnestochter und einer Tochter eines Sohnessohnes, wenn neben ihnen ein Sohnessohn und eine Tochter des (verstorbenen) Mannes ist.

Die Tochter bekommt die Hälfte, die Sohnestochter ein Sechstel und der Sohnessohn den Rest; und er beteiligt die, die (in der Erbfolge) über ihm sind, (an seinem Anteil): die Männer bekommen zwei Anteile, die Frauen einen.

§ 61

Die Erbschaft einer Sohnestochter neben der Tochter des (verstorbenen) Mannes.

[Sohnestöchter erben nicht neben den Töchtern des (verstorbenen) Mannes,] wenn es zwei Töchter sind, außer wenn die Sohnestöchter einen Bruder haben, welcher erbt; denn von seinem (Anteil) nehmen seine Schwestern. (Dann) bekommt die Tochter die Hälfte, und die männlichen und weiblichen Sohneskinder nehmen den Rest: ein Mann bekommt zwei (Teile) und eine Frau einen.

§ 62

Die Erbschaft zweier Töchter, *von Sohnestöchtern* und einem Sohn eines Sohnessohns.

Die Töchter bekommen zwei Drittel und der *[Sohn des]* Sohnessohns den Rest, *er und diejenigen, die neben ihm sind – d. h. seine Schwestern und seine Tanten, wenn er welche hat –: ein Mann zwei (Teile) und eine Frau einen.*

§ 63

Die Erbschaft einer Sohnestochter und von Sohnessöhnen neben einem wirklichen Sohn des Verstorbenen.

Der Sohnessohn oder die Sohnestöchter erben neben einem wirklichen Sohn nichts.

D

Sohnestöchter, Töchter eines Sohnessohns, wenn neben ihnen Sohnessöhne und eine Tochter des (verstorbenen) Mannes ist.

Der Tochter teile die Hälfte und der Sohnestochter ein Sechstel zu; und der Sohnessohn bekommt den Rest.

Eine Sohnestochter erbt nicht neben einer Tochter des (verstorbenen) Mannes, außer wenn sie einen Bruder hat; wenn neben ihr ein Sohnessohn ist, erbt sie einen (Teil) und er zwei.

D

ܡܢ ܕܠܝܬ ܒܪܬܐ ܚܬܬܬܐ.[1]

ܒܪܬ ܒܪܐ ܝܪܬܐ ܒܕܘܟܬ[2]
ܐܡܗ̇. ܡܢ ܕܝܠܝܕ ܗ̇ܘ
ܕܒܝܕ ܡܢ ܒܢ̈ܬܐ ÷

ܘܡܢ ܕܐܝܬ ܒܪ ܒܪܐ ܠܟܠ
ܡܢ ܒܪܬ ܒܪܐ ܒܕܪ̈ܐ:
ܗܘ ܝܪܬ[3] ÷

ܐܢ [ܠܐ] ܢܗܘܘܢ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܡܢ ܐܡܐ. ܗ̇ܢܝܢ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܢ̈ܪܬܢ
ܒܕܘܟܬ ܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܐ
ܘܐܡܐ: ܡܢ ܕܠܝܬ ܗ̇ܢܝܢ.
ܘܟܠܗܝܢ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܐܡܐ ÷

ܡܢ ܕܐܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ
ܙܕܡ̈ܬܐ:
ܢ̈ܪܬܢ ܬܪܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ.
ܘܦܫܝܢ[4] ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܐܒܐ.

ܐܢܕܝܢ ܚܕܐ ܚܬܐ ܙܕܝܩܬܐ
ܐܝܬ: ܫܩܠܐ ܦܠܓܗ̇.
ܘܗܠܝܢ ܕܡܢ ܐܒܐ ܫܘܕܫܐ.
ܫܘܡܠܝܐ ܕܬܪܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ.

B (C)

[64] [a]ܝܪܬܘ̣ܬܐ ܕܒܢ̈ܬ ܒܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ
[1]ܒܪܬܐ ܒܢܬܝܬܬܐ[1] ܠܗ̇ܘ ܕܝܠܕ.
ܒܢ̈ܬܐ ܕܒܪܐ ܢ̈ܪܬܢ ܒܕܘ̣ܟܬ ܒܢ̈ܬܐ ܒܢܬܝ̈ܬܬܐ.
(VII 141) ܐܡܬܝ̣ ܕܝܠܝܕ ܗ̇ܘ ܕܒܝܕ ܡܢ
ܒܢ̈ܬܐ ÷[a]

[65] [a]ܝܪܬܘ̣ܬܐ ܕܒܪ ܒܪܐ ܘܒܢ̈ܬ ܒܪܐ
ܕܐܝܬܘܗܝ̱ ܒܢ̈ܝ ܕܪ̈ܐ ܕܚܕ̈ܐ.
ܐܡܬܝ̣ ܕܐܝܬܘ̄ ܒܪ ܒܪܐ ܠܟܠ ܡܢ ܒܪܬ[2]
ܕܕܐ. ܠܗ ܙܕܩܐ ܝܪܬܘ̣ܬܐ ÷[a]

[66] [b]ܝܪܬܘ̣ܬܐ ܕܐܚܘ̈ܬܐ[b] ܕܡܢ ܐܒܐ
[ܠܚܘܕ. ܟܕ ܠܝܬ ܐܚܘ̈ܬܐ ܙܕܡ̈ܬܐ.
ܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܢ̈ܪܬܢ ܒܕܘ̣ܟܬ
ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܐܒܐ] ܘܐܡܐ. ܐܡܬܝ̣ ܕܐܝܬܝܗܝܢ[c] ÷

[67] ܝܪܬܘ̣ܬܐ ܕܐܚܘ̈ܬܐ[d] ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܟܕ ܗܠܝܢ[e] ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ.
ܐܡܬܝ̣ ܕܐܝܬ ܬܪܬܝܢ ܐܚܘ̈ܢ [f]ܐܘ ܗܟ̈ܢܢ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ[f]. ܐܝܬ ܠܗܝܢ ܬܪܝܢ
ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܠܝܬ ܠܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ[g] ܡܕܡ ÷

[68] ܝܪܬܘ̣ܬܐ[h] ܕܐܚܘ̈ܬܐ[i] ܕܡܢ ܐܒܐ ܟܕ
ܚܬܐ ܙܕܝܩܬܐ[k].
ܠܚܬܐ ܙܕܝܩܬܐ[l] ܦܠܓܗ̇. [m]ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ ܟܠܗܝܢ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܫܘ̣ܕܫܐ[m]. ܫܘܡܠܝܐ ܕܬܪܝܢ
ܬܘ̈ܠܬܐ ÷[a]

---

[1] ܚܬܬܐ | [2] ܕܘܟܬ | [3] ܝܪܬܐ | [4] ܘܦܫܝܢ

1-1 ܒܪܐ ܒܢܬܝܬܐ | 2 ܒܪ
a om (a-) | b-b ܬܘܒ ܝ̈ܪܬܘܬܐ ܕܐܚ̈ܐ ܘܕܐܚܘ̈ܬܐ | c ܙܕܡ̈ܬܐ ܠܝܬ | d ܕܐܚܘܬܐ | e ܐܝܠܝܢ | f-f ܘܐܢ ܙܕܡ̈ܬܐ ܘܗܟ̈ܢܢ | g + ܒܗܝܢ | h Die Überschriften der §§ 68 und 69 sind in C vertauscht. | i ܕܐܚܘܬܐ | k ܚܬܬܐ | l ܕܡܢ ܐܒܐ | m-m ܘܫܘܕܫܐ ܠܐܚܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.

B (C)

§ 64

Die Erbschaft von Sohnestöchtern, wenn der Verstorbene keine wirkliche Tochter hat.

Die Sohnestöchter erben anstelle von wirklichen Töchtern, wenn der Verstorbene ohne Töchter ist.

§ 65

Die Erbschaft eines Sohnessohns und von Sohnestöchtern, die (im Verhältnis) zueinander Kinder von Onkeln sind (d. h. Vettern und Basen).

Wenn der Sohnessohn (in der Erbfolge) über der Tochter des (d. h. seines) Onkels ist, steht ihm die Erbschaft zu.

§ 66

[Ferner:] Die Erbschaft von Halbschwestern von Seiten des Vaters [, wenn keine vollbürtigen Schwestern da sind.

Die Halbschwestern väterlicherseits erben anstelle derjenigen von Seiten des Vaters] und der Mutter, wenn keine von diesen da sind.

§ 67

Die Erbschaft von Schwestern, die von Seiten des Vaters und der Mutter sind, neben denen, die nur von Seiten des Vaters sind.

Wenn zwei oder mehr Schwestern von Seiten des Vaters und der Mutter da sind, haben sie zwei Drittel, und die Halbschwester väterlicherseits hat nichts.

§ 68[1]

Die Erbschaft von Halbschwestern väterlicherseits neben einer vollbürtigen[2] Schwester.

Die vollbürtige Schwester bekommt die Hälfte, und alle Halbschwestern väterlicherseits (zusammen) bekommen ein Sechstel, (nämlich) die Ergänzung zu zwei Dritteln.

D

(§ 64) Wenn keine wirkliche Tochter da ist.

Die Sohnestochter erbt anstelle ihrer Mutter, wenn der Verstorbene ohne Töchter ist.

(§ 65) Wenn der Sohnessohn in der Generation über der Sohnestochter steht, erbt er.

(§ 66) Wenn [keine] Brüder und Schwestern von Seiten des Vaters und der Mutter da sind: Die (Halbbrüder) väterlicherseits erben anstelle von Brüdern von Seiten des Vaters und der Mutter, wenn keine von diesen da sind. Und die von Seiten der Mutter kommen nicht an die Reihe.

(§ 67) Wenn zwei vollbürtige Schwestern da sind, erben sie zwei Drittel, und die von Seiten des Vaters bleiben (ohne Erbschaft).

(§ 68) Wenn eine vollbürtige Schwester da ist, erhält sie die Hälfte, und die von Seiten des Vaters ein Sechstel, (nämlich) die Ergänzung zu zwei Dritteln.

---

[1] Die Überschriften der §§ 68 und 69 sind in C vertauscht.

[2] C: wirklichen

D	B (C)
ܘܐܢ ܠܝܬ ܐܚܪܢܐ ܕܢܪܬܘܗܝ ܠܗ ܫܘܬܦܘܬܐ ܩܛܝܢܐ ܡܢ ܗܠܝܢ . ܠܚܘܬܐ ܘܕܪ̈ܒܝܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܚ̈ܐ ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ[1] ܕܡܢ ܐܒܐ: ܦܠܓܐ ܀	[69] ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ[a] ܕܡܢ ܐܒܐ ܟܡ ܫܢܬܐ ܕܪ̈ܒܝܬܐ. ܢܗܘܐ[b] ܫܢܬܐ ܕܪ̈ܒܝܬܐ ܦܠܓܐ. (10^r) [c]ܘܡܪܥܝܢ ܓܒܝܬ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܠܢܟܣܬܐ ܦܠܓܐ ܕܕܓܪܐ[c] ܀
	[70] [ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܒܢ̈ܬ ܒܪܐ ܟܕ ܠܝܬ ܠܗܝܢ ܚܬ̈ܐ ܘܠܐ ܐܢܬܬܐ ܠܗ̇ܘ ܕܡܝܬ. ܒܢ̈ܬ ܒܪܐ ܫܩܠܢ ܐܝܟ ܒܢ̈ܬܐ ܐܚܝ̈ܗܝ ܕܢܦܠܝܢ ܗܘ ܐܝܠܝܢ ܕܡܝܬ ܡܢ ܒܬܪܐ ܘܡܢ ܐܢܬܬܐ[d] ܀]
ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܘܕܪ̈ܒܝܬܐ ܬܪܬܝܢ ܐܘ ܩܛܝܢܬܐ. ܟܡ ܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܠܕܪ̈ܒܝܬܐ ܒ̄. ܘܠܡܪܥܝܢ ܕܐܚ̈ܐ (250^vII) ܘܐܚܘ̈ܬܐ. ܚܕ ܐܝܟ ܕܕܢܐ ܀	[71] ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܚܘ̈ܬܐ ܕܪ̈ܒܝܬܐ[e] ܬܪܬܝܢ. ܐܘ ܩܛܝܢܐ[e] ܟܡ [f]ܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘ̈ܬܐ[f] ܕܡܢ ܐܒܐ. ܠܐܚܘ̈ܬܐ ܕܪ̈ܒܝܬܐ[g] ܬܪܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ. [h]ܘܡܪܥܝܢ ܠܐܚ̈ܐ ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ[h] ܕܡܢ ܐܒܐ ܀

D	C	B
ܕܫܒܩ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܐܡܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܦܠܓܐ ܠܐܒܐ ܀	ܬܘܒ ܡܪܥܐ ܡܛܠ ܒܪܐ ܕܫܒܩ ܐܢܬܬܗ ܘܐܒܘܗ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ. ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ ܘܠܐܡܐ ܪܘܒܥܐ ܘܡܪܥܐ ܠܐܒܐ ..	[72a] ܫܘܬܦܘܬܐ ܕܐܢܬܬܗ ܕܒܪܐ (142^rI) ܘܕܬܪܝܢ ܐܒܗ̈ܘܗܝ. ܚܕ ܡܢ ܐܪܒܥ ܡܢܬܐ ܠܐܢܬܬܗ. ܐܡܟ ܕܠܝܬ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܐܡܐ. ܐܒܘܗ. ܠܐܒܐ ܕܝܢ ܬܪܝܢ ܪ̈ܘܒܥܐ ܕܦܫܝܢ ܀
		[72b][i] ܐܚܪܢܐ ܐܢܬܬ ܡܝܬܗܘܢ ܡܪ̈ܕܝܢ ܠܐܡܐ. ܬܘ̈ܠܬܐ ܕܫܘܬܦܘܬܐ ܠܒܢ̈ܬ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܪ̈ܘܒܥܐ: ܘܡܪܥܐ ܠܐܒܐ ܀

---

[1] ܘܐܚܘ̈ܬܐ

ܟܠܗܝܢ | a ܘܕܐܚܘ̈ܬܐ | b ܫܢܬܐ | c-c
ܘܡܪܥܐ ܗܠܝܢ | d ܐܚ̈ܐ | e-e ܕܡܢ ܐܒܐ
ܘܐܡܐ | f-f ܐܚܘ̈ܬܐ ܘܐܚ̈ܐ | g ܕܡܢ ܐܒܐ
ܘܐܡܐ | h-h ܘܡܪܥܐ ܠܗܠܝܢ | i In C
steht an dieser Stelle § 75 b .

B (C)

§ 69

Die Erbschaft von Halbbrüdern und Halbschwestern väterlicherseits neben einer vollbürtigen Schwester.

Die vollbürtige Schwester nimmt die Hälfte, und der Rest (wird) unter den Halbbrüdern und Halbschwestern väterlicherseits (geteilt): eine Frau bekommt halb soviel wie ein Mann.

D

Wenn außer den folgenden kein anderer da ist, dem die Erbschaft zukommt, dann bekommt die vollbürtige Schwester die Hälfte, und die Halbbrüder und Halbschwestern väterlicherseits bekommen die (andere) Hälfte.

§ 70

[Die Erbschaft von Sohnestöchtern, wenn sie keine Tante haben und der Verstorbene keine Frau hat.

Sohnestöchter erben wie Töchter, wenn der, welcher verstorben ist, ohne Kinder und Frau[1] ist.]

§ 71

Die Erbschaft von zwei oder mehr vollbürtigen Schwestern neben Halbbrüdern und Halbschwestern väterlicherseits.

Die vollbürtigen Schwestern bekommen zwei Drittel und die Halbbrüder und Halbschwestern väterlicherseits den Rest.

D

Zwei oder mehr vollbürtige Schwestern neben Halbbrüdern und Halbschwestern väterlicherseits:

Die vollbürtigen bekommen zwei (Teile) und die übrigen Brüder und Schwestern einen, gemäß der Regel.[1]

B

§ 72 a

Die Erbschaft der Frau eines Mannes und seiner beiden Eltern(teile).

Einen von vier Teilen bekommt seine Frau, wenn keine Kinder da sind, und die Mutter ebensoviel. Der Vater bekommt die zwei Viertel, die übrigbleiben.

§ 72 b[2]

Anders: Einige lassen der Mutter zunächst ein Drittel zukommen, (dann) der Frau ein Viertel und den Rest dem Vater.

C

Ferner: Der Fall wegen eines Mannes, der stirbt und Vater, Mutter und Frau hinterläßt.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Viertel und den Rest der Vater.

D

Er hat Vater, Mutter und Frau hinterlassen.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Viertel und der Vater die Hälfte.

---

[1] C: Brüder

[2] In C steht an dieser Stelle der § 75b.

[1] D. h. ein Mann doppelt soviel wie eine Frau.

D

ܕܫܒܩܬ ܓܒܪܐ ܘܐܒܐ
ܘܐܡܐ.
ܠܓܒܪܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܡܐ
ܦܘܕܣܐ. ܘܠܐܒܐ ܬܘܠܬܐ ܀

ܕܫܒܩܬ ܓܒܪܐ ܘܐܡܐ̇
ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘܬܐ ܕܪ̈ܚܡܐ[1].
ܦܠܓܐ ܠܓܒܪܐ. ܘܦܘܕܣܐ
ܠܐܡܐ. ܘܬܘܠܬܐ ܠܫܪܟܐ.
ܐܝܟ ܕܕܡܐ ܀

ܕܫܒܩܬ ܓܒܪܐ. ܘܒܪܬܐ.
ܘܐܡܐ. ܘܐܒܐ ܕܐܒܐ.

ܡܬܦܠܓܐ ܗܕܐ ܠܫܬ ܡܢܗܘܢ.
ܓ̄. ܠܒܪܬܗ̇. ܘܚܕܐ
ܠܐܡܗ̇[2]. ܘܚܕܐ ܠܒܥܠܗ̇.
ܘܚܕܐ ܠܦܐܦܗ̇[3] ܀

ܘܐܚܪܝܢܐܝܬ:
ܓ̄. ܠܒܥܠܗ̇. ܓ̄. ܠܒܪܬܗ̇.
ܘܒ̄ ܠܐܡܗ̇[4]. ܐ̄. ܠܦܐܦܗ̇.
ܓ̄. ܠܒܥܠܗ̇. ܐ̄. ܠܐܡܗ̇.
ܘܠܦܐܦܗ̇ ܐ̄. ܘܠܒܪܬܗ̇ ܓ̄ ܀

B (C)

[73] ܝܪܬܘܬܐ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܟܕ ܒܢܝ
ܐܒܘܗ̇[a] ܘܐܡܗ̇. [b]ܟܕ ܠܝܬ ܠܗ̇ ܒܢ̈ܝܐ.
ܠܓܒܪܐ[b] ܦܠܓܐ ܕܝܪܬܘܬܐ[c]. ܘܠܐܡܐ
[c]ܬܘܠܬܐ ܕܡܢ ܕܫܪܟ ܕܐܒܬܘ̄ ܦܘܕܣܐ.
ܘܕܫܪܟܐ ܠܐܒܐ ܀[c]

[74] [c]ܝܪܬܘܬܐ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܗ ܟܕ
ܐܝܬ ܠܗ̇ ܐܡܐ ܘܐܚܘܬܐ ܘܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܡܐ.
ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ.
ܠܓܒܪܗ̇ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܡܗ̇[c] ܦܘܕܣܐ. ܘܫܪܟܐ[d]
ܒܝܬ ܐܚ̈ܝܗ̇[e] ܘܐܚܘܬܗ̇[e] ܒܫܘܝܘܬ. ܠܕܟܪ̈ܐ[c]
ܘܠܢܩܒ̈ܬܐ ܐܟܚܕܐ[c] ܀

[75a] ܝܪܬܘܬܐ ܕܓܒܪܐ ܡܢ ܐܢܬܬܗ. ܟܕ
ܐܝܬ ܠܗ̇ [f]ܒܪܬܐ ܘܐܡܐ[f] ܘܐܒܐ ܕܐܒܘܗ̇.
ܠܦܘܣܕ[c] ܡܬܦܠܓܐ[g] ܠܬܠ̄ܬ[h] ܡܢܗܘܢ.
ܬܫܥ ܠܒܪܬܗ̇[i]. ܘܫܬ[k] ܠܐܡܗ̇. (10[v])
[l]ܘܐܪܒܥ ܠܒܥܠܗ̇ ܘܬܡܢܝܐ ܠܦܐܦܗ̇[l] ܀

[75b] [m]ܘܐܚܪܝܢܐܝܬ[n] ܬܘܒ: ܡܬܦܠܓܐ
ܠܫܬ[n] ܡܢܗܘܢ. ܬܠܬ ܠܒܪܬܗ̇[o]. ܘܚܕܐ
ܠܒܥܠܗ̇[p]. ܘܚܕܐ ܠܐܡܗ̇[q]. ܘܚܕܐ ܠܦܐܦܗ̇[r] ܀

[75c] (142[rII]) [c]ܘܐܚܪܝܢܐܝܬ. ܡܬܦܠܓܐ
ܠܬܫܥ ܡܢܗܘܢ. ܬܠܬ ܠܒܥܠܗ̇. ܘܬܠܬ ܠܒܪܬܗ̇.
ܘܠܐܡܗ̇ ܬܪܬܝܢ: ܘܠܦܐܦܗ̇ ܚܕܐ ܀[c]

[75d]

---

1 ܕܕܪ̈ܚܡܐ | 2 ܠܐܡܗ̇ |
3 ܠܦܐܦܗ̇ | 4 ܠܐܡܗ

1 ܕܐܡܐ
a ܐܒܘܗ̇ | b-b ܘܠܝܬ ܠܗ ܒܪܐ ܘܠܓܒܪܐ |
c om | d ܘܗܘ ܡܢ ܕܦܘܕܣܐ | e-e ܐܚ̈ܐ
ܘܐܚܘܬܐ | f-f ܐܡܗ̇ ܘܒܪܬܐ | g + ܝܪܬܘܬܐ |
h ܠܟܠܗܘܢ ܘܚܕܐ | i ܠܒܪܬܗ̇ | k ܘܐܪܒܥ |
l-l ܘܠܒܥܠܗ̇ ܘܠܦܐܦܗ̇ ܬܡܢܝܐ ܫܒܥܐ | m
n-n folgt in C auf § 72 a. ܘܐܚܪܝܢܐܝܬ
ܡܬܦܠܓܐ ܗ̇ | ܝܪܬܘܬܐ ܠܬܫܥ | o ܠܒܪܬܐ |

B (C)

§ 73

Die Erbschaft des Mannes von seiner Frau, wenn ihr Vater und ihre Mutter (noch) leben und sie kein Kind hat.

Der Mann bekommt die Hälfte der Erbschaft, die Mutter *ein Drittel von dem, was übrigbleibt – das ist ein Sechstel –, und der Vater den Rest.*

§ 74

Die Erbschaft des Mannes von seiner Frau, wenn sie (noch) Mutter, Halbschwestern und Halbbrüder mütterlicherseits und Brüder und Schwestern von Seiten des Vaters und der Mutter hat.

Ihr Mann bekommt die Hälfte, ihre Mutter ein Sechstel, und der Rest (wird) gleichmäßig unter ihren Brüdern und Schwestern (geteilt), *Männer und Frauen zusammen.*

§ 75a

Die Erbschaft des Mannes von seiner Frau, wenn sie eine Schwester, Mutter und den Vater ihres Vaters hat.

Zunächst wird sie in siebenundzwanzig Teile geteilt. Neun bekommt ihr Gatte, sechs ihre Mutter, vier ihre Schwester und acht ihr Großvater.[1]

§ 75b[2]

Anders ferner: Sie wird in sechs Teile geteilt. Drei bekommt ihr Mann, einen ihre Schwester, einen ihre Mutter und einen ihr Großvater.

§ 75c

Anders: Sie wird in neun Teile geteilt. Drei bekommt ihre Schwester, drei ihr Gatte, ihre Mutter zwei und ihr Großvater einen.

§ 75d

D

(§ 73) Sie hat Mann, Vater und Mutter hinterlassen.

Der Mann bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel und der Vater ein Drittel.

(§ 74) Sie hat Mann, Mutter, vollbürtige Brüder und Schwestern hinterlassen.

Die Hälfte bekommt der Mann, ein Sechstel die Mutter, und ein Drittel bekommen die Übrigen gemäß der Regel.

(§ 75a) Sie hat Mann, eine Schwester, Mutter und Vatersvater hinterlassen.

(§ 75b) Diese (Erbschaft) wird in sechs Teile geteilt. Drei bekommt ihr Mann, einen ihre Mutter, einen ihre Schwester und einen ihr Großvater.

(§ 75c) Anders: Drei bekommt ihr Gatte, drei ihre Schwester, zwei ihre Mutter und einen ihr Großvater.

(§ 75d) Drei bekommt ihre Schwester, einen ihre Mutter, einen ihr Großvater und drei ihr Gatte.

---

[1] Zu der Abweichung in C vgl. die Anm. S. 215.

[2] Dieser § folgt in C auf § 72a.

B (C)

[76] ܝܪܘܬܘܬܐ ܕܒܪܐ ܡܢ ܐܚܬܗ[a]. ܟܕ
ܐܝܬ ܠܗ̇[b] ܐܡܐ ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚܐ ܕܐܒܐ[1].[b]
ܠܒܪܗ̇[c] ܦܠܓܐ. ܘܠܐܡܐ ܫܘܕܫܐ. ܘܠܡ̈ܫܝ[d]
ܫܘܕܫܐ. [ܘܫܪܟܐ ܠܐܚ̈ܐ.[e]]

[77] ܝܪܘܬܘܬܐ[f] ܕܒ̈ܢܝ ܕܕܐ ܕܐܚܬܐ.
[g]ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܐܚܘܗ̇ ܡܢ ܐܡܗ̇.

ܬܘܠܬܐ ܒ̈ܢܝܢܗܘܢ. ܘܫܪܟܐ ܠܗܘ ܒܪ ܕܕܐ
ܕܐܚܬܐ ܕܐܝܬܘ̄ ܐܚܘܗ̇ ܡܢ ܐܡܗ̇ ܀[g]

[78] [g]ܝܪܘܬܘܬܐ ܕܬܪܝܢ ܒ̈ܢܝ ܕܕܐ.
ܕܐܝܬܘܗܝ ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܒܥܠܗ̇.[g]
ܢܣܒ ܒܥܠܗ̇[h] ܦܠܓܐ. ܘܦܠܓܐ ܕܫܪܟܐ:
ܢܦܠܓܘܢ ܒ̈ܢܝܗܘܢ: ܒܫܘܝܘܬ. [g]ܠܒܥܠܗ̇.
ܬܠܬܐ ܪ̈ܘܒܥܐ. ܘܠܒܪ ܕܕܗ̇ ܕܐܝܬܘܗܝ
ܐܚܘܗ̇ ܕܒܥܠܗ̇ ܪܘܒܥܐ[g] ܀

[79] [i]ܐܚܪܢܐ ܕܝܪܘܬܘܬܐ. ܦܬ̈ܓܡ
ܚܒܫܐ.[i]
ܒܪܗ ܕܗܘ ܕܥܒܕ.[2] ܦܬܓܡ[k] [g]ܒܝܪܘܬܘܬܐ
[g]ܢܬܝܪ ܡܢ ܒܪ ܒܪܗ [g]ܕܗܘ ܕܥܒܕ.[g]
ܘܒܪܬܗ[1] ܐܚܝܐ [g]ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ. ܘܒܬܪܗ
ܗܝܐ: ܐܚܝܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܗܘܝܕܝܢ ܒ̈ܢܝ ܐܚܝܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ: ܘܡܢ ܒ̈ܢܝ ܐܚܝܐ[g] ܕܡܢ
ܐܒܐ. ܘܒܬܪܟܢ [m]ܕܕܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ.[m]

D

ܕܥܒܝܕܬ ܒܪܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܚ̈ܐ ܘܡܫܝܚܝܐ.
ܠܒܪܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܡܐ
ܫܘܕܫܐ. ܠܡ̈ܫܝ ܫܘܕܫܐ.
ܘܫܪܟܐ ܠܐܚ̈ܐ ܀

ܐܚܪܢܐ. ܝܪܘܬܘܬܐ ܕܒ̈ܢܝ
ܕܕܐ. ܕܐܚܬܐ ܕܚܕ
ܡܢܗܘܢ ܐܚܘܗ̇ ܡܢ ܐܡܗ̇.
ܠܗܢܐ ܬܪܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ.
ܘܡܢ ܫܩܠ ܡܢܬܗ ܠܗ
ܗ̇ܘ. ܐܚܝ ܕܕܐ ܀

ܕܥܒܝܕܬ ܒ̈ܢܝ ܕܕܐ ܒ̄.
ܕܚܕ ܡܢܗܘܢ ܐܝܬܘܗܝ
ܒܥܠܗ̇.
ܠܒܥܠܗ̇ ܦܠܓܐ. ܘܡܢ ܗܘܝ
ܫܩܠ ܡܢܬܗܘܢ ܗ̇ܘ ܕܦܫܐ ܀

ܕܚܠܫܐ.
ܒܪܗ ܕܗܘ ܕܥܒܕ. ܦܬܓܡ
ܠܝܪܘܬܘܬܐ ܢܬܝܪ ܡܢ ܒ̈ܪ[1]
ܒܪܗ[1] ܕܗܘ ܕܥܒܕ. ܘܒܬܪܗ[2]
ܐܚܝܐ ܕܡܢܐ. ܘܒܬܪ ܗܝܐ
ܐܚܝܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܗܘܝܕܝܢ
ܕܕܐ ܕܡܢܐ. ܡܢ ܒ̈ܢܝ

---

[1] ܕܐܡܐ | [2] + ܪܘܒܥܐ..ܐܝܟ ܐܚܪܢܐ ܕܝܪܘܬܘܬܐ
p ܠܒܢܬܗ | q ܠܐܡܗ | r ܠܡܫܝܚܗ

a ܐܚܬܐ | b-b ܐܚܐ ܘܡܫܝܚܝܐ ܘܐܡܐ |
c ܠܒܪܐ | d ܘܠܡܫܝܚܝܐ | e ܠܐܚܐ |
f ܬܘܒ ܝܪܘܬܘܬܐ | g-g om | h ܒܥܠܗ |
i-i ܬܘܒ ܙܢ̈ܝܐ ܕܐܢܫ̈ܝܢ ܕܚܠܦ ܒܝܪܘܬܘܬܐ
ܡܢ ܦܬ̈ܓܡ ܚܒܫܐ. ܘܙܢ̈ܝܐ ܕܝܪܘܬܘܬܐ ܕܚܠܫܐ.
| k + ܠܗ | l ܘܗܘܝ | m-m ܕܕܐ ܕܐܡܐ

[1-1] ܒܪܗ ܡܢ ܐܒܘܗܝ |
[2] ܘܒܬܪ

B (C)

§ 76

Die Erbschaft des Mannes von seiner Frau, wenn sie Mutter, Brüder und Vatersvater hat.

Ihr Mann bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel [, und die Brüder bekommen den Rest].

§ 77

[Ferner:] Die Erbschaft von Söhnen des Onkels einer Frau, *von denen einer (außerdem) ihr Halbbruder mütterlicherseits ist.*

Ein Drittel (wird) unter ihnen (geteilt), und den Rest bekommt der Sohn des Onkels der Frau, der ihr Halbbruder mütterlicherseits ist.

§ 78

Die Erbschaft zweier Söhne eines Onkels, von denen einer ihr Gatte ist.

Ihr Gatte nimmt die Hälfte, und die Hälfte, die übrigbleibt, wird gleichmäßig unter ihnen geteilt. *Ihr Gatte bekommt (im ganzen) drei Viertel, und der Sohn ihres Onkels, der der Bruder ihres Gatten ist, ein Viertel.*

§ 79

[1]Eine andere Art der Erbschaft: die nahen Verwandten.[1]

Der Sohn des Verstorbenen ist in der Erbschaft näher als der Sohnessohn des Verstorbenen; und nach ihm (kommt) der Bruder *von Seiten des Vaters und der Mutter; und nach diesem der Halbbruder väterlicherseits; und darauf die Söhne des Bruders von Seiten des Vaters und der Mutter; und dann die Söhne des Halbbruders* väterlicherseits; und danach der vollbürtige Bruder des Vaters (s. Anm.); und darauf der Halbbru-

D

Sie hat Mann, Mutter, Brüder und Großvater hinterlassen.

Der Mann bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel, und die Brüder bekommen den Rest.

Ein anderer (Fall): Die Erbschaft von Söhnen des Onkels einer Frau, von denen einer (außerdem) ihr Halbbruder mütterlicherseits ist. Dieser bekommt zwei Drittel, und dann erhält er seinen Anteil neben jenem gemäß der Regel.

Sie hat zwei Söhne eines Onkels hinterlassen, von denen einer ihr Gatte ist.

Ihr Gatte bekommt die Hälfte, und dann erhält er noch seinen Teil von dem, was übrigbleibt.

Jeder Sohn des Verstorbenen ist der Erbschaft näher als der Sohnessohn des Verstorbenen; und nach ihm (kommt) der vollbürtige Bruder; und nach diesem der Halbbruder väterlicherseits; und darauf der vollbürtige Bruder des Vaters (s. Anm.); dann die Söhne des Halbbruders väterlicherseits; und darauf der Halbbruder väterlicherseits des Vaters; – und der Halbbruder mütterlicherseits des Vaters erbt nichts –; und dann

---

[1–1] C: Ferner: Die Arten derjenigen von den nahen Verwandten, die in der Erbschaft . . . (?), und die Art der Erbschaft eines jeden.

D

(251vI) ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܘܗܘܝܢ ܕܕܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܘܠܐ ܒ̈ܢܬ ܕܕܐ ܕܡܢ ܐܡܐ
ܡܬܩܪܐ. ܘܡܢ ܒ̈ܢܬܗܝܢ ܒ̈ܢܝ
ܕܕܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ:
ܘܕܠܒܪ ܡܢ ܗܠܝܢ: ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ
ܒܗ ܟܢܝܐ.

ܘܕܟ ܕܡܢ ܒܡܩܒܠܬܐ ܗܠܝܢ
ܢܩܒܬ.
ܒܪܬܐ. ܒܪܬ ܒܪܐ. ܐܢܬܬܐ.
ܡܟܝܪܬܐ. ܐܡܐ. ܚܬܐ.

ܩܪܝܒ ܡܢ ܟܠܗܘܢ. ܒܪܐ.
ܒܪܬܗ[1] ܒܪ ܒܪܐ. ܒܪܬܗ̣.
ܐܒܐ. ܒܪܬܗ ܡܟܝܪܐ. ܒܪܬܗ
ܐܚܐ. ܒܪܬܗ ܒܪ ܐܚܐ. ܒܪܬܗ
ܕܕܐ. ܘܗܘܝܢ ܒܪ ܕܕܐ ⁘

ܠܐ ܒ̈ܢܬܗ ܥܡ ܟܠܬܐ.
ܘܟܠܬܐ ܕܟܠܬܐ. ܐܦ ܕܒ̈ܪܬܐ
ܘܐܦ ܒܡܩܒܠܬܐ: ܐܚܐ ܐܘ
ܚܬܐ ܕܡܢ ܐܡܐ ܗܘ.
ܘܠܐ ܒܪܬ ܐܚܐ [ܐܘ ܚܬܐ]
ܕܡܢ ܐܡܐ ܥܡ ܐܒܐ ܕܐܒܐ
ܕܗ̇ܘ ܕܟܠܝ.

ܐܚܪܢܐ. ܢܩܒܘܬ ܡ̈ܟܝܪܐ ܘܡܟ̈ܝܪܬܐ
ܡܢ ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܝܗܘܢ.

B (C)

ܘܗܘܝܢ ܕܕܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. (142vI) ܘܠܐ
ܒ̈ܢܬ ܕܕܐ[a] ܕܡܢ ܐܡܐ[1] ܡܬܩܪܐ. ܘܡܢ[b] ܒ̈ܢܬܗܝܢ
ܒ̈ܢܝ ܕܕܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ. ܘܕܠܒܪ ܡܢ
ܗܠܝܢ [c]ܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܒܗ ܟܢܝܐ[c] ⁘

[80] ܗܢܐ ܐܚܪܢܐ ܕܢܩܒܘܬܐ.
ܠܐ[d] ܢܩ̈ܒܬ ܡܢ ܒܡܩܒܠܬܐ[c] ܢܩܒܘܬܐ[a]: ܐܠܐ
ܐܝܟ[f] ܝܬܝܪ.[f] ܒܪܬܐ. ܘܒܪܬ ܒܪܐ[2]. ܘܐܢܬܬܐ[g].
ܘܡܟܝܪܬܐ. ܘܐܡܐ ܘܚܬܐ.

[81] ܘܩܪܝܒ ܡܢ ܟܠܗܘܢ[h] ܐܝܟܘܬܗ,[a] ܒܪܐ.
ܘܒܪܬܗ̣ ܒܪ ܒܪܐ. ܘܒܪܬܗ̣[i] ܐܒܐ.[i] [a]
ܡܟܝܪܐ.[a] ܘܒܪܬܗ ܐܚܐ. [a]ܘܒܪܬܗ ܗܘܢ ܒܪ
ܐܚܐ.[a] ܘܡܢ ܕܕܐ. [k]ܘܗܘܝܢ ܒܪ[k] ܕܕܐ.

[82] ܠܐ ܒ̈ܢܬ ܐܚܐ ܐܘ ܚܬܐ ܕܡܢ ܐܡܐ[3]
ܕܗ̇ܘ[3] ܕܟܠܝ. (11r) ܥܡ ܒܟܠܬܗ ܐܘ ܟܠܬܐ
ܕܟܠܬܗ. [ܐܦ] ܕܒ̈ܪܬܐ ܐܚܝܢ ܐܘ[1] ܒܡܩܒܠܬܐ
ܡܬܩܪܐ[a] ܗܘ[a] ⁘
ܠܐ ܒܪܬ ܐܚܐ [ܐܘ ܚܬܐ] ܕܡܢ ܐܡܐ ܥܡ
ܐܒܐ ܕܐܒܐ ܕܗ̇ܘ ܕܟܠܝ ܡܬܩܪܐ[a]..

[83a] ܢܩܒܘܬܐ ܕܡܟ̈ܝܪܐ[m] ܘܡܟ̈ܝܪܬܐ ܡܢ
ܒ̈ܢܝ ܒ̈ܢܝܗܘܢ.

D: 1 ܒܪܬܗ̇

B (C): 1 ܐܒܐ | 2 ܒܪܬܐ | 3-3 ܐܒܐ. ܗ̇ܘ
a om | b ܘܡܢ | c-c ܘܒܠܚܘܕܝܗܘܢ ܒܗ
ܟܢܝܐ | d ܘܕܟ ܕܠܐ | e ܢܩܒܘܬܐ | f-f
ܗܘܢ | g ܘܒܪܬ ܒܪܐ.. ܘܐܒܐ ܘܒܪܬܗ
ܡܟܝܪܐ (vgl. Anm.) | h ܟܠܗܘܢ | i-i
ܘܐܒܐ | k-k ܒܪܘ | l ܘܐܦ | m ܕܡܟ̈ܝܪ̈ܐ

B (C)

der väterlicherseits des Vaters; – und der Halbbruder mütterlicherseits des Vaters erbt nichts –; und dann erben die Söhne des vollbürtigen Bruders des Vaters. Und die, die in der Familie über ihnen sind (d. h. die entfernteren Verwandten): in dieser Art (entsprechend weiter).

D

erben die Söhne des vollbürtigen Bruders des Vaters. Und die, die in der Familie über ihnen sind (d. h. die entfernteren Verwandten): in dieser Art (entsprechend weiter).

§ 80

B (C): Eine andere Art der Erbschaft:
Von den Frauen erben nur sechs die Erbschaft: Tochter, Sohnestochter, Frau, Großmutter, Mutter und Schwester.

D: Und wisse:
Von den Frauen erben die folgenden: Tochter, Sohnestochter, Frau, Großmutter, Mutter, Schwester.

§ 81

B (C): Und näher als alle ist der Sohn, nach ihm der Sohnessohn, nach ihm der Vater, *nach ihm der Großvater*, nach ihm der Bruder, *nach diesem der Sohn des Bruders*, dann der Onkel und darauf der Sohn des Onkels.

D: Näher als alle ist der Sohn, nach ihm der Sohnessohn, nach ihm der Vater, nach ihm der Großvater, nach ihm der Bruder, nach ihm der Sohn des Bruders, nach ihm der Onkel und darauf der Sohn des Onkels.

§ 82

B (C): Ein Halbbruder oder eine Halbschwester mütterlicherseits des Verstorbenen erbt neben seinem Kind oder Kindeskind – ob männlich oder weiblich – überhaupt nichts.

Ein Halbbruder [oder eine Halbschwester] mütterlicherseits erbt neben dem Vatersvater des Verstorbenen nichts.

D: Neben einem Kind oder Kindeskind – ob männlich oder weiblich – erbt ein Halbbruder oder eine Halbschwester mütterlicherseit überhaupt nicht.

Und ein Halbbruder [oder eine Halbschwester] mütterlicherseits erbt nicht neben dem Vatersvater des Verstorbenen.

§ 83a

B (C): Die Erbschaft der Großväter und Großmütter von den Söhnen ihrer Söhne.

D: Ein anderer (Fall): Die Erbschaft der Großväter und Großmütter von den Söhnen ihrer Söhne.

D

ܡܢܝܢܗܘܢ ܕܕܪ̈ܓܐ ܐܡܪܝܢ.
[1]ܕܠܐ ܙܕܩ ܕܬܐܪܬ [ܐܢܬܬܐ]
ܡܢ ܒܪ ܒܪܗ ܡܕܡ.[1]

[2]ܐܚܪ̈ܢܐ ܐܡܪܝܢ.[2] [3]ܕܬܫܟܚ
ܘܐܪܒܥܐ: ܚܕ ܒܪ ܒܪܗ.

ܘܐܝܟ ܣܓܝܐܗ، ܘܐܝܟ ܒ̄ ܢܦܩܝܢ.
ܐܘ ܬܠܬܐ ܐܘ[4] ܐܪܒܥܐ[4]
ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ ܠܐ ܐܒܐ.
ܘܠܐ ܐܡܐ. ܝܪܬܐ ܐܡܗ
ܕܐܒܘܗܝ، ܘܐܡܐ[5] ܕܐܡܗ[6].[3]

B (C)

[a]ܡܢܝܢܗܘܢ ܕܕܪ̈ܓܐ ܐܡܪܝܢ.[a] ܕܠܐ[b] ܙܕܩ
ܕܬܐܪܬ،[c] [ܐܢܬܬܐ] ܡܢ[d] ܒܪ ܒܪܗ. ܚܕ ܒܢܝ[e]
ܐܟܘܬܗ، ܕܗܠܝܢ ܡܕܡ.[b]

[83b] ܘܡܢܝܢܗܘܢ ܐܡܪܝܢ.[f] ܕܬܫܟܚ[g] ܣܓܝ ܡܢ
ܥܠܬ[h] ܡܢܝܢܗܘܢ ܚܕ ܒܪ ܒܪܗ.

[83c] [b]ܘܐܝܟ ܣܓܝ ܗ̄، ܘܐܝܟ ܬܪܬܝܢ. ܢܦܩܝܢ
ܐܘ ܬܠܬܐ ܐܘ ܐܪܒܥܐ. ܟܕ ܠܐ ܐܝܬ ܠܗ
ܐܒܐ ܘܠܐ ܐܡܐ. ܝܪܬܐ ܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ،
ܘܐܡܗ (142[vII]) ܕܐܡܗ ⁘[b]

D

ܘܠܗܠܝܢ ܡܫܝܚܬܐ ܐܝܬ
ܪ̈ܬܘܬܐ.

ܒ̄ ܕܠܟ. ܗ̄ ܐܡܐ
ܕܐܡܟ. ܘܐܡܗ ܕܐܒܘܟ.
ܒ̄ ܕܐܒܘܟ. ܗ̄ ܐܡܐ
ܕܐܡܗ ܕܐܒܘܟ. ܘܐܡܐ
ܕܐܒܘܗܝ [ܕܐܒܘܟ].
ܒ̄ ܕܐܡܟ. ܗ̄ ܐܡܐ
[ܕܐܡܗ] ܕܐܡܟ. ܘܐܡܐ
ܕܐܒܘܗܝ ܕܐܡܟ.
ܗܠܝܢ ܟܠܗܝܢ ܬܪ̈ܬܝܢ.
ܦܪܫ ܡܢ ܣܓܝ ܕܐܝܬܘܗܝ
ܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ ܕܐܡܟ.[7]
ܗܕܐ ܠܐ ܝܪܬܐ ܡܕܡ ⁘

C

ܬܘܒ ܕܬܕܪ ܕܒܫܡܐ
ܡܫܝܚܬܐ ܐܝܬܝܗܝܢ
ܕܪ̈ܬܝܢ.

ܥܠܬ ܗ̇ܘܝܢ. ܐܡܐ
ܕܐܒܐ. ܘܐܡܐ ܕܐܒܐ.
ܡܫܝܚܬܐ ܕܐܒܐ.
ܘܡܫܝܚܬܐ[i] ܕܐܡܐ.

ܘܐܡܐ ܕܐܡܗ ܕܐܒܐ.
ܘܐܡܐ ܬܘܒ ܕܐܡܗ̇[k]
ܕܐܡܐ.
ܗܠܝܢ ܟܠܗܝܢ ܬܪ̈ܬܝܢ.
ܦܪܫ ܡܢ ܣܓܝ ܕܐܝܬܘܗ̇
ܐܡܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܕܐܡܐ.
ܗܕܐ ܚܙܝ ܠܐ ܝܪܬܐ
ܡܕܡ ⁘

B

[84] ܕܐܡܐ ܦܫܝܛܬܐ
ܐܝܬ ܕܪ̈ܬܝܢ.

ܬܪܬܝܢ ܕܗ̇ܘ ܕܚܒܪ.
ܐܡܐ ܕܐܡܗ. ܘܐܡܐ
ܕܐܒܘܗܝ.
ܘܬܪܬܝܢ ܕܐܒܘܗܝ.
ܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ. [...]

Reihenfolge in der Hs.: 3-3 2-2 1-1 | 4-4 ܘܐܪܒܥܐ | 5 ܕܐܡܐ | 6 ܕܐܡܗ̇ | 7 ܕܐܡܗ

a-a ܡܢ ܕܒܬܪܐ ܐܝܬ ܕܐܡܪܝܢ | b (b-)b om | c ܕܬܐܪܬ | d ܡܢ | e +ܒܪܗ ܗܘܝܘ ܕܝܢ | f ܕܢܪܘܡ | g ܕܬܫܟܚ | h ܥܠܬ | i ܘܡܫܝܚܬܐ | k ܕܐܒܘܗ̇

B (C)

Einige Richter sagen: Es ist nicht richtig, daß [eine Frau] von dem Sohn ihres Sohnes etwas erbt, wenn der Vater des Jungen (noch) lebt.

D

Einige Richter sagen: [1]Es ist nicht richtig, daß [eine Frau] von dem Sohn ihres Sohnes etwas erbt.[1]

§ 83 b

B (C)

Und einige sagen: Sie nimmt einen von sechs Teilen, wenn ihr Sohn lebt.

D

[2]Andere sagen:[2] [3]Sie nimmt ein Sechstel, wenn ihr Sohn lebt.

§ 83 c

B (C)

Und wenn es eine oder zwei sind, nehmen sie ein Drittel oder ein Sechstel. Wenn er keinen Vater und keine Mutter hat, erbt die Mutter seines Vaters und die Mutter seiner Mutter.

D

Wenn es eine oder zwei sind, nehmen sie ein Drittel oder ein Sechstel. Wenn er keinen Vater und keine Mutter hat, erbt die Mutter seines Vaters und die Mutter seiner Mutter.[3]

§ 84

B

Wieviel Großmütter es gibt, die erben:

Zwei des Verstorbenen: die Mutter seiner Mutter und die Mutter seines Vaters; zwei seines Vaters: die Mutter des Vaters [. . .]

C

Ferner: du sollst wissen, wieviel Großmütter es gibt, die erben. Es sind sechs: die Mutter des Vaters und die Mutter der Mutter; die Großmutter (väterlicherseits) des Vaters und die Großmutter (väterlicherseits) der Mutter; die Mutter der Mutter des Vaters und schließlich die Mutter der Mutter der Mutter. Sie alle erben, außer einer, nämlich der Mutter des Vaters der Mutter, denn diese erbt nichts.

D

Und die folgenden Großmütter haben die Erbschaft: Zwei von dir: das ist die Mutter deiner Mutter und die Mutter deines Vaters; zwei deines Vaters: das ist die Mutter der Mutter deines Vaters und die Mutter des Vaters deines Vaters; zwei deiner Mutter: das ist die Mutter der Mutter deiner Mutter und die Mutter des Vaters deiner Mutter. Sie alle erben, außer einer, nämlich der Mutter des Vaters deiner Mutter; diese erbt nichts.

Reihenfolge in der Hs.: [3]–[3], [2]–[2], [1]–[1].

D

ܝܪܬܘܬܐ ܕܪܘܡܐ ܠܐ ܡܠܟܝ] ...
...]¹ ܦܩܕܐ ܡܫܝܚܘܬܗ ܕܗܘ
(251ʳ II) ܕܚܒܝܒ. ܗ̄

ܐܡܗ ܕܐܒܘܗܝ. ܘܐܡܐ ܕܐܡܗ.
ܫܘܕܥܐ ܕܡܠܟܝܢ ܐܚܬܘ̄. ܘܐܦ
ܚܬܢܐ² ܐܚܐ ܘܦܫܥܐ ܐܚܐ.
ܫܘܕܥܐ ܕܡܠܗ ܗܘ. ܘܐܦ ܬܪܬܝܗܝܢ
ܚܬܢܐ: ܗܘ ܗܘ ܫܘܕܥܐ ܬܪܝܢ
ܠܗܠܝܢ ܒ̄ ܕܦܫܥܝܢ ܗ̄ ܡܫܬܥܝܬܐ
ܕܐܒܘܗܝ ܘܐܚܐ ܐܡܗ ܕܐܡܗ
ܕܐܡܗ³. ܗܘ ܗܘܕܥܐ ܒܬܠܬܗܝܢ
ܥܘܝܬܐ. ܘܐܦ ܐܚܐ ܒܢܝܗܝܢ
ܦܫܥܐ...⁴ ܗܘ ܫܘܕܥܐ ܕܡܠܗ.
ܠܐ ܟܠܐ ܠܡܫܥܬܐܝܢ ܫܘܕܥܐ.
ܐܠܐ ܐܚܐ ܕܐܡܐ ܕܗܘ ܕܚܒܝܒ.
ܕܒܢܘܗܝ ܠܐ ܢܪܬ.

ܐܚܪܢܐ.
ܢܪܬ ܡܫܥܐ ܒܡ ܐܒܐ ܘܐܚܬܐ
ܕܗܘ ܕܚܒܝܒ ܬܘܠܬܐ. ܘܐܦ
ܦܠܓܝܢ ܐܒܐ ܕܝܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܠܚܕܥܐ: ܥܡܠ ܫܘܕܥܐ. ܘܕܪܟܐ
ܟܠܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܪܬ ܐܚܐ ܕܝܢ
ܐܒܐ⁵ ܒܪ ܒܢܝ ܡܫܥܐ ܡܕܡ ܀

ܐܚܪܢܐ ܐܚܪܝܢ ܕܠܝܬ ܠܐܒܐ
ܘܠܐܚܬܐ ܢܪܬܘܬܐ ܒܪ ܚܕ
ܐܒܐ ܕܐܒܐ. ܡܛܠ ܕܒܪܘܒܬ
ܐܒܐ ܗܘ. ܐܝܟ ܕܐܒܘܗܝ ܐܕܡ.

B (C)

[85] ܢ̈ܬܘܬܐ] ܕܡܢ ܕܪܘܡܐ ܠܐ ܡܠܟܝ
ܕܡܢ ܡܚܝܢ: ܐܢܫ ܕܦܩܕܝܢ ܡܫܬܥܝܬܐ
ܕܗܘ ܕܚܒܝܒ ܕܗܘܝ ܣܓܝ.
ܐܡܐ ܕܐܒܘܗܝ] ܘܐܡܐ ܕܐܡܗ. ܐ[a] ܒܬ
ܠܗܝ ܫܘܕܥܐ[a]. ܘܐܦ ܚܬܢܐ[b] ܐܚܐ.
ܘܦܫܥܐ ܐܚܐ. ܫܘܕܥܐ ܕܡܠܗ ܗܘ. ܘܐܦ[b]
ܚܬܢܐ[c] ܬܪܬܝܗܝܢ. ܗܘ ܗܘ ܫܘܕܥܐ ܬܪܝܢ
ܠܗܠܝܢ ܬܠܬ ܕܦܫܥܝܢ. ܠܬܪܬܝܗܝܢ[d]
ܡܫܬܥܝܬܗ[d] ܕܐܒܘܗܝ: ܘܐܚܐ ܐܡܐ[b] ܕܐܡܗ
ܕܐܡܗ. ܘܗܘ (11ᵛ) ܫܘܕܥܐ[e] ܒܬܠܬܗܝܢ
ܥܘܝܬܐ. ܘܐܦ ܐܚܐ[f] ܒܠܚܘܕ ܦܫܥܐ[f]:
ܗܘ[g] ܗܘ ܫܘܕܥܐ ܕܡܠܗ ܐܒܘܗܝ. ܠܐ
ܟܠܐ ܠܡܫܥܬܐ ܒܢ ܫܘܕܥܐ[g]. ܐܠܐ ܐܡܐ
ܕܗܘ ܕܚܒܝܒ. ܗܘ[h] ܕܐܦ[h] ܒܢܝܐ. ܗܠܝܢ[i]
ܒܢܘܗܝ ܡܕܡ ܠܐ ܢܪܬ[i] ܀

[86a] ܢܪܬܘܬܐ ܕܡܫܥܐ ܕܐܒܬܗ̄ ܐܒܐ
ܕܐܒܐ:
ܢܪܬ ܡܫܥܐ ܒܡ ܐܒܐ ܘܐܚܬܐ ܕܗܘ
ܕܚܒܝܒ ܬܘܠܬܐ. ܘܐܦ ܦܠܓܝܢ ܐܒܐ[b] ܕܗܘ
ܕܚܒܝܒ[b] ܕܝܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ: ܠܗ̄¹ ܥܡܠ
ܫܘܕܥܐ[b] ܘܕܪܟܐ[b] ܟܠܬܗܘܢ. ܘܠܐ ܢܪܬ
ܐܚܐ[b] ܕܝܢ ܐܒܐ[b] ܒܪ ܒܢܝ ܡܫܥܐ ܡܕܡ ܀

[86b] ܐܚܪܢܐ[k] ܕܝܢ[k] ܐܚܪܝܢ: ܕܠܝܬ[l]
ܠܐܒܐ ܘܠܐܚܬܐ[m] ܒܪ ܒܢܝ ܐܒܐ ܕܐܒܐ
ܢܪܬܘܬܐ[b]: ܡܛܠ ܕܒܪܘܒܬ ܐܒܐ ܗ̄ܘ
(143ʳ I) ܐܝܟ ܗ̇ܝ[b] ܕܐܒܘܗܝ ܐܕܡ.
ܘܐܒܪܗܡ[b] ܐܒܘܗܝ[b] ܀

---

¹ (Hs.: Buchstabenreste) | ² ܚܬܢܐ | (?) ܕܡܢ ܡܚܝܢ ܐܦ | ³ ܕܐܒܘܗܝ | ⁴ Hs. unleserlich. | ⁵ ܐܡܐ

¹ ܗ̄ | a–a ܫܘܕܥܐ ܕܗܠܝܢ ܐܚܬܗ | (b–)b om | c ܡܒܬܝܢ | d–d ܗ̄ ܬܪܬܝܗܝܢ ܡܫܬܥܝܬܐ | e+ ܡܬܦܠܓ | f–f ܗܘ ܕܐܚܐ ܒܢܝܗܝܢ | g–g ܠܗ ܬܗܘܐ | h–h ܐܦ | i–i ܦܫܥܐ

B (C)

§ 85

[Die Erbschaft, die den nahen (Verwandten) zukommt, wenn die Großmütter des Verstorbenen – es sind fünf – am Leben sind. Der Mutter seines Vaters] und der Mutter seiner Mutter gehört ein Sechstel. Wenn *eine gestorben ist und eine übrigbleibt, gehört das Sechstel ihr. Wenn* sie beide gestorben sind, fällt es den drei übrigen zu: den zwei Großmüttern des Vaters und der Mutter der Mutter seiner Mutter. Und das Sechstel (wird) unter ihnen gleichmäßig (geteilt). Wenn nur eine übrigbleibt, gehört das Sechstel ihr. Nur die Mutter des Verstorbenen hält die Großmütter von dem Sechstel fern: wenn sie lebt, erben diese neben ihr nichts.

D

Die Erbschaft, die den [nahen Verwandten] zukommt, [wenn] eine Großmutter des Verstorbenen am Leben ist; (es sind) fünf. Der Mutter seines Vaters und der Mutter seiner Mutter gehört ein Sechstel. Wenn eine gestorben ist und eine übrigbleibt, gehört das Sechstel ihr. Wenn sie beide gestorben sind, fällt das Sechstel den drei übrigen zu, nämlich den Großmüttern des Vaters und der Mutter der Mutter seiner Mutter. Das Sechstel (wird) unter ihnen gleichmäßig (geteilt). Wenn eine von ihnen übrigbleibt, gehört das Sechstel ihr. Nichts hält die Großmutter von dem Sechstel fern, außer wenn die Mutter des Verstorbenen lebt, neben der sie nichts erbt.

§ 86a

B (C)

Die Erbschaft des Großvaters, das ist der Vatersvater.

Der Großvater nimmt neben Brüdern und Schwestern des Verstorbenen ein Drittel. Wenn die (Zahl der) Brüder des Verstorbenen von Seiten des Vaters und der Mutter auf fünf (und mehr) ansteigt, erhält er ein Sechstel, *und der Rest (wird) unter ihnen (geteilt)*.

Und ein Halbbruder *väterlicherseits* erbt nichts, wenn der Großvater lebt.

D

Ein anderer (Fall): Der Großvater erbt neben Brüdern und Schwestern des Verstorbenen ein Drittel. Wenn die (Zahl der) Brüder von Seiten des Vaters und der Mutter auf fünf (und mehr) ansteigt, erhält er ein Sechstel, und der Rest (wird) unter ihnen (geteilt).

Und ein Halbbruder väterlicherseits erbt nichts, wenn der Großvater lebt.

§ 86b

B (C)

Aber andere sagen: Die Brüder und Schwestern haben keine Erbschaft, wenn der Vatersvater lebt, weil er anstelle des Vaters ist, so wie auch Adam unser Vater *und Abraham euer Vater* ist.

D

Andere sagen: Die Brüder und Schwestern haben keine Erbschaft, wenn der Vatersvater lebt, weil er anstelle des Vaters ist, so wie auch Adam unser Vater ist.

B (C)

[87] ܢܬܘܬܐ [a]ܕܐܚܝܐ ܘܡܫܝܚܐ ܐܒܐ ܕܐܒܐ[a].
ܗܠܝܢ ܢܩܘܝܬ ܡܦܠܓܝܢ[b].
[c]ܘܐܢ ܬܪܝܢ ܐܢܘ̈ܢ ܒܗ ܦܫܝܛܐ. ܠܒܠܚܘܕ.
ܬܘܠܬܐ. ܘܐܢ ܬܠܬܐ ܐܢܘ̈ܢ ܘܦܫܝܛܐ ܠܒܠܚܘܕ.
ܪܘܒܥܐ.[c]

[88a] ܢܬܘܬܐ ܕܦܫܝܛܐ[d] ܘܕܢܝܬܐ.
ܐܦ[e] ܗܠܝܢ ܢܩܘܝܬ ܡܦܠܓܝܢ ܀

D

ܐܚܪܢܐ. ܢܬܘܬܐ ܕܡܫܡܠܝܐ[1]
ܘܕܚܝܬܐ.
ܗܠܝܢ ܥܩܘܝܬ ܡܦܠܓܝܢ.

B

[88b] ܐܚܪܢܐ ܢܗܘܢ
ܠܡܫ̈ܡܠ ܬܪܬܝܢ ܡܢ̈ܝܢ ܕܒܠܥܗ
ܢܬܘܬܐ. ܘܚܕܐ ܠܚܘܕܬܐ.

[88c] ܘܐܢ ܗܘ̈ܝܢ ܬܪܬܝܢ
ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ:

[88d] ܕܦܠܓܐ ܠܡܫܒܥܐ
ܘܦܠܓܐ ܠܬܪܬܝܢ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ.

[88e] ܘܐܢ ܗܘ̈ܝܢ ܬܠܬ
ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܗܟܢܐ. ܬܘܠܬܐ
ܠܡܫܒܥܐ. ܘܬܪܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ
ܬܠܬܝܗܝܢ.

C

ܘܐܢ ܡܢ̈ܝܢ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ
ܬܘܠܬܐ ܠܡܫܡܠ[f]
ܘܫܪܟܐ ܠܗܠܝܢ.

D

ܐܚܪܢܐ ܕܝܢ ܢܗܘܢ
ܠܡܫ̈ܡܠ ܒ̄ ܡܢ̈ܝܢ.
ܘܚܕܐ ܠܚܘܕܬܐ.

ܘܐܢ ܒ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܗܘ̈ܝܢ:
ܬܘܠܬܐ ܠܡܫܡܠ[2]. ܬܘܠܬܐ.
ܘܫܪܟܐ ܠܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܀

[3]ܐܚܪܢܐ ܐܚܪܝܢ.
ܕܦܠܓܐ ܠܡܫܡܠ[2].
ܘܦܠܓܐ ܠܒ̄ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ.

ܘܐܢ ܓ̄ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ
ܗܘܝܢ. ܢܗܘ̈ܢ ܒ̄
ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܠܡܫܡܠ[5]
ܬܘܠܬܐ ܀[3]

B (C)

[88f] ܐܚܪܢܐ ܕܝܢ[c] ܡܦܠܓܝܢ ܠܢܬܘܬܐ[g]
ܠܚܡܫ[h] ܡܢ̈ܘܢ. ܠܡܫܒܠܐ[f1] ܬܪܬܝܢ ܡܢ̈ܘܢ.[c]

D

[4]ܐܚܪܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ.
ܠܡܫܡܠ[6] ܒ̄. ܘܠܐܚܪ̈ܢܝܬܐ

---

1 ܠܡܫܒ̈ܥܐ
ܠܐ ܢܬ̈ܪ ܚܡܫܗ ܡܢܗ | k-k ܐܚܪܢܝܬ |
l ܠܒܬ ܗܘ | m + ܢܬܘܬܐ
a-a ܕܐܢ̈ܫܐ ܘܕܡܫ̈ܒܥܐ | b + ܢܬܘܬܐ |
(c-)c om | d ܕܡܫܡܠܬܐ | e ܘܐܦ | f
ܠܡܫܡܠܬܐ | g ܢ̈ܬܘܬܐ | h ܠܗ̄ |

1 ܕܡܫܡܠܬܐ | 2 ܠܡܫܡܠܬܐ
| Reihenfolge in der Hs.: 4 - 4, 3 - 3 | 5
ܘܠܡܫܡܠܬܐ | 6 ܠܡܫܡܠܬܐ

B (C)

§ 87

Die Erbschaft eines Bruders und des Großvaters – *Vatersvater* –. Sie teilen gleichmäßig.

Wenn zwei Brüder neben dem Großvater sind, bekommt jeder ein Drittel; wenn es drei Brüder und der Großvater sind, jeder ein Viertel.

§ 88a

Die Erbschaft des Großvaters[1] und einer Schwester.

Auch sie teilen gleichmäßig.

D

Ein anderer (Fall): Die Erbschaft des Großvaters[1] und einer Schwester.

Sie teilen gleichmäßig.

B

§ 88b

Andere geben dem Großvater zwei Teile der ganzen Erbschaft und einen der Schwester.

§ 88c

Wenn es zwei Schwestern sind,

§ 88d

bekommt der Großvater die Hälfte, und die zwei Schwestern bekommen die Hälfte.

§ 88e

Wenn es drei Schwestern sind, ebenso: ein Drittel bekommt der Großvater und zwei Drittel die drei.

C

(§ 88c) Wenn es mehrere Schwestern sind, bekommt der Großvater ein Drittel, und sie bekommen den Rest.

D

(§ 88b) Andere geben dem Großvater zwei Teile und einen der Schwester.

(§ 88c) Wenn es zwei Schwestern sind, bekommt der Großvater ein Drittel, und die Schwestern bekommen den Rest.

(§ 88d) [2]Andere sagen: Der Großvater bekommt die Hälfte, und die zwei Schwestern bekommen die (andere) Hälfte.[2]

(§ 88e) [3]Und wenn es drei Schwestern sind, nehmen sie zwei Drittel, und der Großvater bekommt ein Drittel[3].

B (C)

§ 88f

Aber andere teilen die Erbschaft in fünf

D

[4]Aber andere sagen: der Großvater be-

---

[1] C : Großmutter (hier und auch sonst in den §§ 88, 89, 90 und 92).

[1] Hier und auch sonst in den §§ 88 und 89: Großmutter.

Reihenfolge in der Hs.: 4–4, 2–2, 3–3.

D	B (C)
ܛ̄ ܡܬܝ̈ܢ ⁘ [4]	ܘ[a]ܠܬܠܬ ܐܚ̈ܘܬܐ ܚܙܐ[a] ܚܕܐ ܡܢܪܬܐ: [88g] ܘܐܦ ܗ̇ܘ̈ܝ[b] ܐܪܒܥ[b]. ܓ̈ܢܒܬܗܝ ܬܬܦܠܓ[c] ܗ̇ܝ، ܡܢܪܬܐ ܕܒܠܥܗܝ[c] ⁘
ܐܚܪܢܐ. ܪܘܬ ܡܥܒ̄ ܠܗ ܢܘܪܐ ܘܕܡܫܚܬܐ. ܘܢܘܪܐ ܕܡܢ ܐܒܐ[1]. ܠܕܡܫܚܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܗ̇ܝ ܕܡܢ ܐܒܐ ܦܘܕܘܐ. ܘܬܘܠܬܐ ܠܡܥܒ̈ܪܢܐ.	[89] ܪ̈ܘܬܬܐ ܕܡ̈ܥܒܪܢܐ[d] ܠܗ ܢܘܪܐ ܘܕܡܫܚܬܐ ܘܢܘܪܐ[e] ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ[f] . ܠܢܘܪܐ ܘܕܡܫܚܬܐ[g] ܦܠܓܐ. ܘܠܗ̇ܝ ܕܡܢ ܐܒܐ[h] ܦܘܕܘܐ (12r) [i] ܘܬܘܠܬܐ[k] ܠܡܥܒ̈ܪܢܐ[k] ⁘
	[90] [1]ܪܘܬܬܐ ܕܢܘܪܐ[1] ܕܡܫܚܬܐ ܘܬܪܬܝܢ ܐܚܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܡ̈ܥܒܪܢܐ[l]. ܘܡܬܦܠܓܐ[f] (143rII) ܪܘܬܬܐ ܠܒ̈ܢܝܐ ܡܬܝ̈ܢ. ܠܡ̄ܥ[m] ܬܪܬܝܢ. ܘܠܐܚܘܬܐ ܡܢܪܬܐ[n] ܡܢܪܬܐ[n]. ܘܗܘܕܝܢ[o] ܫܘܚܠܦܐ ܢܘܪܐ ܕܡܫܚܬܐ: ܘܢܗܘܐ[p] ܡܢ ܐܚܘܬܐ[q] ܕܡܢ ܐܒܐ[q] ܥܘܗܕܢܐ ܕܦܠܓܗ̇ ܕܪܘܬܬܐ. ܘܗܘ̇ ܟܡܐ ܕܢܦܫ[r] ܕܐܝܬܘ̄[f] ܚܕܐ ܡܢ ܬܪܝܢ.[f] ܡܩ̈ܠܦܢ[2] ܗܠܝܢ[s] ܐܚܝܕܐ[s] ⁘
ܐܚܪܢܐ. ܢܘܪܐ ܘܕܡܫܚܬܐ. ܘܐܚܝܢܐ[2] ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܡܥܒ̈ܪܢܐ. ܠܡܥܒ̈ܪܢܐ (251vI) ܕ̄ . ܘܠܕܡܫܚܬܐ ܗ̄. ܘܠܗܘ[3] ܕܡܢ ܐܒܐ ܚܕܐ.	[91] ܪܘܬܬܐ ܕܢܘܪܐ ܕܡܫܚܬܐ[g] ܘܐܚܝܢܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܡ̄ܥ[t]. ܬܬܦܠܓ[u] ܪܘܬܬܐ ܠܬܪܝܢ ܡܬܝ̈ܢ[f]. ܠܡܥܒ̈ܪܢܐ ܐܪܒܥ. ܘܠܢܘܪܐ ܒܢ̈ܝܐ. ܘܚܕܐ ܠܐܚܝܢܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ⁘[f]

---

1 ܐܒܗܐ | 2 ܘܐܚܘܬܐ | 3 ܘܠܗ̇ܝ

1-1 ܐܚܪܝܢܐܝܬ. ܢܘܪܐ | 2 ܡܬܩ̈ܠܦܢ

a-a ܠܬܠܬ ܐܚ̈ܝܢ ܠܒܠܚܘܕܐ | b-b ~ | c-c ܪܬܘܬܐ | d ܕܡ̄ܥ | e ܘܐܒܐ ܘܐܡܐ | f om | g ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ | h + ܠܚܘܕ | i + ܕܐܝܬܘ̄ ܥܘܗܕܢܐ ܕܬ̈ܪܝܢ ܦܘܕܘܐ. | k-k ܘܡܪܒܐ ܠܡܥܒ̈ܪܢܐ | l-l ܢܘܪܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܒܐ ܕܗ̣ܝ ܘܕܡܫܚܬܐ. ܗܠܝܢ ܒܠܗܘܢ ܡܦܠܓܢ ܡܢܪܬܐ ܚܕܐ | m ܠܡܥܒ̈ܪܢܐ | n-n ܡܢܪܬܐ ܚܕܐ ܘܡܪܒܐ ܠܢܘܪܐ ܐܚܪܬܐ | o ܗܕܝܢ | p ܘܠܥܘܠܐ | q-q ܕܠܗ̇ | r ܕܦܐܫ | s-s ܠܗ ܫܘܟܠܠܬ | t ܡ̈ܥܒܪܢܐ | u ܡܬܦܠܓܐ ܗ̣ܝ

<table>
<tr><th>B (C)</th><th>D</th></tr>
<tr><td>Teile: der Großvater bekommt zwei Teile, und die drei Schwestern bekommen je einen Teil.</td><td>kommt zwei und die Schwestern bekommen drei Teile.[4]</td></tr>
<tr><td>§ 88g
Und wenn es vier sind, wird [1]ihr Teil[1] (unter ihnen) geteilt.</td><td></td></tr>
<tr><td>§ 89
Die Erbschaft des Großvaters neben einer vollbürtigen Schwester und einer Halbschwester väterlicherseits.
Die vollbürtige Schwester bekommt die Hälfte, die von Seiten des Vaters ein Sechstel und der Großvater ein Drittel.</td><td>Ein anderer (Fall): Der Großvater erbt neben einer vollbürtigen Schwester und einer Halbschwester väterlicherseits.
Die Vollbürtige bekommt die Hälfte, die von Seiten des Vaters ein Sechstel und der Großvater ein Drittel.</td></tr>
<tr><td>§ 90
Die Erbschaft einer vollbürtigen Schwester, zweier Halbschwestern väterlicherseits und des Großvaters.
Die Erbschaft wird in fünf Teile geteilt. Der Großvater bekommt zwei, und die Schwestern bekommen je einen Teil. Und dann nimmt die vollbürtige Schwester von den Halbschwestern väterlicherseits die Ergänzung zu der Hälfte der Erbschaft wieder weg. Und das, was als Rest bleibt, nämlich ein Zehntel, teilen diese miteinander.</td><td></td></tr>
<tr><td>§ 91
Die Erbschaft einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders väterlicherseits und des Großvaters.
Die Erbschaft wird in zehn Teile geteilt. Der Großvater bekommt vier, die Schwester fünf und der Halbbruder väterlicherseits einen.</td><td>Ein anderer (Fall): Eine vollbürtige Schwester, ein Halbbruder väterlicherseits und der Großvater.
Der Großvater bekommt vier, die Vollbürtige fünf und der von Seiten des Vaters einen.</td></tr>
</table>

[1–1] C: die Erbschaft.

D

ܐܚܪܢܐ. ܚܬܐ ܙܕܒܩܬܐ.
ܘܐܚܐ [ܘܚܬܐ] ܕܡܢ ܐܒܐ.
ܘܡܫܒܩܐ.
ܗ̄ ܠܙܕܒܩܬܐ. ܘܒ̄ ܠܡܫܒܩܐ.
ܘܒ̄ ܠܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐ̄[1]
ܠܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.

ܘܐܚܪܢܝܬ. ܚܬܐ ܙܕܒܩܬܐ.
ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܡܫ̄. ܦܠܓܐ
ܠܙܕܒܩܬܐ. ܘܦ̄ ܠܡܫܒܩܐ.
ܘܠܐ ܝܪܬܐ ܗܝ ܕܡܢ ܐܒܐ.

ܐܚܪܢܐ. ܐܚܘ̈ܬܐ ܒ̄ ܙܕܒܩ̈ܬܐ.
ܘܐܚܐ[2] ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܡܫܒܩܐ.
ܠܙܕܒ̈ܩܬܐ ܒ̄ ܬܘ̈ܠܬܐ.
ܘܬܘܠܬܐ ܒܝܬ ܐܚܐ[3]
ܠܡܫܒܩܐ ܒܫܘܝܘܬ.

ܘܐܚ̈ܪܢܐ ܒܫܘܝܢ ܠܗܠܝܢ
ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܡܙܕܩܝܢ
ܠܗܠܝܢ ܕܡܢ ܠܒܪ ܀

ܐܚܘ̈ܬܐ ܙܕܒܩ̈ܬܐ. ܘܚܬܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܡܫ̄.
ܠܙܕܒ̈ܩܬܐ ܒ̄. ܘܠܡܫܒܩܐ[4]
ܐ̄. ܘܠܚܬ ܬܘܒ ܀

ܡܫܒܩܐ ܟܕ ܚܬܐ ܘܐܡܐ

B (C)

[92a] [a] ܝܪܬܘܬܐ ܕܡܫܒܩܐ ܘܚܬܐ ܙܕܒܩܬܐ.
ܘܐܚܐ ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ:
ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܚܡܫ ܡܢܘ̈ܢ.[a]
ܒܢܝܫ ܠܚܬܐ ܙܕܒܩܬܐ. ܘܬܪܬܝܢ [1]ܠܡܫܒܩܐ[b].
ܘܬܪܬܝܢ[1] ܠܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܚܕܐ ܠܚܬܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܀

[92b] [c] ܐܚܪܢܝܬ: ܡܬܦܠܓܐ ܗܟܢܐ.
ܦܠܓܐ ܠܡܫ̄ ܘܦܠܓܐ ܠܚܬܐ ܙܕܒܩܬܐ. ܠܐܚ̈ܐ
ܕܝܢ ܕܡܢ ܐܒܐ ܗܠܝܢ ܕܐܬܐܡܪܘ. ܠܐ
ܡܬܝܪܬܝܢ ܡܕܡ ܀[c]

[93a] ܝܪܬܘܬܐ ܕܬܪܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ [a]ܕܡܢ
ܐܒܐ ܘܐܡܐ[a] ܘܐܚܐ[d] ܕܡܢ ܐܒܐ[2] ܘܡܫܒ̈ܩܐ[e].
ܠܬܪܬܝܢ[f] ܐܚܘ̈ܬܐ ܙܕܒܩ̈ܬܐ.[a] ܬܪܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ
[g]ܕܚܠܩܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ. ܘܡܫܬܪܟܐ[g] ܒܝܬ ܐܚܐ
ܠܡܫܒ̈ܩܐ ܒܫܘܝܘܬ ܀

[93b] [a] ܐܚ̈ܪܢܐ ܕܝܢ ܒܫܘܝܢ ܡܢ ܝܪܬܘܬܐ
ܠܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. (143[v I]) ܘܡܙܕܩܝܢ
ܠܗܠܝܢ ܕܡܢ ܠܒܪ ܀[a]

[94] [a] ܝܪܬܘܬܐ ܕܬܪܬܝܢ ܐܚܘ̈ܬܐ ܙܕܒܩ̈ܬܐ.
ܘܕܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܘܡܫܒܩܐ.
ܠܐܚܘ̈ܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ: ܬܪܬܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ
ܕܝܪܬܘܬܐ. ܘܡܫܬܪܟܐ ܠܡܫܒܩܐ. ܚܬܐ ܕܝܢ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܐ ܝܪܬܐ ܡܕܡ ܗܠܝܢ ܀[a]

[95] ܝܪܬܘܬܐ ܕܡܫܒ̈ܩܐ[h] ܟܕ ܚܬܐ ܘܐܡܐ.[i]

---

[1] ܐ̄. | [2] ܘܚܬܐ | [3] ܐܚ̈ܐ | [4] ܘܠܡܫܒܩܬܐ

[1-1] (?) (Hs. verbessert) | [2] ܐܡܐ
a-(a) om | b ܠܡܫܒܩܬܐ | c-c ܚܬܐ ܙܕܒܩܬܐ. ܘܐܚܐ ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܠܚܬܐ ܕܝܢ ܙܕܒܩܬܐ. ܦܠܓܐ. ܘܠܡܫ̄ ܦܠܓܐ. ܘܗܠܝܢ ܦܢܝܢ ܕܠܐ ܡܕܡ | d ܘܕܐܚܐ | e ܘܕܡܫܒܩܐ | f ܬܪ̈ܬܝܢ | g-g ܕܟܠ ܡܕܡ ܘܕܦܐܫ | h ܕܡܫ̄ | i + ܕܗܘ̇ ܕܟܠܐ

B (C)

§ 92a

Die Erbschaft des Großvaters, einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders und einer Halbschwester väterlicherseits.

Die Erbschaft wird in zehn Teile geteilt. Fünf bekommt die vollbürtige Schwester, zwei der Großvater, zwei der Halbbruder väterlicherseits und einen die Halbschwester väterlicherseits.

§ 92b

Anders: Sie wird folgendermaßen geteilt: eine Hälfte bekommt der Großvater und eine Hälfte die vollbürtige Schwester; den erwähnten Halbbrüdern väterlicherseits geben sie kein Erbe.

§ 93a

Die Erbschaft zweier Schwestern *von Seiten des Vaters und der Mutter*, eines Halbbruders väterlicherseits und des Großvaters.

Die zwei *vollbürtigen* Schwestern bekommen zwei Drittel der ganzen Erbschaft, und der Rest (wird) gleichmäßig zwischen dem Bruder und dem Großvater (geteilt).

§ 93b

Aber andere lassen den Halbbruder väterlicherseits ohne Erbschaft leer ausgehen und geben (die Erbschaft) den oben (Genannten).

§ 94

Die Erbschaft zweier vollbürtiger Schwestern, einer Halbschwester väterlicherseits und des Großvaters.

Die Schwestern von Seiten des Vaters und der Mutter bekommen zwei Drittel der Erbschaft, den Rest bekommt der Großvater. Die Halbschwester väterlicherseits erbt nicht neben ihnen.

§ 95

Die Erbschaft des Großvaters neben einer Schwester und der Mutter.

D

Ein anderer (Fall): Eine vollbürtige Schwester, ein Halbbruder [und eine Halbschwester] väterlicherseits und der Großvater.

Fünf bekommt die Vollbürtige, zwei der Großvater, zwei der Halbbruder väterlicherseits und einen die Halbschwester väterlicherseits.

Anders: Eine vollbürtige Schwester, eine Halbschwester väterlicherseits und der Großvater. Eine Hälfte bekommen die Vollbürtigen, eine Hälfte der Großvater, und die von Seiten des Vaters erbt nicht.

Ein anderer (Fall): zwei vollbürtige Schwestern, ein Halbbruder väterlicherseits und der Großvater.

Die Vollbürtigen bekommen zwei Drittel, und ein Drittel (wird) gleichmäßig zwischen dem Bruder und dem Großvater (geteilt).

Andere lassen die von Seiten des Vaters leer ausgehen und geben (die Erbschaft) den oben (Genannten).

Vollbürtige Schwestern, eine Halbschwester väterlicherseits und Großvater.

Die Vollbürtigen zwei, der Großvater einen, und nichts weiter.

Großvater neben einer Schwester und der Mutter.

D	B (C)
ܝ̄ ܠܫܢܬܐ. ܒ̄ ܠܗܘܐ. ܐ̄ ܠܦܫ̄[1].	ܡܬܥܠܝܐ[a] ܫ̈ܬܘܬܐ ܠܥܠ[b] ܡܢܗܘܢ. ܬܠܬ ܠܫܢܬܐ. (12^V) ܘܠܗܘܐ[c] ܬܪܬܝܢ. ܘܠܦܫܝܛܐ ܚܕܐ[c] ܀
ܐܝܟ[1] ܗܘܐ ܘܦܫܝܛܐ: ܫܘܝܐܝܬ ܡܬܥܠܝܢ.	[96] ܫ̈ܬܘܬܐ[d] ܕܐܝܟ ܘܐܗܘܐ ܘܦܫܝܛܐ. ܡܬܥܠܝܢ ܒܫܘܝܐܝܬ ܀[d]
ܐܚܪܢܐ. ܐܝܟ ܘܦܫܝܛܐ ܘܐܚܪܬܐ ܒ̄. ܠܗܘܐ ܕ̄. ܠܦܫܝܛܐ ܝ̄. ܘܠܐܚܪܬܐ ܡ̄ ܡ̄.	[97] ܫ̈ܬܘܬܐ ܕܬܪܬܝܢ[e] ܐܝܟ ܘܦܫܝܛܐ ܘܐܗܘܐ.[e] ܡܬܥܠܝܐ[a] ܫ̈ܬܘܬܐ ܠܥ̈ܠ ܡܢܗܘܢ[d]. ܠܗܘܐ[f] ܐܪܒܥ. ܘܠܦܫܝܛܐ ܥܣܪ. ܘܠܬܪܬܝܢ ܐܝܟ[f] ܚܕ ܒܚܕ ܀

D	C	B
ܘܐܗܘܐ ܘܝ̄ ܐܝܟ ܘܦܫܝܛܐ. ܠܐܗܘܐ ܗܘܕܝܐ. ܘܡܦܠܓ ܦܫܛ̄ ܒܗ ܐܚܪܬܐ ܒܕܘܟܬ ܐܝܟ ܀	ܬܘܒ ܐܚܪ̈ܢܝܬܐ ܠܐܗܘܐ ܗܘܕܝܐ. ܘܡܦܠܓ ܦܫܛ̄ [ܒܗ] ܐܚܪܬܐ[g] ܒܕܘܟܬ ܐܝܟ. ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܗܘܢ ܠܗ: ܘܚܕܐ ܠܟܠ ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ ܀	[98] ܫ̈ܬܘܬܐ ܕܬܠܬ ܐܝܟ ܘܦܫܝܛܐ ܘܐܗܘܐ. ܠܐܗܘܐ ܗܘܕܝܐ. ܘܠܦܫܛ̄ ܬܘܠܬܐ. ܘܠܬܠܬ ܐܚܪܬܐ ܠܟ̈ܠ ܚܕܐ ܗܘܕܝܐ ܀

D	B (C)
ܠܐܗܘܐ ܗܘܕܝܐ ܘܠܦܫܝܛܐ ܝ̄ ܘܠܚܟܝܡܐ[2] ܡ̄ ܡ̄.	[99] ܫ̈ܬܘܬܐ[d] ܕܐܪܒܥ ܐܚܪܬܐ ܘܐܗܘܐ ܘܦܫܝܛܐ. ܬܬܦܠܓ ܫ̈ܬܘܬܐ ܠܬܠܬܝܢ ܘܚܕܐ ܡܢܗܘܢ. ܠܐܗܘܐ ܗܘܕܝܐ ܘܠܦܫܝܛܐ ܟܠܗ ܕܐܝܬܘ̄. ܬܘܠܬܐ ܕܗܘ ܡܢ ܕܦܫܛ. ܠܐܚܪܬܐ ܐܪܒܥ. ܚܕ ܡܢܗܘܢ ܠܟܠ ܚܕܐ ܡܢܗܝܢ ܀[d]
ܐܚܪܢܐ. ܐܝܟ ܘܫܢܬܐ ܕܝܘܡܬܐ. ܘܦܫܝܛܐ ܘܫܢܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ.	[100a] ܫ̈ܬܘܬܐ ܕܫܢܬܐ ܕܝܘܡܬܐ ܘܫܢܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܣܘܕ. ܘܦܫܝܛܐ[h] ܘܐܗܘܐ.[h]

1–1 ܠܦܫ̄ ܘܐܝ̈ܟ | 2 ܠܚܟܝܡܐ.

a +ܗܝ, | b ܠܥܠܝܬ | c–c ܘܬܪܬܝܢ ܠܐܗܘܐ ܘܚܕܐ ܠܦܫܝܛܐ | d om (d–) | e–e ܕܐܚܪܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܘܐܗܘܐ ܘܦܫܝܛܐ | f–f ܐܪ̈ܒܥ ܠܐܗܘܐ ܘܚܡܫ ܠܦܫܝܛܐ ܘܠܐܚܪܬܐ | g ܐܚܪܬܐ | h–h ܘܐܗܘܐ ܘܦܫܛ̄

B (C)	D
Die Erbschaft wird in sechs Teile geteilt. Drei bekommt die Schwester, die Mutter zwei und der Großvater einen.	Drei bekommt die Schwester, zwei die Mutter und einen der Großvater.
§ 96	
Die Erbschaft eines Bruders, der Mutter und des Großvaters.	Bruder, Mutter und Großvater.
Sie teilen gleichmäßig.	Sie teilen gleichmäßig.
§ 97	
Die Erbschaft zweier Schwestern, des Großvaters und der Mutter.	Ein anderer (Fall): Mutter, Großvater und zwei Schwestern.
Die Erbschaft wird in vierundzwanzig Teile geteilt. Die Mutter bekommt vier, der Großvater zehn, und die zwei Schwestern bekommen je fünf.	Die Mutter bekommt vier, der Großvater zehn, und die Schwestern bekommen je fünf.

B	C	D
§ 98		
Die Erbschaft dreier Schwestern, des Großvaters und der Mutter. Die Mutter bekommt ein Sechstel, der Großvater ein Drittel und jede der drei Schwestern ein Sechstel.	Ferner anders: Die Mutter bekommt ein Sechstel und der Großvater teilt mit den Schwestern anstelle eines Bruders: er bekommt zwei Teile und jede von ihnen einen.	Mutter, drei Schwestern und Großvater. Die Mutter bekommt ein Sechstel, und der Großvater teilt mit den Schwestern anstelle eines Bruders.

B (C)	D
§ 99	
Die Erbschaft von vier Schwestern, der Mutter und des Großvaters.	
Die Erbschaft wird in sechsunddreißig Teile geteilt. Die Mutter bekommt ein Sechstel und der Großvater zehn – das ist ein Drittel von dem, was übrigbleibt. Jede der vier Schwestern bekommt fünf Teile.	Die Mutter bekommt ein Sechstel, der Großvater zehn (Teile) und eine jede fünf.
§ 100a	
Die Erbschaft einer vollbürtigen Schwester, einer Halbschwester väterlicherseits, des Großvaters und der Mutter.	Ein anderer (Fall): Mutter, vollbürtige Schwester, Großvater und Halbschwester väterlicherseits.

D

ܠܐ ܕܫܘܬܐ ܩ̄ . ܘܠܐܚܪܬܐ
ܫܘܕܫܐ . ܘܠܡܥܝܢܐ
ܫܘܕܫܐ . ܘܠܐܡܐ ܫܘܕܫܐ ܀

ܐܚܪܢܝܬ . ܒ̄ܠ̄ ܡܢܘ̈ܢ .
ܠܐܡܐ ܕ̄ . ܠܐ ܕܫܘܬܐ ܒ̄ .
ܠܡܥܝܢܐ ܒ̄ .

ܐܚܪܢܐ . ܐܚܐ ܘܚܬܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ . ܘܚܬܐ (251 v II)
ܙܕ ܫܘܬܐ . ܘܡܥܝܢܐ ܘܐܡܐ .
ܠܐ ܕܫܘܬܐ ܦܠܓܐ . ܠܐܡܐ
ܫܘܕܫܐ . ܠܡ̄ܥ̄ ܫܘ̄ܕ̄ . ܘܕܥܪܒܢ
ܠܐܚܐ ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܀

ܐܚܪ̈ܢܐ ܠܐ ܡܘܪܬܝܢ [1]
ܠܐܚܐ ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ .
ܢܣܒܝܢ ܠܐܡܐ ܫܘܕܫܐ . ܠܡ̄ܥ̄
ܬܘܠܬܐ . ܠܐ ܕܫܘܬܐ ܦܠܓܐ ܀

ܡܥܝܢܐ ܘܐܚܐ ܙܕ ܫܘܐ .
ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ .
ܠܐ ܕܫܘܐ ܦܠܓܐ . ܠܡ̄ܥ̄ [2]
ܦܠܓܐ ܀

ܐܚܪ̈ܢܐ ܢܣܒܝܢ ܒ̄ ܠܐ ܕܫܘܐ .
ܘܚܕ ܠܡܥܝܢܐ .

B (C)

ܠܚܬܐ ܙܕܝܒܡܬܐ ܦܠܓܐ . ܘܠܗ̇ ;[a] (143 v II)
ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘ̣ܕ ܫܘ̣ܕܫܐ . ܘܠܡܥܝܢܐ[b]
ܫܘ̣ܕܫܐ .[b] ܘܠܐܡܐ ܫܘܕܫܐ ܀

[100b] ܘܐܚܪܢܝܬ .[c] ܡܬܦܠܓܐ[d] ܝܪ̈ܬܘܬܐ
ܠܒ̄ܠ̄ ܡܢܘ̈ܢ . ܘܢܩܒܬܐ[e] ܐܡܐ[e] ܐܪܒܥ .
ܘܡ̈ܥܝܢܐ[f] ܒܬܪ . ܘܐܚ̈ܘܬܐ[g] ܫܒܥ ܒܢ̈ܝܢ .
ܘܗܟܢ[h] ܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܒ݂ܗܦܟܐ ܠܒܢܬ̈ܗ
ܠܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ[h] ܀

[101a] ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܫܬܐ[i] ܙܕܝܒܡܬܐ . ܘܐܚܐ
ܘܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ . ܘܡ̈ܥܝܢܐ[k] ܘܐܡܐ .
[l]ܠܫܬܐ ܙ̇ܕܝܒܡܬܐ ܦܠܓܐ[l] . ܘܠܐܡܐ ܫܘܕܫܐ .
[ܘܠܡܥܝܢܐ[m] ܫܘܕܫܐ .] ܘܡܕܡ ܕܦܐܫ ܠܐܚܐ[n]
ܘܠܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ[n] .[o]ܬܪܬܝܢ ܡܢܘ̈ܢ ܠܕܒܪܐ .
ܘܚܕܐ ܠܢܩ̈ܒܬܐ[o] ܀

[101b] ܐܚ̈ܪܢܐ ܕܝܢ[b] ܐܡܪܝܢ . ܠܐܡܐ[p]
ܫܘܕܫܐ . ܘܠܚܬܐ ܙܕܝܒܡܬܐ ܦܠܓܐ .[q]ܘܬܘܠܬܐ
ܠܡ̄ܥ̄ . ܘܠܫܬܐ ܘܠܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ . ܠܝܬ
ܝܪ̈ܬܘܬܐ[q] ܒܡ ܡܠܝܢ ܀

[102a] ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܡ̈ܥܝܢܐ (13[r]) ܒܡ ܐܚܐ
[r]ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ[r] . ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ .
ܠܐܚܐ[s] ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܦܠܓܐ . ܘܠܡ̈ܥܝܢܐ[t]
ܦܠܓܐ . ܘܗ̇ܘ ܕܡܢ ܐܒܐ[u] ܠܐ ܝܪܬ[v] ܀

[102b] ܐܚ̈ܪܢܐ ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ . ܬܪܝܢ[w] ܬܘ̈ܠܬܐ
ܠܐܚܐ[x] ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ[x] .[y]ܘܚܕܐ ܠܡ̈ܥܝܢܐ[y] .

Hs. verbessert aus [1] ܡܘܪܬܝܢ | [2] ܠܡܥܝ

a ܘܠܗ̇ | b (b-) om | c ܐܚܪܢܝܬ | d + ܗ̇ | e-e ܠܐܡܐ | f ܘܠܡ̄ܥ̄ | g ܘܠܐܚ̈ܘܬܐ | h-h ܡܗܦܟܐ ܡܢܬܗ̇ ܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܫܬܐ | i + ܙܒܪܬܐ | k ܘܡ̄ܥ̄ | l-l ܙܕܝܒܡܬܐ | m ܘܠܡ̄ܥ̄ | n-n ܠܫܬܗ̇ | o-o ܠܕܒܪܐ ܐܝܟ ܬܪ̈ܬܝܢ ܢܩ̈ܒܬܐ | p ܕܠܐܡܐ | q-q ܘܠܡ̄ܥ̄ ܬܘܠܬܐ. ܡܛܠ ܕܠܐ ܝܪܬܝܢ ܐܚ̈ܐ ܕܡܢ ܐܒܐ | r-r ܙܕܝܒܡܬܐ | s ܐܚܐ | t ܘܠܡ̄ܥ̄ | u + ܠܚܘܕ | v + ܡܕܡ ܡܢ ܗܘܢ | w ܕܬܪ̈ܝܢ | x-x ܙܕܝܒܡܬܐ | y-y ܘܬܘܠܬܐ ܠܡܥܝܢܐ ܘܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܠܐ ܝܪܬ ܀

B (C)

Die vollbürtige Schwester bekommt die Hälfte, die von Seiten des Vaters ein Sechstel, *der Großvater ein Sechstel* und die Mutter ein Sechstel.

§ 100b

Anders: Die Erbschaft wird in vierundzwanzig Teile geteilt. Die Mutter nimmt vier, der Großvater zehn und die Schwestern je fünf. Und darauf übergibt die Halbschwester väterlicherseits ihren Teil der Schwester von Seiten des Vaters und der Mutter.

§ 101a

Die Erbschaft einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders und einer Halbschwester väterlicherseits, des Großvaters und der Mutter.

Die vollbürtige Schwester bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, [der Großvater ein Sechstel,] und das, was übrigbleibt, bekommen der Halbbruder und die Halbschwester väterlicherseits: zwei Teile die Männer und einen die Frauen.

§ 101b

Aber andere sagen: Die Mutter bekommt ein Sechstel, die vollbürtige Schwester die Hälfte, der Großvater ein Drittel, und die Halbschwester und der Halbbruder väterlicherseits haben neben ihnen keine Erbschaft.

§ 102a

Die Erbschaft des Großvaters neben einem Bruder von Seiten des Vaters und der Mutter und einem Halbbruder väterlicherseits.

Der Bruder von Seiten des Vaters und der Mutter bekommt die Hälfte, der Großvater die Hälfte, und der von Seiten des Vaters erbt nichts.

§ 102b

Aber andere sagen: Zwei Drittel bekommt der Bruder von Seiten des Vaters und der Mutter, den Rest der Großvater [und die von Seiten des Vaters erben nicht].

D

Die Vollbürtige bekommt die Hälfte, die andere ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel und die Mutter ein Sechstel.

Anders: Vierundzwanzig Teile. Die Mutter bekommt vier, die Vollbürtige zehn, der Großvater zehn.

Ein anderer (Fall): Ein Halbbruder und eine Halbschwester väterlicherseits, eine vollbürtige Schwester, Großvater und Mutter.

Die Vollbürtige bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel und den Rest der Halbbruder und die Halbschwester väterlicherseits.

Andere lassen den Halbbruder und die Halbschwester väterlicherseits nicht erben, geben der Mutter ein Sechstel, dem Großvater ein Sechstel, den Vollbürtigen die Hälfte.

Großvater, ein vollbürtiger Bruder und ein Halbbruder väterlicherseits.

Der Vollbürtige bekommt die Hälfte, der Großvater die Hälfte.

Andere geben zwei (Teile) dem Vollbürtigen und einen dem Großvater.

D

ܐܚܪܢܐ. ܒ̄ ܐܚ̈ܐ ܘܕܬܡܐ
ܘܒ̄ ܕܡܢ ܐܒܐ. ܘܡܫ̄.
ܠܕܬܡܐ ܒ̄. ܠܡܫ̄[1] ܓ̄.

ܐܚܪܢܐ. ܐܡܐ ܘܒ̄ ܐܚ̈ܘܬܐ
ܘܕܬܡܬܐ. ܘܐܚܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ ܘܡܫܒܥܐ.
ܠܐܚ̈ܘܬܐ ܒ̄ ܬ̈ܠܬܐ.
ܘܗܘܕܘܐ ܠܐܡܐ. ܕܫܪܟܐ
ܠܡܫܒܥܐ ܀

ܡܫܒܥܐ ܒܥ ܒܥܠܐ ܘܐܡܐ
ܘܐܚ̈ܘܬܐ.

ܠܒܥܠܐ ܘ̄ ܡܢܘ̈ܢ. ܠܐܡܐ
ܒ̄. ܠܡܫܒܥܐ ܒ̄. ܠܐܚ̈ܘܬܐ
ܒ̄ ܀

B (C)

[103] ܝܪܬܘܬܐ ܕܬܪܝܢ ܐܚ̈ܐ[a] ܕܡܢ ܐܒܐ
ܘܐܡܐ[a]. ܘܬܪܝܢ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܘܡܫܒܥܐ[b].
[c]ܠܐܚ̈ܐ ܕܝܢ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ[c]. ܬܪܝܢ
ܬܘܠܬܐ[d] (144 r I) ܘܬܘܠܬܐ ܕܫܪܟ.[e]
ܠܡܫܒܥܐ[f]: ܘܗܠܝܢ ܕܡܢ[g] ܐܒܐ[g] ܠܐ ܢܪܬܘܢ ܀

[104] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܐ ܘܕܬܪܬܝܢ[h] ܐܚ̈ܘܬܐ
ܙܕܒܢܬܐ. ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ
ܘܡܫܒܥܐ[b].
ܠܐܚ̈ܘܬܐ ܙܕܒܢܬܐ ܬܪܝܢ ܬܘܠܬܐ. ܘܗܘܕܘܐ[i]
ܠܐܡܐ. ܘܗܘܕܘܐ ܠܡܫܒܥܐ. ܘܠܐܚܐ ܠܝܬ
ܝܪܬܘܬܐ[i] ܀

[105] [ܝܪܬܘܬܐ ܕܡܫܒ̈ܥܐ[k] ܡܢ ܒܢ̈ܝ[k] ܒܢ̈ܬܐ.
ܘܐܡܐ ܘܐܚ̈ܐ ܘܐܚ̈ܘܬܐ. ܫܘܝܐܝܬ ܡܬܦܠܓܝܢ ܀]

[106a] ܝܪܬܘܬܐ[l] ܕܒܥܠܐ ܘܐܡܐ[l] ܘܬܪܬܝܢ
ܐܚ̈ܘܬܐ ܙܕܒܢܬܐ ܘܡܫ̄ܒ.
ܠܒܥܠܐ[m] ܦܠܓܐ. ܘܠܐܚ̈ܘܬܐ[e] ܬܪܝܢ ܬܘܠܬܐ.
ܘܠܡܫܒܥܐ ܗܘܕܘܐ. [ܘܠܐܡܐ ܗܘܕܘܐ.] ܗܠܝܢ
ܒܙ. ܡܬܦܠܓܝܢ ܝܪܬܘܬܐ ܠܟ̄ܙ ܡܢܘ̈ܢ ܦܢܝ̈ܢ.[e]

[106b] ܐܚܪ̈ܢܐ[e] ܕܝܢ ܐܡܪܝܢ. ܠܒܥܠܐ
ܦܠܓܐ.[e] ܘܠܐܡܐ ܗܘܕܘܐ. ܘܠܡܫܒܥܐ[n]
ܗܘܕܘܐ. ܘܠܬܪܬܝܢ ܐܚ̈ܘܬܐ[o] ܗܘܕܘܐ.
ܘܒܙ[p] ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܟ̄ܒ ܡܢܘ̈ܢ.
ܫܬ[q] ܠܒܥܠܐ. ܘܬܪܬܝܢ ܠܐܡܐ. ܘܬܪܬܝܢ
ܠܡܫܒܥܐ[f]. ܘܠܐܚ̈ܘܬܐ[r] ܬܪܬܝܢ[r] ܀

---

1 ܠܡܫ̄

a-a ܘܕܬܡܐ | b ܘܡܫ̄ | c-c ܠܐܚ̈ܘܬܐ
ܘܕܬܡܬܐ | d + ܕܒܥܠܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ. | (e-)e om
f ܠܡܫ̄ | g-g ܐܚܪ̈ܢܐ | h ܘܬܪ̈ܬܝܢ | i-i
ܘܠܐܡܐ ܗܘܕܘܐ. ܘܠܡܫ̄ ܗܘܕܘܐ. ܘܗ̇ܘ ܕܡܢ
ܐܒܐ ܠܐ ܢܪܬ | k-k ܒܢ ܕܒܢ̈ܝ | l-l ܬܘܒ
ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܡܢ ܒܥܠܗ ܘܐܡܐ | m
ܠܒܥܠܐ | n ܘܠܡܫ̄ | o ܐܚ̈ܘܬܗ | p ܘܗܕܐ
ܦܠܓܐ ܒܙ | q ܫܬܐ | r-r ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܠܐܚ̈ܘܬܐ

B (C)	D
§ 103	
Die Erbschaft zweier Brüder von Seiten des Vaters und der Mutter, zweier, die nur von Seiten des Vaters sind, und des Großvaters.	Ein anderer (Fall): Zwei vollbürtige Brüder, zwei von Seiten des Vaters und Großvater.
Die Brüder, die von Seiten des Vaters und der Mutter sind, bekommen zwei Drittel, das restliche Drittel bekommt der Großvater, und die von Seiten des Vaters erben nicht.	Die Vollbürtigen bekommen zwei (Teile), der Großvater einen.
§ 104	
Die Erbschaft der Mutter, zweier vollbürtiger Schwestern, eines Halbbruders väterlicherseits und des Großvaters.	Ein anderer (Fall): Mutter, zwei vollbürtige Schwestern, ein Halbbruder väterlicherseits und Großvater.
Die vollbürtigen Schwestern bekommen zwei Drittel, ein Sechstel bekommt die Mutter, ein Sechstel der Großvater, und der Bruder hat keine Erbschaft.	Die Schwestern bekommen zwei Drittel, ein Sechstel bekommt die Mutter, den Rest der Großvater.
§ 105	
[Die Erbschaft der Großväter von den Sohnessöhnen, die der Mutter, Brüder und Schwestern. Sie teilen gleichmäßig.]	
§ 106a	
[Ferner:] Die Erbschaft des Gatten, der Mutter, zweier vollbürtiger Schwestern und des Großvaters.	Großvater neben Gatten, Mutter und Schwestern.
Der Gatte bekommt die Hälfte, *die Schwestern zwei Drittel, der Großvater ein Sechstel [und die Mutter ein Sechstel]. In dieser Weise, indem die Erbschaft in vierundzwanzig Teile geteilt wird.*	
§ 106b	
Aber andere sagen: Der Gatte bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel und die zwei Schwestern ein Sechstel. Und indem die Erbschaft in zwölf Teile geteilt wird, bekommt der Gatte sechs, die Mutter zwei, der Großvater zwei und die Schwestern zwei.	Der Gatte bekommt sechs Teile, die Mutter zwei, der Großvater zwei, die Schwestern zwei.

B (C)

[107] ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܥܠܐ ܘܐܡܐ (13r)
ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ ܘܦܩ̈ܕܝ.
ܡܬܦܠܓܐ[a] ܠܫܬ[b] ܡ̈ܢܘܢ.
ܠܒܥܠܐ ܬܠܬ. ܘܠܐܡܐ ܚܕܐ. ܘܠܐܚܐ[c]
ܝܕܒܡܐ ܚܕܐ. ܘܠܡܥܒܪܐ ܚܕܐ[c] ܀

[108] [ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܥܠܐ ܘܐܡܐ ܘܦܩ̈ܕܝ
ܘܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܐ.
ܡܬܦܠܓܐ ܗܕܐ ܠܬܫܥ ܡ̈ܢܘܢ.
ܠܐܡܐ ܚܕܐ[d]. ܘܠܒܥܠܐ ܬܠ̈ܬ. ܘܠܦܩ̈ܕܝ ܚܕܐ.
ܘܚܕܐ ܒܝܢܬ ܬܪ̈ܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܀]

[109] ܝܪܬܘܬܐ ܕܒܥܠܐ ܘܐܡܐ ܘܚܬܐ
ܝܕܒܡܬܐ. ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ[c] ܘܡܥܒܪܐ.
ܠܒܥܠܐ ܦܠܓܐ: ܘܠܐܡܐ ܣܘܕܣܐ. ܘܠܚܬܐ
ܣܘܕܣܐ. [ܘܠܡܥܒܪܐ ܣܘܕܣܐ.] ܘܗ̇ܘ[f] ܕܡܢ
ܐܒܐ ܠܐ ܝܪܬ[g] ܀

[110] ܝܪܬܘܬܐ[e] ܕܒ̇ܥܠܐ ܘܐܡܐ ܘܚܬܐ
(144r II) ܘܐܚܐ[1] ܝܕܒܡܐ[1] ܘܡ̇ܥܒܪܐ.
ܬܬܦܠܓ ܠܫܒ̄ ܡ̈ܢܘܢ. ܗܟܢ ܠܒܥܠܐ. ܘܬܠܬ
ܠܐܡܐ. ܘܠܡܥܒܪܐ ܬܠܬ. ܘܬܪܬܝܢ ܠܐܚܐ
ܝܕܒܡܐ. ܘܚܕܐ ܠܚܬܐ ܝ̇ܕܒܡܬܐ ܀[e]

[111] ܝܪܬܘܬܐ ܕܒ̇ܥܠܐ ܘܐܡܐ. ܘܚܬܐ[e]
ܝܕܒܡܬܐ.[e] ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܡ̇ܥܒܪܐ.
ܘܡܬܦܠܓܐ[h] ܠܫܬ[b] ܡ̈ܢܘܢ.
ܠܒܥܠܐ[i] ܬܠܬ. ܘܠܐܡܐ ܚܕܐ. ܘܠܡܥܒܪܐ
ܚܕܐ. ܘܠܚܬܐ ܝܕܒܡܬܐ ܚܕܐ.[i] ܘܗ̇ܝ ܕܡܢ

D

ܒܥܠܐ ܘܐܡܐ ܘܐܚ̈ܐ[1]
ܘܡܥܒܪܐ.
ܠܒܥܠܐ ܦܠܓܐ. ܠܐܡܐ ܐ̄[2].
ܠܡܥܒܪܐ ܐ̄. ܚܕܐ ܒܝܢܬ
ܒ̄ ܐܚ̈ܐ ܀

ܒܥܠܐ ܘܐܡܐ ܘܚܬܐ ܝܕܒܡܬܐ.
ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܡܥܒܪܐ.
ܠܒܥܠܐ ܓ̄. ܠܐܡܐ ܣܘܕܣܐ.
ܠܚܬܐ ܣܘܕ̄. ܠܡܥܒܪܐ
ܣܘܕܣܐ ܀

ܒܥܠܐ ܘܐܡܐ ܘܐܚܐ ܝܕܒܡܐ
ܘܚܬܐ ܘܡܥܒܪܐ.
ܠܡܥ̄ ܓ̄ ܡ̈ܢܘܢ. ܠܐܡܐ ܓ̄.
ܠܒܥܠܐ ܓ̄[3]. ܠܐܚܐ ܒ̄.
ܠܚܬܐ ܐ̄[4] ܀

ܒܥܠܐ ܘܐܡܐ ܘܚܬܐ
ܝܕܒܡܬܐ. ܘܚܬܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ. ܘܡܥܒܪܐ.
ܠܒܥܠܐ ܓ̄. ܠܐܡܐ ܐ̄.
ܠܡܥܒܪܐ ܚܕܐ. ܠܚܬܐ

---

1 1 ܘܐܚ̈ܐ ܝܕܒ̈ܡܐ

a + ܝܪܬܘܬܐ | b ܠܫ̈ܬ | c-c ܘܠܡܥܒ̄
ܚܕܐ. ܘܠܐܚܐ ܝܕܒܡܐ ܚܕܐ | d ܬܠ̈ܬ | (e-)e
om | f ܘܐܚܐ ܗ̇ܘ | g + ܡܕܡ | h ܡܬܦܠܓܐ
ܝܪܬܘܬܐ | i-i ܬܠ̈ܬ ܠܒܥܠܐ: ܘܚܕܐ ܠܐܡܐ.
ܘܚܕܐ ܠܡܥܒ̄. ܘܚܕܐ ܠܚܬܐ ܝܕܒܡܬܐ

1 ܘܐܚܐ | 2 ܐ | 3 ܓ | 4 ܐ

B (C)

§ 107

Die Erbschaft des Gatten, der Mutter, eines Bruders von Seiten des Vaters und der Mutter und des Großvaters.

Sie wird in sechs Teile geteilt. Der Gatte bekommt drei, die Mutter einen, der vollbürtige Bruder einen und der Großvater einen.

§ 108

[Die Erbschaft des Gatten, der Mutter, des Großvaters und zweier Brüder.

Diese (Erbschaft) wird in sechs Teile geteilt. Die Mutter bekommt einen, der Gatte drei, der Großvater einen, und einer (wird) unter den zwei Brüdern (geteilt).]

§ 109

Die Erbschaft des Gatten, der Mutter, einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders väterlicherseits und des Großvaters.

Der Gatte bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, die Schwester ein Sechstel [und der Großvater ein Sechstel]. Und der von Seiten des Vaters erbt nicht.

§ 110

Die Erbschaft des Gatten, der Mutter, einer Schwester, eines vollbürtigen Bruders und des Großvaters.

Sie wird in achtzehn Teile geteilt. Neun bekommt der Gatte, drei die Mutter, drei der Großvater, zwei der vollbürtige Bruder und einen die vollbürtige Schwester.

§ 111

Die Erbschaft des Gatten, der Mutter, einer vollbürtigen Schwester, einer Schwester väterlicherseits und des Großvaters.

Sie wird in sechs Teile geteilt. Der Gatte bekommt drei, die Mutter einen, der Groß-

D

(§ 108) Gatte, Mutter, Brüder und Großvater.

Der Gatte bekommt die Hälfte, die Mutter einen (Teil), der Großvater einen, einer (wird) unter den zwei Brüdern (geteilt).

(§ 109) Gatte, Mutter, vollbürtige Schwester, Halbbruder väterlicherseits und Großvater.

Der Gatte bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, die Schwester ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel.

(§ 110) Gatte, Mutter, vollbürtiger Bruder, Schwester und Großvater.

Der Großvater bekommt drei Teile, die Mutter drei, der Gatte neun, der Bruder zwei, die Schwester einen.

(§ 111) Gatte, Mutter, vollbürtige Schwester, Halbschwester väterlicherseits und Großvater.

Der Gatte bekommt drei, die Mutter einen, der Großvater einen, die vollbürtige

D

ܘܕܡܫܬܐ. ܟ̄. ܘܗܝ ܕܡܢ
ܐܚܒ (252rI) ܠܐ ܢܬܪܐ܀

ܐܠܗܘܬܐ ܘܡܫܝܚܐ ܘܐܢܫܐ.
ܠܐܠܗܘܬܐ ܪܘܚܐ. ܘ̄
ܠܐܢܫܐ. ܘ̄ ܠܡܫܝܚܐ[1].

ܬܪܝܢ[1] ܐܢܘܢ ܘܐܠܗܘܬܐ
ܘܡܫ̄.

ܠܐܠܗܘܬܐ ܒ̄. ܠܐܢܫܐ ܕ̄.
ܠܡܫ̄ ܒ̄܀

ܐܠܗܘܬܐ ܘܓ̄ ܐܢܘܢ ܘܡܫ̄.

ܠܐܠܗܘܬܐ ܪܘܚܐ. ܘܕܡܪܟܒܐ
ܟܡܘܢ. ܗ̄ ܡܢܗܬܐ.
ܕ̄ ܠܐܠܗܘܬܐ. ܘܠܟܠ ܚܕ.
ܓ̄ ܓ̄܀

ܐܠܗܘܬܐ ܘܕ̄ ܐܢܘܢ ܘܡܫ̄.

ܠܐܠܗܘܬܐ ܪܘܚܐ. ܠܡܫ̄
ܗܘܕܐ ܘܡܪܟܒܐ ܠܐܢܫܐ܀

ܢܛܘܬܐ ܕܡܫܝܚܐ ܟܡ
ܐܠܗܘܬܐ ܘܢܫܬܐ.

B (C)

ܐܚܒ ܠܐ ܢܬܪܐ ܡܢܗܕ[a]܀

[112] ܢܛܘܪܬܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܘܐܢܫܐ[b] ܘܦܫܝܛܐ[b].
ܠܐܠܗܘܬܐ ܪܘܚܐ. ܘܡܪܟܒܐ[c] ܟܠܗ ܦܫܝܛܐ
ܠܐܢܫܐ ܟܦܢܘܢ[c].
[d]ܡܬܦܠܓܐ ܕܝܢ ܠܗ̄[d] ܡܢܗܘܢ. ܐܡܪ
ܠܐܠܗܘܬܐ. ܘܠܐܢܫܐ ܫܬ[e]. ܘܠܦܫܝܛܐ ܫܬ[e]܀

[113] ܢܛܘܪܬܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܘܬܪܝܢ[f] ܐܢܘܢ
ܘܦܫܝܛܐ[a].
ܠܐܠܗܘܬܐ ܪܘܚܐ. ܘܡܪܟܒܢܐ[g] ܟܠܗ[h] ܦܫܝܛܐ
ܘܠܐܢܫܐ[1] ܟܦܢܘܢ[h].
[a]ܟܠ ܬܪܝܢ ܡܬܦܠܓܐ. ܠܐܠܗܘܬܐ ܬܪܬܝܢ.
ܘܠܐܢܫܐ[1] ܐܡܪ. ܘܠܡܫ̄ ܬܪܬܝܢ[a]܀

[114] ܢܛܘܪܬܐ ܕܐܠܗܘܬܐ ܘܬܠܬܐ[i] ܐܢܘܢ
(14r) ܘܦܫܝܛܐ[i].
ܠܐܠܗܘܬܐ ܪܘܚܐ. ܘܡܪܟܒܐ[a] ܟܠܗܘܢ.
ܘܡܬܦܠܓܐ ܟܠ ܫܬܥܣܪܐ ܡܢܗܘܢ.
ܠܐܠܗܘܬܐ ܐܡܪ. ܘܠܦܫܝܛܐ ܬܠܬ. ܘܠܐܢܫܐ
ܬܠܬܝܗܘܢ ܬܠܬ ܬܠܬ܀[a]

[115] ܢܛܘܪܬܐ[a] ܕܐܠܗܘܬܐ ܘܕܐܪܒܥܐ ܐܢܘܢ.
ܘܦܫܝܛܐ.
ܠܐܠܗܘܬܐ ܪܘܚܐ.[a] ܘܠܦܫܝܛܐ[k] ܗܘܕܐ.
ܘܡܪܟܒܐ ܠܐܢܫܐ܀

[116a] (144vI) ܢܛܘܪܬܐ[a] ܕܦܫܝܛܐ ܟܡ
ܐܠܗܘܬܐ ܘܢܘܪܐ.

1-1 ܠܡܫܝܚܐ ܘܬܪܝܢ

1 ܘܠܐܢܫܐ

a om | b-b ܘܕܐܢܫܐ ܘܕܡܫ̄ | c-c ܘܕܡܪܟܒܐ
ܠܐܢܫܐ ܘܠܡܫ̄ ܟܡܘܢܬܐ | d-d ܐܬܡܗ̄ ܕܝܢ
ܦܠܓܐ ܗܘܢ ܟܠ ܗ̄ | e-e ܠܐܢܫܐ ܘ̄
ܠܡܫܝܚܐ | f ܘܕܬܪ̈ܝܢ | g ܘܡܪܟܒܐ | h-h
ܬܪ̈ܝܢ ܐܢܘܢ ܟܡܘܢܬܐ | i-i ܘܐܢܘܢ ܬܠ̈ܬܐ
(14r) ܘܡܫ̄ | k ܘܠܡܫܝܚܐ

B (C)

vater einen, die vollbürtige Schwester einen, und die von Seiten des Vaters erbt nichts.

D

Schwester einen, und die von Seiten des Vaters erbt nicht.

§ 112

B (C)

Die Erbschaft der Frau, eines Bruders und des Großvaters.

Die Frau bekommt ein Viertel, und der Rest (wird) zu gleichen Teilen zwischen Großvater und Bruder (geteilt).

Sie wird in sechzehn Teile geteilt. Vier bekommt die Mutter, der Bruder sechs und der Großvater sechs.

D

Frau, Großvater und Bruder.

Die Frau bekommt ein Viertel, sechs (Teile) der Bruder, sechs der Großvater.

§ 113

B (C)

Die Erbschaft der Frau, zweier Brüder *und des Großvaters.*

Die Frau bekommt ein Viertel, und der Rest (wird) zu gleichen Teilen zwischen *Großvater und* Brüdern (geteilt).

Sie wird in acht (Teile) geteilt. Die Frau bekommt zwei, die Brüder vier und der Großvater zwei.

D

Zwei Brüder, Frau und Großvater.

Die Frau bekommt zwei, die Brüder vier, der Großvater zwei.

§ 114

B (C)

Die Erbschaft der Frau, dreier Brüder und des Großvaters.

Die Frau bekommt ein Viertel, *und der Rest (wird)unter ihnen (geteilt).*

Sie wird in sechzehn Teile geteilt. Die Frau bekommt vier, der Großvater drei und die drei Brüder bekommen je drei.

D

Frau, drei Brüder und Großvater.

Die Frau bekommt ein Viertel, und die übrigen (erben) zu gleichen Teilen.

Sechzehn (Hs.: fünf) Teile. Die Frau bekommt vier und jeder (der anderen) drei.

§ 115

B (C)

Die Erbschaft der Frau, von vier Brüdern und dem Großvater.

Die Frau bekommt ein Viertel, der Großvater ein Sechstel, und den Rest bekommen die Brüder.

D

Frau, vier Brüder und Großvater.

Die Frau bekommt ein Viertel, der Großvater ein Sechstel, und den Rest bekommen die Brüder.

§ 116a

B (C)

Die Erbschaft des Großvaters neben der Frau und einer Schwester.

D

Die Erbschaft des Großvaters neben der Frau und einer Schwester.

D	B (C)
ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܪ̈ܘܒܐ. ܠܫܢܬܐ ܦܠܓܐ ܘܡܪܥܐ ܠܡܣ̄ܟ܀	ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܪ̈ܘܒܐ. ܘܠܫܢܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܡܪܥܐ ܠܡܣܟܢܐ. ܟܠ ܬܫ̈ܥܐ ܡܬܝܢ. ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܟ̄. ܘܠܫܢܬܐ ܐܪܒܥ. ܘܠܡܣܟܢܐ ܟ̄܀[a]
	[116b] ܘܐܝܪ[a] ܝܗܒܬ. ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܬܪܝܢ. ܘܠܫܢܬܐ ܬܪܝܢ ܘܠܡܣܟܢܐ ܕ̄܀[a]
ܟ̄ ܐܣܘܬܐ ܘܡܣ̄ܟ.	[117a] ܬܫܪܝܬܐ[a] ܕܬܪܬܝܢ ܐܣܘ̈ܢ. ܘܡܣ̄ܟ ܘܐܢܬܬܐ.
ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܪܘܒܐ. ܠܐܣܘܬܐ ܟ̄ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܡܪ̄ ܠܡܣ̄ܟ܀	ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܪ̈ܘܒܐ. ܘܠܬܪܬܝܢ ܐܣܘܬܐ ܬܪ̈ܝܢ [ܬܘ̈ܠܬܐ]. ܘܠܡܣܟܢܐ ܗܘܕܗܐ܀[a]
ܐܚܪ ܝܗܒܬ. ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܕ̄. ܠܡܣܟܢܐ ܗ̄. ܠܐܣܘܬܐ ܗ̄.	[117b] ܘܐܚܪ[a] ܝܗܒܬ. ܡܬܦܠܓܐ ܬܪܘ̈ܬܐ ܠܟܗ̄ ܡܬܝܢ. ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܐܪܒܥ. ܘܠܡܣܟܢܐ ܥܬ. ܘܠܐܣܘܬܐ ܬܠܬ ܬܠ̈ܬ܀[a]
ܐܚܪ ܝܗ. ܐܢ̈ܬܬܐ ܘܝ̄ ܐܣܘܬܐ ܘܡܣ̄ܟ.	[118] ܬܪܘ̈ܬܐ ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܘܬܠܬ[b] ܐܣܘܬܐ ܘܦܡܣܟܢܐ.[c] ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܪ̈ܘܒܐ. ܘܗܘܐ[d] ܦܡܣܟܢܐ ܟܡ ܐܣܘܬܐ ܐܚܪ ܦܠܓܐ.[d] ܘܡܬܦܠܓܐ[e] ܬܪܘ̈ܬܐ ܠܟܗ̄ ܡܬܝܢ.
ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܡ̄ ܡܬܝܢ. ܠܡܣ̄ܟ. ܗ̄. ܠܐܣܘ̄ܬ ܗ̄ܗ̄[1].	ܡ̄ ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܡܬܠ ܠܡܣܟܢܐ. ܘܠܬܠܬ ܐܣܘܬܐ ܠܟܠ ܚܕܐ ܬܠܬ܀[e]
ܐܢ̈ܬܬܐ[1] ܘܕ̄ ܐܣܘ̈ܢ ܘܡܣܟܢܐ.	[119] ܬܪܘ̈ܬܐ[f] ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܘܕܐܪܒܥ[g] ܐܣܘ̈ܢ ܘܦܡܣܟܢܐ.[g] ܡܬܦܠܓܐ ܠܬܫ̈ܥܐ ܡܬܝܢ.
ܠܕ̄ ܐܣܘ̈ܢ ܦܠܓܐ. ܘܪܘܒܐ ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܪܘܒܐ ܠܦܡܣܟܢܐ܀	ܬܪܬܝܢ[h] ܠܐܢ̈ܬܬܐ. ܘܬܪܬܝܢ ܠܦܡܣܟܢܐ. ܘܐܪܒܥ ܠܐܣܘܬܐ. ܠܟܠ ܚܕܐ ܚܕܐ܀[h]
	[120] ܬܪܘ̈ܬܐ[a] ܕܐܢ̈ܬܬܐ ܘܫܢܬܐ ܘܕ̈ܝܢܬܐ ܘܫܢܬܐ ܕܡܢ ܐܟܐ ܦܡܣܟܢܐ.

1-1 ܗ̄ܗ̄ ܘܐܢ̈ܬܬܐ

a-a om | b ܘܕܬܠ̈ܬ | c ܘܡܣ̄ܟ | d-d ܘܡܣ̄ܟ | e-e ܘܗܘܐ ܕܝ ܢ̈ܬܘܬܐ ܟܡܦܠܓܐ ܘܐܣܘܬܐ ܟܡܝܢ ܡܬܝܢ. ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܚܡܫ ܘܡܬܠ ܠܡܣܟܢܐ. | f ܬܠ̈ܬ ܬܠ̈ܬ ܘܠܐܣܘܬܐ ܬܘܒ ܬ̈ܪܘܬܐ | g ܕ̄ ܐܣܘ̈ܢ ܘܡܣ̄ܟ | h-h ܠܐܢ̈ܬܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ. ܘܡܣ̄ܟ ܬܪ̈ܬܝܢ. ܘܠܐܪܒܥ ܐܣܘ̈ܢ ܚܕܐ ܠܟܠܚܕܐ ܡܢܗ̈ܝܢ

B (C)

Die Frau bekommt ein Viertel, die Schwester die Hälfte und den Rest der Großvater.
In acht Teile. Die Frau bekommt zwei, die Schwester vier und der Großvater zwei.

§ 116b

Anders: Die Frau bekommt zwei, die Schwestern zwei und der Großvater vier.

§ 117a

Die Erbschaft zweier Schwestern, des Großvaters und der Frau.
Die Frau bekommt ein Viertel, die zwei Schwestern zwei [Drittel] und der Großvater ein Sechstel.

§ 117b

Anders: Die Erbschaft wird in sechzehn Teile geteilt. Die Frau bekommt vier, der Großvater sechs, und die Schwestern bekommen je drei.

§ 118

Die Erbschaft der Frau, dreier Schwestern und des Großvaters.

Die Frau bekommt ein Viertel, und der Großvater ist als Teilender neben Schwestern (wie) ein Bruder.

Die Erbschaft wird in zwanzig Teile geteilt. Fünf bekommt die Frau, sechs der Großvater und jede der drei Schwestern drei.

§ 119

[Ferner:] Die Erbschaft der Frau, von vier Schwestern und dem Großvater.

Sie wird in acht Teile geteilt. Zwei bekommt die Frau, zwei der Großvater und jede der vier Schwestern einen.

§ 120

Die Erbschaft der Frau, einer vollbürtigen Schwester, einer Halbschwester väterlicherseits und des Großvaters.

D

Die Frau bekommt ein Viertel, die Schwester die Hälfte und den Rest der Großvater.

Zwei Schwestern, Großvater [und Frau].

Die Frau bekommt ein Viertel, die Schwestern zwei Drittel und den Rest der Großvater.

Anders: Die Frau bekommt vier, der Großvater sechs, die Schwestern bekommen sechs.

Ein anderer (Fall): Frau, drei Schwestern und Großvater.

Die Frau bekommt fünf Teile, der Großvater sechs, und die Schwestern bekommen je drei.

Frau, vier Schwestern und Großvater.

Die vier Schwestern bekommen die Hälfte, ein Viertel bekommt die Frau und ein Viertel der Großvater.

D	B (C)
	ܡܬܦܠܓܐ ܠܫܬ̈ܝܢ . ܠܐܢܬܬܐ ܬܪܬܝܢ . ܘܠܡܫܒܥܐ ܬܠܬ . ܠܫܢܬܐ ܙ̇ܕܒܝܬܐ ܬܠܬ . ܘܗ̇ܝ (144 v II) ܕܝܢ ܐܟܐ ܠܐ ܢ̇ܦܬܐ ܀ [a]
ܐܢܬܬܐ ܘܬܪܬܝܢ ܐܫܩ̈ܬܐ ܘܕܡ̈ܬܐ . ܘܫܢܬܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܘܡܫ̄ . ܠܐܢܬܬܐ ܟ̄ ܡܢܗܝܢ . ܠܡܫ̄ ܟ̄ܒ . ܘܠܕ̈ܡ ܫ̄ܠ . ܘܦܘܬܚ ܕܫܪܒܐ ܕܠܐ ܢ̇ܦܬ ܀	[121] ܢ̇ܦܩܬܐ[b] ܕܐܢܬܬܐ[c] ܘܬܪܬܝܢ ܐܫܩ̈ܬܐ ܕܕܡ̈ܬܐ . ܘܫܕܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܘܡܫܒܥܐ[c]. ܡܬܦܠܓܐ[d] ܢ̇ܦܩܬܐ ܠܐܪܒܥ[e] ܡܢܗܝܢ . [f]ܒܬܪ ܠܐܢܬܬܐ . ܘܠܡܫܒܥܐ ܬܪܒܬܪ[f]. ܘܠܬܪܬܝܢ ܐܫܩ̈ܬܐ ܙ̇ܕܡ̈ܬܐ . ܡܬܒܬܪܐ[g]. ܘܠܗ̇ܝ ܕܝܢ ܐܟܐ ܠܒܬ ܢ̇ܦܩܬܐ ܀
ܐܢܬܬܐ ܘܫܢܬܐ ܘܕܡܬܐ . ܘܐܫܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܘܡܫ̄ . ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ . ܠܫܢܬܐ ܦܠܓܐ . ܠܡܫ̄ ܚܘܕܐ . ܘܠܐܫܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܚܕ ܡܢ ܟ̄ܒ ܀	[122a] ܢ̇ܦܩܬܐ[b] ܕܐܢܬܬܐ ܘܫܢܬܐ ܘܕܒܝܬܐ ܘܐܫܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܘܡܫܒܥܐ . [h]ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ . ܘܠܫܢܬܐ ܘܕܒܝܬܐ ܦܠܓܐ . ܘܠܡܫܒܥܐ ܚܘܕܐ . ܘܠܐܫܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܥܪܒܢܐ.[h] [i]ܦܘܠܓܐ ܒܠ ܟ̄ܒ[i] ܡܢܗܝܢ . ܠܐܢܬܬܐ ܬܠܬ . ܘܠܫܢܬܐ ܙ̇ܕܒܝܬܐ ܫܬ[k]. ܘܠܡܫܒܥܐ[l] ܬܪܬܝܢ . [h]ܘܠܐܫܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܚܕܐ[h] ܀
ܐܚܪܢܐ[1] ܕܝܢ ܠܐ ܡܬܦܠܓܝܢ ܠܐܫܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ . ܐܠܐ ܡܦܠܓܝܢ[2] ܠܕ̈ܡܬܐ ܦܠܓܐ . ܠܐܢܬܬܐ[3] ܪܘܒܥܐ . ܠܡܫ̄ ܕܫܪܒܐ ܀	[122b] ܘܐܚܪܢܐ ܢܝܚܬ[m]. ܠܫܢܬܐ ܙ̇ܕܒܝܬܐ ܦܠܓܐ . ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ . [n]ܘܫܪܒܢܐ ܠܡܫܒܥܐ.[n] [h]ܘܐܫܢܐ ܕܝܢ ܐܟܐ ܠܐ ܢ̇ܦܬ ܀ ܦܘܠܓܐ ܕܝܢ ܒܠ ܐܪܒܥ ܡܢܗܝܢ . ܠܐܢܬܬܐ ܚܕܐ . ܘܠܡܫܒܥܐ ܚܕܐ . ܘܠܫܢܬܐ ܘܕܒܝܬܐ ܬܪܬܝܢ ܀[h]
	[122c] [h]ܬܘܒ ܐܚܪܢܐ ܢܝܚܬ . ܡܬܦܠܓܐ ܠܬܪܝܢ ܡܢܗܝܢ . ܠܐܢܬܬܐ ܗ̄ . ܘܠܡܫܒܥܐ ܫܬ . ܘܠܫܢܬܐ ܝ̄ܐ ܀[h]
ܐܢܬܬܐ ܘܫܢܬܐ ܘܕܡܬܐ ܘܡܫ̄ ܘܐܫܢܐ ܘܫܢܬܐ ܕܝܢ ܐܟܐ .	[123a] ܢ̇ܦܩܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܘܫܢܬܐ ܘܕܒܝܬܐ ܘܐܫܢܐ ܘܫܢܬܐ ܕܝܢ ܐܟܐ (145 r I) ܘܡܫܒܥܐ.[o]

D: 1 ܐܚܪܢܐ | 2 ܦܠܓܝܢ | 3 ܠܐܡܗ

B: b ܬܘܒ ܢ̇ܦܩܬܐ | c–c ܘܫܢܬܐ ܘܕܒܝܬܐ ܘܡܫ̄ | d +ܗ̇ܝ | e ܠܗ̄ | f–f ܠܐܢܬܬܐ ܒܗܪ ܘܠܡܫ̄ ܟ̄ܒ | g ܫ̄ܠ | h–h om | i–i ܬܬܦܠܓ ܢ̇ܦܩܬܐ ܗܕܐ ܒܠ ܬܪ̈ܒܗܪ | k ܫܬܬ | l ܘܠܡܫ̄ | m ܐܚܪܢܐ ܢܝܚܬ | n–n ܘܠܡܫ̄ ܘܫܪܒܢܐ | o ܘܡܫ̄

B (C)

Sie wird in acht (Teile) geteilt. Die Frau bekommt zwei, der Großvater drei, die vollbürtige Schwester drei, und die von Seiten des Vaters erbt nicht.

§ 121

[Ferner:] Die Erbschaft der Frau, zweier vollbürtiger Schwestern, einer von Seiten des Vaters und des Großvaters.

Die Erbschaft wird in vierzig Teile geteilt. Zehn bekommt die Frau, der Großvater zwölf, die zwei vollbürtigen Schwestern bekommen achtzehn, und die von Seiten des Vaters hat keine Erbschaft.

§ 122a

[Ferner:] Die Erbschaft der Frau, einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders väterlicherseits und des Großvaters.

Die Frau bekommt ein Viertel, die vollbürtige Schwester die Hälfte, der Großvater ein Sechstel und der Halbbruder väterlicherseits den Rest.

Teilung in zwölf Teile. Die Frau bekommt drei, die vollbürtige Schwester sechs, der Großvater zwei *und der Halbbruder väterlicherseits einen.*

§ 122b

Anders: Die vollbürtige Schwester bekommt die Hälfte, die Frau ein Viertel, der Großvater den Rest, *und der Halbbruder väterlicherseits erbt nicht.*

Teilung in vier Teile. Die Frau bekommt einen, der Großvater einen und die vollbürtige Schwester zwei.

§ 122c

Ferner anders: Sie wird in zwanzig Teile geteilt. Die Frau bekommt fünf, der Großvater sechs und die Schwester neun.

§ 123a

Die Erbschaft der Frau, einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders und einer Halbschwester väterlicherseits und des Großvaters.

D

Frau, zwei vollbürtige Schwestern, eine Halbschwester väterlicherseits und Großvater.

Die Frau bekommt zehn Teile, der Großvater zwölf, die Vollbürtigen achtzehn, und der Rest bleibt, ohne zu erben.

Frau, vollbürtige Schwester, Halbbruder väterlicherseits und Großvater.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Schwester die Hälfte, der Großvater ein Sechstel und der Halbbruder väterlicherseits ein Zwölftel.

Aber andere lassen den Halbbruder väterlicherseits nicht erben, sondern teilen der Vollbürtigen die Hälfte, der Frau ein Viertel, dem Großvater den Rest zu.

Frau, eine vollbürtige Schwester, Großvater, ein Halbbruder und eine Halbschwester väterlicherseits.

D

ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ.
(252r II) ܠܒܪܬܐ
ܦܠܓܐ. ܠܡܫ̈ ܗܘܕܗܐ.
ܕܫܪܟ ܒܝܬ ܐܚܐ
ܠܚܬܐ ⁘

ܐܚܪ̈ܝܢ ܢܡܘܣܝܢ ܠܪܘܒܥܐ
ܠܡܫ̈. ܘܒܟܠܗܝܢ ܐܚܐ
ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ⁘

ܐܢܬܬܐ ܘܐܡܐ ܘܡܫ̈.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܠܐܡܐ
ܬܘܠܬܐ. ܘܫܪܟܐ ܠܡܫ̈ ⁘

ܐܡܐ ܘܐܚܐ ܘܡܫ̈
ܘܐܢܬܬܐ.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܠܐܡܐ
ܬܘܠܬܐ. ܘܫܪܟܐ ܦܠܓ
ܒܫܘܝܘ ܠܐܚܐ ܘ[1]ܠܡܫ̈.

[1-1] ܘܠܡܫ̈ ܘܐܚ̈ܝܐ.

B (C)

[a]ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܒܪܬܐ ܕܝܚܝܕܝܬܐ ܦܠܓܐ.
ܘܠܡܫܒܩܐ ܗܘܕܗܐ. ܘܡܫܪܐ ܒܝܬ ܐܚܐ ܠܒܪܬܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ.[a] (14v) ܡܬܦܠܓܐ [b]ܠܬܠܬܝܢ ܘܫܬ.[b]
[c]ܬܫܥ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܬܡܢܬܥܣܪܐ ܠܒܪܬܐ ܕܝܚܝܕܝܬܐ.
ܘܠܡܫܒܩܐ ܫܬ. ܠܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܬܪܝܢ.
ܘܚܕܐ ܠܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ⁘[c]

[123b] ܘܐܚܪ̈ܢܐ ܢܝܬ.[d] [a] ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ.
ܘܠܒܪܬܐ ܕܝܚܝܕܝܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܡܫܪܐ ܠܡܫܒܩܐ.
ܬܠܬܐ ܕܝܢ ܘܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܐ ܢܪܬܘܢ.[a]
[e]ܡܛܠ ܕ[1] ܟܠ[e] ܐܪܒܥ ܡܢ̈ܘܢ.
[f]ܚܕܐ ܠܐܢܬܬܐ.[f] ܘܠܒܪܬܐ ܕܝܚܝܕܝܬܐ ܬܪܬܝܢ.
ܘܠܡܫܒܩܐ[g] ܚܕܐ ⁘

[124a] ܢܬܦܠܓܐ[h] ܕܐܢܬܬܐ ܘܐܡܐ ܘܡܫܒܩܐ.[h]
[i]ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܐܡܐ ܬܘܠܬܐ.
ܘܠܡܫܒܩܐ ܫܪܟܐ. ܡܢ ܡܢ̈ܘܢ ܡܬܦܠܓܐ.[i]

[124b] ܘܐܚܪ̈ܢܐ[a] ܢܝܬ. ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ.
ܘܠܐܡܐ ܬܘܠܬܐ ܕܡܕܡ ܕܦܐܫ. ܘܫܪܟܐ
ܠܡܫܒܩܐ ⁘[a]

[125a] ܢܬܦܠܓܐ[k] ܕܐܢܬܬܐ ܘܐܡܐ. ܘܐܚܐ
ܘܡܫܒܩܐ.[k]
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܘܠܐܡܐ ܬܘܠܬܐ. ܘܫܪܟܐ
ܠܡܫܒܩܐ[l]. ܘܠܐܚܐ[2] ܒܫܘܝܘܬܐ ⁘

---

1 ܘܦܠܓܐ | 2 ܘܐܚܐ
a–a om | b–b ܗ̇ܝ, ܢܬܦܠܓܐ ܗܕܐ ܠܬ̈ܠܬܝܢ
ܡܢ̈ܘܢ | c–c ܠܐܢܬܬܐ ܬܫ̈ܥ. ܘܠܒܪܬܐ ܕܝܚܝܕܝܬܐ
ܚ̈ ܘܠܡܫ̈ ܬ̈ܠܬ | d ܡܛܠܗܐ ܐܚܪ̈ܝܢ | e–e
ܡܬܦܠܓܐ | f–f ~ | g ܘܠܡܫ̈ | h–h ܕܐܡܐ
ܘܚܬܐ ܘܡܫ̈ | i–i ܡܬܦܠܓܐ ܢܬܘܬܐ ܠ̈
ܡܢ̈ܘܢ. ܠܐܢܬܬܐ ܬ̈ܠܬ. ܘܠܐܡܐ ܐܪ̈ܒܥ ܘܫܪܟܐ
ܠܡܫ̈ ⁘ | k–k ܕܐܡܐ ܘܐܚܐ ܘܡܫ̈ ܘܐܢܬܬܐ |
l ܠܡܫ̈

B (C)

Die Frau bekommt ein Viertel, die vollbürtige Schwester die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, und der Rest (wird) zwischen Halbbruder und Halbschwester väterlicherseits (geteilt).

Sie wird in sechsunddreißig (Teile) geteilt. Neun bekommt die Frau, achtzehn die vollbürtige Schwester, der Großvater sechs, der Halbbruder väterlicherseits zwei und einen die Halbschwester väterlicherseits.

§ 123b

Anders: *Die Frau bekommt ein Viertel, die vollbürtige Schwester die Hälfte und den Rest der Großvater. Die Halbschwester und der Halbbruder väterlicherseits erben nicht.*

Teilung in vier Teile. Einen bekommt die Frau, die vollbürtige Schwester zwei und der Großvater einen.

§ 124a

Die Erbschaft der Frau, der Mutter und des Großvaters.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Drittel und der Großvater den Rest. Sie wird in zwölf Teile geteilt.

§ 124b

Anders: Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Drittel dessen, was übrigbleibt, und den Rest der Großvater.

§ 125a

Die Erbschaft der Frau, der Mutter, eines Bruders und des Großvaters.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Drittel, und den Rest bekommen der Großvater und der Bruder zu gleichen Teilen.

D

Die Frau bekommt ein Viertel, die Vollbürtige die Hälfte, der Großvater ein Sechstel; was als Rest bleibt, (wird) zwischen Halbbruder und Halbschwester (geteilt).

Andere geben das (restliche) Viertel (ganz) dem Großvater, und der Halbbruder und die Halbschwester väterlicherseits scheiden aus.

Frau, Mutter und Großvater.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Drittel und den Rest der Großvater.

Mutter, Bruder, Großvater und Frau.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Drittel, und den Rest teile zu gleichen Teilen zwischen Bruder und Großvater.

D

ܐܚܪ̈ܢܐ.[1]
ܠܐܡܐ ܕ̄ ܡܢ̈ܘܢ. ܠܐܢܬܬܐ
ܘ̄.[2] ܠܡܫ̄[2] ܙ̄. ܠܐܚܐ ܙ̄.

ܐܘܗܡ ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ.
ܐ̄[3] ܠܐܡܐ. ܚܕܐ ܠܡܫ̄.
ܐ̄[3] ܠܐܚܐ ܀

ܐܢܬܬܐ ܘܐܡܐ. ܘܒ̄ ܐܚ̈ܐ
ܘܡܫܒܥܐ.
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܠܐܡܐ
ܫܘܕܫܐ. ܘܫܪܟܐ
ܠܐܚ̈ܐ ܘܠܡܫ̄[4] ܀

ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܓ̄ ܐܚ̈ܐ
ܘܡܫ̄.[5]
ܠܐܢܬܬܐ ܪܘܒܥܐ. ܠܡܫ̄
ܫܘܕܫܐ. ܠܐܡܐ ܫܘܕܫܐ.
ܘܫܪܟܐ ܠܐܚ̈ܐ ܀

ܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܚܬܐ
ܘܒܢ̈ܬܐ. ܘܡܫ̄.
ܠܐܡܐ ܒ̄. ܠܐܢܬܬܐ ܛ̄.[6]
ܠܡܫ̄ ܒ̄. ܠܚܬܐ ܗ̄. ܫܟܐ[7]
ܠܗ ܡܢ̈ܘܢ.

B (C)

[125b] ܘܐܚܪܢܐܝܬ[a] ܡܬܦܠܓܐ[b] ܝܪܬܘܬܐ
ܠܟܠ̈ܗ[c] ܡܢ̈ܘܢ.
ܠܐܡܐ ܐܪܒܥ. ܘܠܐܢܬ̣ܬܐ ܫܬ[d]. ܘܠܡܫܒܥܐ[e]
ܫܒܥ. (145[r II]) ܘܠܐܚܐ ܫܒܥ[e].

[125c] ܘܡܬܦܠܓܐ[a] ܠܐܪܒܥ. ܚܕܐ
ܠܐܢܬ̣ܬܐ. ܘܚܕܐ ܠܐܡܐ. ܘܚܕܐ
ܠܡܫܒܥܐ. ܘܚܕܐ ܠܐܚܐ.[a]

[126] ܝܪܬ̣ܘܬܐ[f] ܕܐܢܬܬܐ ܘܬܪܝܢ ܐܚ̈ܐ.
ܘܡܫܒܥܐ ܘܐܡܐ[f]. [g]
ܠܐܡܐ[h] ܫܘ̣ܕܫܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘ̣ܒܥܐ[h].
ܘܫܪܟܐ[k] ܟܠܗ[k] ܡܫܒܥܐ ܠܐܚ̈ܐ ܡ̇ܫܘܐܝܬ:[k]
[a]ܡܬܦܠܓܐ ܠܬܠܬܝܢ ܘܫܬ ܡܢ̈ܘܢ.
ܠܐܡܐ ܫܬ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܬܫܥ. ܘܠܬܪܝܢ ܐܚ̈ܐ
ܘܡܫܒܥܐ ܫܒܥ ܫܒܥ[a] ܀

[127] ܝܪܬ̣ܘܬܐ[a] ܕܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܬܠ̈ܬ
ܐܚ̈ܐ ܘܡ̇ܫܒܥܐ.
ܠܐܡܐ ܫܘ̣ܕܫܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܪܘ̣ܒܥܐ. ܘܠܡܫܒܥܐ
ܫܘ̣ܕܫܐ. ܘܫܪܟ̣ܐ ܠܐܚ̈ܐ ܀[a]

[128] ܝܪܬܘܬܐ[l] ܕܐܡܐ[m] ܘܚܬܐ ܘܒܢ̈ܬܐ.
ܘܡܫܒܥܐ ܘܐܢܬܬܐ[m].
ܡܬܦܠܓܐ[b] ܝܪܬ̣ܘܬܐ ܠܬܠܬܝܢ ܘܫܬ[n] ܡܢ̈ܘܢ.
ܠܐܡܐ ܒ̄[o]. ܘܠܐܢܬܬܐ ܬܫܥ: ܘܠܡܫܒܥܐ[p]
ܒ̄[p]. ܘܠܚܬܐ ܝ̇ܡܫ[q] ܀

2-2 ܘܠܡܫ̄ | 3 ܐ | 4 ܘܠܡܫ̄ | 5 ܘܡܫ̄ | 6 ܛ | 7 ܫܚܐ

a om | b + ܗ̣ܝ, | c ܠܟ̈ܠܗ | d ܫܬܝܢ | e-e ܘܠܐܚܐ ܬܫܥ ܘܠܡܫܒܥ ܀ | f-f ܕܐܡܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܬܪܝܢ ܐܚ̈ܐ ܘܡܫܒ̄ | g + ܡܬܦܠܓܐ | h-h ܠܐܢܬܬܐ ܬܠܬܝܢ ܘܫܬܝܢ ܡܢ̈ܘܢ | ܪܘܒܥܐ ܘܠܐܡܐ ܫܘܕܫܐ | i + ܕܦܐܫ | k-k ܐܚ̈ܐ ܠܡܫ̄ ܒܫܘܝܘܬܐ | l ܬܘܒ ܝܪܬܘܬܐ | m-m ܘܐܢܬܬܐ ܘܡܫ̄ ܘܚܬܐ | n ܘܫܬܝܢ | o ܬܪ̈ܬܝܢܐ | p-p ܘܠܡܫ̄ ܬܪ̈ܝܢ | q ܫܒܥܐ

B (C)

§ 125b

Anders: Die Erbschaft wird in vierundzwanzig Teile geteilt. Die Mutter bekommt vier, die Frau sechs, der Großvater sieben und der Bruder sieben.

§ 125c

Und sie wird in vier (Teile) geteilt. Einen bekommt die Frau, einen die Mutter, einen der Großvater und einen der Bruder.

§ 126

Die Erbschaft der Frau, zweier Brüder, des Großvaters und der Mutter.

Die Mutter bekommt ein Sechstel, die Frau ein Viertel, und der Rest (wird) gleichmäßig zwischen Großvater und Brüdern (geteilt).

Sie wird in sechsunddreißig Teile geteilt. Die Mutter bekommt sechs, die Frau neun, die zwei Brüder und der Großvater je sieben.

§ 127

Die Erbschaft der Mutter, der Frau, dreier Brüder und des Großvaters.

Die Mutter bekommt ein Sechstel, die Frau ein Viertel, der Großvater ein Sechstel, und den Rest bekommen die Brüder.

§ 128

[Ferner:] Die Erbschaft der Mutter, einer vollbürtigen Schwester, des Großvaters und der Frau.

Die Erbschaft wird in sechsunddreißig Teile geteilt. Die Mutter bekommt zwölf, die Frau neun, der Großvater zehn und die Schwester fünf.

D

§ 125b

Andere: Die Mutter bekommt vier Teile, die Frau sechs, der Großvater sieben, der Bruder sieben.

§ 125c

Oder so: Die Frau bekommt ein Viertel, einen (Teil) die Mutter, einen der Großvater, einen der Bruder.

§ 126

Frau, Mutter, zwei Brüder und Großvater.

Die Frau bekommt ein Viertel, die Mutter ein Sechstel; was übrigbleibt, bekommen Brüder und Großvater zu gleichen Teilen.

§ 127

Mutter, Frau, drei Brüder und Großvater.

Die Frau bekommt ein Viertel, der Großvater ein Sechstel, die Mutter ein Sechstel, und den Rest bekommen die Brüder.

§ 128

Mutter, Frau, vollbürtige Schwester und Großvater.

Die Mutter bekommt zwölf, die Frau neun, der Großvater zehn, die Schwester fünf; insgesamt sechsunddreißig Teile.

B (C)

[129] [a] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܢܬܬܐ ܘܐܡܐ ܘܬܪܬܝܢ
ܐܚ̈ܝܢ . ܘܦܫܝܫܐ .
ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܣ̄ܚ ܡܢ̈ܘܢ .
ܠܐܢܬܬܐ ܡ̄ܒ. ܘܠܐܡܐ ܝ̄ . ܘܠܦܫܝܫܐ ܡ̄ܗ.
ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ ܚܕ ܚܕ ܀[a]

[130] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܐ ܘܐܚܘܬܐ . ܘܬܠܬ
ܐܚ̈ܝܢ ܘܦܫܝܫܐ .[b]
ܡܬܦܠܓܐ[c] ܝܪܬܘܬܐ ܠܫܬܝܢ[d] ܡܢ̈ܘܢ .
ܠܐܡܐ[a] ܫܘ̣ܕܣܐ ܕܐܝܬܘܗ̇[a] (15r) ܝ̄[e].
ܘܠܐܚܘܬܐ ܪܘ̣ܒܥܐ[a] ܕܐܝܬܘܗ̇[a] ܗ̄ܝ. (145vI)
ܘܠܦܫܝܫܐ[f] ܝ̄[f]. ܘܠܬܠܬ ܐܚ̈ܝܢ. ܚܕ ܚܕ ܀[g]

[131] [a] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܚܘܬܐ . ܘܐܡܐ ܘܐܪܒܥ
ܐܚܘ̈ܬܐ ܘܡܫ̄ .
ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܐ: ܠܥܣܪܝܢ ܘܬܪܬܝܢ ܡܢ̈ܘܢ.
ܠܐܚܘܬܐ ܪܘ̣ܒܥܐ . ܕܐܝܬܘܗ̇ ܗ̄ . ܘܠܐܡܐ
ܫܘ̣ܕܣܐ ܕܐܝܬܘܗ̇ [ܒ̄ . ܘܠܦܫܝܫܐ] ܝ̄ .
ܘܫܪܟܐ ܚܡܫܐ ܐܪܒܥ ܐܚܘ̈ܬܐ ܠܚܡܫܐ ܚܕ
ܡܢ̈ܘܢ ܀[a]

[132] [a] ܝܪܬܘܬܐ ܕܡܫܝܫܐ ܘܐܡܐ ܘܐܚܘܬܐ
ܘܚܬܐ ܕܐܒܘܗ̇. ܘܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ.
ܡܬܦܠܓܐ ܝܪܬܘܬܐ ܠܚܡܫ ܘܐܪܒܥ ܡܢ̈ܘܢ .
ܠܐܡܐ ܕ̄. ܘܠܐܚܘܬܐ ܫܬ . ܘܠܦܫܝܫܐ ܚܕ.
ܘܠܚܬܐ ܕܐܒܘܗ̇ ܚܕ ܀[a]

[133] ܝܪܬܘܬܐ ܕܐܡܐ ܘܐܚܘܬܐ ܘܢܫܬܐ ܕܐܒܘܗ̇.
ܘܐܚܐ ܘܢܫܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܘܦܫܝܫܐ.[h]
ܡܬܦܠܓܐ[i] ܠܬܠܬܝܢ ܘܫܬ[k] ܡܢ̈ܘܢ.

D

ܐܡܐ ܘܐܚܘܬܐ. ܒ̄ ܐܚ̈ܝܢ
ܘܡܫ̄.
ܡܢ̈ܘܬܐ ܡ̄ܚ. ܠܐܚܘܬܐ
ܡ̄ܒ. ܠܐܡܐ. ܝ̄. ܠܡܫ̄
ܝ̄. ܠܐܚܘ̈ܬܐ ܕ.ܕ. ܡܢ̈ܘܢ ܀

ܐܡܐ. ܐܚܘܬܐ. ܓ̄ ܐܚ̈ܝܢ[1]
ܡܫ̄.
ܡܢ̈ܘܢ ܣ̄.
ܠܐܡܐ ܝ̄. ܠܐܚܘܬܐ ܗ̄ܝ.
ܠܡܫ̄ܝܫܐ ܝ̄. ܫܪܟܐ
ܠܐܚܘ̈ܬܐ ܀

ܐܚܘܬܐ. ܘܐܡܐ. ܘܚܬܐ
ܕܐܒܘܗ̇. ܡܫ̄.
ܡ̄ܕ ܡܢ̈ܘܢ.
ܠܐܡܐ ܕ̄. ܠܐܚܘܬܐ ܘ̄.
ܠܡܫ̄ ܕ̄. ܠܚܬܐ ܕ̄. ܀

---

a–a om | b ܘܡܫ̄ܝܫܐ | c + ܗ̇ | d ܠܥܣ̈ܪܝܢ
e ܚܡ̈ܫ | f–f ܘܠܡܫ̄ܝܫܐ ܒ̄ | g + ܝܪܬܘܬܐ
ܕܐܡܐ ܘܐܚܘܬܐ ܘܡܫ̄ܝܫܐ ܘܬܠ̈ܬ ܐܚ̈ܝܢ. ܡܬܦܠܓܐ
ܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ. ܠܥܣ̈ܪܝܢ ܡܢ̈ܘܢ. ܠܐܡܐ ܚܡ̈ܫܐ.
ܘܠܐܚܘܬܐ ܗ̄ ܘܠܡܫ̄ܝܫܐ ܒ̄. ܘܠܬܠ̈ܬ ܐܚ̈ܝܢ ܕ.ܕ. ܀
l ܘܡܫ̄ܝܫܐ | i + ܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ | k ܘܫ̈ܬ

1 ܐܚ̈ܝܢ

B (C)	D
§ 129	
Die Erbschaft der Frau, der Mutter, zweier Schwestern und des Großvaters.	Mutter, Frau, zwei Schwestern und Großvater.
Die Erbschaft wird in achtundvierzig Teile geteilt. Die Frau bekommt zwölf, die Mutter acht, der Großvater vierzehn, und die Schwestern bekommen je sieben.	Achtundvierzig Teile. Die Frau bekommt zwölf, die Mutter acht, der Großvater vierzehn, die Schwestern bekommen je sieben Teile.
§ 130[1]	
Die Erbschaft der Mutter, der Frau, dreier Schwestern und des Großvaters.	Mutter, Frau, drei Schwestern, Großvater.
Die Erbschaft wird in sechzig Teile geteilt. Die Mutter bekommt *ein Sechstel, das sind* zehn, die Frau *ein Viertel, das sind* fünfzehn, der Großvater vierzehn, und die drei Schwestern bekommen je sieben.	Sechzig Teile. Die Mutter bekommt zehn, die Frau fünfzehn, der Großvater vierzehn; den Rest bekommen die Schwestern.
§ 131	
Die Erbschaft der Frau, der Mutter, von vier Schwestern und dem Großvater.	
Die Erbschaft wird in zweiundsiebzig Teile geteilt. Die Frau bekommt ein Viertel, das sind achtzehn, die Mutter ein Sechstel, das sind [zwölf, der Großvater] vierzehn; und der Rest (wird) unter den vier Schwestern (geteilt): eine jede bekommt sieben Teile.	
§ 132	
Die Erbschaft des Großvaters, der Mutter, der Frau, einer vollbürtigen Schwester und einer Halbschwester väterlicherseits.	Frau, Mutter, vollbürtige Schwester, Großvater.
Die Erbschaft wird in vierundzwanzig Teile geteilt. Die Mutter bekommt vier, die Frau sechs, der Großvater sieben und die vollbürtige Schwester sieben.	Vierundzwanzig Teile. Die Mutter bekommt vier, die Frau sechs, der Großvater sieben, die Schwester sieben.
§ 133	
Die Erbschaft der Mutter, der Frau, einer vollbürtigen Schwester, eines Halbbruders und einer Halbschwester väterlicherseits und des Großvaters.	
Sie wird in sechsunddreißig Teile geteilt.	

[1] § 130 ist in C wiederholt.

D	B (C)
	ܠܐܒܐ ܫܬ[a]. ܘܠܐܝܬܘܬܐ ܬܫܒ[b]. ܘܠܡܫܝܚܐ̄
	ܥܒܕ[c]. ܘܠܪܘܚܐ ܕܩܘܕܫܐ ܫ̄ܒ[d]. ܘܢܗܘܘܢ[e]
	ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܣܘܕ ܠܐ ܢܬܝܢ ܡܕܡ[e] ܀
	[134] ܢܛܘܪܬܐ ܕܐܡܐ[f] ܘܐܬܬܢܬܐ[f] ܘܫܢܬܐ
	ܕܝܒܡܬܐ ܘܐܣܝܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܣܘܕ[e] ܘܡܫܝܚܐ̄ .
	ܡܬܩܠܩܠܐ[g] ܢܛܘܪܬܐ ܠܥܬܝܢ[h] ܡܬܝܢ .
	ܠܐܡܐ ܒܗܪ[i] . ܘܠܐܬܬܢܬܐ ܗ̄ܘ . ܘܠܡܦܩܕܢܐ[k]
	ܣ̄ܒ . ܘܫܢܬܐ ܕܝܒܡܬܐ ܒ̄ܐ[l] . ܘܗܘ[m] ܕܡܢ
	ܐܒܐ ܠܐ ܢܬ ܡܕܡ ܒܡܟܘܢ[e] ܀
	[135] ܐ145 v II ܐ ܢܛܘܪܬܐ[n] ܕܒܪܬܐ
	ܘܦܩܕܢܐ.[o] ܡܩܠܝܢ[e] ܒܘܝܢܬ .
	[136] ܘܬܪܬܝܢ[p] ܒܬܘܬܐ ܘܦܩܕܢܐ.[o]
	ܠܬܪܬܝܢ[q] ܒܬܘܬܐ ܬܪܝܢ ܬܩ̈ܠܬܐ . ܘܠܡܫܝܚܐ̄
	ܬܩܠܬܐ[q] ܀
ܒܪܬܐ . ܘܫܢܬܐ . ܘܡ̄ܫ .	[137a] ܢܛܘܪܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܫܢܬܐ ܘܦܩܕܢܐ[r].
	ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܡܦܩܕܢܐ[s] ܗܕ̣ܝܐ. ܘܡܫܪܒ
	ܠܫܢܬܐ ܀
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ . ܘܡܫܪܒ	[137b][t] ܐܝܟܢܐ ܕܝܢ ܐܚܪܢ[t] . ܠܒܪܬܐ
ܒܡܫܘܬܐ ܀	ܦܠܓܐ. ܘܡܫܪܒ[u] ܢܦܠܝܢ ܒܘܝܢܬ ܫܢܬܐ
	ܘܦܩܕܢܐ[u] ܀
ܒ̄ ܐܝܟܢ . ܒܪܬܐ . ܡ̄ܫ .	[138a] ܐ15 v ܐ ܢܛܘܪܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܬܪ̈ܬܝܢ
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ . ܠܡ̄ܫ	ܐܝܟܢ . ܘܦܩܕܢܐ[o].
ܗܕ̣ܝܐ . ܡܫܪܒ ܒܢܬ	ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ . ܘܠܡܦܩܕܢܐ[s] ܗܕ̣ܝܐ .
ܐܝ̈ܟܢܬܐ ܀	[v]ܘܡܫܪܒܢܐ ܒܢܬ ܬܪܬܝܢ ܐܝܟܢ[v] ܀

---

a ܐܫܬܐ | b ܥ̄ | c ܐ. | d ܕ̄ | e (e-) om | f-f ܕܐܬܬܢܬܐ ܘܐܡܐ | g + ܗ̇ܝ | h ܠܗܘ̄ | i ܒܗ̈ܪܐ | k ܘܠܡܫܝܚܐ̄ | l ܣ̄ | m ܘܐܝܢܐ | n ܬܘܒ | o ܘܡ̄ܫ | p ܬܘܒ ܕܬܪ̈ܬܝܢ | q-q ܒܠܚܘܕ ܡܢ ܗܘܢܐ ܐܝܟ ܣܒܪܗ | r ܘܡܫܝܚܐ̄ | s ܘܠܡ̄ܫ | t-t ܗܪܟܐ ܐܚܪܢ | u-u ܘܠܫܢܬܐ | v-v ܘܡ̄ܫ ܥܠܘܝܬ ܘܡܫܪܒܐ ܠܐܝ̈ܟܢܬܐ ܒܡܫܘܬܐ

B (C)

Die Mutter bekommt sechs, die Frau neun, der Großvater sieben, die vollbürtige Schwester vierzehn; *und die von Seiten des Vaters erben nichts.*

§ 134

Die Erbschaft der Mutter, der Frau, einer vollbürtigen Schwester, einer Halbschwester väterlicherseits und des Großvaters.

Die Erbschaft wird in sechzig Teile geteilt. Die Mutter bekommt zehn, die Frau fünfzehn, der Großvater vierzehn, die vollbürtige Schwester einundzwanzig; und der von Seiten des Vaters erbt neben ihnen nichts.

§ 135

[Ferner:] *Die Erbschaft* einer Tochter und des Großvaters: Sie teilen gleichmäßig.

§ 136

[Ferner:] Und zwei Töchter und der Großvater: [1]Die zwei Töchter bekommen zwei Drittel und der Großvater ein Drittel[1].

§ 137a

Die Erbschaft einer Tochter, einer Schwester und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel und den Rest die Schwester.

§ 137b

Aber andere sagen: Die Tochter bekommt die Hälfte, und den Rest teilen sich die Schwester und der Großvater gleichmäßig.

§ 138a

Die Erbschaft einer Tochter, zweier Schwestern und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, und der Rest (wird) zwischen den zwei Schwestern (geteilt).

D

Tochter, Schwester und Großvater.

Die Tochter bekommt die Hälfte, und den Rest (bekommen die anderen) zu gleichen Teilen.

Zwei Schwestern, Tochter, Großvater.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, der Rest (wird) zwischen den Schwestern (geteilt).

1–1 C: Jeder von ihnen (bekommt soviel) wie der andere.

D	B (C)
	[138b] ܘܐܚܪܢܝܬ[a]. ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘ̇ܬܐ ܠܬܡ̈ܢܝܐ[1] ܡܢ̈ܘܢ. ܠܒܪܬܐ ܐܪܒܥ. ܘܠܡܫ̄ ܬܪ̈ܬܝܢ. ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ ܚܕܐ ܚܕܐ᠅[a]
ܒܪܬܐ. ܓ̄ ܐܚ̈ܘܢ. ܘܡܫ̄.	[139a] ܝܪܬܘ̇ܬܐ[a] ܕܒܪܬܐ ܘܬܠܬ ܐܚܘ̈ܬܐ. ܘܡܫܒܩܐ.
	ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܡܫ̄ ܫܘ̇ܕܣܐ. ܘܫܪܟܐ ܠܐܚܘ̈ܬܐ. ܡܢܬܐ ܡܢܬܐ.[a]
(252 vI) ܠܒܪܬܐ ܗ̄. ܠܡܫ̄ ܒ̄. ܠܐܚܘ̈ܬܐ ܐ̄ ܐ̄.	[139b] ܡܬܦܠܓܢܐ[a] ܠܥܣܪ[2]. ܠܒܪܬܐ ܗ̄. ܘܠܡܫܒܩܐ ܬܪ̈ܬܝܢ. ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ ܚܕܐ ܚܕܐ᠅[a]
ܐܚܕܝܢ ܗ̇ܘܝܢ ܕ̄ ܐܚܘ̈ܢ. ܗܒ ܠܡܫ̄ ܫܘܕܣܐ. ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܬܘܠܬܐ ܕܦܐܫ ܠܐܪܒܥ᠅	[140] ܝܪܬܘ̇ܬܐ ܕܒܪܬܐ[b] ܘܐܪܒܥ ܐܚܘ̈ܬܐ. ܘܡܫ̄[b].
	[c]ܡܬܦܠܓܢܐ ܠܬܪ̈ܬܥܣܪܐ[c].
	ܠܒܪܬܐ ܫܬ[d]. ܘܠܡܫܒܩܐ[e] ܬܪ̈ܬܝܢ.
	[f]ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ ܚܕܐ ܚܕܐ᠅[f]
	[141] ܝܪܬܘ̇ܬܐ ܕ[g]ܒܪܬܐ ܘܚ̇ܡܫ ܐܚܘ̈ܢ ܘܡܫܒܩܐ[g].
	ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܡܫܒܩܐ[h] ܫܘ̇ܕܣܐ.
	[i]ܘܠܐܚܘ̈ܬܐ ܬܘ̇ܠܬܐ[3][i].
	(146 rI) ܡܬܦܠܓܢܐ[a] ܠܝ̄ܚ ܡܢ̈ܘܢ᠅[a]
	[142] [ܝܪܬܘܬܐ ܕܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ[k] ܘܡܫ̄ ܘܚܬܐ[l].
	ܠܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ ܬܪ̈ܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ. ܘܬܘܠܬܐ ܕܦܐܫ ܒܝܬ ܚܬܐ ܠܡܫ̄ ܫܘܐܝܬ᠅]
ܒܪܬܐ. ܐܡܐ. ܡܫ̄. ܐܚܐ. ܐܘ ܐܚ̈ܐ.	[143] ܝܪܬܘ̇ܬܐ[a] ܕܒܪܬܐ ܘܐܡܐ. ܘܡܫܒܩܐ ܘܐܚܐ.

---

1 ܬܡ̈ܢܝܐ | 2 ܥܣܪ | 3 ܫܘ̇ܕܣܐ

a-a om | b-b ܘܡܫ̄ ܘܕܐܪ̈ܒܥ ܐܚܘ̈ܬܐ | c-c ܗܕܐ ܡܬܦܠܓܢܐ ܠܝ̄ܒ ܡܢ̈ܘܢ | d ܫܬ̈ | e ܘܠܡܫܒܩܐ | f-f ܘܠܐܪ̈ܒܥ ܐܚܘ̈ܬܐ ܫܘܐܝܬ | g-g ܕܚܡ̈ܫ ܐܚܘ̈ܢ ܘܒܪܬܐ ܘܡܫ̄ | h ܘܠܡܫ̄ | i-i ܘܫܪܟܐ ܠܐܚܘ̈ܬܐ ܫܘܐܝܬ | k ܐܚܘ̈ܬܐ | l ܘܒܪܬܐ

B (C)

§ 138b

Anders: Die Erbschaft wird in acht Teile geteilt. Die Tochter bekommt vier, der Großvater zwei und die Schwestern je einen.

§ 139a

Die Erbschaft einer Tochter, dreier Schwestern und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, und den Rest bekommen die Schwestern, je einen Teil.

§ 139b

Sie wird in zehn (Teile) geteilt. Die Tochter bekommt fünf, der Großvater zwei und die Schwestern je einen.

§ 140

Die Erbschaft einer Tochter, von vier Schwestern und dem Großvater.

Sie wird in zwölf (Teile) geteilt. Die Tochter bekommt sechs, der Großvater zwei, und die Schwestern bekommen je einen.

§ 141

Die Erbschaft einer Tochter, von fünf Schwestern und dem Großvater.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, und die Schwestern bekommen ein Drittel. *Sie wird in zwölf Teile geteilt.*

§ 142

[Die Erbschaft zweier Töchter, des Großvaters und einer Schwester.

Die zwei Töchter bekommen zwei Drittel, und das übrigbleibende Drittel (wird) gleichmäßig zwischen Schwester und Großvater geteilt).]

§ 143

Die Erbschaft einer Tochter, der Mutter, des Großvaters und eines Bruders.

D

(§ 139a) Tochter, drei Schwestern und Großvater.

(§ 139b) Die Tochter bekommt fünf, der Großvater zwei, die Schwestern je einen.

(§ 140) Wenn es vier Schwestern sind, gib dem Großvater ein Sechstel, der Tochter die Hälfte und das übrigbleibende Drittel den vier.

(§ 143) Tochter, Mutter, Großvater, Bruder oder Brüder.

D

ܠܐܠܗܐ ܣܓܕ. ܠܒܪܬܐ ܦܠܚܐ.
ܠܫܡ ܣܓܕܐ. ܘܪܚܡ ܠܐܢܫܐ.
ܘܠܐ ܡܬܓܒܪ ܫܡ ܡܢ ܣܓܕܐ.
ܐܦ ܡܩܒܠ[1] ܐܢܫܐ ܘܒܢܝܢܐ ܀

ܒ ܐܢܫܐ. ܒܪܬܐ. ܫܡ.

ܦܠܚܐ ܠܒܪܬܐ. ܠܫܡ
ܣܓܕܐ. ܘܪܚܡܐ ܠܐܢܫܐ ܀

B (C)

ܠܐܠܗܐ ܣܓܕܐ. [ܠܒܪܬܐ ܦܠܚܐ.] ܘܠܫܡܫܐ
[ܣܓܕܐ.] ܘܪܚܡܐ ܠܐܢܫܐ[1]. ܘܠܐ ܡܬܓܒܪ
ܫܡܫܐ ܡܢ ܣܓܕܐ. ܘܐܦ ܡܩܒܠ
ܒܢܝܢܐ ܀ [a]

[144a] ܚܬܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܐܚܝܐ ܘܫܡܫܐ[b].
ܠܒܪܬܐ ܦܠܚܐ. ܘܠܫܡܫܐ ܣܓܕܐ. ܘܠܐܚܝܐ
ܬܘܠܬܐ ܀

[144b] ܐܣܝܐ ܕܝܢ[d] ܐܡܪ. [e]ܠܒܪܬܐ
ܦܠܚܐ. ܘܦܠܚܐ ܕܥܒܕ. ܢܦܠܚ ܫܡܫܐ ܘܐܚܝܐ
ܒܝܬܗ[e] ܀

[145] [f]ܚܬܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܬܪܝܢ ܐܢܫܐ
ܘܫܡܫܐ[b].
ܠܒܪܬܐ ܦܠܚܐ. ܘܠܫܡܫܐ[c] ܣܓܕܐ. ܘܪܚܡ
ܒܝܬ[g] ܐܢܫܐ ܒܒܝܬܗ[h] ܀

[146] ܚܬܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܢܘܪܐ ܙܕܩܬܐ.
[i]ܘܐܠܗܐ ܘܫܡܫܐ ܘܐܚܝܐ ܕܡܢ ܐܒܐ[i].
ܠܒܪܬܐ ܦܠܚܐ. ܘܠܐܠܗܐ ܣܓܕܐ. [k]ܘܠܫܡܫܐ
ܣܓܕܐ.] ܘܪܚܡܐ[k] ܠܢܘܪܐ ܙܕܩܬܐ.
[l]ܘܡܬܦܠܚܐ ܚܬܘܬܐ ܠܟܠ ܡܢܗܘܢ.
ܬܫܒ ܠܒܪܬܐ. ܘܠܐܠܗܐ ܬܠܬ. ܘܠܫܡܫܐ
ܬܠܬ. ܘܠܢܘܪܐ ܬܠܬ[l] ܀

[147] ܚܬܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܐܠܗܐ ܘܢܘܪܐ
ܘܫܡܫܐ[b].

D: [1] ܡܩܒܠܐ

B (C): [1] ܠܒܪܐ

b ܘܫܡ | c ܘܠܫܡܫܐ | d om | e-e ܐܝܟ
ܘܫܡ ܒܫܘܒܚܐ ܢܬܦܠܚܘܢ | f § 145 ist
in der Hs. C im Text ausgelassen
und auf dem unteren Rand der Seite
nachgetragen. | g ܒܝܬ | h ܫܒܝܩܬ |
i-i ܘܐܚܝܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܫܡ. ܘܐܠܗܐ | k-k
ܘܪܚܡܐ ܠܫܡܫܐ ܣܓܕܐ. ܘܕܦܠܚ l-l om

B (C)

Die Mutter bekommt ein Sechstel, [die Tochter die Hälfte,] der Großvater [ein Sechstel,] den Rest der Bruder.

Und der Großvater bekommt nicht weniger als ein Sechstel, auch wenn mehrere Kinder da sind.

§ 144a

Die Erbschaft einer Tochter, eines Bruders und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel und der Bruder ein Drittel.

§ 144b

Aber andere sagen: Die Tochter bekommt die Hälfte, und die Hälfte, die als Rest bleibt, teilen sich der Großvater und der Bruder gleichmäßig.

§ 145

Die Erbschaft einer Tochter, zweier Brüder und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, und der Rest (wird) zwischen den Brüdern zu gleichen Teilen (geteilt).

§ 146

Die Erbschaft einer Tochter, einer vollbürtigen Schwester, der Mutter, des Großvaters und eines Halbbruders väterlicherseits.

Die Tochter bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, [der Großvater ein Sechstel,] und den Rest die vollbürtige Schwester.

Die Erbschaft wird in achtzehn Teile geteilt. Neun bekommt die Tochter, die Mutter drei, der Großvater drei und die Schwester drei.

§ 147

Die Erbschaft einer Tochter, der Mutter, einer Schwester und des Großvaters.

D

Die Mutter bekommt ein Sechstel, die Tochter die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, den Rest der Bruder.

Und der Großvater bekommt nicht weniger als ein Sechstel, auch wenn mehrere Brüder und Kinder da sind.

Zwei Brüder, Tochter, Großvater.

Die Hälfte bekommt die Tochter, der Großvater bekommt ein Sechstel und den Rest der Bruder.

B (C)

ܡܬܦܠܓܐ[a] ܠܫܬ . ܠܒܪܬܐ ܬܠܬ. ܘܠܚܬܐ[1]
ܚܕܐ . ܘܠܐܡܐ ܚܕܐ . ܘܠܦܩܝܕܐ ܚܕܐ
(16r) ܀ a

[148] ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܐܡܐ . ܘܬܪܬܝܢ
ܐܚ̈ܝܢ ܘܦܩܝܕܐ .[b]
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ.[c] ܘܠܡܫ̄[d] ܦܘܪܫܐ. ܘܠܐܡܐ
ܦܘܪܫܐ.[e] ܘܠܬܪܬܝܢ (146rII) ܐܚ̈ܝܢ ܦܘܪܫܐ.[e]
ܡܬܦܠܓܐ[f] ܕܝܢ ܠܝ̄ܒ. ܠܒܪܬܐ ܫܬ .
[ܘܠܦܩܝܕܐ ܬܪܬܝܢ .] ܘܠܐܡܐ ܬܪܬܝܢ .
ܘܠܐܚ̈ܘܬܐ ܚܕܐ ܚܕܐ ܀[f]

[149] ܝܪ̈ܬܘܬܐ[f] ܕܒܪܬܐ [ܘܐܡܐ] ܘܬܠܬ
ܐܚ̈ܘܬܐ . ܘܦܩܝܕܐ .
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܡܐ ܦܘܪܫܐ. ܘܠܦܩܝܕܐ
ܦܘܪܫܐ . ܘܫܪܟܐ ܠܐܚ̈ܘܬܐ ܀[f]

[150] ܝܪ̈ܬܘܬܐ[f] ܕܒܪܬܐ ܘܐܡܐ. ܘܐܢܬܬܐ
ܘܚܬܐ ܘܦܩܝܕܐ .
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܬܘܡܢܐ . ܘܠܐܡܐ
ܦܘܪܫܐ . ܘܠܡܫ̄ ܦܘܪܫܐ . ܘܫܪܟܐ ܠܚܬܐ.
ܡܬܦܠܓܐ ܠܟ̄ܕ. ܠܒܪܬܐ ܝ̄ܒ. ܘܠܐܢܬܬܐ ܓ̄.
ܘܠܐܡܐ ܐܪܒܥ. ܘܠܦܩܝܕܐ ܕ̄. ܘܠܚܬܐ ܚܕܐ ܀[f]

[151] ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܐܚܐ[g] ܘܚܬܐ[g]
ܪܕ̈ܡܐ ܘܦܩܝܕܐ .[h]
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ . ܘܠܦܩܝܕܐ[i] ܦܘܪܫܐ .
ܘܫܪܟܐ[k] ܢܦܠܘܢ ܠܐܚܐ ܘܚܬܐ . ܠܕܟܪܐ
ܬܪܬܝܢ . ܘܠܢܩܒܬܐ ܚܕܐ .[k]

D

ܐܢܬܬܐ . ܒܪܬܐ . ܐܡܐ .
ܚܬܐ . ܘܡܫ̄ .
ܠܒܪܬܐ ܝ̄ܒ . ܠܐܢܬܬܐ[1]
ܓ̄. ܠܐܡܐ[2] ܕ̄. ܠܡܫ̄ ܕ̄.
ܠܚܬܐ ܐ̄ ܀

ܐܚܐ ܘܚܬܐ ܘܕ̈ܡܐ .
ܘܡܫ̄ ܘܒܪܬܐ .
ܠܐܚܐ ܘܠܚܬܐ ܬܘܠܬܐ ܀

---

1 ܘܚܬܐ

1 ܐܢܬܬܐ | 2 ܐܡܐ

a-a ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܡܐ ܦܘܪܫܐ. ܘܦܩܝܕܐ ܚ̄. ܘܠܚܬܐ ܚܕܐ. ܡܛܠ ܕܒܢ̈ܬܐ ܡܢܗܝܢ (16r) ܐܬܦܠܓ܀ | b om | c + ܘܠܐܢܬܬܐ ܬܘܡܢܐ. | d ܘܠܦܩܝܕܐ | e-e ܘܫܪܟܐ ܠܬܪܬܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܒܫܘܝܘܬܐ܀ | f-f om | g-g ܘܐܚ̈ܘܬܐ ܘܐܚ̈ܐ | h ܘܡܫ̄ | i ܘܠܡܫ̄ | k-k ܠܕܟܪܐ ܡܢܗܘܢ ܬܪ̈ܬܝܢ. ܘܚܕܐ ܟܠ ܐܢ̈ܬܐ ܠܚܬܐ܀

B (C)

Sie wird in sechs (Teile) geteilt. Die Tochter bekommt drei, die Schwester einen, die Mutter einen und der Großvater einen.

§ 148

Die Erbschaft einer Tochter, der Mutter, zweier Schwestern und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte,[1] der Großvater ein Sechstel, die Mutter ein Sechstel und die zwei Töchter ein Sechstel.

Sie wird in zwölf (Teile) geteilt. Die Tochter bekommt sechs, [der Großvater zwei,] die Mutter zwei, und die Schwestern bekommen je einen.

§ 149

Die Erbschaft einer Tochter, [der Mutter,] dreier Schwestern und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, die Mutter ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel, und den Rest bekommen die Schwestern.

§ 150

Die Erbschaft einer Tochter, der Mutter, der Frau, einer Schwester und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, die Frau ein Achtel, die Mutter ein Sechstel, der Großvater ein Sechstel und den Rest die Schwester.

Sie wird in vierundzwanzig (Teile) geteilt. Die Tochter bekommt zwölf, die Frau drei, die Mutter vier, der Großvater vier und die Schwester einen.

§ 151

Die Erbschaft einer Tochter, eines vollbürtigen Bruders, einer vollbürtigen Schwester und des Großvaters.

Die Tochter bekommt die Hälfte, der Großvater ein Sechstel, und den Rest teilen sich der Bruder und die Schwester: ein Mann zwei (Teile) und eine Frau einen.

D

(§ 150) Frau, Tochter, Mutter, Schwester und Großvater.

Die Tochter bekommt zwölf, die Frau drei, die Mutter vier, der Großvater vier, die Schwester einen.

(§ 151) Vollbürtiger Bruder, vollbürtige Schwester, Großvater und Tochter.

Der Bruder und die Schwester bekommen ein Drittel.

---

[1] C + die Frau ein Achtel.

B (C)

[a]ܡܬܦܠܓܐ ܕܝܢ ܠܬܠܬܝܢ ܘܫܬ. ܝܒ ܠܒܪܬܐ.
ܘܫܬ ܠܦܫ. ܘܝܒ ܠܐܚܐ. ܘܕ ܠܐܢܬܬܐ ܀[a]

[152] ܡ̈ܢܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܐܚܬܐ ܘܦܫܝܛܐ[b]
ܘܐܢܬܬܐ.
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܘܠܐܚܬܐ ܬܘܡܢܐ.
ܘܠܦܫܝܛܐ[c] ܪܘܒܥܐ. ܘܠܐܢܬܬܐ[d] ܬܘܡܢܐ.
[a]ܡܬܦܠܓܐ ܕܝܢ ܠܚ ܡܢ̈ܝܢ ܀[a]

[153] [a]ܡ̈ܢܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܬܪܬܝܢ
ܐܚ̈ܝܢ ܘܦܫܝܛܐ.
ܡܬܦܠܓܐ ܠܬܪܬܝܢ ܘܬܠܬܝܢ. ܠܒܪܬܐ
ܫܬܥܣܪܐ[1]. ܘܠܐܢܬܬܐ ܐܪܒܥ. (146 v I)
ܘܠܦܫܝܛܐ ܫܬ. ܘܠܬܪܬܝܢ ܐܚ̈ܝܢ ܘ. ܠܟܠ
ܚܕ ܓ ܀[a]

[154] ܡ̈ܢܘܬܐ ܕܒܪܬܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܬܠܬ[e]
ܐܚ̈ܝܢ ܘܦܫܝܛܐ[e].
[ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ ܘܠܐܢܬܬܐ ܬܘܡܢܐ. ܘܠܦܫ
ܫܘܕܫܐ ܘܫܪܟܐ ܠܐܚ̈ܘܬܐ.]
[f]ܡܬܦܠܓܐ ܠܟܕ ܡܢ̈ܝܢ.[f] [a]ܠܒܪܬܐ ܝܒ.
ܘܠܐܢܬܬܐ ܬܠܬ: ܘܠܦܫܝܛܐ ܕ. ܘܠܟܠ ܢܦܫ
ܚܡܫ ܚܡܫ[a] ܀

[155] [a]ܟܕ ܝܠܦܬ ܡ̈ܢܘܬܐ ܠܘܬ ܕܝܢܐ
ܕܢܦܠܓ. ܘܝܕܥܬ ܚܕ ܡܢܗܘܢ. ܕܐܝܬ ܠܝ
ܐܚܐ ܐܚܪܢܐ. ܠܐ ܕܝܢ ܝܕܥ ܒܗ ܕܫܪܟܐ.
ܡ̈ܢܘܬܐ ܕܗܘ ܟܠܟܠܐ. ܢܦܩܢ ܡܢ ܡܢܬܐ
ܕܗܘ ܕܐܘܕܝ ܒܗ. ܟܕ ܠܐ ܢܗܘܐ ܕܫܪܟܐ
ܡܢ ܡ̈ܢܘܬܗܘܢ. ܢܗܒ ܕܝܢ ܪܘܒܥܐ ܕܡ̈ܢܘܬܐ
ܕܗܘ ܕܐܘܕܝ ܒܗ.

D

[153] ܐܢܬܬܐ ܘܒܪܬܐ ܘܒ ܐܚ̈ܝܢ
ܘܦܫ. ܠܒ ܡܢ̈ܝܢ.
ܠܒܪܬܐ ܝܘ. ܠܐܢܬܬܐ ܕ.
ܠܦܫ[1] ܘ. ܠܟܠ ܚܕ ܓ.

[154] ܐܚܪܢܐ. ܒܪܬܐ ܘܐܢܬܬܐ
ܘܓ ܐܚ̈ܝܢ ܘܦܫ.
ܠܒܪܬܐ ܦܠܓܐ. ܠܐܢܬܬܐ
ܬܘܡܢܐ. ܠܦܫ ܫܘܕܫܐ.
ܘܫܪܟܐ ܠܐܚ̈ܘܬܐ[2].

[155] ܕܝܠܢܐ ܕܦܠܓܢܐ: ܐܢ ܢܗܘܐ
ܒܡ̈ܢܘܬܐ ܕܝܘܕܐ ܕܐܝܬ
ܠܝ ܐܚܐ ܐܚܪܢܐ: ܕܫܪܟܐ
ܕܝܢ ܟܦܪ: ܡܢܬܗ
ܕܗܢܐ ܟܠܟܠ ܡܢ ܗܘ
ܕܐܘܕܝ ܒܗ. ܟܕ ܠܐ
ܢܗܘܐ ܕܫܪܟܐ.

B (C): [1] ܫܬܬܥܣܪܐ

D: [1] ܠܦܫ | [2] ܠܐܚܘܬܐ

a–a om | b ܘܦܫ | c ܘܠܦܫ | d ܠܐܢܬܬܐ |
e–e ܘܦܫ ܘܬܠܬ ܐܚ̈ܝܢ | f–f ܐܬܦܠܓܬ
ܡ̈ܢܘܬܐ ܠܬܠܬܝܢ ܡܢ̈ܝܢ ܗ ܗ ܡܢ̈ܝܢ

B (C)

Sie wird in sechsunddreißig (Teile) geteilt. Achtzehn bekommt die Tochter, sechs der Großvater, acht der Bruder und vier die Schwester.

§ 152

Die Erbschaft einer Tochter, der Frau, des Großvaters und einer Schwester.

Die Tochter bekommt die Hälfte, die Frau ein Achtel, der Großvater ein Viertel und die Schwester ein Achtel.

Sie wird in acht Teile geteilt.

§ 153

Die Erbschaft einer Tochter, der Frau, zweier Schwestern und des Großvaters.

Sie wird in zweiunddreißig (Teile) geteilt. Die Tochter bekommt sechzehn, die Frau vier, der Großvater sechs, und die zwei Schwestern bekommen sechs, jede drei.

Frau, Tochter, zwei Schwestern und Großvater.

Zweiunddreißig Teile. Die Tochter bekommt sechzehn, die Frau vier, der Großvater sechs, jede Schwester drei.

§ 154

Die Erbschaft einer Tochter, der Frau, dreier Schwestern und des Großvaters.

[Die Tochter bekommt die Hälfte, die Frau ein Achtel, der Großvater ein Sechstel, und den Rest bekommen die Schwestern.]

Sie wird in zweiundsiebzig Teile geteilt. *Die Tochter bekommt sechsunddreißig, die Frau neun, der Großvater zwölf und jede Schwester fünf.*

Ein anderer (Fall): Tochter, Frau, drei Schwestern und Großvater.

Die Tochter bekommt die Hälfte, die Frau ein Achtel, der Großvater ein Sechstel, und den Rest bekommen die Schwestern.

§ 155

Wenn Erben zum Richter kommen, um zu teilen, und einer von ihnen sagt: „Wir haben noch einen anderen Bruder", die übrigen ihn aber nicht (als Bruder) anerkennen, dann geht die Erbschaft des Hinzugekommenen vom Anteil dessen ab, der ihn anerkannt hat, während den Übrigen von ihrem Anteil nichts abgezogen wird. Er nimmt ein Viertel vom Anteil dessen, der ihn anerkannt hat (s. Anm.).

(Zum Beispiel:) Drei Söhne und zwei Töchter. Einer von den Söhnen hat aner-

Urteil der Araber: Wenn unter den Erben jemand ist, der anerkennt: „Wir haben noch einen anderen Bruder", die Übrigen es aber bestreiten, dann geht der Anteil dieses Hinzugekommenen von dem (ab), der ihn anerkannt hat, während den Übrigen nichts abgezogen wird.

Zum Beispiel: Drei Brüder und zwei Schwestern. Die Erbschaft wird in vierzig

D

ܗܒ. ܐ̄ ܐܚ̈ܐ ܘܒ̄
ܐܚܝܬܐ. ܡܬܦܠܓܐ
ܪ̈ܬܘܬܐ ܠܡܢܝ̈ܬܐ:[1]
ܗ̄. ܠܚܠܝܫ ܡܢ ܗܠܝܢ
ܕܒܪܐ. ܒ̄. ܘܠܐܚܝܬܐ
ܒ̄. ܡܢ ܦܚܠ ܠܗܘ
ܪܒܝܥܝܐ[2]. ܘܦܠܓ
ܠܐܪܒܥܐ ܐܚ̈ܐ ܘܒ̄
ܐܚܝܬܐ. ܗ̄. ܘܦܠܓܐ
ܠܟܠ ܕܒܪܐ ܬܡܢܝܐ.
ܘܗܢܘܢ ܕܠܐ ܐܘܕܝ
ܥܠܝܢ ܒܚܘܫܒܢܐ
ܡܕܡܝܐ: ܒ̄ܒ̄. ܘܗܢܘܢ
ܕܐܘܕܝ ܒܒܠܒܠܐ:
ܬܡܢܝܐ. ܘܠܒܠܒܠܐ
ܒ̄ ܡܢܗܘܢ ܡܢ ܟܠ
ܕܐܘܕܝ ܒܗ.

ܗܠܝܢ ܦܪ:
ܕܟ ܕܡܘܬܐ ܒܝܘܒܠ ܕܪ̈ܐ.
ܘܝܪܬܘܬܐ ܒܝܘܒܠ ܐܡܐ.

ܐܦܪܝ ܦܢܝܬܐ. ܠܡܦܠܬܐ
‹252ᵛII› ܒ̄. ܠܚܠܬܐ ܐ̄.[3]

---

1 ܠܡܢܝ̈ܬܐ | 2 ܪܘܒܥܐ |
3 Nach § 157 b folgt in der Hs. § 49.

B (C)

ܬܠܬܐ ܒܢ̈ܝܐ ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܘܐܘܕܝ̣ ܚܕ.
ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܐܚܪܢܐ ܘܠܐ
ܦܚܠܘ ܗܢܘܢ ܕܥܪܒܐ. ܡܬܦܠܓܐ ܪ̈ܬܘܬܐ
ܠܐܪܒܥܝܢ. ܠܚܠܝܫ ܡܢ ܒܢ̈ܝܐ ܕܓܒܪܐ ܒ̄ܒ̄.
ܚܕ ܠܝܬ ܗܘ ܒܠܒܠܐ ܒܡܘܬܐ. ܘܠܟܠ ܒܪܬܐ
ܒܢܦܫ ܒܢܦܫ. ܘܒܬܪܟܢ ܦܚܠ ܐܝܬ ܠܗܘ
ܪܒܝܥܝܐ[1] ܘܡܦܠܓ ܐܝܬ ܡܢ ܕܪܫ ܠܐܪܒܥܐ
ܒܢ̈ܝܐ ܘܬܪ̈ܬܝܢ ܒܢ̈ܬܐ. ܗܢܝܢ ܗ̄ ܡܢܗܘܢ.
ܘܦܠܓܐ ܠܟܠ ܕܓܒܪܐ ܢ̄. ܘܠܢܩܒܬܐ ܐܪܒܥ.
ܘܗܘܝܐ ܥܠܝܐ ܐܝܬ ‹146ᵛII› ܠܗܘܢ.
ܘܦܫܛ ܐܝܬ ܠܗܘܢ ܕܠܐ ܐܘܕܝ[2] ܒܗ.
ܗܘ ܡܢ ܕܦܠܓܐ ܗܘ̣ܐ ܠܗܘܢ ܒܚܘܫܒܢܐ
ܡܕܡܝܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܒܗܢ ܡܢܗܘܢ ܠܕܓܒܪܐ.
ܘܢܦܫ ܠܢܩܒܬܐ. ܠܗܘ ܕܝܢ ܕܐܒܕ ܠܗ ܐܚܐ
ܒܠܒܠܐ. ܢܦܫ ܐܝܬ ܠܗ ܗܘ ܕܦܠܓܗܘܢ
ܒܚܘܫܒܢܐ ܐܚܪܝܐ. ܗܢܘ ܕܝܢ ܢ̄ ܡܢܗܘܢ.
ܘܬܪܬܝܢ ܕܦܬܝܢ ܠܗܘ ܒܠܒܠܐ ܀[a]

[156]] ܪ̈ܬܘܬܐ ܕܡܘܬܐ[b] ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ
ܘܡܘܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܠܚܘܕ ܘܡܘܬܐ ܘܝܪܬܘܬܐ
ܕܡܢ ܐܡܐ.
ܡܘܬܐ ܘܕܝܘܬܐ ܗܢܝܢ ܢ̈ܬܠ ܒܠܒܕ ܘܦܬܝܢ
ܗܠܝܢ.]

[157a] [c] ܡܘܬܐ ܒܝܘܒܠ ܕܪ̈ܐ ܢ̈ܬܠ. ܬܠܬܐ
ܕܝܢ ܒܝܘܒܠ ܐܡܐ.]

[157b] [c] ܠܡܘܬܐ ܘܕܝܘܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ ܡܢܗܘܢ.
ܘܠܬܠܬܐ ܚܕܐ ܡܢܬܐ.]

---

1 ܪܒܝܥܝܐ | 2 ܐܘܕܝ
b ܕܡܘܬܐ (zweites ܡ gelöscht) | c Reihenfolge in der Hs.: § 157 b, § 157 a

B (C)

kannt, daß er noch einen anderen Bruder hat, und die übrigen lassen es nicht gelten. Die Erbschaft wird in vierzig (Teile) geteilt. Jeder von den männlichen Kindern bekommt zehn, indem der Hinzugekommene neben ihnen nicht (gerechnet) wird, und jede Tochter bekommt fünf. Und danach nimmst du den vierten hinzu und teilst von neuem unter vier Söhne und zwei Töchter. Das sind vierzig Teile, und auf jeden Mann entfallen acht und auf jede Frau vier. Und so löst du (den Fall) für sie: Du gibst denen, die ihn nicht anerkannt haben, das, was auf sie nach der ersten Berechnung entfällt, das sind zehn Teile für die Männer und fünf für die Frauen. Dem, der den hinzugekommenen Bruder ins Spiel gebracht hat, gibst du das, was auf ihn nach der anderen Berechnung entfällt, das sind acht Teile. Und die zwei übrigbleibenden (gibst du) dem Hinzugekommenen.

§ 156

[Die Erbschaft der vollbürtigen Schwestern des Vaters[1], der Halbschwestern väterlicherseits des Vaters, der Halbschwestern mütterlicherseits des Vaters und der Halbschwestern mütterlicherseits der Mutter.

Die vollbürtigen Schwestern des Vaters erben alles und die (anderen) bleiben (ohne Erbschaft).]

§ 157a[2]

[Die Tanten väterlicherseits erben anstelle der Onkel väterlicherseits, die Tanten mütterlicherseits anstelle der Mutter.

§ 157b[2]

[Die vollbürtigen Schwestern des Vaters[1] bekommen zwei Teile und die Schwestern der Mutter einen Teil.]

[1] Zu den Verwandtschaftsbezeichnungen vgl. die Anm. zu § 2.

[2] Reihenfolge in der Hs.: §§ 157b, 157a.

D

Teile geteilt. Jeder von den Männern bekommt zehn, und die Schwestern bekommen (zusammen) zehn. Dann nimm den vierten hinzu und teile unter vier Brüder und zwei Schwestern. Vierzig (Teile). Auf jeden Mann entfallen acht. Die, die ihn nicht anerkannt haben, erhalten – nach der ersten Berechnung – je zehn, und die, die den Hinzugekommenen anerkannt haben, acht. Der Hinzugekommene bekommt von jedem, der ihn anerkannt hat, zwei Teile.

Folgendes merke dir: Wisse, daß die Tanten väterlicherseits anstelle der Onkel, die Tanten mütterlicherseits anstelle der Mutter (erben).

Die Rechtsgelehrten sagen: Die Tante väterlicherseits bekommt zwei (Teile), die Tanten mütterlicherseits einen.[1]

[1] Auf § 157 folgt in der Hs. § 49.

D	B (C)
	[158] [ܐܚܪܢ ܕܒܢ̈ܝܐ ܕܠܒܪ . ܕܒܪܬ ܚܝܠܐ ܒܗ ܠܘܬ ܩܪܒܐ ܡܢ ܦܢܝܬܐ ܕܐܒܐ. ܒܗ ܦܪܫ ܠܡܘܬܐ (16^{V}) ܢܘܟܪܝܬܐ ܕܗܘ ܕܒܝܬ ܀]
ܠܐ ܢ̈ܬܪ ܛܝܒܐ ܠܒܪ ܡܛܝܒܐ . ܘܠܐ ܒܪ ܡܛܝܒܐ ܠܛܝܒܐ. ܗܒܘܬ ܐܦ ܒܠ ܡܕ̈ܒܪܢܐ ܘܢܒ̈ܝܐ ܘܡܠܦ̈ܢܐ.[1] ܐܠܐ ܐܢ ܢܗܘܐ ܒܥܕܗ.	[159] [ܘܗܕܐ ܬܘܒ ܗܘܝܬ ܥܒܕ ܕܠܐ ܢ̈ܬܪ ܒܪܝܐ ܠܛܝܒܐ . ܗܘܐ ܕܝܢ ܫܒܠܝܬܐ ܠܒܪ ܡܛܝܒܐ. ܘܐܦܠܐ ܒܪ ܡܛܝܒܐ ܠܫܒܠܝܬܐ. ܗܒܝܠܐ ܕܝܢ ܘܐܦ ܒܠ ܡܕ̈ܒܪܢܐ ܘܢܒ̈ܝܐ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܢܬ̄ ܒܥܕܗ. ܒܠ ܗܢܐ ܢܗܘܐ ܒܠܗܘܢ ܢܕ̈ܒܬܐ ܫܠܝܛܝܢ ܀]
ܘܐܢ ܡܐܬ ܛܝܒܐ ܘܫܒܩ ܢ̈ܬܐ ܕܠܘ ܒܠ ܬܘܕܝܬܗ ܐܝܟ: ܐܦ ܒܬܪ ܡܘܬܗ ܡܫܠܡܝܢ[2]: ܠܐ ܢܬܝܢ ܒܢܗ ܡܕܡ. ܢܬܝܢ ܠܗ ܝܢܪ ܗܝܟ ܕܐܫܬܠܡܘ ܡܕܡ ܡܘܬܗ ܀	[160]
	[161] [ܐܢ ܗܒܝܠ ܢ̈ܬܘܬܐ ܫܠܡ ܫܠܡ ܢ̈ܬܘܬܗ ܡܕܡ ܕܬܬܦܠܛ ܗܝ ܢ̈ܬܘܬܐ. ܡܬܦܠܛܐ ܒܠ ܡܢ̈ܘܬܐ ܗܠܝܢ ܕܡܢ ܠܒܠ ܀]
	[162] [a] ܘܡܠܐܘܗܝ ܡܛܠ ܦܘ̈ܩܕܢܐ ܐܘܒܝܬ ܕܡܐܬܡܩܢܘ.
ܘܒܗ ܢܘܕܐ ܚܕ ܡܢ ܢ̈ܬܐ ܕܦܩܕ ܠܐܒܘܗܝ، ܬܘܠܬܐ ܕܡܐ ܠܗ ܠܒܠܢ . ܘܗܢܘܢ ܐܚ̈ܝܢܐ ܒܦܪܘ : ܢܦܩ ܬܘܠܬܐ ܕܡܝܬܗ ܕܗܘ ܕܐܘܕ،، ܘܠܐ ܢܣܪ ܗܘ ܕܚܦܪ :	ܒܗ ܐܝܬ ܢ̈ܬܐ ܬܠܬܐ . ܘܗܘܐ ܒܦܩܐ ܬܠܬܐ ܐܠܦ̈ܝܐ . ܘܫܘܠ ܒܠ ܚܕ ܡܢ ܢ̈ܬܘܬܐ ܐܠܦܐ. ܘܗܕܝܢ ܚܕ ܡܢ ܢ̈ܬܘܬܐ ܝܗܒ . ܕܐܒܘܗܝ ܦܩܕ ܬܘܠܬܐ ܕܡܐ ܠܗ ܠܒܠܢ. ܘܗܢܘܢ ܐܚ̈ܝܢܐ ܠܐ ܦܒܠܘ. ܢܣܒ ܗܘ ܕܐܬܦܩܕ ܠܗ ܬܘܠܬܐ. ܬܘܠܬܐ ܕܐܠܦܐ ܕܐܝܬܘܗܝ، ܡܢܬܗ ܕܗܘ ܕܐܘܕ؛ ܒܗ ܒܝܬܐܝܡܢ. ܘܗܢܘܢ ܕܒܦܪܘ ܕܠܐ ܡܝܕܥ ܒܠܗܘܢ ܕܢܬܠܘܢ ܡܕܡ. ܘܒܗܢܐ ܕܝܢ ܦܪܫ ܐܢܫܘ ܕܡܝܬܝܢ ܢ̈ܬܘܬܐ. ܘܐܢ ܡܛܝܒܐ

[1] ܘܡܠܦ̈ܢܐ | [2] ܡܫܠܡܝܢ

om a-a

B (C) | **D**

§ 158

[Die nichtchristlichen Richter[1] sagen: Der Onkel mütterlicherseits erbt, wenn kein Verwandter von Seiten des Vaters da ist, wobei er zunächst die Schulden des Verstorbenen bezahlt.]

§ 159

[Und dies sollst du ferner wissen: Ein Außenstehender beerbt keinen Angehörigen einer (Religions-)Gemeinschaft, d. h. ein Muslim keinen Christen und auch kein Christ einen Muslim; das gilt auch für Juden und Heiden; außer wenn es sein Sklave ist. Hinsichtlich dieses Gesetzes stimmen alle (Rechts-)Kundigen[2] überein.]

D: Ein Araber[1] beerbt keinen Christen und ein Christ keinen Araber; das gilt auch für Juden, Heiden und Magier[2]; außer wenn es sein Sklave ist.

§ 160

D: Wenn ein Araber[1] stirbt und Erben hinterläßt, die nicht zu seinem Bekenntnis gehören, so erben sie nichts von ihm, auch wenn sie nach seinem Tod den Islam annehmen, denn (nur) die beerben ihn, die vor seinem Tod den Islam angenommen haben.

§ 161

[Wenn nun ein Erbe Muslim wird [. . . ?], bevor die Erbschaft verteilt wird, wird sie in die oben (genannten) Teile geteilt.

§ 162

Kapitel über die (letztwilligen) Anordnungen, d. h. die Testamente.

Wenn drei Erben da sind und sich das Geld auf dreitausend (Zūz) beläuft, dann erhält jeder von den Erben tausend.

Und nun sagt einer der Erben, daß sein Vater ein Drittel seiner Habe dem N. N. vermacht hat, und die anderen lassen es nicht gelten. Dann nimmt der, dem ein Drittel vermacht ist, ein Drittel von tausend, nämlich vom Anteil dessen, der das Testament anerkannt hat. Und die, die es bestritten haben, brauchen nichts zu geben. Auf diese Weise verfahre, wenn es mehr Erben sind; und

D: Wenn einer von den Erben anerkennt, daß sein Vater ein Drittel seiner Habe dem N. N. vermacht hat, und die anderen es bestreiten, geht ein Drittel vom Anteil dessen ab, der anerkannt hat, und dem, der es bestritten hat, wird nichts abgezogen.

B (C):
[1] Wörtl.: die Richter von draußen.
[2] Siehe oben S. 45

D:
[1] D. h. Muslim. [2] Zoroastrier.

B (C)

ܐܝܬܘܗܝ، ܡܡܠܠ ܗܟܢܐ ܦܘܡܗ، ܠܒܘܪܐ.
ܘܒܪ ܦܘܕܝ ܬܪܝܢ ܫܢ̈ܝܐ ܒܐܝܬܘܗܝ:
ܗܘܕܘܬܐ ܕܬܪ̈ܝܗܘܢ ܦܘܫܝܬ. ܡܫܪܪܐ
(147 rI) ܟܠܗܘܢ ܘܥܠ ܫܪܟܐ ܕܢ̈ܩܘܬܐ.
ܘܐܦ ܐܫܬܘܕܝ ܒܟܬܒ ܘܠܐ ܗܘܐ[1] ܗܘ̇ ܡܢ
ܕܐܫܬܘܕܝ ܒܝܢܐ ܕܦܘܩܕܢܐ. ܢܗܘܐ ܒܡܢܬܐ
ܕܝܠܗܘܢ ܚܠܝܨܐ. ܠܐ ܕܝܢ ܓܝܪ ܫܪܟܐ
ܕܢ̈ܩܘܬܐ. ܘܗܘܐ ܡܛܠ ܕܠܐ ܗܘܐ[1] ܐܠܐ
ܕܐܫܬܘܕܝ. ܐܠܘ ܓܝܪ ܗܘܐ: ܡܬܦܠܓܠܐ
ܗܘܬ ܗܘܕܘܬܗܘܢ. ܟܠ ܓܒܐ ܕܐܬ̈ܪܐ ܐܢܫܘܦ
ܕܓܘܢ ܕܢܬܦܠܓܘܢ ܒܫܘܕܪܐ ܫܪ̈ܝܐ: ܐܝܕܝ
ܒܝ̈ܬܐ ܐܢܝܢ ܒܕܘܟ̈ܝܐ: ܘܠܐ ܡܬܦܠܓܝܢ
ܒܫܘܕܪܐ ܫܪ̈ܝܐ. ܬܬܦܠܓܠ ܗܘܕܘܬܗܘܢ
ܟܠܗܘܢ. ܘܥܠ ܗܢܝܢ. ܘܐܦ ܗܘܕܘ[2] ܬܪܝܢ
ܗܫܕܐ ܥܠ ܐܟܘܬܗܘܢ: ܕܦܫܛ ܬܘܠܬܐ ܕܦܠܝܓܘܬܗ
ܠܦܠܓ ܡܢ ܕܗܘ. ܘܒܬܪ ܗܘܕܘ ܬܪܝܢ ܡܢ
ܢ̈ܩܘܬܐ. ܕܗܟܢ ܐܟܐ ܒܗܢܐ ܦܘܩܕܢܐ ܘܡܗܒ
ܠܐܚܪܢܐ. ܚܠܠܐ ܦܘܕܩܬܐ ܕܩܕܡܝ̈ܐ. ܘܦܫܡܐ
ܗܝ ܕܐܚ̈ܪܢܐ. ܐܢܫܘ ܕܠܐ ܒܕܝܠܝܗ ܘܓܘܢ
ܠܡܬܦܠܓܘ.[a]

D

ܘܒܪ ܗܘܕܝ ܬܪܝܢ ܫܢ̈ܝܐ
ܒܝܬܝܢ ܐܫܬܪܪ ܗܘܕܪ̈ܘܗܝ،
ܥܠ ܟܠܗܘܢ ܫܘ̈ܪܬܐ. ܘܐܦ
ܐܫܬܘܕܝ ܒܟܬܒ ܘܠܐ
ܗܘܐ. ܗܘ̇ ܡܢ ܕܐܫܬܘܕܝ
ܒܝܢܐ ܕܦܘܩܕܢܗܘܢ: ܢܗܘܐ
ܡܢ ܕܝܠܗܘܢ ܚܠܝܨܐ.
ܘܗܘܐ ܡܛܠ ܕܐܫܬܘܕܝ ܘܠܐ
ܗܘܐ. ܐܠܘ ܓܝܪ ܗܘܐ
ܡܬܦܠܓܐ ܗܘܬ ܗܘܕܘܬܗܘܢ
ܕܟܠ ܐܢܫ̈ܝܗܘܢ. ܐܦ ܓܘܢ
ܕܬܬܦܠܓ ܗܘܕܘܬܗܘܢ. ܘܐܦ
ܬܪܝܢ ܢܗܘܘܢ ܥܠ ܐܟܘܬܗܘܢ
ܕܦܫܛ (253 rI) ܬܘܠܬܗ
ܠܦܠܓ. ܘܒܪ ܗܘܕܘ ܬܪܝܢ
ܢ̈ܩܘܬܐ. ܕܗܟܢ ܐܟܘܬܗܘܢ
ܒܦܘܩܕܢܐ ܡܫܬܪܪܐ ܗܘܕܘܬܐ
ܕܐܚ̈ܪܢܐ. ܐܦ ܓܘܢ
ܠܡܬܦܠܓܘ.

B

[163] ܘܒܪ ܢܘܕܐ ܐܝܟ
ܡܢ ܢ̈ܩܘܬܐ ܒܦܪܝܫ
ܚܝܘܬܐ. ܢ̈ܩܘܬܐ ܕܝܢ
ܕܦܪܝܫ ܚܠܦܝܢ ܒܗ.
ܠܐ ܡܫܬܪܪܐ ܦܪܝܫܘܬܐ.
ܒܗܢܐ ܕܟܠܗܘܢ ܦܘܕܝܢ
ܒܗ ⁘

كمل ⁘

C

ܬܘܒ ܐܚܪܢܝܬ. ܒܪ
ܢܘܕܐ ܐܝܟ ܡܢ[1] ܢ̈ܩܘܬܗ
ܒܦܪܝܫ[1] ܚܝܘܬܐ. ܢ̈ܩܘܬܐ:
ܕܦܪܝܫ ܕܝܢ ܚܠܦܝܢ ܒܗ:
ܠܐ ܡܫܬܪܪܐ ܒܗܢܐ
ܕܟܠܗܘܢ ܢܘܕܘܢ.

ܫܠܡ ܗܢܐ ܫܪܟܐ ܐܝܟ
ܕܟܬܒܐ ܚܝܬܝܬܐ.

D

ܘܐܦ ܢܘܕܐ
ܚܕ ܡܢ ܢ̈ܩܘܬܐ
ܒܦܪܝܫ
ܚܝܘܬܐ. ܕܫܪܟܐ
ܕܝܢ ܚܠܦܝܢ:
ܠܐ ܡܫܬܪܪܐ
ܩܪ ܒܗ̄. ⁘

---

[1] ܐܗܘܕܘ | [2] ܗܘܕܘܬ | [1] [1] ܩܪ ܒܗ ܒܢ̈ܬܝ،

B (C)

wenn mehr Geld da ist, wende die Regel ebenso an.

Wenn zwei Erben das Testament bezeugen, ist das Zeugnis dieser zwei in gleicher Weise für sie und für den Rest der Erben wirksam.

Wenn sie etwas anerkannt, aber nicht (eidlich?) bezeugt haben, dann gilt das, was sie anerkannt haben, nur für ihren Anteil wie eine (letztwillige) Anordnung, nicht aber für die übrigen Erben. Und zwar deshalb, weil sie es nicht bezeugt, sondern (nur) anerkannt haben. Wenn sie es aber bezeugen würden, würde ihr Zeugnis (auch) für die Gesamtheit der Brüder angenommen, vorausgesetzt, daß sie (in der Aussage) übereinstimmen, damit sie als taugliche Zeugen angenommen werden.

Wenn sie in ihrem Lebenswandel tadelnswert sind und nicht als taugliche Zeugen angenommen werden, ist ihr Zeugnis für sie (selbst) und für jene hinfällig.

Wenn zwei Zeugen für ihren Vater bezeugt haben, daß er ein Drittel seines Vermögens dem N. N. – wer es auch sei – vermacht hat, und danach zwei der Erben bezeugt haben, daß der Vater diese Anordnung geändert und (das Drittel) einem anderen gegeben hat, ist das Zeugnis der Ersten hinfällig und das der anderen gültig, vorausgesetzt, daß sie nicht tadelnswert sind und übereinstimmen, damit sie angenommen werden.

D

Wenn zwei Erben das Testament bezeugen, ist es (damit) wirksam; seine Zeugen (gelten) für alle Erben.

Wenn sie etwas anerkannt, aber nicht (eidlich?) bezeugt haben, so gilt das, was sie anerkannt haben, nur für ihren Anteil wie eine (letztwillige) Anordnung. Und das deshalb, weil sie es anerkannt, aber nicht bezeugt haben. Wenn sie es aber bezeugen würden, würde ihr Zeugnis (auch) für ihre Brüder angenommen, vorausgesetzt, daß sie (in der Aussage) übereinstimmen, damit ihr Zeugnis angenommen wird.

Wenn zwei für ihren Vater bezeugen, daß er sein (verfügbares) Drittel dem N. N. vermacht hat, und wenn zwei Erben bezeugt haben, daß ihr Vater seine Anordnung geändert hat, ist das Zeugnis der Zweiten wirksam, vorausgesetzt, daß sie übereinstimmen, damit sie angenommen werden.

B

§ 163

Wenn jemand von den Erben einen (als) nahen Verwandten anerkennt, die übrigen Erben es aber bestreiten, wird die Verwandtschaft nicht bestätigt, bis alle ihn anerkennen.

Es ist fertig.

C

Ferner anders: Wenn jemand von seinen Erben (einige) (als) nahe Verwandte anerkennt, die übrigen Erben es aber bestreiten, wird (die Verwandtschaft) nicht bestätigt, bis alle anerkennen.

Zuende ist diese Angelegenheit gemäß der richtigen Ordnung.

D

Wenn einer von den Erben (einige als) nahe Verwandte anerkennt, die übrigen es aber bestreiten, wird die Verwandtschaft nicht bestätigt.

D	C
	[164] ܙܒܢܐ ܕܟܠ ܦܬ̈ܓܡܐ.
ܢܬܘܬܐ ܕܦܛܠ ܒܝܕܥܬܗ. ܠܐ ܢܪܬ ܡܢ ܦܛܠܐ:	ܠܐ ܢܪܬ ܦܬܓܡܐ ܕܡܛܠ ܒܪ ܝܘܡܗ. ܐܘ ܐܒܐ ܐܘ ܐܚܐ ܕܠܗ ܒܝܕܥܬܐ ܡܢ ܗ̇ܘ ܕܡܛܠܗ ܡܕܡ.
ܘܟܕ ܢܦܩܘܕ ܡܗܘܬܐ ܘܢܐܡܪ. ܕܚܕ ܡܢ ܢܬܘܬܝ ܠܟܘܕ ܕܟܠܢ [1]. ܟܕ ܠܐ ܡܦܪܫ ܕܒܟܐ ܗ̇ܝ ܡܠܬܐ. ܕܒ ܕܚܕܐ ܗ̇ܝ ܡܢ ܫܬ ܕܡܐܠܗ..	[165] ܘܟܕ ܢܦܩܘܕ [1] ܓܒܪܐ ܘܐ̱ܡܪ. ܕܚܕܐ ܡܠܬܐ [2] ܕܢܬܘܬܝ ܠܟܠܢ. ܟܕ [ܠܐ] ܡܦܪܫ ܕܒܟܐ ܗ̇ܝ ܡܠܬܐ. ܐܝܟ ܕܬܗܘܐ (17r) ܚܕܐ ܡܢ ܫܬܐ ܕܢܬܘܬܗ ܬܗܘܐ ܘܠܟܠ ܡܢ ܗܕܐ: ܠܐ ܀
ܠܝܬ ܠܒܪܢܫܐ ܕܒܒܐܒܗ ܢܦܪܘܥ ܠܚܕ ܫܒ̈ܒܐ. ܘܠܐܚܪܢܐ ܠܐ. ܐܠܐ ܕܢܦܪܘܥ ܒܫܘܝܐ ܀	[166] ܥܠ ܚܘܒܬܐ. ܠܐ ܫܠܝܛ ܒܪܢܫܐ ܕܢܦܪܘܥ ܒܒܐܒܗ ܠܚܕ ܡܢ ܫܒ̈ܒܐ ܘܠܐܚܪܢܐ ܠܐ. ܐܠܐ ܠܟܠܗܘܢ ܒܫܘܝܘܬܐ ܢܦܪܘܥ ܀
	[167] ܥܠ ܕܡܦܩܕ ܬܘܠܬܐ ܕܩܢܝܢܗ ܠܢܘܟܪܝܗ: ܐܝܬ [3] ܠܗ. ܒܪܢܫܐ ܐܘ ܫܠܝܛܐ ܕܡܦܩܕ ܬܘܠܬܐ ܕܩܢܝܢܗ ܩܕܡ ܡܘܬܐ ܕܠܗ [4] ܢܬܠܗܒ ܠܢܘܟܪܝܗ ܐܝܟ ܕܦܩܕ ܢܡܘܣܐ ܒܝܕܥܬܐ. ܘܐܢܫܐ ܕܡܦܩܕ ܝܬܝܪ ܡܢ ܬܘܠܬܐ: ܠܐ ܐܝܬ [3] ܠܗ ܗ̇ܘ ܝܬܝܪܐ. [ܐܠܐ] ܐܢ ܫܠܝܛܝܢ ܝܪ̈ܬܘܬܐ ܒܗܕܐ ܘܗܕܐ ܟܕ ܡܫܠܡܝܢ ܒܡܘܗܒܬܐ.
	[168] ܥܠ ܡܘܒܠܢܐ:
ܐܢ ܟܕ ܒܪܗ ܢܘܕܐ ... ܕܐܝܬ ܠܘܬܝ ܡܘܒܠܢܐ ܠܐ ܡܬܚܫܒܐ. ܠܐ ܢܫܪܪ. ܐܠܐ ܐܢ ܐܝܬ ܣܗ̈ܕܐ ܒܗ ܘܗ̇ܘ ܡܕܡ ܫܪܝܪܐܝܬ.	ܟܕ ܕܝܢ ܢܘܕܐ ܓܒܪܐ ܒܒܐܒܗ ܡܕܡ ܕܢܟܪ [5] ܘܢܐܡܪ ܕܗܢܐ ܡܕܡ ܕܝܠܝ [6] ܐܝܬܘܗܝ. ܢܫܪܪ. ܐܝܢ ܢܐܡܪ. ܠܐ ܡܬܚܫܒܐ: ܕܐܝܬ ܠܘܬܝ ܡܘܒܠܢܐ. ܠܐ ܡܫܪܪ ܗܢܐ ܐܠܐ [ܐܢ] ܦܣܩܝܢ ܒܗ ܣܗ̈ܕܐ ܘܣܗܕܝܢ ܫܪܝܪܐܝܬ.

[1] ܢܦܩ | [2] ܡܠܬܝ | [3] ܪܝܪ | [4] ܕܠܗ | [1] ܘܦܠܝ
[5] ܕܢܟܪ | [6] + ܘܕܝܠܝ

C

§ 164

Die Fälle über die Totschläger

Ein Totschläger, der einen Verwandten – seinen Vater oder Bruder – wissentlich getötet hat, erbt nichts von dem, den er getötet hat.

§ 165

Wenn ein Mann ein Vermächtnis macht und sagt: „Einen Teil meiner Erbschaft soll N. N. bekommen", ohne festzulegen, wie groß dieser Teil sein soll, dann soll es ein Sechstel seiner Erbschaft sein, und nicht mehr als das.

§ 166

Über die Schuld.

Ein Kranker kann während seiner Krankheit nicht einem der Gläubiger (die Schuld) bezahlen und einem anderen nicht, sondern er muß ihnen allen gleichmäßig zahlen.

§ 167

Wer ein Drittel seines Besitzes zugunsten seiner Seele vermachen will, kann das tun.

Ein Kranker oder Gesunder, der ein Drittel seines Besitzes vor seinem Tode vermacht: Es wird zugunsten seiner Seele gegeben, wie er es deutlich und mit Bewußtsein angeordnet hat.

Wenn er mehr als ein Drittel vermacht: Der Mehrbetrag ist ihm nicht erlaubt, außer wenn die Erben dem zustimmen und (das Vermächtnis) in (dieser) Höhe erfüllen.

§ 168

Über das Depositum

Wenn ein Mann während seiner Krankheit, bevor er stirbt (?), anerkennt und sagt: „Diese Sache gehört dem N. N.", so ist es wirksam.

Wenn er aber (nur) unbestimmt sagt: „Bei mir ist ein Depositum", so ist es nur wirksam, wenn dafür Zeugen vorhanden sind und es in gültiger Weise bezeugen.

D

Die Erbschaft dessen, der wissentlich getötet hat.

Er erbt nichts von dem Getöteten.

Wenn ein Verstorbener ein Vermächtnis macht und sagt: „Einen (Teil) meiner Erbschaft soll ein gewisser N. N. bekommen", ohne festzulegen, wie groß dieser Teil ist, dann wisse, daß es ein Sechstel seiner Habe ist.

Ein Kranker darf während seiner Krankheit nicht einem Gläubiger (die Schuld) bezahlen und einem anderen nicht, sondern er muß ihnen gleichmäßig zahlen.

Wenn jemand, während er krank ist, anerkennt:

„Bei mir ist ein Depositum", (u. z.) ein unbestimmtes, so ist es nur wirksam, wenn in gültiger Weise Zeugen dafür vorhanden sind.

C

ܘܬܘܒ ܟܕ ܢܫܬܘܕܐ ܗ̇ܘ ܒܝܘܒܠܢܐ[1] ܡܕܡ
ܠܐ ܡܬܝܕܥܐ. ܘܢܘܕܐ ܕܐܝܬ ܚܘܒܬܐ ܡܕܡ
(17ᵛ) ܒܠܗܘܢ. ܘܙܕܩ ܕܬܬܚܝܒ ܡܕܡ
ܝܘܒܠܢܐ.. ܘܚܘܒܬܐ ܠܐ ܬܬܦܪܥ ܐܦ ܠܘܬ
ܠܗ ܡܢܝܢܐ ܐܘ ܡܕܡ ܐܚܪܢܐ ܕܡܢܗ̇ ܚܘܒܬܐ[2]
ܡܬܦܪܥܐ. ܚܘܒܬܐ ܕܝܢ ܕܦܘܫܩܐ: ܠܟܠ ܡܢ
ܬܘܠܬܐ: ܠܐ ܙܕܩ ܕܬܬܦܪܥ[3].

[169] ܬܘܒ ܥܠ ܚܘܪܪܐ ܕܥܒ̈ܕܐ:
ܟܕ ܢܚܪܪ ܐܢܫ ܡܢܬܐ ܡܢ ܥܒܕܐ ܒܥܒܕܐ ܗܘ
ܒܪ ܚܐܪܐ ܡܬܚܫܒ.
ܘܟܕ ܢܡܘܬ ܥܒܕܐ ܡܚܪܪܐ ܝܪܬܘܬܐ ܕܝܠܗ
ܠܡܪ̈ܘܗܝ[4] ܡܬܦܠܓܐ ܠܟܠ ܚܕ ܐܝܟ ܕܐܝܬ
ܗܘܐ ܠܗ ܒܥܒܕܐ ܡܢܬܐ ܡܕܡ ܚܘܪܪܐ. ܘܟܕ
ܢܡܘܬ ܥܒܕܐ ܡܚܪܪܐ. ܘܐܝܬ ܐܒܐ ܕܡܚܪܪ:
ܟܠܗ̇ ܗܘܝܘ ܝܪܬ.
ܐܢܕܝܢ ܦܠܓܗ ܕܐܒܘܗܝ، ܡܚܪܪ ܘܐܝܬ ܐܚܐ
ܕܡܚܪܪ ܝܪܬ ܐܚܘܗܝ، ܦܠܓܐ: ܘܐܒܘܗܝ،
ܦܠܓܐ. ܐܢܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܘܐܝܬ ܠܗ
ܐܚܐ ܘܕܕܐ ܡܚܪܪܐ ܢܫܘܘܢ ܟܠܗ̇ ܝܪܬܘܬܐ
ܕܝܠܗ.
ܐܢܕܝܢ ܦܠܓܗ ܡܚܪܪ ܦܠܓܐ ܝܪܬ. ܘܐܦ
ܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܕܡܚܪܪ: ܝܪܬܝܢ
ܫܘܝܐܝܬ.

ܘܟܕ ܢܡܘܬ ܥܒܕܐ ܡܚܪܪܐ: ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ

D

ܘܐܦ ܢܘܕܐ ܒܝܘܒܠܢܐ ܡܕܡ
ܠܐ ܡܬܝܕܥܐ[1]. ܘܢܘܕܐ ܕܐܝܬ
ܒܠܗܘܢ، ܚܘܒܬܐ. ܬܬܦܪܥ
ܚܘܒܬܐ ܠܘܩܕܡ. ܘܐܦ
ܢܘܕܐ ܒܚܘܒܬܐ ܘܒܝܘܒܠܢܐ
ܡܬܝܕܥܐ[1]. ܢܬܝܗܒ ܝܘܒܠܢܐ
ܐܝܟ ܕܐܝܬܘܗܝ. ܘܚܘܒܬܐ
ܡܢ ܩܢܝܢܗ ܬܬܦܪܥ.

ܬܘܒ
ܘܟܕ ܢܚܪܪ ܐܢܫ ܡܢܬܐ ܡܢ
ܥܒܕܐ ܒܥܒܕ ܗܘ ܚܐܪܐ ܡܬܚܫܒ.
ܘܟܕ ܗܘ ܢܡܘܬ. ܡܬܦܠܓܐ
ܝܪܬܘܬܗ ܠܡܪ̈ܘܗܝ. ܠܦܘܬ
ܡܢܬܐ ܕܡܠܝܐ ܗܘܬ ܠܗ ܡܢܗ
ܡܕܡ ܚܘܪܪܐ. ܘܐܦ ܐܒܐ ܡܚܪܪ
ܘܡܝܬ ܒܢܗ. ܗܘܝܘ ܝܪܬܗ ܀
ܘܐܦ ܐܒܘܗܝ، ܡܚܪܪ ܦܠܓܗ.
ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚܐ ܕܡܚܪܪ[2].
ܐܒܘܗܝ، ܝܪܬ ܦܠܓܐ. ܘܐܚܘܗܝ،
ܦܠܓܐ ܀ ܐܢܕܝܢ ܐܝܬ ܠܗ
ܐܚܐ ܘܕܕܐ ܕܡܚܪܪ. ܗܘܝܘ
ܝܪܬܗ. ܐܢܕܝܢ ܦܠܓܗ ܡܚܪܪ.
ܦܠܓܐ ܝܪܬ. ܘܐܦ ܐܝܬ ܠܗ
ܐܚܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܡܚܪܪܐ ܟܠܗ.
ܫܩܠ (253ʳ II) ܫܪܟܢܐ
ܕܝܪܬܘܬܐ. ܘܐܦ ܦܠܓܗ
ܡܚܪܪ. ܫܩܠ ܘ̄ ܕܘ̄ ܗ̄
ܪܘܒܥܐ. ܘܫܪܟܢܐ ܠܡܪ̈ܘܗܝ[3].
ܘܐܦ ܢܡܘܬ ܥܒܕܐ ܡܚܪܪܐ.

C: 1 ܕܝܘܒܠܢܐ ׀ 2 ܕܚܘܒܬܐ ׀ 3 ܠܗ ܕܢܦܩܕ ׀ 4 ܘܠܡܪ̈ܘܗܝ ׀

D: 1 ܡܬܕܥܐ ׀ 2 ܕܡܚܪܪ ܦܠܓܗ ׀ 3 ܡܪ̈ܘܗܝ

C

Und ferner: Wenn er irgendein unbekanntes (?) Depositum anerkennt, und eine bestimmte (Geld-)Schuld anerkennt, dann wird sie vor dem Depositum beglichen; und eine Schuld wird nicht bezahlt, wenn er keinen Besitz oder etwas anderes hat, wovon die Schuld bezahlt werden kann. Eine zweifelhafte Schuld darf nur bis zur Höhe eines Drittels (des Nachlasses) bezahlt werden.

§ 169

Ferner: Über die Sklavenfreilassung

Wenn ein Mann einen Anteil an einem Sklaven freiläßt, ist der Sklave damit (ganz) frei.

Wenn der freigelassene Sklave stirbt, wird seine Erbschaft unter seinen Herren geteilt; jeder bekommt so viel, wie sein Anteil an dem Sklaven vor der Freilassung betrug.

Wenn der freigelassene Sklave stirbt und einen freigelassenen Vater hat, erbt der alles.

Wenn der Vater zur Hälfte freigelassen ist und er einen Bruder hat, der (ganz) freigelassen ist, erbt sein Bruder die Hälfte und sein Vater die Hälfte.

Wenn er keinen Vater mehr hat, aber einen vollbürtigen freigelassenen Bruder, erhält der seine ganze Erbschaft.

Wenn er zur Hälfte freigelassen ist, erbt er die Hälfte.

Wenn er (außerdem) einen (ganz) freigelassenen Halbbruder väterlicherseits hat, erben sie gleichmäßig.

Wenn der freigelassene Sklave stirbt und

D

Und wenn er irgendein unbekanntes (?) Depositum anerkennt, und eine bestimmte (Geld-)Schuld anerkennt, dann wird die Schuld zuerst bezahlt.

Und wenn er eine Schuld und ein bekanntes (?) Depositum anerkennt, dann wird das Depositum so, wie es ist, (zurück)gegeben, und die Schuld wird aus seinem Besitz bezahlt.

Ferner:

Wenn ein Mann einen Anteil an einem Sklaven freiläßt, wird er damit (ganz) frei.

Wenn dieser stirbt, wird seine Erbschaft unter seinen Herren geteilt, gemäß dem Anteil an ihm, der auf (jeden) vor der Freilassung entfiel.

Wenn der Vater freigelassen ist und sein Sohn stirbt, beerbt er ihn.

Wenn sein Vater zur Hälfte freigelassen ist, und er einen Bruder hat, der (ganz) freigelassen ist, erbt sein Vater die Hälfte und sein Bruder die Hälfte.

Wenn er einen vollbürtigen freigelassenen Bruder hat, beerbt der ihn.

Wenn er zur Hälfte freigelassen ist, erbt er die Hälfte.

Wenn er (außerdem) einen ganz freigelassenen Halbbruder väterlicherseits hat, erhält der den Rest der Erbschaft.

Wenn er zur Hälfte freigelassen ist, erhält er die Hälfte der Hälfte, das ist ein Viertel, und den Rest bekommen seine Herren.

Wenn ein freigelassener Sklave stirbt und

D

ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܒܐ ܕܡܚܝܪ
ܦܠܓܗ ܘܐܚܝܐ ܕܡܢ ܐܡܐ
ܡܚܝܪܐ . ܬܬܦܠܓ ܠܝܒ̄
ܡܢܘ̈ܢ . ܠܐܒܐ ܘ̄ . ܚܕ.
ܠܐܚܝܐ[1] ܕܡܢ ܐܡܐ. ܘܫܪܟܐ
ܠܡܘܠ̈ܕܐ ܀

ܘܟܕ ܢܗܘܐ ܠܗܘ ܕܡܝܬ ܚܬܐ
ܘܕܡܝܬܐ ܕܡܚܝܪܐ [ܘܐܡܐ
ܘܕܕܐ]: ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܐ
ܠܝܒ̄ . ܠܚܬܐ ܘ̄ . ܠܐܡܐ
ܘܕܕܐ ܘ̄ .

ܠܐ ܫܠܝܛ ܕܢܣܒ ܚܘܪܐ
ܕܒܝܬܗ ܐܘ ܕܢܕܒ[2] ܐܢܘܢ.

ܟܠ ܥܒܕܐ[3] ܕܢܣܒ ܚܐܪܬܐ.
ܒܢ̈ܘܗܝ ܡܚܪ̈ܪܐ ܗܘܝܢ
ܘܡܘܠ̈ܕܐ ܕܒܢ̈ܝ ܓܘܢܐ
ܕܐܡܗܘܢ[4]. ܐܢܕܝܢ ܡܚܝܪ
ܐܒܘܗܝ . ܫܦܒܢ ܗܘܝܢ
ܡܘܠ̈ܕܐ. ܕܡܘܠ̈ܕܐ ܕܐܒܘܗܘܢ.

ܐܢܕܝܢ ܠܝܬ ܠܗ ܐܚܪܢܐ ܡܢ ܕܡ
ܐܢܐ . ܐܢܫ ܦܠܓܗ ܕܚܝܬܐ
ܕܝܕܘܥܬܐ ܗܒ ܐܢܐ ܠܚܝܬܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ. ܠܗ ܐܢܫ ܦܠܓܐ ܀

ܐܢܬܬܐ ܕܫܩܠܬ ܒܪܗ ܕܠܐ
ܡܠܟܐ . ܘܐܝܬ ܠܗ ܐܚܝܐ
ܘܐܚܬ̈ܐ . ܫܩܠܐ ܐܡܐ
ܬܘܠܬܐ. ܘܟܕ ܡܫܠܛ ܐܢܫ.
ܟܒܝܪ ܗܘܟܠܐ ܘܚܫܒܢ ܡܢܡ

1 ܠܐ | 2 ܕܢܕܒ | 3 ܕܥܒܕܐ | 4 ܕܐܡܗ

C

ܕܡܚܝܪ ܦܠܓܗ܇ ܘܐܚܝܐ ܕܡܢ ܐܡܐ (18r)
ܕܡܚܝܪ ܒܠܗ . ܬܬܦܠܓ ܝܪܬܘܬܐ ܠܝܒ̄
ܡܢܘ̈ܢ. ܠܐܒܐ ܫܬܬ. ܘܠܐܚܝܐ ܕܡܢ ܐܡܐ
ܕܡܚܝܪ ܚܕܐ ܕܐܝܬܘܗܝ ܦܠܓܐ ܕܩܘܕܡܐ.
ܡܛܠ ܕܫܩܠ ܐܒܘܗܝ ܦܠܓܗ ܕܝܪܬܘܬܐ.
ܘܫܪܟܐ ܠܒܢ̈ܘܗܝ ܀

ܘܟܕ ܢܗܘܐ ܠܗܘ ܕܡܝܬ ܚܬܐ ܒܪܬ ܬܐܪܐ
ܕܡܢ ܐܒܐ ܘܐܡܐ. ܘܕܕܐ. ܬܬܦܠܓ
ܝܪܬܘܬܐ ܠܝܒ̄ ܡܢܘ̈ܢ. ܠܚܬܐ ܫܬܬ. ܘܠܐܡܐ
ܘܕܕܐ ܫܬܬ ܀

[170] ܟܠ ܥܒܕܐ ܕܢܣܒ ܒܪܬ ܬܐܪܐ.
ܒܢ̈ܘܗܝ ܗܢܘܢ ܒܢ̈ܝ ܚܐܪ̈ܐ. ܘܡܪ̈ܝܗ ܒܗ
ܒܢ̈ܝ ܓܘܢܐ ܕܐܡܗܘܢ. ܐܢܕܝܢ ܡܚܝܪ
ܐܒܘܗܘܢ: ܫܦܒܢ ܗܘܝܢ ܡܪ̈ܝܐ ܒܠܗܘܢ.

[171] ܐܢܫ ܦܠܓܐ ܕܚܝܬܐ ܕܝܕܘܥܬܐ[1]
ܢܗܒܢ[1] ܕܒܢ̈ܬܐ ܕܒܪ̈ ܡܠܟܐ ܠܚܝܬܐ ܕܡܢ
ܐܒܐ ܗܒܢܐ.

[172] ܐܢܬܬܐ ܕܫܩܠܬ ܒܪܗ. ܘܐܝܬ ܠܗ
ܐܚܝܐ ܘܚܬܐ. ܘܠܐ ܥܒܕ ܡܠ̈ܬܐ[2] ܬܘܠܬܐ
ܒܪܬܐ ܐܡܗ ܀

1-1 ܘܕܝܕܘܥܬܐ ܀ ܢܗܒܢ | 2 ܡܠ̈ܬܐ

C

einen zur Hälfte freigelassenen Vater und einen ganz freigelassenen Halbbruder mütterlicherseits hat, wird die Erbschaft in zwölf Teile geteilt: der Vater bekommt sechs, der freigelassene Halbbruder mütterlicherseits einen – das ist die Hälfte eines Sechstels, weil der Vater die Hälfte der Erbschaft erhält –, und den Rest bekommen seine Herren.

Wenn der Verstorbene eine freie Schwester von Seiten des Vaters und der Mutter, die Mutter und einen Onkel hat, wird die Erbschaft in zwölf Teile geteilt: die Schwester bekommt sechs, und die Mutter und der Onkel sechs.

§ 170

Über den Sklaven, der eine Freie (zur Frau) nimmt.

Seine Kinder sind Freie und Herren, zusammen mit den Familienangehörigen ihrer Mutter. Wenn aber ihr Vater freigelassen wird, werden sie alle zu Herren.

§ 171

Die Richter der Christen geben der Halbschwester väterlicherseits halb soviel wie der vollbürtigen Schwester.

§ 172

Eine Frau, deren Sohn stirbt und einen Bruder und eine Schwester hat, aber keine Kinder hinterläßt:

Seine Mutter erbt ein Drittel.

D

einen zur Hälfte freigelassenen Vater und einen (ganz) freigelassenen Halbbruder mütterlicherseits hat, wird sie in zwölf Teile geteilt: der Vater bekommt sechs, der Halbbruder mütterlicherseits einen, und den Rest bekommen seine Patrone.

Wenn der Verstorbene eine freigelassene vollbürtige Schwester [, die Mutter und einen Onkel] hat, wird die Erbschaft in zwölf Teile geteilt: die Schwester bekommt sechs, die Mutter und der Onkel sechs.

Er (d. h. der Freilasser) kann die Freiheit seines Sklaven nicht (wieder) aufheben oder sie (d. h. die Freigelassenen) verkaufen.

Über den Sklaven, der eine Freie (zur Frau) genommen hat.

Seine Kinder sind Freigelassene und Klienten der Verwandten ihrer Mutter. Wenn aber ihr Vater freigelassen wird, werden sie zu Klienten der Patrone ihres Vaters.

Wenn ich aber auf eine andere Art entscheide, gebe ich der Halbschwester väterlicherseits halb soviel wie der vollbürtigen Schwester; nicht wie die Araber.

Eine Frau, deren Sohn ohne Kind stirbt und Brüder und Schwestern hat:

Die Mutter erhält ein Drittel. Und wenn du teilst, mache . . . (? s. Anm.) und denke

D | C

ܕܚܡܒ ܐܢ̇ܬ ܘܟܢ ܦܠܓ. ܐܝܟ
ܗ̇ܐ ܕܗ̇ܠܐ ܀

[173]
ܐܢܬܬܐ ܕܗ̇ܐܬ ܒܪܗ̇ ܕܐܝܬ
ܠܗ ܫܢܐ ܘܐܢܬܬܐ ܘܡ̇ܪܥܐ.
ܒܓ̣ܕ. ܐܘܩܝܐ ܒ̄ܕ̄[1] ܡ̈ܢܘܢ.
ܠܒܪܬܐ ܒ̄. ܠܐܢܬܬܐ ܓ̄.
ܕܗ̇ܘ ܬܘܡܢܐ. ܠܡܫܝܚܬܐ
ܦܘܕܢܐ. ܕ̄. ܘܕܫܪܒܐ ܠܦܘܬ
ܕܢܦܫܐ ܚ̇ܪܒܐ ܦܦܦ.

[174]
ܘܦܦ̈ܢܗܐ ܐܚ̇ܪܢ. ܕܗ̇ܘ
ܕܗ̇ܐܬ ܕܠܐ ܐܚ̇ܪܢ ܕܐܝܬ
ܒܠܗܝ ܣܘܒܬܐ. ܒܕܡܐ
ܠܬܘܠܬܐ ܕܡܐܠܗ ܢܬ̇ܦܪܓ.

[175]
ܘܢܬܪܬܐ ܕܡܢ ܕܕܐ.
ܠܕܒ̈ܪܐ. ܘܠܗܬ ܠܢܦܫ̈ܬܐ
ܘܠܒܢ̈ܬܐ ܕܕ̈ܐ ܡܕܡ.

[176]
ܕܟ ܕܠܐ ܫܒܡ ܫܠܕܐ. ܒ̄
ܠܐܒܐ. ܣܕ ܠܐܡܐ. ܐ̄
ܫܒܡ ܐܒܗ̈ܐ ܘܐܢ̈ܫܐ. ܠܐܡܗ[2]
ܦܘܕܢܐ. ܕܫܪܒ ܠܐܒܘܗܝ ܀

[177a]
ܫܒܡ ܐܢ̈ܫܐ ܘܡܫܝܚܐ[3].
ܦܠܓܐ ܠܐܢ̈ܫܐ. ܘܦܠܓܐ ܠܡܫ̄.
ܗܒܘܬ ܐ̄ ܐܦ ܒܡ ܗܠܝܢ
ܐܢܬܬܐ (253 v I) ܫܒܡ.
ܫܡܠܝܢ ܐܢ̈ܫܐ ܦܠܓܐ ܀

[177b]
ܐܚ̈ܝ ܠܐ ܐܡܪܝܢ. ܠܐܢܬܬܐ
ܪܘܒܐ. ܘܦܠܓܐ ܠܡܫ̄.
ܘܦܠܓܐ ܠܐܢ̈ܫܐ ܀

---

1 ܒܕ̈ | 2 ܐܡܗ | 3 ܘܡܫܝܚܬܐ

C | D

nach, bevor du (etwas) gibst, und dann teile, wie es sich ziemt.

§ 173 Eine Frau, deren Sohn stirbt und ein Kind, eine Frau und männliche Agnaten hat.

Mache aus dem Vermögen (?) vierundzwanzig Teile.

Die Tochter bekommt zwölf, die Frau drei – das ist ein Achtel –, die Großmutter (d. h. die Mutter des Erblassers) ein Sechstel – vier (Teile) –, und den Rest verwende für die männlichen Agnaten, gemäß ihrer Reihenfolge.

§ 174 Die Rechtsgelehrten sagen: Wer stirbt, ohne zu sagen, daß gegen ihn eine (Geld)-forderung besteht: bis zu einem Drittel seiner Habe wird sie bezahlt.

§ 175 Die Erbschaft von einem Onkel bekommen (nur) die männlichen (Verwandten); und die weiblichen (Verwandten) und die Töchter (anderer) Onkel bekommen nichts.

§ 176 Wisse: wer ohne Kind stirbt: zwei (Teile) bekommt der Vater, einen die Mutter. Wenn er Eltern und Brüder hinterläßt, bekommt seine Mutter ein Sechstel, den Rest sein Vater.

§ 177a Er hinterläßt Brüder und Großvater[1].

Die Hälfte bekommen die Brüder, und die Hälfte bekommt der Großvater. So auch, wenn er neben ihnen eine Frau hinterläßt: die Brüder erhalten die Hälfte.

§ 177b Andere sagen: Die Frau bekommt ein Viertel, die Hälfte der Großvater, und die Hälfte bekommen die Brüder.

[1] Hs.: Großmutter

D	C
[178] ܐܢܬܬܐ ܘܒܪܬܐ ܘܐܚܐ. ܬܘܡܢܝܐ ܠܐܢܬܬܐ. ܘܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ[1]. ܕܒܢ̈ܝ ܠܐܚܐ.	
[179] ܘܒܪܬܐ. ܘܒܪܬ ܒܪܐ[2]. ܘܐܡܐ. ܘܩ̄ܫ. ܦܠܓܐ ܠܒܪܬܐ. ܘܠܒܢܝ̈ܐ[3] ܫܪܟܐ ⁛	
[180] ܠܐ ܝܪܬܐ ܚܬܐ ܕܡܢ ܐܒܐ ܟܕ ܙܕܝܩܬܐ ܘܩ̄ܫ ⁛	
	[181] ܐܢܬܬܐ ܕܡܝܬܬܐ ܘܫܒܩܬ ܒܪܗ ܘܒܪܬܗ. ܙܘܒܢܐ ܢ̇ܬܠ ܒܪܗ ܒܠܚܘܕ. ܘܕܫܪܟܐ ܠܒܪܗ :~:~

ܬܘܒ ܥܠ ܝܪ̈ܬܐ ܕܦ̈ܠܚܝ ܡܠܟܐ.

D	C
ܐܦ ܡܬܦܠܚ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܗ ܕܒܪܐ. ܦܠܚ̈ܘܗܝ ܐܟܠ ܦܘܡܗ ܗ̄ ܦܠܚܝܢ ܟܡܗ.	[182a] ܗܘ ܕܦܠܚ ܡܠܟܐ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܗ. ܢ̇ܣܒ ܗܘ ܡܢܗ ܦܠ̈ܚܝ ܡܠܟܐ (18^V) ܕܕܡܐ ܗܘ ܘܦܘܡܗ.
ܗܘ ܕܦܠܚ ܒܢ̈ܝܐܢܬ. ܢܬܦܠܚ ܒܗ ⁛	[182b] ܘܗܘ ܕܦܠܚ ܒܢ̈ܝܐܢܬ. ܢܬܦܠܚ ܒܗ ܒܢܘܡܐ ܕܠܐ ܬܘܗܝܐ ⁛
	[182c] ܘܐܦ ܦܠܚ ܐܝܟ ܒܝܕܥܬܐ. ܘܫܘ̈ܕܐ ܠܢܬ ܒܠܘܗܝ. ܘܗܘ ܫܘܕܐ: ܢܫܘܘܢ ܦܠ̈ܚܘܗܝ ܡܢ ܡܐܠܗ ܕܦܘܠܐ..
	[182d] ܘܗܘ ܕܠܐ ܒܥܐ ܕܢܦܠܚܗ. ܐܠܐ ܝܕܐ ܒܗ ܠܢܘܕ ܘܗܘ ܡܝܬ ܕܠܐ ܒܢ̈ܝܗ ܐܢܬ̄ܘ ܡܘܬܗ ⁛
ܗܘ ܡܢ ܕܥܠܒ ܒܦܪܙܠܐ ܒܕ ܡܣܟܐ ܠܗ ܒܝܕܥܬܐ: ܢܣܒ ܬܪܘܢܬܗ ܒܕ ܡܘܒܪܢܝ ܠܗ:	[183a] ܘܗܘ ܡܢ ܕܥܠܒ ܒܦܪܙܠܐ: ܘܡܣܝܒܗ، ܡܢ[1] ܒܝܕܥܬܐ ܢܣܒ ܬܪܘܢܬܗ ܒܕ ܡܘܒܪܢܝ ܠܗ.

[1] ܠܡܫ | [2] ܒܪܬܐ | [3] ܘܠܒܢܝ̈ܐ

[1] ܡܢ

	C	D
§ 178		Frau, Tochter und Bruder. Ein Achtel bekommt die Frau, die Hälfte die Tochter, den Rest der Bruder.
§ 179		Tochter, Sohnestochter, Mutter und Großvater. Die Hälfte bekommt die Tochter, und jeder andere ein Sechstel.
§ 180		Die Halbschwester väterlicherseits erbt nicht neben einer vollbürtigen (Schwester) und dem Großvater.
§ 181	Eine Frau stirbt, und ihr Sohn und ihr Mann überleben sie. Ihr Mann erbt nur ein Viertel, den Rest bekommt ihr Sohn.	
	Ferner: Über die Fälle des Blutgeldes	
§ 182 a	Derjenige, der ohne seinen Willen tötet, gibt das Blutgeld, er und seine Familie.	Wenn (jemand) ohne den Willen eines Mannes getötet wird, so bezahlt das Blutgeld dessen Familie, sie tragen es zusammen mit ihm.
§ 182 b	Und der, der willentlich tötet, wird unverzüglich am selben Tag getötet.	Der, der wissentlich getötet hat, wird dafür getötet.
§ 182 c	Wenn ein Mann wissentlich tötet und keine Zeugen gegen ihn da sind, er es aber gesteht, wird das Blutgeld von der Habe des Täters (bezahlt).	
§ 182 d	Der, der einen (anderen) nicht töten wollte, sondern ihn nur so getroffen hat, daß er ohne seinen Willen gestorben ist: es bedeutet seinen Tod.	
§ 183 a	Und der, der mit einem Eisen(gegenstand) verwundet wird: wenn ihn jemand wissentlich geschlagen hat, nimmt er seinen Unterhalt, indem man ihn verpflegt.	Der, der mit einem Eisen(gegenstand) verwundet wird: wenn er ihn wissentlich schlägt, nimmt er seinen Unterhalt, indem man ihn verpflegt.

C

[183b] ܘܐܦ ܫܘܬܦܐ ܗ̇ܘܐ ܒܗ ܗܘ ܕܡܫܝܚܐ
ܒܥܢܢܐ ܐܝܟ ܒܡܛܠܠܐ ܒܪ ܚ̈ܝܐ ܗ̣ܘ ܒܣܘܛܪܐ
ܟܠ ܛܘܗܡܐ ܕܝܠܗ ܛܘܒܝ ܡܛܠܠܐ. ܗ̇ܘ ܕܡܫܝܚܐ
ܒܥܢܢܐ ܡܢ ܫ̇ܠܗ ܢܚܬ. ܘܗ̇ܘ ܕܒܣܘܛܪܐ
ܟܠ ܛܘܗܡܐ ܕܝܠܗ ܛܘܒܝ ܡܛܠܠܐ ܀

[184] ܐܢܐ ܕܝܢ ܚܠܫܐ ܘܡܚܝܠܐ ܕܟܬܒܬ:
ܠܐ ܡܬܚܫܐ ܠܝ ܗܢܐ ܕܐܝܟ ܕܚܬܬ. ܡܛܠ
ܕܬ̈ܪܝܗܘܢ ܠܝܚܝܠܐ ܕܦܛܠܘܬܐ ܫܠܡܘ .
ܘܦܛ̈ܠܐ ܫܒܝܚܝܢ ܀

[185] ܗ̇ܘ ܚ̇ܝ ܕܐܬܚܘܝ، ܡܢ ܗܠܝܢ ܬ̈ܪܝܢ
ܟܬ̈ܒܐ . ܕܒܪܢܫܘܬܐ ܘܕܐܠܗܘܬܐ. ܠܝܬ ܠܗ
ܕܢܗܘܐ ܐܠܐ ܒܕܡܐ ܠܦܠܓܐ ܕܒܪܐ ܡܫܠܡܢܐ.
ܛܘܒܝ ܡܫܒܚܐ ܬܫ̈ܒܘܚܬܐ ܘܐ̈ܪܐ . (19r)
ܛܘܒܝ ܒܢ̈ܝ ܐܪܥܐ ܛܘܒܝ ܡܫܡܠܝ̈ܐ .

[186] ܐܚܪܢܐ : ܕܥܠ ܗܕ̈ܡܐ ܕܡܬܦܫܩܝܢ
ܘܥܘܠܩ̈ܬܐ .
ܛܘܒܝ ܚܝܪܐ ܛܘܒܝ ܡܫܡܠܝܐ ܀
ܛܘܒܝ ܐܕܢܐ ܕܒ ܡܬܛܠܒܐ ܦܠܓܐ ܕܛܘܒܝ
ܕܒܪܐ ܀

ܘܦܫܩܐ ܕܐܕܢܐ ܕܒ ܡܬܛܠܒܐ ܡܢ ܒܥܘܢܬܐ
ܛܘܒܝ ܡܫܡܠܝ̈ܐ .
ܘܐܦ ܗ̇ܘܐ ܒܗ ܒܥܘܬܐ ܘܢܩܫܐ : ܛܘܒܝ
ܡܫܡܠܝ̈ܐ .

D

ܘܐܦ ܗ̇ܘܐ ܫܘܬܦܐ ܒܗ ܗ̇ܘ
ܕܡܫܝܚܐ ܒܥܢܢܐ ܐܝܟ ܒܡܛܠܠܐ.
ܒ̇ܪ ܚܝܐ ܒܣܘܛܪܐ . ܗ̇ܘ
ܕܡܫܝܚܐ [ܒܥܢܢܐ] ܢܚܬ ܡܢ
ܫ̇ܠܗ. ܘܗ̇ܘ ܕܡܫܝܚܐ ܒܣܘܛܪܐ
ܟܠ ܛܘܗܡܗ ܛܘܒܝ ܡܛܠܠܐ ܀

ܘܕܢܐ ܘܒܪܢܫܘܬܐ ܓ̣ܠ.
ܛܘܒܝ ܒܦܠܓܗ ܕܡܫܠܡܢܐ ܀
ܡܫܒܚܐ ܬܫ̈ܒܘܚܬܐ ܘܐ̈ܪܐ.

.ܦ. ܛܒ̄ ܚ̈ܝܪܐ ܡܫܡܠܝܐ[1].

ܛܘܒܝ ܐܕܢܐ ܕܒ ܡܬܦܫܩܐ
ܦܠܓܗ ܕܒܪܐ .
ܛܘܒܝ ܥܝܢܐ ܕܒ ܡܬܛܠܒܐ
ܦܠܓܗ ܕܒܪܐ̣ .
ܦܫܩܐ ܕܐܕܢܐ ܕܒ ܐܝܠܐ ܡܢ
ܒܥܘܢܬܐ[2]. ܛܘܒܝ[3] ܡܫܡܠܝ̈ܐ ܀

---

1 ܡܫܡܠܝܢܐ | 2 ܒܥܘܬܐ | 3 ܛܘܒܝܐ

C

§ 183b

Wenn jemand Mittäter war bei einer Tötung, zusammen mit einem, der den Mann mit dem Schwert geschlagen hat, während er (selbst nur) mit einem Stock geschlagen hat, dann obliegt das Blutgeld seiner Familie. Der, der mit dem Schwert geschlagen hat, gibt das Blutgeld von seiner Habe; und bei dem, der mit dem Stock geschlagen hat, obliegt das Blutgeld seiner Familie.

§ 184

Mir Elenden und Schwachen, der das geschrieben hat, erscheint dieses Urteil nicht richtig, weil beide den Willen zum Töten in die Tat umgesetzt haben und als Toschläger angesehen werden.

§ 185

Wer von den beiden Buchreligionen[1] der Christen und Juden ist, kann (das Blutgeld) nur bis zur Hälfte (des Betrages für) einen Muslim nehmen. Das Blutgeld für Magier[2] beträgt achthundert Zūz. Das Blutgeld für Freie ist das volle Blutgeld.

§ 186

Ein anderes (Gebiet): Über abgeschlagene Glieder und Verletzungen

Das Blutgeld für die Nase: volles Blutgeld.

Das Blutgeld für ein abgeschnittenes Ohr: die Hälfte des Blutgeldes für einen Mann.

Die Finger, wenn sie an der Handfläche abgeschnitten sind: volles Blutgeld.

Wenn daran Krätze entsteht oder sie verdorrt: volles Blutgeld.

D

Wenn jemand Mittäter war bei einer Tötung, zusammen mit einem, der den Mann mit dem Schwert geschlagen hat, während er (selbst nur) mit einem Stock geschlagen hat, dann zahlt der, der mit dem Schwert geschlagen hat, von seiner Habe, und bei dem, der mit dem Stock geschlagen hat, obliegt das Blutgeld seiner Familie.

Eine Jude und ein Christ (gilt) bei den Arabern halb soviel wie ein Muslim; ein Magier (nur) achthundert Zūz.

Das Blutgeld für Nasen: volles (Blutgeld).

Das Blutgeld für eine abgehauene Hand: die Hälfte (des Blutgeldes) eines Mannes.

Das Blutgeld für einen abgeschnittenen Fuß: die Hälfte (des Blutgeldes) eines Mannes.

Die Finger, wenn sie von der Handfläche an weg sind: volles Blutgeld.

---

[1] Wörtl.: Büchern [2] Zoroastrier

D

ܐܦ ܬܫܥܐ ܚܕܐ ܒܟܢܐ ܡܢ
ܦܣܬܐ ܠܬ̈ܠ ܒܣܪ ܚܠ̈ܩܐ ܀
ܐܦ ܡܦܣܡܝܢ ܚܫܒ̈ܘܗܝ
ܠܬ̈ܠ ܡܥ̈ܕܠܢܐ ܀
ܠܥܠܡ ܠܬ̈ܠ ܡܥ̈ܕܠܢܐ.
ܘܚܙܐ ܕܡܬܬܒܪ . ܠܬ̄
ܕܒܪܐ ܕܐܚܕ ܐܘ ܒ̄ ܐܥ̈ܒܕܐ
ܐܘ ܐܥܒܕܐ ܕܡܫܠܡܐ.
ܒܠܚܕ[1] ܠܬ̄ ܡܥ̄
ܘܫ̈ܢܐ . ܗ̄ ܚܠ̈ܩܐ .

C

ܘܐܦ ܬܫܥܐ ܒܟܢܐ ܚܕܐ ܡܢ ܦܣܬܐ: ܢܬܠܘܢ
ܒܗ̇ ܒܣܥ̈ܪܐ ܚܠ̈ܩܐ .
ܘܐܚܪܢ ܦܣܡܝܢ[1] ܚܫܒ̈ܘܗܝ ܢܬܠܘܢ ܠܬ̈ܠ
ܡܥ̈ܕܠܢܐ .
ܠܬ̈ܠ ܠܥܠܡ: ܠܬ̈ܠ ܡܥ̈ܕܠܢܐ ܀
ܘܐܦ ܚܙܐ ܡܬܬܒܪ ܠܬ̈ܠ ܡܥ̈ܕܠܢܐ ܀
ܕܒܪܐ ܕܒܪܐ ܠܬ̈ܠ ܡܥ̈ܕܠܢܐ ܀
ܐܥܒܕܐ ܕܡܫܠܡܐ ܠܬ̈ܠ ܡܥ̈ܕܠܢܐ ܀

ܠܬ̈ܠ ܚܕܐ ܫܥܬܐ: ܣܥ̈ܪܐ ܚܠ̈ܩܐ .
ܘܗܠܝܢ ܒܟܢܐ ܕܗ̇ܘܝܢ ܦ̈ܠܓܘܬܐ ܀
ܦ̈ܠܓܘܬܐ ܕܕܒܪܐ ܠܗܘܢ ܠܬܪ̈ܬܐ ܒܪ ܚܕܐ
ܚܫܒܬ̈ܗܘܢ ܚܠ̈ܩܐ .
ܘܐܦ ܒܕܒܪܐ ܘܐܪܒܥ ܒܣܘܪܗ ܒ̄ ܚܠ̈ܩܐ:

ܬܘܒ ܦ̈ܠܓܘܬܐ ܗ̇ܝ ܕܡܬܪܡܐ ܠܗ ܠܒܪܗ̇
(19[V]) ܘܡܬܠܡܐ ܠܒܣܝܐ ܬܘܠܬܐ ܕܠܬ̈ܠ[2].
ܘܐܦ ܡܬܚܙܐ ܡܢ ܦ̈ܠܓܘܬܐ: ܗ̄ ܚܠ̈ܩܐ.
ܘܗ̇ܘ ܡܕܡ ܕܗ̇ܘܐ ܡܢ ܦ̈ܠܓܘܬܐ: ܢܗܘܐ
ܒܠ ܬܘܗܡܗ ܕܗ̇ܘ ܕܚ̇ܙܝܐ . ܘܗ̇ܘ ܡܕܡ
ܕܡܬܦܣܩ ܒܠܘܗܝ ܡܢ ܕܢܦܩ ܡܢ ܐܝܟܢܐ
ܕܢܠܗ ܢܬܠ .
ܘܦ̈ܠܓܘܬܐ ܗ̇ܝ ܕܡܬܦܪܢܐ ܦܘܠܚܢ
ܕܗ̇ܘܝܐ ܒܪ ܚܕܐ . ܢܬܠܘܢ ܠܗ̇ ܣܥ̈ܪܐ
ܚܠ̈ܩܐ . ܘܗ̇ܝ ܕܐܬܚܬܗ̇ ܒܪ ܚܬܐ ܘܐܚܪܬܐ
ܡܢܗ̇ ܕܡܢܐ . ܚܠܩܐ ܚܕ .
ܘܐܦ ܦܬ̈ܓܡܐ ܦ̈ܠܓܘܬܐ ܕܗ̇ܢܝܢ ܕܝ̈ܠܗܝܢ[3]:
ܚܕ ܢܗܘܐ ܠܬ̈ܠ ܕܦ̈ܠܓܘܬܗܘܢ .

---

[1] ܘܦ̇ܣܡܝܢ | [2] ܕܠܬ̈ܠܝܬܐ | [3] ܕܝ̈ܠܗܝܢ

[1] ܒܠܚܕܐ

C

Und wenn ein Finger der Hand verdorrt, geben sie dafür zehn Kamele.

Wenn sie seine Augen zerstören, geben sie den vollen Blutpreis.

Der Blutpreis für die Zunge: voller Blutpreis

Wenn ein Knochen gebrochen ist: voller Blutpreis.

Der Geschlechtsteil des Mannes: voller Blutpreis. Der linke Hoden: voller Blutpreis.

Der Blutpreis für einen Zahn: fünf Kamele. Und so je nachdem, wieviel Verletzungen es sind.

Eine Verletzung der Knochen am Kopf: fünfzehn Kamele.

Wenn sein Fleisch abgeht: zehn Kamele.

Ferner die Verletzung, die den Verletzten schädigt und Fäulnis hervorruft (?): ein Drittel des Blutgeldes.

Und wenn von der Verletzung etwas sichtbar bleibt (?): fünf Kamele.

Das, was infolge der Verletzung (kraft Gesetzes zu zahlen ist), obliegt der Familie dessen, der geschlagen hat. Und das, was ihm vom Richter auferlegt wird, gibt er von seiner Habe.

Und für die Verletzung, die ‚sulq..' (?; s. Anm. S. 219) genannt wird und am Kopf ist, geben sie fünf Kamele; und für die, die woanders ist und aus der Blut kommt, ein Kamel.

Wenn die, die verletzt worden sind, mehrere Verletzungen haben, gibt es nur einen Blutpreis für ihre Verletzungen.

D

Wenn ein Finger der Hand verdorrt: ein Blutgeld von zehn Kamelen.

Wenn sie seine Augen ausschlagen: voller Blutpreis.

Zunge: voller Blutpreis.

Ein gebrochener Knochen: (voller) Blutpreis.

Der Geschlechtsteil des Mannes, beide oder der linke Hoden: jedesmal der volle Blutpreis.

Und Zähne: fünf Kamele.

III. ANMERKUNGEN

Überschriften:

Die Einleitungsnotizen der beiden anderen Handschriften (A und B) stehen vor § 51. Sie stimmen allesamt nicht miteinander überein. Nur in C ist ein Verfasser angegeben, bei A nur in einer (späteren?) Randnotiz (siehe oben S. 35, 37). A und B enthalten den richtigen Hinweis, daß es sich um islamisches Erbrecht handelt. In B ist in der Überschrift noch erwähnt, daß außerdem Bestimmungen über die Freilassung von Sklaven und anderes folgt (was allerdings gerade in B fehlt). Vgl. auch die Überschrift des gleich in der Anm. zu § 1 erwähnten Textes aus einer Handschrift der Bibliothèque Nationale.

§ 1:

Von diesem Teilungsschlüssel sind mir drei Fassungen bekannt. Mit C stimmt weitgehend ein Text überein, den die Handschrift Fonds syriaque 112 (fol. 276^{v}) der Bibliothèque Nationale enthält (vgl. auch oben S. 40, Anm. 2). Nur die beiden letzten Sätze sind umgestellt:

ܦ̄ܕ̄ ܬܘܒ ܦܘܠܓܐ ܕܝܪ̈ܬܘܬܐ ܐܝܟ ܟܐܢܘܬܐ ܘܬܪܝܨܘܬܐ ܒܝܬ ܡܗܝܡܢܘܬܐ
ܕܠܐ ܢܟܝܠܘܬ ܒܗ̇: ܐܠܐ ܒܢܡܘܣܐ ܘܫܪܪܐ܀ ܗ̇ܘܐ ܦܘ̇ܠܓܐ ܗܢܐ ܡܢ ܫܬ̈
ܡܢ̈ܘܢ: ܬܪ̈ܝܢ ܬܘ̈ܠܬܐ: ܐܪ̈ܒܥ ܡܢ̈ܘܢ: ܘܦܠܓܐ ܬܠܬ ܡܢ̈ܘܢ: ܘܬܘܠܬܐ ܬܪ̈ܬܝܢ
[ܡܢ̈ܘܢ]: ܘܪܘܒܥܐ ܚܕܐ ܘܦܠܓܐ: ܘܬܘܡܢܐ ܬܠܬ ܪ̈ܘܒܥܐ ܕܡܢܬܐ:
ܘܫܕܫܐ ܚܕܐ ܡܢܬܐ܀ ܗܠܝܢ ܦܘ̈ܠܓܐ ܕܡ̈ܢܘܬܐ ܕܩܪܐ ܢܨܠܐ ܒܚܘܒܐ:

(Abgedruckt schon bei H. Zotenberg, Catalogue des mss. syriaques etc., Paris 1874, 7; Bruns-Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch, Leipzig 1880, 66f.). Übersetzung: „84. Ferner: Teilung der Erbschaften nach Gerechtigkeit und Richtigkeit, das heißt nach der Treue, in der kein Betrug enthalten ist, sondern gemäß dem Gesetz und der Wahrheit. Diese Teilung findet von sechs Teilen statt. Zwei Drittel sind vier Teile, die Hälfte drei Teile, ein Drittel zwei [Teile], ein Viertel anderthalb Teile, ein Achtel drei Viertel eines Teils und ein Sechstel ein Teil. Dies sind die Teilungen der Anteile. Wer (es) liest, bete in Liebe (scil. für den Schreiber der Handschrift)!"

Die eigentlichen erbrechtlichen Bestimmungen fehlen in der Pariser Hs., dagegen schließt sich als § 85 eine Aufzählung der verbotenen Ehen an (foll. 276^{v} und 277^{r}), wie sie auch in den Hss. C und D enthalten ist (siehe oben S. 40). Diese beiden §§ 84 und 85 folgen auf die Version P des Syrisch-römisches Rechtsbuches (= §§ 1–83)[1]. Das veranlaßte Contardo Ferrini, sie bei seiner Übersetzung dieser Version mit einzubeziehen[2], während (Bruns-)Sachau sie zwar noch ediert, aber nicht mehr übersetzt. Es folgen außerdem als §§ 86 und 87 noch Texte des Philoxenos von Mabbōg (foll. 277^{r}–278^{v} = Ende des Hs.), die Ferrini natürlich auch nicht mehr zum Syrisch-römischen Rechtsbuch rechnet. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß auch schon die §§ 84 und 85 nicht mehr dazugehören. Abgesehen davon, daß in der Hs. vor § 84 ein Zwischenraum gelassen ist und daß in den anderen Versionen des Syrisch-römischen Rechtsbuches nichts Entsprechendes enthalten

[1] Hrsgg. u. übers. von Bruns-Sachau, Syrisch-römisches Rechtsbuch, 39–67, bzw. 44–74.
[2] SZ 23, 1902, 103.

ist, kann der Teilungsschlüssel in § 84 für diese Quelle auch überhaupt keinen Sinn haben, da er islamisches Erbrecht voraussetzt. Die sekundäre Paragraphenzählung gibt keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung: sie ist ebensowenig maßgebend wie die Zählung in unserer Hs. C (siehe oben S. 40f.). Sachau war also durchaus im Recht, als er seine Übersetzung mit § 83 abschloß[1].

Auch in der Hs. B steht dieser Teilungsschlüssel am Anfang (also in der vorliegenden Edition und Übers. vor § 51). Dort ist der Text aber nicht so vollständig und auch sonst nicht ganz in Ordnung.

Der Teilungsschlüssel enthält die im Koran (Sure 4, 11–12. 176) genannten Bruchteile für die koranischen Erben (siehe oben S. 57f.). Er erscheint zum Teil auch in islamischen Erbrechtstexten[2]. Warum in unserem Fall von einer Gesamtzahl von sechs Teilen ausgegangen wird, die durch die Bruchzahlen dividiert werden müssen, ist nicht recht einzusehen. Denn da nur bei wenigen Erbenkonstellationen sechs Teile als Ausgangspunkt für die Teilung genommen werden können (als kleinster gemeinsamer Nenner der Quoten für die einzelnen Erben), ist das nicht sehr sinnvoll. In anderen Fällen muß der Nachlaß zum Zweck der Erbauseinandersetzung in 9, 12, 24, 27 usw. Teile geteilt werden.

§ 2: Siehe oben S. 48, 51f.

Das Wort „vollbürtig" (für Geschwister, die vom selben Vater und derselben Mutter abstammen) wird in unseren Texten durchgängig mit dem Adjektiv *zaddīqā* wiedergegeben, das eigentlich „gerecht" heißt, hier aber wohl die abgeschwächte Bedeutung „richtig" hat (vgl. etwa im Deutschen: „der ‚richtige' Bruder", oder auch die §§ 63, 64 und 68 (C), in denen dafür *ḥattīṯā* „genau, wirklich" steht); gelegentlich findet sich auch die Umschreibung „von Vater und Mutter" (vgl. die Definition in § 34 der Version C). Für diese Bedeutung von *zaddīqā* läßt sich in den syrischen Lexika kein Beleg finden, siehe Payne Smith, Thesaurus Syriacus I, Oxford 1879, Sp. 1084; C. Brockelmann, Lexicon Syriacum, 2. Aufl., Halle/Saale 1928, S. 189. Die bei unserem Text naheliegende Annahme, daß es sich um die Übernahme arabischen Sprachgebrauchs handelt, scheidet wohl aus, da auch im Arabischen für die entsprechende Wurzel *ṣdq* diese Bedeutung nicht nachweisbar ist. In den §§ 2, 5h und 79 tritt *zaddīqā* als Attribut zu dem Wort für „Onkel (väterlicherseits)", in den §§ 156 und 157b auch zu dem für „Tante (väterlicherseits)". Das kann im Deutschen nur reichlich umständlich mit „vollbürtiger Bruder (bzw. vollbürtige Schwester) des Vaters" wiedergegeben werden, wenn der Sinn eindeutig sein soll.

§ 3: Siehe S. 48

Zu den nicht erbberechtigten Verwandten gehört an erster Stelle der Vater der Mutter, vgl. die Skizze oben S. 48. Daß im Text etwas fehlt, ergibt sich schon daraus, daß nach C

---

[1] Allerdings fehlt in der Übersetzung auch schon – offenbar aus Versehen – das letzte, dem § 118 der Version L entsprechende Stück von § 83, also § 83e.

Angemerkt sei noch, daß sich hier eine deutliche Berührung der Version P mit islamischem Recht zeigt: ein weiterer Hinweis darauf, daß § 1 tatsächlich islamisch-rechtlich interpoliert ist (doppelter Anteil des Mannes gegenüber der Frau im Erbrecht); das haben schon P. de Francisci (Ancora dei diritti orientali mediterranei e dei loro rapporti, Archivio Giuridico 88, 1922, 27), Pritsch (SZ 47, 1927, 451) und Nallino (Racc. IV 489–500) richtig gesehen; unnötigerweise zurückhaltender W. Selb, Zur Bedeutung des Syrisch-römischen Rechtsbuches, München 1964, 25.

[2] Allerdings meist in der Form, daß für jeden Bruchteil jeweils die Erben angegeben werden, die ihn bekommen können (und unter welchen Voraussetzungen), siehe oben S. 91f.

fünf Verwandte nicht erbberechtigt sein sollen. Da beide Versionen die gleiche Auslassung haben, muß es sich um einen schon älteren Schreibfehler (wohl Homoioteleuton) handeln. Das syrische Wort *bnaiyā* ,,Söhne" oder ,,Kinder" wird man hier im Sinne von ,,Söhne" zu verstehen haben, da der Paragraph von männlichen Agnaten handelt (anders wohl in § 4).

§ 4: Siehe S. 76

Hier liegt eine wieder beiden Hss. gemeinsame Haplographie vor (ein *bartā* ,,Tochter" ist ausgefallen). *bnaiyā* muß man hier wohl mit ,,Kinder" (nicht ,,Söhne") übersetzen, da von weiblichen Nichterben die Rede ist und alle ihre Abkömmlinge von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

§ 5: Siehe S. 49ff.

In D ist der Text von § 5a bis c infolge eines Homoioteleutons unvollständig.

In § 5b würde man bei der Aufzählung der ausgeschlossenen Verwandten in C auch den ,,Sohn des Bruders" erwarten. Auch hier liegt ein Homoioteleuton nahe. Abgesehen von dem stark korrupten Text in D scheint auch in C (§ 5b und c) nicht alles in Ordnung zu sein, vielleicht liegt auch hier eine längere Auslassung vor.

§ 5e (nur in C enthalten) weicht in der Formulierung am Anfang von den anderen Fällen ab, die Konjektur (*mā'et* ,,stirbt") ist deshalb nicht sicher.

Zu *dādā zaddīqā* ,,vollbürtiger Bruder des Vaters" in § 5h siehe die Anm. zu § 2.

§ 6: Siehe S. 59

bnaiyā hat hier eindeutig den Sinn ,,Kinder", da nicht nur Söhne, sondern auch Töchter den Anteil des Ehegatten mindern. Im letzten Satz steht dafür allgemeiner *yaldā* ,,Kind", dsgl. in § 7.

Die Überschrift vor § 7 (,,Ferner: Die Erbschaft der Frauen") bezieht sich auf die §§ 7 bis 22 (Erbteile der Ehefrauen, Töchter und Sohnestöchter).

§ 7: Siehe S. 60

C ist überarbeitet, da wahrscheinlich die Vorlage mißverstanden worden ist; siehe dazu auch die Anm. zu den §§ 51 und 52. Da D die richtige, ursprüngliche Regelung bringt, kann diese Version nicht aus C geflossen sein.

Das Wort *šummāhā* ,,Benennung", ,,Name" kommt nur in den §§ 7 und 33 der Version C vor. Die Bedeutung ,,Wert" (die aber nicht sicher ist) läßt sich sonst nicht belegen (vgl. jedoch den Gegensatz von *šummāhā'īt* ,,nominaliter" und *su'rānā'īt* ,,realiter", Payne Smith, Thesaurus Syriacus II, Sp. 4203 s. v. šummāhā'it). In der Überschrift vor § 36 scheint auch das Wort *šmā* ,,Name" die Bedeutung ,,Wert" zu haben, siehe die Anm. dazu. Man könnte in den §§ 7 und 33 auch an das aramäische *šūmā*, bzw. mittelhebräische *šūm* denken (von der Wurzel *šūm* ,,abschätzen", verwandt mit arab. *sāma*), das ,,Schätzung", auch ,,abgeschätztes Mobiliar (das eine Frau in die Ehe bringt)" bedeutet, siehe J. Levy, Wörterbuch über die Talmudim und Midraschim IV, Berlin – Wien 1924, 519ff. Unser Text ließe sich dann so verstehen, daß die Frau bzw. Mutter einen abgeschätzten Anteil des Hausrats in Höhe ihrer Quote bekommen soll. Das in den §§ 7 und 33 gebrauchte *šummāhā* ,,Benennung", ,,Name" müßte dann freilich als Mißverständnis erklärt werden,

weil aramäisch/mittelhebräisch *šwm* sowohl „Schätzung" wie auch „Name" bedeuten kann (Levy aaO).

Die Fortsetzung in C („bis zur Hinzufügung und zum Abzug der Erbschaft") kommt in anderer, deutlicherer Formulierung auch in den §§ 33, 51, 52 und 53 vor und meint offenbar, daß die angegebenen Quoten nicht über- bzw. unterschritten werden dürfen (was in § 7 der Version C nicht paßt, da der Bearbeiter die Quote für eine kinderlose Frau ganz gestrichen hat). An die Fälle der Kürzung von Quoten (siehe oben S. 78) oder ihrer Erhöhung (falls die Erbschaft durch die Quotenerben nicht erschöpft ist; kommt in unseren Texten nicht vor) ist wohl nicht gedacht.

§§ 8–10: Siehe S. 50, 60

In § 9 ist der Text von C am Ende korrupt: Der Schlußsatz von § 9 und § 10 stimmt in C genau überein, paßt aber allein für § 10 (und auch das nur, wenn man ihn etwas emendiert). In § 10 ist der Schlußsatz der Version D (C formuliert dort ganz anders) nicht so zu verstehen, als ob der Sohn eines vollbürtigen Bruders auch einen Halbbruder väterlicherseits von der Erbfolge ausschließt. Er schließt vielmehr nur dessen Söhne aus, während er neben einem Halbbruder selbst nicht zum Zuge kommt (siehe oben S. 51).

§§ 11–22: Siehe S. 48f., 61f.

Der Satz *w-šurrārā ḏ-hālēn hāḵannā* (nur am Ende der §§ 17 und 20 bzw. vor den §§ 18 und 21) bedeutet wahrscheinlich, daß für eine theoretische Regelung nun praktische Anwendungsfälle kommen sollen. Das paßt bei den §§ 20 und 21. Im anderen Fall würde man den Hinweis am Ende von § 15 erwarten, für dessen Inhalt aber erst § 18 ein Beispielsfall wäre. Die §§ 16 und 17 stören hier den Zusammenhang (späterer Zusatz?). In § 18 (am Ende) wird der Nachsatz durch die Konjunktion *w-* „und" eingeleitet (das kommt noch in einigen weiteren Fällen vor), vgl. dazu Nöldeke (– Schall), Kurzgefaßte syrische Grammatik, S. 266 (§ 339) und Nachtrag (S. 341f). In § 21 weichen die beiden Versionen sachlich voneinander ab, indem in D zusätzlich noch eine Sohnestochter vorkommt. Der grundlegende Gedanke – nämlich daß ein entfernterer Verwandter durch einen näheren ausgeschlossen wird – ist aber derselbe.

Die Überschrift vor § 23 bezieht sich auf die §§ 23–32 (Erbteile der Geschwister).

§§ 23–26: Siehe S. 51, 61, 65

In § 23 ist wohl gemeint, daß die Schwestern als Quotenerbinnen den gleichen Anteil wie Töchter bzw. Sohnestöchter bekommen, neben Brüdern aber auch nur Resterbinnen sein können. Die Interpunktion von C ist so, als ob der erste Satz von § 24 (in der vorliegenden Edition) noch zu § 23 gehört. Da er aber das Verhältnis von vollbürtigen zu halbbürtigen Brüdern behandelt, ist er mit Sicherheit zum Folgenden zu ziehen. Erst zusammen mit § 24 ergibt sich überhaupt eine vollständige und sinnvolle Regelung, wenn auch die Parallele, mit der sie begründet wird (vollbürtiger Bruder : Halbbruder väterlicherseits = Sohn : Sohnessohn) nicht recht einleuchtend ist.

§§ 27–32: Siehe S. 65, 71

Der Text von § 27b ist auf keinen Fall in Ordnung. Vom Vermächtnis und den Schulden des Erblassers ist erst in den §§ 48 bis 50 die Rede, irgendein Bezug auf die Halbgeschwister

mütterlicherseits ist nicht ersichtlich. Teilt man die Sätze anders ab (die Interpunktion des syrischen Schreibers in diesem sowieso verderbten Text braucht für uns nicht maßgeblich zu sein), so wäre der zweite Teil (ab: *nāsbīn*) folgendermaßen zu übersetzen: „Die Halbbrüder und Halbschwestern mütterlicherseits nehmen von dem Drittel der Erbschaft gleichmäßig, Männer und Frauen." Das ist sachlich richtig und setzt § 27a sinnvoll fort. Der erste Satz von § 27b stört aber nach wie vor. Vielleicht handelt es sich dabei um eine versetzte Randbemerkung oder Überschrift, die in den Text einbezogen worden ist. Er ist aber in dieser Form auch am Ende des ersten Teils (§§ 48–50) nicht leicht unterzubringen. Man müßte dann jedenfalls wohl lesen: *ʿal* (statt: *men) puqqāḏā* . . . „Über das Vermächtnis . . ."

In § 28 dürften nicht vollbürtige Brüder gemeint sein (C und D: „Brüder"), sondern Halbbrüder mütterlicherseits. Darauf deutet zunächst der Zusammenhang innerhalb der §§ 27 bis 32 hin. Außerdem schließt nach den Regelungen des ersten Teils unseres Textes der Großvater die vollbürtigen Brüder nirgends aus (vgl. dazu auch oben S. 72f.).

Bei § 29 handelt es sich nur um den Teil eines Paragraphen, der für sich allein unverständlich bleibt.

§§ 33–35: Siehe S. 60, 62

In § 33 (C) ist der Text unvollständig: die eigentliche Regelung (die Höhe der Quoten für die Mutter) ist ausgelassen. Zu *šummāhā* „Wert" (?) siehe die Anm. zu § 7.

Was die Angabe über die Schwestern im letzten Satz von § 33 bedeuten soll, läßt sich nicht ermitteln.

Der Schlußsatz von § 34 (in C) „Und der Bruder und der Sohn des Bruders bleiben ohne etwas" ist falsch, bzw. er gehört nicht an diese Stelle. Er paßt allerdings auch an keinen anderen der Paragraphen. Wahrscheinlich ist hier wieder etwas ausgefallen.

Die Überschrift vor § 36 bezieht sich auf die Fälle der §§ 36–39 (auch § 40 gehört an sich noch dazu), in denen die Quoten anteilsmäßig (oder für bestimmte Erben) gekürzt werden müssen (siehe oben S. 78f.). Aus $^{13}/_{12}$ z. B. werden $^{13}/_{13}$, d. h. anstelle von 12 Anteilen sind dann 13 vorhanden, „einer ist hinzugefügt worden" (vgl. die §§ 36, 37 und 40); damit wird natürlich der Wert der Bruchteile für die Erben entsprechend geringer. Das will wohl die Überschrift vor § 36 besagen, die wörtlich zu übersetzen wäre: „Die Erbschaft, die eine Hinzufügung ist, das heißt ein niedriger Name (Wert? Vgl. die Anm. zu § 7)."

§§ *36–39:* Siehe S. 59f., 62, 65, 70f., *78f.*

§ *40:* Siehe S. 59, 62, 65, 72, *79f.*

§§ *41–44:* Siehe S. 49f., 71ff.

§ 41 ist im wesentlichen verständlich. Der Sinn des zweiten Teils dürfte etwa wie folgt sein: Der Großvater bekommt grundsätzlich genausoviel wie ein Bruder, mindestens steht ihm aber ein Drittel (vgl. § 41 a. E. und § 42) zu. Das bedeutet, daß sein Anteil bei drei oder mehr Brüdern den eines Bruders übersteigt (vorausgesetzt, daß keine anderen Erben da sind). Kaum verständlich sind dagegen die §§ 42 und 44, wenn man nicht einschneidendere Konjekturen macht und sich damit auf das Feld unsicherer Vermutungen wagt. Vielleicht muß man im ersten Satz von § 42 die Wörter *pullāḡā ḏ-ʿam aḥē w-aḥwāṯā* „Teilung

neben Brüdern und Schwestern" streichen (es könnte eine in den Text geratene Überschrift oder Randnotiz sein) und durch *pelgā* „Hälfte" ersetzen: letzteres könnte unter Einfluß des ungefähr gleichen Schriftbildes von *pullāḡā* (vgl. unten zu § 44) ausgefallen sein (Haplographie?). Damit ergäbe sich der zwar rechnerisch richtige, aber nicht gerade inhaltsreiche Satz: „Du hast gesehen, daß das, was übrigbleibt, nachdem der Großvater ein Drittel genommen hat, mehr als die Hälfte ist." Die Fortsetzung in § 42 („Und wisse, daß der Anteil des Großvaters durch vollbürtige Brüder und Schwestern vermindert wird") ist wieder ohne weiteres verständlich. Der Schlußsatz dagegen gibt neue, kaum lösbare Rätsel auf: Nach dem Text kann nur gemeint sein, daß der Großvater unter Umständen neben Geschwistern überhaupt nichts bekommt. Das ist im islamischen Erbrecht aber nicht möglich, da dem Großvater auf jeden Fall eine Mindestquote zusteht (außer wenn neben ihm noch der Vater des Erblassers lebt).

Bei § 43 in der Version C kann man vermuten, daß die Überschrift und die Lösung des Falles, die sich etwas unterscheiden, nicht zusammengehören, sondern daß durch Homoioteleuton (oder -arkton) eine Lösung und eine Überschrift weggefallen sind (was bei C mehrfach vorkommt, wie wir anhand von B im zweiten Teil feststellen können). Es ergäben sich die folgenden beiden Fälle, von denen in der Version D der erste vollständig enthalten wäre, der zweite ganz fehlte:

(1)		(2)	
Großvater:	$^1/_3$	Großvater:	$^1/_3$
vollbürtige Brüder:	Rest	1 vollbürtiger Bruder:	Rest
Halbbruder väterl.:	nichts	1 Halbbruder mütterl. (?):	nichts

§ 44 müßte sich dann auf den zweiten Fall beziehen. Er enthält nach C im ganzen drei Aussagen, wobei nicht klar ist, wer mit den verschiedenen Personalpronomina gemeint ist:
(1) Der Großvater vermindert ihn (d. h. seinen Anteil);
(2) sie bekommen nichts;
(3) wenn sie nicht vorhanden wären, würde er mit dem einen Bruder teilen und die Hälfte bekommen (hier steht fälschlich *pullāḡā* „Teilung "statt *pelgā* „Hälfte"; siehe oben zu § 42).

Vorausgesetzt, § 44 bezieht sich wirklich auf den zweiten, hypothetischen Fall des § 43, so können die beiden ersten Aussagen jedenfalls nicht auf den vollbürtigen Bruder bezogen sein, da der Großvater seinen Anteil ja nicht herabsetzt, vielmehr der vollbürtige Bruder gerade einen höheren Anteil ($^2/_3$) als der Großvater ($^1/_3$) bekommt. Mit dem zweiten Satz ist zweifellos der Halbbruder gemeint, der in der Tat nichts erbt. (Auffällig ist freilich der Wechsel vom Singular – § 43 – in den Plural.) Da der Halbbruder überhaupt nichts bekommt, also auch keinen verminderten Anteil, kann man aber den ersten Satz kaum auf ihn beziehen. Durch eine geringfügige Änderung des syrischen Textes läßt sich dessen Sinn aber auch umdrehen. Wenn man statt *msaggep̄ leh sāḇā* lesen würde: *msaggep̄ leh l-sāḇā*, wäre zu übersetzen: „er vermindert den (Anteil des) Großvater(s)." Daß dies richtig sein kann, ergibt sich aus der dritten Aussage, wonach der Großvater und der Bruder gleiche Anteile bekommen würden, „wenn sie nicht vorhanden wären". Mit „sie" können nur Halbbrüder gemeint sein, die also tatsächlich den Anteil des Großvaters herabsetzen und damit Subjekt der ersten Aussage wären (wenn man die Konjektur vornimmt). Als Grund für diese Regelung des § 44 käme nur in Frage, daß der eine Halbbruder zunächst wie ein vollbürtiger Bruder mitgerechnet wird, so daß sich für Großvater und Brüder je ein Drittel ergibt, daß aber dann der halbbürtige Bruder seinen Anteil an den

vollbürtigen abgeben muß (vgl. das Verhältnis zwischen voll- und halbbürtigen Schwestern neben dem Großvater, siehe oben S. 66f.). In der Handschrift D läßt sich der Text nicht so einfach verbessern, da dort ausdrücklich steht, daß der Großvater den Anteil der Halbbrüder mütterlicherseits (!) vermindert und bewirkt, daß sie nichts bekommen. Da wir es aber auf jeden Fall mit einer Bearbeitung zu tun haben, kann es sich um eine Paraphrase des falschen und deshalb mißverstandenen Textes, wie er in C vorliegt, handeln. (Auch die falsche Lesung *pullāḡā* für *pelgā* findet sich in D; außerdem ein zusätzliches *lā* „nicht", das den Sinn des letzten Satzes umkehrt.)

Trotz einiger Eingriffe in den syrischen Text kommt kein unbedingt einleuchtendes und befriedigendes Ergebnis heraus. Der Wortlaut der Handschriften gibt aber jedenfalls keinen vernünftigen Sinn. Man wird vielleicht mit noch stärkeren Textstörungen zu rechnen haben. Wie schlecht C teilweise den Text überliefert, läßt sich im zweiten Teil durch den Vergleich mit B leicht erkennen. Die Bearbeitung in der Handschrift D beruht wahrscheinlich auf einem bereits entstellten Wortlaut.

§§ 45–47: Siehe S. 60, 64[2], 65, 70, 72.

§§ 48–49: Siehe S. 84.

In § 49 kommt an einer Stelle in C das Wort *gāʾez* vor. Es ließe sich zwar als aktives Partizip von *gaz* „scheren" oder *gāz* „zu Ende gehen" auffassen, ergäbe in dem Zusammenhang dann aber keinen Sinn (in B steht tatsächlich die 3. Sing. Perf. *gaz* oder – im Schriftbild nicht davon zu unterscheiden – *gāz*). Im gleichen Zusammenhang (Testamentsrecht) kommt in C (§ 167) zweimal die graphisch sehr ähnliche Lesart *gāzer* vor (= aktives Partizip von *gzar* „schneiden", auch „beschließen"), was ebenfalls nicht paßt. In allen Fällen liegt ohne Zweifel ein Arabizismus vor, und zwar entweder die 3. Sing. Perf. von *ǧāza* „erlaubt sein", oder wohl eher das Adjektiv *ǧāʾiz* „erlaubt".

Der letzte Satz von § 49 wird in der Hs. C als neuer Paragraph gezählt. In der Hs. steht: „Wenn sein Sklave zu seinen Lebzeiten baut, . . .", was hier aber keinen Sinn ergibt. Die Emendation ist aber auch nicht sicher; gedacht ist dabei an das Institut der Eigenkirchen (vgl. etwa W. M. Plöchl, LThK Bd. 3, Sp. 733f q. v.). Die Schlußbemerkung „und nicht wie der Rest" müßte sich dann auf andere Kirchen(gebäude) beziehen, die nicht zu den vererblichen Sachen gehören.

§ 50: Siehe S. 87.

Überschrift B: Siehe S. 36. (Zur Überschrift der ebenfalls erst mit § 51 einsetzenden Hs. A siehe S. 37.)

Der in B auf die Überschrift folgende Teilungsschlüssel entspricht dem § 1 (siehe die Anm. dazu). Der syrische Text ist hier ohne jedes Verständnis geschrieben und z. T. zum Falschen hin „verbessert" worden.

§§ 51–52: Siehe S. 60.

Die Hs. C macht in diesen beiden Bestimmungen fälschlich die Höhe der Quoten davon abhängig, ob der überlebende Ehegatte Kinder hat (vgl. auch die Anm. zu § 7). Dazu braucht der syrische Text nur ganz geringfügig geändert zu werden: die jeweiligen Personalsuffixe werden nur mit einem darübergesetzten Punkt versehen, bzw. der Punkt wird weggelassen.

§§ 53: Siehe S. 61, 64, 64[2].

Der Schlußsatz, wonach die Ehefrau ein Achtel bekommt (vgl. S. 61) steht nur in den Hss. B und D. Er gehört vielleicht nicht an diese Stelle. Möglicherweise ist es aber auch eine Andeutung dafür, daß zunächst der Anteil für die Frau vorweg abgezogen wird und die anderen Anteile dann vom verbleibenden Rest berechnet werden (siehe S. 64). In der Version A steht zusätzlich, daß der Vater alles erbt, wenn keine Kinder da sind.

§§ 54–56: Siehe S. 62 ff.

Die Übersetzung „Sohneskinder" in § 54 ist nach dem syrischen Wortlaut nicht zwingend; möglich wäre auch „Sohnessöhne" oder „Kindeskinder". In § 56 ist nicht klar, was der letzte Satz bedeuten soll, da im vorhergehenden ebenfalls von der Existenz mehrerer Brüder ausgegangen wird. Der arabische Text ist hier stark verkürzt. Die §§ 55 und 56 lauten in der Übersetzung von Hoenerbach und Spies (CSCO 168, S. 190, Nr. 6): „Die Mutter erbt von ihrem Sohn, wenn er Brüder oder Schwestern hat, ein Sechstel; ebenso, wenn er noch einen Vater hat."

§ 57: Siehe S. 48, 61, 65 f.

Die arabische Version stimmt eher mit B und D, nicht mit C überein. Nach A soll – bei der letzten Variation – der Rest an die *mütterliche* Linie *(li-qabīl al-umm)* fallen. Das ist sachlich zweifellos falsch.

§§ 58–65: Siehe S. 61 f., 66.

§ 59 ist nur in D enthalten und sachlich falsch. Die Sohnestöchter dürften zusammen nur $^1/_6$, nicht die Hälfte bekommen (siehe S. 62). Die Lösung wäre richtig, wenn nicht „Sohnestöchter", sondern „Sohnessöhne" dastände, weil diese tatsächlich als Resterben die Hälfte, die nach Abzug der Quote für die Tochter übrigbleibt, bekommen würden. Gegen diese Konjektur spricht nur, daß die Version A die gleiche Lesart hat, so daß man beide emendieren müßte. Allerdings bringt A noch einen zusätzlichen Fehler hinein, indem die §§ 58 und 59 zu einer Bestimmung zusammengezogen werden: „Die Schwester erbt nicht mit der Tochter und der Tochter des Sohnes; vielmehr steht der Tochter die Hälfte zu und der Tochter des Sohnes, gleich, ob es sich um eine oder mehrere handelt, der Rest." (Hoenerbach-Spies 191, Nr. 8) Schwester, Tochter und Sohnestochter werden in § 58 als Erben genannt, die Lösung stimmt aber mit § 59 überein (abgesehen von der in D dort nicht vorkommenden Schwester).

§ 60 ist in D und – zunächst auch – in B und C regelmäßig gelöst. Nach B und C findet dann aber eine nicht recht verständliche Neuverteilung statt, wobei der Sohnessohn von seinem Anteil denen etwas abgeben soll, „die (in der Erbfolge) über ihm sind". Dieser Zusatz würde allenfalls zu § 62 passen (siehe gleich unten). Noch unverständlicher ist hier A: „Die Tochter erbt von ihrem Vater mit der Tochter des Sohnes und mit der Tochter des Sohnessohnes die Hälfte; der Tochter des Sohnessohnes steht ein Sechstel zu und der Rest der Tochter des Sohnes" (Hoenerbach-Spies 191, Nr. 9). Diese Lösung steht mit den Regeln des islamischen Erbrechts keinesfalls in Einklang.

Ebenfalls sachlich falsch ist § 61 in der (gegenüber B und C stark verkürzten) Version D, da eine Sohnestochter neben nur *einer* Tochter ein Sechstel erbt und erst bei zwei oder mehr Töchtern nichts mehr bekommt, da erst dann die für Töchter insgesamt zur Verfügung stehenden zwei Drittel ganz an die richtigen Töchter des Erblassers fallen

(siehe S. 62). Im zweiten Teil von § 61 (B, C) sieht es so aus, als ob Sohnestöchter auch dann, wenn nur eine richtige Tochter da ist, durch Sohnessöhne zu Resterbinnen werden und nicht das Sechstel – die Ergänzung zu den zwei Dritteln für mehrere Töchter – bekommen, sondern nur den halben Anteil von Sohnessöhnen. Diese Lösung steht in Widerspruch zu der von § 60. Vielleicht liegt aber auch nur eine irreführende Formulierung vor. Wenn nämlich nur eine Sohnestochter und ein Sohnessohn erben (was allerdings im Text nicht gesagt wird), liefe es im Ergebnis darauf hinaus, daß die Sohnestochter tatsächlich halb soviel wie der Sohnessohn bekommt: ihr steht eine Quote von $^1/_6$ zu, und er bekommt den Rest, der zufällig ein Drittel beträgt.

In § 62 bekommen die beiden Töchter $^2/_3$, so daß für die Sohnestöchter zunächst nichts bleibt. Resterbe ist der Sohn des Sohnessohns, der aber mit den weiblichen Verwandten gleichen oder höheren Grades, d. h. mit Töchtern von Sohnessöhnen und Sohnestöchtern (seinen Schwestern oder Tanten, wie B formuliert) teilen muß. Vgl. die folgende Skizze:

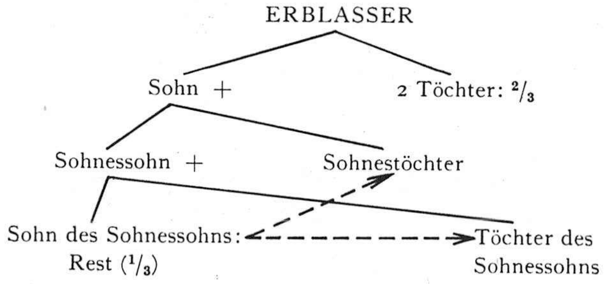

Das Verständnis von § 62 wird dadurch erschwert, daß der Text nicht völlig in Ordnung ist. So wird bei der Lösung nur der ,,Sohnessohn", nicht – wie in der Überschrift des Falles – der ,,Sohn des Sohnessohns" genannt (die gleiche Auslassung findet sich auch im arabischen Text, siehe gleich). Außerdem ist in der Überschrift von den Töchtern des Sohnessohns keine Rede, auf die die Lösung anspielt (,,seine Schwestern"). Wie wir sehen, teilt in § 62 der Sohn des Sohnessohns mit weiblichen Verwandten, die in der Erbfolge über ihm stehen, so wie es im oben erwähnten Zusatz des § 60 formuliert ist. Doch kann es sich nicht um eine einfache Textversetzung handeln.

Den arabischen Text der §§ 61 und 62 haben Hoenerbach-Spies weitgehend mißverstanden (S. 191, Nr. 10, 2. und 3. Satz):

Übersetzung Hoenerbach-Spies

... Der Tochter [des Erblassers] steht die Hälfte zu und der Rest [1]den Kindern des genannten Sohnes, und zwar den männlichen[1] zwei Anteile und den weiblichen der Anteil der Töchter. Bei Töchtern des Sohnes und einem Sohn des Sohnessohnes stehen den Töchtern zwei Drittel zu und der Rest dem Sohnessohn und seinen Kindern, und zwar den männlichen zwei Anteile und den weiblichen ein Anteil.

Verbesserte Übersetzung

[§ 61] ... Der Tochter [des Erblassers] steht die Hälfte zu und der Rest [1]den männlichen und weiblichen Kindern des Sohnes, und zwar den männlichen[1] zwei Anteile und den weiblichen ein Anteil.

[§ 62] Töchter mit den Töchtern des Sohnes und einem Sohn des Sohnessohnes: den Töchtern stehen zwei Drittel zu und der Rest dem [Sohn des] Sohnessohn[es] und denen, die mit ihm sind (d. h. den Töchtern des Sohnes!), und zwar den männlichen zwei Anteile und den weiblichen ein Anteil.

1–1: Die Vatikanische Hs. hat die Lesart: ... *li-aulād al-ibn al-maḏkūr wa-l-ināṯ, aḏ-ḏukūr* ... Der Konjektur von Hoenerbach-Spies, CSCO 167 S. 190, ... *li-aulād al-ibn al-maḏkūr, li-ḏ-ḏukūr* ... ist die Lesart der Mosuler Hs. – mit einer kleinen Veränderung – vorzuziehen: ... *li-aulād al-ibn aḏ-ḏukūr wa-l-ināṯ, li-ḏ-ḏukūr* ... (statt ... *aḏ-ḏukūr* ...)

Auch § 64 ist in D sachlich falsch: Eine Sohnestochter erbt, wenn der Erblasser keine Tochter hat, an deren Stelle, d. h. anstelle einer Schwester ihres Vaters (also einer Tante), aber natürlich nicht – wie D schreibt – anstelle ihrer Mutter. § 64 fehlt in C und ist in dieser Hs. als § 70 nachgetragen.

§ 65 ist nur dann zu verstehen, wenn „Sohnessöhne" und „Sohnestöchter" nicht im strengen Sinn zu verstehen ist, sondern wenn diese Begriffe auch die entfernteren Abkömmlinge umfassen (vgl. die deutlichere Formulierung in D). Die gradmäßig gleich nahen Verwandten derselben Ordnung (also nicht nur Geschwister, sondern – in § 65 ausdrücklich – auch Vettern und Basen) erben zusammen, und zwar Männer und Frauen im Verhältnis 2:1 (vgl. oben S. 51f.). § 65 kann deshalb nur bedeuten, daß innerhalb derselben Ordnung die gradmäßig näheren Männer die entfernteren Frauen von der Erbfolge ausschließen. Das gilt umgekehrt aber nicht, da die Frauen überhaupt erst durch männliche Verwandte, auch gradmäßig weiter entfernte, zu Resterbinnen werden.

Zum arabischen Text siehe gleich unten.

§§ 66–71: Siehe S. 62, 65f., 68, 70.

§ 70 (nur in C) ist fast mit dem in C fehlenden § 64 identisch und gehört nicht in den Zusammenhang der §§ 66–71. Warum in § 70 noch die Frau des Erblassers erwähnt wird, bleibt unklar, da von ihrer Existenz das Erbrecht der Sohnestöchter nicht berührt wird.

In § 66 spricht D von Halbbrüdern, während die anderen Versionen zu Recht die Halbschwestern zum Gegenstand haben.

Der arabische Text der §§ 64–72 ist zum Teil korrupt und überdies wegen des Fehlens einer Interpunktion schwer zu deuten. Mit Hilfe der syrischen Texte läßt sich die Übersetzung von Hoenerbach-Spies (CSCO 168, S. 191f., Nr. 12, 13), die teilweise keinen vernünftigen Sinn ergibt, erheblich verbessern; dabei sind aber einige Konjekturen erforderlich. Im folgenden sind der arabische Text der Ausgabe von Hoenerbach und Spies (CSCO 167, S. 190f.), ihre Übersetzung und die verbesserte Übersetzung nebeneinandergestellt. Die notwendigen Konjekturen finden sich in den Fußnoten, bzw. in eckigen Klammern. Die §§ 68 und 71 sind in der arabischen Version sachlich falsch (vgl. die Anmerkungen zum Text).

Arabischer Text	**Hoenerbach-Spies**	**Verbesserte Übersetzung**
بنات الابن اذا لم يكن سواهم يرثن الميّت	Wenn nur die Töchter des Sohnes vorhanden sind, beerben den Verstorbenen	[§ 64] Die Sohnestöchter beerben den Verstorbenen, wenn kein anderer als sie da ist.
بنات الابن مع بنى الابن لا يستحقون شيئا	die Töchter des Sohnes mit den Söhnen des Sohnes; auf nichts Anspruch haben	[§ 65] Die Sohnestöchter haben neben den Sohnessöhnen auf nichts Anspruch.[1]
الاخوات اللواتى من الاب	die Schwestern, die nur	[§ 66] Die Schwestern, die

Arabischer Text	**Hoenerbach-Spies**	**Verbesserte Übersetzung**
حسب يخون[1] اذا لم يكن اخوات من الاب والام	vom Vater her verwandt sind, wenn keine Schwestern von Vater und Mutter her vorhanden sind;	nur vom Vater her verwandt sind, erben, wenn keine Schwestern von Vater und Mutter her vorhanden sind.
والخوات اللواتى من الاب والام لهم الثلثان و لاخت الام[2] لا شئ لها معهم	den Schwestern, die von Vater und Mutter her stammen, stehen zwei Drittel zu, die Schwester der Mutter erhält neben ihnen nichts.	[§ 67] Und die Schwestern, die von Vater und Mutter her stammen, ihnen stehen zwei Drittel zu; die Schwester von Seiten des Vaters[2] erhält neben ihnen nichts.
[3] للاخوات اللواتى[3] من الاب والاخ[4] النصف وللاخوات اللواتى من الاب السدس تمام الثلثين	Den Schwestern, die vom Vater und der Mutter her sind, steht die Hälfte zu und den Schwestern, die vom Vater her sind, ein Sechstel, was zusammen die beiden Dritteile ergibt.	[§ 68] Der Schwester[3], die vom Vater und der Mutter[4] her ist, steht die Hälfte zu und den Schwestern, die vom Vater her sind, ein Sechstel, was zusammen die beiden Drittel ergibt.
للاخت من الاب والام النصف وللاخوات والاخوة اللواتى من الاب النصف	Der Schwester von Vater und Mutter her steht die Hälfte zu, und den Schwestern und Brüdern, die vom Vater her sind, die Hälfte.	[§ 69] Der Schwester von Vater und Mutter her steht die Hälfte zu, und den Schwestern und Brüdern, die vom Vater her sind, die Hälfte.
للاخوة والخوات اللواتى من الاب [والام] الثلثان مع الاخوة وللاخوات[5] اللواتى من الاب	Den Brüdern und Schwestern, die vom Vater her sind, stehen zwei Drittel zu mit den Brüdern. Den Schwestern, die vom Vater	[§ 71] Den (Brüdern und)[5] Schwestern, die vom Vater und der Mutter her sind, stehen zwei Drittel zu neben den Brüdern und Schwestern, die vom Vater her sind.
للزوجة مع الابوين الربع	der Gattin her sind, steht mit den Eltern ein Viertel zu . . .	[§ 72] Der Gattin steht mit den Eltern ein Viertel zu . . .

[1] leg. يرثن
(Hoenerbach-Spies يكون).
[2] leg. من الاب
[3–3] leg. للاخت
[4] leg. والام
(so schon Hoenerbach-Spies).
[5] leg. والاخوات

§ 72: Siehe S. 61, 63, *64*, 80.
§ 73: Siehe S. 60, *64*, 80.

[1] Es fehlt hier die Voraussetzung, nämlich daß der Sohnessohn gradmäßig näher verwandt ist (vgl. den syrischen Text).
[2] Hs.: der Mutter.
[3] Hs.: Den Schwestern.
[4] Hs.: Bruder.
[5] (. . .) del.

In A beginnt mit § 73 ein neuer Abschnitt mit der Überschrift *mīrāṯ ar-rağul min al-marʾa* („Die Erbschaft des Mannes von der Frau").

§ 74: Siehe S. 60, 63, 66, 71, *80*.

Dieser Fall ist in der Version D vereinfacht, indem die Halbgeschwister mütterlicherseits nicht als Erben erscheinen. In A fehlt er vollständig, in C sind die §§ 73 und 74 durch Homoioteleuton stark verstümmelt.

§ 75: Siehe S. 60, 63ff., 69, 73f., *80*.

Nach C wird in § 75a die Erbschaft nur in 21 Teile geteilt (statt in 27), wovon der Mann 9 bekommt, die Mutter 4, die Schwester und der Großvater zusammen 8. Die Ursache dieser Abweichung ist offensichtlich ein Lesefehler bei der Summe aller Anteile, der dadurch zustande gekommen ist, daß sich die Zahlbuchstaben für die beiden Zahlen 27 und 21 kaum unterscheiden (in C selbst sind die Zahlen an der Stelle übrigens mit Zahlwörtern ausgedrückt). Danach mußten dann die Anteile (also die Zähler der Brüche) verändert werden, damit die Rechnung wieder aufging.

In § 75b der Version A bekommt der Mann statt der Hälfte nur ein Drittel. Da aber die drei anderen Erben je ein Sechstel erhalten, bliebe insgesamt ein Sechstel übrig, so daß man wohl ein bloßes Versehen annehmen muß.

§ 76: Siehe S. 60, 63, 73, 80.

In A fehlt (ebenso wie in B) die Angabe, wieviel die Brüder bekommen sollen.

§ 77: Siehe S. 81.

Der Text von A ist nicht ganz in Ordnung, von Hoenerbach und Spies mißverstanden und durch eine Konjektur noch weiter verschlechtert worden. Der arabische Text der Edition (CSCO 167, S. 191, Nr. 4) lautet: بنو عمّ المراة اذا كان احدهم اخو امها الثلث لاولئك والباقى لاخى الام وقوم يعطون الكل لاخى الام

Hoenerbach und Spies meinen, daß in diesem Fall außer den Vettern noch eine weitere Person auftritt. Sie ändern deshalb das *aḥaduhum* ,,einer von ihnen" in *lahum* ,,ihnen (ist)" um und übersetzen: ,,Wenn die Vettern väterlicherseits der Frau einen Mutterbruder haben, so steht diesen [Vettern] ein Drittel zu, während der Rest dem Bruder der Mutter zusteht; etliche geben auch alles dem Bruder ihrer Mutter." (CSCO 168, S. 192, Nr. 4). Das ist von der Sache her völlig ausgeschlossen, da dann ein ganz entfernter Angehöriger, nämlich ein Bruder der Frau des Onkels väterlicherseits zwei Drittel oder sogar alles bekommen soll. Vgl. die folgende Skizze:

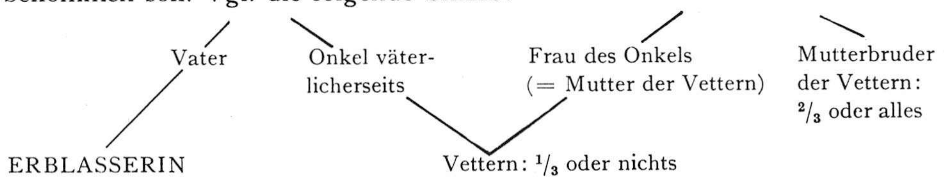

Statt *aḫū ummihā* bzw. *li-aḫi l-umm* ,,Bruder ihrer/der Mutter" ist zunächst überall *al-aḫu min ummihā* bzw. *li l-aḫi min al-umm* ,,Bruder von Seiten ihrer/der Mutter" zu lesen, wie es auch der syrische Text hat. Im übrigen handelt es sich im ganzen nur um die Vettern, und es ist zu übersetzen: ,,Wenn von den Vettern väterlicherseits der Frau einer (gleichzeitig noch) ein [Halb]Bruder [von Seiten] ihrer Mutter ist, so steht diesen (als

Vettern) ein Drittel zu, und der Rest steht (zusätzlich) dem [Halb]Bruder [von Seiten] der Mutter zu; andere geben alles dem [Halb]Bruder [von Seiten] der Mutter."

§ 78: Siehe S. 60, 81 f.

Obwohl der Text von A richtig ist, haben Hoenerbach und Spies auch hier nicht das Richtige getroffen: „Wenn die Frau Vettern väterlicherseits hat, von denen einer ihr Ehemann ist, so steht dem Gatten die Hälfte zu und er (der andere) bekommt ein Viertel nach dem Recht der Oheime, und ein Viertel steht dem Bruder ihres Gatten zu." Zu übersetzen ist vielmehr: „... so steht dem Gatten die Hälfte zu und er bekommt (zusätzlich noch) ein Viertel nach dem Recht der Oheime ..."

§ 79: Siehe S. 48, 52 ff.

Der Text von A bricht gleich am Anfang dieses Paragraphen ab. Für „vollbürtiger Bruder des Vaters" steht in B „Onkel (väterlicherseits) von Vater und Mutter", in C (wo aber der Text korrupt ist) und D die gleiche Formulierung *(dāḏā zaddīqā)* wie in den §§ 2 und 5 h (siehe die Anm. zu § 2). In D ist die Reihenfolge der Verwandten unvollständig und etwas gestört. In B ist eine Zeile der Vorlage (die vorvorhergehende in der Vorlage) versehentlich wiederholt, dann aber wieder durchgestrichen worden.

§ 80: Siehe S. 76.

In C sind einige männliche Erben eingeschoben. Es handelt sich dabei um eine aus § 81 versetzte Zeile. In § 81 fehlt dann dort etwas (allerdings nicht genau das betreffende Stück).

§ 81: Siehe S. 52 ff., 72 f.

§ 82: Siehe S. 71.

§ 83–85: Siehe S. 64, 75 f.

§§ 86–88: Siehe S. 53, 65, 69, 72 f.

Die §§ 86 und 87 enthalten drei verschiedene Regelungen für den Fall, daß der Großvater neben Brüdern erbt:
(a) Nach § 86 b schließt der Großvater die Geschwister von der Erbfolge ganz aus.
(b) Nach § 87 bekommt der Großvater ebensoviel wie ein Bruder, d. h. neben einem Bruder die Hälfte, neben zweien ein Drittel, neben dreien ein Viertel.
(c) Nach § 86 a bekommt der Großvater neben Geschwistern ein Drittel.

In § 86 a wird der Text mit der Bestimmung fortgesetzt, daß der Großvater ein Sechstel erhält, wenn die Zahl der Brüder auf fünf ansteigt (gemeint ist wohl, daß der Großvater mindestens ein Sechstel bekommt, wenn es fünf oder mehr Brüder sind). Diese Fortsetzung steht aber an der falschen Stelle: Sie gehört zweifellos zu (b) und sichert dem Großvater, der nach dieser Ansicht wie ein Bruder erbt, einen Mindestanteil von einem Sechstel.

Für § 88 hat keine der Handschriften einen einwandfreien Text. In C und D steht für „Großvater" überall fälschlich „Großmutter", ein Irrtum, der auf eine abgekürzte Schrei-

bung zurückgehen dürfte, da für beide – sich nur in der Endung unterscheidende – Verwandtschaftsbezeichnungen die gleiche Abkürzung benutzt wird. In D ist die Reihenfolge der Sätze nicht in Ordnung. C vereinfacht die Fälle etwas.

Für das Verhältnis der Erbanteile zwischen Großvater und Schwester(n) sind zwei Berechnungsarten möglich (siehe oben S. 65): entweder behalten die Schwestern ihre koranischen Quoten (von $^1/_2$, bzw. bei zwei oder mehr Schwestern von $^2/_3$), oder sie bekommen je halb soviel wie der Großvater. Danach läßt sich § 88 in das folgende Schema bringen (die in den einzelnen Hss. jeweils vorkommenden Fälle sind durch × bezeichnet):

		B	*C*	*D*
§ 88a	Großvater $^1/_2$; 1 Schwester $^1/_2$	×	×	×
§ 88b	Großvater $^2/_3$; 1 Schwester $^1/_3$	×	×	×
§ 88c	Großvater $^1/_3$; 2 Schwestern $^2/_3$		s. u.	×
§ 88d	Großvater $^1/_2$; 2 Schwestern $^1/_2$ (je $^1/_4$)	×		×
§ 88e	Großvater $^1/_3$; 3 Schwestern $^2/_3$	×	s. u.	×
§ 88f	Großvater $^2/_5$; 3 Schwestern $^3/_5$ (je $^1/_5$)	×	×	×
§ 88g	Großvater $^1/_3$; 4 Schwestern $^2/_3$ (je $^1/_6$)	×	s. u.	

In C findet sich statt der Angabe für zwei und drei Schwestern nur allgemein: „Wenn es mehrere Schwestern sind, bekommt der Großvater ein Drittel, und sie bekommen den Rest." Bei vier Schwestern sollen sie sich nach C „die Erbschaft" teilen, gemeint ist aber wohl – wie in B – „ihren (gemeinsamen) Anteil". In den Fällen a, c und e behalten die Schwestern ihre koranischen Quoten, in b, d und f bekommen sie halb soviel wie der Großvater; in Fall g führen beide Berechnungen zum gleichen Ergebnis.

§§ 89–154:

Für diese Beispielsfälle vgl. oben die Darstellung des Erbrechts bei den jeweils vorkommenden Erben. Unregelmäßig sind die §§ 105, 125c und 137b:

In § 105 (nur in C enthalten) hat die Hs. folgenden Text: „Erbschaft des Großvaters neben Sohnessöhnen, Mutter ..." Zu lesen ist aber sicher: „Erbschaft des Großvaters von den Sohnessöhnen (d. h. seinen eigenen Enkeln) neben der Mutter, Brüdern und Schwestern (des Erblassers)." Daß hier alle den gleichen Anteil ($^1/_4$?) bekommen sollen, ist kaum möglich, da zumindest die Brüder doppelt soviel wie die Schwestern bekommen müssen. Die Quote der Mutter müßte auch $^1/_6$ betragen, da mehrere Geschwister vorhanden sind.

In § 125b bekommt die Mutter nur ein Sechstel, obwohl weder ein Kind noch mehrere Geschwister des Erblassers neben ihr erben und ihre Quote deshalb $^1/_3$ betragen müßte. Man könnte sich allenfalls vorstellen, daß der Großvater, der ja auch sonst wie ein Bruder behandelt wird, und der Bruder zusammen als zwei Geschwister gelten und damit die Quote der Mutter vermindern. Doch kommt diese Rechnung sonst anscheinend nicht vor (oder doch in § 107? Vgl. aber oben S. 64, wo dieser Fall anders erklärt wird). § 125a ist regelmäßig, in § 125c könnte der Anteil der Mutter von dem berechnet sein, was nach Abzug der Quote für die Frau noch übrigbleibt (zu dieser Berechnung vgl. oben S. 64).

§ 137b dürfte ebenfalls falsch sein. Aus den §§ 138 bis 141 ergibt sich, daß zwei Berechnungen möglich sind, wenn neben einer Tochter noch der Großvater und Schwestern erben. Die Tochter bekommt immer ihre Quote von $^1/_2$. Dem Großvater steht entweder eine Quote von $^1/_6$ zu, wobei die Schwestern sich dann den Rest teilen, oder Großvater

und Schwestern sind zusammen Resterben, wobei dann der Großvater doppelt soviel wie jede Schwester bekommt (mindestens jedoch ein Sechstel: § 141, neben fünf Schwestern!). In § 140 laufen beide Berechnungen auf das Gleiche hinaus. Diese Berechnungsweise muß auch dann gelten, wenn neben dem Großvater nur eine Schwester erbt. In § 137a bekommt der Großvater auch richtig die Quote von $^1/_6$, die Schwester den Rest ($^1/_3$). In § 137b soll er jedoch nur ebensoviel wie sie erhalten; richtig kann aber nur sein, daß er ein Drittel und die Schwester ein Sechstel bekommt (also genau umgekehrt wie in § 137a). (Vgl. auch § 144b: Großvater neben einem Bruder.)

§ 155: Siehe S. 85f.

§ 155 setzt sich aus der theoretischen Regelung und einem praktischen Anwendungsfall zusammen. In B steht vor dem Beispiel der Satz: „Er nimmt ein Viertel vom Anteil dessen, der ihn anerkannt hat." Das wäre aber die Vorausnahme der Lösung des erst folgenden Falles und könnte nicht an diese Stelle gehören. Möglich ist auch, daß in dem betreffenden Satz statt *rub̲ʿā* „Viertel" *rb̲īʿāyā* „der Vierte" zu lesen ist (die gleiche Konjektur ist in § 155 bei B und C weiter unten erforderlich), zusätzlich wäre aus *da-mnāṯā* „des Anteils" dann noch *men mnāṯā* „vom Anteil" zu machen. Der Text würde jetzt lauten: „Der vierte (Bruder) nimmt vom Anteil dessen, der ihn anerkannt hat." Gewonnen ist damit aber nichts, da auch dieser Satz das erst folgende Beispiel (3 bzw. 4 Brüder) voraussetzt. Da D nichts Entsprechendes enthält, wird der Satz in B – jedenfalls an der Stelle – zu streichen sein.

Der Redaktor von D hat am Ende den Sachverhalt vergessen, wonach nur einer der Brüder den angeblichen Bruder anerkennt: Nach D soll letzterer von jedem, der ihn anerkennt, zwei Teile bekommen.

§§ 156–157: Siehe S. 82.

§§ 158: Siehe S. 48, 92.

§§ 159–161: Siehe S. 83f. 88.

§§ 162–163: Siehe S. 85.

§ 164: Siehe S. 84, 88f.

§ 165: Siehe S. 85.

§ 166: Siehe S. 87.

§ 167: Siehe S. 84.
Vgl. auch die Anm. zu § 49.

§ 168: Siehe S. 86.

§ 169: Siehe S. 87f.

§ 170: Siehe S. 87.

§ 170 gibt nur in der Version D einen vernünftigen Sinn. Der Bearbeiter der Version, die durch die Hs. C repräsentiert wird, war sich offensichtlich der Doppeldeutigkeit des arabischen Wortes *maulā* nicht bewußt, das er in seiner Vorlage als Fremdwort vorfand. (In der Version D ist es noch erhalten, und zwar im syrischen Plural, als ܡܘܠ̈ܐ; in § 169 hat D sowohl das echt syrische ܡܪ̈ܘܗܝ wie auch das arabische ܡܘܠ̈ܐ.) *maulā* kann nämlich einerseits ,,Herr, Patron" heißen, andererseits das genaue Gegenteil, also ,,Freigelassener, Klient"; vgl. Th. Nöldeke, Wörter mit Gegensinn (Aḍdād), in: Neue Beiträge zur Semitischen Sprachwissenschaft, Straßburg 1910, 73f. In § 170 wird es nun – jedenfalls in D – in den beiden, gegensätzlichen Bedeutungen gebraucht: Zunächst sind die Kinder Klienten *(maulā)* der Familienangehörigen der Frau, mit der Freilassung des Vaters werden sie Klienten *(maulā)* der Patrone *(maulā)* ihres Vaters. Der Redaktor von C kannte für dieses arabische Fremdwort offenbar nur die Bedeutung ,,Herr" und setzte dafür das syrische *mārā* ,,Herr" (bzw. den Plural *māraiyā*) ein. Damit verlor der Fall aber jeden vernünftigen Sinn und mußte ,,verbessert" werden: Die Kinder werden Herren *zusammen mit* den Familienangehörigen ihrer Mutter (denn Herren *der* Angehörigen können sie ja nicht gut sein!); die Situation nach der Freilassung wird nun aber ganz undurchschaubar, und der Bearbeiter schreibt kurzerhand: ,,sie werden alle zu Herren."

§§ 171–181: Siehe S. 63, 83, 87.

In C scheint zwischen den §§ 170 und 171 ein Stück des Textes zu fehlen, da § 171 mitten im Satz beginnt. D ist dagegen in § 171 zwar vollständig, schließt inhaltlich aber schlecht an das Vorhergehende an. Der Text dürfte hier in Unordnung geraten sein: man würde § 171 eher für die Fortsetzung von § 180 halten, da in § 171 für den gleichen Fall eine ausdrücklich als abweichend bezeichnete Lösung gegeben wird.

Der Schluß von § 172 ist nicht ganz klar. Das Wort ܣܘܒܠܐ läßt sich nämlich verschieden deuten. Man denkt zunächst an das syrische *subbālā* ,,Anteil", das auch in § 48 vorkommt. Zu übersetzen wäre dann: ,,Und wenn du teilst, mache einen Anteil (Anteile?) und denke nach, bevor du (etwas) gibst, und dann teile, wie es sich ziemt." Man könnte aber auch ein griechisches Fremdwort in Betracht ziehen. Von der syrischen Umschrift wäre συμβολή (,,Treffen", auch: ,,Berechnung") am nächstliegenden; d. h. ,,Und wenn du teilst, mache eine Berechnung und denke nach . . ." (Weniger wahrscheinlich wäre σύμβολον oder gar συμβόλαιον ,,Vertrag".) Mit dem folgenden ,,und denke auch" würde auch συμβουλή (,,Überlegung, Beratung") zusammenpassen.

§§ 182–186: Siehe S. 89ff.

Wahrscheinlich liegt in § 186 a. E. ein arabisches Fremdwort für eine nicht näher bezeichnete Krankheit vor; nach der Handschrift wäre die Lesung *sulqyy* oder *sulqḥ* möglich: vielleicht ist damit arab. *sulāq* (vgl. E. W. Lane, An Arabic-English Lexicon, London 1872, q. v., S. 1410f.) in Verbindung zu bringen.

D) ÜBERSICHTEN

I. INHALTLICHE ÜBERSICHT DER BESTIMMUNGEN, FÄLLE UND LÖSUNGEN

Überschriften

§ 1 Teilungsschlüssel

§§ 2–4 Erbberechtigte und Nichterben

§ 5 Reihenfolge der Resterben

§§ 6–10 Erbrecht der Ehegatten:

§§	Mann	Frau	vollbürt. Bruder	Onkel	Sohn eines vollb. Bruders	Sohn eines Halbbruders väterl.
6	$^1/_2$–$^1/_4$					
7		$^1/_4$–$^1/_8$				
8		$^1/_4$	Rest	nichts		
9		$^1/_4$	Rest		nichts	
10		$^1/_4$			Rest	nichts

Zur Abweichung von C in § 7 siehe die Anm. zu diesem Paragraphen.

§§ 11–22 Erbrecht der Tochter und Sohnestochter:

§§	Tochter	vollbürt. Bruder	Halbbruder väterl.	Onkel	Sohn eines vollb. Bruders	Sohnestochter	Sohnessohn	Sohneines Sohness.	Familie
11	$^1/_2$–$^2/_3$								
12	1: $^1/_2$	$^1/_2$	nichts	nichts					
13	2: $^2/_3$		$^1/_3$	nichts	nichts				
14						×			
15	1: $^1/_2$					$^1/_6$			Rest
16		1: $^1/_2$		nichts		1: $^1/_2$			
17	2: $^2/_3$			nichts	$^1/_3$				
18	2: $^2/_3$					×	×		
19	3: $^2/_3$					1: $^1/_9$	1: $^2/_9$		
20						×	×		
21						(D: ×)	×	×	
22						1: $^1/_2$		1: $^1/_2$	

§§ 23–32 Erbrecht der voll- und halbbürtigen Geschwister:

§§	vollbürtige(r)		Sohneines vollbürt. Bruders	Halbbruder väterl.	Halbbruder	Halbschwester	Tochter	Onkel	Vater d. Mutter
	Schwester	Bruder			mütterlicherseits				
23	×	×							
24		×		×					
25	2: $^1/_3$						2: $^2/_3$		
26	$^1/_2$						1: $^1/_2$		
27a					1: $^1/_6$	1: $^1/_6$			
28					×				
30			1: $^2/_3$		1: $^1/_6$	1: $^1/_6$			
31	1: $^2/_9$	1: $^4/_9$			2: $^2/_9$	1: $^1/_9$			
32					2: $^1/_6$	2: $^1/_6$		$^2/_3$	nichts

Zu den §§ 27b und 29 vgl. die Anm. zu diesen Paragraphen.

§§ 33–35 Erbrecht der Mutter:

§§	Mutter	Frau	vollbürt. Bruder	Halbbruder väterl.	Sohn eines vollbürt. Bruders	Sohn eines Halbbruders väterl.
33	$1/3$–$1/6$					
34	$1/3$	$1/4$	Rest			
35	$1/3$	$1/4$		Rest	nichts	nichts

§§ 36–40 Sonderfälle:

§ 36 Mutter $1/6$; Frau $1/4$; 2 vollbürt. Schwestern $2/3$ (D: Rest); 2 Halbschwestern väterlicherseits: [nichts]; Onkel: [nichts].

§ 37 Mutter $1/6$; Frau $1/4$; 2 Halbschwestern väterlicherseits $2/3$ (D: Rest); 3 Brudersöhne: nichts; Onkel: [nichts]; Onkelsöhne: [nichts].

§ 38 Mann $1/2$; Mutter $1/6$; 2 vollbürt. Schwestern $4/18$; 2 Halbschwestern mütterlicherseits $2/18$.

§ 39 Mann $1/2$; Mutter $1/6$; vollbürt. Brüder, 1 Halbbruder und 1 Halbschwester mütterlicherseits: zusammen $1/3$.

§ 40 Mann $1/2$; Mutter $1/3$; 1 vollbürt. Schwester $1/2$ ($\rightarrow 4/27$); Vatersvater $1/6$ ($\rightarrow 8/27$).

§§ 41–47 Erbrecht des Vatersvaters:

§§	Vatersvater	vollbürt. Bruder	Halbbruder väterl.	Halbbruder mütterl.	vollbürt. Schwester	Halbschwester väterlicherseits	Frau
41	×	×		×			
42	×	×			×		
43	$1/3$	Rest	nichts	(?)			
44	×	×	×	(D: ×)			
45	$1/3$		nichts		2: $2/3$		
46	$1/3$		Rest		1: $1/2$		
47	$1/3$ v. Rest ($1/4$)		nichts		1: $1/2$	nichts	$1/4$

§§ 48–50 Testamentsrecht

Überschriften (A und B)
Teilungsschlüssel (B)

§§ 51–56 Erbrecht der Ehegatten und Eltern:

§§	Frau	Mann	Vater	Mutter	Tochter	Sohn	Geschwister
51	$1/4$–$1/8$				×	×	
52		$1/2$–$1/4$			×	×	
53	$1/8$ (?)		mind. $1/6$		$1/2$–$2/3$	×	
54				$1/6$–$1/3$	×	×	
55				$1/6$–$1/3$			×
56			Rest	$1/6$			×

§§ 57–65 Erbrecht der Tochter und Sohnestochter:

§§	Tochter	Schwester	Sohnes-tochter	Sohn	Sohnes-sohn	Sohn d. Sohnessohnes	Tochter d. Sohnessohnes	Familie
57	1: $^1/_2$	$^1/_2$						
	2: $^2/_3$	Rest						
	1: $^1/_2$							Rest
58	1: $^1/_2$	Rest	1: $^1/_6$					
59	1: $^1/_2$		$^1/_2$					
60	1: $^1/_2$		1: $^1/_6$		Rest		nichts	
61	1: $^1/_2$		1: $^1/_6$		1: $^1/_3$			
62	2: $^2/_3$		×			×		
63			nichts	alles	nichts			
64			×					
65			×		×			

§§ 66–71 Erbrecht der Schwestern (siehe auch schon vorigen Abschnitt):

§§	vollbürtige Schwester	Halbschwester väterlicherseits	Halbbruder väterlicherseits	Halbgeschwister mütterlicherseits
66		C: ×	D: ×	D: ×
67	2: $^2/_3$	nichts		
68	1: $^1/_2$	$^1/_6$		
69	1: $^1/_2$	Rest im Verhältnis 1:2		
71	2: $^2/_3$	Rest im Verhältnis 1:2		

§ 70 entspricht etwa § 64 und gehört nicht in diesen Zusammenhang.

§§ 72–78 Sonderfälle:

§ 72a Frau $^1/_4$; Mutter $^1/_4$; Vater $^1/_2$

§ 72b Frau $^1/_4$; Mutter $^1/_3$; Vater: Rest

§ 73 Mann $^1/_2$; Mutter $^1/_3$ vom Rest (= $^1/_6$); Vater: Rest.

§ 74 Mann $^1/_2$; Mutter $^1/_6$; vollbürt. und Halbgeschwister mütterlicherseits: Rest.

§ 75a Mann $^9/_{27}$; Mutter $^6/_{27}$; 1 vollbürt. Schwester $^4/_{27}$; Großvater $^8/_{27}$.

§ 75b Mann $^3/_6$; Mutter $^1/_6$; 1 vollbürt. Schwester $^1/_6$; Großvater $^1/_6$.

§ 75c Mann $^3/_9$; Mutter $^2/_9$; 1 vollbürt. Schwester $^3/_9$; Großvater $^1/_9$.

§ 75d Mann $^3/_8$; Mutter $^1/_8$; 1 vollbürt. Schwester $^3/_8$; Großvater $^1/_8$.

§ 76 Mann $^1/_2$; Mutter $^1/_6$; vollbürt. Brüder: Rest; Großvater $^1/_6$.

§ 77 Vettern, von denen einer der Halbbruder mütterlicherseits der Erblasserin ist.

§ 78 Vettern, von denen einer der Ehemann der Erblasserin ist.

§§ 79–81 Reihenfolge der Resterben; weibliche Erben.

§ 82 Ausschluß der Halbgeschwister mütterlicherseits von der Erbfolge.

§§ 83–85 Erbrecht der Großmütter.

§§ 86–88 Erbrecht des Großvaters neben Brüdern und Schwestern.

§§ 89–154 Erbrecht des Großvaters neben verschiedenen Quoten- und Resterben:

§§	Großvater	vollbürtige(r) Schwester	Bruder	Mutter	Mann	Frau	Halbschw. väterlicherseits	Halbbr.	Tochter
89	1/3	1: 1/2					1: 1/6		
90	2/5	1: 1/5 (→1/2)					2: je 1/5 (→zus. 1/10)		
91	4/10	1: 1/2						1: 1/10	
92a	1/5	1: 1/2					1: 1/10	1: 1/5	
92b	1/2	1/2					nichts	nichts	
93a	1/6	2: 2/3						1: 1/6	
93b	(1/3)	(2/3)						nichts	
94	1/3	2: 2/3					1: nichts		
95	1/6	1: 1/2		1/3					
96	1/3		1: 1/3	1/3					
97	5/12	2: je 5/24		1/6					
98	1/3	3: je 1/6		1/6					
99	5/18	4: je 5/36		1/6					
100a	1/6	1: 1/2		1/6			1: 1/6		
100b	5/12	5/24 (→5/12)		1/6			5/24 (→0)		
101a	1/6	1: 1/2		1/6			1: 1/18	1: 1/9	
101b	1/3	1/2.		1/6			nichts	nichts	
102a	1/2		1: 1/2					1: nichts	
102b	1/3		2/3					(nichts)	
103	1/3		2: 2/3					2: nichts	
104	1/6	2: 2/3		1/6				1: nichts	
105	1/4 ?	1/4 ?	1/4 ?	1/4 ?					
106a	1/6	2: 2/3		1/6	1/2				
106b	1/6	1/6		1/6	1/2				
107	1/6		1: 1/6	1/6	1/2				
108	1/6		2: 1/6	1/6	1/2				
109	1/6	1: 1/6		1/6	1/2			1: nichts	
110	1/6	1: 1/18	1: 1/9	1/6	1/2				
111	1/6	1: 1/6		1/6	1/2		1: nichts		
112	3/8		1: 3/8			1/4			
113	1/4		2: je 1/4			1/4			
114	3/16		3: je 3/16			1/4			
115	1/6		4: je 7/48			1/4			
116a	1/4	1: 1/2				1/4			
116b	1/2	1/4				1/4			
117a	1/6	2: 2/3				1/4			
117b	3/8	je 3/16				1/4			
118	3/10	3: je 3/20				1/4			
119	1/4	4: je 1/8				1/4			
120	3/8	1: 3/8				1/4	1: nichts		
121	3/10	2: 9/20				1/4	1: nichts		
122a	1/6	1: 1/2				1/4		1: 1/12	
122b	1/4	1/2				1/4		nichts	
122c	3/10	9/20				1/4		(nichts)	
123a	1/6	1: 1/2				1/4	1: 1/36	1: 1/18	
123b	1/4	1/2				1/4	nichts	nichts	

§§	Großvater	vollbürtige(r) Schwester	Bruder	Mutter	Mann	Frau	Halbschw. väterlicherseits	Halbbr. väterlicherseits	Tochter
124a	5/12			1/3		1/4			
124b	1/2			1/3 v. Rest (1/4)		1/4			
125a	5/24		1: 5/24	1/3		1/4			
125b	7/24		7/24	1/6		1/4			
125c	1/4		1/4	1/4		1/4			
126	7/36		2: je 7/36	1/6		1/4			
127	1/6		3: 5/12	1/6		1/4			
128	5/18	1: 5/36		1/3		1/4			
129	7/24	2: je 7/48		1/6		1/4			
130	7/30	3: je 7/60		1/6		1/4			
131	7/36	4: je 7/72		1/6		1/4			
132	7/24	1: 7/24		1/6		1/4	1: (nichts)		
133	7/36	1: 7/18		1/6		1/4	1: nichts	1: nichts	
134	7/30	1: 21/60		1/6		1/4		1: nichts	
135	1/2								1: 1/2
136	1/3								2: 2/3
137a	1/6	1: 1/3							1: 1/2
137b	1/4	1/4							1/2
138a	1/6	2: 1/3							1: 1/2
138b	1/4	je 1/8							1/2
139a	1/6	3: 1/3							1: 1/2
139b	1/5	je 1/10							1/2
140	1/6	4: je 1/12							1: 1/2
141	1/6	5: 1/3							1: 1/2
142	1/6	1: 1/6							2: 2/3
143	1/6		1: 1/6	1/6					1: 1/2
144a	1/6		1: 1/3						1: 1/2
144b	1/4		1/4						1/2
145	1/6		2: 1/3						1: 1/2
146	1/6	1: 1/6		1/6				1: nichts	1: 1/2
147	1/6	1: 1/6		1/6					1: 1/2
148	1/6	2: 1/6		1/6					1: 1/2
149	1/6	3: 1/6		1/6					1: 1/2
150	1/6	1: 1/24		1/6		1/8			1: 1/2
151	1/6	1: 1/9	1: 2/9						1: 1/2
152	1/4	1: 1/8				1/8			1: 1/2
153	3/16	2: je 3/32				1/8			1: 1/2
154	1/6	3: je 5/72				1/8			1: 1/2

§§ 155–163 verschiedene erbrechtliche Fragen (siehe oben S. 39).

§§ 164–186 Fragen aus verschiedenen Gebieten (siehe oben S. 39f.), unter anderem:

§ 172 Mutter 1/3; Brüder und Schwestern (?).
§ 173 Tochter 1/2; Frau 1/8; Großmutter 1/6; Familie: Rest.
§ 176 Vater 2/3; Mutter 1/3;
Vater 2/3; Mutter 1/6; Brüder: [nichts].
§ 177a Brüder 1/2; Großvater 1/2;
Brüder 1/2; Großvater (1/4?); Frau (1/4?).
§ 177b Brüder 1/2 (von 3/4?); Großvater 1/2 (von 3/4?); Frau 1/4.
§ 178 Frau 1/8; Tochter 1/2; Bruder 3/8.
§ 179 Tochter 1/2; Sohnestochter 1/6; Mutter 1/6; Großvater 1/6.
§ 180 Großvater (?); vollbürtige Schwester (?); Halbschwester väterl.: nichts.
§ 181 Mann 1/4; Sohn 3/4.

II. TABELLE DER IN DEN HSS. VORKOMMENDEN PARAGRAPHEN

(In C geben die Zahlen die Einteilung der Hs. wieder.)

1. Teil

§§	C	D	§§	C	D	§§	C	D
1	1		14	12		32	21	
2	2	×	15	×		33	×	
3	×	×	16	×	×	34	22	×
4	×	×	17	×	×	35		×
5a	×	×	18	13		36	23	×
5b	3		19	14		37	24	×
5c	×	(×)	20	15		38	25	×
5d	×		21	16	×	39	26	
5e	×		22	17		40	27	
5f	×		23	18		41	28	
5g	4		24	×		42	×	
5h	×		25	×	×	43	29	×
6	5		26		×	44	×	×
7	6	×	27a	19	×	45	30	×
8	7	×	27b	×		46		×
9	8	×	28	×	×	47	31	×
10	×9	×	29	×		48	32	
11	×		30		×	49	33, 34	×
12	10	×	31	20	×	50	35	
13	11	×						

2. Teil

§§	A	B	C	D	§§	A	B	C	D
51	×	×	36		75c	×	×		×
52	×	×	37		75d				×
53	×	×	×	×	76	×	×	50	×
54	×	×	38	×	77	×	×	51	×
55	×	×	39	×	78	×	×	×	×
56	×	×	×		79	×	×	52	×
57	×	×	×	×	80		×	53	×
58	×	×	×	×	81		×	×	×
59	×			×	82		×	54	×
60	×	×	40	×	83a		×	55	×
61	×	×	41	×	83b		×	×	×
62	×	×	42		83c		×		×
63	×	×	×		84		×	56	×
64	×	×		×	85		×	57	×
65	×	×		×	86a		×	58	×
66	×	×	43	×	86b		×	×	×
67	×	×	×	×	87		×	59	
68	×	×	44	×	88a		×	60	×
69	×	×	45	×	88b		×		×
70			×		88c			×	×
71	×	×	46	×	88d		×		×
72a	×	×	47	×	88e		×		×
72b	×	×			88f		×	×	×
73	×	×	48	×	88g		×	×	
74		×	×	×	89		×	61	×
75a	×	×	49	×	90		×	×	
75b	×	×	×	×	91		×	62	×

§§	A	B	C	D
92a		×	×	×
92b		×	×	×
93a		×	63	×
93b		×		×
94		×		×
95		×	64	×
96		×		×
97		×	65	×
98		×	×	×
99		×		×
100a		×	66	×
100b		×	67	×
101a		×	68	×
101b		×	×	×
102a		×	×	×
102b		×	×	×
103		×	69	×
104		×	70	×
105			71	
106a		×	72	×
106b		×	×	×
107		×	73	
108			74	×
109		×	75	×
110		×		×
111		×	76	×
112		×	77	×
113		×	78	×
114		×	79	×
115		×	×	×
116a		×		×
116b		×		
117a		×		×
117b		×		×
118		×	80	×
119		×	81	×
120		×		
121		×	82	×
122a		×	83	×
122b		×	×	×
122c		×		
123a		×	84	×
123b		×	×	×
124a		×	85	×
124b		×		
125a		×	86	×
125b		×	×	×
125c		×		×
126		×	87	×
127		×		×
128		×	88	×
129		×		×
130		×	89 = 90	×
131		×		
132		×		×
133		×	91	
134		×	92	
135		×	93	
136		×	×	
137a		×	94	
137b		×	×	×
138a		×	95	×
138b		×		
139a		×		
139b		×		×
140		×	96	×
141		×	97	
142			×	
143		×		×
144a		×	98	
144b		×	×	
145		×	99	×
146		×	100	
147		×	101	
148		×	102	
149		×		
150		×		×
151		×	103	×
152		×	104	
153		×		×
154		×	105	×
155		×		×
156			106	
157a			×	×
157b			×	×
158			×	
159			×	×
160				×
161			107	
162		×		×
163		×	×	×

3. Teil

§§	C	D
164	108	×
165	×	×
166	109	×
167	110	
168	111	×
169	112	×
170	113	×
171	× 114	×
172	×	×
173		×
174		×
175		×
176		×
177a		×
177b		×
178		×
179		×
180		×
181	115	
182a	116	×
182b	×	×
182c	×	
182d	×	
183a	117	×
183b	×	×
184	×	
185	118	×
186	119	×

ISBN 3 7696 0069 X